

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1883)

**Rubrik:** Zusammentritt des Grossen Raths : Januar

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Grossen Rethes des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rethes.

Bern, den 8. Jänner 1883.

*Herr Grossrath!*

Der Unterzeichnete hat im Einverständniss mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Grossen Reths auf Montag den 29. Jänner festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage des Vormittags um 10 Uhr im Sitzungskale des Grossen Reths auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

### A. Gesetzesentwürfe.

#### Zur zweiten Berathung.

1. Vereinfachung und Abkürzung des Civilprozessverfahrens.
2. Abänderung und Ergänzung verschiedener Bestimmungen des Vollziehungsverfahrens in Schuld-sachen.

#### Zur ersten Berathung.

1. Forstgesetz.
2. Revision des § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869.

### B. Dekretsentwurf.

Ablösung der Waldau von der Inselkorporation.

### C. Vorträge

#### a. des Regierungspräsidiums

1. Ueber die stattgehabten Wahlen und Abstimmungen.
2. Bericht und Antrag über die Frage der Verfassungs-revision.

#### b. der Direktion des Innern.

1. Petition des J. U. Heiniger in Burgdorf betreffend Entschädigung für infolge von Milzbrand erlittenen Schaden.
2. Vortrag über den Anzug Müller betreffend Auf-hebung des kantonalen Impfzwanges.

#### c. der Direktion des Gemeindewesens:

1. Rekurs von Lützelflüh, Rüegsau und Utzenstorf betreffend die Anzeigeblätter.
2. Wasen-Sumiswald, Gemeindegrenzbereinigung; Beschwerde von Wasen.

#### d. der Polizeidirektion:

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

#### e. der Finanzdirektion:

Nachkredite.

#### f. der Domänendirektion:

Käufe und Verkäufe von Domänen.

#### g. der Baudirektion:

1. Strassen und Brückenbauten.
2. Expropriationen.

#### h. der Eisenbahndirektion:

#### Subvention von Lokalbahnen:

1. Tavannes-Tramelan,
2. Langenthal-Huttwyl.

*i. der Militärdirektion:*

Entlassung von Stabsoffizieren.

**D. Wahlen:**

1. eines Mitglieds der Staatswirthschaftskommission am Platze des demissionirenden Herrn Ballif,
2. eines Salzhandlungsverwalters,
3. des Gerichtspräsidenten von Burgdorf.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge der Direktionen.

Die Wahlen finden Donnerstag den 1. Hornung statt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident  
Niggeler.*

Ursitz), v. Fischer, Flück, Folletête, Frutiger, Gfeller, Girod, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen Joh. Gottl. (Saanen), Guenat, Habegger (Lützelflüh), Hauert, Hiltbrunner, Hofmann (Rüeggisberg), Hornstein, Joliat, Iseli (Rapperswyl), Kaiser (Grellingen), Kleining, Kohler (Pruntrut), Kohli (Guggisberg), Lehmann (Lotzwyl), Linder, Luder, Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Maurer, Monnin, Muri, Prêtre, Renfer, Riat, Ritschard, Robert, Rolli, Rosselet, Roth, Ruchti, Schär, Schwab, Spycher, Stämpfli (Boll), Sterchi, Tièche, Thönen, Trachsel (Niederbütschel), Tschanan (Dettligen), Ueltschi, Viatte, v. Wattenwyl (Diesbach), Willi, Zaugg, Zehnder, Zesiger, Zumsteg, Zumkehr.

Der *Präsident* eröffnet die Sitzung und geht sofort über zur

**Tagesordnung:****Vortrag über Ersatzwahlen in den Grossen Rath.**

Laut diesem Vortrage sind seit der letzten Session zu Mitgliedern des Grossen Rethes gewählt worden:

1. Im Wahlkreise St. Immer, am Platze des ablehnenden Herrn Chopard, Herr Emil *Jacot*, Maire in Sonvillier;
2. im Wahlkreise Schüpfen, am Platze des zurückgetretenen Herrn Bangerter, Herr Friedrich *Marti*, Gemeindeschreiber in Lyss;
3. im Wahlkreise Bern, obere Gemeinde, am Platze des verstorbenen Herrn Ott, Herr Dr. Georg *Rellstab*, Arzt in Bern;
4. im Wahlkreise Nidau, am Platze des zurückgetretenen Herrn Engel, Herr Alfred *Aebi*, Uhrenfabrikant in Madretsch;
5. im Wahlkreise Unterseen, am Platze des verstorbenen Herrn Michel, Herr Matthäus *Zurbuchen*, Landwirth in Ringgenberg;
6. im Wahlkreise Zweisilbigen, am Platze des verstorbenen Herrn Bürki, Herr Amtsrichter Rudolf *Häsler*, in Grindelwald.

Da gegen diese Wahlen keine Einsprachen vorliegen, und dieselben auch sonst keine Unregelmässigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes als gültig erklärt.

Der *Namensaufruf* verzeigt 169 anwesende Mitglieder; abwesend sind 96, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Benz, Chodat, Déboeuf, Gaillet, Häsler, Hennemann, Immer (Meiringen), Jobin, Kohli (Bern), Lenz, Merz, Michel, Müller (Tramlingen), Nägeli, Niggeler, Reber (Niederbipp), Rem, Schaad, Seiler, Stämpfli (Bern), Werder, Wisard; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebersold, Amstutz, Batschelet, Beutler, Boinay, Born, Boy de la Tour, Bürgi (Wangen), Burren (Bümpliz), Burren (Köniz), Carraz, Chavanne, Choquard, Daucourt, Fattet (Pruntrut), Fattet (St.

Die Herren Jacot, Marti, Rellstab, Aebi und Zurbuchen leisten den verfassungsmässigen Eid.

**Bereinigung des Traktandenzykulars.***Gesetz über Vereinfachung des Zivilprozessverfahrens.*

*Brunner*, Präsident der Kommission, beantragt, diesen Gegenstand auf nächsten Donnerstag an die Tagesordnung zu setzen.

Der Grosse Rath genehmigt diesen Antrag und beschliesst zugleich, das Obergericht zur Theilnahme an der Berathung einzuladen.

*Stockmar*, Regierungspräsident, erklärt die Zustimmung der Regierung zu diesem Verschiebungsantrage.

Genehmigt.

*Revision des Branntweinfabrikationsgesetzes.*

Wird an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen.

*Gesetz über Abänderung des Vollziehungsverfahrens in Schuldssachen.*

*Brunner*, Präsident der Kommission. Die Kommission hat sich mit der Vorlage noch nicht einlässlich befassen können. Wie Sie wissen, ist in erster Berathung beschlossen worden, durch eine Reihe von Bestimmungen es zu ermöglichen, dass in Zukunft die Geltstage leichter können vermieden werden. Diese Neuerung bedarf aber noch genauerer Prüfung, und die Kommission beantragt deshalb Verschiebung auf die Märzsession. Es hat dies auch nichts zu sagen, indem die Volksabstimmung ohnehin erst auf den ersten Maisonntag angesetzt werden soll.

*Bühlmann*. Ich bin mit der Verschiebung einverstanden, möchte aber die Kommission ersuchen, dann auch diejenigen Bestimmungen in Berathung zu ziehen, die mit dem eidgenössischen Obligationenrecht in Kollision sind. Es sind deren im Vollziehungsverfahren eine ganze Reihe, und die Korrektur derselben kann am besten mit dieser Novelle verbunden werden.

*Brunner*, Präsident der Kommission. Ich kann die Auskunft geben, dass alle diese Punkte bereits geordnet und vorbereitet sind.

Der Verschiebungsantrag der Kommission wird genehmigt.

*Forstgesetz.*

*Gerber* (Steffisburg), Präsident der Kommission. Die Kommission hat die Vorlage zu Ende letzter Woche durchberathen, ist aber zu mehreren, nicht unwesentlichen Abänderungen gelangt, für welche nun noch das Gutachten von Rechtsgelehrten und der drei Forstinspektoren eingeholt werden muss. Sie beantragt daher Verschiebung auf die Märzsession.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

*Brunner*, Präsident der Kommission. Die Kommission wird sich jedenfalls im Laufe dieser Session versammeln und die Frage einer einlässlichen Beprechung unterwerfen. Allein bei der Grösse der Kommission und bei dem Bedürfnisse, sich allseitig auszusprechen, wird es nicht möglich sein, sie schon jetzt zu einer definitiven Lösung zu bringen, auch wenn man, wie ich, ganz ohne Hintergedanken und mit vollem Ernste an ihre Behandlung geht. Sie werden daher mit mir einverstanden sein, dass die Verschiebung auf eine folgende Session durchaus angezeigt ist. Es wäre nicht gut, zu sagen, die Sache müsse jetzt plötzlich ab Ort gehen, möge dann der Entscheid des Volkes ausfallen, wie er will. Ich wenigstens wünsche, dass der Entscheid günstig ausfalle, und deswegen thut man besser, die Sache zuerst von allen Seiten anzuschauen und sie auch ein wenig mit den Leuten daheim zu besprechen, damit man einig wird und eine Majorität dafür gewinnt.

Der gestellte Verschiebungsantrag wird genehmigt.

*Rekurs Lützelflüh, Rüegsau und Utzenstorf betr. Amtsanzeiger.*

*Bühlmann*, Präsident der Petitionskommission. Die Angelegenheit ist der *Bittschriftenkommission* zugewiesen, aber in der letzten Session von der Regierung zurückgezogen worden, weil sie beabsichtige, ein allgemeines Reglement über die Sache zu erlassen, wodurch dann der Rekurs gegenstandslos würde.

*Stockmar*, président du Conseil-exécutif. Répondant à ce que vient de dire M. Bühlmann, je ferai observer que le gouvernement n'a pas la compétence de retirer un recours qui a été présenté par une commune. Mais il proposera au Grand Conseil

de prendre une décision dans le sens indiqué par M. Bühlmann, c'est-à-dire de passer à l'ordre du jour sur le recours, tout en soumettant au Grand Conseil une ordonnance générale sur l'organisation des feuilles d'avis. Je crois qu'en ce sens on doit maintenir le recours sur les tractanda. Les représentants des communes de Lützelflüh, Rüegsau et Utzenstorf tiendront sans doute à faire valoir ici leurs motifs, et le gouvernement désire aussi faire connaître sa manière de voir; le Grand Conseil pourra ensuite se prononcer en toute connaissance de cause.

---

*Anzug Müller betr. Aufhebung des Impfzwanges.*

*Scherz* beantragt, diesen Gegenstand noch an eine besondere Kommission zu weisen, da die Petitionskommission vorwiegend aus Juristen bestehen und ohnehin schon mit Geschäften überhäuft sei.

Dieser Antrag wird genehmigt und beschlossen, die Kommission aus sieben Mitgliedern bestehen zu lassen, die durch das Büro zu ernennen sind.

---

*Beschwerde Wasen betr. Grenzbereinigung mit Sumiswald.*

*Karrer.* Ich möchte sehr darauf dringen, dass diese Angelegenheit in der diesmaligen Session erledigt werde. Auf den Antrag der bestellten Spezialkommission sind die beiden Kirchengemeinden angefragt worden, ob sie sich wieder vereinigen wollen. Wasen hat geantwortet, es sei bereit dazu, aber dabei Bedingungen gestellt, die einem materiellen Abschlag gleich zu achten sind. Sumiswald hingegen hat durch einstimmigen Beschluss gegen die Wiedervereinigung protestiert und den Grossen Rath, wenn er auf seinen Beschluss zurückkommen wolle, für die Folgen verantwortlich erklärt. Ich glaube, die Aufgabe der Kommission wäre es gewesen, zu begutachten, was ihr überwiesen worden ist, nämlich die Frage, ob es bei dem Beschluss des Regierungsrathes, der acht streitige Höfe der Einwohnergemeinde Sumiswald zuweist, bleiben soll oder nicht.

*Stockmar*, président du Conseil-exécutif. En 1880, le Grand Conseil, sur la proposition du Gouvernement, a adopté un décret portant séparation des paroisses de Sumiswald et de Wasen et fixant les limites des deux paroisses. Plus tard, on a demandé au Grand Conseil de revenir sur sa décision et de modifier les limites adoptées. Cette question fut renvoyée pour préavis et enquête complémentaire à une commission qui, au lieu de s'en tenir strictement à son mandat, élabora, sans le soumettre au Conseil-exécutif, un projet de réunion des deux paroisses séparées. Or ces paroisses, loin de demander

cette réunion, s'y opposent formellement. Dans ces circonstances, il est évident que la commission ne peut pas insister sur sa proposition. Il ne lui reste qu'une chose à faire, c'est de se prononcer sur le recours dont le Grand Conseil est nanti. Je crois dès lors qu'on doit demander à la commission un rapport sur la question qui lui a été soumise par le Grand Conseil.

*Präsident.* Nachdem der Präsident der Kommission, Herr v. Känel, in's Obergericht gewählt worden ist, geht das Präsidium an Herrn Luder über. Ich ersuche ihn, die Kommission beförderlichst zu versammeln, damit sie dem Grossen Rathen Anträge unterbreiten kann.

Das Präsidium zeigt eine Zuschrift des Hülfskomites in Interlaken für die *oberländischen Föhnbeschädigten* an. Es wird darin die Bereitwilligkeit, mit welcher in der letzten Session 90 Mitglieder des Grossen Rathes zu Gunsten derselben auf ein Taggeld verzichtet haben, des Wärmsten verdankt. Da inzwischen die Liste verloren gegangen ist, so ladet das Präsidium die betreffenden Mitglieder ein, sich von neuem zu unterzeichnen, und die übrigen, die Gelegenheit zum Unterzeichnen nachträglich noch zu benutzen.

---

**Vorträge der Baudirektion.**

**1. Erneuerung der Joche der Aarbrücken zu Wangen und Aarwangen.**

*Rohr*, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist bekannt, dass die beiden Brücken zu Wangen und Aarwangen sich in sehr baufälligem Zustande befinden und namentlich einige Joche derselben absolut ersetzt werden sollten. Es sind verschiedene Erneuerungsprojekte gemacht worden; aber zwei neue Brücken würden zusammen Fr. 200,000 kosten, und sowohl Regierungsrath als Staatswirthschaftskommission haben gefunden, man könne diese Ausgabe jetzt noch nicht machen. Nun hat der Oberingenieur in Verbindung mit Herrn Simons, der zur Zeit die Kirchenfeldbrücke erstellt, ein Projekt vorgelegt, wonach bei jeder Brücke die zwei baufälligsten Joche durch eiserne Pfeiler mit pneumatischer Gründung ersetzt würden, was mit einigen Zuthaten zusammen Fr. 45,000 kosten würde und nach dem vorliegenden Antrage im Laufe dieses Winters auszuführen wäre. Die Absicht dabei ist, nach und nach alle vier Joche jeder Brücke durch eiserne zu ersetzen und später, wenn es die Mittel erlauben, auch den ganzen Oberbau umzuändern und so eiserne Brücken an den Platz der jetzigen hölzernen gedeckten Brücken zu setzen.

Es wird demnach beantragt, zu dem genannten Zwecke Fr. 45,000 zu bewilligen, und zwar so, dass sich die Auszahlung auf zwei Jahre vertheilt.

*Karrer*, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt die Zustimmung der letztern zu den Anträgen des Regierungsrathes.

*Hofer* (Wynau). Der Oberaargau hat bekanntlich nicht im Brauche, viel vom Staate zu verlangen. Diesmal handelt es sich aber um eine durchaus nothwendige und dringende Ausgabe, indem bei der letzten Wassergrosse die Jöche der Brücken so arg mitgenommen worden sind, dass man beinahe den Einsturz derselben befürchten musste. Ich möchte deshalb den Antrag der Regierung zur Annahme empfehlen.

Genehmigt.

## 2. Erneuerung der Marchgrabenbrücke auf der Zweisimmen-Saanenstrasse.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Die offene hölzerne Marchgrabenbrücke hat merkwürdigerweise 19 Jahre gehalten, so dass sie aus sehr gesundem Bergholze erbaut worden sein muss. Nun ist sie aber in einem solchen Zustande, dass man mit der Erneuerung nicht länger warten kann. Man wollte ursprünglich einen eisernen Oberbau; allein damit würde die Brücke Fr. 15—16,000 kosten, weil der Transport des Eisens von Bern ausserordentlich theuer käme. Eine hölzerne gedeckte Brücke hingegen würde nur Fr. 9,500 kosten und ist an einem solchen Orte eher vorzuziehen. Von einer hölzernen offenen Brücke kann keine Rede sein, indem sich solche längst als unpraktisch erzeigt haben. Der Regierungsrath nimmt daher keinen Anstand, eine Kreditbewilligung von Fr. 9,500 zu dem erwähnten Zwecke zu beantragen.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, wünscht aber, dass die Brücke ganz eingeschalt werde. Unsere Brücken im Emmenthal, z. B. die Zollbrücke, die Schüpbachbrücke u. s. w. sind vollständig mit Laden eingemacht, und diese sind mit Jalousien versehen, welche Licht und Luft einlassen, aber das Unwetter abhalten. Es hat sich gezeigt, dass solche Brücken die doppelte und dreifache Zeit halten, als wenn sie nicht eingeschalt sind. Der Herr Baudirektor hat versprochen, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Genehmigt.

## 3. Korrektion der Diesbach-Linden-Röthenbachstrasse.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Die Nothwendigkeit und Dringlichkeit dieses Strassenzugs ist im Grossen Rathe schon wiederholt hervorgehoben worden. Deshalb hat der Grosse Rath die Korrektion beschlossen, und es handelt sich jetzt nur noch um die Vollendung derselben, die auf Fr. 21,300 veranschlagt ist. Die Regierung wollte diesen Kredit ganz bewilligen; allein die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, man solle die Gemeinden noch einmal für die Landentschädigungen in Mitleidenschaft ziehen. Diese haben sich darein gefügt und sich bereit erklärt, die auf Fr. 9000 devisirten Landentschädigungen zu übernehmen, wenn der Staat Fr. 6500 daran zahle, und in Folge dessen reduziert sich nun der Kredit, den der Grosse Rath zu bewilligen hat, auf Fr. 19,000.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Das Geschäft hat schon vor einiger Zeit bei den Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission zirkulirt, und es ist ihnen dabei aufgefallen, dass der Staat bis auf einen Betrag von Fr. 1000 Alles leisten soll. Der Grosse Rath hat bei verschiedenen Anlässen den Anträgen der Staatswirthschaftskommission darin beigepflichtet, dass bei Strassenbauten die betreffende Gegend im Verhältniss zu der Wichtigkeit des Baues und auch zu ihren Mitteln beitragen soll, und sie glaubt, es solle an diesem Grundsatze festgehalten werden. Deshalb hat sie die Angelegenheit an die Regierung zurückgeschickt und verlangt, dass von Seiten der betreffenden Gemeinden wenigstens in Beziehung auf die Landentschädigungen etwas mehr geschehe. Wir haben, von ehrenwerthen Ausnahmen abgesehen, die Erfahrung gemacht, dass, wenn der Staat kostspielige Strassenkorrekturen oder Bauten an die Hand nimmt, bei den Expropriationen ein Ausbeutungssystem befolgt wird, und das soll nicht sein. Die Landentschädigungen sollen von Denjenigen bezahlt werden, welche die Verhältnisse besser kennen, als der Staat, und dieser, wenn er ohnehin grosse Opfer bringt, nicht noch übertriebene Entschädigungen bezahlen müssen. So wie nun der Antrag vorliegt, stimmt die Staatswirthschaftskommission bei.

Genehmigt.

## 4. Korrektion der Cremine-Corcelles-Elaystrasse.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um die Fortsetzung und Vollendung eines im Grundsatz bereits bewilligten Strassenzuges, und die Frage ist daher bloss, ob man für den Staatsbeitrag statt des üblichen Viertels bis zu einem Drittel gehen will. Die Baudirektion und mit ihr die Regierung haben sich unmöglich entschliessen können, von dem einmal angenommenen Prinzip abzugehen, und auch die Staatswirthschaftskommission hat beigestimmt. Es wird deshalb von den

vorberathenden Behörden der Konsequenz wegen beantragt, an die auf Fr. 78,000 berechneten Kosten des Baues der ersten und dritten Sektion ein Viertel der wirklichen Kosten, jedoch nicht mehr als Fr. 20,000 beizutragen.

*Berichterstatter* der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat den Devis so weit möglich geprüft und gefunden, dass derselbe nicht geschraubt ist, und dass somit die Opferwilligkeit der Gemeinden, welche den Bau mit einem Staatsbeitrage von Fr. 20,000 ausführen wollen, alle Anerkennung verdient.

Genehmigt.

### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden bei 101 Stimmenden folgende Personen in's bernische Landrecht aufgenommen:

1. Hans *Wehrli*, von Klosters im Kanton Graubünden, Ehemann der Anna Lüthi von Bleienbach, Kästuchfabrikant, in der Länggasse in Bern, kinderlos, dem das Ortsburgerrecht von Gadmen zugesichert ist, — mit 87 Stimmen.

2. W. A. *Frick*, von Strassburg, Studirender, geboren den 4. Juni 1863, in Burgdorf, handelnd, weil minderjährig, mit Handen seines Vaters, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Gadmen, — mit 83 Stimmen.

3. Konstantin *Maier*, von Rottweil, Königreich Württemberg, verheiratet mit Elisabeth geb. Kobel, von Wiedlisbach, und Vater dreier Kinder, Wirth zum Stadtgarten in Bern, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Bremgarten, — mit 83 Stimmen.

4. Friedrich Wilhelm *Rennefahrt*, von Wittenberg, Königreich Preussen, verheiratet mit Bertha geb. Matter, von Kölliken (Aargau), und Vater zweier Kinder, Musiker und Gesanglehrer in Bern, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Walterswyl, — mit 81 Stimmen.

5. Charles Constant *Vacheresse*, von Pierrefontaine, Doubsdepartement in Frankreich, unverheiratet, Uhrschalenmacher in Bözingen, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Epiquerez, — mit 80 Stimmen.

6. Sarah *Götschel*, geb. Dreifuss, des Viehhändlers Wittwe, und ihre zwei minderjährigen Söhne Felix und Martin, geboren 1864 und 1866, von Niedergenthal im Elsass, wohnhaft in Biel, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Aegerten, — mit 67 Stimmen.

Der Präsident verliest folgenden

### Anzug:

Der Unterzeichnete beantragt, der Grosse Rath möchte den Regierungsrath einladen, noch in gegenwärtiger Session Bericht und Antrag zu bringen, in welchem Masse der Staat die Aussteller des Kantons Bern an der schweizerischen Landesausstellung finanziell unterstützen wolle, analog dem Vorgehen anderer Kantonsregierungen.

Bern, 29. Januar 1883.

Aug. Weber.

### Strafnachlassgesuche:

1. Des Kaspar *Jaun*, von Meiringen, von den Assisen des I. Bezirks den 6. März 1882 wegen zweier Diebstähle zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird dem Petenten ein Fünftel der Strafe erlassen.

2. Des Friedrich *Zurflüh*, von Wynigen, den 26. April 1882 von den Assisen des III. Bezirks wegen Misshandlung zu 15monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Gemäss dem Antrage der vorberathenden Behörden wird dem Petenten ein Fünftel der Strafe erlassen.

3. Des Friedrich *Steiger*, von Bleienbach, von den Assisen des III. Bezirks den 3. Mai 1878 wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen auf Nachlass eines Sechstels dieser Strafe an.

*Bühlmann*, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ist stets von der Ansicht ausgegangen, dass in Brandstiftungsfällen nur ganz ausnahmsweise eine Begnadigung stattfinden solle. Wenn hier die Bittschriftenkommission eine solche vorschlägt, so geschieht es mit Rücksicht auf das Verhalten Steigers in der Strafanstalt, worüber ausserordentlich günstige Urtheile vorliegen. Er hat seit mehreren Jahren das schwierige Amt eines Wärters in der Infirmerie ausgeübt. Sowohl der Anstalsarzt als der Verwalter empfehlen ihn dringend zur Begnadigung. Dieses sind die Gründe, warum die Bittschriftenkommission dem Antrage des Regierungsrathes beistimmt.

v. *Werdt*. Mit Rücksicht auf die zunehmende Zahl der Brandstiftungen und da selten ein Brandstifter erwischt wird, glaube ich, solle, wenn einmal ein solcher festgenommen werden kann, keine Be-

gnadigung eintreten. Daher trage ich auf Abweisung an.

v. *Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Allerdings wird in der Regel in Brandstiftungsfällen kein Strafnachlass gestattet. Allein keine Regel ohne Ausnahme. Es ist mit Rücksicht auf das musterhafte Benehmen des Friedrich Steiger in der Strafanstalt anzunehmen, dass die Strafe bei ihm ihre Wirkung gethan hat, so dass man nicht zu befürchten braucht, er werde rückfällig. Ich glaube, man solle den Berichten der Beamten der Strafanstalt auch Rechnung tragen. Würde man das nicht thun, so würde es einen sehr fatalen Eindruck machen und namentlich den Einfluss der Beamten in mancher Richtung bedeutend schmälern. Ich möchte daher hier einen Nachlass empfehlen. Es wird blos ein solcher von einem Sechstel der Strafe, also von einem Jahre vorgeschlagen. Die Frau des Petenten, die ein Nervenfieber durchgemacht, befindet sich, wie ich mich selbst überzeugen konnte, in einem sehr traurigen Zustande.

v. *Werdt*. Ich gehöre einer Gegend an, welche in der letzten Zeit durch Brandstiftungen sehr geschädigt worden ist. Es haben in kurzer Frist fünf Brandstiftungen stattgefunden. In einem Falle sind sogar zwei arme Personen im Feuer zu Grunde gegangen. Kein Mensch geht mehr ruhig in's Bett und die ganze Nacht wird patrouillirt. Bis zur Stunde ist es nicht gelungen, die Urheber der letzten Brandstiftungen zu entdecken. Erwischte man einmal einen solchen, so soll man ihn auch gehörig strafen. Ich halte an meinem Antrage auf Abweisung fest.

#### Abstimmung.

Für Nachlass eines Sechstels der Strafe 59 Stimmen  
» Abweisung des Petenten . . . . 44 »

4. Des *Ulrich Huggler*, von Meiringen, den 6. März 1882 von den Assisen des I. Bezirks wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Auf den Antrag der vorberathenden Behörden wird dem Petenten ein Fünftel der Strafe erlassen.

5. Des *Henri Saunier*, von Chevenez, den 25. Oktober 1881 von den Assisen des Jura wegen Gelddiebstahl zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Der Grosse Rath erlässt dem Petenten auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission die letzten vier Monate seiner Strafe.

6. Der *Karoline Zircher*, geb. Ryser, von Rüderswyl, den 21. Juni 1882 von der Polizeikammer wegen Unterschlagung zu vier Monaten Korrektionshaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission wird der Petentin der Rest ihrer Strafe erlassen.

7. Des *Bendicht Grogg*, von Thunstetten, Pflästerer, wohnhaft in Bern, wegen fahrlässiger Eidesleistung

den 8. Juni 1882 von den Assisen des II. Bezirks zu 2½ Monaten Einzelhaft verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission wird dem Petenten die Hälfte seiner Strafe erlassen.

8. Des *Johann Lüthi*, Metzger, von Innerbirrmoos, den 26. September 1874 wegen Nichterfüllung der Alimentationspflicht vom Amtsgericht Signau zu drei Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission wird dem Petenten diese Strafe erlassen.

9. Des *Adolf Ramser*, von Bern, Heizer bei der Jurabahn, den 16. Dezember 1882 vom korrektio-nellen Richter von Bern wegen Drohungen gegen-über einem Landjäger zu 10 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Diese Strafe wird dem Adolf Ramser auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission erlassen.

10. Des *Jakob Weber*, von Seeberg, geb. 1867, wegen Diebstahl zu 1 Jahr Enthaltung in einer Besse-rungsanstalt verurtheilt.

Der *Regierungsrath* und die *Bitschriftenkom-mission* tragen auf Erlassung dieser Strafe an.

*Berichterstatter* der Bitschriftenkommission. Die Bitschriftenkommission ist einverstanden. Der Knabe Weber hat sich mit einem andern Schulkameraden erlaubt, ein Quantum Lumpen zu stehlen und um einige Franken zu verwerthen. Der Kamerad wurde freigesprochen, Weber hingegen, der die Laden zu dem betreffenden Behälter weggerissen hatte, zu 1 Jahr Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurtheilt. Nachdem nun ein Strafnachlassgesuch eingekommen war, liess der Regierungsrath ganz richtiger Weise zuerst untersuchen, wie sich der Knabe in der Zwischenzeit verhalten habe. Die Berichte sowohl von Seiten der Lehrer als der Schulkommission lauteten sehr gut, und mit Rücksicht darauf glaubte er, auf gänzlichen Nachlass der Strafe antragen zu sollen. Die Enthaltung in einer Besserungsanstalt würde offenbar den Charakter des Knaben nicht verbessern, und es ist begründete Hoffnung vorhanden, dass derselbe sich in Zukunft derartige Vergehen nicht mehr wird zu Schulden kommen lassen.

Genehmigt.

Abgewiesen werden auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission mit ihren Strafnachlassgesuchen folgende Petenten:

1. *Johann Egli*, von Dürnten, Kanton Zürich, wegen Diebstahl zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

2. Victor *Cuttat*, von Rossemaison, wegen Brandstiftungsversuch zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.  
 3. Ulrich *Reist*, von Sumiswald, wegen unzüchtiger Handlungen an seinem 12-jährigen Pflegemädchen zu 6 Monaten Korrektionshaus verurtheilt.  
 4. Gustav Adolf *Gutsche*, aus Posen, wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.  
 5. Fridolin *Jenni*, aus Glarus, wegen Diebstahl zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Amtsbezirk.	Stimm-berechtigte.	An-nehmende.	Ver-worfene.
Uebertrag	71796	11925	8986
Pruntrut	5970	520	781
Saanen	1234	157	130
Schwarzenburg	2210	139	362
Seftigen	3841	569	435
Signau	4823	578	1002
Obersimmenthal	1630	367	238
Niedersimmenthal	2250	256	453
Thun	5942	913	869
Trachselwald	4783	618	1153
Wangen	3482	617	419
Kanton	107961	16659	14828

Der *Präsident* zeigt an, dass eine Vorstellung einer grossen Anzahl von Einwohnern von Wasen betreffend den Grenzstreit zwischen Sumiswald und Wasen eingelangt sei. Dieselbe schliesst mit dem Gesuche, es möchte der Grosse Rath unter einstweiliger Verschiebung der Grenzbereinigung eine neue Untersuchung der Sache beschliessen.

Diese Vorstellung wird der betreffenden Spezialkommission überwiesen.

Von diesem Ergebnisse wird im Protokolle Notiz genommen.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr.

**Vortrag betreffend die Volksabstimmung vom 31. Dezember 1882 über das Gesetz zur Einführung des eidgen. Obligationenrechtes.**

Laut diesem Vortrage ist das genannte Gesetz mit 16,659 gegen 14,828, also mit einem Mehr von 1831 Stimmen angenommen worden.

Das Stimmenverhältniss nach den Amtsbezirken gestaltet sich wie folgt:

Amtsbezirk.	Stimm-berechtigte.	An-nehmende.	Ver-worfene.
Aarberg	3583	718	445
Aarwangen	5023	838	868
Bern	13852	3301	801
Biel	2591	409	91
Büren	1806	220	219
Burgdorf	5626	909	564
Courtelary	5435	670	266
Delsberg	3304	355	647
Erlach	1255	156	68
Fraubrunnen	2498	331	264
Freibergen	2329	109	487
Frutigen	2340	275	502
Interlaken	5332	1027	1166
Konolfingen	5500	693	961
Laufen	1475	293	414
Laupen	1965	389	197
Münster	2903	310	323
Neuenstadt	928	155	102
Nidau	2626	675	361
Oberhasle	1425	92	240
Uebertrag	71796	11925	8986

Der Redaktor:  
*Fr. Zuber.*

**Zweite Sitzung.**

Dienstag den 30. Januar 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident *Zyro*.

Der *Namensaufruf* verzeigt 206 anwesende Mitglieder; abwesend sind 59, wovon mit Entschuldigung: die Herren Chodat, Déboeuf, Gaillet, Gygax, Häsliger,

Hennemann, Immer (Meiringen), Kohli (Bern), Merz, Niggeler, Reber (Niederbipp), Rem, Schaad, Stämpfli (Bern), Wisard; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Amstutz, Batschelet, Born, Boy de la Tour, Bürgi (Wangen), Chavanne, Fattet (St. Ursitz), Flück, Friedli, Frutiger, Glaus, v. Grünigen Joh. Gottlieb (Saanen), Hiltbrunner, Hofmann (Rüeggisberg), Hornstein, Joliat, Iseli (Rapperswyl), Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Klaye, Kohli (Guggisberg), Lehmann (Lotzwyl), Linder, Muri, Prêtre (Pruntrut), Räts, Reichenbach, Riat, Ritschard, Robert, Rosselet, Stämpfli (Boll), Steinhauer, Thönen, Trachsel (Niederbütschel), Ueltschi, Walther, Weber (Langenthal), Zesiger, Zingg, Zumsteg.

---

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

---

Das *Präsidium* zeigt an, dass das Bureau folgende *Kommissionen* bestellt habe:

1. *Die Kommission für die Impfzwangfrage* aus den Herren

Karrer,  
Müller (Bern),  
Boéchat,  
Dr. Reber,  
Dr. Füri,  
Herzog,  
Mägli.

2. *Die Kommission für die Vorlage betreffend Abänderung des Branntweinfabrikationsgesetzes* aus den Herren

Fueter,  
Dähler,  
Etter,  
Reisinger,  
Dr. Räz,  
v. Känel,  
Hess.

---

### Tagesordnung:

#### Anzug Weber und Genossen.

(S. oben Seite 8.)

**Weber.** Wie Sie wahrscheinlich aus den Zeitungen bereits gesehen haben, unterstützen andere Kantone ihre Aussteller an die schweizerische Landesausstellung in Zürich mit bedeutenden Mitteln, so z. B. Genf mit Fr. 20,000, der kleine Kanton Neuenburg

mit Fr. 14,000 u. s. w. Ich glaube nun, dass auch der Kanton Bern, der eine respektable Zahl von Ausstellern zählt, für sie in die Schranken treten soll. Man wird sich nicht verhehlen, dass es für die Aussteller keine Kleinigkeit ist, zu allen übrigen Kosten und zu den Zinsverlusten auch noch die Kosten der Installation tragen zu müssen. So wird z. B. allein die Branche der Uhrenmacherei mit 103 Ausstellern zirka Fr. 15,000 Kosten für die Installation und Dekoration ihrer Abtheilung haben. So wird auch die Landwirtschaft in Zürich vertreten sein und ihre Installationskosten haben. Es ist deshalb gerechtfertigt, wenn auch der Kanton Bern seine Aussteller unterstützt, und ich möchte also die Herren Grossräthe einladen, dafür zu stimmen, dass die Regierung die Frage untersuche, in welchem Masse die kantonalen Aussteller zu begünstigen seien. Herr Regierungsrath v. Steiger ist selbst Präsident der kantonalen Ausstellungskommission und wird somit am besten wissen, wie weit die Mittel gehen müssen, die die Aussteller bedürfen, wenn sie einigermassen mit denen anderer Kantone im Verhältnisse stehen sollen.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Weber beantragt heute bloss, dass die Angelegenheit dem Regierungsrath zum Berichte und Antrage zugewiesen werde, damit noch in dieser Session darüber Beschluss gefasst werde. Der Regierungsrath hat nichts dagegen, dass in dieser Weise vorgegangen werde, hingegen bin ich beauftragt, schon heute mitzutheilen, dass die Aussichten für den Antrag nicht sehr günstig sind, und zwar aus zwei Gründen. Erstens hätte derselbe eigentlich bei der Budgetberathung eingebracht werden sollen. Der Grosse Rath hat damals einen Posten von Fr. 8000 als kantonale Subvention an die Ausstellung in Aussicht genommen, und es ist diese Summe bereits an das Zentralkomite abgegangen. Es würde nun schwierig sein, die neue Ausgabe an einem andern Orte im Budget unterzubringen. Zweitens hat man neuerdings dem Grossen Rath die nicht angenehme Mittheilung gemacht, dass die Einnahmen auf verschiedenen Posten im letzten Jahre bedeutend hinter dem Bü'get zurückgeblieben sind, so vom Ohmgeld um Hunderttausende, und ebenso um eine bedeutende Summe von der Stempelsteuer, so dass die Regierung ihrerseits sich verpflichtet fühlt, sich absolut innerhalb der Schranken des Budgets zu bewegen. Ich theile dies nicht mit, um der Erheblicherklärung entgegenzutreten; denn wir werden, wenn uns Auftrag gegeben wird, die Sache untersuchen und noch in dieser Woche darüber Bericht erstatten; sondern damit man nicht vielleicht schon mit der Erheblicherklärung glaubt, es sei sichere Aussicht auf Entsprechung vorhanden.

Ich will bloss noch auf eine Schwierigkeit aufmerksam machen. Es würde jedenfalls eine ziemlich bedeutende Subvention brauchen, wenn wir unsere Aussteller irgendwie erheblich unterstützen wollen. Die Subvention müsste natürlich auf alle Aussteller ausgedehnt werden, nicht bloss etwa auf Industrie oder Landwirtschaft, und damit Allen etwas zu käme, was sie spüren, müsste die Summe wahrscheinlich ziemlich gross sein.

Der Anzug ist nicht bestritten und somit erheblich erklärt.

*Der Rekurs der Gemeinden Lützelflüh, Rüegsau und Utzenstorf* betreffend Amtsanzeiger wird für diese Session von den Traktanden abgesetzt, weil der Gegenstand durch eine generelle Verordnung über die Amtsanzeiger erledigt werden soll.

### Strafnachlassgesuche.

Nach den übereinstimmenden Anträgen des *Regierungsrathes* und der *Bittschriftenkommission* werden folgende Petenten mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Franz *Nussbaumer*, Wirth in Montfaucon, wegen unfreiwilligem Todschlage zu  $4\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus verurtheilt;
2. Paul *Chapatte*, von Saignelégier, wegen Nothzucht und Nothzuchtversuch zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
3. Marie *Andrist*, von Erlenbach, wegen Kindsmord zu  $2\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus verurtheilt;
4. Gottfried *Burkhardt*, von Sumiswald, wegen Schändung zu 22 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
5. Friedrich *Wegmüller*, von Vechigen, wegen Raub zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
6. Jakob *Warmbrod*, von Siselen, wegen Misshandlung mit nachgefolgtem Tode zu  $4\frac{1}{2}$  Jahren Zuchthaus verurtheilt;
7. Samuel *Brudermann*, aus Ungarn, wegen mehreren Taschendiebstählen zu  $2\frac{1}{2}$  Jahren Korrektionshaus verurtheilt;
8. Johann *Maass*, von Breslau, wegen Diebstahl mit Einbruch zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Strafnachlassgesuch des Jakob *Locher*, Fischer in Burgdorf, am 14. November abhin vom Polizeirichter von Burgdorf wegen Richtung eines Selbstschusses zu einer Busse von Fr. 75 verurtheilt.

*Bühlmann*, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der Petent hatte längere Zeit von einem Fischotter zu leiden und wendete sich an den Regierungsstatthalter mit der Anfrage, ob er nicht befreit sei, sie auf irgend eine Weise zu vernichten. Der Regierungsstatthalter antwortete ihm, er solle nur Fischottern auszurotten suchen, je mehr, je besser. Darauf hin richtete Locher einen sogenannten Büffel, d. h. eine Selbstschussvorrichtung, und es gelang ihm in der That, mittelst derselben die Fischotter zu erlegen. Er denunzirte sich selbst, indem er das schöne Exemplar in den Wirtschaften herum

zeigte, und wurde in Folge davon wegen Uebertrittung des Jagdgesetzes verleidet. Der Selbstschuss war auf seinem eigenen Grund und Boden gerichtet, und zwar so, dass nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden war, es werde eine Person in die Nähe kommen; nichtsdestoweniger musste Locher nach dem Buchstaben des Gesetzes gestraft werden.

Obschon man nun sonst bei Polizeiübertretungen nicht auf Strafnachlassgesuche einzutreten pflegt, so finden doch Regierung und Petitionskommission, es sei in diesem Falle die verhängte Strafe zu hart, und beantragen deshalb, die Busse auf Fr. 25 herabzusetzen. Eine Minderheit der Kommission wollte sogar die Busse ganz erlassen.

*Fueter*. Ich beantrage, den Locher vollständig zu begnadigen. Der Herr Finanzdirektor hat uns bei der letzten Budgetberathung erklärt, wie nöthig und dringend es sei, die Fischzucht im Kantone zu heben. Der Petent, ein sehr intelligenter Mann voll Initiative, ist zuerst im Kanton mit gutem Beispiele vorangegangen, indem er auf eigene Kosten und mit grossem Risiko eine gute Fischzuchtanstalt nach dem Muster von Hüningen erstellt hat. Nun wurde er durch eine Fischotter schwer geschädigt und wusste sich nicht zu helfen, weil diese Thiere sehr schwer zu schiessen sind. Er geht zum Regierungsstatthalter und fragt, ob es ihm nicht gestattet sei, einen Büffel zu richten. Dem Regierungsstatthalter war, wie es scheint, der Ausdruck nicht geläufig; aber Locher schloss indirekt aus seiner Antwort, dass es nichts Unrechtes sei. Er richtet den Büffel, erwischte die Fischotter und zeigt sie dann freudigen Herzens in der Buchhandlung Langlois und in Wirtschaften der Stadt, macht also aus der Sache gar keinen Hehl. Der Landjäger von Oberburg hört davon und reicht eine Anzeige ein. Wie gross die Verheerungen der Fischotter waren, ist daraus klar, dass, als man sie aufschnitt, sich Reste von acht oder neun Karpfen vorfanden, die das Thier in einer Nacht vertilgt hatte. Unter diesen Umständen glaube ich, es sollte von der Strafe Umgang genommen werden. Locher wird die Uebertritung nicht mehr begehen, und ich führe zu seiner Entschuldigung noch an, dass ich bei meinen Reisen im Emmenthal an vielen Orten vom Richter von Büffeln als von etwas Gebräuchlichem gehört habe. Das Fischermätteli des Locher ist übrigens so einsam gelegen, dass nicht die geringste Gefahr war, es möchte sich Jemand verletzen.

*v. Wattenwyl*, Polizeidirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will mich diesem Antrage nicht widersetzen; immerhin möchte ich darauf aufmerksam machen, dass es nicht der Fall ist, das Legen von Selbstschüssen zu unterstützen. Im vorliegenden Falle mag eine hohe Gefahr für Menschenleben nicht vorhanden gewesen sein; indessen wäre es auch nicht ausgeschlossen, dass sich statt vierbeiniger Fischdiebe zweibeinige herbeigemacht hätten, wobei dann sehr fatale Folgen eintreten könnten. Der Gesetzgeber hat ganz sicher sehr gut gewusst, was er mit seinem Verbote will, und ich befürchte daher, wenn der Grosse Rath vollständige Straflosigkeit ausspricht, und dies bekannt wird, so

werde darin vielleicht für andere Leute die Au-forderung liegen, in Zukunft ungenirt solche Selbst-schüsse zu legen. Wenn Herr Fueter sich dazu verstehen könnte, die Busse noch mehr, z. B. auf 5 oder 10 Fr. zu reduziren, so wäre wenigstens das Prinzip gewahrt, und es würde nicht durch Gross-rathsbeschluss ein Artikel des Gesetzes quasi auf-gehoben.

*Fueter.* Ich glaubte, weil das Gesetz ein Mini-mum von Fr. 25 vorsieht, so gehe es nicht an, noch weiter zu reduziren. Wenn es aber möglich ist, so bin ich gerne bereit, entgegenzukommen, um dem Buchstaben des Gesetzes gerecht zu werden. Ich beantrage also jetzt, die Busse auf Fr. 10 herab-zusetzen.

*Berichterstatter* der Bitschriftenkommission. Ich kann nicht im Namen der Kommission reden, bin aber persönlich mit dem Antrage des Herrn Fueter durchaus einverstanden. Im Amte Signau kam in Beziehung auf das Büffellegen folgender Fall vor. Ein Bleicher machte zum Schutze seiner Tücher eine solche Vorrichtung; ein Mensch, dessen Weg durch die Matte führte, lief hinein und wurde am Bein getroffen. Dies wurde nur als fahrlässige Körperverletzung betrachtet, die ein Antragsdelikt ist, und weil sich der Bleicher mit dem Verletzten verständigte, erfolgte keine Strafanzeige. Hier also, wo die Vorrichtung direkt gegen Menschen gerichtet ist, geht der Betreffende straflos aus; dort aber, wo sie gegen ein Raubthier geht, wird eine Busse von Fr. 75 verhängt. Diese Vergleichung zeigt, dass es durchaus am Platze ist, die Busse so viel als möglich zu reduziren.

Der Antrag, die Busse auf Fr. 10 zu reduziren, wird ohne Widerspruch genehmigt.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Der Re-gierungsrath würde hier keinen Antrag auf Strafnachlass gestellt haben, wenn nicht ein ganz besonderes Verhältniss vorläge. Es hat sich nämlich bei Wüthrich ein Knochenfrass im Oberkiefer ge-bildet, welche Krankheit als unheilbar bezeichnet werden muss. Es könnte sich höchstens darum handeln, dem Uebel durch eine schwierige Opera-tion abzuheilen zu suchen. Die Strafanstalt ist aber zu einer solchen Operation nicht eingerichtet, und Wüthrich wollte sich bis dahin einer Operation in der Insel nicht unterziehen. Zwangsmassregeln können natürlich zu diesem Zwecke nicht ange-wendet werden. Die Strafanstalt hat daher die Ver-muthung ausgesprochen, er würde eher in eine Operation einwilligen, wenn ihm Begnadigung ge-währt würde. Gegenwärtig ist sein Aufenthalt in der Strafanstalt man kann sagen zwecklos. Er muss ganz abgesondert gehalten und besonders verpflegt werden, was nicht nur umständlich, sondern auch mit Mehrkosten verbunden ist. Es ist daher da von einer Strafe nicht mehr die Rede, sondern wir haben einen Invaliden, der in ein Spital gehört.

Dazu kommt noch ein mildernder Umstand. Wüthrich ist der Brandstiftung beschuldigt worden, läugnete aber, und von Seite der Anklagekammer wurde die Untersuchung aufgehoben. Nach einer Woche stellte er sich freiwillig beim Regierungs-stathalteramt und gestand, dass er der Thäter sei. Es zeigt dies, dass Wüthrich doch nicht ein ganz verdorbenes Gemüth hat.

In der Bitschriftenkommission wurde geltend gemacht, es wäre unbillig, den Wüthrich, der in der Strafanstalt erkrankt sei, nun einfach seiner Wohn-sitzgemeinde aufzuhalsen. Er kann natürlich nicht einfach freigelassen, sondern er muss auf irgend eine andere Weise verpflegt werden. Ich habe mich erkundigt, ob er etwa im Aeussern Krankenhouse unentgeltlich aufgenommen werden könnte. Es wurde mir mitgetheilt, dass dies nicht möglich wäre, sondern dass für ihn das übliche Kostgeld gezahlt werden müsste.

Unter diesen Umständen kann ich persönlich der Bitschriftenkommission beistimmen, welche bean-tragt, den Fall bis zur nächsten Session zu ver-schieben, damit die Sache inzwischen noch näher untersucht werden kann.

*Berichterstatter* der Bitschriftenkommission. Wie Ihnen bereits mitgetheilt worden ist, hat Wüthrich den Knochenfrass am Oberkiefer. Diese Krankheit kann nur durch eine Operation geheilt werden, allein Wüthrich wollte sich bis dahin nicht dazu verstehen. Würde er nun freigelassen, so müsste seine Gemeinde für die Zeit, die er in der Straf-anstalt hätte zubringen sollen, für ihn sorgen. Wir glaubten daher, es solle das Geschäft bis zur nächst-ten Session verschoben werden, damit die Polizei-direktion inzwischen untersuche, ob nicht Wüthrich irgendwo untergebracht werden könnte.

Der Verschiebungsantrag der Bitschriftenkom-mission wird genehmigt.

Strafnachlassgesuch des Johann *Schlup*, von Rütti bei Büren, 71 Jahre alt, von den Assisen des IV. Bezirks wegen Wechsselfälschung den 24. Januar 1882 zu 18 Monaten Korrektionshaus verurtheilt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriftenkommission wird dem Petenten der Rest der Strafe erlassen.

Strafnachlassgesuch des Peter *Wüthrich*, von Trub, den 17. November 1877 von den Assisen des II. Be-zirks wegen Brandstiftung zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Der Regierungsrath beantragt Erlass des Restes dieser Strafe.

Die Bitschriftenkommission stellt den Antrag, das Geschäft zu verschieben.

Strafnachlassgesuch des Friedrich Bähni, von Bolligen, Schlossermeister in Bern, von den Assisen des II. Bezirks am 12. Oktober 1880 wegen Miss-handlung mit tödtlichem Ausgang zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Regierungsrath und Bitschriftenkommission stellen den Antrag, dem Petenten ein Drittel dieser Strafe zu erlassen.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Es handelt sich da um einen der schwierigsten Fälle, die dem Grossen Rathe seit langem vorgelegt worden sind. Es waltet noch heute über die ganze Sache ein Dunkel, das nicht aufgeklärt werden konnte. Eines Nachmittags wurde an der Halde bei der Eisenbahnbrücke ein Leichnam aufgefunden. Zuerst glaubte man, es handle sich um Selbstmord, allein die Untersuchung des Leichnams zeigte, dass ihm von dritter Seite die tödtliche Wunde beigebracht worden war. Bald warf sich der Verdacht auf Bähni, weil seine Arbeiter behaupteten, er habe Drohungen ausgestossen und gesagt, wenn man noch mehr seine Pflanzungen betrete, so werde er sich schon zu helfen wissen. Allein die Zeugenaussagen waren bei der Untersuchung nicht so positiv, wie man vorher hätte annehmen sollen. Allerdings sind von Seite des Bähni einige Aeusserungen gefallen, allein nicht in der positiven Form lebensgefährlicher Drohungen. Anderseits ist von Bähni zugegeben und durch Zeugen bewiesen, dass er von seinem Fenster aus öfter auf Krähen schoss. Er war ein guter Schütze und leidenschaftlicher Jäger. Solche Leute nehmen bekanntlich oft derartige Proben mit Gewehren vor.

Es sind nun drei Eventualitäten möglich: Entweder hat Bähni in einem etwas aufgeregten Zustande wirklich auf den Unglücklichen gezielt und ihn als guter Schütze getötet. In diesem Falle hätten wir es mit einem Morde zu thun, wo die ausgesprochene Strafe eine ausserordentlich milde wäre. Oder aber Bähni wollte als guter Schütze dem Betreffenden eine kleine Mahnung geben, berechnete aber dabei nicht, dass er von oben hinab schoss. Wäre nämlich die Kugel in einer ebenen Bahn geflogen, so wäre wahrscheinlich die Verwundung nicht eine tödtliche gewesen, während nun die Kugel durch die Lunge bis in's Herz drang. Die dritte Eventualität ist diejenige, welche Bähni immer als die richtige bezeichnete, und auf welcher er noch heute beharrt, die nämlich, dass er gar nicht auf den Mann, sondern auf Krähen geschossen habe. Habe seine Kugel wirklich den Mann getroffen, so sei dies nur einem unglücklichen Zufalle zuzuschreiben. Es ist allerdings durch Zeugen konstatirt, dass Bähni oft auf Krähen schoss, die auf den Bäumen an der Halde sassan. Dieses Dunkel ist, wie gesagt, bis jetzt nicht aufgeklärt worden.

Thatsache ist nun, dass Bähni im Uebrigen ein sehr achtbarer und fleissiger Mann, ein gewandter Schlosser, wie ich persönlich erfahren, und ein angenehmer, freundlicher Gesellschafter war. Allerdings war er auch etwas jähzornig. Er konnte sich im Anfange nicht darein fügen, dass er im Zuchthause sitzen solle. Er benahm sich widerspenstig, so dass man mit Gewaltmassregeln gegen ihn ein-

schreiten musste. Nach und nach aber fügte er sich in's Unvermeidliche, führte ein stilles Leben, liess sich mit den andern Sträflingen nicht ein, arbeitete fleissig und gab gar keinen Anlass mehr zu Klagen.

Als das Begnadigungsgesuch vor den Regierungsrath gelangte, war derselbe einigermassen in Verlegenheit und wusste nicht recht, welchen Antrag er stellen solle. Die Bitschriftenkommission wollte damals die bedingte Entlassung empfehlen, allein der Regierungsrath konnte sich nicht dazu entschliessen, schon damals ein Begnadigungsgesuch zu empfehlen, da der Rest der Strafe noch weit mehr als ein Drittel betrug. Er sagte sich, es liege ein gerichtliches Urtheil vor und er sei nicht dazu da, die Sache nochmals von diesem Standpunkte zu untersuchen und als Richter aufzutreten. Bähni hatte sogar ein Kassationsgesuch eingereicht, das ebenfalls abgewiesen worden war. Das Geschäft wurde nun verschoben, und später verständigte sich dann der Regierungsrath mit der Bitschriftenkommission dahin, den Antrag zu stellen, es sei dem Petenten ein Drittel der Strafe nachzulassen. Dieses Drittel würde mit dem 12. Juni eintreten. Gleichzeitig würde man dann die Bedingung der bedingten Entlassung fallen lassen, da eine solche Vorsichtsmassregel hier nicht nothwendig erscheint. Der Gemüthszustand des Bähni ist so, dass er jedenfalls sein ganzes Leben sich an die schwere Zeit besinnen wird, die er da durchgemacht hat. Ich empfehle den Antrag, es sei dem Bähni ein Drittel seiner Strafe zu erlassen.

*Berichterstatter* der Bitschriftenkommission. Der Fall Bähni gab zu vielfachen Erörterungen im Publikum Anlass. Bähni wollte die Möglichkeit nicht zugeben, dass der Schuss, durch den der Verunglückte getroffen worden, von ihm herrühre. Der Assisenhof begab sich auf Ort und Stelle und forderte Bähni auf, den Punkt zu bezeichnen, wo die Krähen gesessen, auf die er geschossen zu haben behauptete. Es stellte sich heraus, dass es unmöglich gewesen wäre, dass eine in dieser Richtung geschossene Kugel den Tod des betreffenden Mannes hätte verursachen können.

Es fragte sich nun, ob man den Fall so auffassen wolle, dass Bähni absichtlich auf den Mann geschossen habe, um ihn zu tödten, oder ob es ein Zufall gewesen sei, dass der Schuss diese Richtung genommen, oder endlich, ob Bähni zwar auf den Mann geschossen habe, jedoch nicht in der Absicht, ihn zu tödten. Ich glaube, die letzte Annahme habe die grösste Wahrscheinlichkeit für sich. Der Betreffende kam mehr oder weniger widerrechtlich auf das Land, um zu fischen. Bähni warnte ihn vorher und wollte ihm durch den Schuss aus dem Fenster wahrscheinlich zu verstehen geben, dass er künftig in diesen Platz nicht mehr betreten solle. Bähni glaubte ohne Zweifel nicht, dass der Schuss auf diese Entfernung tödtlich sein könne. Ich habe das aus dem Verhalten des Bähni während der Verhandlungen, denen ich grösstentheils beiwohnte, geschlossen.

Das Urtheil der Geschworenen lautete auf Todeschlag und die Strafe auf 4 Jahre Zuchthaus. Hätte Bähni von vorneherein zugegeben, dass der Tod durch ihn veranlasst worden sei, dass er aber den Betreffenden nur habe schrecken wollen, so wäre

das Urteil milder ausgefallen. Nun ist dieses aber gefällt, indessen sprechen eine Reihe mildernder Umstände für Gewährung eines grössern Nachlasses als es sonst üblich ist. Es liegen eine Menge günstiger Zeugnisse vor von Privaten aus hiesiger Stadt und von den Beamten der Strafanstalt. Nachdem er im Anfange sich nicht darein schicken konnte, als Verbrecher im Zuchthause zu sein, hat sich Bähni nach und nach ergeben und ist schliesslich dahin gelangt, dass er sagte, er bereue seine That. Sein Betragen in der Strafanstalt ist ein musterhaftes. Auch das Vorleben Bähni's ist ein ausgezeichnetes.

Die Bittschriftenkommission stellt daher den Antrag, es sei Bähni ein Drittel seiner Strafe zu erlassen. Die Strafe ist dann immerhin noch eine bedeutende für einen Mann, der in einer durchaus achtbaren Stellung stand und nie im Geringsten mit den Strafbehörden in Kollision gerieth. Er wird jedenfalls nie mehr in den Fall kommen, sich gegen das Strafgesetz zu verfeheln.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird vom Grossen Rathe genehmigt.

## Dekretsentwurf

betreffend

### Ablösung der Heil- und Pflegeanstalt Waldau von der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation.

(S. Beilagen zum Tagblatte von 1883, Nr. 7.)

*v. Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie bereits in einer früheren Sitzung des Grossen Rethes anlässlich der Interpellation Herzog mitgetheilt worden ist, bestehen die Vorarbeiten zur Erweiterung der Irrenpflege hauptsächlich in zwei Punkten, in der Ablösung der Waldau aus dem bisherigen Verbande der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation, und in der grundsätzlichen Entschliessung betreffend den Neubau der erweiterten Anstalt. Der Regierungsrath beeht sich nun, Ihnen heute eine Vorlage zu machen, um diesen ersten Schritt zu thun. Es handelt sich nicht um einen neuen grundsätzlichen Entschluss; denn bereits mit der Vorlage, welche das Volk am 28. November 1880 angenommen hat, ist die Lostrennung der Waldau von der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation grundsätzlich beschlossen worden. Der Art. 5 dieses Beschlusses bestimmte, dass der Grosse Rath über diese Ablösung die nothwendigen Beschlüsse fassen und Dekrete erlassen solle.

Da seinerzeit, als die Erweiterung der Irrenpflege behandelt wurde, das Verhältniss der Waldau zur Insel- und Ausserkrankenhauskorporation einlässlich zur Sprache gekommen ist, so halte ich es nicht für nothwendig, heute weitläufig darauf einzutreten. Ich erlaube mir bloss, Ihnen ganz kurz in

Erinnerung zu rufen, wie dieses Verhältniss bisher war, und wie es sich nun gemäss der in Ihren Händen liegenden Vorlage künftighin gestalten würde.

Nachdem die Insel- und Ausserkrankenhauskorporation durch den sogenannten Dotationsvergleich, der im Juni 1841 zwischen der Burgergemeinde Bern und dem Staate Bern geschlossen wurde, zur selbständigen Korporation erhoben wurde, hatte die Insel- und Ausserkrankenhauskorporation die gesammte Kranken- und Irrenpflege, welche in den verschiedenen Anstalten besorgt wurde, unter ihrer Leitung und Verwaltung. Damals gab es noch keine eigene Irrenanstalt, welche irgendwie diesen Namen verdient hätte, sondern erst durch das Dekret des Grossen Rethes vom 9. Februar 1850 wurde der Bau einer neuen Irrenanstalt, unserer jetzigen Waldau, beschlossen. Die Mittel zum Baue derselben wurden in verschiedener Weise zusammengebracht. In dem erwähnten Dotationsvergleiche zwischen Staat und Burgergemeinde Bern wurde bereits eine Summe von Fr. 250,000 a. W. ausgeschieden zum Zwecke der Erweiterung der Anstalten der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation, und zwar, wie es in dem Vergleiche heisst, mit besonderer Rücksicht auf den nothwendigen Bau einer Irrenanstalt.

Die Inselkorporation nahm nun den Bau an die Hand, und sie hatte von der genannten Viertelmillion noch eine Summe von Fr. 311,000 n. W. zur Verfügung, da einige kleinere Beträge zu andern stiftungsgemässen Zwecken verwendet worden waren. Ausserdem lieferte die Inselkorporation das Bauteil, auf dem die Waldau erstellt wurde. Die übrigen zum Bau nothwendigen Mittel nahm durch das Dekret vom 9. Februar 1850 der Staat auf sich. Er übernahm ferner schon damals die Verpflichtung, die nöthigen Mittel zum Betriebe der Irrenanstalt zu leisten, soweit die vorhandenen Mittel der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation nicht hinreichen sollten. Dies war sozusagen von Anfang an der Fall, indem, sobald die Anstalt besetzt wurde, der jährliche Betrieb natürlich weit mehr kostete als die Insel- und Ausserkrankenhauskorporation zu diesem Zwecke zur Verfügung hatte. Die Beiträge des Staates an die Waldau wuchsen daher alle paar Jahre um einige tausend Franken. In den letzten zehn Jahren betrugten sie zuerst Fr. 65,000 und seit dem Jahre 1879 Fr. 70,000 jährlich. In den letzten Jahren wurde der Betrieb der Waldau sozusagen vom Staate bestritten. In ihrer äussern Organisation stand sie dagegen nicht direkt unter der Leitung des Staates, sondern unter der Leitung und Verwaltung der Inselbehörden.

Nun hat sich schon längst das Bedürfniss geltend gemacht, dass der Staat für die Irrenpflege mehr thue. Wir wissen, dass die Waldau, in welcher 300 bis 350 Kranke untergebracht sind, obwohl die Zahl der Plätze geringer ist, lange nicht den Bedürfnissen des Landes entspricht, indem eine eben so grosse Zahl auf den ersten Tag vorhanden wäre, wenn der Raum geschaffen würde.

Natürlicherweise sahen die Inselbehörden ein, dass sie der Aufgabe der Erweiterung der Irrenpflege nicht gewachsen seien. Sie stimmten daher der Ablösung der Anstalt und ihrer Unterstellung unter die ausschliessliche Leitung des Staates bereitwillig bei.

Dies wird nun heute vorgeschlagen. Wenn es noch vor einigen Jahren geschienen hat, die Frage sei schwierig zu lösen, und wenn auch die Inselbehörden selbst diesem Schritte nicht ganz gewogen waren, so hat sich nun in Folge der soeben geschilderten Sachlage die Sache geändert, und die Verhandlungen mit den Inselbehörden haben sich auf höchst leichte und angenehme Weise gemacht. So sehr anzuerkennen ist, dass die Inselbehörden die Waldau in sehr gewissenhafter und einsichtiger Weise bis zur Stunde geleitet haben, so sehr mussten sie selbst einsehen, dass nun die Ablösung notwendig sei. Bei näherer Untersuchung zeigte es sich, dass auch die materiellen, die Eigenthumsverhältnisse nicht so schwierig zu regliren seien, wie man sich vorgestellt hatte. Welches ist die gegenwärtige Lage? Die Insel- und Ausserkrankenhauskorporation ist Eigenthümerin der Waldau mit Umschwung und einiger kleiner Liegenschaften, welche allmälig dazu gekauft worden sind. Es sind dies das Neuhausgut, das Siebergut und das Gäßligut. Nun wird die Sache einfach so normirt, dass wir sagen, es gehe alles dasjenige, was den Besitzstand der Waldau ausmacht, aus dem Eigenthum der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation in dasjenige des Staates über mit sämmtlichen damit verbundenen Pflichten. Sie werden sehen, wie verhältnissmässig einfach sich der Uebergang macht, indem von keiner Seite etwas herausgefördert oder bezahlt, sondern einfach das Rechtsverhältniss anders normirt wird. Der Staat, der bisher thatsächlich den Betrieb der Waldau zum allergrössten Theile bestritt, wird künftig hin derjenige sein, der einzig etwas zu ihrer Leitung und Verwaltung zu sagen hat.

Ich empfehle Ihnen das Eintreten in den vorliegenden Dekretsentwurf.

*Scherz*, als Berichterstatter der Kommission. Nach dem erschöpfenden Rapporte des Berichterstatters der Regierung kann ich mich ganz kurz fassen. Ich konstatire vor Allem, dass auch Ihre Kommission mit den Anträgen des Regierungsrathes einverstanden ist, so dass allerwärts, sowohl zwischen der Inselkorporation und der Regierung, als zwischen dieser und der Kommission Einverständniss herrscht. Ich erlaube mir nur noch, Einiges in Beziehung auf die Vermögensverhältnisse zu ergänzen. Das Vermögen, aus welchem zum Theile die Kosten des Betriebes der Waldau bestritten werden, ist nicht eben gross. Es besteht aus dem Gebäude mit Umschwung und Mobiliar, ersteres auf Fr. 854,000, letzteres auf Fr. 202,000 geschätzt. Zinsbar ist aber nur das Vermögen, das im Neuhausgute, im Siebergute und im Gäßligute liegt, im Betrage von ungefähr Fr. 82,000. Im Ferneren hat die Waldau noch ein Guthaben erstens an der Insel und zweitens am Ausserkrankenhaus, herrührend von den Stiftungen, welche die Waldau zur Zeit ihrer Eröffnung übernommen hat, und wofür eine Loskaufssumme von 4000 und einigen hundert Franken festgesetzt worden ist. Ferner hat die Waldau der Inselkorporation eine Probestation für Gemüsepflanzungen abgenommen und Kostgelder bis auf den Betrag von Fr. 2200 losgekauft, so dass die Verpflichtungen der Inselkorporation gegenüber der Waldau jährlich bei Fr. 7200 betragen haben.

Nun hat aber auch dieser Beitrag Natur geändert, indem die Kostgelder der Insel, um Defizite zu vermeiden, wiederholt erhöht werden mussten, worüber sich die Gemeinden häufig und schwer beklagten, und ferner auch der Staatsbeitrag an die Waldau varierte. Dieser betrug in den Jahren 1855 und 1856 Fr. 46,000, im folgenden Jahre wurde er auf Fr. 40,000 und im Jahre 1858 auf Fr. 30,000 herabgesetzt. Auf dieser Höhe blieb er von 1859—1861, stieg dann während einer Reihe von Jahren auf Fr. 40,000, 1871—1874 bis auf Fr. 45,000 und von da bis 1877 auf Fr. 65,000. Diese Erhöhungen waren nicht etwa die Folge erhöhter Betriebskosten, sondern der Vermehrung der Zahl der Patienten, deren zur Zeit der Eröffnung bloss 103, im Jahre 1877 bereits über 400 waren. Ich wollte dies nur anführen zur Aufklärung in dieser Angelegenheit.

*Dr. Schwab.* En novembre 1880 le peuple bernois a déclaré qu'il était disposé à faire des sacrifices pour doter dans une plus forte mesure qu'auparavant les hôpitaux de district, pour construire de nouveaux bâtiments en faveur de l'hôpital de l'Ile, et surtout pour venir en aide à la Waldau, qui ne peut plus placer ses aliénés. Nous pouvons constater aujourd'hui avec satisfaction que les hôpitaux de district ont été dotés et qu'ils en sont reconnaissants. Nous savons aussi que les nouveaux bâtiments pour l'hôpital de l'Ile seront achevés sous peu. Il ne reste qu'une chose à faire pour exécuter pleinement la loi de novembre 1880, et c'est justement celle que le peuple demande le plus, savoir l'extension des établissements destinés aux aliénés. On a été obligé jusqu'ici de placer un certain nombre d'aliénés à St-Urbain et à Marsens. Mais ces établissements n'ont plus de place disponible, et il est absolument nécessaire que l'Etat de Berne construise un nouveau bâtiment. A cet effet, il a acheté le domaine du château de Münsigen. Je recommande aux autorités de s'occuper aussi vite que possible de la question de savoir de quelle manière le château de Münsigen doit être transformé en un asyle pour les aliénés. Mais d'abord je reconnaiss qu'il faut détacher la Waldau de la corporation de l'Ile et de l'hôpital extérieur. C'est le but du présent décret, dont je recommande l'adoption. Les autorités de l'Ile y consentent volontiers, de sorte qu'il n'y a aucune difficulté à cet égard. De même, la commission du Grand Conseil est unanime pour recommander l'adoption du décret.

Das Eintreten wird ohne Widerspruch beschlossen.

#### Art. 1.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Art. 1 spricht aus, dass der Staat der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation die Pflichten, welche ihr durch das Dekret vom 9. Hornung 1850 übertragen wurden, abnimmt, wogegen sämmtliche Gebäulich-

keiten und Liegenschaften der Waldau mit Inbegriff des Mobiliars in sein Eigenthum übergehen. Es ist ferner selbstverständlich, aber im letzten Satze noch ausdrücklich bemerkt, dass alle diese Vermögensbestandtheile nicht anders als stiftungsgemäss, zum Zwecke der Irrenpflege, verwendet werden dürfen, und damit dafür in den Augen des Volkes vollständige Sicherheit geschaffen wird, soll der Staat das Vermögen der Waldau besonders verwalten, wie es ja auch andere Spitalverwaltungen innerhalb des Staates gibt.

Dieses Uebergehen eines Vermögens von zusammen etwa Fr. 1,140,000 ohne materielle Gegenleistung mag vielleicht auf den ersten Blick etwas eigenthümlich erscheinen; es ist aber nicht zu übersehen, dass die in Folge davon auf den Staat übergehenden jährlichen Pflichten unendlich viel grösser sind, als der Ertrag dieses Besitzthums. Der grösste Theil desselben ist nämlich nicht zinstragend, und fruchtbringend sind bloss drei kleine Güter, die zusammen einen Werth von Fr. 83,900 ausmachen. Es ist also natürlich, dass die Abtretung von Seiten der Insel ganz leicht und gern geschehen kann, und für den Staat verändert sich die Situation dadurch nicht, indem er schon bisher Dasjenige zugeschossen hat, was über den Ertrag dieser Güter und der im folgenden Artikel erwähnten Kapitalien nothwendig war.

Genehmigt.

---

### Art. 2.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Gleich wie mit den Gebäulichkeiten und Liegenschaften soll es nach Art. 2 mit denjenigen Kapitalien gehalten werden, die speziell der Waldau gehören, aber von der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation verwaltet worden sind. Bis vor kurzer Zeit waren diese Kapitalien nicht bedeutend. Sie betrugten nach der Rechnung von 1881 auf Ende 1880 46,000 und einige Franken, und seither haben sie sich durch Ankauf von Liegenschaften noch mehr reduzirt. Es war mir nicht möglich, im Berichte diese Summe ganz genau zu fixiren, weil die Rechnungen über diese Ankäufe noch nicht abgeschlossen vorliegen, wenigstens nicht in den Händen der Staatsbehörden.

Von grösserer Bedeutung ist hingegen das sogenannte Konversionskapital, das laut Abrechnung vom 16. Mai 1880 von der Inselverwaltung auf Rechnung der Waldau ausgerichtet worden ist. Es verhält sich damit folgendermassen. Die Insel- und Ausserkrankenhauskorporation musste jeweilen aus ihren Fonds an die Kosten der Waldau einen jährlichen Baarbetrag von Fr. 7246. 37 leisten. Nun hatte die Waldau schon seit Jahren Mühe, ihre Bedürfnisse zu bestreiten, und es stellten sich chronische Defizite ein. Diese wurden hie und da vom Staat gedeckt, aber da bekanntlich auch für den Staat in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre

mageres Jahre eintraten, so war damals wenig Aussicht, dass der Staat abermals das Defizit, das sich auf über Fr. 60,000 belief, decken werde, und die Inselbehörden verfielen deshalb auf einen andern Ausweg. Sie sagten sich, sie wollen den jährlichen Beitrag von Fr. 7246 kapitalisiren und der Waldau eine entsprechende Pauschalsumme dahin und daweg ausrichten. Die kapitalisirte Summe betrug ungefähr Fr. 161,000, und daraus deckte man zunächst die Schuld, welche die Waldau in Folge der Defizite ihrerseits wieder an die Insel hatte. Diese Schuld betrug bei Fr. 66,000, und es wurden somit der Waldau noch etwas zu Fr. 90,000 gutgeschrieben.

Ferner nahm man aus dieser Summe einige bedeutendere Reparaturen vor. So namentlich die Erstellung einer neuen Verandah im Freien für zwei Abtheilungen der Pfleglinge der Waldau, ein Bau, der durchaus nothwendig war, weil der früheren Verandah Zerfall drohte, und der mehrere tausend Franken kostete, und ferner eine bedeutende Verbesserung der Abtritteinrichtungen. Diese Reparaturen kosteten zu viel, als dass der Staat in den bösen Jahren 1878 und 1879 ausserordentliche Beiträge dafür hätte leisten können, und so bestritt man sie aus diesem Konversionskapitale.

Es sind nun gegenwärtig noch rund Fr. 90,000 davon vorhanden, und dieses Kapital wird also natürlich einfach an den Staat übergehen, indem es schon bisher für die Zwecke der Waldau bestimmt war, und die Insel, die es bereits aus ihren Fonds ausgeschieden, keinen Anspruch mehr darauf hat, weil auch die damit verbundenen Pflichten an den Staat übergehen.

Ferner besitzt die Waldau seit ganz wenigen Jahren glücklicherweise einige Stiftungen zu besondern Zwecken. So in erster Linie die Hinterlassenschaft des Herrn Christian Moser sel., wohnhaft gewesen auf dem Spitalacker, die laut amtlichem Güterverzeichniss auf Fr. 116,060. 19 festgesetzt worden, und deren Ertrag vom Stifter zur Ermässigung der Pflegegelder armer, von den Gemeinden untergebrachter Kräcker bestimmt ist. Endlich ein Legat von Herrn Grossrath und Amtsrichter J. Mühlmann in Interlaken im Betrage von Fr. 10,000, das in ähnlicher Weise zur Unterstützung armer Pfleglinge der Waldau aus der betreffenden Gegend bestimmt ist. Auch hier ist es selbstverständlich, dass diese Stiftungen, unter Festhaltung ihres ursprünglichen Zweckes, an den Staat übergehen.

Dies der Inhalt des Art. 2, den ich zur Annahme empfehle.

Genehmigt.

---

### Art. 3.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Es ist natürlich, dass, wenn die Anstalt aus der Leitung der Inselbehörden entlassen wird und an den Staat übergeht, dieser über Alles feste Normen aufstellen

muss. Es ist auch absichtlich nicht gesagt « der Waldau », sondern: « der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt », weil wir vorsehen, dass sich das Reglement nicht bloss mit der bestehenden, sondern auch mit der erweiterten Anstalt wird befassen müssen. Der Regierungsrath glaubt aber, der Grossen Rath werde es nicht für nöthig finden, diese Fragen der innern Organisation und Leitung selbst durch Dekret zu regeln, sondern dies wohl dem Regierungsrath übertragen können.

Genehmigt.

---

Art. 4.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. In der ersten Vorlage der Direktion des Innern war für die Inkraftsetzung ein früherer Termin, der 1. April 1883, in Aussicht genommen, unter der Voraussetzung, dass die Vorlage bereits in der letzten Novembersitzung behandelt worden wäre. Da nun dies nicht der Fall war, ist es nothwendig, den Termin auf Ende dieses Jahres zu setzen, damit einerseits die nöthigen Vorarbeiten für die neue Organisation gemacht werden können, und dieser Termin auch zusammenfalle mit dem gewöhnlichen jährlichen Abschlusse der Rechnungen der Insel- und Krankenhauskorporation.

In Folge dieses Dekretes müssen dann ferner aufgehoben werden diejenigen Bestimmungen im Organisationsreglemente der Insel vom 31. Juli 1843, die sich auf die Waldau beziehen, sowie alle Bestimmungen des Dekrets vom 9. Hornung 1850, die irgendwie noch auf die Verbindung der Waldau mit der Inselkorporation Bezug haben. Die betreffenden Erlasser selbst können nicht aufgehoben werden; denn das Organisationsreglement von 1843 enthält auch alle diejenigen Vorschriften, die noch künftig für die Insel und das Ausserkrankenhaus bestehen werden, und ebenso enthält das Dekret von 1850 Bestimmungen über den Zweck der Waldau, die durch die Uebergabe an den Staat nicht aufgehoben werden.

Wenn es mir erlaubt ist, will ich noch eine Bemerkung anschliessen, die ebenso gut bei Art. 1 oder 2 hätte gemacht werden können. Ich habe die Ansicht, und es ist das auch der Sinn der Vorlage, dass auf 31. Dezember 1883 überhaupt vollständig mit der Insel- und Ausserkrankenhauskorporation abgerechnet und mit den sämmtlichen Verpflichtungen derselben sauberer Tisch gemacht werde. Es kann nun aus diesem Grunde unmöglich schon jetzt auf Franken und Rappen genau gesagt werden, wie viel die Insel dem Staate herauszugeben hat. Dies muss sich erst beim Abschlusse der Rechnungen auf Ende 1883 zeigen. Deshalb sind auch die Angaben im gedruckten Berichte bloss annähernd richtig, und der genaue Kapitalbestand wird sich erst auf Ende des Jahres nennen lassen. Das Resultat des Betriebs variiert ja jeweilen von einem Jahre zum andern um

hunderte und tausende von Franken, indem daselbe vom Ertrage der Landwirthschaft und von verschiedenen andern Faktoren abhängt. Es ist darum möglich, dass die Waldau auf Ende des Jahres einen Ueberschuss, aber auch, dass sie ein Defizit hat; allein der Sinn der Vorlage kann nur der sein, dass in jedem Falle, gestalte sich die Rechnung so oder anders, die Inselkorporation vom 31. Dezember 1883 an vollständig aller und jeder Verpflichtungen liberirt werde.

*Berichterstatter* der Kommission. Die Kommission ist auch mit dieser Anschauungsweise einverstanden. Es hat sich in ihrem Schoosse noch darum gehandelt, Bestimmungen aufzunehmen, die die Verpflichtungen der Regierung etwas genauer präzisirt hätten; allein man hat gefunden, es sei selbstverständlich, dass der Staat auch alle Verpflichtungen übernehme, die auf der Anstalt als solcher haften, so z. B. die unterpfändlichen Schulden, die auf dem Siebergute lasten, sowie auch das Defizit, welches allfällig durch im Laufe des Jahres zu bestreitende nothwendige Ausgaben verursacht werden sollte. Natürlich wird sich die Inselkorporation hüten, im letzten Jahre noch nutzlose Ausgaben zu dekretiren; bezüglich unvorhergesehener und ausserordentlicher Ausgaben aber wird sie dem Staate Kenntniss geben, und es wird darüber zwischen den beiden Kontrahenten komplette Abrechnung stattfinden müssen.

Genehmigt.

---

Der Eingang des Dekrets wird ohne Bemerkung angenommen.

Es folgt die

*Gesamtabstimmung*,

in welcher das Dekret einstimmig genehmigt wird.

Der Präsident verliest folgenden

**Anzug:**

Der Regierungsrath wird eingeladen, einlässliche Untersuchungen über die Bodenverschuldungsverhältnisse im Kanton anzustellen und darüber, sowie im Besondern über die Frage der staatlichen Dazwischenkunft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfusses und der Amortisation der Hypothekarschulden, und über eine Reorganisation der Hypothekarkasse und

der Kantonalbank dem Grossen Rath Bericht und Anträge zu hinterbringen.

Bern, 30. Januar 1883.

Feiss.	Büttigkoffer.
Marti.	Rob. Lüthi.
Hauser.	Ed. Müller.
Klening.	Jolissaint.
Gerber (Steffisburg).	Gassmann.
Fl. Imer.	

Dieser Anzug wird für morgen auf die Tagesordnung gesetzt.

## Dritte Sitzung.

Mittwoch den 31. Januar 1882.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident *Niggeler*.

### Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des *Regierungsrathes* wird dem Franz *Bouju*, von Damphreux, der am 27. Dezember 1877 von den Assisen des V. Bezirks wegen Todeschlag zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist, der Rest seiner Strafe auf 1. März nächsthin erlassen.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Joseph *Paupe*, von Soubey, wegen Misshandlung mit tödtlichem Ausgange zu 3 Jahren einfacher Enthaltung verurtheilt.

2. Gottfried *Haldi*, Handelsmann in Sarnen, wegen bedeutender Ueberschreitung einer Holzschlagbewilligung zu Fr. 1000 Busse verurtheilt.

Der *Namensaufruf* verzeigt 208 anwesende Mitglieder; abwesend sind 58, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Bühlmann, Débœuf, Gallet, Gygax (Bleienbach), Häsliger, Hennemann, Immer (Meiringen), Kohli (Bern), Merz, Reber (Niederbipp), Rem, Schaad, Stämpfli (Bern), Wisard; *ohne* Entschuldigung: die Herren Aebersold, Batschelet, Born, Choquard, Cuenin, Eberhard, Fattet (St. Ursitz), Flück, Friedli, Frutiger, Glaus, Granouillet, v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen Joh. Gottlieb (Saanen), Hari, Herren, Hornstein, Houriet, Joliat, Käch, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kohler (Pruntrut), Kummer, Kunz, Messerli, Muri, Prêtre, Riat, Robert, Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Spycher, Stämpfli (Boll), Stegmann, Stettler (Eggewyli), Trachsel (Niederbütschel), Walther (Landerswyl), v. Werdt, Winzenried (Belp), Zaugg, Zehnder, Zesiger, Zingg.

### Entlassungsgesuch

des Hrn. Jules *Pagnard*, in Neuenstadt, geb. 1838, Major des Landwehrbataillons Nr. 22.

Die erbetene Entlassung wird dem Petenten in Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Staatsbeitrag an den Bau der Riedtwyl-Ochlenberg-Lindenstrasse.

*Regierungsrath* und *Staatswirthskommission* beantragen, der Strassenbaukommission von Ochlenberg an die auf Fr. 62,500 veranschlagten Kosten des Baues der zweiten Abtheilung der dritten und vierten Sektion der Riedtwyl-Ochlenberg-Lindenstrasse zwischen Stauffenbach und Linden einen Staatsbeitrag gleich  $\frac{1}{4}$  der wirklichen Ausgaben unter den im Vortrage der Baudirektion spezifizirten Bedingungen mit höchstens Fr. 16,000 zu bewilligen.

*Rohr*, Baudirektor, als Berichterstatter des *Regierungsrathes*. Ich mache nur darauf aufmerksam,

Schluss der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Der Redaktor:  
*Fr. Zuber.*

dass die betreffenden Gemeinden 50 % an die Baukosten verlangen, während die vorberathenden Behörden bloss  $\frac{1}{4}$  vorschlagen. Dieselben können nach bisherigem Gebrauche und der Konsequenz wegen für Strassen vierter Klasse nicht mehr als ein Viertel beantragen. Ueberdiess sind die Landentschädigungen ziemlich hoch devisirt, so dass man keinen besondern Grund hat, höher zu gehen.

*Hauser*, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden, wiewohl sie bedauert, dass man der Gegend, die grosse Opfer bringt, nicht entsprechen kann.

*Gygax* (Ochlenberg). Ich bemerke bloss, dass das fragliche Strassenstück für unsere Gegend eine schwere Arbeit ist, die wir mit einem Staatsbeitrag von bloss  $\frac{1}{4}$  unmöglich machen können. Ich will nicht sagen, dass der Staat gerade die Hälfte übernehmen solle, beantrage aber, dass man wenigstens  $\frac{1}{3}$  bewillige. Der Oberaargau ist bis dahin in Bezug auf Staatsbeiträge zurückgestanden, und ich wünsche also, dass man uns hier entgegenkomme.

#### Abstimmung.

Für einen Staatsbeitrag von $\frac{1}{4}$	74 Stimmen
»     »     »     »     » $\frac{1}{3}$	74     »

Der *Präsident* gibt den Stichentscheid zu Gunsten des höhern Beitrags.

#### Korrektion des Bohnistutzes zu Reudlen auf der Thun - Frutigenstrasse.

*Regierungsrath* und *Staatswirthschaftskommission* beantragen, für diese Korrektion einen Staatsbeitrag von Fr. 10,300 zu bewilligen, unter der Bedingung, dass die Gemeinde Reichenbach sämmtliche Landentschädigungen mit Hülfe eines Staatsbeitrags von Fr. 3000, welche in obigen Fr. 10,300 inbegriffen sind, übernehme.

*Rohr*, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der zu korrigirende Stutz befindet sich auf einer Hauptlandesstrasse, und es ist somit Sache des Staates, die Korrektion auszuführen. Nur hat nach bisheriger Uebung der Grosse Rath verlangt, dass die Gemeinden, auf deren Gebiet die Korrekctionen vorgenommen werden, einen Beitrag leisten in der Weise, dass sie die Landentschädigungen ganz oder gegen einen Staatsbeitrag übernehmen. So wird nun auch hier beantragt, es sei die Gemeinde Reichenbach zu verpflichten, die auf Fr. 3700 devisirten Landentschädigungen mit einem Staatsbeitrag von Fr. 3000 zu übernehmen. Es ist dies keine grosse Zumuthung für die Gemeinde, indem sie das

Land jedenfalls billiger bekommen wird, als der Staat.

Genehmigt.

#### Beschlussesentwurf

betreffend

#### Staatsbeteiligung am Baue einer Lokalbahn von Dachsfelden nach Tramlingen.

(S. Beilagen zum Tagblatte von 1883, Nr. 4 und 10.)

Es wird beschlossen, diesen Entwurf in globo zu behandeln.

*Stockmar*, directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. Les demandes de subventions qui sont soumises au Grand Conseil soulèvent une foule de questions dont quelques-unes ont une grande importance.

Elles sont la première manifestation dans le canton de Berne d'un besoin nouveau, déjà reconnu et en grande partie satisfait dans d'autres pays, et notamment dans ceux qui nous avoisinent, et qui est la conséquence de l'établissement des chemins de fer. Dans l'Europe occidentale, les réseaux de grande communication nationale et internationale sont à peu près terminés. Jusqu'à ces dernières années, on ne songeait partout qu'à construire des chemins de fer suivant l'ancien type généralement admis, et la plus petite bourgade voulait avoir sa station située sur une grande ligne internationale, avec des express pour se relier journallement avec toutes les capitales. Cette fièvre est tombée, mais dans l'intervalle on s'est aperçu que des besoins nouveaux avaient surgi, auxquels il fallait donner satisfaction. Les grandes villes d'abord avaient dû mettre leurs moyens de transport à la hauteur d'une circulation décuplée: d'où les tramways. Ensuite les contrées et les localités isolées avaient vu les courants industriels et commerciaux suivre régulièrement les lignes de chemins de fer; elles avaient senti d'autant plus le poids de leur isolement que la concurrence leur devenait tous les jours plus difficile: elles se virent donc naturellement amenées à chercher à se relier le plus directement possible avec les grandes lignes. Vu l'impossibilité d'établir des chemins de fer ordinaires pour desservir des intérêts purement locaux, on imita ce qui s'était fait pour les tramways. Après les grandes villes sont donc venues les contrées industrielles, et les pays agricoles commencent à suivre. Les chemins de fer vicinaux ou d'intérêt local ne sont pas autre chose pour ces contrées que ce que sont les voies de raccordement pour les usines et les fabriques.

Ils ne font pas concurrence aux chemins de fer; ils lui amènent du trafic.

Le développement qu'ils ont pris ces dernières années est tel que la statistique en serait fastidieuse. Les pays de grande industrie et de population très-

dense, comme l'Italie du nord, la Belgique, etc., tiennent naturellement la tête; mais il est difficile de trouver un pays où ces nouvelles voies de communication n'aient pas d'avenir.

Elles sont une des conditions de la concurrence industrielle et commerciale, une nécessité de la lutte pour l'existence.

Elles sont naturellement appropriées aux besoins spéciaux des contrées qu'elles desservent, et variées comme les intérêts auxquels elles sont appelées à donner satisfaction.

Les deux demandes de subventions qui vous sont soumises appartiennent déjà à deux catégories bien différentes: les lignes qui utilisent le sol des voies publiques, comme Langenthal-Huttwyl, et celles dont le corps de la voie est indépendant, comme le régional de Tramelan.

Nous examinerons bientôt dans quelles conditions se présente chez nous l'établissement des *Strassenbahnen* comme le régional de Langenthal à Huttwyl.

Quant au chemin de fer de Tramelan, il n'emprunte pas le sol de la voie publique; il ne soulève donc pas les difficultés qui font ajourner la subvention de celui de Huttwyl.

Il est dans la pleine acception du mot un chemin de fer économique et d'intérêt local. Il est devenu une nécessité pour maintenir au niveau actuel et ne pas laisser déperir l'industrie horlogère. Autrefois, c'est-à-dire avant la construction des chemins de fer du Jura, les fabricants jurassiens se rendaient chaque semaine au marché horloger de Chaux-de-Fonds, où se faisaient toutes les transactions. Aujourd'hui les marchands utilisent le chemin de fer pour aller acheter directement les produits chez les fabricants, et les localités isolées se trouvent forcément dans une situation inférieure. C'est le cas de Tramelan, qui avec ses 60 fabricants demande à être relié aux lignes de grande communication.

Cela ne se peut évidemment qu'à condition de construire un chemin de fer à bon marché. C'est pourquoi on a adopté la voie étroite et l'on s'en tient au strict nécessaire pour les constructions et le matériel.

Néanmoins, cette ligne coûtera 51,000 fr. par kilomètre, tandis que celle de Liestal à Waldenbourg n'a coûté que 30,000 fr. La raison de cette différence est que le chemin de fer de Waldenbourg a été construit sur la route, qui se prêtait à cet établissement sans autre correction, qu'il n'y a eu par conséquent ni expropriations ni terrassements, — que l'écartement est de 0,75 m. au lieu de 1 m., que les prix étaient moins élevés qu'aujourd'hui, et enfin que le matériel d'exploitation n'a été complété que successivement après l'ouverture de la ligne.

On pourrait dire aussi qu'il eût été préférable de prolonger ce chemin de fer sur Saignelégier. C'est une erreur: les relations industrielles et commerciales des Franches-Montagnes sont avec Chaux-de-Fonds plutôt que du côté de Tramelan, et l'ouverture prochaine de la ligne de Morteau-Besançon viendra encore accentuer cette situation. En outre le tracé aurait été défectueux pour Tramelan, difficile à exécuter sans crêmaillière, et, défaut capital, trop long pour pouvoir être exploité économiquement,

c'est-à-dire avec une seule machine faisant la navette entre les deux stations extrêmes.

Tel qu'il est projeté, ce chemin de fer est soutenu par toute la population, comme le prouve la subvention communale de 150,000 fr.

Mais, si la population est disposée à faire des sacrifices, on ne peut pas lui demander l'impossible, et il est juste que l'Etat lui vienne en aide.

Toutes les opinions entendues jusqu'ici le concèdent: ce qui fait la difficulté, c'est qu'on craint les conséquences, et que ce cas ne soit un précédent dont s'autoriseraient toutes les spéculations pour livrer assaut aux finances de l'Etat.

Ce danger n'est pas à craindre, si le Grand Conseil vote les propositions formulées par la commission spéciale, et acceptées par le gouvernement et la commission d'économie publique.

Le principe de la subvention admis, quelle en doit être la base? On avait songé d'abord à appliquer par analogie à Tramelan les dispositions de l'arrêté populaire de 1875, mais on en a ensuite reconnu l'impossibilité. En effet, il est certain qu'à l'époque où cet arrêté a été adopté, on n'avait pas en vue les chemins de fer régionaux; aucun projet de ce genre n'avait été présenté, et toutes les subventions promises s'appliquaient à des lignes normales, comme le prouve le chiffre de 50,000 fr. d'allocation par kilomètre. Cette somme, considérée comme le maximum de la subvention allouée, qui était du quart du capital d'établissement, prouve qu'on avait en vue des lignes coûtant environ 200,000 fr. par kilomètre, et c'est en effet à ce chiffre qu'arrivent les devis qui ont servi de base à l'arrêté. Mais si l'on n'accorde aux régionaux que le quart des frais d'établissement, on est loin de leur accorder les mêmes avantages qu'aux lignes normales, puisque celles-ci prévoient l'émission d'obligations pour une somme égale à celle du capital-actions, tandis que les régionaux n'auront pas d'obligations, et seront obligés de constituer leur capital tout entier au moyen d'actions.

Cette assimilation reviendrait à dire qu'on accorde aux lignes normales la moitié, et aux lignes d'intérêt local le quart de leur capital-actions.

Cette proportion serait évidemment injuste; en outre, une subvention du quart des frais d'établissement serait insuffisante pour Tramelan, comme on a dû le reconnaître après avoir calculé toutes les ressources auxquelles on peut faire appel.

Qui veut la fin veut aussi les moyens. Si donc le Grand Conseil estime qu'il est dans l'intérêt de l'Etat de favoriser l'établissement de ce chemin de fer, il doit accorder une subvention qui, tout en restant dans de justes limites, permette à l'entreprise de ce constituer.

La base de l'arrêté de 1875 étant écartée, on s'est demandé s'il ne conviendrait pas d'édicter une loi générale, dans laquelle on ferait rentrer tous les projets, comme l'a fait le canton de Neuchâtel. On a également été amené à reconnaître que cette solution était inacceptable. En effet, la question n'est pas suffisamment mûrie dans le canton de Berne pour donner lieu à une loi de ce genre. En dehors de Tramelan et de Huttwyl, il n'existe guère de

projets qu'à l'état embryonnaire, et la loi ne pourrait se baser que sur des hypothèses d'une valeur douceuse. Elle susciterait l'opposition de tous ceux qui ne se croient pas actuellement intéressés dans cette question. En outre les projets de régionaux ont un caractère parfois très-different, — comme on peut le voir aujourd'hui déjà par ceux de Tramelan et de Huttwyl, et il est difficile, pour ne pas dire impossible, de leur appliquer à tous les mêmes conditions. Enfin il ne faut pas oublier l'existence de l'arrêté de 1875, et que jusqu'en 1887, les lignes auxquelles cet arrêté a accordé des subventions sont au bénéfice de dispositions votées par le peuple, et que les circonstances peuvent les amener à en reclamer l'application. Ou ne pourrait donc pas englober ces lignes dans une nouvelle loi.

On s'est donc arrêté définitivement à considérer les régionaux, non comme des chemins de fer dans l'acception ordinaire de ce mot, mais plutôt comme des routes perfectionnées, et à les subventionner à peu près dans la mesure prévu pour les routes de troisième classe. On examinera chaque cas en particulier, et l'on viendra en aide à chaque entreprise en proportion des avantages qu'elle assurera au pays et des sacrifices que feront les populations.

L'exemple de Tramelan ne sera d'ailleurs pas inutile: ce sera un modèle, un échantillon dont les résultats pourront servir de terme de comparaison.

La subvention qu'on vous propose de voter est en rapport avec les sacrifices que font les intéressés; elle est aussi dans une juste proportion avec les intérêts publics, et elle ne risque pas de compromettre, soit directement, soit indirectement, les finances cantonales. Il est impossible, en effet, que ce précédent trouve beaucoup d'imitateurs: pour que les intéressés puissent fournir de leur poche deux tiers du capital d'établissement, sans avoir le droit de recourir à l'emprunt, il faut que l'entreprise réponde à un besoin général, et dans ce cas c'est le devoir de l'Etat d'intervenir.

Au surplus, les conditions auxquelles l'Etat accordera sa subvention sont réellement dures, et telles qu'on ne les a encore exigées nulle part.

Le capital devra être entièrement constitué au moyen d'actions, et toute émission d'obligations est interdite à la Compagnie. Ce capital devra atteindre la somme de 460,000 fr. fixée par les experts: si, comme c'est probable, on réalise des économies sur la construction, la différence constituera un fonds de réserve et d'exploitation.

La commission et le gouvernement se sont mis d'accord pour supprimer l'art. 3 du projet, qui prévoyait des actions de priorité, et pour le remplacer par une adjonction à l'art. 1, portant que les actions de l'Etat auront le même rang que toutes les autres. Il est à désirer que le capital puisse être formé tout entier au moyen d'actions de même rang; mais, si cela est impossible, l'Etat ne s'oppose pas à ce qu'il soit créé des actions de priorité. Seulement, dans ce cas, l'Etat exige qu'il lui en soit attribué un nombre proportionnel à sa subvention, comme on l'a fait pour l'Emmenthal-Bahn.

La direction des chemins de fer avait proposé de réservier à l'Etat un droit de représentation spé-

cielle dans l'administration de la Compagnie; mais la commission a trouvé que cette disposition était inutile, et le gouvernement s'est rallié à cette opinion, dans la conviction que les actionnaires tiendront toujours compte, dans la composition de l'administration, de la participation de l'Etat et de l'utilité de son contrôle.

Les conditions dont l'Etat fait dépendre sa subvention imposent sans doute à l'entreprise des charges un peu lourdes, mais en revanche elles assurent sa prospérité future en lui donnant une base saine et solide. En acceptant les propositions qui vous sont soumises, vous assurez ainsi le succès d'une œuvre qui se présente à vous sans grandes préventions, mais qui sera d'une utilité incontestable et qui réalisera modestement un progrès sérieux. Je vous prie en conséquence de voter le projet avec les modifications que le gouvernement et la commission ont acceptées d'un commun accord.

*Schmid, Andreas*, als Berichterstatter der Spezialkommission. In der letzten Novembersession hat der Grosse Rath das Subventionsgesuch von zwei Lokalbahnen nebst Bericht und Antrag der Regierung an die bestehende sogenannte Brünigbahnkommission und gleichzeitig an die Staatswirtschaftskommission gewiesen. Es wurde verlangt, dass in der nächsten Sitzung über diese Subventionsgesuche und die Anträge des Regierungsrathes Bericht erstattet werde.

Die Frage der Erstellung von Sekundärbahnen ist eine gänzlich neue für uns, und es lohnt sich wohl der Mühe, diese Angelegenheit jetzt, wo sie das erste Mal vor den Grossen Rath tritt, etwas näher in's Auge zu fassen.

Seit 1875 hat sich der Grosse Rath von Bern mit Eisenbahnsubventionen eigentlich nicht mehr befasst. Er hat den Hauptcoup gemacht im sog. Subventionsbeschluss, der im Februar 1875 vom Volke mit bedeutender Mehrheit genehmigt wurde. Es können also die Verpflichtungen, welche der Staat noch gegen Eisenbahnen hat, nur in diesem Volksbeschluss gesucht werden, und wir sollen zuerst einen kleinen Blick auf diese alten Verpflichtungen werfen, bevor wir neue Verpflichtungen eingehen, damit wir sehen, was für Schulden wir noch am Rücken haben und was wir in Zukunft im Stande sind, in dieser Richtung zu leisten.

Es ist Ihnen bekannt, dass in diesem Subventionsbeschluss vier Bahnen mit einem Beitrag von Fr. 6,100,000 bedacht worden sind. Sie wissen aber auch, dass diese Verpflichtungen nach sechs Jahren, vom Februar 1875 hinweg gerechnet, dahinfielen, sofern nicht innerhalb dieser Zeit der Finanzausweis für den Bau der betreffenden Unternehmen geleistet würde. Von der genannten Summe sind die Fr. 800,000 für die Emmenthalbahn ausbezahlt worden, und die Brünigbahn, welcher  $2\frac{1}{2}$  Millionen zugesichert worden sind, hat zur gesetzlichen Zeit ihren Finanzausweis eingereicht. Definitiv dahingefallen sind die Verpflichtungen von 2 Millionen für die Nationalbahn und die Fr. 800,000 für die Thun-Konolfingenbahn. Für alle diese Linien lagen damals die Pläne und definitiven Entwürfe vor.

Ausserdem wurde einer Reihe anderer Linien unter der Bedingung, dass sie den Finanzausweis

innert zwölf Jahren leisten, eine Subvention von einem Viertel der Baukosten, im Maximum von Fr. 50,000 per Kilometer, zugesichert. Nach einer ungefähren, auf die damaligen Vorlagen gestützten Berechnung hätten diese Beiträge circa 7 Millionen ausgemacht. Wir haben uns nun zu fragen, ob Aussicht vorhanden sei, dass eine dieser Verpflichtungen werde eingelöst werden müssen. Ich persönlich glaube es nicht. Es ist eine bekannte Thatsache, und seit dem Schwindeljahr 1875 ist es zur Gewissheit geworden, dass mit dem Bau einer Eisenbahnlinie der Betrieb und die Rendite derselben noch nicht gesichert sind. Es ist Thatsache, dass mit einem gewöhnlichen Lokalverkehr Normalspurbahnen sich nicht aufrecht halten können, sondern dass sie Transitverkehr haben müssen. Wir haben in den letzten Jahren in dieser Beziehung so deutliche Erfahrungen gemacht, dass es keiner Gegend, welche nicht eine Transitlinie hat, in den Sinn kommen wird, eine Bahn zu bauen, die 200,000 Fr. per Kilometer kostet. Man ist in Folge dieser Erfahrungen dahin gelangt, zu untersuchen, wie man dem Bedürfniss nach besseren Verkehrsmitteln, das gleichwohl existirt, entsprechen könne. Allerdings sind diese Versuche nicht in der Schweiz gemacht worden. Andere Länder haben schon früher angefangen, Lokalbahnen nach billigem System zu bauen. Die Schweiz litt damals noch an einem Grössenwahn und wollte die im Auslande gemachten Versuche nicht nachahmen. Sie machte daher die fatale Probe, an Orten, wo Lokalbahnen nöthig gewesen wären, theure Normalbahnen aufzustellen, die dann im Krach zusammenfielen.

Ich glaube daher, wir haben nicht zu fürchten, dass nun eine Linie, welche nach dem alten System mit einer Subvention von 50,000 Fr. per Kilometer bedacht worden ist, vor den Grossen Rath treten und die Ausbezahlung dieser Subvention verlangen werde. Man muss vielmehr in diesen Gegenden billige Lokalbahnen zu erstellen suchen, sei es nun nach dem System der Linie Dachsfelden-Tramlingen mit einem selbstständigen Tracé, sei es nach dem System, bei welchem die Bahn ihr Tracé auf oder neben der Strasse sucht. Es muss für den Lokalverkehr eine Bahn geschaffen werden, welche nur ein Viertel oder höchstens ein Drittel der Summe kostet, welche der Bau einer billigen Normalbahn beansprucht. In dieser Richtung haben wir in der Schweiz nur die Waldenburgerbahn, welche als eigentliche Strassenbahn seit zwei Jahren im Betriebe ist. Die Waldenburgerbahn wurde seinerzeit von vielen Seiten belächelt, und man stellte ihr eine schlechte Zukunft in Aussicht. Allerdings wurden dabei einige Fehler begangen, allein die Bahn hat sich als lebensfähig gezeigt und entspricht den Bedürfnissen der Thalschaft. Die Bahn hat sehr wenig gekostet, und die Betriebskosten sind ebenfalls gering, so dass die Bahn ihre Aktien verzinsen und alle Jahre einige tausend Franken auf die Seite legen kann, um ihr Geschäft etwas zu erweitern, das Material zu ergänzen u. s. w.

So wird man unbedingt zu den Lokalbahnen, den Strassenbahnen, Sekundärbahnen geführt. Es ist selbstverständlich, dass in Ortschaften, welche mehrere Stunden von einer Eisenbahn entfernt liegen,

das Bedürfniss nach einer bessern Verbindung mit derselben ein dringendes wird, weil solche Ortschaften in ihren industriellen Bestrebungen sonst nicht mit an einer Eisenbahn gelegenen Ortschaften konkurriren können, nicht nur wegen der Differenz der Fracht, sondern wegen der Leichtigkeit des Personenverkehrs. Leute, welche einkaufen wollen, gehen zuerst dahin, wo sie mit der Eisenbahn hingelangen können, und fahren nicht fünf bis sechs Stunden weit mit einem Fuhrwerk in eine Thalschaft. Auch die Bewohner einer solchen können ihre Kunden nicht mit der gleichen Leichtigkeit aufsuchen, wie die Anwohner an einer Eisenbahn. Sollen daher die Industriellen und Gewerbsleute in einem Nebenausorte nicht leiden, so müssen sie suchen, durch eine billige Eisenbahn mit dem Hauptnetze verbunden zu werden. Eine solche Verbindung liegt dann auch im Interesse der Hauptbahn, indem sie dieser eine grössere Alimentation gibt.

Diese allgemeinen Betrachtungen glaubte ich vorausschicken zu sollen, bevor ich speziell auf das vorliegende Geschäft eintrete.

Es liegt uns heute das erste derartige Gesuch um Beteiligung des Staates an einer Lokalbahn vor. Allerdings ist es, wie schon gesagt, nicht eine Strassenbahn, sondern eine Schmalspurbahn mit eigenem Tracé. Ich persönlich begrüsse dieses Projekt ungemein. Ich glaube, es sollte dieses System auch an andern Orten, wo die finanziellen Kräfte hinreichen, demjenigen der Strassenbahnen vorgezogen werden, wenn nicht finanzielle Gründe es nothwendig machen, dieses letztere, billigere System anzuwenden.

Da wir nun zum ersten Male ein derartiges Geschäft behandeln, so wäre es nach der Ansicht Ihrer Kommission vielleicht besser gewesen, wenn der Staat sich hätte entschliessen können, vorher ein Gesetz zu schaffen, durch welches bestimmt worden wäre, wie die Sekundärbahnen in Zukunft vom Staate subventionirt werden sollen. Dass diese Subventionirung nothwendig ist, kann von keiner Seite bestritten werden. Es ist vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes deutlich gesagt worden, dass die Sekundärbahnen auf Unterstützung ebenso sehr Anspruch machen können, wie die Strassen. Indessen hat man schliesslich gefunden, es dürfte ratsamer sein, vorläufig von einem Gesetze Umgang zu nehmen, um dann an der Hand der gemachten Erfahrungen ein solches mit besserer Ueberlegung machen zu können.

Was nun speziell das Bedürfniss der Erstellung einer Schmalspurbahn nach Tramlingen betrifft, so hat Ihnen bereits der Berichterstatter des Regierungsrathes darüber das Nöthige gesagt. Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen in deutscher Sprache beizufügen. Es wird übrigens in den Berichten der Eisenbahndirektion und der Experten die Sache so ausführlich behandelt, dass für denjenigen, der das vorhandene Material gehörig gelesen, weitere Erklärungen nicht nothwendig sind.

Tramlingen ist eine grosse, wohlhabende Ortschaft, circa 9 Kilometer von der Station Dachsfelden auf der Jurabahnlinie entfernt. Ober- und Unter-Tramlingen zählen zusammen circa 4000 Einwohner, wozu noch 2000 in der Umgebung hinzuge-

kommen. Von diesen 4000 Einwohnern sind nach den Mittheilungen der Regierung 1100—1200 Uhrmacher. Nun fühlen die betreffenden Fabriken, dass, wenn sie von der Bahn abgeschnitten bleiben, sie mit den Ortschaften Dachsfelden, St. Immer, Chaux-de-Fonds u. s. w. nicht mehr konkurrieren können. Die grossen Märkte sind weggefallen, und meist wird der Fabrikant in seinem Atelier aufgesucht. Wenn Jemand das Gesuchte in einer an der Eisenbahn gelegenen Ortschaft finden kann, wird er nicht eine Reise von einigen Stunden per Fuhrwerk machen. Es ist daher die traurige Aussicht für Tramlingen vorhanden, dass der wohlhabende Theil der Bewohner, die Etablisseurs, nach St. Immer ziehen. Der Verkehr auf der zu erstellenden Lokalbahn wird allerdings voraussichtlich nicht so gross sein, dass sich eine grosse Rendite ergeben wird, und die vorberathenden Behörden glauben absolut nicht, dass da eine gute Kapitalanlage gemacht werde. Auch die Experten halten dafür, man solle nicht auf eine Dividende rechnen. Wenn also der Staat eine Subvention gibt, so muss er riskiren, dass der Zins ausbleibt. Trotz dieses Risiko glaubt die Kommission, es solle das Unternehmen subventionirt werden, weil dadurch die Industrie in einer bedeutenden Ortschaft gerettet werden kann.

Die Spurweite der Bahn soll 1 Meter betragen. Die Gefällsverhältnisse sind ziemlich günstig. In der Nähe von Dachsfelden betragen sie allerdings 35—40 %, allein nachher reduziren sie sich auf 6 %. Die Gesamtkosten werden von den Experten auf Fr. 460,000 berechnet. In dieser Summe hat die Kommission allerdings zuerst einen Posten vermisst, nämlich einen Betriebsfonds. Ein Geschäft steht auf prekären Füssen, wenn es keinen Betriebsfonds hat. Nun ist aber nachgewiesen worden, dass in dem Betrage von Fr. 460,000 eine Reserve inbegriffen sein kann, indem für die Verzinsung des Anlagekapitals während der Bauzeit ein Ansatz von 15,000 Fr. aufgenommen ist, welcher unbedingt wegfallen muss, wenn keine Obligationen aufgenommen werden, weil die Aktien während des Baues unverzinslich sein sollen. Es ergeben sich daher Aktiv statt Passivzinse. Die Kommission hat daher die Ueberzeugung erlangt, dass, wenn haushälterisch verfahren wird, noch eine ordentliche Reserve bleiben werde, namentlich wenn auch von dem Posten von Fr. 28,000 für Unvorhergesehenes etwas übrig bleibt.

Die Kommission hat sich nun folgende Fragen gestellt: 1) Soll der Staat die Bahn subventioniren? Diese Frage habe ich bereits beantwortet und bejaht. 2) In welchem Masse und in welcher Form soll die Subventionirung erfolgen? Sollen die Vorschläge der Regierung adoptirt werden, welche nach Analogie des vom Volk angenommenen Subventionsbeschlusses vorgeht, oder soll ein selbstständiger Antrag gestellt werden? Die Kommission hat sich auf den letztern Boden gestellt. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen die Gründe dieses Vorgehens bereits mitgetheilt.

Vorerst wäre es unter dem Subventionsbeschluss nicht möglich gewesen, mehr als ein Viertel zu geben. Es sassen zwar in der Kommission Juristen, welche glaubten, man könne auch unter diesem Beschluss

mehr als ein Viertel beitragen. Allein diejenigen, welche nicht das Recht studirt hatten, glaubten, man müsse, wenn man über ein Viertel hinausgehen wolle, den Boden dieses Beschlusses verlassen. (Heiterkeit.) Wir können aber auch nach einer andern Richtung nicht nach dem Subventionsbeschluss vorgehen. Es sagt derselbe, der Staat gebe seine Subvention erst nach Eröffnung des Betriebes. Nun aber bestimmt das eidgenössische Obligationenrecht, es müssen 20 % eingezahlt werden, bevor eine Aktiengesellschaft sich konstituiren könne. Man muss daher wenigstens 20 % der Subvention einzahlen. Aber es fragt sich auch, ob es zulässig wäre, die andern 80 % erst nach der Betriebseröffnung zu verabfolgen. Jedenfalls sieht das Obligationenrecht eine derartige ungleiche Behandlung der Aktionäre nicht vor, und wenn über diesen Punkt Streitigkeiten entstehen würden, würde der Staat unbedingt den Kürzern ziehen. Ein weiterer Punkt ist der, dass nach dem Subventionsbeschluss der Staat sich das Recht vorbehält, in den Verwaltungsrath des betreffenden Unternehmens ein Fünftel der Mitglieder zu ernennen. Nach dem Obligationenrecht kann das nicht mehr prätendirt werden, sondern es werden die Verwaltungsräthe von den Aktionären gewählt. Wie könnten wir nun den Subventionsbeschluss zur Anwendung bringen, wenn die Hauptsicherheiten, die darin vorgesehen sind, preisgegeben werden müssen? Aus diesen Gründen hat die Kommission gefunden, es solle der Boden dieses Beschlusses verlassen werden. Es kann dies geschehen, weil nur eine Subvention von 150,000 Fr. beantragt wird, zu welcher Ausgabe der Grosse Rath kompetent ist.

Die Bedingungen, unter denen die Subvention verabfolgt werden soll, sind im vorliegenden Beschluss niedergelegt. Man nimmt Aktien, und das Aktienkapital wird auf 460,000 Fr. fixirt. Bevor die Gesellschaft als konstituirt angesehen werden kann, soll sie ihren Finanzausweis leisten, und ihre Statuten, die leider heute noch nicht vorliegen, dem Grossen Rathen zur Genehmigung unterbreiten. Nach Feststellung der Statuten hat der Grosse Rath absolut keine Gewalt mehr über eine Aktiengesellschaft.

Die Genehmigung des Finanzausweises durch den Grossen Rath ist ein sehr wichtiger Punkt. Es ist Ihnen bekannt, dass in neuerer Zeit und auch früher, wenn etwa 100,000 oder 200,000 Fr. am Aktienkapital fehlten, man sagte, der Unternehmer zeichne diese Summe. Man weiss aber, dass dies für die Gesellschaft von keinem Nutzen war, indem der Unternehmer sie eher niedriger als zu ihrem Werthe anschlug und sie höchstens um ein Trinkgeld nahm. Die Kommission macht nun diesfalls keinen Antrag, aber ich glaube, hier darauf aufmerksam machen zu sollen, dass kein Finanzausweis genehmigt werden soll, wo die Unterschriften der Unternehmer zum Kapital gerechnet werden.

In Art. 4 des vorliegenden Beschlusses wird bestimmt, dass die Einzahlung der Aktien des Staates aus der laufenden Verwaltung erfolgen solle. Es ist also nicht nothwendig, dass irgend ein Anleihen gemacht werde.

Was nun Art. 6 betrifft, so ist bei allen früheren Subventionsbeschlüssen ein Termin festgestellt worden, wo man der Haftbarkeit entlastet wird, und die Kommission hat geglaubt, ein solcher müsse auch hier unbedingt aufgenommen werden. Er mag nun etwas kurz erscheinen; aber man glaubt, mit einem guten Willen könne er innegehalten werden. Alle, die in derartigen Sachen gearbeitet haben, sind der festen Ueberzeugung, dass, je enger man in Schranken eingesetzt wird, je strikter man das Auge auf einen gewissen Punkt richten muss, desto eher kommt die Sache zu Stande, und desto weniger wird sie erschlaffen. Die Emmenthalbahn wenigstens ist nur durch diesen kurzen Termin zu ihrer Subvention gekommen.

Nun noch eine kurze Bemerkung über Art. 3, der Anstoss erregt hat. Die Kommission hat in ihrer gestrigen Sitzung den Beschluss gefasst, die Streichung dieses Artikels zu beantragen, und die Regierung hat beigestimmt. Ihre Kommission knüpft aber daran die Bedingung, dass dafür in Art. 1 eingeschaltet werde, es sollen die Aktien des Staates in gleicher Weise am Reinertrage partizipieren, wie alle übrigen Aktien. Diese Bestimmung ist bis jetzt bei jeder Staatssubvention festgehalten worden, und Ihre Kommission hat geglaubt, der Staat dürfe auf einem solchen Wege nicht einen Fuss weiter. Man sagt freilich, es sollen nur etwa 10 oder 20 % Prioritätsaktien kreirt werden; allein im nächsten Falle könnte man das Verhältniss von 40 oder 60 % annehmen, wovon der Staat nichts hätte. Wenn man auf diesen Boden kommt, würde allerdings der Staat viel besser thun, sich gar nicht in Aktien, sondern à fonds perdu zu betheiligen, wie die Neuenburger thun; allein die Kommission hat geglaubt, man solle ein Prinzip, das Jahre lang in der bernischen Subventionspolitik gegolten hat, nicht leichtsinnig über Bord werfen.

Ich empfehle die Anträge der Kommission, wie sie gedruckt vorliegen, mit der auseinandergesetzten Abänderung betreffend Art. 1 und 3.

*Karrer*, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie erinnern sich, dass seiner Zeit die Staatswirthschaftskommission beauftragt wurde, bezüglich der Brünigbahn Anträge zu bringen. In einer späteren Sitzung beschloss der Grösse Rath, für die Brünigbahn und überhaupt für alle Bahnunternehmungen, die in Zukunft vor den Grossen Rath kommen möchten, eine besondere Kommission aufzustellen. Damit glaubte die Staatswirthschaftskommission ihres Auftrages enthoben zu sein. Indessen beschloss dann der Grossen Rath, es solle das Resultat der Berathungen der Regierung und der Spezialkommission über die Eisenbahnangelegenheiten noch der Staatswirthschaftskommission zur Begutachtung überwiesen werden, und in Folge davon hat sich nun die Staatswirthschaftskommission auch mit diesen beiden Angelegenheiten beschäftigt. Sie hat indessen geglaubt, ihre Aufgabe sei nicht, das Technische zu untersuchen, sondern sie bestehet hauptsächlich darin, zu prüfen, ob die betreffenden Bahnen wirklich der Art seien, dass die beantragten Unterstützungen das richtige Mass haben.

Die Frage, ob das Dekret vom Hornung 1875 Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

auch auf diese Schmalspurbahnen und Strassenbahnen Anwendung finden soll, ist auch von der Staatswirthschaftskommission behandelt worden, und sie ist der gleichen Ansicht, wie Regierung und Spezialkommission, dass nämlich dieses Dekret überall bloss gewöhnliche normale Bahnen im Auge habe, und dass namentlich die Bahn Dachsfelden-Tramelan eine ganz besondere Art von Eisenbahn sei, die man im Jahre 1875 noch gar nicht vorausah. Man hat indessen geglaubt, man solle insofern auf das Dekret Rücksicht nehmen, als man die darin genannte fixe Subvention von einem Viertel der Baukosten auch auf die gegenwärtigen Bahnen anwenden wolle. Die Baukosten der Bahn Dachsfelden-Tramlingen sind auf Fr. 460,000 devisirt, wobei noch etwa 10—15,000 Fr. als sogenannte Reserve für den Betrieb vorgesehen sind.

Es hat sich jedoch bei diesem Anlasse die Staatswirthschaftskommission die Frage vorgelegt, und es ist ein bezüglicher Antrag gestellt worden, ob es nicht besser sei, gegenwärtig nicht einzutreten, sondern vorerst durch den Grossen Rath ein Gesetz zu erlassen und der Volksgenehmigung zu unterbreiten über die Frage, wo und inwieweit Schmalspurbahnen unterstützt werden sollen, damit jede einzelne Gegend und jedes einzelne Unternehmen, das noch ventilirt werden sollte, zum Voraus wissen, was sie vom Staate erhalten.

Man ist indessen davon abgekommen aus folgenden Gründen. Erstens konnte man sich keinen Begriff davon machen, was für Bedürfnisse überhaupt in den nächsten Jahren für derartige Bahnen sein werden, und wie stark der Staat z. B. mit Beiträgen von einem Viertel der Baukosten in Anspruch genommen werden könnte. Zweitens glaubte man, es würde eben wegen dieser Ungewissheit über die finanzielle Tragweite für den Staat das Schicksal eines solchen Gesetzes vom Volke besiegelt sein, indem dieses, weil es nicht klar sieht und keine bestimmten Aufschlüsse erhält, das Gesetz verwerfen würde. Drittens sagte man sich, dass man hier eine bestimmte Vorlage mit ganz genauer Feststellung der Spurweite und des Devises habe, während man hingegen bei andern derartigen Projekten darüber im Ungewissen sei.

Dagegen war man einig, es seien bei diesem ersten Vorgange Bedingungen aufzustellen, die einerseits zwar die Ausführung des Unternehmens möglich machen, andererseits aber auch verhindern, dass der Staat finanziell mehr als in einem erträglichen Masse in Anspruch genommen werde. Daher hat auch die Staatswirthschaftskommission den Anträgen der Spezialkommission, wie sie vorlagen, beigeplichtet. Der Zusatz, den nun die Spezialkommission zu Art. 1 vorschlägt, versteht sich eigentlich von selbst; indessen will ich keinen Gegenantrag stellen, um so weniger, da die Staatswirthschaftskommission nicht Gelegenheit hatte, über diese Abänderung zu berathen. Indessen habe ich gestern auf Einladung des Präsidenten der Spezialkommission der Verhandlung derselben beigewohnt und nachher den Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission rapportirt, worauf sich diese, wenn auch ohne eigentlichen Beschluss, einverstanden erklärt haben.

Wie Sie aus dem Dekrete sehen, sollen die sämmt- 7

lichen Fr. 460,000 in Aktien aufgebracht werden, so dass also die theuren Obligationen, die man unter 5 % nicht haben könnte, wegfallen, und was man an Zins erspart, für den Betrieb verwendet werden kann. An eine Rente oder Dividende soll man, glaube ich, vorderhand nicht denken. Die Staatsswirthschaftskommission stimmt den Anträgen der Spezialkommission bei.

Die Diskussion über die Gesammtvorlage wird eröffnet.

*Geiser.* Ich möchte nur den Abänderungsantrag stellen, es sei die in Art. 6 gesetzte Frist bis Ende 1884 zu erstrecken.

*M. le rapporteur du Conseil-exécutif.* Je ne m'oppose pas.

Das Dekret wird nach den Anträgen der Spezialkommission und mit dem zugegebenen Antrage Geiser genehmigt.

#### **Staatsbeteiligung am Baue einer Lokalbahn von Langenthal nach Huttwyl.**

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1883, Nr. 4 und 10.)

*Stockmar*, directeur des chemins de fer, rapporteur du Conseil-exécutif. Le gouvernement s'est rangé à la proposition d'ajournement de la commission pour plusieurs motifs, et avant tout dans l'intérêt même de l'entreprise. En effet, la commission demande que la subvention soit précédée d'une enquête sur les conditions d'établissement des voies ferrées sur le sol des voies publiques.

Cette enquête a été faite dans tous les autres pays où l'on a construit des chemins de fer régionaux. Elle porte principalement sur la largeur de la voie et de l'entre-voie, la largeur réservée à la circulation publique, les traversées à niveau, l'écoulement des eaux, la police de l'exploitation, etc. En France, un décret du 6 août 1881 a édicté des prescriptions très-complètes à cet égard; les divers Etats de l'Allemagne, l'Autriche et l'Italie possèdent également sur cette matière des règlements très-précis. Dans le canton de Berne, il y aura lieu d'examiner spécialement si ce nouvel état de choses aura pour conséquence d'apporter des modifications à la loi de 1834 sur la police des routes.

Le règlement à émettre n'aura pas seulement pour but de servir de norme pour tous les projets futurs, mais il servira aussi à renseigner les populations sur les conditions d'établissement du chemin de fer, et à faire disparaître les préjugés qui existent encore, puisqu'on reproduit aujourd'hui à Langenthal toutes les objections qu'on faisait à l'établissement de la ligne de Waldenbourg, et qui ont été victorieusement réfutées par les faits.

Que ces préjugés soient encore fortement enracinés dans une partie de la population, c'est ce que prouvent les nombreuses pétitions qui nous sont parvenues contre cette entreprise, et qui ont d'ailleurs leur contre-partie dans un nombre au moins égal de pétitions en faveur du chemin de fer.

Quoiqu'il en soit, la population est loin d'être unanime et il convient de laisser à chacun des intéressés le temps de s'éduquer, et, je l'espère, de se convaincre de l'utilité du régional projeté. D'un autre côté, le comité d'initiative nous a transmis tout récemment une nouvelle proposition qui a trait à la correction de la route, et qu'il convient d'examiner soigneusement, ce que le temps ne nous a pas permis de faire jusqu'à présent.

C'est pour ces motifs que le gouvernement appuie la proposition d'ajournement dans le sens indiqué par la commission.

*Schmid*, Andreas, als Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, wenn schon nur der Verschiebungsantrag der Kommission vorliegt, so sei doch dieses Projekt einiger Beachtung wert. Dasselbe ist nach den Ansichten der Experten und jedenfalls aller Derer, die die Verhältnisse kennen, unbedingt viel nothwendiger und mehr Bedürfniss, als das Projekt Dachseldgen-Tramelan. Ich glaube, ohne zu viel zu sagen, behaupten zu dürfen, dass die Thalschaft Langenthal-Huttwyl, abgesehen von den oberländischen Strassen während des Fremdenverkehrs, eine der belebtesten Strassen im ganzen Kanton hat. Es ist dies das beste Zeugniss dafür, dass die Gegend, die sie durchschneidet, eine industrielle sein muss, die in ihrem Verkehre nicht eingeschränkt werden darf. Nun ist diese Gegend mit einer Bevölkerung von circa 20,000 Seelen ziemlich der Konkurrenz geopfert, und die vertheuerte Fracht und alle andern Nachtheile einer schlechten Verbindung üben einen sehr nachtheiligen Einfluss auf sie. Ich kann diese Thalschaft nicht wohl besser mit einer andern vergleichen, als mit derjenigen zwischen Burgdorf, Sumiswald und Langnau. Diese hat mit grossen Opfern eine Normalbahn erstellt, und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, dass im ganzen Emmentale kein steuerpflichtiger Bürger und keine Gemeinde sich finden würden, welche die gebrachten Opfer gerne zurücknehmen und dafür die Bahn opfern wollten. Dies ist ein Zeugniss, dass an andern Orten, wo die Verhältnisse die gleichen sind, ja wohl eine Eisenbahnverbindung ein Bedürfniss ist, und dieses Bedürfniss wird in der obern Gegend unbedingt anerkannt, weniger in der untern, wo die Einmündung der Zentralbahn ist. Langenthal, Lotzwyl und Madiswyl sind Gegner dieser Bahn, und ich glaube, es sei nicht möglich, eine Strassenbahn durchzuführen, wo die Hälften der Gegend oppositionell gestimmt ist.

So gerne ich Ihnen einen Vorschlag zur Unterstützung des Projektes gebracht hätte, so glaube ich doch, der Verschiebungsantrag sei eher im Interesse der Zukunft des Werkes. Das Komitee in Huttwyl hat in dieser Angelegenheit nicht ganz den richtigen Weg eingeschlagen; denn solche Sachen, welche die Interessen einer ganzen Thalschaft berühren, lassen sich nicht en petit comité und an einem Orte abmachen. Es ist Aufklärung nötig da, wo jetzt Op-

position ist, und wenn die betreffende Gegend an der Hand von Zahlen aufgeklärt wird, so wird die oppositionelle Wirtschaftspolitik, die sich da hauptsächlich geltend macht, vor den nachgewiesenen Interessen der Bevölkerung weichen müssen; denn die Wirtschaften und die Wirtschaftspolitik machen die Interessen einer Gegend entschieden nicht aus. Wenn an diesen Orten von den rechten Männern, die das Zutrauen haben, Versammlungen abgehalten würden, und wenn man einer Gegend mit Zahlen nachweisen kann, wie viel sie nur an Postgeldern und Frachten, geschweige an Zeit ersparen würde, so würde man die Leute schon herumbringen. Ich will nur beispielweise anführen, dass bei der Emmenthalbahn als direkter Nutzen für die Bevölkerung in Folge Minderausgaben eine Summe von Fr. 80,000 genannt und nie bestritten worden ist. Wenn man nun hier der Bevölkerung vielleicht einen Nutzen von 2—300,000 Fr. nachweisen kann, der ein Kapital von mehreren Millionen repräsentirt, so bin ich überzeugt, der gesunde Sinn der Bevölkerung wird sich über Wirtschaftspolitik und derartige kleinliche Jalousien erheben, und das so nothwendige Werk muss zu Stande kommen. Aber was dazu gehört, ist Hingabe und Begeisterung, die durch Belehrung und öffentliche Besprechung geweckt werden muss. Ich habe mir diese kurze Abschweifung erlaubt, weil ich für dieses Werk unbedingt einstehen werde, indem ich weiss, dass es ein Bedürfniss für eine unserer besten Thalschaften ist.

Das Projekt unterscheidet sich dadurch von der Bahn Dachsfelden-Tramelan, dass es nicht ein selbstständiges Tracé hat, sondern eine sogenannte Strassenbahn ist. Nicht dass die Bahn von Langenthal nach Huttwyl mitten auf der Strasse laufen soll, sondern sie soll, soweit es Bedürfniss ist, an die Strasse angebaut und erhöht nebenher geführt werden. Allerdings wird dadurch die eigentliche Fahrbreite der Strasse etwas eingeschränkt; aber auf offener Strasse und in gerader Linie würde nach dem Urtheile unserer ersten Techniker diese Abnahme dem Verkehre absolut nichts schaden. Hingegen über die Brücken ist eine so schmale Fahrbahn angenommen, die frei bleibt, und durch die Ortschaften sind so schwierige Verhältnisse, dass der Verkehr in den belebtesten Strassen der Ortschaft allerdings wohl gefährdet werden könnte, und ich glaube, durch einen Beschluss, wie er heute nach dem Antrage der Regierung hätte vorliegen sollen, dürfe der Grosse Rath nicht eingreifen und gegen den Willen eines grossen Theils der Bevölkerung über die Strasse verfügen, ohne dass durch ein Regulativ allgemein gültige Bestimmungen aufgestellt werden.

Sie haben gehört, dass viele Petitionen von der untern Gegend (ich kenne ihre Zahl nicht) eingelangt sind, der Grosse Rath möchte diese Strassenbahn nicht beschliessen. Ihre Kommission glaubt deshalb, es könne auf das Projekt selbst nicht eingetreten werden, bis ein Regulativ der Regierung vorliege, das bestimmt, unter welchen Bedingungen und unter was für Umständen der Staat zu Gunsten von Strassenbahnen über einen Theil des Strassengebietes verfügen kann. Es ist selbstverständlich, dass es eine grosse Differenz ist, wenn eine Bahn

als Strassenbahn, oder mit selbstständigem Tracé gebaut wird. Nicht dass im ersten Falle viel Terrain gewonnen wird; aber wenigstens auf der einen Seite wird das Talus erspart, und der Hauptvortheil dieser Anlehnung ist der, dass die Expropriationen vielleicht nur die Hälfte oder ein Drittel dessen kosten, was bei einem selbstständigen Tracé nöthig ist.

Ich glaube aber, und die Kommission ist mit mir einverstanden, dass es wohl etwas zweifelhaft sein wird, ob man mitten durch belebte Dörfer, wie Lotzwyl und Madiswyl, Eisenbahnen auf der gewöhnlichen Strasse führen kann, und dass das Projekt wohl nur dann ausführbar ist, wenn wenigstens die Ortschaften durch ein direktes Tracé umgangen werden.

Alles das sind persönliche Ansichten, und durch die Verschiebung wird Veranlassung gegeben sein, was jetzt noch fehlt, zu ergänzen. Es fehlen nämlich auch noch eigentliche Detailpläne, nach welchen Massenberechnungen vorgenommen werden können, indem bloss auf einer Dufourkarte im Massstabe von 1 : 25,000 die Linie neben der Strasse eingezeichnet ist, und auch für die Kunstdämmen sind ausgearbeitete Pläne noch nicht vorhanden. In dieser Richtung soll die Zeit durch das Komite benutzt werden, eine vollständige Vorlage zu machen, ohne die eine bestimmte Subvention nicht versprochen werden kann, weil man die Kosten nur approximativ zu beurtheilen im Stande ist.

Ferner ist der Unterschied gegenüber dem Projekt Dachsfelden-Tramelan, dass wir noch gar keinen Anhalt haben, wer dann die Aktien einzahlen werde. Es ist wohl eine Eingabe von einem Komite da, aber es fehlt leider noch jeder Beschluss einer Gemeindebeteiligung, während bei dem jurassischen Projekt doch schon drei, vier Gemeinden und mehrere Korporationen Subventionen beschlossen haben und für die Deckung des kleinen Restes unbedingt Aussicht vorhanden ist. Auch in dieser Richtung soll das Komite bis zur definitiven Beratung die Zeit benutzen können.

*Karrer*, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach dem einlässlichen Rapporte des Herrn Berichterstatters der Spezialkommission bleibt mir eigentlich wenig zu sagen übrig, indem die Staatswirtschaftskommission und namentlich ihr Präsident mit den geäusserten sympathischen Gefühlen für das Unternehmen völlig einverstanden sind.

Die Bahn unterscheidet sich von der Bahn zwischen Dachsfelden und Tramelan dadurch, dass hier mit Ausnahme von einigen Strassenübergängen die Staatsstrasse in keiner Weise berührt wird, sondern ein ganz selbstständiges Trace besteht, während dort zum weitaus grössten Theile die bestehende Strasse für die Anlage gebraucht werden soll. Auch die Spurweite ist nicht die gleiche, indem sie bei der Bahn Huttwyl-Langenthal enger ist, als bei der andern. Nun war meine Idee zuerst, die Bahn sollte angelegt werden, wie die Tramwaygeleise in den Gassen der Städte, wo der Verkehr im Ganzen wenig genutzt ist und bloss die Fuhrwerke auszuweichen haben. Dies ist aber nicht so, sondern überall, wo

die Strasse in Anspruch genommen wird, soll eine um einige Zoll erhöhte Bahn in Form eines von der Strasse abgetrennten Trottoirs erstellt werden.

Nun hat die Regierung in Art. 5 des Dekretes Folgendes festgestellt: «Die Kosten der nothwendig werdenden Veränderungen an der Strasse trägt die Gesellschaft. Ueberdies wird der Regierungsrath auf den Antrag der Baudirektion noch durch ein besonderes Reglement die Bedingungen des Bahnbetriebs, soweit die Strasse betreffend, insbesondere die für diese beizubehaltende Breite festsetzen.» Meine Idee war und ist eigentlich noch gegenwärtig, es hätte dies genügt, um schon jetzt einzutreten und den beantragten Beitrag zuzusichern, aber immer unter dem Vorbehalte, dass die Regierung zuerst ein Reglement macht, wie die Bahn erstellt werden, welches die Spurbreite und welches die Strassenbreite sein soll. Ich glaube, dadurch wäre alles Dasjenige erreicht worden, was jetzt durch Verschiebung erreicht werden will. Der Regierungsrath kann im vorliegenden Fall bei Zoll oder Centimeter sagen, wie breit die Strasse, die Spur, das Trottoir sein soll; aber wenn man ein allgemeines Reglement aufstellt, so kann man das nicht beim Centimeter fixiren, sondern muss immer eine grosse Limite lassen, z. B. von 1 Meter, wie im französischen Gesetze. Will man eine Bahn auf einer Strasse erstellen, die schmal ist und einen grossen Verkehr hat, so wird man natürlich sagen, der Verkehr dürfe in keiner Weise eingeschränkt werden, und die Strasse müsse im Gegentheil breiter werden. Ist hingegen die Strasse schmal und der Verkehr nicht gross, so wird man nicht so scharfe Gedinge machen. Ist endlich die Strasse breit und der Verkehr gering, so ist es nicht einmal nöthig, Vorschriften zu machen. Z. B. auf der prächtigen alten Zürichstrasse könnte man von Kirchberg nach Herzogenbuchsee zwei, drei Strassenbahnen nebeneinander machen, ohne dass es den Verkehr im Geringsten geniren würde. Hingegen für die Strecke Huttwyl-Langenthal muss man solche Vorschriften aufstellen, weil die Strasse an vielen Orten korrektionsbedürftig ist, und nicht die gehörige Breite für Anlegung einer Schmalspurbahn hat.

Es ist indessen noch ein anderer Umstand, wenigstens für meine Person, hinzugekommen, der mich bestimmt, nicht einen besondern Antrag zu stellen. Es ist ein Gesuch von Seiten der Unternehmung an den Staat gelangt, er möchte ihr den für die Korrekturen der Strasse in Aussicht genommenen Beitrag, wenn ich nicht irre, eine Summe von Fr. 140,000, über die Subvention hinaus zur Verfügung stellen und sie wolle dann damit die Strasse nach den aufgenommenen Plänen korrigiren. Diese Frage ist noch zu untersuchen, und das ist eines der Motive, warum ich dafür stimme, die Angelegenheit zu neuer Untersuchung zu verschieben.

Immerhin drückt die Staatswirthschaftskommission den Wunsch aus, es möchte das bezügliche allgemeine Reglement möglichst bald erlassen werden. Ich denke, die Baudirektion wird gerne entsprechen, und in der Zwischenzeit wird das Unternehmen die Sympathie der Bevölkerung des unteren Theils des Thales zu erwerben suchen. Es gibt keine Strasse im Kanton, die eine grössere Frequenz hat, als die

von Huttwyl nach Langenthal, und ich habe die volle Ueberzeugung, dass auch die an der Strasse liegenden Ortschaften sich mit dem Unternehmen befreunden und ihren Anteil daran nehmen werden. Es ist mit der Waldenburgerbahn präzis gleich gegangen. Mehrere Gemeinden an der Bahn waren dagegen; aber mit der Zeit haben sie sich ausgesöhnt, und gegenwärtig findet man, vielleicht abgesehen von einzelnen wenigen Wirthshausbesitzern, Niemanden, der die Bahn fahren lassen wollte.

*Herzog.* Ich meinte zuerst, ich wolle mich in der Frage nicht aussprechen; aber der Präsident der Spezialkommission veranlasst mich durch einige seiner Aeusserungen, ihm darauf zu erwidern. Er hat gesagt, die Wirthshauspolitik sei Schuld an der Opposition gegen die Bahn. Ich gebe zu, dass dies bei einigen Persönlichkeiten der Fall sein mag, aber nicht bei allen. Ich bin z. B. auch nicht für das Projekt, wie es vom Regierungsrath vorgelegt ist, aber nicht aus Wirthshauspolitik, sondern weil die Strasse verkümmert wird und nicht mehr dient, wie sie sollte. Denn das weiss Jedermann, der unsere Gegend kennt, dass die Strasse in Zukunft gleichwohl benutzt wird, und die Bahn insofern nicht mit der Waldenburgerbahn zu vergleichen ist.

Ich habe schon früher erklärt und erkläre es auch hier, wenn uns ein Projekt geboten wird, wo die Strasse wenigstens die gleiche Breite behält und die Schmalspurbahn daneben läuft, so habe ich nichts dagegen und wahrscheinlich viele Andere auch nicht. Ich halte deshalb den Antrag der Kommission für den richtigsten, weil auch untersucht werden muss, wie diese Strasseneisenbahnen mit bestehenden Gesetzen in Einklang gebracht werden können. Wir haben ein Strassenbaugesetz und ein Strassenpolizeigesetz aus dem Jahre 1834, und da muss man vergleichen, ob nichts dagegen verstosse. Im Strassenbaugesetze heisst es z. B., die Strassen erster Klasse sollen so viel Breite haben, die zweiter so viel u. s. w. bis zur vierten. Ich glaube nun nicht, dass der Grossen Rath das Recht habe, diese Breite einer Klasse zu ändern, ohne dass er das Gesetz revidirt.

Vizepräsident *Zyro* übernimmt das Präsidium.

*Liechti.* Ich glaube, es werde schwer sein, ein Regulativ aufzustellen, das allen Verhältnissen Rechnung trägt. Was den speziellen Fall betrifft, so hat Herr Schmid bereits berührt, wie grossartig der Verkehr zwischen Langenthal und Huttwyl ist. Es wird daher schwer halten, die Strasse für die Bahn in Anspruch zu nehmen, und da überdies der untere Theil des Thales dagegen ist, so glaube ich, die richtigste Lösung wäre die, für die Bahn die Richtung nach Afferoltern einzuschlagen und nachher den Anschluss an die Emmenthalbahn in Emmenmatt zu suchen. Dort ist die Strasse breiter und lässt sich leichter in Anspruch nehmen.

Der gestellte Verschiebungsantrag wird ohne Widerspruch genehmigt.

## Anzug Feiss und Genossen.

(Siehe oben S. 18.)

**Feiss.** Es wird Ihnen wohl aufgefallen sein, dass ein Vertreter eines städtischen Wahlkreises eine so wichtige Frage aufgeworfen hat, die im Grunde genommen und hauptsächlich nur die landwirtschaftliche Bevölkerung interessirt. Was mich dazu geführt hat, diese Anregung zu machen, ist indessen der Gesichtspunkt, dass ich dafür halte, wir müssen uns in den Behörden und auch im Volke immer mehr mit sozialpolitischen Fragen beschäftigen. Die letzten Jahrzehnte mussten vielfach mit politischen und auch religiösen Fragen ausgefüllt werden, und darüber musste man vielfach diejenigen Fragen, die das eigentliche Volkswohl beschlagen, in den Hintergrund stellen. Auch die abgelaufene Periode des Grossen Rethes hatte sich nothgedrungen mehr mit der Frage der Finanzrekonstruktion zu befassen, und daher ist es nach meinem Dafürhalten jetzt um so nothwendiger, die Fragen, die das Volk zunächst interessiren, noch viel einlässlicher zu studiren. Vergessen wir nicht, dass wir nur dann für soziale Fragen im Volke Verständniss finden, wenn wir vorerst diejenigen behandeln, die ihm zunächst liegen, wo es der Schuh am meisten drückt. Erst dann wird es möglich sein, auch solche sozialpolitische Fragen zu behandeln, welche mehr die Arbeiterbevölkerung der Städte und die Gewerbe beschlagen.

Es liegt ausserordentlich nahe, dass gerade die Verschuldung von Grund und Boden eine Ursache ist, warum heutzutage der Stand der Landwirthe leidet, und wenn dieser leidet, wenn wir nicht eine Bauernsame haben, die sich wohl fühlt, so wird darunter der ganze Staat leiden müssen. Deshalb müssen wir dafür sorgen, dass da wieder ein gewisses Wohlbehagen eintritt, und dies wird dann auch ganz sicherlich auf die politischen Zustände seine Rückwirkung ausüben.

Es ist nun allerdings Mode geworden, in den Rathsälen über landwirtschaftliche Verhältnisse zu sprechen; aber nach meinem Dafürhalten ist dies bis jetzt immer am unrechten Orte geschehen. Man hat geredet über Bodenameliorationen, über landwirtschaftliche Musterausstellungen, über Anschaffung von Maschinen u. s. w. Dies sind aber alles Dinge, die nur dann durchgeführt werden können, wenn der landwirtschaftlichen Bevölkerung gewisse Mittel zur Verfügung stehen, und die, wenn man sie jetzt durchführen will, nur dazu dienen, die Schuldenlast der Landwirthe zu vergrössern und damit ihre Schwierigkeiten noch zu vermehren.

Woher kommt eigentlich die Vermehrung der Bodenschulden im Kanton? Sie beruht zum Theil auf Verhältnissen, die wir nicht ändern können. Wir können weder dem Hagelschlage wehren, noch den Sonnenstieken, noch irgend andern Naturereignissen, die lähmend auf die Landwirtschaft drücken. Aber einen andern Flecken können wir ganz gut in's Auge fassen, der sich uns sofort darstellt, wenn wir die statistischen Verhältnisse näher verfolgen. Die Ergebnisse der Statistik über die Zunahme der Verschuldung zeigen, dass längere Perioden des Wohlseins und des guten Erträgnisses unsere land-

wirtschaftliche Bevölkerung dazu geführt haben, ihre Schulden zu vermehren in der Voraussicht der Fortdauer dieser Zustände. Ein anderer Hauptgrund ist aber auch in unseren gesetzlichen Verhältnissen gelegen, weil dem Boden in Fällen von Erblassen Kapitalverschuldungen zugemuthet werden. Die Erbtheile werden an Kapital auf Grund und Boden ausgerichtet, und dadurch muss eine Vermehrung der Grundschatzungen eintreten. Ganz gleich verhält es sich beim Verkaufe, weil auch da durch die Kaufrestanzen die Grundschatzungen immer wieder vermehrt werden. Andere Verhältnisse, wie die Zinsschwankungen, die nach meinem Dafürhalten ebenfalls grosse Schuld an der Vermehrung der Bodenbelastung tragen, werde ich im Verlaufe meiner Erörterung noch näher darstellen.

Nun vor Allem aus einige Angaben zum Beweise, dass sich die Grundschatzungen im Kanton wirklich vermehrt haben, und zwar geradezu in erschreckendem Masse. Im alten Kanton (statistische Angaben über den Jura stehen mir leider nicht zur Verfügung) haben die Gesamtschulden, sowohl die abgezogenen als die nicht abgezogenen, betragen

1856	181	Millionen rund
1875 bereits	329	> und
1882	417	>

In den 16 Jahren von 1856—1872 ist die Bodenverschuldung um 135 Millionen, oder circa 8,4 Millionen per Jahr gewachsen, und in den letzten 10 Jahren um 129 Millionen, oder beinahe 13 Millionen per Jahr.

Allerdings hat mit dieser Vermehrung der Schulden die Erhöhung der Schatzungssumme Schritt gehalten. Es sind dies aber zum Theil Erhöhungen in Folge Revision der Grundsteuerschatzungen oder von Neubauten in städtischen Verhältnissen, so dass man nicht sagen kann, dass das Verhältniss zwischen der eigentlichen Schatzungssumme der Grundstücke und den Schulden das gleiche geblieben sei. Während die Schulden im Jahre 1856 bloss 27% betragen, belaufen sie sich im Jahre 1882 auf 42%, zeigen also eine ganz bedeutende Vermehrung auch im Prozentverhältnisse.

Die Zinsenverhältnisse, die ebenfalls ausserordentlich wichtig sind, haben sich auch zu Ungunsten der Landwirtschaft geändert. Es wäre ausserordentlich interessant, genau zu wissen, wie sich die Zinsenverhältnisse in Bezug auf die einzelnen Grundstücke stellen. Die Steuerverwaltung, die das Material dazu besitzt, hat jedoch mit ihren gegenwärtigen Kräften nicht Zeit zur Ausarbeitung derselben. Es wäre aber ausserordentlich wienschenwerth, wenn die statistischen Arbeiten nach dieser Richtung und zu diesem speziellen Zwecke wieder aufgenommen würden. Ich habe daher einen Anhaltspunkt für die Verhältnisse des Zinsfusses nur im Kapitalsteueretat gefunden. Es ist Ihnen bekannt, dass die besteuerten Kapitalien, die also hauptsächlich Grundstücke zum Unterpfand haben, zuerst nach ihrem Zinsfusse berechnet werden, und dann der 25fache Betrag des Zinses der eigentlichen Besteuerung unterstellt wird. Diese Angaben sind aus dem Steueretat bekannt, und man kann daraus in allgemeinen Zügen den Zinsfuss ausrechnen, und zwar aus der Differenz, die sich zwischen dem nominellen Kapital und dem

25fachen Betrage des Zinses ergibt. Im Jahre 1856 betrugten die besteuerten Kapitalien 173 Millionen, im Nominalwerthe von 172 ,

so dass damals nur ein Unterschied von 1 Million war. Es wurde also damals durchschnittlich ein Prozentsatz von 4 % bezahlt. Nun hat sich aber diese Differenz immer mehr vergrössert.

Im Jahre 1865 betrug sie bereits 9 Millionen,

1874	34	,
1882	43	,

Sie sehen daraus, wie sehr der Zinsfuss gestiegen ist, und dass er zur Zeit im Durchschnitt  $4\frac{1}{2}$  oder genau 4,54 % beträgt. Diese Verhältnisse sind natürlich ausserordentlich drückend und zum grossen Theile Schuld, dass in der heutigen Zeit eine ganze Menge Heimwesen feil sind, und die besitzlose Bevölkerung einen immer grösseren Zuwachs erhält.

Nun kann es natürlich nicht Aufgabe meiner heutigen Erörterung sein, Ihnen ganz genau alle diejenigen Mittel anzugeben, die zum Ziele der Verbesserung unserer Zustände führen. Ich erlaube mir aber doch, einige Andeutungen fallen zu lassen, die vielleicht einer Diskussion rufen oder wenigstens noch in weiteren Kreisen behandelt werden könnten.

Als ersten Punkt möchte ich auf unsere Hypothekargesetzgebung hinweisen. Es ist das zwar bereits und wiederholt geschehen bezüglich des Jura, und mit vollem Recht; denn die Hypothekarverhältnisse im Jura sind wirklich so unzweckmässig, dass es höchst nothwendig ist, hier zu wehren. Ich glaube aber, es kann sich auch im Allgemeinen nicht bloss darum handeln, etwelche Verbesserung der Hypothekargesetzgebung anzustreben, sondern es muss eine gründliche Aenderung eintreten. Ich weiss zwar, dass die bezüglichen Arbeiten in Angriff genommen werden; allein sie dürfen sich vielleicht noch allzusehr an unsere hergebrachten alten Formen anschmiegen. Diese sind wirklich in keinem Verhältnisse mehr zu der heutigen Zeit, in der die Immobilien im Grunde genommen Handelsartikel geworden sind und eines raschen Umsatzes bedürfen.

Es ist denn auch in verschiedenen Ländern versucht worden, Verbesserungen nach dieser Richtung anzustreben. Ein solcher Versuch, der mir bekannt geworden ist, der zwar bis jetzt bloss in überseeischen Ländern angewendet wird, aber auch in England eingeführt werden soll, hat mir besonders gut gefallen, und ich glaube, er schliesse sich unseren Verhältnissen so an, dass man ganz gut von unserem System auf das andere übergehen kann. Es ist dies dasjenige System, das sich in der Nationalökonomie unter dem Namen System Torrens einen bleibenden Namen erworben hat. Nach diesem System können in den Ländern, die es eingeführt haben, die Grundbesitzer wählen, ob sie bei der bisherigen Hypothekargesetzgebung bleiben oder sich unter das neue System stellen wollen, und man hat die Erfahrung gemacht, dass sie sich mit wenigen Ausnahmen alle unter das neue System gestellt und dabei wohl befunden haben. Dieses System besteht darin, dass die Regierung selbst die Bereinigung der einzelnen Grundstücke besorgt, indem sie über jedes einzelne eine Ausschreibung macht, dazu auffordert, allfällige Ansprüche

einzuzeigen, sogar an die Nachbarn schreibt u. s. w., kurz gegen einmalige Entschädigung der betreffenden Grundbesitzer eine vollständige Bereinigung der Grundstücke besorgt. Ist diese Bereinigung erfolgt, so wird die Beschreibung des Grundstücks in's Grundbuch eingetragen, und es übernimmt von dem Momente an die Regierung die Verantwortlichkeit gegen dritte Personen und bezahlt allfällig noch einlangende Ansprüche (nach den bisherigen Erfahrungen hat es immer nur sehr wenige gegeben) vollständig auf ihre Rechnung, so dass also der Grundbesitzer genau weiss, was er hat, und Derjenige, der einen Titel auf dieses Grundstück hat, wie die Verhältnisse desselben sind. Der Grundeigentümer erhält dann aus dem Grundbuche eine genaue Abschrift; ja man ist so weit gegangen, den Inhalt des Grundbuchs zu photographiren, um ja die Identität des Titels mit demselben herzustellen.

Das wäre nun Alles nicht viel anders, als wir es haben. Aber was nun hauptsächlich wichtig ist, ist die Möglichkeit, einen solchen Titel mit der grössten Leichtigkeit abtreten zu können. Auf der Rückseite sind die Cessionen gedruckt, und wenn Jemand ein Gut verkaufen will, setzt er nur die Namen des Käufers und des Verkäufers darunter, geht zu einer öffentlichen Urkundsperson, dem Gemeinspräsidenten etc., lässt sich die Identität der Personen bescheinigen und schickt den Titel an die Centralstelle, wo die Abtretung im Grundbuche registriert wird. Dann ist der Kauf fertig, ohne dass grosse Gebühren zu zahlen gewesen wären. Könnten wir mit solcher Leichtigkeit die Grundstücke verkaufen, ohne die onerösen Lasten der Handänderungsgebühr tragen und sich dem grossen Zeitverlust aussetzen zu müssen, so würde der Grundbesitzer ausserordentlich viel gewinnen.

Aber auch nach einer andern Seite hin gewährt das System Vortheile. In den Ländern, wo es eingeführt ist, kann man sich mit einem solchen Titel einen Personalkredit eröffnen lassen. Man gibt den Titel einfach der Bank und erhebt darauf ohne weitere Formalität Geld, weil der Eigentümer mit dem Titel nichts machen kann, so lange er im Besitz der Bank ist.

Was die Hypotheken betrifft, so werden sie in ähnlicher Weise gemacht: Es werden Hypothekarbriefe ausgestellt, welche in ganz gleicher Weise credirt werden.

Wird das Grundstück parzellirt, so werden so viele neue Titel ausgestellt, als Theile geworden sind, und die alte Einschreibung im Grundbuche gelöscht.

Ich glaube aber, nicht nur in formeller Beziehung sollte der Staat sich in's Mittel legen, sondern auch bezüglich der Beschaffung des Kapitals. Ich weiss wohl, dass damit eine ausserordentlich grosse Aufgabe an den Staat herantreten würde, allein mit Rücksicht auf den Zweck, welchen man dabei erreichen kann, sollte der Staat da vor keinem Opfer zurücktrecken. Wir haben da ein grossartiges Beispiel in England. Nach der Aufhebung der Kornzölle ging England seinem Ruin entgegen, und es konnte derselbe nur dadurch abgewandt werden, dass der Staat der Landwirtschaft 100 Millionen Pfund Sterling zur Verfügung stellte. Es wäre nicht

zu viel verlangt, dass man auch bei uns in ähnlicher Weise, wenn auch nicht in dem Umfange, vorgehen würde.

Allerdings geschieht da schon viel. Die Hypothekarkasse, welche jetzt über 13 Millionen Staatsgelder verfügt und vielleicht bei 60 Millionen Depositen hat, leistet schon ausserordentlich viel. Aber der Zinsfuss ist, obwohl er jetzt herabgesetzt worden, immer noch zu hoch. Es hat dieses staatliche Einschreiten einen Vorgang in anderer Beziehung, der es rechtfertigt, dass er mehr leistet. Wie Sie wissen, ist der Staat mit seinem Kredit den Jurabahnen beigesprungen, und dies ist nebst der vorzüglichen Leitung des Unternehmens der Grund, warum nun dasselbe dem Staate ein Einkommen abwirft, auf das wir bis jetzt vielleicht nicht gezählt haben. Wenn der Zinsfuss für die Bodenschulden auch nur um  $\frac{1}{4}\%$  herabgesetzt wird, so wäre das eine ganz bedeutende Erleichterung der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Nach den Berechnungen, welche ich vorgelegt habe, muss der Zinsfuss durchschnittlich  $4\frac{1}{2}\%$  des grundpfändlichen Kapitals betragen. Würde er auch nur auf  $4\frac{1}{4}\%$  herabgesetzt, so würde dadurch eine durchschnittliche Mehreinnahme von jährlich  $1\frac{1}{4}$  Million für die Landwirtschaft gesichert, welche Summe dem Nationalvermögen zu gut käme. Könnte gar der Zins auf  $4\%$  reduziert werden, so würde der Gewinn auf  $2\frac{1}{2}$  Millionen ansteigen. Das Mittel, um dahin zu gelangen, liegt nach meinem Dafürhalten in den Postsparkassen, welche der Bund ohne Zweifel wird einführen müssen.

Wenn der Staat Gelder erhebt und sie auslehnt, so wird er allerdings für die Verwaltungs- und die Emissionskosten entschädigt werden müssen. Diese Entschädigung wird er aber in dem  $\frac{1}{4}\%$  finden. Er wird aber noch eine andere Entschädigung suchen müssen. Wenn der Staat selbst Darlehn macht, so wird ein Steuerausfall an der Kapitalsteuer eintreten. Dieser Steuerausfall wird aber reichlich gedeckt werden durch die Vermehrung des Vermögens, der Kapitalien. Es wird das natürlich mehr oder weniger auch von Einfluss sein auf die künftige Steuergesetzgebung, und daher wird es gut sein, wenn man schon bei dieser darauf Rücksicht nimmt.

Ich habe von den Postsparkassen gesprochen. Es ist das allerdings ein Kapitel, das im Grunde nicht hieher gehört. Aber ich glaube, es sei gut, wenn in den Grossen Räthen der Kantone von der Sache gesprochen wird, und wenn die bernischen Repräsentanten in der Bundesversammlung davon Notiz nehmen und ihr Möglichstes thun, damit diese neue Institution geschaffen werde. Ich will später nachweisen, dass dieselbe nur Gutes bringt und Niemanden schädigt. Die Postsparkassen weisen bereits bedeutende Erfolge auf. Fachmänner haben mir mitgetheilt, dass es durchaus keine Schwierigkeit hätte, sie auch bei uns einzuführen. Wir brauchten bloss das belgische System, das ganz einfach ist, zu acceptiren, um es von einer Stunde zur andern einzuführen.

Welche Erfolge haben die Postsparkassen bis jetzt gehabt? In England sind die Einlagen, obschon sie nur mit  $2\frac{1}{2}\%$  verzinst werden, seit 1861 in folgender Weise gestiegen. Es wurden eingezahlt:

1861, im Jahre der Gründung, 53 Millionen,	
1881 schon . . . . .	250 >

Der Bestand der Depositen war:

Ende 1880 . . . . .	825 Millionen,
> 1881 . . . . .	918 >

Diese Zahlen zeigen, dass die Einlagen mit enorner Rapidität wachsen, und es ist dies wahrlich ein grosser Erfolg, den die englischen Staatsmänner erreicht haben. Der gleiche Mann, der gegenwärtig als Premierminister die Zügel des Landes in den Händen hat, hat seinerzeit als Schatzkanzler den Antrag eingebracht, Postsparkassen einzuführen, und er kann nun unter seiner Regierung konstatiren, dass eine Milliarde solcher Ersparnisse bei einander ist, die bloss mit  $2\frac{1}{2}\%$  verzinst werden müssen. Wie ist es möglich, das Geld zu einem so billigen Zinsfusse zu erhalten? Weil es sich da nur um ganz kleine Ersparnisse handelt. Wer fünf Rappen zur Verfügung hat, geht damit auf die nächste Postanstalt und lässt sich eine Marke in sein Büchlein eintragen. So sind die Postsparkassen die Ersparnisskassen der kleinen Leute geworden. In jedem Dorfe ist eine Ablage, und dadurch, dass die Ersparnisskassen jedem Bürger so in die Nähe gerückt sind, ist er auch veranlasst, mehr einzulegen. Waren die Postsparkassen in der Schweiz eingeführt, so könnte der Arbeiter bei jeder schweizerischen Postanstalt sein Geld flüssig machen. Ja, es sind bereits Anstalten getroffen, dass man von Land zu Land darüber verfügen kann.

Belgien, welches die Postsparkassen 1870 eingeführt hat, besitzt bereits 36 Millionen solcher Ersparnisse; 1881 wurden  $9\frac{1}{2}$  Millionen eingelegt. Italien hat 1876 angefangen, und nach fünf Jahren war bereits eine Summe von 67 Millionen da. In Oesterreich, welches die Postsparkassen erst kürzlich eingeführt hat, werden täglich 30—50,000 Gulden eingelegt. Wenn Deutschland sie noch nicht eingeführt hat, obwohl der Generalpostmeister schon lange darauf hingewiesen, so liegt der Grund wahrscheinlich nur darin, dass der gegenwärtige Leiter der dortigen Angelegenheiten zuerst andere Projekte unterbringen will, und dass es ihm möglicherweise nicht vollständig in den Kram passt.

Uns aber, glaube ich, könnte eine solche Einrichtung vollständig passen. Wir würden dadurch zu einem Kapital kommen, das wieder der Landwirtschaft zufließen würde. Bei der in der Schweiz herrschenden Gewohnheit zum Sparen würde die Eidgenossenschaft eine bedeutende Summe Geldes einnehmen. Dieses Geld könnte nicht anders verwendet werden, als dass man es den Kantonen zur Verfügung stellen würde. Der Bund könnte, wenn er den Spareinlegern  $3\%$  vergüten würde, das Geld den Kantonen zu  $3\frac{1}{2}\%$  zur Verfügung stellen, so dass diese sehr wohlfeiles Geld erhielten, das sie im Interesse der Landwirtschaft verwenden könnten. Sie könnten es derselben zu  $4\%$  überlassen, wobei es möglich sein sollte, aus der Differenz auch für die Amortisation zu sorgen.

Ich kann noch beifügen, dass die Postsparkassen den übrigen Ersparnisskassen keine Konkurrenz machen würden. Ihr Zinsfuss ist so niedrig, dass vielmehr, wenn grössere Summen sich angesammelt

haben, solche den Ersparnisskassen zufiessen, so dass diese noch mehr Einlagen bekommen als vorher.

Alle diese Vorschläge beruhen auf dem Prinzip, das wir bis jetzt bezüglich der Anlagen auf Hypotheken gehabt haben, auf dem Kapitalprinzip. Dieses Prinzip wird nun aber von den neuern Nationalökonomen als unrichtig und schädlich verworfen und ich glaube, es ist sehr viel Wahres an dieser Anschauung. Diese sagt nämlich, Grund und Boden sei eigentlich kein Kapital, das man in der Weise verwerthen kann, sondern er sei ein Kapitalfonds, der ein gewisses Erträgniss abliefert, der aber nicht umgesetzt werden kann, wie ein anderes Kapital, z. B. im Handel. Man darf Grund und Boden nicht als ein Kapital behandeln, sondern als einen Fonds, der eine gewisse Rente abwirft. Und wenn man Geld aufnehmen will auf diesen Boden, so darf man es nicht aufnehmen als Kapital, das in einem beliebigen Momente aufgekündet werden kann, sondern man darf es nur aufnehmen in der Weise, dass man einen gewissen Theil der Rente cedirt. Es würde also nicht Kapitalbriefe, sondern nur Rentenbriefe geben. Dieses System macht das im Grundbesitz liegende Kapital unabhängig vom Zinsfusse, und was der Zinsfuss zu bedeuten hat in solchen Anlagen, werden Sie leicht einsehen. Ist der Zinsfuss niedrig, steigt der Grund und Boden im Werthe, und umgekehrt. Das macht sich zwar nicht sofort fühlbar, aber mit der Zeit.

Ich will ein Beispiel anführen: Es hinterlässt Jemand ein kleines Gut im Werthe von 20,000 Fr., das sich unter fünf Erben vertheilt. Jeder Anteil beträgt also 4000 Fr. Nun übernimmt einer der Erben das Gut und wird 16,000 Fr. schuldig. Ich nehme an, zur Zeit der Erbtheilung sei der Zinsfuss auf 4 % gestanden. Das Gut trug also, wenn es dem Kapitalwerthe entsprach, 800 Fr. ab. Steigt nun der Zinsfuss auf 5 %, so repräsentirt diese Rendite bloss noch einen Kapitalwerth von 16,000 Fr. Derjenige, der das Gut übernommen, hat also seinen Theil vollständig verloren und ist im Grunde den ganzen Werth des Gutes schuldig geworden.

Und wie geht es, wenn der Zinsfuss niedrig ist, und der Grund und Boden hoch im Preise steht, wie wir es gesehen haben? Der Eigentümer wird dann veranlasst, entsprechende Kapitalaufnahmen zu machen, und wenn dann die Güterpreise sinken, so steht er überschuldet da und muss, wenn ihm die Gelder aufgekündet werden, sie ablösen und als Kapital auszahlen. Ganz gleich ist es bei den Kaufrestanzen, indem auch da beim Kaufe, wenn der Zinsfuss niedrig steht und der Werth des Gutes hoch ist, ein Kapital aufgenommen wird, das nicht im Verhältniss zu dem Werthe des Gutes bei hohem Zinsfusse steht.

Wir besitzen bereits ein Beispiel, welches uns zeigt, wie schädlich es ist, wenn der Zinsfuss steigt. Sie kennen den Vorgang der Oberländer Hypothekarkasse. Für die sechs oberländischen Bezirke ist in der Verfassung der Zinsfuss auf dreissig Jahre auf 3 1/2 % festgesetzt worden. Diejenigen, welche im Besitze der betreffenden Kapitalien waren, gaben sich längere Zeit der Hoffnung hin, dass sie einen entsprechend höhern Werth im Gute haben. Allein nach dem Jahre 1879 hörte die Vergünstigung auf, und es trat ein höherer Zinsfuss ein. Es verwundert

mich, dass dieses Experiment für die Betroffenen nicht noch schädlichere Folgen hatte; denn wenn der Zinsfuss plötzlich so steigt, so muss eine Entwertung der Güter stattfinden. Wenn da nicht eine Kalamität in grösserem Massstabe eingetreten ist, so schreibe ich es nur dem zu, dass es sich bloss um einen verhältnissmässig geringen Betrag handelte, und dass die dortige Gegend in Folge der Fremdenindustrie und des Viehexports noch viel baares Geld zur Verfügung hatte.

Würde das Rentenprinzip auch bei uns eingeführt, so müsste Jemand, der Geld auf sein Gut aufnehmen will, eine Rente zahlen nach dem Ertrage des Gutes. Der betreffende Grundeigentümer hätte nur eine gewisse Rente zu zahlen, ob nun der Zinsfuss steige oder nicht. Man könnte ihn aber nicht zwingen, eine Kapitalabzahlung zu machen aus etwas, das eigentlich kein Kapital ist und kein Kapital werden kann.

Nimmt der Staat die Sache an die Hand, lässt er die Schätzungen vornehmen, und zieht er die Gemeinden in's Interesse, so dass nicht zu hohe Schätzungen stattfinden, so kann der Staat die Rentenbriefe an sich kaufen und in Umlauf setzen. Solche Rentenbriefe, für welche der Kanton Bern eine Staatsgarantie übernahm, und für die der ganze Grundbesitz des Kantons gleichsam solidarisch verpflichtet wäre, würden zu jeder Zeit ihre Abnehmer finden. Sie würden ganz gleich im Handel zirkuliren wie Geld und Staatsobligationen. Und wenn man einmal dieses System hätte, so würde man dem Ueberschulden, dem unnatürlichen Vermehren der Schulden ein Ziel setzen. Die Landwirthschaft würde dabei um so besser stehen.

Allein damit wäre die Aufgabe noch nicht erfüllt, sondern es müssten auch die Staatsanstalten entsprechend eingreifen. Wenn ein solches System in dieser oder jener Weise angenommen wird, oder wenn der Staat auch nur ein grösseres Kapital in die Hypothekarkasse einschiesst, so muss dieselbe naturgemäss etwelche Veränderungen in ihrer Organisation und Thätigkeit erhalten.

Aber auch von der Kantonalbank wird im Anzuge gesprochen. Ich meine nicht etwa, die Kantonalbank entspreche nicht einem grossen Bedürfnisse. Sie hat im Gegentheil in den letzten Jahren angefangen, mehr den Kleinen zu helfen und auch dem kleinen Grundbesitz mehr Geld zu leihen als früher. Sie hat dadurch gewiss sehr viel Gutes geleistet. Ja, man will, wie ich nach Einbringung meines Anzuges gehört habe, in dieser Richtung noch weiter gehen. Es ist das nur zu begrüssen, allein ich glaube, es genüge nicht. Wir haben gesehen, wie in andern Ländern, namentlich in Deutschland, Kreditvereine entstehen, welche darauf hinzielen, im Kreise einer Gemeinde oder eines grösseren Bezirks Gelder zu beschaffen für den Personalkredit. Diese Genossenschaften ergänzen in vorzüglicher Weise die Hypothekarkassen. Auch bei uns sollte eine solche Organisation geschaffen werden, so dass wir auf der einen Seite die Hypothekarkasse und auf der andern Seite die Kantonalbank hätten. Diese würde suchen, in den einzelnen Gemeinden Kreditgenossenschaften zu gründen, und sie würde diese in grösserem Masse unterstützen, als es bei der gegenwärtigen Organi-

sation geschehen kann. Wenn die Kantonalbank selbst diese Organisation an die Hand nähme, so würde man weit schneller zum Ziele gelangen, als wenn man den umgekehrten Weg einschlägt und zuerst die Genossenschaften entstehen lässt. Bekanntlich kommen die organischen Wesen höherer Ordnung zuerst mit dem Kopfe auf die Welt. So sollte man auch hier zuerst für den Kopf sorgen. Durch eine derartige Einrichtung könnte man dem Personalkredit besser entgegenkommen, als auf einem andern Wege.

Dabei wäre noch etwas Anderes zu thun. Wir haben Amtsersparrisskassen im Kanton herum und Sparkassen, welche ausserordentlich viel Gutes in sozialpolitischer Beziehung leisten könnten. Es wäre gut, wenn da ein gewisser Zusammenhang der Kreditinstitute im Kanton sich bilden würde. Wenn eine gewisse Solidarität der Einleger des Kantons bestehen würde, so würden Kalamitäten in einzelnen Landestheilen weniger empfindlich für dieselben sein. Dies ist nur nebenbei eine Anregung, welche eigentlich nicht zur Sache gehört.

Zum Schlusse muss ich Sie bitten, mich zu entschuldigen, wenn ich über diese Angelegenheit Sie länger aufgehalten habe, als es Ihnen vielleicht lieb gewesen ist. Ich möchte meine Anregungen in dem Sinne aufgefasst wissen, dass der Finanzdirektion und der Regierung in keiner Weise vorgegriffen sein soll, wie sie die Sache an die Hand nehmen wollen. Aber es ist gut und diesen Behörden sicher nur erwünscht, wenn der Grosse Rath selbst Interesse zeigt an solchen nationalökonomischen Angelegenheiten. Wenn wir dazu kommen, wirklich etwas zu schaffen in dieser Richtung, so werden auch unsere übrigen Vorlagen, die wir dem Volke unterbreiten, in Zukunft eine bessere Aufnahme finden, als z. B. das Flurgesetz sie gefunden hat. Ich wünsche, dass die Diskussion über diese Angelegenheit die gehofften Früchte trage.

*Scheurer*, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe vom Regierungsrathen den Auftrag erhalten, hier die Erklärung abzugeben, dass er sich der Erheblicherklärung der Motion nicht widersetzt. Es wäre auch wirklich nicht am Platze, bei den gegenwärtigen Verhältnissen sich einer Anregung, den gedrückten Verhältnissen der Landwirtschaft entgegenzukommen oder auch nur in dieser Richtung eine Untersuchung zu pflegen, zu widersetzen; denn dass unsere Landwirtschaft und alle andern Verhältnisse sich gegenwärtig nicht auf einem gesunden Boden befinden, ist Jedermann bekannt.

Woher dieser gegenwärtige Zustand der Landwirtschaft röhrt, darüber kann man nicht lange im Zweifel sein. Vor Allem aus leidet die Landwirtschaft mit allen andern Erwerbsgebieten gleichzeitig. Die Uebelstände röhren zum grossen Theile davon her, dass nach dem unabänderlichen Gange der Verhältnisse die früheren bessern Zeiten durch schlimmere ersetzt werden mussten. Man hat sich den Magen verdorben, man hat zu viel gegessen (nur sagt man hier, zu viel produzirt), und in Folge dessen leidet man nun an Indigestionen. Durch Medizinen einzig kann man sie nicht heben, sondern es muss eine gewisse Zeit darüber hinweggehen, es muss eine

Zeit lang gefastet werden. Dann werden auf diese magern auch wieder bessere Jahre kommen. Die Verbesserung der Verhältnisse liegt daher zum guten Theile nicht in der menschlichen Macht, in der Macht einer Regierung, sondern es bedarf einer gewissen Zeit, bis gewisse Zustände und Verhältnisse ausgemerzt sein werden.

Bei der Landwirtschaft speziell hatte man eine zu gute Zeit, andere nennen sie eine Schwindelzeit. Auch bei der Landwirtschaft hat man gesagt, man brauche nicht mehr Vermögen, Arbeit und Sparsamkeit, wenn man nur Kredit habe. Dieser Kredit ist eben übernutzt worden, und das muss nun wieder eingespart werden, man muss wieder andere Grundsätze annehmen. Solche kommen nach und nach wieder zu Ehren.

Ein fernerer Grund des nicht rosigen Zustandes der Landwirtschaft, ein Grund, der ausserhalb der menschlichen Macht steht, sind eine Reihe Fehljahre, die wir durchgemacht haben. Einzelne Gegenden, beispielsweise die, welche Weinbau betreiben, haben zehn grösstentheils complete Fehljahre hinter sich. Dass solche Zeiten nach und nach die ganze Landwirtschaft stark beeinflussen müssen, ist klar, und eines der besten Mittel, um ihr wieder auf die Füsse zu helfen, wäre eine Reihe guter Jahre. Das ist aber wieder ausser der Macht der Menschen und der Regierung.

Wenn man sich nun fragt, auf welche Weise der Landwirtschaft und namentlich dem Kleinbauern geholfen werden kann, so ist unbedingt das von Herrn Feiss genannte Mittel der Herabsetzung des Zinsfusses das beste. Dass der gegenwärtige Zinsfuss für landwirtschaftliche Verhältnisse zu hoch ist, liegt auf der Hand. Ein Zins von 5% für feste, hypothekarische Kapitalanlagen, wie er an vielen Orten existirt, ist zu hoch. Auch 4½% ist zu viel; denn der Bauer kann auch das nicht zahlen.

Wie aber die Herabsetzung des Zinsfusses geschehen kann, das ist eben die grosse Frage. Vor Allem aus glaube ich, sie könne nicht in der Weise geschehen, dass man von Staatswegen vorgehe und durch förmliche Staatssubventionen die Landwirtschaft beschenke, indem man z. B. 100,000 Fr. oder 147,000 Fr., welche Zahl in der Bundesversammlung letzthin genannt worden ist, für die bedrängte Landwirtschaft aussetzt. So kann kein Staat und namentlich Bern nicht vorgehen. Damit würde übrigens der Zweck nicht erreicht; denn der Einzelne würde eine so minime Summe erhalten, dass sie ihm nichts nützen würde. Gleichzeitig würde dadurch der Thätigkeitstrieb und die Selbsthülfe des Einzelnen unterdrückt.

Der einzige Weg, um billiges Geld für die Landwirtschaft zu beschaffen, ein Weg, der auch genannt worden ist, wäre der, dass der Staat mit seinem Kredit eintreten würde. Wir haben bekanntlich ein Institut, das diesen Zweck verfolgt. Die Hypothekarkasse ist nach der Verfassung in erster Linie da als Schuldentilgungsanstalt, in zweiter Linie aber, um der Landwirtschaft billiges Geld zu verschaffen. Sie hat in jüngster Zeit gethan, was sie konnte, indem sie den Zinsfuss auf 4½% herabsetzte. Es ist dies derjenige Zinsfuss, der gewährt werden kann, ohne dass der Staat einen

Verlust erleidet. Geht man tiefer hinab, so muss der Staat das Weitere aus seiner Tasche ersetzen, aus dem Budget nehmen. Das wäre nun eine direkte Subvention, welche ich aus den angegebenen Gründen nicht für thunlich halte, wozu noch der weitere Grund kommt, dass die betreffende Summe aus der Tasche der Steuerpflichtigen genommen würde, so dass die Handwerker, die Industriellen, die Handelsleute, welche Berufsklassen sich auch nicht in günstigen Verhältnissen befinden, sich beklagen könnten. Das einzige Mittel wäre, dass die Hypothekarkasse unter Garantie des Staates ein grösseres Anleihen zu billigem Zinsfusse aufnehmen und das Geld dann billiger verabfolgen könnte, als es bis jetzt geschehen ist. Ob das möglich ist, und unter welchen Bedingungen man Geld bekommen würde, das soll untersucht werden.

Man kann ferner der Landwirtschaft in der Weise entgegenkommen, dass man durch Revision des Gesetzes der Hypothekarkasse die Möglichkeit gibt, in einzelnen Fällen die Amortisationsquote herunterzusetzen. Nach dem Gesetze beträgt dieselbe 1%, und gerade diese hohe Quote drückt die Leute so stark. Ueber den Zinsfuss beklagen sie sich viel weniger als darüber, dass sie gegenwärtig, wo sie kaum ihre Existenz fristen können, noch Schulden tilgen sollen. Da aber diese Quote durch das Gesetz fixirt ist, so muss dieses abgeändert werden. Bereits hat denn auch der Verwaltungsrath der Hypothekarkasse beschlossen, eine Revision vorzunehmen.

Ferner ist schon oft ausgesprochen worden, man sollte von den strengen Anleihenbedingungen, von den weitgehenden Sicherheitsforderungen abgehen, wenigstens gegenüber den Gemeinden, aber auch in andern Fällen. Auch diese Frage wird bei Anlass der Revision des Gesetzes untersucht.

Soweit also der Anzug die Revision des Hypothekarkassagesetzes verlangt, ist ihm schon entsprochen, da diese Revision bereits im Gange ist.

Die weitern Mittheilungen des Herrn Feiss über andere Systeme der Hypothekargesetzgebung sind sehr interessant. Man hat auch schon gelesen, dass sie anderswo ventiliert werden. Ich glaube aber, es sei heute nicht der Fall, darauf einzutreten. Sie werden geprüft werden, anderswo und hier, aber ob sie zum Ziele führen, ist eine andere Frage.

Was vor Allem die leichte Bewegung und naturnamentlich die leichte Verpfändung der Grundstücke betrifft, so kenne ich einen schweizerischen Kanton, der das bereits besitzt, und in welchem ein Titel auf ein Grundstück fast ein Inhaberpapier ist. Man sagt aber in diesem Kanton, in dem die Landwirtschaft noch viel tiefer darniederliegen soll als bei uns, gerade dieses System sei eine Hauptschuld an diesem Zustande. Es ist daher diese Frage wohl zu prüfen.

Die neue Form der Darlehen an die Landwirtschaft, diese oft genannten Kreditbriefe, wäre in meinen Augen nicht viel Anderes, als eine Art Bodenzins, wie man ihn ehemals hatte, und der davon herrührte, dass zu einer Zeit, wo es geradezu verboten war, für geliehenes Geld Zinse in Empfang zu nehmen, man Leistungen anderer Art verlangte, ursprünglich Naturalien, die aber später in Geld-

leistungen umgewandelt wurden. Man könnte also auch hier sagen: on revient toujours à ses premiers amours. Ich glaube, so furchtbar nachtheilig für die Landwirtschaft sei diese feudale Einrichtung nicht gewesen. Denn wenn das der Fall wäre, würden wir bei Aufhebung der Feudallasten nicht einen so grossen Stock wohlhabender und reicher Bauern gehabt haben, der bei der Herrschaft der neuen Institutionen eher am Verschwinden als am Zunehmen ist. Man darf daher diese Idee ganz gut prüfen. Es ist dies aber ein schwieriger Gegenstand und ein schwieriges Studium, das nicht nur uns hier beschäftigt, sondern alle Staaten auf dem Continent.

Nun aber glaube ich, es leide ein grosser Theil unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung weniger daran, dass er nicht Geld auf sein Land bekommt, sondern daran, dass er neben den Hypotheken auch noch Betriebskapital nötig hat. Man liest in allen landwirtschaftlichen Handbüchern und Zeitschriften, dass auf den heutigen Tag der Bauer nicht nur Grundeigenthum, sondern auch ein Betriebskapital zur Amelioration der Liegenschaft, zur Beschaffung von Vieh und Maschinen haben müsse. Aber gerade in Bezug auf das Betriebskapital befinden sich sehr viele Landwirthe in grösserer Verlegenheit, als in Bezug auf die Hypotheken. Der Landwirth ist genötigt, sich dafür an die Banken und im schlimmsten Falle, an die Privatbankiers, die sehr oft Wucherer sind, zu wenden. Wendet er sich an Spar- und Leihkassen, an Volksbanken, und wie diese Institute alle heissen, die sich so gerne als gemeinnützige Institute ausgeben, selbst wenn sie nichts Anderes treiben, als Dividenden machen, so muss er 6, 7, 8% Zins zahlen und muss sich in den meisten Fällen der Ausstellung des Wechsels bedienen und sich der Wechselreiterei ergeben. Das ist, glaube ich, der Hauptübelstand unserer Bauernschaft. Ich habe schon oft Gelegenheit gehabt, zu behaupten, und ich wiederhole es hier, wenn man es auch als eine Ketzerei betrachtet, dass ein Bauer, der sich mit Wechseln abgibt, von vornehmesten ein ruinirter Mann ist. Der ersten Wechselunterschrift muss in 1, 2 oder 20 Jahren der Geltstag folgen.

Dieses Hauptübel grassirt sehr stark. Man ist leider nicht dazu gekommen, im neuen Obligationenrechte dem Bauer, der nicht Handelsmann ist, die Wechselfähigkeit abzusprechen, sondern man verlangte bloss, dass er sich in das Handelsregister eintragen lasse. Nun kommt es an den Tag, wie die Sache steht. Wer das Handelsamtsblatt liest, wird schon in den ersten Nummern eine Menge Landwirthe, Schneider, Schuhmacher u. s. w. gefunden haben. Wenn das so fortgeht bis Ende März, bis wohin das Register offen ist, werden wir darin Tausende und Tausende finden, welche durch diese Eintragung zugeben, dass sie ihre Existenz nur mit Wechselreiterei fristen können.

Ich glaube, diesen Leuten könne nicht die Hypothekarkasse helfen; denn diese ist da für den Hypothekarkredit. Es wird vielmehr da, wie Herr Feiss richtig bemerkt hat, eine Revision des Kantonalbankgesetzes in Aussicht zu nehmen sein; denn die Kantonalbank ist das staatliche Institut, welches mit dem Personalkredit zu thun hat. Oder wenn

man nicht das Gesetz selbst revidiren will, wird man wenigstens das System ändern müssen in dem Sinne, dass nicht grosse Kredite aufgehäuft, sondern die Kredite mehr dezentralisiert werden, um auch kleinen Leuten entgegenzukommen. Wie das zu organisiren wäre, wird zu untersuchen sein. Ich glaube, das hervorheben zu sollen, dass nach meiner Ansicht die kleinen Leute darunter leiden, dass sie Wechselreiterei treiben und sich an Privatpersonen und Privatanstalten wenden müssen, um das nöthige Geld zu bekommen. Da sollte ihnen der Staat mehr entgegenkommen.

Ich schliesse, indem ich wiederhole, dass die Regierung sich der Erheblicherklärung des Anzuges nicht widersetzt.

Vizepräsident *Zyro* übernimmt den Vorsitz.

*Karrer.* Ich hatte zuerst die Absicht, den Antrag zu stellen, es sei auf den Anzug des Herrn Feiss nicht einzutreten. Da indessen der Finanzdirektor die Erheblichkeit zugibt, und die Regierung sich mit den im Anzuge berührten Fragen beschäftigen will, so will ich mich auch nicht widersetzen. Ich glaube indessen doch, ich sei es dem Grossen Rathe schuldig, über einzelne Punkte Auskunft zu geben, über welche ich in Folge meiner Stellung Spezialkenntnisse haben soll. Der Antrag, wie er vorliegt, und die Absicht, die ihm zu Grunde liegt, ist gewiss eine wohlgemeinte. Ich habe aber die Ueberzeugung, dass, wenn man dem Antrage in administrativer oder gesetzgeberischer Beziehung Folge geben würde, man gerade das Gegentheil von demjenigen bewirken würde, was man beabsichtigt.

Vorerst geht der Anzug dahin, die Hypothekarkasse und die Kantonalbank dazu zu verwenden, den Zinsfuss im Lande herabzusetzen, namentlich für die Landwirtschaft.

Was zunächst die Hypothekarkasse betrifft, so verfügt sie über ein Kapital, das ihr der Staat gegeben hat. Allein der übrige Theil ihres Geldes sind Dépôts, Hinterlagen von Korporationen und Privaten, die daselbst ihr Geld, gegenwärtig zu einem Zinsfusse von  $4\frac{1}{4}\%$ , deponiren. Ich weiss nicht, ob Sie einen Begriff haben von der Grösse dieses Kapitals. Es sind nicht weniger als Fr. 33,731,790 so angelegt. Wird nun der Zinsfuss für Diejenigen, welche Geld bedürfen für ihre Liegenschaften, herabgesetzt, so muss natürlich auch der Zinsfuss reduziert werden für Die, welche Dépôts bei der Hypothekarkasse haben. Allein die unmittelbare Folge eines solchen Schrittes würde die Zurückziehung des grösseren Theiles dieses Kapitals sein.

Es wird Sie vielleicht auch interessiren, zu vernehmen, woher diese 34 Millionen Dépôts kommen. Es sind geflossen aus den Amtsbezirken

Bern . . . . .	Fr. 14,110,455
Burgdorf . . . . .	» 2,110,150
Trachselwald . . . . .	» 1,512,370
Thun . . . . .	» 1,602,730
Konolfingen . . . . .	» 1,103,350
Fraubrunnen . . . . .	» 1,105,100
Aarberg . . . . .	» 1,255,605
Freibergen . . . . .	» 1,800

Oberhasle . . . . .	Fr. 19,750
Obersimmenthal . . . . .	» 37,000
u. s. w.	
Saanen . . . . .	Fr. 482. 20 per Kopf der Bevölkerung
Oberhasle . . . . .	» 434. 70 » » » »
Obersimmenthal . . . . .	» 471. 30 » » » »
Frutigen . . . . .	» 429. 50 » » » »
Burgdorf . . . . .	» —. 90 » » » »
Trachselwald . . . . .	» 7. 70 » » » »
Signau . . . . .	» 6. 80 » » » »
Konolfingen . . . . .	» 11. 10 » » » »
Aarwangen . . . . .	» 10. 60 » » » »
u. s. w.	

Sie entnehmen aus diesen Zahlen, dass diejenigen Gegenden, welche am meisten Dépôts in der Hypothekarkasse haben, diese am wenigsten für Darlehn in Anspruch nehmen. Sie haben Dépôts bei ihr, weil der Staat ihnen eine grosse Garantie gibt, und der Zinsfuss den gegenwärtigen Verhältnissen entspricht. Rüttelt man an diesem Systeme, so wird ganz entschieden ein grosser Theil der Dépôts zurückbleiben.

Der Grund, warum die Hypothekarkasse von den mittleren Gegenden des Kantons, vom Emmenthal, Oberaargau, Mittelland und zum Theil auch vom Seeland weniger oder fast gar nicht gebraucht wird, liegt aber nicht nur in dem überflüssigen Gelde, das da ist, oder in allzugrosser Armuth an einzelnen Orten, sondern darin, dass alle diese Gegenden ihre Ersparnisskassen haben. Der Amtsbezirk Trachselwald hat vier Ersparnisskassen, an andern Orten existiren Amtsersparnisskassen, und die Leute gehen von dem Grundsätze aus, einander selbst zu helfen. Wer Geld hat, gibt es in die Ersparnisskassen, und wer Geld nöthig hat, bekommt es dort zu einem Zinsfusse, dessen Mehrbetrag nur zur Deckung der Verwaltungskosten dient. Diese betragen sogar für einzelne Kassen nur ungefähr Fr. 800 per Jahr, weil nur der Kassier bezahlt wird, und alle Andern die Sache gratis machen. So helfen sich diese Gegenden selbst zum Heile ihrer Bevölkerung, und darum hüte man sich, diese Kreditverhältnisse künstlich zu verändern, zum Schaden dessen, was man anstrebt.

Ich komme zur Kantonalbank. Ueber diese kann ich um so bessere Auskunft geben, als ich letzten Montag an einer Sitzung des Verwaltungsrathes Theil genommen und dort ganz traurige Mittheilungen gehört habe, von denen es mich Wunder nimmt, dass sie der Herr Finanzdirektor nicht erwähnt hat. Von einer Vertheilung einer Dividende pro 1882 ist trotz dem sogenannten hohen Zinsfusse der Kantonalbank keine Rede. Es sind im letzten Jahre in Verbindung mit früheren in Folge der fatalen Verhältnisse, die nicht nur bei der Landwirtschaft, sondern überall existiren und die keine menschliche Hülfe beseitigen kann, solche Verluste eingetreten, dass man nur mit den bereits festgestellten drei, vier Jahre zu thun haben und der Staat von der Kantonalbank so lange nur seine 5 % bekommen wird. Dies macht wieder einen Ausfall von Fr. 150,000 gegenüber dem Budget für 1882. Dazu kommt, dass das Ohmgeld im Jahre

1882 ungefähr Fr. 200,000 weniger abwirft, als vorzusehen war. Ferner haben Sie entgegen der Ansicht des Finanzdirektors in Betreff der Amts- und Gerichtsschreibereien ausserordentlich schädliche Einrichtungen getroffen und durch das bezügliche Dekret dem Staate wieder wenigstens Fr. 150,000 geschadet, die nun gedeckt werden müssen, etwa durch die Leute, die prozediren? nein, sondern durch die Steuerzahlenden.

So sind für das letzte Jahr gar keine heiteren Aussichten, und ich glaube desshalb, der Grosse Rath wird sich weitaus am besten auf den Boden stellen, dass er dem Staate möglichst wenig aufhalst, sondern ihn eher erleichtert. Der Staat ist nicht eine Person, die aus der eigenen Tasche zahlt, sondern was er zahlen muss, muss er auf die Steuerpflichtigen vertheilen, und wenn man sich nicht in Acht nimmt und sich nicht nach den Verhältnissen richtet, wird man in kurzer Zeit wieder eine Schuldenperiode erleben und 3 % zahlen müssen. So gut gemeint die Absicht ist, so fürchte ich immer, man möchte dem Staat grössere Lasten aufladen, oder ihn verhindern, grössere Einnahmen zu machen.

Was die Postsparkassen betrifft, so hat die betreffende Auseinandersetzung mich interessirt; allein da die Posten eidgenössische Sache sind, so geht die Einführung der Postsparkassen den Grossen Rath des Kantons Bern rein nichts an. Nur das kann ich beifügen, dass für unser Land, das eine so grosse Menge von Ersparnisskassen hat, wo man wenig Zins nimmt, und von denen einige Reservefonds besitzen, welche bereits die Verwaltungskosten decken, die Postsparkassen keine so grosse Tragweite haben, wie an andern Orten.

Das sind die Bemerkungen, die ich machen wollte. Ich glaube, wir sollen den Grundsatz der letzten vier Jahre auch ferner befolgen und uns nach der Decke strecken, und da die Decke 2 % ist, uns hüten, mit Schuldenmachen höher zu gehen.

v. Büren. Ich bin sehr froh über die heutige Verhandlung, indem sie uns nahe legt, was wir alle wissen, wie unsere Verhältnisse im Ganzen schwierig und Viele gedrängt sind, und wenn Viele gedrängt sind, sind es alle.

Der Anzug, wie er vorliegt, besteht aus zwei Theilen. Der erste Theil verlangt Untersuchung, der zweite enthält Hinblicke auf einige Abhülfe durch Änderung der Gesetzgebung betreffend Hypothekarkasse und Kantonalbank.

Was den ersten Theil betrifft, so frage ich mich, ob es richtig ist, die Untersuchung bloss auf die Hypothekarkreditverhältnisse zu beschränken, oder ob nicht überhaupt die Höhe des Zinsfusses in's Auge zu fassen ist. Wir sind bereits durch die Diskussion dazu geführt worden, dass nicht nur der Zins auf Grund und Boden drückt, sondern dass namentlich auch der Zins gegenüber den Banken eigentlich ruinös ist. Ferner hat Herr Scheurer mit vollem Grunde darauf hingewiesen, wie besonders auch die Wechselreiterei, die Leichtigkeit, mit welcher Wechsel ausgestellt werden, ein Uebelstand ist, der die Leute hinabzieht und in's Unglück stürzt.

Der zweite Theil des Anzugs betrifft also die veränderte Gesetzgebung für die beiden Kassen.

In dieser Beziehung hätte man besser gethan, entweder nichts zu sagen, oder noch viel mehr. Herr Karrer hat bereits richtig dargestellt, dass man hier nicht machen kann, was man will. Ich halte aber dafür, neben dem, was man abändern kann, seien noch andere Verhältnisse gerade so verderblich. Die Wechselreiterei hat einen Zwillingsbruder, und das ist das Bürgschaftswesen. Wie viele Leute sind nicht schon dadurch zu Grunde gegangen. Deshalb gehört es mit dazu, wenn man solidere Zustände bekommen will, dass man dem Uebermass hierin den Faden abzuschneiden sucht. Es wäre somit richtiger, den zweiten Theil des Anzugs fallen zu lassen und nur den ersten anzunehmen.

Alles liegt freilich nicht in der Hand des Staates und der Gesetzgebung. Herr Karrer hat sehr recht, man soll sich selber helfen, und ich habe namentlich auch die Hinweisung des Herrn Feiss auf die Postsparkassen begrüsst, nicht nur wegen der Institution, sondern wegen der Hinweisung auf die Ersparniss. Wir sind hauptsächlich daran krank, dass wir uns seit einer Reihe von Jahren mit Ausgaben viel zu gross gemacht haben. Kehre man also zur früheren Einfachheit zurück und nehme sich in Acht, nicht mehr auszugeben, als man kann. Diese Rückkehr auf alte Zustände hat mich im Votum des Herrn Feiss frappirt. Er hat gesagt, man sollte es mit dem Hypothekarkredit nicht so machen, wie jetzt, wo man viel Zins gibt und das Kapital zurückzahlen muss, sondern einigermassen zum System der alten Gültbriefe oder Bodenzinse zurückkehren. Es ist viel dafür zu sagen; aber es ist leichter, etwas abzuschaffen, als es, wenn man es nicht mehr hat, wieder einzuführen. Das ist ein Fingerzeig, dass es heisst, zu solideren Zuständen zurückkehren, und wenn es uns damit Ernst ist, so wird man dann auch Besseres für die Volkswohlfahrt thun können, als wenn man drauf los den Grossen spielt. Gehen wir in uns, und sehen wir die Verhältnisse an, wie sie sind, und seien wir bescheiden, so sind wir auch viel stärker.

Ich stimme zum Anzuge, aber mit der Beschränkung auf den ersten Satz, und mit der Abänderung, dass ich lieber nicht nur vom Hypothekarkredit reden möchte, sondern von den Kreditverhältnissen überhaupt. Denn das dürfen wir uns nicht bergen die Leichtigkeit, mit der seit einer Reihe von Jahren Banken entstanden und Kapitalien von aussen hereingekommen sind, hat auch die Leichtigkeit gegeben, Schulden zu machen, und diese hat eben Schulden gebracht und den Leuten, statt sie zu heben, den Stein angelegt, der sie herabzieht.

Ich möchte den Herrn Präsidenten anfragen, wie er das Reglement ansieht (ich habe es schon sehr verschieden anwenden sehen), ob über den Anzug tel quel entschieden werden muss. Wenn es so ist, so stimme ich gleichwohl dazu, weil ich dafür halte, es sei damit noch kein entscheidender Beschluss gefasst, und aus der Untersuchung hervorgehen wird, was zweckmässig und gut ist. Wenn aber der Anzug abgeändert werden kann, so schiene dies mir besser, indem man mit den Beschlüssen warten muss, bis die Enquête da ist.

Präsident. Ich halte dafür, ein Anzug könne

nicht das Privilegium haben, dass kein Iota daran abgeändert werden dürfe, und es seien somit Abänderungsanträge, insofern sie sich auf dem Boden des Anzugs bewegen, zulässig. Hingegen wäre es nicht statthaft, wenn Jemand die Gelegenheit benutzen wollte, ganz andere Gegenstände zur Diskussion und Abstimmung zu bringen.

*Abstimmung.*

1. Eventuell, den letzten Theil des Anzugs zu streichen . . . . .	48 Stimmen
Dagegen . . . . .	93 »
2. Definitiv, für Erheblicherklärung des Anzugs	Mehrheit.

Staatswirthschaftskommission das Zutrauen sämtlicher Mitglieder des Grossen Rethes haben soll.

*Ballif.* Ich bedaure einigermassen, dass ich Anlass habe, mit einigen Worten auf mein Gesuch zurückzukommen. Ich meinte, es werde demselben ohne weitere Diskussion entsprochen werden, wie es in ähnlichen Fällen immer geschehen ist. Nachdem nun aber von Seiten des Präsidenten der Staatswirthschaftskommission angedeutet worden ist, es werde wahrscheinlich der Antrag gestellt werden, mir nicht zu entsprechen, fühle ich mich doch veranlasst, in Bestätigung meines schriftlichen Gesuchs noch Einiges anzuführen.

Ich gebe meinen bisherigen Kollegen in der Staatswirthschaftskommission die Zusicherung, dass mich durchaus keine persönlichen Gründe zu diesem Schritte geleitet haben, indem in der kurzen Zeit, während deren ich in der Staatswirthschaftskommission sass, immer das beste kollegialische Einvernehmen herrschte, und ich bin ganz überzeugt, dass dies nach wie vor der Fall gewesen wäre. Allerdings hätte ich noch anführen können, dass ich, sehr mit Arbeit überhäuft, oft Mühe hatte, meinen Obliegenheiten in der Staatswirthschaftskommission nachzukommen; indessen sind dies nur nebensächliche Gründe, und ich hätte es mir gleichwohl zur Pflicht gemacht, die Periode zu vollenden.

Es ist also nur der Grund, den ich offen und frei dem Grossen Reth mitgetheilt habe, der mich zu diesem Schritte veranlasst. Es hat mich im höchsten Grade bemüht und gestossen, zu sehen, wie man jeweilen bei den Wahlen eine bedeutende Fraktion im Reth einfach übergeht und hierin von Mal zu Mal ausschliesslicher wird. Dies um so mehr, als die Staatswirthschaftskommission eine Behörde ist, die der Politik völlig ferne steht und hauptsächlich finanzielle Fragen zu behandeln hat. In der letzten Periode war man über die Mitwirkung dieser Fraktion froh und gab allseitig unumwunden zu, dass man ohne dieselbe wahrscheinlich sehr schwer oder gar nicht den ziemlich tief im Sumpfe steckenden Staatskarren hätte herausziehen können. Von dem Momente an, wo man fand, diese Mitwirkung sei nicht mehr nöthig, was zwar meiner Ansicht nach ein Irrthum ist, hat man eine ausschliessliche Bahn betreten, indem man einfach von der Ansicht ausgeht: der Mohr hat seine Pflicht gethan, der Mohr kann gehen.

Nun ist mir allerdings von verschiedenen sehr ehrenwerthen und einflussreichen Mitgliedern des Grossen Rethes erklärt worden, sie sehn selber ein, dass bei der letzten Wahl ein Fehler begangen worden sei, dass aber dieser Missgriff mehr oder weniger nur auf Zufälligkeit beruhe. Ich will von dieser Erklärung Akt nehmen und bin ganz überzeugt, dass es den betreffenden Mitgliedern damit vollständig Ernst ist, und dass sie gewiss ihren Einfluss in diesem Sinne geltend machen werden. Ob aber die Mehrheit des Rethes diese Ansicht theilt, ist eine andere Frage. Mein Gefühl geht dahin, dass dies allerdings der Fall ist, dass sie aber bei Wahlen jeweilen davon abgeht, weil einige tonangebende Personen bei solchen Anlässen den Entscheid geben.

**Entlassungsgesuch des Herrn Ballif als Mitglied der Staatswirthschaftskommission.**

(Siehe Tagblatt von 1882, Seite 476.)

*Karrer.* Als Präsident der Staatswirthschaftskommission erlaube ich mir einige Bemerkungen. Ich wollte zuerst, wie ich Herrn Ballif persönlich mittheilte, den Antrag stellen, dass ihm die Entlassung nicht ertheilt werde. Herr Ballif erklärte mir indessen, er beharre darauf, und es hätte also das zur Folge, dass, wenn man ihm die Entlassung nicht ertheilte, er entweder in der Staatswirthschaftskommission bleiben, oder seine Stelle als Grossrath ausschlagen müsste, indem jedes Mitglied des Grossen Rethes die Pflicht hat, Funktionen zu übernehmen, die ihm der Grosser Reth überträgt.

Ich benutze aber auch den Anlass, um wirklich das Bedauern der ganzen Staatswirthschaftskommission und mein persönliches auszusprechen, dass Herr Ballif sich veranlasst gefunden hat, aus derselben auszutreten. Der Grosser Reth hat gerade solche Persönlichkeiten notwendig, die in Folge ihres Berufes mit speziellen Kenntnissen ausgerüstet und namentlich in Finanzsachen gewandt sind, und sich auch die Mühe nehmen, nachzuschauen. Wir hatten in der früheren Staatswirthschaftskommission zwei Mitglieder, die ganz zur äussersten Rechten gehörten, die Herren Ed. v. Sinner und Steiner; ich kann Sie aber versichern, dass trotzdem in den Verhandlungen der Staatswirthschaftskommission nie irgend etwas von politischen Differenzen zu bemerken war, sondern sie als gute Kollegen ihre Pflicht erfüllten.

Bezüglich der Wiederwahl glaube ich keinen Wunsch aussprechen zu sollen; der Grosser Reth ist hierin völlig selbstständig. Es ist aber wünschenswerth, dass die Staatswirthschaftskommission nicht einseitig besetzt werde, nicht deshalb, weil die Geschäfte schlechter besorgt werden, sondern weil die

Bei dieser Sachlage möchte ich wirklich den Grossen Rath dringend bitten, meinem Gesuche zu entsprechen. Wenn der Grosse Rath wirklich ein sieht, dass es der Fall ist, künftig weniger ausschliesslich zu verfahren, so sind Anlässe genug, den Fehler gut zu machen.

*Präsident.* Das Reglement sagt: «Die Mitglieder des Grossen Rethes sind verpflichtet, auf sie gefallene Wahlen in Kommissionen anzunehmen.» Es versteht sich daher, dass sie auch nicht ohne triftige Gründe ihre Demission einreichen können. Nun sind die von Herrn Ballif angeführten Gründe lediglich Gründe und Rücksichten der Partei, der er angehört; der von ihm gerügte Uebelstand kann bald wieder verschwinden, und so glaube ich wirklich, Herr Ballif sollte nach den gefallenen Erklärungen auf seiner Demission nicht beharren. Es sind im Gegentheil verschiedene Gründe dafür, dass er, auch allein von seiner Partei, in der Kommission bleibt, es wäre denn, dass mit diesem Alleinsein Unannehmlichkeiten verbunden sein sollten. Ich möchte desshalb Herrn Ballif ersuchen, sein Demissionsbegehr zurückzuziehen und damit dieser Frage ein Ende zu machen.

*Ballif.* Es ist mir unmöglich, von meiner Erklärung abzugehen und von mir aus mein Begehr zurückzuziehen.

#### Abstimmung.

Für Annahme der Demission . . . Minderheit.

Schluss der Sitzung um 1½ Uhr.

## Vierte Sitzung.

Donnerstag den 1. Februar 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Zyro.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 216 anwesende Mitglieder; abwesend sind 50, wovon *mit Entschuldigung*: die Herren Aebi (Madretsch), Benz, Chodat, Gaillet, Gygax (Ochlenberg), Häsler, Hennemann, Immer, Kohli (Bern), Merz, Niggeler, Nussbaum (Worb), Reber (Muri), Rem, Stämpfli (Bern), Wisard; *ohne Entschuldigung*: die Herren Aebi (Heimiswyl), Born, Boss, Burger, Carraz, Chavanne, Choquard, Dähler, Fattet (St. Ursitz), Flück, Fueter-Schnell, Gasser, Grenouillet, Hari, Joliat, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), Kohler (Pruntrut), Messerli, Muri, Prêtre, Robert, Rolli, Roth, Schmid (Burgdorf), Schwab, Stämpfli (Boll), Stoller, Trachsel (Niederbütschel), Trachsel (Frutigen), Walther, v. Wattenwyl (Diesbach), Willi, Wolf.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Redaktor:  
*Fr. Zuber.*

## Tagesordnung:

### Petition Heiniger um Entschädigung für Viehverluste in Folge Milzbrand.

*v. Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ein Herr Heiniger in Burgdorf verlor im Sommer 1881 im Verlaufe von etwa sechs Wochen im Ganzen 13 Stück Vieh in Folge von Milzbrand, wozu später noch eines oder zwei kamen. Es geschah das zur Zeit, wo die Viehentschädigungskasse noch keine Vergütungen für Viehverlust in Folge Milzbrand ausrichtete, indem das bis zum vorigen Jahre massgebende Dekret von

1841 ausdrücklich nur Entschädigungen für Lungenseuche und Rinderpest zuliess. Erst das Dekret vom 12. April 1882 hat in einem bescheidenen Masse Entschädigungen für Milzbrand und den damit verbundenen Rauschbrand eingeführt.

Der erwähnte Landwirth sah sich aber durch die Grösse seines Verlustes gleichwohl veranlasst, mit einem Gesuche an den Regierungsrath, eventuell den Grossen Rath zu gelangen. Der Regierungsrath wies zuerst die Direktion des Innern an, mit der Vorlage des Gesuchs zu warten, bis das neue Dekret in Kraft sein werde, weil man nicht wusste, ob daselbe vielleicht noch auf eine gewisse Zeit rückwirkende Kraft erhalten werde. Letzteres ist aber nicht geschehen, und somit steht formell die Petition Heiniger durchaus auf dem Boden des früheren Dekrets, d. h. sie hat gar keinen Boden.

Es werden nun zu Gunsten des Heiniger hauptsächlich geltend gemacht erstens die Grösse des Verlustes, der auf etwas über Fr. 5000 geschätzt ist, zweitens der Umstand, dass er an diesem Unglücke unschuldig sei. Die Grösse des Schadens ist unbedingt anzuerkennen und der Mann schwer zu bedauern; was aber die zweite Behauptung betrifft, so muss sie gestützt auf das Abhörungsprotokoll des Regierungsstatthalters und das Gutachten der mit der Untersuchung beauftragten thierärztlichen Personen, namentlich des Herrn Professors v. Niederhäusern, entschieden bestritten werden. Heiniger hat danach in ganz bedeutendem Masse zu seinem Unglücke beigetragen. Wir wollen nicht behaupten, dass der erste und zweite Fall absolut durch ihn verschuldet gewesen sei, obschon der Bericht des Herrn v. Niederhäusern sagt, dass sich die Stallung des Heiniger in einem Zustande befunden habe, wie er im ganzen Kanton von der schlechtesten Stallung irgend einer schlecht besorgten Alp bis zum geringsten Stalle im Unterland nichts angetroffen habe, dass sie eigentlich kaum den Namen Stallung verdiente, sondern bloss aus Verschlägen bestehe, die nicht einmal recht für Schweineställe gepasst hätten. So hat Herr v. Niederhäusern schon die Entstehung der Krankheit zum grössten Theile der mangelhaften, höchst unreinlichen Einrichtung und Haltung der Ställe zugeschrieben. Aber davon abgesehen, hat Heiniger sich im Fernern schwer dadurch verfehlt, dass er, nachdem einmal der Milzbrand ihm ein, zwei Stücke geraubt hatte, mit einem unbegreiflichen Eigensinne sich den Räthen und Vorschriften der Behörden, speziell des Regierungsstatthalters von Burgdorf und der Direktion des Innern widersetze. Wir hatten damals eigentlich noch nicht die Kompetenz, ihm etwas direkt zu verbieten; aber trotz unseres Abrathens schlachtete er jeweilen solches milzbrandkrankes Vieh im Stalle oder vor dem Stalle, liess das Blut dahin abfliessen, räumte die Abfälle zusammen und warf sie in das *salva venia* Güllenloch oder auf den Düngerhaufen, leider sogar einmal mit Zustimmung eines Thierarztes Minder, den wir nicht mehr beschuldigen wollen, weil er todt ist. Durch solche Manipulationen wurde der Milzbrand in einer Weise gepflanzt, wie er es nicht geschickter hätte anstellen können, wenn er ihn absichtlich in seinen Ställen hätte erblich machen wollen. Trotzdem wir ihm ferner das erste Mal sagen liessen,

er möchte das gesunde Vieh in einen anderen leeren Stall daneben bringen, that er dies nicht nur nicht, sondern er stellte wieder neugekauftes Vieh in den alten Stalle, kurz er benahm sich so, wie wir es sonst an unsren einsichtigen Landwirthen und Viehbesitzern durchaus nicht gewohnt sind. Dadurch wurde natürlich sozusagen das ganze Gebäude vergiftet, das Vieh bekam von dem Grase, das mit der vergifteten Jauche beschüttet war, und so ist es erklärlich, dass der Milzbrand, der sonst höchst selten so grossen Schaden anrichtet, derart unter seinem Vieh hauste.

Heiniger beruft sich in seiner Petition auf das Bundesgesetz vom 8. Hornung 1872, das in Art. 17 die Pflicht ausspricht, für Vieh, das von Polizei wegen zur Bekämpfung einer Seuche getötet worden ist, für Zerstörung von Futter, Stroh, Dünger, Gerätschaften u. dgl. Entschädigung auszurichten. Allein dieser Artikel trifft durchaus nicht zu. Erstens ist das Vieh Heiniger's nicht polizeilich zur Bekämpfung der Seuche getötet worden; denn man wird niemals gesundes Vieh wegen Milzbrand im gleichen Stalle schlagen, und zweitens bezieht sich dieser Artikel nur auf diejenigen gemeingefährlichen Seuchen, die das Bundesgesetz in Art. 1 als solche bezeichnet, nämlich auf Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Wuth.

Gleichwohl wollte der Regierungsrath einen Tropfen Balsam in das Unglück des Petenten fliessen lassen. Er hat sich aber dabei wohl gesagt, dass es sehr gefährlich sei, irgendwie zu weit zu gehen, indem es grosse Konsequenzen haben könnte, und Mancher, dem ein Unglück zugestossen sei, sei es an seinem Vieh, oder an seinem Land, oder sonst an seinem Eigenthum, auch kommen und Entschädigung verlangen könnte. Es gibt viele Unglücksfälle, von denen ein Landwirth, oder auch andere Bürger heimgesucht werden können, und bei denen es doch Keinem einfällt, dass er an die und die Kasse des Staates gehen und Entschädigung fordern könne.

Deshalb hat der Regierungsrath, obwohl das Schicksal des Mannes ihm durchaus wehe thut, nicht weiter gehen können, als dass er beantragt, man möchte dem Heiniger an die Verbesserungen der Stallungen, die er nachträglich vorgenommen hat, einen Beitrag von Fr. 500 geben. Die grossräthliche Kommission beantragt, wie ich vernommen habe, diesen Betrag zu verdoppeln. Ich will es vollständig dem Grossen Rathe überlassen, wie hoch er die Summe festsetzen will; nur darauf muss ich Gewicht legen, dass sie der Konsequenz halber nicht als Entschädigung an den Viehschaden ausgerichtet werde, sondern als Beitrag an die baulichen Veränderungen und Verbesserungen, weil man dafür doch auch im Bundesgesetz einigermassen eine Handhabe hat.

*Herzog*, als Berichterstatter der Bitschriftenkommission. Die Bitschriftenkommission beantragt, es seien dem Heiniger Fr. 1000 zu erkennen, ebenfalls nicht als Entschädigung für den Verlust, sondern als Beitrag für bauliche Veränderungen, obgleich wir vollständig anerkennen, dass er keine Berechtigung zu einer solchen Unterstützung hat, indem das Bundesgesetz nicht verpflichtet, für Milzbrand zu entschädigen, und auch keine Kompetenz gibt,

die Tödtung milzbrandkranker Viehwaare anzubefehlen, und ferner das neue Dekret zur Zeit dieser Unglücksfälle des Heiniger noch nicht in Kraft war.

Jakob Heiniger, Landwirth und Halbleininfabrikant von Burgdorf, sagt in seiner Petition vom 24. August 1881 ungefähr Folgendes. Er sei 75-jährig, von Haus aus ohne Vermögen, durch eigene Thätigkeit zu etwas gekommen, habe eine grosse Familie, acht Kinder, darunter einen Sohn, der geisteskrank sei. Dies wird alles richtig sein; aber ein anderer Grund, den er anführt, ist nicht wahr, dass er nämlich sein Vieh unverschuldet verloren habe. Er hat sehr viel Schuld, oder wahrscheinlich die Hauptschuld durch seine Renitenz gegen alle Verordnungen, Mahnungen und Rathschläge.

Nachdem das erste Stück gefallen war, fand im Stalle Schlachtung statt, und wir haben schon voriges Jahr bei der Berathung des Viehentschädigungsdecretes gehört, wie gerade das Blut der Verbreiter der Seuche ist, weil es die Bakterien enthält, welche die Krankheit durch mit dem Blute besudelte Gegenstände fortpflanzen. Nachher erkrankten wieder Stücke, er liess zum zweiten und dritten Male schlachten, so dass noch vier Stück umstanden, im Ganzen 11 Kühe und zwei Rinder.

Hingegen tritt ein anderer Umstand hinzu. Heiniger gibt den Thierarzt Schuld, und er kann das ganz gut thun, weil derselbe seither gestorben ist und sich nicht vertheidigen kann. Aus den Akten geht dies nicht hervor; es heisst an einem Orte sogar, er habe die Räumung des Stalles befohlen. Hingegen hat die Untersuchung doch ergeben, dass der Thierarzt Anlass zur ersten Schlachtung gab, und dieser Umstand veranlasst uns, nun doch das Gesuch einigermassen zu berücksichtigen. Fr. 1000 würden ungefähr  $\frac{2}{3}$  von dem ausmachen, was Heiniger bekommen hätte, wenn das neue Dekret damals schon in Kraft gewesen wäre. Höher soll man aber nicht gehen, um nicht seine Renitenz zu sanktioniren.

#### Abstimmung.

Für Fr. 1000 . . . . .	81 Stimmen
» 500 . . . . .	71 »

#### Naturalisationsgesuche.

Es werden auf den Antrag des Regierungsrathes bei 167 Stimmen in's bernische Landrecht aufgenommen:

1. Jules Perlet, von Beaucourt in Frankreich, geb. 1881, verheiratet mit Rosina, geb. Mettler, von Montmelon und Vater eines minderjährigen Sohnes, Uhrenfabrikant in Pruntrut, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Courtemaiche.

#### Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . .	143 Stimmen
» Abweisung . . . . .	24 »

2. Charles Joseph *Pagnamenta*, von Sonogno, Kanton Tessin, geb. 1834, verheiratet mit Adele Mathilde Georgine, geb. Blösch, von Biel, Handelsmann in Biel, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Biel.

#### Abstimmung.

Für Entsprechung . . . . .	149 Stimmen
» Abweisung . . . . .	18 »

Zum Zwecke der Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlen wird das Bureau verstärkt durch die Herren Boéchat und R. Lüthi.

#### Wahl eines Salzhandlungsverwalters.

Es erhalten im ersten Wahlgange bei 175 Stimmenden:

Herr Häni . . . . .	139 Stimmen
» Desvoignes, Regierungsstatthalter	18 »
» Jenni, Lehrer . . . . .	14 »

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist Herr Rudolf *Häni*, Direktor der Ackerbauschule auf der Rütti.

#### Wahl eines Gerichtspräsidenten von Burgdorf.

##### Vorschlag des Amtsbezirks.

1. Herr Notar und Gemeindeschreiber Karl Albert *Kohler* in Burgdorf.

2. Herr Fürsprecher Ernst *Schwammburger* in Burgdorf.

##### Vorschlag des Obergerichts.

1. Herr Fürsprecher Ernst *Schwammburger* in Burgdorf.

2. Herr Notar und Gemeindeschreiber Karl Albert *Kohler* in Burgdorf.

Es erhalten im ersten Wahlgange bei 144 Stimmenden:

Herr Kohler . . . . .	134 Stimmen.
» Schwammburger . . . . .	10 »

Gewählt ist somit Herr Notar und Gemeindeschreiber Karl Albert *Kohler* in Burgdorf.

Der *Präsident* gibt Kenntniss von folgender

#### Interpellation.

Ist es richtig, dass die Justiz- und Polizeidirektion den Amtsschreibern die Weisung ertheilt hat, ange-sichts wiederholter Entscheide des Grossen Rathes und des Regierungsrathes, bei Kaufverträgen oder

andern Handänderungsakten, bei denen eine Vorfertigung an den Verkäufer zu erfolgen hat, für diese Vorfertigung eine Staatsgebühr von 3, beziehungsweise 6 pro mille zu verlangen?

Ist es richtig, dass auch der h. Regierungsrath in vorgekommenen Fällen in diesem Sinne entschieden hat?

Falls die Justizdirektion oder der Regierungsrath zugibt, derartige Weisungen ertheilt zu haben, stellen die Unterzeichneten den Antrag: «Der Grosse Rath wolle in Form einer authentischen Interpretation des Tarifs betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien vom 4. Mai 1882 beschliessen:

§ 3, Ziffer 1 des genannten Tarifs wird dahin interpretirt, dass die daselbst vorgesehene Gebühr von 1 Fr. sich auf Vorfertigungsgesuche jeder Art (infolge Heirat, Erbrechts etc.) beziehen soll, resp. dass die Staatsgebühr (Handänderungsgebühr) bei Handänderungsverträgen, bei denen eine Vorfertigung an den Verkäufer zu erfolgen hat, niemals doppelt nach Prozenten bezahlt werden soll.»

J. Hofmann-Moll.  
A. Klopfstein.  
Bühler.  
Nussbaum, Notar.

steht, dass alle Reformen eine Halbheit sind, wenn wir nicht zum mündlichen Verfahren gelangen. Ich will also die Sache nicht ad calendas græcas verschieben, sondern ich möchte, dass das Werk, das so klein begonnen hat und grösser geworden ist, als man ursprünglich glaubte, gekrönt werde durch die Einführung eines mündlichen Prozesses. Ich habe von anderer Seite sagen hören, es sei ein Ding der Unmöglichkeit gewesen, die Vorlage zu studiren, und es ist sicher das Gefühl vieler Mitglieder des Grossen Rethes, dass es eine reine Unmöglichkeit ist, eine umfassende und eingreifende Gesetzesvorlage während der Grossrathssession ernsthaft zu prüfen. Ich meinerseits bin weit entfernt, daraus den vorberathenden Behörden, der Kommission, dem Regierungsrathe und speziell der Justizdirektion, irgendwie einen Vorwurf machen zu wollen, weil die Sache nicht früher zum Abschlusse gelangt ist. Ich weiss aus direktem Verkehr mit den Beteiligten, wie unendlich viel Arbeit darauf verwendet worden ist, damit die Vorlage noch in dieser Session zur Berathung gelangen könne. Ich habe mich überzeugt, wie eingehend, sorgfältig, umfassend und mit welcher Ausdauer in dieser Angelegenheit, namentlich von Seite des Herrn Justizdirektors, vorgegangen worden ist, und ich möchte daher nicht dazu Hand bieten, dass irgendwie ein Vorwurf wegen verspäteter Einbringung der Vorlage erhoben werde. Ich weiss, wie es gekommen ist, dass die Vorlage so spät ausgetheilt worden ist, ich weiss, dass ein Antrag den andern jagte, und dass man da und dort noch Verbesserungen anzubringen suchte.

Diese Thatsache ändert aber nichts an dem Umstände, dass man eben doch im Retha kaum im Stande gewesen sein wird, die volle Tragweite der Vorlage zu überblicken. Mir persönlich sind die Vorschläge, wie sie in der Vorlage enthalten sind, nichts Neues, und ich habe darüber meine abgeschlossene Meinung, vorbehältlich besserer Belehrung durch die Diskussion. Ich könnte also meinestheils ganz gut auf die Detailberathung eintreten helfen. Aber ich glaube nicht, dass Alle in der gleichen Lage gewesen sein werden, wie es mir persönlich vergönnt war. Ich glaube, die ganze Angelegenheit habe eine Bedeutung, welche eine ernsthafte und sorgfältige Erörterung rechtfertigt und uns vor jeglicher Ueberstürzung warnen soll. Eine solche Ueberstürzung kann nun schon damit begangen werden, dass ein solches Buch, wie es uns vorgelegt wird, in der Zeit von 48 Stunden aus drei oder vier verschiedenen Entwürfen zusammengezogen und gedruckt werden muss. Bei einer so raschen Arbeit kann dieses oder jenes übersehen werden, und es ist mir z. B. beim Durchblättern des Entwurfes aufgefallen, dass Art. 3 der Abänderungsanträge der Justizdirektion betreffend die Zweitheilung des Appellhofes in der letzten Ausarbeitung fehlt. Der Herr Justizdirektor hat mir mitgetheilt, es sei diese Ausslassung eine absichtliche, weil man nur habe ein übersichtliches Bild geben wollen, wie der Prozess sich gestalten werde, Art. 3 aber solle in der Vorlage verbleiben.

Nun weiss ich nicht, wie es gehen wird. Herr Brunner hat früher einmal gesagt, wir können dann im März gleichsam eine dritte Berathung ver-

## Gesetzesentwurf über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.

### Zweite Berathung.

(S. die erste Berathung dieses Entwurfes im Tagblatte von 1882, Seite 129 und 148. Die Vorlagen zur zweiten Berathung sind abgedruckt in den Beilagen zum Tagblatte von 1882, Nr. 32, und in denjenigen zum Tagblatte von 1883, Nr. 1, 2 und 11.)

Präsident. Da Herr Fürsprecher Müller eine Ordnungsmotion zu stellen wünscht, so ertheile ich ihm zunächst das Wort.

Müller, Fürsprecher. Ich erlaube mir, eine Ordnungsmotion zu stellen, bevor in den Entwurf eingetreten wird. Ich stelle nämlich folgende Anträge:

1. Die Behandlung der Vorlage sei auf eine spätere Session zu verschieben.

2. Die Regierung sei einzuladen, die Vorlage einer Umarbeitung im Sinne der Einführung eines mündlichen Verfahrens und der unmittelbaren Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte zu unterwerfen.

Ich weiss gar wohl, dass es eine missliche Sache ist für einen Fürsprecher, in einer solchen Angelegenheit einen Verschiebungsantrag zu stellen, und ich habe mich lange gefragt, ob ich ihn wirklich stellen oder der Sache ihren Lauf lassen wolle. Diesen Rücksichten persönlicher Art gegenüber musste ich schliesslich meiner Ueberzeugung folgen, einer Ueberzeugung, welche schon seit langer Zeit dahin fest-

anstalten. Bei der ersten Berathung hat man gesagt, was noch unklar sei, werde bei der zweiten Berathung festgestellt, und bei dieser will man, was noch zweifelhaft ist, bei einer dritten Berathung erörtern. So verschiebt man eine eingehende und gründliche Erörterung der Sache, nur um vorwärts zu kommen. Das ist nicht zum Vortheile der ganzen Angelegenheit.

Wenn aber das die einzigen Gründe wären, würde ich nicht zum Verschiebungsantrage gekommen sein. Mich leitet jedoch ein anderer Gedanke, der Gedanke, es möchte, nachdem nun die Prozessreform eine Ausdehnung genommen hat, welche ursprünglich Niemand ahnte, das Werk gekrönt und vollendet werden, indem der Grosse Rath sich entschliessen würde, nicht auf halbem Wege stehen zu bleiben, sondern zu machen, was der ausgesprochene Wunsch unseres Volkes ist.

Ich bin vollkommen einverstanden, dass eine gründliche Reform unseres Zivilprozesswesens ein grosses Bedürfniss ist. Wir Praktiker fühlen dies täglich, wir sind nicht dagegen abgestumpft; denn wir sind auch Menschen. Ich weiss, dass unser Prozessverfahren zu weitläufig und zu kostspielig ist, und dass der Volkswille nichts Anderes verlangt, als einen kurzen, raschen, billigen Prozess, der dem materiellen Recht zum Recht verhilft, der es verhindert, dass aus Formalistik, aus Buchstabenkrämerei das Recht gekrümmmt wird. Ich möchte das gegenwärtige Prozessverfahren vergleichen mit einem alten Segelschiffe, das abhängig ist von der Gunst oder Ungunst der Winde und in der heutigen Zeit keine Berechtigung mehr hat. Wie das Schiff stehen bleibt, wenn der Wind nicht weht, bleibt der einzelne Handel liegen, wenn es den Advokaten nicht gefällt, in die Segel zu blasen, oder wenn es einem gefällt, Windstille zu gebieten und zu sagen: ich verlange gegen eine richterliche Verfügung Beschwerdeführung, ich verlange Rechtsstillstand. Wir müssen auch im Prozess mit Dampfkraft arbeiten können und ein rasches, schneidiges Verfahren haben.

Nun entsteht die Frage, wie ein solches Verfahren zu erreichen ist. Meine innigste Ueberzeugung geht dahin, dass ein derartiges Verfahren nur möglich ist, wenn wir zur Mündlichkeit gelangen, wenn wir dazu gelangen, die unmittelbare Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte einzuführen, die Mündlichkeit, d. h. die Erörterung der streitigen Sache im mündlichen Vortrage, in Rede und Gegenrede vor dem Gerichte, und die Unmittelbarkeit, d. h. die Verhandlung der ganzen Streitsache von A bis Z vor demjenigen Gerichte, das darüber zu urtheilen hat. Ich will später sagen, wie ich mir vorstelle, dass diese beiden Hauptsachen im Anschlusse an unsere gegenwärtige Revision beigefügt werden können.

Ich wende mich aber zuerst der Vorlage, wie sie da ist, zu, um zu sagen, warum ich glaube, das sie noch nicht geeignet ist, die grossen Erwartungen zu befriedigen, welche man daran knüpft. Grossen Erwartungen sind es; denn das wollen wir uns gestehen, dass unser Volk von der Prozessreform eine Erlösung von diesen Prozessverschleppungen und Kosten erhofft.

Nun gebe ich unbedingt zu, dass die Vorlage eine Reihe Punkte enthält, welche eine Verbesserung

sind. Ich werde daher auch für die Vorlage stimmen, wenn im Uebrigen mein Standpunkt von der Versammlung nicht gebilligt werden sollte. Die Vorlage wird Gutes wirken dadurch, dass der Schriftenwechsel aussergerichtlich stattfinden soll, dass die Termine, welche für den Schriftenwechsel noch hie und da vorgekommen sind, wegfallen. Das ist gut gegenüber Demjenigen, der ohne Noth solche Termine macht. Allein ich muss beifügen, und wenn Mitglieder des Obergerichtes da sind, so werden sie es bestätigen, und die Herren Eggli und Brunner wissen es bestens, dass bei vielen Anwälten diese Massnahme bereits zur ausnahmslosen Regel geworden ist. Die Anwälte haben gesehen, dass da ein Uebelstand vorhanden ist, und sie haben angefangen, zu conveniren, die Schriften unter sich auszuwechseln. So wird z. B. in Bern fast ausnahmslos prozedirt. Es wird daher in dieser Richtung nicht so viel erreicht, als man sich vielleicht vorstellt. Indessen wäre es allerdings gut, wenn dieses Verfahren zur Norm würde auch für Die, welche es freiwillig nicht einschlagen wollen. Es ist daher da immerhin ein Fortschritt zu konstatiren.

Auch andere Bestimmungen sind in gleicher Weise durch die Praxis bereits eingeführt. Ich kann anführen, dass über Beweisentscheide selten mehr eine Appellation stattfindet, weil die Anwälte sehen, dass dadurch eine Verzögerung des Prozesses um 6—8 Monate und eine Vermehrung der Kosten entsteht, und weil sie sich sagen, es könne die Frage beim Endurtheil zur Erledigung gebracht werden. So wird auch in der Regel die Umgehung des Amtsgerichtes in appellablen Fällen ohne Weiteres convenirt. Andere Fortschritte, welche in der Vorlage enthalten sind, werden hie und da auch zur Geltung gelangen, aber im grossen Ganzen selten. Z. B. die Vereinfachung im Falle der Reformerklärung.

Andere Punkte betreffen nicht Hauptmängel des Verfahrens, sondern Korrekturen, welche man bei diesem guten Anlasse will mitlaufen lassen. Ich zähle dahin die Vorschriften über die Streitverkündung, über die Vollziehung der Urtheile durch den Gerichtspräsidenten, statt durch den Regierungsstatthalter, über die Vereinfachung des Verfahrens in Entschädigungsfällen u. s. w.

Andere Vorschriften dagegen passen zum System der Vorlage nicht, sondern nur zu einem mündlichen und unmittelbaren Verfahren. Dahin gehört die Einführung der freien Beweiswürdigung. Ich betrachte die Einführung der freien Beweiswürdigung, d. h. des Grundsatzes, dass das Gericht nach seiner freien Ueberzeugung urtheilt, wie unsere Geschworenen, und nicht z. B. in der Weise gebunden ist, dass für jede Thatsache zwei glaubwürdige Zeugen da sein müssen, als einen ausserordentlichen Fortschritt im ganzen Prozesswesen. Aber wie kommt es nach der Vorlage? Nach derselben wird die Beweisführung nach wie vor nicht stattfinden vor dem urtheilenden Gerichte, sondern vor dem Gerichtspräsidenten, vor dem Instruktionsrichter. Der weiss, was die Zeugen sagen, der sieht ihre Mienen, ihr Stottern, ihre Befangenheit, ihr Ertapptwerden auf allen möglichen Widersprüchen, was man alles dem Protokoll nicht einverleiben kann, und er kann urtheilen über den Werth oder Unwerth einer Zeugenaussage. Sodann

wird die Sache protokolliert, besser oder schlechter. Es wird ein besonderes Kunststück darin erblickt, durch Erläuterungsfragen die Aussagen der Zeugen zu verdunkeln zu suchen. Dann kommt die Sache vor das urtheilende Gericht, das nicht weiss, was eigentlich hinter dem Buchstaben alles steht, das nun aber urtheilen soll. Wenn wir die freie Beweiswürdigung wollen, so müssen wir gleichzeitig einen Schritt weiter gehen und die Beweisführung selbst vor dem Gerichte stattfinden lassen, das in der Hauptsache urtheilen soll.

Ein weiterer Punkt: Die Vorlage behält den Eid bei, wenn auch des religiösen Charakters entkleidet. Eine eidlich beschworene Aussage ist unantastbar. Da kann also der Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht durchgeführt werden. Welcher Mensch wird nun bei der Beurtheilung einer Streitsache, wo vielleicht die einen Thatsachen durch Zeugen, durch Indizien, die andern durch den Parteid bewiesen sind, im Stande sein, zu sagen: hier folge ich meiner Ueberzeugung, dort aber muss ich gegen dieselbe mich der formellen Beweistheorie unterziehen. Das ist unmöglich. Ich möchte, dass der Richter voll und ganz seiner Ueberzeugung folgen könnte. Daher möchte ich die unmittelbare Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte einführen. Ich weiss, was man mir dagegen einwenden wird....

*Präsidium.* Ich habe Herrn Müller das Wort zuerst ertheilt, weil er eine Ordnungsmotion ankündigte. Ich glaube nun aber, eine weitläufige Begründung derselben sei, bevor die Berichterstatter gesprochen, nicht am Platze, und möchte daher Herrn Müller ersuchen, seinen Vortrag vorderhand zu schliessen.

*Müller*, Fürsprecher. Ich glaubte, es sei der Fall, vor Allem die Ordnungsmotion zu begründen und zu erledigen.

*Präsidium.* Die Berichterstatter erklären mir soeben, dass sie einverstanden sind, Herrn Müller seinen Vortrag beenden zu lassen. Ich ersuche ihn daher, fortzufahren, sofern aus der Mitte der Versammlung nicht Opposition dagegen erhoben wird.

Niemand erhebt dagegen Einsprache.

*Müller*, Fürsprecher, fährt fort: Nach dieser unfreiwilligen Pause gehe ich über zur Erörterung der Einwände, welche man gegen meine Proposition machen wird. Man wird hauptsächlich sagen, mein Antrag hätte eine Reform der Gerichtsorganisation zur Folge, welche nicht durchgehen würde. Unser Volk sei zwar überzeugt, dass die Mündlichkeit das Wahre wäre, allein es sei nicht überzeugt, dass eine Reform der Gerichte nothwendig sei. Allerdings wäre eine Reform der Gerichte vor der Verfassungsrevision nicht wohl möglich, und es galt auch lange für einen Glaubenssatz, dass ein Uebergang zur Mündlichkeit ohne Gerichtsreform nicht möglich sei. Ich erlaube mir, diesen Glaubenssatz, dem ich früher selbst beigestimmt habe, zu bestreiten. Je mehr ich mir die Sache überlegt habe, desto mehr habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass es möglich ist,

mit den gegenwärtigen Gerichten die Mündlichkeit einzuführen.

Unsere Amtsgerichte würden bestehen bleiben. Wir haben in Kompetenzsachen, d. h. in denjenigen Prozesssachen, welche vom Amtsgerichte endgültig beurtheilt werden, die Erfahrung gemacht, dass eine mündliche Prozedur möglich ist. Ich erinnere mich, dass man, als ich meine Praxis begann, in amtsgerichtlichen Kompetenzsachen lange Diktate hatte. Es war das ein Schriftenwechsel, nur fand er gleichsam im Amthause statt, statt dass man auf dem Bureau seine Schriften machte. Man ist von dieser unrichtigen Praxis zurückgekommen. Zur Zeit, als ich Gerichtspräsident von Bern war, habe ich untersucht, wie viele Termine zur Instruktion eines ordentlichen Prozesses, und wie viele zur Instruktion eines sogenannten summarischen mündlichen Prozesses gebraucht wurden. Es brauchte durchschnittlich sechs Termine, um einen ordentlichen Prozess zur Beweisführung zu bringen, und acht zu einem sogenannten summarischen Prozesse. Das ist anders geworden, und man hat diese Schriftlichkeit verlassen. In Kompetenzsachen wird vor den meisten Amtsgerichten plädiert und nachher der Beweis ausgehoben. In Folge dessen können nun diese Kompetenzsachen in zwei Terminen erledigt werden, was keine Uebelstände herbeigeführt hat. Man kann nun in appellabeln Sachen, welche oft nicht komplizirter sind als Kompetenzsachen, ebenso verfahren, wenn nur der gute Wille dazu vorhanden ist. Ich glaube also, es solle dieses mündliche Verfahren auch den gegenwärtigen Amtsgerichten überlassen werden. Das wird unsere Amtsgerichte heben; denn gegenwärtig ist ihnen jede unmittelbare Einwirkung in das Prozessverfahren entzogen.

Wie macht sich dann die Sache bei der Appellation? Da ist, ich gebe es zu, eine Hauptschwierigkeit. Ich stelle mir ein neues Verfahren folgendermassen vor: Es würde vorgängig der Erscheinung vor dem Amtsgerichte ein kurzer Schriftenwechsel stattfinden, soweit ein solcher nöthig ist, damit beide Theile zum mündlichen Vortrage vorbereitet sind. Dieser Schriftenwechsel würde also nur die absolut wesentlichen Thatsachen enthalten, und es würde zu bestimmen sein, dass diese Thatsachen bei der mündlichen Verhandlung ergänzt werden können auf Kosten derjenigen Partei, welche nachlässig gewesen ist, wenn dadurch ein neuer Termin entsteht. Dann würde man vor das Amtsgericht treten, welches sagen würde: das ist unerheblich, das erheblich, das ist zugegeben, das bestritten, nun beweist noch die und die Punkte. In zwei Terminen könnte die Sache in erster Instanz erledigt werden.

Nun bei der Appellation. Es genügt, wenn man sagt, es seien die Beweiserhebungen genau zu protokolliert, und es sollen die Parteien bei Einreichung ihrer Akten zur Einsendung an das Obergericht allfällige Beschwerdepunkte über Beweisfragen nennen. Dann soll der Appellationshof das Recht haben, wenn er es für nöthig erachtet, die unmittelbare Beweisführung nochmals zu wiederholen und die Zeugen kommen zu lassen. Ich bin überzeugt, dass dies äusserst selten geschehen würde, weil die Frage sich vorher bedeutend abklärt.

Ich glaube, es lassen sich diese beiden Punkte mit grosser Leichtigkeit in die Vorlage einreihen.

Dieselbe ist bloss noch im Sinne dieser Erörterungen umzuarbeiten, und dann haben wir eine gründliche Prozessreform, welche den Wünschen unseres Volkes Rechnung trägt und einen kurzen, raschen und billigen Prozess möglich macht; denn die Kosten eines Prozesses entstehen nicht nur durch unnütze Termine, sondern auch durch unnütze Beweisführungen. Diese beiden Dinge werden aber auf das mögliche Mass reduzirt, wenn die Verhandlung unmittelbar vor dem urtheilenden Gerichte stattfindet. Ich habe ursprünglich nicht geglaubt, dass es möglich sein werde, so weit zu gehen, allein nachdem die Entwicklung der Reform sich lawinenartig, wie der Herr Justizdirektor in einer Spezialversammlung einmal sagte, gemacht hat, glaube ich, es liege in unserer Aufgabe, das Werk ganz zu vollenden und zu riskiren, dass die Sache bis im März verschoben werde. Die Arbeit, welche wir machen, kann nicht schon in zwei Jahren wieder revidirt werden, sondern wenn sie einmal abgeschlossen ist, wird sie es für lange Zeit sein. Wir werden es dann bereuen, dass wir nicht bei diesem Anlasse weiter gegangen sind.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen meinen Antrag bestens.

*Eggli, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes.* Es ist der Prozessvorlage in dem Verschiebungsantrage, den Herr Grossrath Müller gestellt hat, kein übles Zeugniss ertheilt worden. Ich bin auch meinerseits überzeugt, dass Herr Müller nach gründlicher Prüfung der Vorlagen dazu gelangt ist, sein Urtheil über den Werth oder Unwerth dieser Arbeiten auszusprechen. Ich gebe ferner zu, dass der Schritt von demjenigen, was nun vorbereitet ist, bis zur reinen Mündlichkeit des Verfahrens kein grosser ist. Allein auf der anderen Seite gebe ich zu bedenken, dass es bei dem gegenwärtigen Stande der Gerichtsorganisation eine pure Unmöglichkeit ist, diesen Schritt zu thun. Die Mündlichkeit vor dem urtheilenden Gerichte setzt bei der Appellation voraus, dass der obere Instanz immer wieder eine genügende Schriftlichkeit vor Augen gelegt werden könne; denn das werden Sie nicht einführen wollen, dass auch die obere Instanz die ganze mündliche Beweisführung repetirt, dass die Zeugen aus allen Enden des Kantons nach Bern berufen werden, um im Saale des Obergerichts nochmals abgehört zu werden.

Diese Schriftlichkeit setzt aber voraus, dass der Gerichtsschreiber, der bei der ersten Instanz die Feder führt, ein dem Prozessgesetze und dem materiellen Rechte vollständig gewachsener Mann sei, der von Wort zu Wort aus den Vorträgen der Parteien und den Zeugenaussagen das Wesentliche ausscheiden und sofort zu Schrift bringen könne. Nun werden Sie mit mir darüber einig gehen, dass ein grosser Theil der gegenwärtigen Gerichtsschreiber diese Qualifikation schwerlich hat. Dazu kommt ein anderer Umstand. Unsere Gerichtsschreiber sind auch mit den gerichtlichen Liquidationen betraut, und es führt daher in der Regel beim Amtsgerichte nicht der Gerichtsschreiber, sondern ein von ihm beauftragter Aktuar die Feder. Es wäre also dem Gerichtsschreiber bei den anderweitigen Arbeiten, die ihm durch die organischen Gesetze übertragen sind, eine Unmöglichkeit, im Prozesse dasjenige zu leisten,

was bei der Mündlichkeit vorausgesetzt werden müsste.

Die erste Folge, ganz abgesehen von der Qualifikation der Gerichtsschreiber, wäre also jedenfalls die, dass ihnen die gerichtlichen Liquidationen abgenommen werden müssten, ein Punkt, den Herr Müller nicht erwähnt hat, der aber von praktischer Bedeutung ist. Man müsste das Gerichtsssekretariat anders ordnen und das Geltagsverfahren, wie in benachbarten Kantonen, dem Amtsschreiber übertragen, oder, ein Gedanke, der auch schon ventilirt worden ist, ähnlich wie bei der französischen Faillite, einen Liquidator ad hoc ernennen. Sie werden mir zugeben, dass das noch vorderhand ziemlich weitgehende Momente sind, die nicht so leicht beseitigt und neu regelt werden können.

Das richtige System bei der Mündlichkeit des Verfahrens ist das, dass Gerichtsbehörden aufgestellt werden, denen eine ziemlich weitreichende materielle Kompetenz eingeräumt werden könnte, wie der Moser'sche Entwurf der Gerichtsorganisation mit Recht vorsieht, eine Kompetenz von circa Fr. 1500, oder wenn möglich noch mehr, damit die Appellation nur von dieser Summe an zulässig wäre, und also von der ersten Instanz auf Grundlage der Mündlichkeit möglichst viele Fälle definitiv erledigt werden könnten.

Sie werden mir nun aber zugeben, dass eine derartige Erhöhung der Kompetenzsumme bei den Amtsgerichten nicht eingeführt werden kann, und dass dies also nothwendig die Einsetzung einer neuen Gerichtsbehörde zur Folge haben würde. Diese ist allerdings im Moser'schen Entwurfe in den sogenannten Bezirksgerichten vorgesehen. Allein fragen Sie gegenwärtig das Volk an, ob es neue Juristen-gerichte wolle, so wird es, darauf können wir eine Wette eingehen, mit drei Vierteln der Stimmen sagen: nein, eine solche neue Organisation will ich zur Zeit nicht. Wir müssen also mit den Steinen mauern, die wir haben, wir müssen die Gerichtsschreiber behalten mit ihren gegenwärtigen Aufgaben und Qualifikationen und die Amtsgerichte mit den Kompetenzen, die ihnen naturgemäss zugeschieden werden können, und wenn diess nach beiden Seiten richtig ist, so bleibt nichts Anderes übrig, als auf Grundlage der bestehenden Organisation diejenigen Verbesserungen im Prozessrechte zu treffen, die eine Vereinfachung und Abkürzung der Prozesse ermöglichen, und das können wir, wie Herr Müller zugegeben hat, mit den gegenwärtigen Vorlagen erstreben.

Herr Müller hat ferner bemerkt, die Vorlage sei verpätet ausgetheilt worden, und es sei in Folge davon den Herren Grossräthen nicht möglich gewesen, die Sache eingehend und ihrer Wichtigkeit angemessen zu prüfen.

Ich habe darüber Folgendes zu bemerken. Zur Zeit der ersten Berathung sprach sich der Grossrath prinzipiell dahin aus, es sei auf die Vorlagen, soweit es mit Beibehaltung der gegenwärtigen Gerichtsorganisation möglich sei, einzutreten. Man sagte sich (ich könnte hier das Votum des Herrn Sahli, Vizepräsidenten der Kommission zitiren), der Entwurf müsse wenigstens die erste Berathung durchmachen, weil er sonst als schätzbares Material in den Papierkorb wandere, und beseitigte desshalb mit grosser Majorität die Verschiebungsanträge, die von links und rechts gestellt worden waren, unter dem

Vorbehalte jedoch, den Entwurf auf allfällige Inkongruenzen und Mängel zu prüfen und bei der zweiten Berathung gründlich durchzuarbeiten. Man fasste somit damals den Entwurf mehr als Vorspann auf, das geeignet sei, den Wagen den Berg hinauf zu ziehen, damit einmal die Sache in Fluss komme und der Entwurf Fleisch und Blut erhalte.

Unter dieser Perspektive ging man Seitens der vorberathenden Behörden an die Durcharbeitung und die meisten Änderungen materieller Natur, die an dem Entwurf der ersten Berathung vorgenommen wurden, sind bereits in der Vorlage enthalten, die vom November datirt und Ihnen damals ausgetheilt wurde. Da ist auch schon Rücksicht genommen auf alle diejenigen Materien, die mit dem neuen Obligationenrechte im Zusammenhange stehen. Sie haben also Gelegenheit gehabt, seit dem November die Vorlage gründlich zu studiren, und ich nehme an, Sie werden es gethan haben.

Der sogenannte Nachtrag nun enthält im Grunde nicht viel Neues. Er behandelt das Armenrecht in anderer Gestalt, damit der Arme in Zukunft nicht mehr 20 bis 30 Fr. Auslagen habe, bis er es erhält. Ich denke, es ist dies keine so schwierige Materie. Er enthält den Prozess in Ehe- und Vaterschaftssachen, hauptsächlich desshalb, weil bis dahin in dieser Beziehung für den katholischen Jura nur eine regierungsräthliche Verordnung bestanden hat, deren Rechtskraft häufig beanstandet worden ist. Die Grundsätze darin sind aber durchaus nichts Neues, sondern entwickeln sich naturgemäß aus den betreffenden Streitverhältnissen selbst.

Eine dritte Materie, die aber an und für sich, wenigstens für den alten Kanton, nicht neu ist, besteht in dem Wechselprozesse. Hier streben wir, und möglicherweise noch in andern Partien, Vereinheitlichung des Rechtes an und reproduzieren mit einigen Modifikationen Dasjenige, was schon jetzt in den §§ 96 u. ff. der Wechselordnung von 1860 steht.

Wir haben diese Materie aufgenommen, um Missbräuchen abzuhelfen, die stark am Marke des Volkes, beziehungsweise an seinem Geldbeutel nagen. Wir wollen nämlich bei der Vorlage über das Vollziehungsverfahren, die in der nächsten Märzsession einlangen wird, unter Anderm die gegenwärtige Wechselexekution in Beziehung auf den Modus der Bestreitung von Wechselforderungen milder gestalten, als sie bis dahin war. Bis dahin sah sich der Bürger, der mit einer Wechselforderung begrüßt wurde und der nicht ganz sicher dem Gerichtspräsidenten die Fälschung seiner Unterschrift nachweisen konnte (ein Kapitel, das bei uns eine grosse Rolle spielt), in eine wenig beneidenswerthe Situation gestellt, namentlich wenn es sich um grosse Summen handelte. Es blieb ihm nichts übrig, als vorab beim Richter innerhalb 24 Stunden die Summe zu deponiren, und unter dieser Voraussetzung konnte er dann die Verbindlichkeit bestreiten. Nun soll diese Frist auf eine Woche verlängert, und statt der Deposition ein Schuldversicherungsverfahren eingeführt werden.

Im Jura waren die Missstände noch viel greller. Ich bin genöthigt, hier etwas weiter auszuholen, um den neuen Wechselprozess zu rechtfertigen. Dort besteht für Wechselansprüche, wie überhaupt für handelsgerichtliche Ansprüche noch das altfranzösi-

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

sche System. Derjenige, der seine Wechselverbindlichkeit nicht am Verfallstage tilgt, wird so angesehen, als ob er Einspruch dagegen erhoben hätte, während nach dem deutschen Systeme einfach vermutet wird, er könne nicht zahlen. Bei uns wird also eine Wechselforderung erlassen; dort hingegen zitirt man den Schuldner, ohne ihn zu fragen, ob er die Schuld anerkennt, oder nicht, sofort vor das Handelsgericht, ebenso die ganze Reihe der Bürgen u. s. w., und so entstehen ihm, bevor eine derartige Wechselforderung auf dem Vollziehungswege eingefordert wird, mindestens 30 bis 40 Fr. Kosten für eine absolut unbestrittene Forderung.

Dies wollen wir beseitigen und die Wechselexekution für den alten und neuen Kanton im Vollziehungsverfahren einheitlich gestalten, und deswegen sind wir genöthigt, auch den Wechselprozess einheitlich zu gestalten, und diese Grundsätze in die gegenwärtige Vorlage aufzunehmen. Nun kann ich nicht begreifen, wie man uns daraus einen Vorwurf machen will, wenn wir diese längst bekannte Materie in einem neuen Kleide bringen.

Ich glaube also, Sie dürfen herhaft auf die vorliegende Materie eintreten. Der Entwurf revidirtes Gesetz, den Sie in letzter Stunde erhalten haben, zieht nur zur Erleichterung Ihrer eigenen Orientirung Dasjenige, was in den früher ausgetheilten Vorlagen bereits enthalten war, zusammen und zeigt Ihnen zugleich, wie sich die Arbeit, in die übrigen Paragraphen des Prozesses von 1847 eingefügt, zu einem einheitlichen Ganzen gestaltet. Ich bin überzeugt, der Sachkenner, der diese Zusammenstellung (denn weiter ist es nichts) prüft, wird ihr das Zeugniß ausstellen müssen, dass die Sache nun nach den meisten Seiten klappt. Ueberstürzung hat keine stattgefunden. Die Sache ist wenigstens bei der Justizdirektion nachgerade so ziemlich in Fleisch und Blut übergegangen, und wenn da noch etwas von Ungenauigkeit sein sollte, so lässt es sich im Verlaufe der Debatte leicht korrigiren.

Wenn nun die Vorlage über das Zweikammer-system nichts enthält, so ist dies leicht erklärlich. Sie soll, wie gesagt, nur zur leichteren Uebersicht über den Zivilprozess als solchen dienen, und deswegen hatte man keine Veranlassung, auch den Artikel betreffend Abänderung der Gerichtsorganisation hereinzu ziehen. Dieser bleibt, wie vorher, in den Novembervorlagen bestehen.

Ich habe Auftrag von Seiten der Regierung, energisch dafür einzutreten, dass die Vorlage heute behandelt werde. Herr Müller hat den Prozess von 1847 mit einem Segelschiffe verglichen. Ich sage aber, wenn Sie die Sache aus den von Herrn Müller in erster Linie beigebrachten Gründen heute verschieben, so kommt allerdings die Segelschiffsnatur des Prozesses vollständig zur Geltung; aber wir behalten dann für eine längere Reihe von Jahren nicht ein wohl organisiertes Segelschiff bei, sondern wir haben ein abgetakeltes Schiff ohne Steuerruder, und wie ein solches schwimmen wird, können Sie sich selber vorstellen. Ich empfehle Ihnen angelegentlich, in die zweite Berathung des Entwurfs einzutreten.

Brunner, als Berichterstatter der Kommission. Ich schliesse mich dem Antrage der Regierung an

und kann Ihnen mittheilen, dass auch die Kommission einstimmig der Ansicht ist, man müsse die Sache in dieser Session erledigen, vielleicht abgesehen von einigen redaktionellen Unebenheiten, die man noch bis zur Märzsession wird ausgleichen können. Es wird aber nicht eine dritte Berathung sein, die ich hier in Aussicht nehme, wie Herr Müller mich bei Anlass einer Besprechung mit ihm missverstanden hat, sondern eine blosse redaktionelle Ausgleichung des Textes für den Fall der Annahme neuer Anträge während der gegenwärtigen Berathung.

Ich betrachte die Verschiebung im Sinne des Antrags Müller, das heisst bis zur Einführung des rein mündlichen Prozesses, als eine Verschiebung auf lange Jahre oder besser gesagt auf Jahrzehnte. Das war meine Ansicht schon im Jahr 1879 im Juristenvereine, wo ich allerdings unter meinen Kollegen in verschwindender Minderheit geblieben bin. Heute und im Grossen Rathe aber hoffe ich, nicht in der Minderheit zu bleiben; wenigstens hatte ich bereits bei der ersten Berathung die Satisfaktion, dass man ausserhalb der Juristenwelt die Sache doch etwas anders und, wie ich glaube, praktischer anzufassen entschlossen war.

Ich bin mit Herrn Müller völlig einverstanden, dass, wenn sein Gedanke in der nächsten oder auch nur nachnächsten Zeit zur Durchführung kommen könnte, es wohl der Mühe werth wäre, noch etwas zuzuwarten. Allein machen wir uns doch keine Illusionen. Glauben Sie, dass die Einschiebung von fünf spezifisch juristischen Bezirksgerichten, denen man starke Kompetenzen anvertrauen könnte, im Lande mit Jubel aufgenommen würde, während man links und rechts klagen hört, dass wir ohnedies schon viel zu viele Beamte haben? Oder glaubt Herr Müller, dass das rein mündliche Verfahren in allen Fällen, auch in den wichtigsten, wo nicht blos Rechtsfragen, sondern auch Thatfragen zu erörtern sind, mit dem dermaligen Gerichtsbestande zu bewältigen sei? Gegenwärtig schon sind die Amtsgerichte stark mit korrektionellen Fällen beschäftigt, haben aber von den Zivilfällen blos solche von geringerem Werthe einlässlich zu verhandeln, und die grössern Prozesse nicht zu instruiren, sondern blos erstinstanzlich zu entscheiden. Wenn aber nun diese letztern Prozesse, bei denen bis jetzt blos der Abspruch durch das Amtsgericht stattfindet, auch beim Amtsgerichte zur Instruktion und Beweisführung gebracht werden sollten, wie dies nach dem Müller'schen Vorschlage der Fall wäre, so müssen die Amtsgerichte permanent sitzen, und dann hätten wir in dreissig Bezirken ständige Richter, die von Montag bis Samstag die Plaidoyers der Advokaten anzuhören, Beweise abzunehmen und zu urtheilen hätten. Bei diesem rein mündlichen Verfahren geht es manchmal kurz ab, ich gebe das zu, manchmal aber wird auch hier Verschiebung eintreten müssen, weil der Gegner nicht auf das präparirt ist, was der Andere anbringt, und er selbst zuvor nichts gekannt hat. Man muss sich deshalb nicht die Illusion machen, dass sich dann in der Praxis Alles so rasch abwickeln würde, wie man es sich in der Theorie vorstellt, und namentlich darf man sich der Illusion

nicht hingeben, dass die Amtsgerichte dieser Aufgabe genügen könnten.

Ich möchte Sie also bitten, auf den Gedanken der Möglichkeit, in der nächsten oder nachnächsten Zeit diese neue grosse Reform oder Revision durchzuführen, zu verzichten, wenn Sie nicht vorziehen, unter dieser Flagge einfach gar nichts machen zu wollen. Herr Müller hat uns ganz loyal zugegeben, dass das, was gegenwärtig vorliegt, und namentlich was in der ersten Berathung schon angenommen worden ist, gut sei; aber es ist ihm zu wenig, und nun hat er an der Hand seiner grossen Reform, die ich aber, wie gesagt, als eine reine Illusion ansehe, eine Reihe von Punkten hervorgehoben, die zwar alle auch in unserer Vorlage richtig geordnet seien, aber nach ihm doch noch zu wünschen übrig lassen. Es ist mir deshalb daran gelegen, Ihnen in kurzen Zügen zu zeigen, welche Fortschritte in der Vorlage liegen. Ich möchte dieselbe nämlich nicht durch den Vorwurf, sie sei ungenügend, diskreditiren lassen, und ich glaube wirklich, sie enthalte Alles, was man zur Stunde erreichen könne, wenn man es ernstlich will.

Vor Allem ist wichtig, dass bei der Instruktion der ordentlichen Prozesse Termine und Reisen wegfallen. Herr Müller hat vollkommen Recht: unter vielen Advokaten, und er ist einer derselben, ist es schon lange Brauch, diese Termine und Reisen fallen zu lassen und statt ihrer einfach die Schriften per Post auszuwechseln. Aber es ist dies nicht bei allen Anwälten, der Fall, und wenn Einer nicht will, so muss man die Reise machen, man muss also z. B. nach Delsberg reisen, nur um dort zu sagen, man verlange einen neuen Termin, weil der Gegner Angaben gemacht, worauf unmöglich sofort geantwortet werden könnte. Natürlich stellt man dann der Kundschaft die Rechnung für die Reise, bei der man unnützer Weise einen vollen Tag versäumt und doch in Wahrheit nichts gearbeitet hat. Dieser Uebelstand fällt nun nach unserem Vorschlage weg, und das ist ein effektiver Fortschritt und zwar ein allgemein zwingender, indem in Zukunft alle Advokaten unter diesem kaudinischen Joch hindurch müssen.

Weiter sagt man mit Recht, es sei bis jetzt zu wenig vorgesorgt gewesen, dass nicht unnötige Beweise vorkommen und die Verhandlung über den Beweisentscheid Alles verschleppe. Herr Müller sagt uns zwar, schon jetzt seien die Anwälte über den Beweisentscheid meistens miteinander übereingekommen, ohne dass eine Appellation erfolgt wäre. Dies ist richtig; aber warum ist es nicht zur Appellation gekommen? Weil man sich gegenseitig alle Beweise zugelassen hat. Wenn man dies nicht that, so appellirte die Partei, die beweisen wollte, selbst wenn es der unerheblichste Punkt war, und dann verflossen mindestens sechs Monate bis zum Entscheide der oberen Instanz. Deswegen sagten die Anwälte: beweiset in Gottes Namen allen möglichen Quark, das Gericht wird ja doch schliesslich nichts darauf geben, und die Sache wird wenigstens nicht durch eine Appellation gegen den Beweisentscheid noch verschleppt. So kamen wir im Kanton Bern zu völlig unnötigen Beweisführungen, die viel Geld kosteten.

Dies soll aufhören. Der Gerichtspräsident, der

ein Doppel aller zwischen den Parteien gewechselten Rechtsschriften hinter sich haben und den Prozess besser kennen wird, als bis jetzt, wo die Advokaten alle Akten für sich behalten und dem Richter erst zeigen, wenn es zum Urtheile kommt, soll nach den gewechselten Rechtsschriften die Parteien vor sich bescheiden und ihnen sagen: ich glaube, das und jenes ist zum Beweise zuzulassen, weil es bestritten und erheblich ist, alles Andere aber ist nicht erheblich oder es ist zugestanden und einen Beweis darüber lasse ich nicht zu. Gegen eine solche Verfügung kann die andere Partei, und das ist der Hauptpunkt, nicht mehr, wie bisher, appelliren, sie muss diese Verfügung acceptiren und für die erste Instanz als verbindlich betrachten; sie kann bloss in oberer Instanz bei Verhandlung der Hauptsache, wenn sie glaubt, es sei ihr durch die Nichtzulassung einer Thatsache zum Beweis oder in anderer Weise Unrecht geschehen, Remedur und Ergänzung verlangen. Damit werden eine Reihe von unnöthigen Beweisen, namentlich Zeugen- und Expertenbeweisen, wegfallen, und das halte ich für einen grossen Fortschritt; denn die Prozesse werden kürzer, einfacher und billiger.

Man hat im Weiteren gesagt, wir seien allerdings in der Vorlage der Verschleppung eines Prozesses durch trölerische Advokaten entgegengetreten, aber nicht genügend. Wohl freilich ist es genügend, wenn das Gesetz gehandhabt wird, so genügend, dass uns von den Juristen scharfe Vorwürfe gemacht wurden, wir seien zu weit gegangen. Lesen Sie nur die Vorlage, und Sie werden sich davon überzeugen. Wenn der Richter einen Termin oder eine Frist abschlägt so kann man zwar wohl Beschwerde führen, aber keinen Rechtsstillstand mehr verlangen. Bis jetzt fand in allen solchen Fällen der Rechtsstillstand statt, so dass der Richter sich sagte: ich schlage die Terminverschiebung nicht ab, sonst führt der Gegner Beschwerde und verlangt, gestützt darauf, den Rechtsstillstand, der ihm nach dem Gesetze gewährt werden muss; es verfließen in solchen Fällen ein paar Monate bis zum Urtheile über die Beschwerde, und wenn schliesslich diese auch verworfen wird, so hat der Gegner damit doch Alles erreicht, was er wollte. Das kann nach unserer Vorlage nicht mehr vorkommen, und es ist dies wieder ein rühmlicher Fortschritt.

Ferner haben wir die Vergleichsvorschläge beim Friedensrichter so geordnet, dass dadurch viele Prozesse verhindert werden. Wenn Einer tausend Franken von mir verlangt, und ich sage: ich bin dir nichts schuldig, aber Friedens und Ruhe halber will ich dir hundert offeriren, so kann ich verlangen, dass dies zu Protokoll genommen werde, und bekommt dann der Gegner im Prozesse bloss Fr. 100 oder wenig mehr zugesprochen, so soll er die Kosten unter Umständen ganz bezahlen müssen. Das wird manchen Prozess zum Abmachen bringen, der gegenwärtig nicht abgemacht wird.

Weiter haben wir scharfe Bestimmungen gegen die boshaften Verneinungen aufgestellt. Die bernische Prozedur ist namentlich deswegen schlecht renommiert. Da heisst es von Seite einiger Anwälte, gottlob nicht der Mehrheit, gegenüber allen erheblichen und uner-

heblichen Anbringen der Gegenpartei: « wird verneint », « bestritten », « in Abrede gestellt », oder wie sonst noch alle diese Terminologien lauten. Warum das? Weil man die Befürchtung hat, Alles, was man nicht expressis verbis verneine, werde als zugestanden betrachtet. Nun sagen wir: das ist nicht so aufzufassen, sondern wenn man aus Allem sieht, dass man mit der Darstellung des Gegners nicht einverstanden ist, so betrachtet man sie als bestritten, wenn man sie schon nicht express verneint hat. Das ist die eine Neuerung, und sehr wichtig ist auch die andere. Wenn der Anwalt einer Partei sagt: ich muss dies verneinen; denn ich weiss am Ende nicht, wie es damit steht, so soll der Präsident über den Kopf des Advokaten hinweg die Partei fragen können: Ist es wirklich nicht wahr? dein Anwalt hat es zwar verneint, aber wir können nicht glauben, dass es nicht wahr sei; denn es ist notorisch, und, wenn hierauf die Partei sagt: ja, es ist allerdings wahr; aber es ist damals verneint worden, weil man noch nicht wusste, wie es damit stand, so ist die Sache erledigt und es bedarf keines weiteren Beweises. Auch diese Neuerung wird eine Reihe unnöthiger Beweise abschneiden.

Die einzige wesentliche Neuerung der heutigen Vorlage gegenüber dem Ergebniss der ersten Berathung ist die freie Beweiswürdigung. Hierin theile ich nun bis auf einen gewissen Punkt die Auffassungen und Ansichten des Herrn Müller. Ich gebe nämlich zu, dass es besser wäre, wenn alle Zeugen von dem urtheilenden Richter selbst abgehört würden. Allein Herr Müller gesteht selbst zu, dass dies da, wo man eine Appellation zulässt, nicht möglich wäre. Deshalb müsste man, um jenes Prinzip durchzuführen, die Appellation nicht nur beschränken, sondern ganz unterdrücken und bloss die Revision zulassen, die natürlich etwas ganz Anderes ist, indem man dabei auf den Beweis der Thatsachen nicht mehr zurückkommen könnte.

Allein man muss sich, was diese freie Beweiswürdigung anbelangt, die Sache auch nicht anders vorstellen, als sie in Wirklichkeit ist. Schon jetzt haben unsere Gerichte Anhaltspunkte genug, um, wenn Indizien vorliegen, an der Hand derselben die Beweise sehr frei zu würdigen. Jeder Richter muss mit sich selber ausmachen, ob dieselben genügend oder ungenügend sind; denn einen mathematischen Beweis hat er nicht und hat es auch beim Indizienbeweis nie gegeben. Ich glaube also, es sei die freie Beweiswürdigung eigentlich faktisch keine Neuerung, wenigstens nicht eine erhebliche; dagegen enthebt sie den Richter einer Menge formeller Bedenken, die unter Umständen zu ganz irrgen Resultaten führen können. Wenn z. B. Einer mit zwei Zeugen kommt, und dies sind Vaganten, oder Leute, die des Betreffenden grösste Feinde sind, so sind sie gegenwärtig klassische Zeugen. Nach der Vorlage dagegen würden sie nicht als klassische Zeugen gelten, sondern der Richter würde sagen: sie sind zwar nach bisherigem Gesetze ganz klassisch; aber in Wirklichkeit sind sie es doch nicht. Und diese Würdigung der Zeugenaussagen in jedem einzelnen Falle ist für ein richtiges Urtheil ebenso wichtig oder noch wichtiger, als allgemeine Theorien auf-

zustellen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Zeugenaussage vollgültig sei, oder nicht.

Die Vorlage lässt sich also sehen und ist werth, dass der Rath darauf eintrete und sie berathe. Im grossen Ganzen wird natürlich Einiges zu kritisiren sein, und man wird diese Kritik gerne acceptiren.

Nun möchte ich Sie namentlich vor Einem warnen, nämlich vor der Illusion, dass man bis zum März die grosse Prozessreform des Herrn Müller berathen könne. Ich gehe nicht einmal so weit, wie Herr Eggli, ich finde, es ist gar nicht möglich; denn es würde dies eine vollständige Umarbeitung des Projekts verlangen, und wer will es übernehmen, diesen Sprung zu machen? Es hatte s. Z. eine Kommission diese Reformarbeit übernommen und Jemanden, der sehr dafür eingenommen war, den Auftrag gegeben, darüber einen Bericht auszuarbeiten. Dieser Bericht ist noch zur Stunde nicht da. Warum nicht? Wahrscheinlich, weil es nicht ganz leicht sein wird, und mit dem Berichte ist die Vorlage selbst erst noch nicht da, nicht zu reden von der nothwendigerweise dem Müller'schen Vorschlage vorausgehenden vollständigen Veränderung unserer Gerichtsorganisation. Das alles sind Dinge, welche die einzige mögliche Reform auf viele Jahre vertagen würden. Ich möchte Sie also dringend bitten, einzutreten und die zweite Berathung der Vorlage, unter Vorbehalt redaktioneller Revision im März, noch in dieser Session zu erledigen.

*Jolissaint.* Je dois avouer qu'au premier abord, j'étais du nombre de ceux qui trouvaient que les réformes proposées étaient incomplètes et insuffisantes. J'ai été longtemps (et je le serais encore, si elle était possible en ce moment) partisan d'une réforme radicale de notre code de procédure civile et de notre loi sur l'organisation judiciaire de 31 juillet 1847, d'après les principes et sur les bases posés par M. le Juge d'appel Moser et la commission qui a été chargée de préaviser son projet en 1877—78. Mais j'ai hâte d'ajouter, qu'après avoir comparé d'abord les réformes proposées dans le projet et dans celui qui nous est soumis et pesé ensuite leurs chances d'acceptation par le peuple, j'ai dû me convaincre, avec regret sans doute, qu'il fallait borner nos tentatives de révision de nos lois de procédure à ce qui est possible et réalisable en ce moment, et qu'il serait impolitique et inopportun de poser la question sur le terrain d'une réforme absolue se résumant dans cette formule impérative: «tout ou rien». Ce serait jouer trop gros jeu et je craindrais qu'en voulant tout, nous n'obtenions rien. Me rappelant les maximes de prudence que «celui qui embrasse trop, mal étreint» et que «le mieux est souvent l'ennemi du bien», j'ai fait taire mes aspirations vers un idéal difficile à atteindre dans les circonstances présentes et me suis rangé, non sans peine, à la théorie pratique ou opportuniste de l'adoption des réformes dont le besoin est urgent et qui sont réalisables actuellement.

Pour justifier mon évolution opportuniste, en cette matière importante, je dois établir une comparaison entre les défectuosités de notre code de procédure civile et de notre loi sur l'organisation judiciaire du

31 juillet 1847 et les améliorations qui seront introduites par les projets de révision qui nous sont soumis.

Quant aux défectuosités du code de procédure civile, elles consistent principalement: dans l'extension abusive donnée à la procédure écrite et, comme conséquence, dans la restriction de la procédure orale la plus expéditive et la moins coûteuse, dans les nombreux renvois et délais accordés par les juges et tribunaux aux parties ou plutôt à leurs avocats, qui engendrent la lenteur de la procédure, la longueur incommensurable des procès, et les frais exorbitants qui en résultent; dans les incidents et appels soulevés concernant l'ordonnance sur les preuves, qui ont les mêmes conséquences ruineuses pour les parties; dans la théorie formelle des preuves, qui ne laisse pas de liberté d'appréciation aux juges, mais lie au contraire leur conviction en les obligeant à admettre comme complètement prouvé un fait établi par certains indices ou circonstances déterminées, tandis que, dans leur for intérieur, les juges sont d'une opinion opposée; dans l'abus de la preuve par serment qui occasionne souvent des scandales aux audiences et des procès devant la cour d'assises, etc., etc.

Or, la révision partielle de notre code de procédure civile, telle qu'elle est proposée par les autorités préconsultatives, remédiera, si elle est acceptée, à la plupart de ces abus criants et donnera satisfaction à l'opinion publique qui réclame depuis longtemps et à grands cris ces réformes, toujours ajournées parce que l'on voulait tout réviser, tout embrasser en même temps.

Les vices de notre organisation judiciaire du 31 juillet 1847 sont peut-être aussi nombreux, et ils exercent sur la marche des procès et l'administration d'une bonne justice, une influence non moins funeste que les défectuosités du code de procédure civile. Parmi ces vices, je citerai notamment le nombre considérable des tribunaux (soit 30, un par district), le nombre trop élevé de leurs membres (cinq), leur composition et leur mode d'élection. Ensuite des améliorations qui ont été introduites dans les voies de communication, par suite de l'établissement des chemins de fer, le canton de Berne pourrait très bien se contenter de cinq tribunaux d'arrondissements correspondant à ceux des assises, et qui seraient composés de trois juges devant posséder des connaissances de droit au moins égales à celles des avocats plaidant devant eux, et nommés par la cour d'appel. La loi sur l'organisation judiciaire actuelle n'exigeant pas de connaissances de droit des quatre juges assesseurs des tribunaux de district, et ceux-ci étant nommés directement par les électeurs du district, il en résulte qu'ils dépendent sous le rapport des connaissances des avocats et, sous celui de leur nomination, des électeurs politiques dont ils sont appelés à trancher les différends. Elus dans ces conditions, ils ne jouissent pas, en règle générale, de l'indépendance requise comme première condition de l'administration d'une justice éclairée et impartiale.

Après les études et travaux approfondis qui ont été faits depuis 1876 par la Direction de Justice et par les rédacteurs qu'elle a chargés d'élaborer des

projets de revision de notre organisation judiciaire et, après les rapports et propositions approfondis présentés par les commissions de jurisconsultes compétents en cette matière, je croyais que les autorités préconsultatives nous proposeraient une revision de la loi sur l'organisation judiciaire simultanément avec celle du code de procédure civile.

Par des scrupules constitutionnels et afin de ne pas compromettre la réussite de la réforme du code de procédure civile, qui est la plus urgente, elles n'ont pas voulu, en ce moment, modifier sensiblement l'organisation judiciaire. Elles se sont bornées à proposer une seule modification, mais qui est très importante: celle de la division de la cour d'appel en deux chambres civiles, afin d'accélérer la solution des procès qui, actuellement et malgré toute l'activité des membres de la cour d'appel, traînent six à huit mois.

En entendant M. le député Müller formuler sa motion d'ajournement, je m'attendais à ce qu'il la motivât principalement sur l'insuffisance des réformes proposées dans l'organisation judiciaire et sur la nécessité d'opérer ces réformes en même temps que celles poursuivies dans le code de procédure civile. J'aurais compris une proposition de renvoi ainsi motivée, et j'avoue qu'elle m'aurait embarrassé, en ce sens que je me serais demandé si, à raison des vices de notre loi sur l'organisation judiciaire que je viens de signaler, je ne devais pas me résigner à attendre encore quelque temps dans l'espoir d'obtenir une réforme plus complète; mais fondée essentiellement sur l'extension de la procédure orale à appliquer aux causes susceptibles d'appel, elle devenait secondaire pour moi et, prenant en considération, d'un côté, les réformes importantes qui seront introduites dans le gâchis de notre procédure civile par les projets dont nous sommes saisis et, de l'autre, les difficultés d'embrasser davantage en ce moment, sans courir le risque de compromettre la réussite du tout, je n'hésite pas à voter l'entrée en matière en second débat. Pour le cas où la motion de M. Müller serait adoptée, je propose éventuellement que les autorités préconsultatives soient invitées à examiner la question de savoir si l'institution des conseils ou tribunaux de prud'hommes, réclamée depuis longtemps par les sociétés industrielles et ouvrières, ne pourrait pas trouver sa place dans la revision de notre code de procédure civile ou de notre loi sur l'organisation judiciaire.

*Müller*, Fürsprecher. Ich konstatiere mit Vergnügen, dass sowohl Herr Eggli, als die Herren Brunner und Jolissaint, vollkommen einverstanden sind, dass das, was ich im Auge habe, das Richtige sei. Der Herr Justizdirektor hat Ihnen erklärt, dass die Ausarbeitung dieser Änderungen in kurzer Zeit möglich sei, und ich bin davon überzeugt, weil diese Fragen besprochen und erledigt worden sind, und es sich nur noch um die rein praktische Einführung dieser Neuerungen handelt. Herr Brunner hat Ihnen sehr schön alle die Fortschritte geschildert, welche in seiner Vorlage liegen, und ich unterschreibe das Alles von A bis Z und will diese Fortschritte, auch wenn Sie mir heute nicht Recht geben. Aber wenn

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil.

er zugeben muss, dass die Mündlichkeit das Ideal ist, und wenn der Herr Justizdirektor dies ebenfalls zugibt, so frage ich mich: warum soll man dieses Ideal nicht wollen?

Da heisst es: non possumus; es müssten zu diesem Ende Bezirksgerichte eingeführt werden. Ich habe von Bezirksgerichten kein Wort gesagt, und ich bin allerdings auch der Meinung, dass dies gegenwärtig nicht anginge; aber wenn man sagt, man könne diese Aufgabe den Amtsgerichten nicht überlassen, indem diese Tag und Nacht sitzen müssten, so antworte ich: warum nicht gar! Unsere Amtsgerichte sitzen gegenwärtig monatlich ein oder zweimal, und wenn man die unmittelbare Verhandlung der Prozesse vor ihnen einführt, so müssen sie vielleicht drei oder viermal im Monate sitzen. Aber wenn sie alle Wochen sitzen müssen, was macht denn das, wenn wir auf der andern Seite eine rasche und prompte Justizpflege bekommen? Die Amtsgerichte werden es gerne thun, wenn sie das Bewusstsein haben, damit unserem Volke zu dienen. Ich sehe also die Unmöglichkeit nicht ein. Es lässt sich sehr leicht und rasch bis zum nächsten März machen, und warum wollten wir nicht diesen Schritt auch noch gerade thun, wenn wir die andern thun wollen.

*Gassmann*. Es ist natürlich für einen Nichtjuristen sehr schwierig, sich einzumischen. Hingegen habe ich durch die stattgehabte Diskussion die Ueberzeugung gewonnen, dass es nothwendig ist, dass auch von solcher Seite aus in dieser Frage Stellung genommen wird. Man hat die Frage der Prozessreform von Jahr zu Jahr verschoben; aber so viel ist sicher, dass das Volk auf dem Lande herum erwartet, dass in dieser Sache etwas geschehe, und sie nicht wieder auf die lange Bank geschoben werde. Die Juristen, die sich hier im Grossrathssaale mit der Frage beschäftigen, hauptsächlich die Herren aus der Stadt Bern, gehören zur Creme des Advokatenstandes; aber geht auf's Land hinaus und speziell z. B. zu uns, so werdet ihr dort nicht die Creme, aber den Bodensatz finden, und dieser ist es, der eben nicht will, dass den verschiedenen Gerichtsinstanzen die Möglichkeit gegeben werde, gegen einen Zustand wirksam einzuschreiten, der wirklich gegenwärtig eine Landesmisere geworden ist.

Es gibt in unserer Gegend mehrere Bezirke, wo auf dem Gerichte an den meisten Audienztagen in Zivilsachen beinahe gar nichts gemacht wird, als verschoben und getrölt, und das Volk ist darüber derart unwillig, dass es Alles in ein Band nimmt und auch die ehrenwerthen Ausnahmen im Advokatenstande gleich behandelt. Das Volk verlangt, dass etwas geschehe, man hat es ihm versprochen, und ich glaube, es würde einen sehr penibeln Effekt machen, wenn wir heute beschliessen würden, die Sache auf die lange Bank zu schieben. Ich muss deshalb den Antrag des Justizdirektors und des Berichterstatters der Kommission, auf die Ordnungsmotion nicht einzutreten, des Wärmsten empfehlen.

*Berichterstatter* der Kommission. Herr Müller glaubt, die Amtsgerichte müssten nach seinem Vortrag 1883.

schlage nicht permanent sitzen. In grossen Bezirken ganz bestimmt; denn wenn man weiss, wie viel der Gerichtspräsident gegenwärtig mit der Instruktion und Beweisführung in appellabeln Prozessen beschäftigt ist, so ist es sofort klar, dass wenn an den Platz des Gerichtspräsidenten jedesmal das Amtsgericht treten müsste, gar keine Rede davon sein könnte, das Urtheil allemal im gleichen Termine erfolgen zu lassen. Ferner ist von Herrn Müller nicht berücksichtigt, dass sich die Gerichtsschreiber bei dem rein mündlichen Verfahren in allen Prozessen der Aufgabe der Protokollführung ganz und ausschliesslich widmen müssten, und dass hierdurch eine totale Veränderung der Organisation nöthig gemacht würde.

#### Abstimmung.

1. Eventuell, für den Antrag Jolissaint Mehrheit.
  2. Für die Ordnungsmotion Müller . Minderheit.
- 

Es wird hierauf zur abschnittweisen Berathung des Entwurfs übergegangen.

#### Titel I.

##### Von den Gerichten.

*Berichterstatter des Regierungsrathes.* Zu diesem Titel stelle ich den Antrag, den § 8, der von den Rekusionsgründen handelt, bis zu dem Momente zu verschieben, wo das Kapitel des Zeugenbeweises behandelt sein wird, das mit jener Materie eng zusammenhängt. Für den Fall nämlich, dass Sie auf das System des Entwurfs betreffend den Zeugenbeweis eintreten, ist es nothwendig, diesen Rekussionsparagraphen entsprechend zu komplettiren.

Was nun in diesem Titel Neues ist, bezieht sich in erster Linie auf die Herabsetzung der Kompetenz des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten und auf die Ausdehnung der Kompetenz des Gerichtspräsidenten auf sämmtliche Wechselstreitigkeiten. Im ersten Entwurfe war die Kompetenz des Gerichtspräsidenten auf Fr. 300, und die des Amtsgerichts auf Fr. 600 festgestellt. Es wird Ihnen nun beantragt, erstere auf Fr. 200, letztere auf Fr. 400 zu reduziren.

Die Motive hiezu sind ganz einfacher Natur. Wenn Sie sich an die damals gewaltete Diskussion erinnern, oder die betreffenden stenographischen Bülletins lesen, so finden Sie die Begründung der Erhöhung der Kompetenzen nur darin, dass der Appellations- und Kassationshof entlastet werden soll. Ich habe mir nun die Mühe gegeben, erstens die gegenwärtige Belastung des Appellations- und Kassationshofes Ihnen in einer statistischen Ueber-

sicht vor Augen zu führen, und zweitens zu prüfen, welche Entlastung eine Erhöhung der Kompetenzen auf Fr. 600 zur Folge haben würde.

Die eine Seite der Tabelle A beweist mit manifesten Zahlen die Belastung, und dass in Folge derselben ein Zustand eingetreten ist, der sowohl für das Rechtspersonal, als für das Recht suchende Publikum unhaltbar ist, indem die Prozesse nicht vor neun Monaten seit Einreichung der Akten zur Beurtheilung gebracht werden können. Darüber also kein weiteres Wort.

Was nun aber die Entlastung durch Erhöhung der Kompetenz betrifft, so finden Sie, wenn Sie z. B. das Jahr 1882 herausheben, dass dabei für die 533 zu beurtheilenden, theils als Restanz aus dem vorigen Jahre anhängigen, theils neu einlangenden Prozesse nur eine Verminderung um 37 Stück, also bis auf 496 stattfinden würde. Nun ist das Maximum der Arbeitskraft des Appellhofes 270 Prozesse zivilrechtlicher Natur per Jahr. Es ist rein unmöglich, ich rede aus eigener Erfahrung, eine grössere Arbeitsmasse zu bewältigen, wenn die Herren Oberrichter nicht successive der Gehirnerweichung erliegen sollen. Wenn sie aber nur 270 Prozesse per Jahr erledigen können, so bleibt die Differenz bis auf 496 als Restanz, und diese vergrössert sich von Jahr zu Jahr. Allerdings kann man sagen, die Tabelle B berücksichtige nicht die Verminderung der liegenschaftlichen Streitigkeiten. Allein diese sind untergeordneter Natur. Sie finden aus der Tabelle A, dass im Jahre 1882 nur 17 Streitigkeiten aus dem Sachenrechte zur Beurtheilung gekommen sind, wovon also bei dem gleichen Verhältnisse der Entlastung höchstens 3 wegfallen würden, so dass die Entlastung summa summarum 40 Stück betrüge. Sie werden einverstanden sein, dass dies keine genügende Entlastung ist, und dass daher zu einem tauglicheren Mittel, nämlich zu dem Systeme der Zweikammertheilung übergegangen werden muss.

Von diesem habe ich aber vorderhand nicht zu sprechen, sondern ich habe nur die Reduktion der Kompetenzsummen auf Fr. 400 und 200 zu rechtfertigen. Es sind dies Summen, die Sie überall anders finden, mit Ausnahme von Graubünden, wo, wahrscheinlich der Territorialverhältnisse wegen, eine eigenthümliche Organisation herrscht, und die Kompetenzsumme Fr. 1500 beträgt. Sonst aber finden Sie überall nur Summen von Fr. 300, 400, 500 für die erste Instanz oder, wie für den deutschen Prozess, von 300 Mark. In der That liegt darin eine Garantie für das Recht suchende Publikum, dass man die zweimalige Erdaurung eines Streites möglichst erleichtert und denselben wenigstens durch ein Gericht beurtheilen lässt, das den Persönlichkeiten und Parteien entfernt steht und deshalb auch einen objektiveren Standpunkt einzunehmen vermag.

Ich gehe über zu § 11. Hier finden Sie eine kleine Aenderung, hervorgegangen aus dem Obligationenrechte. (Der Redner verliest das vierte Alinea des § 11.) Es ist dies dem Obligationenrechte entnommen und muss hier eingefügt werden. Im zweitletzten Alinea sind bezüglich der Personen, die im Staatsgebiete keinen festen Wohnsitz haben, die Be-

stimmungen der Bundesverfassung und der bestehenden Staatsverträge über den Gerichtsstand vorbehalten.

Ich habe über dieses Kapitel weiter nichts zu bemerken und beantrage dessen Annahme.

*Berichterstatter* der Kommission. Darüber war man bereits bei der ersten Berathung einig, dass eine Erhöhung der Kompetenzen schon durch die seit 1847 veränderten Geldwerthe, dann aber auch überhaupt im Interesse der rascheren Erledigung weniger wichtiger Sachen geboten sei. Ich trat damals für die Summe von Fr. 600 ein, und Sie haben sie auch beschlossen.

Nun ist allerdings nicht zu verkennen, dass mit der blossen Erhöhung der Kompetenz bis auf Fr. 600 das Obergericht nicht stark entlastet wird; immerhin wäre es etwas gewesen. Damals hatte man aber die Zweitheilung des Appellhofes noch nicht im Auge. Jetzt hingegen wird dieser Vorschlag formell gemacht, und dies ermöglicht nun allerdings, dass man mit der Kompetenzsumme etwas heruntergehen kann. Ich habe mich daher in der vom Regierungsrathe ernannten Kommission zu einem Kompromisse verstanden. Will man die Zweitheilung des Appellhofes wirklich durchführen, so kann man sich mit einer Kompetenz der untern Gerichte bis auf Fr. 400 begnügen, und deshalb empfehle ich heute diesen Vorschlag.

Es kommt hier namentlich noch das weitere Moment dazu, dass in Zukunft bei dinglichen Streitigkeiten nicht, wie bisher, Alles appellabel ist, sondern dass auch hier der Werth des Streitgegenstandes ausgemittelt wird. Wenn man um eine Scholle Erde streitet, die vielleicht nicht Fr. 10 werth ist, so soll man daraus nicht einen Prozess machen können, der Hunderte von Franken kostet, wie es gegenwärtig geschehen muss. Schon dieser Umstand wird bewirken, dass eine Reihe sehr weitschichtiger und kostspieliger Prozesse für das Obergericht wegfällt, und das Nämliche erwarte ich von dem Verbot einer selbstständigen Appellation gegen den Beweisentscheid.

Was nun die Zweitheilung des Appellhofes betrifft, so soll diese nicht für alle Zukunft bleiben; aber zur Stunde ist eine solche Geschäftsüberlastung beim Obergerichte vorhanden, dass es nicht im Stande ist, die Prozesse so schnell zu erledigen, als es nöthig wäre, wenn sie nicht oft geradezu in's Wasser fallen sollen. Wir haben eine Reihe von rasch zu erledigenden Streitigkeiten, die man in erster Instanz summarisch verhandelt, dann aber wird appellirt, und es bleiben die Sachen Jahre lang hängen. Man kann den Oberrichtern daraus keinen Vorwurf machen, sie studiren die Akten sehr gewissenhaft, haben alle Wochen drei Sitzungstage; allein das genügt nicht, um die Masse der Geschäfte zu bewältigen.

Diesem Uebelstand soll die vorgeschlagene Zweitheilung abhelfen. Auf die Details will ich hier nicht eintreten, sondern nur bemerken, dass die eine Kammer Montag, Dienstag und Mittwoch, die zweite Donnerstag, Freitag und Samstag Sitzung halten würde, damit im Falle des Ausstandes eines Richters derselbe durch ein Mitglied der andern Kammer ersetzt werden könnte und die Suppleanten

nicht beigezogen werden müssten. Hierüber finden Sie eine besondere Vorschrift. Auf diese Weise lassen sich die Rückstände ohne allzu grosse Gefahr für die Rechtsprechung vielleicht in einem halben Jahre nachholen, und dann wird es sich zeigen, wie sich die Einrichtung bewährt hat.

#### *Abstimmung.*

Die Berathung des § 8 wird bis zur Behandlung des Zeugenbeweises verschoben. Im Uebrigen wird der Titel sammt Art. 3 der Uebergangsbestimmungen der Abänderungsanträge der Justizdirektion nebst den Zusatzbestimmungen ohne Abänderung genehmigt. (Der Art. 3 und seine Zusätze betreffen die zeitweilige Trennung des Appellations- und Kassationshofes in zwei Kammern und das dabei zu befolgende Verfahren.)

#### **Titel II.**

##### *Von den Parteien.*

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Bei § 23 habe ich mir eine individuelle Abänderung erlaubt, gegen welche, wie ich glaube, die Kommission nichts einzuwenden haben wird. § 23 bestimmte: «Die Befugniss, seine Rechte gerichtlich zu verfolgen oder zu vertheidigen, ist nach den Gesetzen über die bürgerliche Handlungsfähigkeit zu beurtheilen.» Ich habe nun gesetzt: «über die persönliche Handlungsfähigkeit.»

In Titel II, der von den Parteien handelt, sind vor Allem drei Paragraphen des früheren Prozesses verschwunden, die §§ 25, 26 und 27, überschrieben: «Von der Einrede der mehreren Streitgenossen.» Das ist ein Kapitel, das eigentlich nur Prozessmänner verstehen, und ich bin einigermassen in Verlegenheit, ob ich Ihnen die Sache vortragen soll oder nicht. Nur wenige Worte. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich berechtigt oder verpflichtet sind auf eine Sache, welche nach ihrer Natur oder rechtlichen Eigenschaften untheilbar ist, oder wenn sie verpflichtet sind bei theilbaren Leistungen, jede für ihren Theil, und nun der Gläubiger bei mehreren verpflichteten Personen bloss eine belangt, so hat diese nach bisherigem Rechte das Recht, dem Gläubiger zu sagen: du musst auch die andern Verpflichteten vorladen, damit wir eine Streitgenossenschaft bilden. Sowie die Leistung untheilbar ist, hat das Obligationenrecht das ersetzt, indem es sagt, es könne jeder Verpflichtete zu Leistung der Sache angehalten werden, und es sei Sache der mehreren Verpflichteten unter sich, wie sie das Rechtsverhältniss lösen wollen. In andern Fällen, wo es sich um theilbare Leistungen handelt, ist die Bestimmung nicht nöthig; denn wenn A, B und C dem X 300 Fr. schuldig sind, jeder aber nur 100 Fr., so wird A, wenn ihn X für 300 Fr. belangt, sagen, er sei nur 100 Fr. schuldig.

Es folgt ein Kapitel ebenso rein juristischer Natur, dasjenige von der Streitverkündung. Diese ist in

den §§ 28 u. ff. der jetzigen Vorlage, entsprechend den §§ 31 u. ff. des bisherigen Prozesses, so geordnet, wie es das Obligationenrecht thut für den Fall des Kaufvertrages, wo es sich um Gewährleistung handelt, für den Fall der Cession und wahrscheinlich, das wird das Bundesgericht später zu entscheiden haben, für alle Rückgriffsfälle, die aus dem Obligationenrechte entspringen. Wir glaubten daher, wir sollen uns diesem Systeme der Streitverkündung auch anschliessen und nicht für die 20 % Fälle, welche vielleicht aus dem kantonalen Rechte bleiben, ein eigenes bernisches System beibehalten. Im Interesse der Vereinheitlichung haben wir uns also hier ganz auf den Boden des Obligationenrechtes gestellt. Ich will auch hier nicht in eine Erörterung des betreffenden Systems eintreten.

In § 33 habe ich mir auch eine individuelle Modifikation erlaubt. Es betrifft dies nur einen Ausdruck, der nach dem Obligationenrechte nicht mehr passt. Es heisst hier: «und in jedem Falle von demselben Ersatz des ihm dadurch erwachsenen Schadens zu verlangen.» Im bisherigen Prozesse war gesagt: «und in jedem Falle von demselben volle Genugthuung in Betreff der ihm dadurch erwachsenen Nachtheile zu verlangen.» Die volle Genugthuung ist ein Begriff im Schadenersatzkapitel, der nun im neuen Obligationenrechte verschwunden ist. Man kennt diese Graduationen der vollen Genugthuung des positiven Schadens, des entgangenen Gewinnes nicht mehr. Das Interesse spielt da eine Hauptrolle, und daher habe ich das von mir aus korrigiren zu können geglaubt.

Am Schlusse des § 47 finden Sie einige Modifikationen des Entwurfes, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Es hiess in demselben: wenn eine Partei durch das Urtheil nicht mehr erhält, als ihr von der Gegenpartei für den Fall der gütlichen Beseitigung des Streites angeboten wurde, so kann unter Umständen Wettschlagung der Kosten eintreten. In dem Falle also, wo der Beklagte so ziemlich diejenige Summe angeboten hat, welche später das urtheilende Gericht spricht, hätte er immerhin seine Kosten an sich selbst zu tragen. Wir haben gefunden, es sei das nicht richtig, und es dürfe das System etwas weiter ausgedehnt und in solchen Fällen der Kläger zu allen Kosten verurtheilt werden. Es dient dies zur Verminderung chikanöser Prozesse.

In § 49, der von der Rechtsversicherungspflicht handelt, habe ich mir individuell erlaubt, einen Satz wegzulassen. Es heisst im alten Prozess, der Kläger oder Intervent sei rechtsversicherungspflichtig: «a) wenn er keinen Wohnsitz im Kanton hat; den Fall ausgenommen, wo er auf die Aufhebung eines von dem Beklagten auf sein Gut oder auf seine Person erwirkten Arrestes klagt.» Ich glaube, es solle dieser zweite Satz: «den Fall ausgenommen u. s. w.» gestrichen werden. Es ist dies eine Reminiscenz aus dem System der Gerichtssatzung her, welche noch ihren berechtigten Platz hatte im Prozesse von 1847. Nach dem System der Gerichtssatzung brauchte der Arrestnehmer keine Vorladung zu erlassen. Dieses System ist aber abgeändert worden, und nun muss Derjenige, der einen Arrest herausnimmt, als

Kläger auftreten. Allerdings ist es dem Verarrestirten auch gestattet, klagend aufzutreten, allein für den Fall sagt das Gericht, entweder sei gar keine Rechtsversicherungspflicht vorhanden des summarischen Verfahrens wegen, oder (das hat es wenigstens in einem Urtheile aus jüngster Zeit gesagt) es befindet sich der Verarrestirte nicht in der Stellung des Klägers.

Ich gehe über zu den §§ 56 ff. des revidirten Entwurfes, welche vom Armenrechte handeln. Bis dahin musste derjenige, der um das Armenrecht nachsuchen wollte, mit seinem Gegner eine kontradiktiorische Verhandlung vor dem Gerichtspräsidenten durchmachen. Er musste ihn vorladen zu diesem Zwecke und einen Kostenaufwand von mindestens 20—30 Fr. haben, bevor er das Armenrecht erhielt. Es hatte dies auch eine Einstellung des Verfahrens in der Hauptsache bis zur Erledigung des Zwischengesuches zur Folge. Wir wollen nun das Verfahren einfacher gestalten. Derjenige, der um das Armenrecht nachsuchen will, soll sein Begehren nur mündlich oder schriftlich beim Gerichtspräsidenten unter Beilegung eines Armuthszeugnisses anbringen, und der Gerichtspräsident soll rein amtlich die Sache erledigen, wobei er allerdings die Gegenpartei, wenn sie im Kanton wohnt, mündlich oder schriftlich einvernimmt. Ferner soll durch das Gesuch um Ertheilung des Armenrechtes der Fortgang des Rechtsstreites nicht gehemmt werden. Eine Neuerung besteht auch darin, dass das Armenrecht in allen Rechtsstreitigkeiten ertheilt werden kann, also auch in denjenigen vor dem Gerichtspräsidenten und vor dem Friedensrichter, was bisher nicht der Fall war. Gerade bei diesen untern Gerichten wird der Arme häufig in den Fall kommen, Rechtsschutz zu suchen. Es muss daher das Armenrecht, wenn es praktischen Werth haben soll, bei diesen Kompetenzfällen eingeführt werden, und man soll nicht nach dem Satze handeln: Point d'argent, point de Suisse.

Im Uebrigen ist vorgesehen, dass eine vorläufige Befreiung von den Ladungskosten ausgesprochen werden kann, sofern der Kläger das Armuthszeugniß vorweist. Ferner soll der Beklagte, der vorgeladen wird, und der nicht weiss, dass er ein Armuthszeugniß produzieren sollte, bei der ersten Erscheinung von den Gerichts- und Weibelsgebühren liberirt sein, unter der Voraussetzung, dass er nachher rechtzeitig sein Armuthszeugniß dem Präsidenten oder dem Friedensrichter vorlege. Auch muss dafür gesorgt werden, dass, wenn das Armenrecht in Kompetenzfällen des Amtsgerichts oder des Gerichtspräsidenten ertheilt wird, ein armenrechtlicher Anwalt beigezogen werden kann. Wenn der vermögliche Kläger mit einem Anwalt erscheint, so ist es billig, dass auch dem armen Beklagten das Recht der Assistenz gewährt werde. Es hätte dann nicht der Appellationshof, sondern der Gerichtspräsident den Anwalt zu bezeichnen. Bei den friedensrichterlichen Verhandlungen dagegen ist kein armenrechtlicher Anwalt vorgesehen. Dagegen muss ein solcher zur Einkassirung der Kostenforderung der obsiegenden Partei, wenn diese zum Armenrechte zugelassen worden ist, bezeichnet werden.

Ich habe diesem Titel weiter nichts beizufügen, da ich annehme, dass alle diejenigen Punkte, über

welche bei der ersten Berathung referirt worden ist, nun aus dem Referate wegfallen.

## Titel II wird genehmigt.

---

### Titel III.

#### *Von den Nebenpersonen der Parteien.*

*Berichterstatter des Regierungsrathes.* Im ersten Entwurfe haben Sie für den Schriftenwechsel das System aufgestellt, dass die Zustellung der Prozessschriften auch durch die Post und zwar an den Anwalt in verbindlicher Weise erfolgen könne. Dieses System ist sehr zweckmässig. Es hat dasselbe aber zur Folge, dass man den Prozessbevollmächtigten etwas genauer an die Partei festnageln und verlangen muss, dass er unter allen Umständen bei seinem ersten Auftreten vor Gericht oder bei Einreichung der ersten Prozessschrift an den Gerichtspräsidenten eine schriftliche Vollmacht einlege. So lange nun die Vollmacht beim Gerichte deponirt ist, und insoweit sie keinen Vorbehalt macht, kann die Zustellung, welche der Gerichtspräsident vorzunehmen hat, in verbindlicher Weise an diesen Bevollmächtigten gemacht werden. Es ist also eine Art Einführung des Anwaltsprozesses, um den Schriftenwechsel zu ermöglichen, indem man den Anwalt für alle Zustellungen von schriftlichen Akten als ganz gleich legitimirt betrachtet, wie die Partei persönlich.

*Berichterstatter der Kommission.* Die Bestimmung, von welcher der Herr Vorredner sprach, ist nicht unwesentlich. Ich will zur Erläuterung ein Beispiel anführen. Ein Anwalt prozessirt und verliert den Prozess für seine Partei. Nun will die andere Partei exequiren. Aber nun wird eingewendet, die Partei, für welche der Anwalt aufgetreten, habe diesem nicht Vollmacht gegeben, er habe also ohne solche prozessirt. Die gewinnende Partei befindet sich in Folge dessen in der sonderbaren Stellung, dass sie gar nicht exequiren kann und zu einem weiteren Prozesse, nämlich gegenüber dem betreffenden Anwalte, schreiten muss. Um das zu vermeiden, soll bereits bei dem ersten prozessualischen Schritte eine gehörige Vollmacht vorgelegt werden, von welcher der Gegner eine authentische Abschrift erhält.

Genehmigt.

---

### Titel IV.

#### *Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens.*

*Berichterstatter des Regierungsrathes.* In § 69 ist ein individueller Beisatz, der sich dann später als Kommissionalantrag wiederfindet im Kapitel über das

Tagblatt des Grossen Rathes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

Urtheilsverfahren. Es heisst nämlich im bisherigen Prozesse, dass eine Partei ihre Schlüsse nur in der Weise ändern dürfe, dass sie auf etwas Mindereres klagen könne, als sie ursprünglich geklagt hatte, niemals aber auf etwas Mehreres und niemals auf etwas Anderes. Im Kapitel über das Urtheilsverfahren heisst es wieder, das Gericht dürfe nichts Anderes und nichts Mehreres zusprechen, als was von der Partei verlangt wird. Dieser Grundsatz erleidet nun eine kleine Modifikation mit Rücksicht auf das neue Obligationenrecht, und daher ist hier schon in § 69 beigefügt: « Desgleichen darf keine Partei die angebrachten Schlüsse so verändern, dass dadurch mehr oder, sofern nicht spezielle Gesetze es erlauben, Anderes verlangt wird, als nach der ursprünglichen Schlussstellung. » Die Sache hat nämlich folgende Bewandtniss. Nach dem Obligationenrechte darf bei der Gewährsklage aus dem Kaufvertrage, wenn der Gewährsmangel eine so grosse Preisverminderung oder Werthverminderung des Kaufgegenstandes zur Folge hat, dass sie der Kaufsumme gleichkommt, wenn also die Gewährsmängel, die sich an der Sache zeigen, derart gestaltet sind, dass der Schaden, der dem Käufer dadurch entsteht, und den ihm der Verkäufer zu vergüten hat, gleich hoch ist wie die Kaufsumme, welche er dem Verkäufer bezahlt oder versprochen hat, der Kläger, wenn er ursprünglich auf Schadensersatz geklagt hat, nachträglich auf Aufhebung des Kaufvertrages klagen, und das Gericht kann, wenn nur auf Schadensersatz geklagt wird, auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages erkennen. Es ist das ausgesprochen in § 251: « Erreicht der geforderte Minderwerth den Betrag des Kaufpreises, so kann der Käufer nur die Wandelung verlangen. » Also immer da, wenn man vorher auf Entschädigung geklagt hat, wird nur die Wandelung zugegeben, und es werden einfach die Sachen in den vorigen Zustand zurückgestellt. Diesem Satze des Obligationenrechtes musste in § 69 Ausdruck gegeben werden.

In der Reform ist eine ganz kleine Aenderung. In lit. c des Entwurfes der ersten Berathung sind als durch die Reform unberührt bezeichnet gewesen das Befinden Sachverständiger und die Zeugenaussagen. Nun ist das in der heutigen Vorlage bloss fakultativ gemacht worden. Es ist nämlich die Befürchtung ausgesprochen worden, es könnte die Sache so aufgefasst werden, dass die Zeugenaussagen trotz der Reform verbindlich seien.

Nun komme ich zu § 74, welcher die Fristenberechnung anders ordnet. Bis dahin war vorgeschrieben, dass der Monat immer zu 30 Tagen gerechnet werden solle, handle es sich nun um einen Februar oder einen Mai. Es hat diese Bestimmung sogar den Advokaten oft irre geführt, und namentlich dem gewöhnlichen Bürger ist es nicht in den Sinn gekommen, dass, wenn ihm am 10. Februar oder am 10. Dezember eine Frist von einem Monat gegeben wurde, diese nicht bis am 10. März, resp. 10. Januar dauern solle. Diese Divergenzen werden nun ausgeglichen, und es wird die natürliche Zeitberechnungsweise eingeführt, welche weniger zu Irreleitung Anlass geben kann.

In § 80 ist die Zustellung gerichtlicher Akte nun allgemein geordnet für das ganze Prozessverfahren. Ordentlicher Funktionär ist dabei der Weibel,

und es wird weiter unten bestimmt, wie er seine Verrichtungen machen soll. Es heisst hier: «Während eines Rechtsstreites können Zustellungen auch durch die Post erfolgen.» Es besteht nämlich eine bundesrätliche Verordnung vom 10. August 1876, wonach solche Verrichtungen auch durch Postbeamte, durch den Briefträger u. s. w., in verbindlicher Weise vorgenommen werden können, sofern der Kanton davon Gebrauch machen will. Wir möchten nun davon Gebrauch machen, da dieses Verfahren billiger und ebenso zuverlässig ist.

Das letzte Alinea des § 80 steht in Verbindung mit den vorhin beim Kapitel über die Anwaltsvollmacht vom Herrn Kommissionspräsidenten gegebenen Erläuterungen.

Ich habe nun zwei individuelle Anträge zu berühren, welche die §§ 85 und 86 betreffen. In § 85 ist bestimmt: «Bei Ediktalladungen ist der Erscheinungstag auf wenigstens sechs Wochen, von der ersten Bekanntmachung durch das amtliche Blatt an zu rechnen, hinauszusetzen.» Da habe ich nach «Erscheinungstag» beigefügt: «und bei Fristansetzungen die Frist.» Wenn im Schriftenwechsel dem unbekannt abwesenden Beklagten auf dem Ediktalwege eine Klage insinuirt und eine Frist zur Einreichung der Antwort bestimmt wird, so müssen diese beiden Fälle vorgesehen werden. In § 86 habe ich die Worte «oder innert welcher Frist» beigefügt, so dass es heisst: «Nach einmal angehobenem Rechtsstreite macht der Richter ordentlicher Weise den Parteien bekannt, wann oder innert welcher Frist die Verhandlung fortzusetzen sei.»

Auch bei § 88 habe ich eine individuelle Abänderung vorgenommen. Im bisherigen Prozesse heisst es, dass Fristen zur Rechtsbesorgung in besonders wichtigen und verwickelten Fällen bis auf dreissig Tage hinausgesetzt werden können. Wir haben nun bei der Fristansetzung zu Einreichung der Antwort bereits sechzig Tage vorgesehen, damit nicht unnötige Fristverlängerungsgesuche kommen. Wir müssen nun auch hier bei den allgemeinen Bestimmungen der Frist sechzig Tage aussetzen.

Bei § 89 hat man auch den Fall der Fristverlängerung durch Uebereinkunft der Parteien behandelt und organisiert. Er war ausgelassen, während ihn das Gesetz an zwei Orten vorsieht, nämlich in den §§ 92 und 102 der jetzigen Vorlage. Es ist nicht möglich, dass der Richter bei Festsetzung der Frist alles Dasjenige vorzusehen im Stande ist, das zu Verlängerung der Frist Anlass geben kann, z. B. Verständigungsversuche im Verlaufe des Prozesses u. s. w. Es muss also auch die Möglichkeit der Fristverlängerung durch Konvention eingeführt werden. Aber das muss geordnet sein, und das geschieht in § 89.

In § 93 wird die Versäumung einer Frist und das Ausbleiben bei einem Termine als ein Verzicht auf die Vorkehren, welche die säumige Partei zu treffen hatte, ausgelegt, jedoch nur auf den Antrag des Gegners, während Sie naturgemäss in § 154 beim Schriftenwechsel finden, dass, wenn der Beklagte mit Einreichung der Antwort oder der Kläger mit Einreichung der Replik säumig ist, der Richter von Amteswegen die betreffende Vorkehr als versäumt erklären kann. Es muss daher der Vorbehalt

hier gemacht werden: «wo das Gesetz nicht etwas Anderes feststellt,» und in der Parenthese ist auf § 154 hinzuweisen. Es ist hier zu bemerken, dass im Entwurfe die Parenthesen, welche Hinweisungen auf andere Paragraphen enthalten, noch nicht ausgefüllt sind. Dies wird bei der späteren redaktionellen Feststellung geschehen.

In § 94 finden Sie einen Nachsatz disziplinarischer Natur. Damit der Richter über seine Tageszeit verfügen kann, wie er sich vorgenommen hat, ist es nothwendig, dass Parteien und Anwälte rechtzeitig vor ihm erscheinen, und hier wird nun dem Richter ein entsprechendes Disziplinarmittel zu diesem Zwecke an die Hand gegeben.

In § 97 ist ein individueller Zusatz, indem beigefügt wurde: «oder richterliche Verfügung». § 97 handelt von den Wiedereinsetzungsfällen. Der erste Fall ist der, dass der säumigen Partei die Ladung nicht persönlich zugestellt wurde. Es muss da auch der Fall vorgesehen werden, wo bei Fristbestimmungen der betreffenden Partei die Prozessschriften nicht persönlich oder rechtzeitig zugestellt werden.

In § 98 hat die nämliche Einschaltung stattgefunden. Hier soll sie den Anfangspunkt der Frist bezeichnen, während welcher die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangt werden kann. Es hat also hier die Einschaltung einen andern Sinn als in § 97, und ich habe nichts dagegen, wenn man allfällig auch einen andern Ausdruck wählen will.

Endlich finden wir in diesem Kapitel noch eine Neuerung betreffend die Gerichtsferien. Bis dahin hatten wir die heiligen Zeiten als Gerichtsferien und die Zeit über das Neujahr hinaus bis zum 13. Januar. In derjenigen Zeit, wo Niemand recht zu solcher Arbeit aufgelegt ist, in der sogenannten Hundstagshitze, haben keine Gerichtsferien bestanden. Schon bei der Berathung des 47er Prozesses hat man das Kapitel der Gerichtsferien anders zu ordnen gesucht, allein mit Rücksicht auf den Umstand, dass zu den heiligen Zeiten der Mensch abgelenkt werden könne von den irdischen Dingen, so dass er da eine gewisse Freiheit vor dem Rechtsgange geniessen sollte, hat man die Gerichtsferien während der heiligen Zeit beibehalten, jedoch allgemein anerkannt, dass das System unrichtig sei. Wir möchten nun diese Pietät auch wahren, allein nur während der eigentlichen heiligen Wochen und während der Neujahrswoche. Was da gewonnen wird, möchten wir verlegen auf die Zeit vom 1. August bis Ende September. Wir hätten noch lieber einen Theil des Juli und den August genommen, allein unsere Gerichtsferien hängen zusammen mit den Betreibungsferien, und wenn wir die erstern vom 15. Juni an hätten datiren lassen, so wären die Betreibungsferien länger geworden, von denen man ohnehin sagt, sie seien zu lang. Hier wird noch die Frage bleiben, und ich behalte sie zu Handen der Kommission noch vor, ob wir nicht die Thätigkeit des Richters in Betreff des Schriftenwechsels während der Ferienzeit genauer normiren sollten. An Sonn- und Festtagen ist natürlich gar keine Thätigkeit des Richters, allein während der heiligen Zeit und vom 1. August bis 30. September muss eine solche gegeben sein.

*Flückiger.* Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, es sei der § 90 zu streichen. Der § 89 räumt dem Instruktionsrichter die Befugniss ein, Fristen zu verlängern und Termine zu verschieben. Ich habe während einer mehr als dreissigjährigen Beobachtung nie gesehen, dass durch Abschlag einer Terminverschiebung oder Fristverlängerung eine Prozesspartei geschädigt worden wäre. Wohl aber habe ich hundertfältig Prozessverschleppungen und Kostenmachereien vermittelst des Hinterthürchens der Beschwerdeführung beobachtet. Ich möchte nun dieses Hinterthürchen definitiv zumauern und die Beschwerdeführung gegen den Abschlag einer Fristverlängerung oder Terminverschiebung nicht mehr zulassen.

*Berichterstatter* der Kommission. Ich bin der Ansicht, der § 90 enthalte eine der besten Bestimmungen des Entwurfes, und zwar weil er einem Missbrauche ein Ende machen soll und machen wird, über den man sich bisher bitter beklagt hat. Man hat sich nämlich nicht sowohl über die Beschwerdeführung selbst, als vielmehr darüber beklagt, dass durch eine solche infolge des unvermeidlichen Rechtsstillstandes jedesmal der ganze Prozess sistirt wurde. Das hat zu Trölpereien geführt. Nehmen Sie z. B. an, es könnte Einer eine Schuld nicht bezahlen. Eine Fristverlängerung, um die er nachsucht, wird ihm gewährt, die zweite aber abgeschlagen. Nach der bisherigen Prozessordnung konnte er gegen diesen Abschlag Beschwerde führen und den Stillstand des Verfahrens verlangen bis zur Beurtheilung der Beschwerde durch den Appellations- und Kassationshof. Damit ist ein grossartiger Missbrauch getrieben worden, und diesem soll nun vorgebeugt werden. In Zukunft soll nämlich in solchen Fällen der Rechtsstreit nicht eingestellt werden dürfen. Wird der Beschwerdeführer abgewiesen, so soll der Rekurrent die Kosten tragen, und im Falle muthwilligen Prozessirens soll das Obergericht gegen die Schuldigen einschreiten.

Ich glaube, der § 90 müsse stehen bleiben; denn wenn er einfach gestrichen wird, so befinden wir uns wieder im alten Geleise. Die Beschwerdeführung in solchen Fällen kann man aber auch nicht ganz abschneiden. Es ist z. B. denkbar, dass Einer plötzlich schwer erkrankt, ohne dass der Richter, als er seinen Abschlag ertheilte, davon genügende Kenntniss hatte. Auch muss man den Fall annehmen, dass ein Richter vielleicht in einiger Voreingenommenheit gegen eine Partei ein Fristverlängerungsgesuch abschlägt, wo er es nicht thun sollte. Hiegegen ist die Beschwerdeführung und, wenn sie begründet erfunden wird, die Aufhebung der weiteren Verhandlung am Platz.

*Flückiger.* Ich modifizire meinen Antrag dahin, es sei allerdings die Bestimmung des § 90 auszumerzen, an deren Stelle aber die Vorschrift aufzunehmen, sei es als besonderer § 90 oder als Schlussatz zu § 89, dass gegen den Abschlag einer Fristverlängerung oder Terminverschiebung keine Beschwerde erhoben werden kann.

#### *Abstimmung.*

Für § 90 des gedruckten Entwurfes Mehrheit.

Die übrigen Bestimmungen werden ebenfalls unverändert angenommen.

#### **Titel V.**

##### *Form der gerichtlichen Verhandlungen.*

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Bei § 109 hat man die Stempelvorschrift dem jetzigen System der Marken angepasst. Früher hatten wir das System, dass Schriften, welche nicht auf Stempelpapier enthalten waren, an Stempelstatt visirt werden mussten. Der fällt nun weg, da Marken verwendet werden können. Sodann haben wir für diejenigen Doppel der Prozessschriften, welche nur den Gerichtsorganen dienen und nicht den Parteien, die Dispensation von der Stempelpflicht aufgestellt.

In § 111 habe ich eine individuelle Aenderung vorgenommen, die ich für begründet halte. Bisher hieß es, von den Parteivorträgen seien blass die thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen. Da das bei den amtsgerichtlichen Kompetenzfällen nicht mehr passt, weil da keine Anbringen mehr zu Protokoll genommen werden, so habe ich diese Bestimmung so redigirt: « Von den Parteivorträgen sind, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist, die thatsächlichen Anbringen, sonst aber nur die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen. »

In § 112 ist die Partie des Protokolls, welche sich auf die einfache Einlage von Schriften bezieht, eliminiert worden, weil es zusammenhängt mit dem Terminsystem. Man legt jetzt keine Schriften mehr ein, sondern reicht sie ein, und es wird darüber kein Protokoll mehr geführt. Dagegen ist für den Fall, wo das Protokoll Haupttheile des Verfahrens oder wichtigere Verfügungen enthält, vorgesehen, dass den Parteien auf ihr Begehr Auszüge gestattet werden können, ebenso von eingelegten Urkunden. Letztere Bestimmung findet sich auch in § 109 des bisherigen Prozesses.

Endlich ist laut § 113 für den Aktenrotulus nicht mehr durch den Gerichtsschreiber, sondern durch die Parteien vorzusorgen.

Genehmigt.

#### **Besonderer Theil.**

##### **Titel I.**

##### *Von der Einleitung des Prozesses.*

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier ist unter den Ausnahmen vom friedensrichterlichen Sühnevorschlag aus einem bereits bestehenden Gesetze der Fall aufgenommen: Streitigkeiten in Vaterschaftssachen, für welche die Erscheinung vor dem Präsi-

denten des Einwohnergemeinderathes, oder vor dem von dieser Behörde bezeichneten Stellvertreter, den Aussöhnungsversuch vertritt. Der Grosse Rath hat ein daherges Dekret erlassen, welches hier des Zusammenhangs wegen Aufnahme gefunden hat.

In § 120 ist für alle Fälle, wo ein Vergleich stattfindet, Schriftlichkeit vorgesehen. Die Schriftlichkeitsformen sind dem Obligationenrechte entnommen.

In § 124 steht eine individuelle Abänderung, welche dem neuen System entspricht. Im bisherigen Prozesse heisst es: «Auch kann der Richter, vor Bewilligung der Klagvorladung, von Amteswegen eine Schätzung anordnen etc.» Die Bewilligung der Klagvorladung passt nun nicht mehr, und es sind daher diese Worte ersetzt durch: «vor Zustellung der Klage». Ebenso ist § 126 dem gleichen System angepasst, indem es nun heisst: «Sobald der Richter das Befinden der Sachverständigen zur Hand gebracht hat, lässt er solches den Parteien zustellen», statt: «theilt er solches den Parteien mit», welche Fassung die mündliche Verhandlung im Termin vorsieht.

In der Werthung des Streitgegenstandes bei Streitigkeiten um liegenschaftliche Rechte haben Sie im früheren Entwurfe nur den Fall speziell normirt, wo Grunddienstbarkeiten im Streite liegen. Es müssen nun noch andere Fälle vorgesehen werden: Eigentum und Besitz, wo die Grundsteuerschätzung gilt, wiederkehrende Nutzungen, welche kapitalisirt werden, und endlich das Pfandrecht.

*Berichterstatter* der Kommission. § 127 enthält die sehr wichtige Bestimmung, dass der Werth des Streitgegenstandes auch bei Streitigkeiten um dingliche Rechte an Immobilien entscheidend ist. Wenn z. B. in den Bergen, wo kein Kataster besteht, ein Baum geschlagen wird, von dem man nicht recht weiss, auf wessen Grundstück er gestanden ist, so entsteht daraus, weil es sich um den Streit über eine Liegenschaft handelt, wenn schon diese, abgesehen vom Baume, keinen weitern Werth hat, ein gewaltig kostspieliger appellabler Prozess, bei dem schliesslich alles Interesse der Parteien sich darauf konzentriert, wer die Sauce schlucken, d. h. die Kosten bezahlen soll. Damit nun solche unbedeutende Streitigkeiten vom Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten oder vom Amtsgerichte erledigt werden können, hat man diesen Artikel aufgenommen. Ich halte ihn für gut, weil er einem Uebelstande abhilft, der schon viel und mit Recht beklagt worden ist.

Titel I des besondern Theils wird ohne Abänderung angenommen.

### Titel II.

#### *Von dem ordentlichen Prozessverfahren.*

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier finden Sie das System des Schriftenwechsels, das bereits im ersten Entwurfe angenommen worden ist, nur vielleicht etwas vollständiger und geordneter.

Zu § 137 habe ich mir eine individuelle Abänderung erlaubt. In der Vorlage ist nämlich die Verzinslichkeit einer bis dahin unverzinslichen Forderung in das Stadium der Einreichung der Klage gestellt, während sie in dasjenige der Zustellung derselben an den Beklagten gehört.

Zu den Zwischengesuchen habe ich nichts zu bemerken; es ist das System des ersten Entwurfs des Herrn Brunner hier eingearbeitet worden. In den Paragraphen von den uneinlässlichen Antwortgründen hat man die Ausdrücke «verjährt» und «ersessen» umgestellt.

Ein wichtigeres Kapitel ist die Widerklage. Diese soll in Zukunft zulässig sein vorerst bei allen Compensationsverhältnissen, die durch das neue Obligationenrecht viel weiter ausgedehnt werden, als wir sie nach dem bernischen Rechte gekannt haben. Wir haben den Grundsatz: eine Schuld zahlt nicht die andere; das Obligationenrecht hingegen sagt: alle fälligen Ansprüche und Gegenansprüche können, wenn sie in irgend einem Zusammenhange untereinander stehen, miteinander verrechnet werden. Dieser innere Zusammenhang wird z. B. bei Kaufleuten von Gesetzes wegen vermutet; in andern Fällen ist er speziell zu konstatiren.

In § 152 des früheren Prozesses hatten wir ein etwas weitgehendes Recht, das nun wegfällt. Wenn nämlich ein auswärtiger Kläger den Bürger im Kanton vor dem hiesigen Gerichte belangte, so konnte dieser ihm alle denkbaren Gegenansprüche widerklagsweise entgegensezten, z. B. Geldforderungen, irgend ein Kapitel aus dem liegenschaftlichen Rechte, oder aus dem Personenrechte, sofern es wenigstens obligatorischer, und nicht persönlicher Natur war, und diese Gegenansprüche vor dem gleichen Richter zur Erledigung bringen. Dies steht nun schon im Widerspruch mit den Bestimmungen der Bundesverfassung über den Gerichtsstand des Wohnorts und mit verschiedenen Staatsverträgen. Wir haben es also eliminiert und die Widerklagsfälle auf ihre natürliche Grundlage zurückgeführt, wo dann aber Kompensation denkbar ist. Wenn der Richter zur Vermeidung von Komplikationen die Widerklage in ein besonderes Verfahren weist, so soll der Vorkläger, der ausserhalb wohnt, einen so grossen Theil der ihm zugesprochenen Forderung stehen lassen, als nöthig ist, um später die Widerklagsansprüche zu decken.

Genehmigt.

### Zweiter Abschnitt.

#### *Von dem Beweisverfahren.*

##### *Erste Abtheilung.*

###### *Allgemeine Grundsätze über den Beweis.*

Ohne Bemerkung genehmigt.

**Zweite Abtheilung.****Von der Einleitung des Beweisverfahrens und der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse.**

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Das zweite Alinea des § 171 stand im ersten Entwurfe bei dem sogenannten Fragenrechte des Richters. Die Kommission hat aber gefunden, es stehe am richtigsten hier, wo durch den Beweisentscheid der streitige Thatbestand festgestellt werden soll. Hier soll der Richter ein Mittel haben, die Parteien von muthwilligen Leugnungen, hinter denen nichts steckt, und die nur den Beweis erschweren, abzuhalten. Der Richter kann auch, wenn nöthig, beide Parteien durch persönliche Citation dahin führen, dass sie das Beweis-thema auf das Nothwendige beschränken und Alles, was als blosse Zugabe und Illustration daran gehängt ist, beseitigen. Zu diesem Zwecke habe ich mir nun noch den individuellen Antrag erlaubt, es sei am Schlusse der Beisatz aufzunehmen: « Unentschuldigtes Ausbleiben hat Verurtheilung in die Terminskosten zur Folge. »

Mit dem *Zusatzantrage* des Berichterstatters des Regierungsrathes zu § 171 genehmigt.

besser motivirt hält, frei ist, dieses dem neuen Gutachten vorzuziehen.

Genehmigt.

Hier wird die Berathung des Entwurfes abgebrochen.

Schluss der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Der Redaktor:  
*Fr. Zuber.*

**Fünfte Sitzung.****Dritte Abtheilung.****Von dem Beweise durch den Augenschein und durch Sachverständige.**

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier sind in der ersten Berathung hauptsächlich Vereinfachungen betreffend den Sachverständigenbeweis erzielt worden, und die seitherigen Verhandlungen der Kommission haben an diesen grundsätzlich nichts geändert, sondern nur da und dort redaktionelle Verbesserungen angebracht. Ich sehe mich deshalb nicht veranlasst, auf weitere Details einzutreten.

*Berichterstatter* der Kommission. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass in § 192 einem Uebelstande abgeholfen werden soll, der eigentlich weniger im Gesetze begründet war, als sich durch Jahrzehnte lange Praxis herausgebildet hat. Wenn in erster Instanz eine Expertise stattgefunden hatte, und man appellirte, so erhielt man in oberer Instanz, wenn die Sache irgend von Bedeutung war, auf Verlangen eine Oberexpertise bewilligt, und dann gab der Ge richtshof allemal dieser den Vorzug vor der ersten, obschon sehr oft die Oberexpertise durchaus nicht besser begründet war, als die untere.

Dieser falschen Auffassung treten wir in § 192 entgegen. Wenn das Gericht das erstinstanzliche Gutachten für genügend hält, so soll es kein neues Gutachten anordnen. In jedem Falle soll es aber auch die Oberexpertise nach freiem Ermessen würdigen, so dass es, wenn es das erste Gutachten für

Freitag den 2. Februar 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident *Zyro.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 166 anwesende Mitglieder; abwesend sind 100, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Bütigkofer, Chodat, Gaillet, Geiser, Hässler, Hegi, Hennemann, Herzog, Immer (Meiringen), Kohli (Bern), Lenz, Merz, Niggeler, Rem, Röthlisberger, Schaad, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwil), Wisard; *ohne* Entschuldigung: die Herren Affolter, Amstutz, Arm, Badertscher, Berger, Beutler, Blösch, Born, Boy de la Tour, Bühler, Burger, Burren (Köniz), Carraz, Chavanne, Eggimann, Etter, Fattet (St. Ursitz), Flück, Frutiger, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen Gabriel (Saanen), Guenat, Hari, Hartmann, Hauert, Herren, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hofer (Wynau), Hofer (Hasli), Hofer (Signau), Houriet, Jacot, Joliat, Kaiser (Grellingen), v. Känel, Klaye, Klening, Kohler (Pruntrut), Kohli

(Guggisberg), Kummer, Laubscher, Marchand (St. Immer), Maurer, Messerli, Minder, Monnin, Muri, Naine, Prêtre, Rätz, Reichenbach, Renfer, Robert, Rolli, Rosselet, Schär, Schindler, Schmid (Burgdorf), Schmid (Mühleberg), Schmid (Wimmis), Schneider Stämpfli (Boll), Stegmann, Steinhauer, Stettler (Lauwerswyl), Stoller, Trachsel (Niederbütschel), Trachsel (Frutigen), Tschannen (Murzelen), Tschananen (Dettligen), Vermeille, Walther, v. Werdt, Wieniger (Krayligen), Wieniger (Mattstetten), Willi, Zehnder, Zingg (Erlach).

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der abwesende Stimmenzähler Herr Geiser wird vom Präsidium durch Herrn Boéchat ersetzt.

### Tagesordnung:

#### Gesetzesentwurf

über das

#### Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe oben Seite 41.)

Vierte Abtheilung des II. Abschnitts des besondern Theils.

#### Von dem Beweise durch Urkunden.

*Eggli*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Kapitel ist keine Aenderung vorgeschlagen, als diejenige, die sich auf die Zulässigkeit des Gegenbeweises gegen die Richtigkeit öffentlicher Urkunden bezieht und am Schlusse von § 197 enthalten ist.

Die bisherige Bestimmung lautete so: «Was der Verfasser einer solchen Urkunde in Betreff von Thatsachen, die er in seinen Amtsverrichtungen unmittelbar wahrgenommen, oder von deren Wahrheit er sich offiziell überzeugt hat, bekundet, verdient so lange vollen Glauben, als nicht die Unächtigkeit oder die Unvollständigkeit der Urkunde durch den Gegner des Beweisführers nachgewiesen ist.»

Bei dem vorgeschlagenen Systeme wird auch fernerhin eine öffentliche Urkunde die Vermuthung der Echtheit für sich haben, so lange sie äusserlich

die Merkmale der Authentizität an sich trägt; dagegen ist es etwas Anderes mit der materiellen Richtigkeit des Inhaltes. Schon aus der Fassung des bisherigen Paragraphen durfte man entnehmen, dass diese nicht so ausser aller Anfechtung stehe. Thatsache ist wenigstens, dass seit einer Reihe von Jahren die Gerichtspraxis unbestrittenemassen dahin gegangen ist, dass ein Gegenbeweis gegen die Richtigkeit des Inhaltes einer solchen Urkunde als zulässig erklärt werden müsse. Die Unzuverlässigkeit, die man hin und wieder bei öffentlichen Beamten in der Stipulation von Erklärungen antrifft, hat mit Nothwendigkeit dahin geführt.

Es wurde, um nur ein Beispiel zu erwähnen, das mir gegenwärtig in Erinnerung ist, von Seiten eines Notars bei der Stipulation einer Darlehnsurkunde amtlich konstatirt, dass der Gläubiger dem Schuldner die dargeliehene Summe von einigen tausend Franken in Gegenwart des Notars auf den Tisch gezählt, und dass der Schuldner die Summe be händigt habe. Nun wurde aber nach Zulassung des Gegenbeweises in ganz glaubwürdiger Weise dargethan, dass an der ganzen Stipulation kein wahres Wort sei. So musste denn auch der Gegenbeweis zugelassen werden gegen die häufig in letztwilligen Verordnungen vorkommende Formel, dass der Testator sich im Zustand des Gebrauchs der Vernunft, der Besonnenheit und Willensfreiheit befunden habe, und es hat sich häufig durch Zeugenabhörungen, ärztliche Expertisen u. s. w. herausgestellt, dass auch diese Bescheinigung des Notars sehr anfechtbar war.

So sind denn eine ganze Reihe von Fällen vorgekommen, die es nothwendig erscheinen lassen, den Gegenbeweis gegen die Richtigkeit solcher öffentlicher Urkunden zu gestatten. Deshalb hat auch das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe keinen Anstand genommen, Unrichtigkeiten in den Civilstandsregistern durch gerichtliches Urtheil korrigiren zu lassen, und so auch nach dieser Richtung hin eine Bresche in den Satz der absoluten Heiligkeit und Unfehlbarkeit derartiger öffentlicher Urkunden zu schiessen. Ich glaube, wenigstens vor derhand, nicht nötig zu haben, diesen Satz weiter zu vertheidigen, und beantrage Annahme desselben.

Ein Zusatz untergeordneter Natur ist im letzten Alinea von § 203 enthalten. Dieser Paragraph spricht von der Pflicht, Urkunden zu gerichtlichem Gebrauche auszuliefern, und der zitierte Art. 879 des Obligationenrechts handelt von der Pflicht, Geschäftsbücher ebenfalls zu ediren.

*Brunner*, als Berichterstatter der Kommission. Was in § 197 beigelegt wird, wird schon jetzt durch das Obergericht so praktizirt und bloss der Klarheit wegen hier noch ausdrücklich gesagt.

*Reisinger*. Ich hätte es als Laie nicht gewagt, in die Berathung eines Gegenstandes einzutreten, der mir vollständig ferne liegt. Hingegen glaube ich, dass die gleiche Lücke, die in der bisherigen Gesetzgebung existirt, sich auch in der neuen Vorlage findet. Es betrifft dies das Vermessungswesen.

Es ist begreiflich, dass im Zivilprozesse von 1847

diese Angelegenheit nicht Aufnahme gefunden hat, weil die dahерige Gesetzgebung erst neueren Datums ist. Erst im Jahre 1849 beschloss der Grosse Rath durch Dekret grundsätzlich, die Vermessungen auch auf den alten Kanton auszudehnen, nachdem im Jura schon seit dem vorigen Jahrhundert der Kataster etabliert worden war. Allein diesem Dekrete wurde keine Folge gegeben, und erst am 18. März 1867 ein Gesetz über das Vermessungswesen herausgegeben. Dieses ist aber unvollständig, indem es eigentlich nur die Arbeiten beschlägt, die zur Herstellung eines auf gehörige geometrische Vermessungen basirten Grundbuches nothwendig sind.

Seither sind noch einige Verordnungen und Dekrete erlassen worden, so ein Dekret vom 1. Dezember 1874 über Parzellarvermessungen. In § 6 desselben heisst es: «Die vom Regierungsrathe genehmigten Vermessungswerke gelten als öffentliche Urkunden (§ 200 C. P.). Dieselben sollen den neu anzulegenden Grundbüchern (Lager- und Flurbüchern), den Grundsteuerregistern, sowie allen Handänderungs- und Verpfändungsverträgen über Immobilien zur Grundlage dienen.» Ich glaube nun, dieser Grundsatz, dass die vom Regierungsrathe genehmigten Vermessungswerke als öffentliche Urkunden gelten, sollte in dem Gesetze selbst Platz finden. Deshalb möchte ich beantragen, dass in § 195 oder 200 noch eingefügt werde: «die vom Regierungsrathe genehmigten Vermessungswerke,» und demgemäß glaube ich, es sollte auch in § 195 gesagt sein, dass Pläne nicht in Original vorgelegt werden müssen, sondern dass den Originalen gleich zu achten seien die von einem öffentlichen Beamten beglaubigten Kopien von Plänen, die ihnen zu führen obliegen.

Es sind laut Staatsverwaltungsbericht weit über hundert Gemeinden im alten Kanton, deren Vermessungswerke theils bereits vom Regierungsrathe genehmigt, theils in Arbeit sind und nächstens sanktionirt werden können. Diese Vermessungswerke müssen nun eine gesetzliche Basis haben, und namentlich sollen sie auch als öffentliche Urkunden gelten können. Es ist bedauerlich, dass der seit einer Reihe von Jahren in Arbeit begriffene Gesetzesentwurf über Einrichtung der Grundbücher noch nicht definitiv hat beschlossen werden können. Hier haben wir nun Gelegenheit, diese Vermessungswerke wenigstens in der vorliegenden Beziehung auf gesetzlichen Boden zu stellen.

Ich möchte Ihnen also diese Zusatzanträge empfehlen. Es wird damit in Verbindung wahrscheinlich noch Einiges in §§ 199 und 200 geändert werden müssen, was aber die Herren Redaktoren bis zum März werden ergänzen können.

*Berichterstatter des Regierungsrathes.* Ich habe persönlich durchaus nichts gegen diesen Antrag. Die Einredigirung wird dann durch die Kommission besorgt werden.

*Berichterstatter der Kommission.* Ich bin ganz gleicher Meinung. Es heisst freilich im ersten Alinea von § 197 «und dergleichen», was den Sinn hat, dass auch dies darunter begriffen ist. Wenn man aber wünscht, dass es klar gesagt und unter den Beispielen angeführt werde, so ist es mir ganz recht.

Die vierte Abtheilung wird mit den Zusatzanträgen Reisinger angenommen.

#### Fünfte Abtheilung.

##### Von dem Beweise durch Zeugen.

*Berichterstatter des Regierungsrathes.* Hier wird nun eine Neuerung durchgreifender Natur beantragt, und ich erlaube mir desshalb, dieses Kapitel etwas einlässlicher zu behandeln.

Der bisherige Prozess sagt in § 225: «Eine That sache ist als vollständig erwiesen anzusehen, wenn sie durch die übereinstimmenden Aussagen von wenigstens zwei fähigen und unverdächtigen Zeugen bestätigt und das vorliegende Zeugniss weder durch Widersprüche, noch durch Gegenbeweis, oder dringende Gegenanzeigen geschwächt wird.» Regierungsrath und Kommission beantragen nun übereinstimmend, diese gesetzliche Regel beim Zeugenbeweise zu streichen und an den Platz derselben in § 220 den Satz zu setzen: «Die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihrer Aussagen würdigt der Richter nach freiem Ermessen.» Damit stellen wir uns im Zeugenbeweise auf den Boden der freien Würdigung, und es fragt sich nun, ob Sie denselben ebenfalls betreten wollen.

Ich kann Ihnen mittheilen, dass die neuern Gesetzgebungen sozusagen ohne Ausnahme auf diesem Boden stehen. Die Redaktion, wie sie hier aufgestellt wird, ist speziell dem Bundeszivilprozesse entnommen. Auf der andern Seite ist es aber richtig, dass viele dieser Prozessgesetzgebungen die Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen kennen, wobei dem urtheilenden Richter aus unmittelbarer Abhörung und Beobachtung des Zeugen Gelegenheit gegeben wird, soweit der menschliche Blick in's Innere eines Andern einzudringen vermag, die Wahrhaftigkeit desselben zu prüfen und seine Aussagen zu würdigen. Wir haben nun allerdings diese Unmittelbarkeit der Zeugenwürdigung nur im Verfahren vor dem Friedensrichter, dem Gerichtspräsidenten und dem Amtsgerichte in Kompetenzsachen, sowie auch in denjenigen Fällen, wo das Amtsgericht als erste Instanz im summarischen Verfahren über Ehescheidungs-, Vaterschaftsstreitigkeiten u. s. w. urtheilt. Dagegen beim sogeheissenen ordentlichen Prozessverfahren wird die Zeugenabhörung vom Gerichtspräsidenten als Instruktionsrichter vorgenommen, und das Gericht, Amtsgericht sowohl, als obere Instanz, hat nur die protokollierten Zeugenaussagen vor sich.

Es fragt sich nun, ob dieses Moment geeignet ist, die freie Zeugenbeweiswürdigung als unstatthaft betrachten zu lassen. In dieser Beziehung mache ich Sie aufmerksam, dass auch die Gesetzgebungen, welche die freie Beweiswürdigung kennen, für die obere Instanz überall nur die Schriftlichkeit und nicht die Wiederholung der ganzen Beweisführung vor derselben vorschreiben, und dass sie also dieses Hinderniss nicht als stichhaltig betrachten. Was speziell bei unserem Verfahren das Urtheil des Amtsgerichts im ordentlichen Prozess betrifft, so wird

wenn Sie die Vorschläge dieses Kapitels so bestätigen, wie sie in erster Berathung zurechtgelegt worden sind, wenigstens die Remedur getroffen werden, dass der gleiche Gerichtspräsident, der die Zeugen in der Beweisführungsinstanz abhört, nachher auch das erste Wort als Referent im Gerichte hat und also seinen Kollegen aus unmittelbarer Wahrnehmung über den Eindruck der Zeugenaussagen rapportiren kann.

Diejenigen Gesetzgebungen nun, die auf dem Boden der Legaltheorie stehen, sind überall genöthigt, nachdem sie dem Richter spanische Stiefel angelegt und ihn gewissermassen als Maschine unter die Aussagen der Zeugen hinabgedrückt haben, Kategorien aufzustellen, wonach einzelne Zeugen von den Parteien von vornherein verworfen werden dürfen aus Grund ihrer persönlichen Beziehungen zum Beweisführer und zur Streitsache, andere verworfen werden müssen wegen ihren übrigen Charakter- und anderweitigen persönlichen Eigenschaften, dann wiederum Kategorien über nicht vollkommene Glaubwürdigkeit oder sogenannte Verdächtigkeit von Zeugen. In dieser Beziehung können Sie nun in den Prozessgesetzgebungen und Lehrbüchern nachblättern, so viel Sie wollen, so finden Sie nirgends Uebereinstimmung. Uebereinstimmung herrscht wohl überall über die Frage, welche Personen als Zeugen unfähig oder unzulässig sind; was aber die Verwerflichkeit der Zeugen auf Antrag des Gegners und ihre nicht vollkommene Glaubwürdigkeit anbetrifft, so finden Sie hierüber eine förmliche Musterkarte in den Gesetzgebungen. Die Kasuistik hat sich erschöpft, um links und rechts Personen zu bezeichnen, bei denen die Glaubwürdigkeit oder Nichtglaubwürdigkeit als Zeugen aus den Verhältnissen geschlossen und aus den Erfahrungen gefolgert werden soll. Als ein Muster derartiger Kasuistik möchte ich Ihnen den St. Gallischen Zivilprozess bezeichnen, der es auf 19 verschiedene Fälle bringt, worin Zeugen auf Antrag des Gegners verworfen werden sollen. Er hat offenbar noch gar nicht alle Fälle erschöpft, indem noch diese und jene Eigenschaft bei einer Person denkbar ist, die im konkreten Falle dieselbe als verdächtig oder nicht vollkommen glaubwürdig könnte erscheinen lassen.

Auch wir haben darin experimentirt. Wenn Sie den Prozess von 1823 mit dem gegenwärtigen vergleichen, so finden Sie, dass dort Rubriken von Verwerflichkeit der Zeugen aufgestellt sind, die der jetzige Prozess nicht mehr kennt, und im Gegensatze dazu, dass der neue Prozess eine Anzahl von Verdächtigkeitsfällen aufstellt, von denen der Prozess von 1823 absolut nichts weiss. Mit einem Worte, es ist noch keiner Gesetzgebung gelungen, die Menschen in ihrer Glaubwürdigkeit als Zeugen so auseinanderzulegen, dass sie dem Richter bestimmt sagen kann: die und die Personen sollst du als absolut glaubwürdig behandeln.

Eine solche Aufzählung der einzelnen Fälle hat den Uebelstand, dass in allen denjenigen Fällen, die vom Gesetzgeber nicht vorgesehen sind (und das Gesetz wird ja niemals das Leben und alle seine Verhältnisse umfassen können), die Zeugen vom Richter als vollkommen glaubwürdig behandelt werden müssen, obschon vielleicht im konkreten Falle

dies und jenes an der Aussage des Zeugen bemäckelt werden könnte. Es gibt nur ein Mittel, um allen diesen Uebelständen mit einem Schritte abzuhelfen, und das ist der Vorschlag, dass der Richter die Glaubwürdigkeit der Aussagen nach freiem Ermessen würdigen soll. Dabei ist es selbstverständlich, dass der Richter diejenigen Beziehungen einer Person zu den streitenden Parteien oder zu der Streitsache, die nach der bisherigen Gesetzgebung die Verwerflichkeit oder nicht vollkommene Glaubwürdigkeit der Zeugen bedingten, vermöge seiner eigenen Erfahrung und nach seinem gesunden Verstande auch als Momente der beschränkten oder ganz vernichteten Glaubwürdigkeit des Zeugen würdigen wird.

Ich will Ihnen dies an einem gesetzlichen Beispiele nachweisen. Es heisst in § 220 des Prozesses von 1847: «Auf den Antrag des Gegners sind als Zeugen zu verwerfen: Personen, die an dem Ausgänge des Streites ein unmittelbares Interesse haben.» Hier kann ich Ihnen die Erklärung abgeben, dass noch zur Stunde nicht abschliessend festgestellt ist, was man unter unmittelbarem Interesse am Ausgänge des Streites zu verstehen hat, und ich kann Ihnen auch sagen, dass die grosse Mehrzahl der Zeugenbeweiseinreden sich jeweilen um diesen Punkt drehen. Wenn nun aber dieser Satz gestrichen wird, und es wird dem Richter nachgewiesen, dass der Zeuge, den der Beweisführer vor die Schranken führen will, von dem fatalen Ausgänge des Streites ganz gleich berührt würde, wie die Partei selbst, wo würde sich ein Richter finden, der einem derartigen Zeugen viel Glaubwürdigkeit beimesse wollte? Welcher Richter weiss nicht, dass ein Zeuge unparteiisch sein muss? Oder nehmen Sie den zweiten Fall des § 220: Verwerflich sind danach auch diejenigen Zeugen, «welche für die Ablegung eines Zeugnisses etwas empfangen oder sich etwas dafür haben versprechen lassen,» mit andern Worten, bestochene Zeugen. Wie kann man sich einen Richter vorstellen, der einem nachgewiesenermassen bestochenen Zeugen irgend welchen Glauben schenken würde? Umgekehrt kann es in der vierten Kategorie, derjenigen der Vormünder, Anwälte oder Bevollmächtigten, ganz gut Personen geben, die ganz unparteiisch und objektiv über die zu erforschenden Thatsachen aussagen würden. Was endlich die Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und im zweiten Grade der Seitenlinie betrifft, die nach dem bisherigen Prozess ebenfalls auf den Antrag des Gegners verwerfliche Zeugen sind, so wollen wir diese nach der jetzigen Vorlage unter diejenige Kategorie von Personen stellen, die gar nicht abgehört werden dürfen, abgesehen von gewissen Rechtsstreitigkeiten, die speziell erörtert werden.

Gehen Sie im bisherigen Prozesse weiter, so finden Sie eine Kasuistik von sieben Ziffern zur Aufzählung der verdächtigen Zeugen, welche durch die Vorlage der ersten Berathung noch um zwei weitere Ziffern, die bevogteten Mehrjährigen und die Geltstager vermehrt wird. Ich sage aber, damit ist die Kasuistik nicht erschöpft. Ich stelle mir einen Blagueur vor, einen Menschen, von dem die ganze Welt weiss, dass kein wahres Wort über seine Lippen geht. Dieser ist nicht aufgeführt, und doch wird ihm, wenn dies nachgewiesen ist, kein Richter Glauben schenken dürfen.

So sind, wie gesagt, noch eine ganze Masse von Fällen denkbar, die nur individuell behandelt werden können, und hier komme ich nun auf einen Punkt, den ich Ihnen speziell an's Herz legen möchte. Es gibt im Zivilprozesse kein anderes Beweismittel, bei dem es so sehr auf das Individuum, auf die individuelle Gestaltung seines Charakters, auf seine Wahrheitsliebe, sein Erkenntniss-, Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögen, auch auf sein Vermögen, den Sinn rechtlicher Worte beim Abschlusse eines Geschäftes aufzufassen, und noch auf eine ganze Reihe anderer Eigenschaften des Menschen ankommt, und wo andererseits eine ganze Reihe von Gebrechen des Geistes und Charakters Einfluss auf die Zuverlässigkeit des Beweismittels haben können, wie gerade beim Zeugenbeweis. Darüber nun soll der Richter freie Hand haben. Er soll individuell würdigen, erstens: hat die Person, die vom Beweisführer als Zeuge angerufen wird, vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften, ihrer Beziehungen zu den Parteien, ihres Interesses an der Sache selbst Anspruch auf Glaubwürdigkeit oder nicht? Dies ist die eine Prüfungsfunktion des Richters für die Klassizität der Zeugen. Die zweite ist die: wie lauten seine Aussagen? haben sie nach dem natürlichen Laufe der Dinge, nach den gewöhnlichen menschlichen Verhältnissen den Stempel der Wahrheit an sich? sind sie bestimmt oder verwickeln sie sich in Widersprüche? werden sie unklar, verwirrt abgegeben? zeugen sie davon, dass das Auffassungs- und Erinnerungsvermögen nicht ganz scharf ist u. s. w. u. s. w. Dies ist die objektive Würdigung der Glaubwürdigkeit der Aussagen, und das andere ist mehr die subjektive Würdigung der Charaktereigenschaften der betreffenden Person.

Nach beiden Seiten möchten wir nun dem Richter freie Hand lassen, damit er nicht zur Maschine wird unter einer unvollkommenen Casuistik des Gesetzes, die unter Umständen Personen ausschliesst, deren Aussagen ganz glaubwürdig sind, und auf der anderen Seite solche zulässt und sogar als vollkommen glaubwürdig behandelt, die an innerer Wahrhaftigkeit geradezu das Gegentheil leisten.

Einzelne Personen nehmen wir indessen aus und bezeichnen sie als unfähige Zeugen, und bezüglich einer andern Kategorie von Personen möchten wir sagen, dass Zeugniss derselben solle unbedingt ausgeschlossen sein. Ich lenke in dieser Beziehung Ihre Aufmerksamkeit auf §§ 216 und 217 des revidirten Gesetzes.

Ueber die erste Kategorie, die auch schon im ersten Entwurfe stand, kein Wort. Die zweite Kategorie im Prozesse von 1847: Personen, «die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten», ist in erster Berathung gestrichen worden. Wir schlagen Ihnen nun vor, die Kinder wieder unter die unfähigen Zeugen aufzunehmen, jedoch mit Restriktion des Alters auf das zurückgelegte zwölfe Jahr. Was uns dazu bewog, ist folgender Umstand. Das Strafgesetz sagt, dass Kinder, die zur Zeit der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung das zwölfe Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, aus Grund mangelnder Zurechnungsfähigkeit nicht vor den Strafrichter gestellt werden dürfen, indem man annimmt, dass

ihr sittliches Bewusstsein über gut und bös in diesem Alter noch nicht derart entwickelt ist, dass sie mit Unterscheidungskraft sich strafbar machen können. Ich glaube nun, es liege nahe und sei analog gegeben, zu sagen, Kinder in diesem Alter, die nicht die kriminelle Zurechnungsfähigkeit besitzen, besitzen auch noch nicht die nötige geistige Wahrnehmungsgabe, um zuverlässig Thatsachen zu konzipiren und später vor dem Richter zu reproduzieren.

Bei der dritten Kategorie brauche ich mich nicht aufzuhalten. Um vor Gericht Zeugniss abzulegen, dazu gehört der Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, oder wenigstens, dass dieselbe nicht durch Strafurtheil entzogen sei. Dass Geltstager und mehrjährige Bevogte, denen die Ehrenfähigkeit auch fehlt, vor dem Richter abgehört werden können, haben Sie bereits in erster Berathung erklärt, nur dass man damals dieselben unter die verdächtigen Zeugen aufnahm.

Ich komme nun zu den Fällen, wo das Zeugniss gewisser Personen unzulässig ist (§ 217). Die Ziff. 1 desselben ist ein alter Satz, der in allen Gesetzgebungen steht. Es liegt im Interesse der öffentlichen Ordnung, dass der Mensch, der unter Umständen seine innersten Geheimnisse einer andern Person vermöge ihrer Stellung anvertraut, so z. B. dem Beichtvater, dem Anwalt, dem Arzt, dieses Geheimniss in der Brust jener Person wohl verwahrt wisse. Darüber also kein weiteres Wort.

Was nun Ziffer 2 betrifft, so liegen hier auch wieder Gründe öffentlicher Ordnung vor, um diese Unzulässigkeit aufzustellen, und es wird dieselbe auch in den meisten Gesetzgebungen stärker oder weniger stark accentuirt, bald bloss als Verdächtigungsgrund, bald absolut, wie hier, aufgestellt. Es ist zweierlei denkbar. Entweder will der Beweisführer seine eigene Frau, Kinder, Eltern als Zeugen aufführen, oder aber die des Gegners. Das Letztere wird sehr häufig gewählt, wie jeder in unseren Prozessgang Eingeweihte konstatiren wird, um auf chikanösem Wege den Gegner zu einem für ihn ungünstigen Vergleiche zu veranlassen, weil die Zeugen beeidigt werden können und das Zeugniss nicht verweigern dürfen, es wäre denn, dass sie vorziehen, als widerspenstige Zeugen behandelt zu werden. Die Absicht, solche Chikanen zu verhindern, ist aber nicht der Hauptgrund, warum dieser Ausschluss hier vorgeschlagen wird. Sei es, dass der Beweisführer seine eigenen nächsten Familienangehörigen als Zeugen aufführt, oder die des Gegners, in beiden Fällen stellt er die betreffenden Personen vor die Alternative, entweder der Wahrheit Zeugniss zu geben vor dem Richter und den Familienfrieden zu stören, oder aber diesen höher zu halten und Unwahrheit vor dem Richter auszusagen, unter Umständen auch eidlich zu versichern. Das sind Gründe höherer Ordnung, welche die Unzulässigkeit derartiger Zeugnisse der nächsten Angehörigen nothwendig erscheinen lassen.

Aus diesen Gründen haben wir diese Kategorie aufgestellt. Indessen gibt es selbstverständlich Rechtsstreitigkeiten, wo solche Personen abgehört werden müssen, weil in den meisten Fällen keine andere Person als Zeuge denkbar ist. Der bisherige Prozess hat den Ausdruck gewählt, überall da, wo Zeugen zu beiden Parteien in demselben Grade der Verwandt-

schaft oder Schwägerschaft stehen, solle ihr Zeugniss zulässig sein. Wir wollen etwas präziser redigiren und sagen, Streitigkeiten über den Personenstand, über das Geburts- oder das Sterbedatum einer Person in der Familie, ferner in Ehesachen, wo ja immer die nächsten Familienangehörigen in erster Linie berufen sind, Zeugniss ablegen zu müssen, und namentlich in Vermögensangelegenheiten, welche durch das Familienverhältniss bedingt sind, in Erbschaftsteilungen, Erbauskäufen, Abrechnungen unter Familienangehörigen aus diesem oder jenem Rechtsverhältniss her, sollen, weil sie sich innerhalb der Familie abspielen, durch Familienangehörige vor dem Richter bewiesen werden können.

Uebergehend zum Verfahren bemerke ich vor Allem, dass Anfechtungsgründe gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen schon im Schriftenwechsel geltend gemacht werden müssen. Es muss also aktenkundig gemacht werden, dass der Zeuge bestochen sei, dass er ein unmittelbares Interesse am Ausgange des Streites habe, dass er in diesem oder jenem Verwandtschaftsgrade zum Beweisführer stehe u. s. w. Sobald aber die Glaubwürdigkeit angefochten wird, soll der Beweisführer das Recht haben, den Zeugen fallen zu lassen und ihn durch andere Beweismittel zu ersetzen. Macht er in diesem Stadium nicht Gebrauch davon, so wird später zur Abhörung geschritten, und der Zeuge behält seine Zeugenqualität bei. Gegen die andere Kategorie der Nichtglaubwürdigkeit der Deposition giebt es keine prozessualische Mittel. Wenn es sich also herausstellt, dass der Zeuge unbestimmt aussagt, dass er nicht mit der Wahrheit hervorrücken will, dass seine Aussagen mit der Natur der Dinge nicht in Harmonie stehen, so muss das der Beweisführer über sich nehmen, wie er es schon bisher thun musste. Was dagegen umgekehrt die Unfähigkeitss Gründe betrifft und die Gründe der Unzulässigkeit des Zeugnisses, so sollen sie vor der Abhörung selbst noch geltend gemacht werden können. Es sind das, wie bereits bemerkt, Gründe der öffentlichen Ordnung, und die Zeugen sollen noch im letzten Augenblicke von den Gerichtsschranken zurückgewiesen werden können, weil ihr Zeugniss nicht zulässig ist. Es sind dies also Gründe, die aus Verwandtschaftsrücksichten, aus der Anvertrauung eines Geheimnisses zufolge Amtes u. s. w. geltend gemacht werden können.

Das Verfahren ist so einfach als möglich geordnet und dem natürlichen Laufe der Dinge angepasst. Es wird jede Beweiseinrede vermieden, es giebt keine Incidente über unmittelbares Interesse u. s. w., wie sie bis dahin häufig vorgekommen sind, sondern es reglirt sich Alles entweder dadurch, dass der Anfechtungsgrund sofort vom Beweisführer acceptirt wird und der Zeuge dahinfällt, oder aber, dass man nachweist, dass der Betreffende nicht vollkommen glaubwürdig ist. Diese freiere Stellung des Richters hat auch den Werth, dass der Indizienbeweis erleichtert und dass Eideszuschreibungen vermindert werden können.

Noch ein Punkt ist der Erwähnung werth. Bei der Eideszuschreibung an Dritte haben Sie bei der ersten Berathung den Rechtsvorgänger gestrichen; es darf ihm nicht mehr der Eid zugeschoben werden in einem Prozesse mit dem jetzigen Inhaber der

Forderung. Sie haben gestrichen den Rechtsvertreter, den gewesenen Bevollmächtigten u. s. w. Das hat nun zur Folge, dass eine Person, wenn man sie als Zeugen behandeln will, ihr Zeugniss verweigern kann, weil, wie § 247 sagt, der Ausgang des Streites ihr ökonomisches Interesse berühren oder sie persönlich verantwortlich machen kann. Man muss daher die Personen, welche dort als Eidesdelaten gestrichen worden sind, jetzt hier als zeugnisszulässig erklären. Daher der Schlussatz des § 240: « Ueber diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniss sich beziehenden Handlungen, welche von dem Zeugen selbst, als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei, vorgenommen sein sollen, kann das Zeugniss von ihm nicht verweigert werden », obschon er in einer persönlichen Verantwortlichkeit zu den Parteien steht.

Ich empfehle Ihnen die Annahme der Anträge, welche Ihnen der Regierungsrath und die Kommission übereinstimmend vorschlagen.

*Berichterstatter* der Kommission. Es ist angezeigt, dass ich im Namen der Kommission mich auch über diesen Gegenstand ausspreche, weil wir in der ersten Berathung noch einen andern Standpunkt festgehalten haben. Dieser andere Standpunkt bestand, wie der Herr Justizdirektor bereits festgestellt hat, darin, dass man eine ganz bestimmte Beweistheorie, namentlich für die Zeugen, aufstellte und die Depositionen zweier sogenannter klassischer Zeugen als wahr annahm, selbst wenn man noch so sehr den Kopf dazu schütteln musste. Es war das die alte hergebrachte Auffassung. Als wir zur ersten Berathung gelangten, wagten wir es nicht, den Schritt ganz zu machen, sondern thaten es nur theilweise. Wir klassifizirten nämlich eine Reihe Zeugen, die bisher unfähig waren, Zeugniss zu reden, wie bevoigte Mehrjährige, Geltstager u. s. w. unter die verdächtigen Zeugen, unter denen man nach unserm Prozessgesetze solche versteht, welche nicht vollkommene Glaubwürdigkeit geniessen. Aber auch unser gegenwärtiges Prozessgesetz giebt dem Gerichte in Betreff solcher verdächtiger Zeugen einen ausserordentlich weiten Spielraum. Es sagt nämlich § 280 des jetzigen Zivilprozesses: « Als ein Vermuthungsgrund, auf welchen hin, unter der Voraussetzung, dass andere Beweisgründe damit in Verbindung treten, die Zuerkennung des Ergänzungseides stattfinden darf, ist ferner anzusehen die Aussage eines fähigen und unverdächtigen Zeugen über die zu beweisende Thatsache selbst. » Dann fährt der Artikel fort: « Endlich gehören hieher auch die Aussagen verdächtiger Zeugen, sofern sie dem Gerichte als glaubwürdig erscheinen und durch andere Beweisgründe unterstützt werden. » Wir verlangen nun heute nichts Anderes, als dass die Aussagen von Zeugen überhaupt nur dann berücksichtigt werden sollen, wenn sie dem Gerichte glaubwürdig erscheinen, und Sie haben gesehen, dass bereits bei einer grossen Kategorie von Zeugen schon jetzt dieser Grundsatz acceptirt war. Und mit Recht.

Oder glauben Sie etwa, wenn zwei von Ihnen eine Thatsache bestätigen, sie fielen aber in die Kategorie der verdächtigen Zeugen, weil sie vielleicht ein sehr entferntes Interesse am Ausgange des Streites hätten, glauben Sie, sage ich, dass die

Aussage dieser zwei Ehrenmänner dem Gericht nicht schon heute genugsam Beweis für die Wahrheit der betreffenden Thatsache leisten würden?

Und wenn das Gericht in einem solchen Falle aus Formgründen nicht soweit gehen zu können glaubte, legte es jeweilen der betreffenden Partei den Ergänzungseid auf. So wird schon jetzt verfahren, so dass der Schritt zur freien Beweiswürdigung aller Zeugenaussagen, der Ihnen vorgeschlagen wird, in Wirklichkeit nicht so gross ist wie er scheint, und zwar, wie ich bereits bemerkt habe, namentlich deswegen nicht, weil wir schon bei der ersten Beurtheilung die Zahl der unfähigen Zeugen vermindert haben. Wenn übrigens heute zwei verdächtige, im Uebrigen aber moralisch glaubwürdige Zeugen etwas aussagten, so wurden allemal auch andere Beweisgründe gefunden, welche ihre Aussagen zu unterstützen geeignet waren, und diese andern Gründe bestanden oft nur darin, dass die Zeugen Menschen waren, von denen man wusste, dass sie nicht lügen. Man kann die Grenze, wo die Glaubwürdigkeit einer Person aufhört oder anfängt, nicht nach äussern Kategorien im Gesetze ziehen, sondern man muss sie jeweilen nach sorgfältiger individueller Untersuchung festsetzen, und auf diesem Grundsatz beruht die gegenwärtig beinahe überall angenommene freie Beweiswürdigung des Richters.

Noch ein weiterer Punkt. Wenn Sie das bisherige System der formellen Beweistheorie beibehalten, so kommen Sie zu folgender Konsequenz. Im bundesgerichtlichen Prozess ist bereits das System der freien Beweiswürdigung, wie wir es jetzt vorschlagen, anerkannt. Es würde also in den Prozessen, welche der Bund gegen Kantone, klagende Korporationen oder Private gegen den Bund, Kantone unter sich, Kantone gegen Korporationen oder Private führen, und in allen Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone die freie Beweiswürdigung massgebend sein. Allein ebenso in einer Reihe von Prozessen, welche von den kantonalen Gerichten ausgetragen werden, die aber an das Bundesgericht weitergezogen werden können. Wir haben ein Bundesgesetz über die Haftpflicht bei Eisenbahn- und Dampfschiff-Unternehmungen, das sehr häufig zur Anwendung gelangt. Wenn Einer beim Bau oder Betrieb einer Eisenbahn verunglückt, so wird die Gesellschaft um Schadenersatz angegriffen. Ich erinnere ferner an die Bundesgesetze über die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und das Transportwesen auf Eisenbahnen, wonach die betreffenden Anstalten auf Schadenersatz belangt werden können. In allen diesen Fällen nun hält sich das Bundesgericht durchaus nicht an eine formelle Beweistheorie, so dass es schon öfters vorgekommen ist, dass das kantonale Gericht eine Thatsache als nicht bewiesen betrachtete, weil nur ein Zeuge dafür da war, während das Bundesgericht diesen Beweis als geleistet ansah, weil die betreffende Zeugenaussage ihm als vollständig glaubwürdig erschien. Diese Zwiespältigkeit in der Würdigung von Beweisfragen ist eine Fatalität, die für die Zukunft absolut vermieden werden sollte. Ich will endlich auch noch auf die Ehescheidungsfragen hinweisen, wo schon längst thatsächlich die freieste Beweiswürdigung gilt.

Ich möchte Sie also ersuchen, in dem Vorschlage, der Ihnen gemacht wird, nicht einen Bruch mit der Vergangenheit zu erblicken, sondern nur eine Weiterentwicklung und ein Einklangsetzen mit den Vorschriften auf andern Gebieten, die wir doch nicht ändern können, und mit denen man sich im Allgemeinen auch schon befreundet hat.

Wenn Sie die Erwägungen, welche Ihnen der Herr Vorredner vorgelegt hat, in Berücksichtigung ziehen, so werden Sie sich auch überzeugen, dass in dieser Neuerung keine Gefahr für die Rechtsprechung liegt. Es hat natürlich diese Neuerung nicht den Sinn, dass man in Zukunft bei Würdigung der Beweise willkürlich progrediren könne. Vergessen Sie nicht, dass in Strafsachen, wo es sich um die höchsten Güter des Menschen handelt, die Geschworenen ein Schuldig aussprechen und Einen in's Zuchthaus schicken können, ohne ihren Wahrspruch auch nur zu motiviren. Im Zivilprozesse aber muss der Richter auch nach unserem Vorschlag bei jedem Urtheil die Beweisgründe in seiner Motivirung anführen, und es liegt somit hierin sogar eine grössere Garantie gegen willkürliche Entscheidungen vor, als im Wahrsprache der Geschworenen. Ich glaube daher, diese Erwägungen können uns beruhigen, und wir dürfen annehmen, es werden auch künftig im Zivilprozesse die Beweisfragen ernstlich erwogen, dann aber auch freier und deshalb häufig richtiger entschieden werden können als bisher.

*Dr Gobat, Conseiller d'Etat.* Les citoyens des deux parties du canton de Berne ne diffèrent pas entre eux par la langue, les mœurs et la religion seulement, mais aussi par l'honorabilité, et c'est la loi qui fait cette différence. En effet, tandis qu'en deçà du Jura, chacun peut figurer comme témoin en justice, au delà de la Suze et du lac de Bienne on n'accorde pas aux citoyens ce témoignage de confiance, car un article du code civil français dit que la preuve par témoins est inadmissible lorsque le fait litigieux a une valeur de plus de 150 francs et, abstraction faite de cette valeur, lorsqu'il s'agit de prouver contre ou outre le contenu d'un acte. C'est le moment d'abolir cette différence blessante, qui semble indiquer que dans le même pays les uns jouissent de la confiance de la justice et les autres pas.

La disposition de la loi française dont il s'agit émane de l'année 1566; elle a peut-être été établie parce qu'à cette époque on trouvait les citoyens qui devaient déposer devant le tribunal, trop peu dignes de foi; il est donc possible qu'elle ait eu primitive-ment sa raison d'être, mais aujourd'hui, et spécialement au point de vue bernois, il faut convenir que c'est un anachronisme. En supprimant les restrictions que la loi française apporte à la preuve par témoins, nous aurons obtenu l'avantage d'établir, dans une nouvelle matière, l'égalité des deux parties du canton, et dans quelle matière doit-on avant tout chercher à obtenir cette égalité? En matière de droit public, évidemment. Or, la procédure civile est de droit public.

Le principe de l'art. 1341 du code civil français a d'ailleurs perdu une grande partie de sa valeur par les moyens de l'éviter que la pratique a trouvés, par la facilité de créer un commencement de preuve par écrit, etc. En outre, vu la jurisprudence

de la Cour d'appel et de cassation du canton de Berne, maintenir la restriction de la preuve par témoins serait consacrer une absurdité.

En effet, la Cour d'appel a décidé que l'art. 1353 du code civil français n'est pas en vigueur dans le Jura; elle a donc admis que la preuve par présomption est toujours admissible, tandis que le droit français la place au même niveau que la preuve par témoins et la prohibe dans les mêmes cas et dans les mêmes circonstances. Il existe donc actuellement cette bizarrerie que la preuve qui a la moindre valeur intrinsèque, celle qui résulte non pas de la perception des sens, mais du raisonnement, est admise sans aucune restriction, tandis que les déclarations de deux ou plusieurs témoins qui ont constaté un fait de leurs yeux ou de leurs oreilles ne peuvent être écoutées en justice.

La Cour d'appel a fait une autre brèche encore dans le système des preuves du droit français: elle admet qu'un serment prêté en justice dans une cause civile peut être attaqué, avec la conséquence que celui qui a perdu son procès par suite du faux serment peut se récupérer de la perte qu'il a subie, contrairement à la jurisprudence bien établie des Cours françaises. Or comme un faux serment peut être prouvé par tous les moyens, donc aussi par témoins, il en résulte que, par cette voie détournée, des témoins sont appelés, contrairement aux dispositions de l'art. 1341, à se prononcer sur des questions litigieuses dont la valeur excède 150 frs.

En admettant dans tous les cas la preuve par témoins, nous obtiendrons un résultat que nous devons tous chercher à réaliser: la diminution des serments judiciaires et la constatation des conventions par des écrits. La prohibition de l'art. 1341 oblige très souvent les parties de déférer le serment à l'adversaire, quand même plusieurs témoins pourraient certifier le fait litigieux.

Enfin, il y a peu de questions qui donnent lieu à autant de contestations que l'inadmissibilité de la preuve par témoins. Dans presque toutes les procédures, elle surgit, et dans la plupart des cas, la question est déferée comme question préjudiciale à la Cour d'appel et de cassation, ce qui retarde considérablement la solution des procès.

Pour ces motifs, je propose de biffer le premier alinéa de l'art. 225 du projet et de déclarer abrogées les dispositions des art. 1341 jusques et y compris les art. 1348, 1353, 1355, 1582, 1923, 1985 du code civil français et de l'art. 109 du code de commerce.

Le premier alinéa de l'art. 225, qui se trouve déjà dans l'art. 220 du code de procédure, a évidemment pour but de signaler la restriction contenue à l'art. 1341 du code civil français. A ce point de vue, cet alinéa devient inutile, si ma proposition est admise. Quant au droit fédéral, comme une loi cantonale ne peut ni l'abroger ni le modifier, il est complètement superflu de le réserver. Je ne connais pas de dispositions du droit bernois qui restreignent la preuve par témoins, sauf celles qui se trouvent dans le code de procédure même, par exemple au chapitre de l'opposition à une ordonnance d'exécution. Il n'est pas nécessaire non plus de les réserver.

Les articles du droit français qui doivent être abrogés sont d'abord ceux qui posent le principe de la

restriction de la preuve testimoniale, puis les art. 1353 et 1355 qui le rappellent incidemment, l'art. 1582 (abrogé déjà en partie par la loi sur l'introduction du code fédéral des obligations), l'art. 1923 et l'art. 1985 qui excluent la preuve testimoniale à l'égard de certains contrats, et enfin l'art 109 du code de commerce qui devient inutile.

J'attends une objection. On dira que la restriction de la preuve testimoniale est liée si étroitement avec tout le système du droit civil français que l'on ne peut la supprimer sans troubler ce système. J'ai examiné cette question de près, j'ai compulsé le code civil d'un bout à l'autre, et à tous les articles dans lesquels il s'agit directement ou indirectement de la preuve, je me suis demandé si, en dehors des articles dont je propose l'abrogation, il en existe qui puissent être altérés par la suppression de la restriction contenue à l'art. 1341. Je suis arrivé à un résultat négatif.

La proposition que je fais n'a absolument pas pour but de rendre la preuve testimoniale admissible dans toutes les matières possibles. La forme d'un contrat appartient, dans certains cas, à l'essence même du contrat; la convention n'a pas d'existence, si elle n'est pas faite dans la forme prescrite; ou bien, certaines formalités doivent avoir été accomplies, pour qu'un droit existe. Ainsi, l'art. 932 du code civil français dit que l'acceptation d'une donation doit être faite par un acte authentique. Malgré l'abrogation de l'art. 1341, on ne pourra pas prouver l'acceptation par témoins, parce qu'une acceptation pour laquelle on n'a pas observé les formes prescrites dans les articles 931 et 932 n'est pas une acceptation. Ainsi encore, dans la communauté de biens réduite aux acquêts, les apports des époux doivent être constatés par le contrat de mariage ou par un inventaire dressé avant le mariage; l'abrogation de l'art. 1341 ne change absolument rien à ce système, parce que c'est précisément le contrat de mariage ou l'inventaire qui donne aux biens dont il s'agit la qualité d'apports.

J'ai donc l'intime conviction que l'on peut procéder à l'abrogation partielle que je demande sans troubler l'économie du code civil.

Je crois en avoir dit suffisamment pour justifier l'opportunité de ma proposition et j'ai l'honneur de vous la recommander.

*Folletête.* Je considère la proposition qui est faite d'abroger un certain nombre de dispositions du code civil français comme une inconstitutionnalité d'un bout à l'autre, et je me vois dès lors dans le cas de la combattre. En effet, si la constitution garantit expressément au Jura sa législation civile, toutefois sous réserve de révision, il est impossible d'admettre qu'une révision de cette législation spéciale puisse se faire incidemment lors de la discussion du projet de code sur la procédure civile. Si l'on pouvait, dans la discussion d'une loi ayant avec elle une corrélation plus ou moins indirecte, supprimer ainsi, sans autre forme de procès, telles ou telles dispositions de notre code civil, je ne sais pas ce qui resterait encore d'une législation à laquelle la constitution accorde une existence légale. Ce serait démembrer pièce par pièce le système de nos lois, et

augmenter ainsi ce que l'on a très-exactement nommé le galimatias législatif. On objectera peut-être que le code fédéral des obligations a pour conséquence directe de supprimer pour le Jura de nombreuses dispositions du code civil français. C'est juste. Mais il n'en est pas moins vrai qu'on ne saurait assimiler ce qui nous est octroyé par la Confédération, à une révision, même partielle, faite par le canton. Une loi fédérale prévaudra toujours contre les lois cantonales.

En ce qui concerne l'admissibilité de la preuve testimoniale en droit français, je ne veux pas m'étendre longuement sur une matière très vaste. Je regrette d'ailleurs d'être pris à l'improviste par la proposition de M. le conseiller d'Etat Gobat, et de ne pouvoir appuyer ma manière de voir par la citation d'autorités juridiques et de la jurisprudence. Je ne puis admettre vraiment que le principe de la prohibition de la preuve testimoniale inscrit dans les lois françaises, se fonde sur la circonstance qu'au moyen-âge on ne trouvait pas un nombre suffisant de témoins capables de faire en justice une déposition honnête et loyale. La bonne foi a existé au moyen-âge comme aujourd'hui. Dans les temps modernes comme dans l'antiquité, il y a toujours eu, et il y aura toujours, des honnêtes gens, sachant ce qu'ils doivent à la justice. Le danger n'est pas là.

La prohibition de la preuve testimoniale se base sur un autre ordre d'idées: Le législateur français voit de mauvais œil la preuve testimoniale en matière civile; il la considère comme dangereuse, et pouvant amener de nombreux inconvénients pour les parties. La loi, en interdisant la preuve par témoins au delà de 150 francs, se base sur la circonstance que la mémoire de l'homme est faillible et incertaine. Le législateur savait bien que sur les moindres faits les dépositions des témoins varient souvent. Nous pouvons constater tous les jours que, devant les tribunaux de répression, devant les cours d'assises, comme devant les tribunaux correctionnels et devant le juge de simple police, les témoignages varient et se contredisent souvent d'une manière scandaleuse. C'est pourquoi les rédacteurs du code Napoléon, qui étaient des jurisconsultes rompus dans la pratique du droit, ont jugé prudent de restreindre la preuve testimoniale, et d'en interdire l'emploi toutes les fois qu'il s'agit de contestations, concernant une valeur de plus de 150 francs. La loi ordonne aux parties de consigner par écrit leurs conventions, afin qu'il en reste un monument certain et positif, et il n'est pas permis de prouver *outre ou contre* le contenu aux actes, encore qu'il s'agisse d'une convention d'une valeur moindre de 150 francs. Personne ne contestera que ces dispositions de nos lois civiles sont empreintes d'une grande sagesse.

Voilà, selon moi, le motif de la prohibition de la preuve testimoniale en droit français. Je regrette de ne pas avoir à ma disposition les commentaires juridiques qui existent sur cette matière, de même que les débats des chambres françaises sur cette partie du code Napoléon. Je vous citerais les passages y relatifs, et vous vous convaincerez qu'on a eu les motifs les plus graves pour maintenir cette prohibition.

Le dualisme législatif entre les deux parties du Tagblatt des Grossen Räthes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

canton, duquel on a tant parlé, a bien sa raison d'être. Il résulte de la nature même des choses, des intérêts distincts du Jura. C'est pourquoi on y a conservé, ce que dans un moment de hâte et pour donner satisfaction aux passions du jour, on avait commencé par abolir. L'acte de réunion de 1815, je ne l'ignore pas, a aboli la législation française, mais on n'a pas tardé à voir qu'on avait commis une imprudence en édictant la suppression d'une législation profondément entrée dans les mœurs, les habitudes et les usages de la nouvelle partie du canton, alors surtout qu'on n'avait aucune législation sous la main, pour la mettre à la place de celle qu'on avait détruite dans un moment d'irréflexion, trop facilement concevable quand on se reporte aux préjugés de l'époque.

D'ailleurs ce dualisme législatif a d'autres pendants: nous avons le dualisme de la langue et de la religion. Est-il absolument nécessaire, pour que la bonne harmonie règne entre les deux parties du canton, de supprimer la langue française et d'établir l'uniformité de la langue? Prétendrait-on introduire l'uniformité aussi en matière religieuse, et unifier les croyances confessionnelles?

Je ne veux pas insister davantage sur cet ordre d'idées. Je ferai seulement observer que la proposition de M. Gobat ne peut pas être adoptée au point de vue constitutionnel. Il ne suffit pas de dire que la garantie constitutionnelle dont jouit notre législation française, n'est accordée que sous réserve de révision et d'en conclure qu'on peut réviser tout ce que l'on veut, et qu'on peut abroger aujourd'hui un certain nombre d'articles du code civil, et demain une autre série de dispositions, comme incompatibles avec les exigences d'une procédure uniforme. Ce n'est point ainsi que je comprends la révision de nos lois françaises, et ce n'est point ainsi que l'a entendu la Constituante de 1848. Il faut pour une révision un plan. C'est pourquoi il ne peut guère y avoir de révision rationnelle qu'une révision générale. Les dispositions des art. 1341 et suivants sont en connexion intime avec le caractère de la législation française. Permettez-moi un seul exemple. En matière du contrat de mariage, lorsque les époux ont stipulé la communauté réduite aux acquêts, l'honorables préopinants n'ignorent pas que la femme ne peut faire la preuve de son apport mobilier que par un état annexé au contrat de mariage. Décidez que la preuve par témoins est admissible en tout état de cause, et voilà une disposition, non visée par la proposition de M. Gobat, où vous laisserez le juge parfaitement incertain sur l'attitude qu'il devra prendre en face du principe posé de l'admissibilité de la preuve par témoins, dans tout état de cause. Y aura-t-il abrogation tacite? En ce cas, vous forceeriez les juges à dire justement le contraire de ce qu'a prescrit le législateur. Et combien de cas analogues ne pourrait-on pas citer encore?

C'est en vain que l'on objecte que l'interdiction de la preuve testimoniale n'a plus sa raison d'être, parce que maintenant, depuis la mise en vigueur du code pénal bernois, on peut en arriver à prouver par témoins la fausseté du serment prêté en justice. Il n'en est pas de la preuve testimoniale comme du serment, où la partie qui le défère, se fie à la bonne foi, à l'honnêteté, à l'intégrité de la partie adverse.

Il est vrai qu'en France on n'admet pas la possibilité d'attaquer, par des dépositions de témoins, la fausseté du serment. Mais cette jurisprudence a été abolie par notre cour d'appel. Mais qu'est-ce que cela prouve contre ma thèse? Absolument rien. Les témoins peuvent avoir été subornés. Il y aura un danger imminent d'allumer la convoitise et les appétits des gens de mauvaise foi, en leur permettant de prouver un contrat ou leur libération par des témoins souvent complaisants. Le législateur ne doit pas favoriser de pareilles entreprises.

Je conclus donc à ce que le Grand Conseil veuille faire abstraction de la proposition faite par M. le conseiller d'Etat Gobat, sous réserve toutefois d'examiner la question de plus près, quand nous serons en présence d'une révision générale des lois françaises.

*Berichterstatter* der Kommission. Die Theorie des Herrn Folletête steht im direktesten Widerspruch mit Allem, was man seit der Verfassungsrevision von 1846 über die Legislation des Jura beschlossen hat. Wir haben incidentem, wie Herr Folletête sagt, wiederholt einzelne Partien des französischen Zivilgesetzbuchs revidirt, resp. ganz abgeschafft, und deshalb ist es mir ausserordentlich sonderbar vorgekommen, dass er nun plötzlich in einem so natürlichen Vorgehen etwas Verfassungswidriges erblicken will.

Das französische Zivilgesetzbuch enthält eine Reihe prozessualischer Bestimmungen. Die Frage z. B., wie weit man im Zeugenbeweise gehen kann, ist ganz prozessualisch. Man muss hier, wie schon Herr Gobat aufmerksam gemacht hat, zwei Fälle wohl unterscheiden. Wenn die Schriftlichkeit zur Gültigkeit eines Geschäfts nötig ist, so z. B. beim Testamente oder bei einer Schenkung, so kann man allerdings, sobald keine Schrift da ist, nichts mit Zeugen beweisen. Der Zeugenbeweis hat in einem solchen Falle gar keine Bedeutung, und deshalb wird das Gericht ihn von vornherein von der Hand weisen. Was nützte es z. B. zu beweisen, dass der Betreffende im Widerspruch mit dem Inhalt des Testaments doch Jemanden anders habe zum Erben einsetzen wollen? Dieser Andere ist damit noch lange nicht in rechtsgültiger Weise als Erbe eingesetzt; denn die Schriftlichkeit gehört hier zum materiellen Recht. Auf solche Fälle hat aber die vorliegende Frage gar nicht Bezug, wir haben es nicht mit den Bedingungen der Gültigkeit von Rechtsgeschäften zu thun, sondern wir stehen gegenwärtig auf dem Boden des reinen Prozessrechts, und dieses befasst sich speziell nur mit dem Beweise eines gültigen Geschäfts.

Nun sagt Herr Folletête, man könne zwar allerdings nach der Verfassung revidiren, aber nur Alles miteinander. Ich begreife gar nicht, wo Herr Folletête so etwas in der Verfassung findet. Es heisst darin: «Die französischen Zivil-, Handels- und Strafgesetzbücher werden für denjenigen Theil des Kantons beibehalten, wo dieselben gegenwärtig ihre Anwendung finden, unter Vorbehalt der Revision.» Wenn ich noch deutsch verstehe (das Wort Revision ist zwar lateinisch), so bedeutet dies: unter dem Vorbehalt, davon zu ändern, was man zweckmässig und richtig findet. Dass man Strafgesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Zivilgesetzbuch, Alles miteinander in einen grossen

Revisionstiegel werfen und dem Volke auf einmal serviren müsse, steht nirgends in der Verfassung geschrieben. Wir haben ja das Strafgesetzbuch für sich revidirt, allerdings das Ganze; aber wir haben incidentem, wie Herr Folletête sagt, auch einige Stücke aus dem code du commerce betreffend die banqueroute simple und frauduleuse in die Revision hineinziehen müssen. War dies verfassungswidrig?

Wenn Sie die Promulgationsverordnung zum Zivilprozess lesen, so finden Sie, dass dort eine Reihe Artikel des code civil abgeschafft sind. Nun denke ich, man werde im Jahre 1847 auch gewusst haben, was der Verfassungsartikel von 1846 bedeutete. Die Promulgationsverordnung zum Vollziehungsverfahren abrogirt wieder eine Reihe Artikel des code civil, weil diese prozessualische Bestimmungen enthalten, und ich habe noch nie gehört, dass man sich dagegen erhoben hätte. Das Obergericht hat angenommen, dass die Bestimmungen im code civil über die Eideszuschreibung durch die entsprechenden Bestimmungen im Zivilprozesse ersetzt seien, obschon ihre Aufhebung nicht expressis verbis im Promulgationsdekrete steht. Hat etwa das Obergericht verfassungswidrig entschieden? Dann soll Herr Folletête jeweilen einen Rekurs an das Bundesgericht ablaufen lassen und schauen, was für eine Antwort ihm zu Theil wird. Das Bundesgericht würde denselben nicht einmal der Regierung zur Berichterstattung mittheilen, sondern sich sagen, er gehöre ohne Weiteres in den Papierkorb.

Ich glaube deshalb, auf diesen Boden solle man sich nicht stellen. Wenn man sich hingegen auf einen andern Boden stellt und sagt: es wäre gut, den Zeugenbeweis in gewissen Fällen auszuschliessen, so ist das eine Frage, worüber man diskutiren kann. Ich erlaube mir aber auch noch ein Wort hierüber. Ich komme oft dazu, Fälle aus dem Jura vor Obergericht zu plädiren, und ich muss gestehen, es ist mir bemühend, zu sehen, wie man so häufig allen möglichen Scharfsinn anwenden muss, um uns die Frage entscheiden zu lassen, ob ein Zeugenbeweis in einem Zivilprozess zulässig sei. Jetzt kommt man aber mit einem handelsrechtlichen Anspruch vor Handelsgericht, und hier kann man nun alle Zeugen ohne jede Beschränkung gebrauchen. Ich frage mich wirklich: was hat diese verschiedene Behandlung des Zeugenbeweises eigentlich für einen Sinn? Man redet von der Gedächtnisschwäche der Menschen. Aber um's Himmels Willen, sind sie denn besser mit Gedächtniss begabt vor dem Handelsgerichte, als vor dem Zivilgerichte? besinnen sie sich bei den komplizirten handelsgerichtlichen Sachen besser an alles Detail, als in ganz einfachen Zivilfragen? Ich begreife nichts an dieser Beschränkung, und ich kann mir deshalb nur denken, sie werde in Frankreich noch beibehalten, weil man einmal nicht gerne ein Gesetzbuch ändert. Aber dass wir im Kanton Bern religiös daran festhalten sollten, sehe ich absolut nicht ein.

Es ist dann auch eigenthümlich zu sehen, wie die französische Jurisprudenz diese Artikel, die den Zeugenbeweis beschränken, interpretirt. Sie hat diese Beschränkung je länger, je mehr auf die Seite gedrückt. So steht schon im code selber die Bestimmung betreffend den Anfang eines schriftlichen Beweises, in welchem Falle man den Rest mit Zeugen

beweisen kann. Nun hat man diesen Anfang ausserordentlich ausgedehnt, so dass man den Zeugenbeweis wieder in einer Weise zugelassen hat, wie es vielleicht ursprünglich nicht in der Absicht der Redaktion lag. Es findet also auch dort eine Entwicklung statt, und diese geht auf Fällenlassen der Beschränkung; denn die Logik versteht überhaupt auch der gemeine Mann nicht, dass ein Zeuge, je nachdem er vor diesem oder jenem Gericht steht, Glauben verdienen soll, oder nicht. Ich habe wiederholt Gelegenheit gehabt, mit jurassischen Bürgern zu verkehren, die sich offen ausgesprochen haben, sie wollten, dieses Hinderniss zur Ermittlung der Wahrheit, was ja der Hauptzweck jedes Prozessgesetzes ist, wäre weg.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ueber die Frage der Verfassungsmässigkeit des Antrags Gobat will ich meinerseits nicht weiter sprechen. Ich theile in dieser Beziehung vollständig den Standpunkt des Herrn Brunner. Man braucht ja nur auf die verschiedenen Gesetze hinzuweisen, in denen Partien des französischen Rechts revidirt worden sind.

Ich habe das Wort zweier anderer Punkte wegen ergriffen. Zunächst möchte ich den Herrn Kollegen Gobat bitten, seinen Streichungsantrag zu § 220 nicht in dieser absoluten Form zu fassen. Die Frage sollte überhaupt noch für den Fall der Annahme seines Antrags zu neuer Redaktion an die Kommission zurückgewiesen werden. Denn die erste Partie des § 220 des Entwurfs, bezw. § 225 des Prozesses enthält, wie übrigens schon von den Herren Gobat und Brunner bemerkt worden ist, noch weitere Ausschliessungen des Zeugenbeweises, als die Art. 1341 bis 1348 des code civil, weil sie offenbar auch vorbehalten will, dass überall, wo die schriftliche Form einen wesentlichen Bestandtheil eines Geschäftes bildet, der Zeugenbeweis ausgeschlossen sein soll. Die richtige redaktionelle Form wird schon gefunden werden.

Bekanntlich umfasst der deutsche Reichsprozess, dessen Einführungsgesetz in § 14 sagt: « Ausser Kraft treten somit die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschliessen oder nur unter Beschränkung zulassen », in seinem neuen Herrschaftsgebiete ganze Landestheile, in denen auch die Grundsätze des code civil über Beschränkung des Zeugenbeweises gegolten haben, so die Reichslände Elsass und Lothringen, Baden, die Rheinprovinzen und speziell das Königreich Bayern, das den nämlichen Grundsatz in seiner Prozessordnung aus den sechzig Jahren aufgestellt hatte. Man hat nicht genügende Gründe gefunden, diese Beschränkungen aufrecht zu erhalten, und sie deshalb für das ganze Herrschaftsgebiet des deutschen Prozesses vom 1. August 1880 hinweg aufgehoben.

Die Frage dreht sich nun darum, welches Beweismittel zuverlässiger sei, der Urkundenbeweis oder der Zeugenbeweis; denn man schränkt diesen nur ein zu Gunsten des Urkundenbeweises. Diese Frage scheint mir bei dem berühmten Rechtslehrer Planck ihre prägnanteste Lösung gefunden zu haben. Derselbe sagt: « Für die Rechtfertigung einer Beschränkung des Zeugenbeweises zu Gunsten des Urkundenbeweises käme es vor Allem darauf an, den Nach-

weis eines absoluten Minderwerthes des ersteren im Verhältnisse zum Urkundenbeweise — und man kann hinzusetzen, im Verhältnisse zu der daneben immer zulässigen Eidesdelation — zu führen. » Nun weist er nach, wie oft in Folge Missverständniss Seitens des Redaktors einer Urkunde, sei es ein Notar, oder Gemeindeschreiber, oder ein Privatmann, Erklärungen der Parteien unrichtig aufgefasst, zu Schrift gebracht und von den Parteien beglobt oder unterschrieben werden, wodurch, weil die Urkunde fortlebt, später der grösste Wirrwarr über das wirklich Gewollte und Erklärte entstehen könne. Er weist an einer Menge von Beispielen nach, dass, wenn es nicht möglich gewesen wäre, durch lebendige Zeugen den falschen Inhalt der Urkunde nachzuweisen, das grösste materielle Unrecht hätte eintreten können. Mit einem Worte, es ist zur Genüge konstatirt, dass eine Urkunde inhaltlich so unrichtig sein kann, dass sie viel weniger zuverlässig ist, als der lebendige Zeuge. Es haben denn auch mit Ausnahme von Genf, die übrigen Kantone, welche den Zeugenbeweis nach dem code civil einschränken, diese Einschränkung bei weitem nicht schon bei einem Streitwerthe von Fr. 150 angehen lassen, so z. B. der Kanton Waadt erst von Fr. 800 hinweg.

Ich glaube demnach nicht, dass materielle Gründe bestehen, um diesen Dualismus ferner aufrecht zu erhalten, und möchte namentlich nicht das Motiv gelten lassen, dass man mit der Aufhebung desselben verfassungswidrig handle, indem man, wie schon angekündigt, vorhat, in Betreff der Wechselexekution das Raubsystem im Jura, wonach die Einkassirung auch unbestrittener Forderungen mindestens 30 bis 40 Fr. Kosten zur Folge hat, bei Anlass der Novelle über das Vollziehungsverfahren ebenfalls zu beseitigen.

*Koller (Moutier).* Permettez-moi aussi quelques mots sur la preuve testimoniale. Je demande: Pourquoi recourt-on aux souvenirs souvent infidèles, à la mémoire souvent débile des hommes pour prouver en matière civile l'existence d'un contrat? Apparemment c'est parce qu'on n'a pas d'autres moyens de preuve. J'aurais donc compris la proposition de M. Gobat à une autre époque, à l'époque où peu d'hommes savaient lire et écrire, où il était difficile de recourir au ministère de notaires, de tabellions, et d'arriver à constater les faits par des écritures. Mais, par le temps qui court, nous n'en sommes plus là; dans le lettré canton de Berne, malgré son n° 20, tout le monde sait lire et écrire, et on n'a le plus souvent pas même besoin d'aller trouver le notaire. S'il y a lieu de changer la situation actuelle, on aurait donc pu s'attendre, au contraire, à une proposition tendant à appliquer à l'ancienne partie du canton le système qui existe dans le Jura, soit à restreindre la preuve testimoniale dans des limites raisonnables. Mais puisque, dans l'ancien canton, c'est l'usage de prouver par témoins dans les faits contestés, je ne veux pas donner une note discordante, en demandant que l'ancien canton accepte un système qui ne conviendrait ni à ses mœurs ni à ses traditions.

Mais on a dit: La preuve testimoniale, vous l'avez bien en matière pénale, pourquoi ne pas l'admettre en matière civile? La différence est essentiellement

simple: Celui qui commet un crime, a soin d'effacer toutes les traces qui pourraient le trahir, et c'est pourquoi on est obligé de recourir au témoignage des hommes. C'est une nécessité. Mais autre chose est de prouver l'existence d'une convention, la naissance ou la libération d'une obligation. Je voudrais donc laisser subsister dans le Jura le système français qui restreint l'admissibilité de la preuve testimoniale.

*Girod.* Je crois que la théorie soutenue par M. Folletête répond aux principes du droit français et que réellement la preuve testimoniale n'a pas été admise, lorsque l'objet de la réclamation a une valeur supérieure à fr. 150, pour les motifs qu'il a indiqués; mais les temps ont bien changé depuis la promulgation du code Napoléon et le danger que faisait courir à cette époque la preuve par témoins en matière civile a disparu en grande partie aujourd'hui. Jusqu'à ces dernières années, les dépositions concordantes de deux témoins dignes de foi et non suspects constituaient une vérité juridique que le juge était obligé d'admettre, lors même que les témoins avaient fait sur lui une mauvaise impression, et l'on comprend aisément qu'en présence d'une disposition légale de ce genre, le législateur ait voulu restreindre la preuve testimoniale aux contestations civiles où la valeur de l'objet litigieux ne dépasse pas fr. 150.

Mais, de nos jours, la jurisprudence de la cour d'appel tend à ne plus accorder aux dépositions concordantes des témoins la même force probante, et le nouveau projet du code de procédure civile qui nous a été distribué, laisse au juge la liberté de les apprécier à leur juste valeur. Il n'est donc plus obligé par la loi à admettre comme légalement prouvé un fait sur l'existence duquel il conserve des doutes. Il pourra, par conséquent, toujours compléter la preuve par le serment supplétoire, ou bien reconnaître que cette preuve est insuffisante pour rendre un jugement conforme aux dires des témoins.

Cette liberté d'appréciation accordée au juge compense dès lors en grande partie les inconvénients de la preuve testimoniale et constitue une sérieuse garantie pour les parties.

En ce qui concerne le caractère d'inconstitutionnalité reproché par M. Folletête à la proposition de M. le conseiller d'Etat Gobat, je ne vois pas trop en quoi il consiste. Le code Napoléon a vraiment été garanti au Jura par l'article 89 de la constitution cantonale, mais il ne faut pas méconnaître qu'il contient une foule de dispositions relatives à la procédure et que nous pouvons sans aucun doute les modifier sans violer pour autant la constitution.

Il est, en effet, de la dernière évidence que la garantie donnée au Jura par la charte de 1846 ne s'applique qu'au droit matériel du code civil français, et qu'aussi longtemps qu'on ne touchera pas aux principes essentiels de ce code, par exemple aux successions, aux donations, aux hypothèques, etc., on ne pourra parler d'inconstitutionnalité.

Voilà, Messieurs, les considérations qui m'engagent à voter la proposition de M. Gobat et à la recommander au Grand Conseil.

*Viatte.* La proposition qui vient d'être faite par M. Gobat peut nous conduire à des conséquences très graves; elle revêt donc un caractère d'importance qui nécessite un examen sérieux de la question. J'ai lu attentivement le texte de l'art. 220 du projet et je me demande si cette proposition, ainsi formulée, ne dépasse pas le but que s'est proposé son auteur. Le projet proclame le principe que la preuve testimoniale est admissible toutes les fois que les lois civiles, cantonales ou fédérales, ne l'excluent pas positivement ou qu'elles ne prescrivent pas un autre genre de preuve. Or, en supprimant purement et simplement cette disposition, on s'expose à des conflits de jurisprudence; on laisse pour ainsi dire supposer que la preuve par témoins pourra dorénavant servir à établir tout fait quelconque de nature à produire un effet juridique. M. Gobat ne veut évidemment pas aller jusqu'à là, car d'un jour à l'autre une loi fédérale peut prohiber la preuve testimoniale pour un ou plusieurs cas déterminés; de même, la législation cantonale exige souvent, pour la validité du contrat, l'existence d'un acte écrit et revêtu de certaines formalités. C'est ce qui a lieu notamment pour la donation, le contrat de mariage, la constitution d'une hypothèque conventionnelle, etc. J'estime dès lors que le premier alinéa de l'art. 220 doit être maintenu; toutefois je propose d'inviter la commission à élaborer une nouvelle rédaction, de manière à faire droit à la proposition de M. Gobat, tendant à supprimer les restrictions que la législation française apporte à l'exercice de la preuve testimoniale, sauf pourtant le cas prévu par la deuxième partie de l'art. 1341.

Je me déclare donc en principe d'accord avec M. Gobat, car je ne suis guère partisan de toutes les restrictions faites par le code civil français. Un fait m'a souvent frappé dans ma courte pratique du barreau. Vous voulez, je suppose, établir contre votre débiteur l'existence d'une obligation dont l'objet dépasse la valeur de 150 francs. A cet effet vous disposez de deux ou de plusieurs témoins parfaitement dignes de foi; l'administration de cette preuve vous est refusée, car la loi, l'art. 1341 du code civil français, s'y oppose. Force vous est donc faite de déférer le serment à votre adversaire. Il le prête, et voilà un procès perdu pour vous. Mais sans plus tarder, vous déposez une plainte contre lui; il est traduit devant les assises, et là vous prouvez, à l'aide de vos témoins, qu'il a prêté un faux serment. C'est ainsi que, dans le système de notre législation actuelle, nous nous heurtons à chaque instant devant cette étrange contradiction, qu'une partie peut administrer, devant la cour d'assises ou devant les tribunaux correctionnels, la preuve par témoins d'un fait qu'il lui est interdit de prouver par le même moyen devant les tribunaux civils. Un pareil état de choses ne saurait subsister plus longtemps.

Sous un autre rapport, la preuve testimoniale doit être admise, même lorsqu'il s'agit de sommes au-dessus de 150 francs. On ne peut pas toujours avoir recours à l'écriture, par exemple lorsqu'il s'agit de ventes conclues en foire ou sur les marchés.

Toutefois je désire conserver une partie de l'art. 1341 du code Napoléon, qui ne permet pas de prouver par témoins contre ou outre le contenu aux actes. Les parties ont soin, en rédigeant l'écrit qui doit constater leur convention, d'y insérer toutes les clauses du contrat. Eh bien, il ne faut pas permettre à l'une d'elles, qui pourrait regretter plus tard ses engagements, de soudoyer des témoins pour prouver le contraire de ce qui est exprimé dans l'acte. La disposition prohibitive du code que je signale doit donc être maintenue, car elle est un gage de sécurité et de bonne foi.

Je vous recommande donc ma proposition tendant à renvoyer le premier alinéa de l'art. 220 à la commission, en l'invitant à en modifier la rédaction dans le sens indiqué par M. Gobat, mais en maintenant la restriction prévue par la deuxième partie de l'art. 1341 du code civil français.

Dr Gobat, Conseiller d'Etat. Permettez-moi quelques mots sur la question constitutionnelle. Je prétends que l'art. 89 de notre constitution cantonale qui garantit les lois civiles du Jura, ne concerne pas la procédure civile, et ce pour deux motifs bien simples. D'abord, je ferai observer au point de vue juridique que la procédure est de droit public, et qu'on ne peut pas avoir deux droits publics différents dans un Etat. Ensuite, la procédure est en intime connexion avec une foule d'institutions publiques. Il nous faut des autorités, des juges, des greffiers, des huissiers, etc. Or, comment veut-on maintenir la procédure française dans le Jura quand celui-ci n'a pas l'organisation de la juridiction française? Nous n'avons pas les mêmes tribunaux, nous n'avons pas le même nombre de juges, les mêmes instances, et tout ce rouage du parquet qui joue un si grand rôle en France dans la justice civile nous fait défaut. Il me paraît que ce motif simple suffirait pour détruire l'accusation d'inconstitutionnalité.

Encore quelques mots en ce qui concerne la proposition de M. Viatte. M. Viatte est d'accord avec ma proposition. Seulement, il voudrait la restreindre et lui donner une autre rédaction. Il veut la restreindre en ce sens que la suppression de l'art. 1341 ne doit affecter en rien l'essence des contrats ni leurs formes. Or, je suis d'accord de ne rien toucher à ce système-là. Par exemple, il est évident qu'on ne peut pas prouver par témoins les dernières volontés. S'il s'agit d'une donation, on ne peut la prouver que par un acte authentique. Ce que M. Folletête a dit sur le contrat de mariage, rentre aussi dans cet ordre d'idées. Il demande : pourra-t-on prouver par témoins les apports du mari? Evidemment non, parce qu'il existe là une présomption légale absolue que l'on ne peut considérer comme apport que les objets constatés en due forme par contrat de mariage ou inventaire. Ainsi, je ne veux rien toucher au formalisme des contrats dans aucun domaine. Cependant, pour éviter chaque doute, on pourrait renvoyer la question à la délibération définitive qui aura lieu dans la session de mars.

M. Viatte a fait encore une autre proposition. Il veut restreindre celle que j'ai faite et maintenir l'art. 1341 qui interdit la preuve testimoniale pour les cas où il s'agirait de prouver contre et outre le

contenu d'un acte. Je ne puis adhérer à cette proposition, mais je ne veux pas m'opposer à ce que la question soit examinée encore de plus près. Le code fédéral des obligations contient aussi une disposition à ce sujet. Il dit à quelles conditions on peut admettre à la preuve d'autres dispositions que celles qui sont contenues dans l'acte. Je prétends d'ailleurs que l'art. 1341 est implicitement abrogé par l'art. 11 du code des obligations qui porte : « Lorsque la loi exige qu'un contrat soit fait en la forme écrite, cette disposition s'applique également à toute modification de ce contrat, hormis les stipulations complémentaires accessoires qui ne sont pas en contradiction avec l'acte. » Ainsi la question soulevée par M. Viatte sera réglée à l'avenir par l'art. 11 du code des obligations.

Je conclus en déclarant que je suis d'accord avec le renvoi de l'article à la commission jusqu'à la rédaction définitive au mois de mars.

Folletête. Permettez-moi encore deux observations. En ce qui concerne la question de la constitutionnalité, je ne crois pas que la discussion ait affaibli le principe que j'avais l'honneur de soutenir, savoir que la révision de la législation française garantie par la constitution ne peut se faire partiellement, incidemment, mais seulement d'une manière générale et coordonnée. M. Gobat craint qu'il n'y ait de grands inconvénients en consacrant le principe de l'introduction de deux procédures civiles, l'une pour l'ancien canton, et l'autre pour le Jura. C'est une crainte chimérique, car parmi les lois françaises garanties par la constitution ne figure pas le code de procédure civile, déjà abrogé, sauf certaines procédures particulières à la législation française. Voici la teneur de l'art. 89 de la constitution de 1846 : « Le code civil, le code de commerce et le code pénal français sont, sous réserve de révision, conservés en principe dans la partie du canton où ces codes sont actuellement en vigueur. » Depuis 1846, nos tribunaux appliquent les prohibitions des articles 1341 et suivants, sans que personne songe à leur reprocher de chercher à introduire une nouvelle procédure. Il n'y a donc pas un seul instant à craindre qu'en consacrant à nouveau la prohibition de la preuve testimoniale dans les limites du code civil français, nous nous exposions à l'inconvénient d'avoir deux procédures civiles.

Je ne crois pas avoir entendu d'autres arguments propres à affaiblir les motifs que j'ai fait valoir. M. Brunner a dit que c'est une anomalie criante et flagrante que d'avoir des prescriptions d'après lesquelles la preuve testimoniale est prohibée devant le tribunal civil pour toutes les affaires au-delà de 150 francs, tandis que devant le tribunal consulaire on peut prouver tout ce qu'on veut par des témoins. Mais M. Brunner n'avait pas sous les yeux l'art. 109 du code de commerce. Il y aurait vu que la preuve testimoniale est admissible dans les cas où le tribunal croira devoir l'admettre. La grande latitude de prouver tout ce qu'on veut par des témoins devant le tribunal de commerce, n'existe donc pas, mais il dépend toujours de l'appréciation, de l'arbitrage des juges d'autoriser les parties à prouver par témoins.

D'ailleurs, cette différence entre les affaires civiles et les affaires de commerce se puise dans la différence des contrats civils avec les transactions qui interviennent en matière commerciale. Ces dernières ont une nature éminemment rapide; si je peux m'exprimer ainsi, elles se font souvent sous l'inspiration du moment et dans des conditions où il n'est pas possible de se procurer la preuve par titre, comme par exemple les transactions qui se font dans les foires et marchés, etc., tandis que les contrats civils demandent du temps, et n'interviennent ordinairement qu'après des négociations qui ont rendu pour ainsi dire nécessaire la consignation de la convention par écrit, soit devant un notaire. Le législateur a donc eu raison de faire une différence entre ces deux sortes de contrat, en ce qui concerne la manière de les prouver.

Du reste, qu'on se rassure. Les dispositions prohibitives de l'art. 1341 souffrent une exception toutes les fois qu'il y a un commencement de preuve par écrit, et qu'il n'a pas été possible au créancier de se procurer une preuve littérale de l'obligation qui a été contractée envers lui. Vous voyez que le législateur français a tout prévu dans sa sagesse, afin de rassurer même les esprits les plus timorés. Mais il ne voulait pas ouvrir la porte à la fraude, à la corruption, il voulait empêcher le scandale et tenir compte de ce que la mémoire de l'homme est fragile. Ne voyons-nous pas souvent dans les affaires pénales les témoins déposer différemment sur le même fait, dont ils ont pu cependant tous apprécier et percevoir les circonstances?

Par toutes ces raisons, et en vous remerciant de l'attention que vous avez bien voulu m'accorder, je vous recommande de maintenir la rédaction de l'art. 220 telle qu'elle se trouve au projet. Il serait dangereux d'ouvrir la porte aux principes soutenus par M. Gobat, car ils auraient pour conséquence de bouleverser complètement le système si rationnel de nos lois civiles.

*Moschard.* La question qui vous est soumise en ce moment n'est pas seulement une question de forme, car les points de procédure, sur lesquels le débat s'est engagé, se rattachent eux-mêmes à une question constitutionnelle. Il est certain, qu'à teneur du fameux et mémorable compromis de 1846, le Jura devait continuer à jouir de ce qui lui restait de la législation française. L'art. 89 de notre constitution porte, en effet, que « le code civil, le code de commerce et le code pénal français sont, sous réserve de révision, maintenus en principe dans la partie du canton où ils sont encore en vigueur. » Et cette révision, si expressément réservée, par qui et comment devait-elle s'opérer? Il semble que c'eût été au Jura à s'en occuper, puisqu'il était seul partie intéressée dans la question. Mais le Jura n'est pas autonome et n'a pas d'autorité législative particulière, indépendante du pouvoir central. C'est donc à la législature bernoise qu'incombe tout naturellement ce travail important, délicat et difficile. Aussi dès le moment où le Grand Conseil décidera que la constitution permet une révision partielle du code civil français, ainsi que la propose M. Gobat, j'envisage ce vote du Grand Conseil comme souverain.

Nous n'avons, en effet, que le Grand Conseil qui puisse trancher cette question. Et comme il a déjà, à maintes reprises, reconnu que les lois garanties par la constitution, peuvent être modifiées partiellement sur certains points, il est évident que nous devons nous demander aujourd'hui, si nous nous trouvons dans une situation pareille. Nous n'avons plus à rechercher si le Grand Conseil, dans l'accomplissement de sa tâche révisionniste, n'aurait pas dû s'inspirer de la lettre, comme de l'esprit, de la constitution, qui veut, oui, qui veut que le Jura soit soumis à une législation spéciale, distincte de celle de l'ancien canton.

Depuis 1846, on a successivement introduit dans le Jura une foule de lois renfermant des dispositions heurtant celles de l'un ou de l'autre de nos codes, sans songer sérieusement aux réformes les plus urgentes. Ce n'est qu'en 1866 que l'ancien canton, fatigué de la confusion qui régnait dans ses lois criminelles, élabora un code pénal. Ce code élaboré surtout en vue des besoins de l'ancien canton, fut introduit aussi dans le Jura, où il abrogea et remplaça le code pénal français; le Jura dut passer par là, de l'avis même des autorités fédérales. Un sort analogue aurait été indubitablement réservé au code civil et au code de commerce, si la Confédération elle-même ne s'était chargée de la besogne du canton. Le code, pardon, la loi fédérale des obligations est venue donner le coup de grâce à ces deux codes dans le Jura. Et, en effet, que nous reste-t-il du code de commerce? Rien, ou à peu près rien. Et du code civil? Quelques fragments, quelques lambeaux, parmi lesquels juste ceux qui auraient le plus besoin d'être revus et corrigés, comme le titre des successions, celui du contrat de mariage, et le régime hypothécaire.

Hélas, oui, je le constate à regret, c'en est bien-tôt fait de la législation française dans le Jura. Le code Napoléon, ce monument de jurisprudence, qui faisait notre admiration, et auquel nous tenions tant, cette œuvre remarquable des Portalis, des Malleville, des Cambacérés et d'autres savants jurisconsultes du commencement de ce siècle, il nous faut en faire notre deuil. Cette législation, qui était entrée, pour ainsi dire, jusque dans la moelle de nos os, ira prochainement, malgré l'art. 89 de notre constitution, prendre place sur les rayons de nos bibliothèques à côté des coutumiers de l'ancien Evêché de Bâle et du corpus juris civilis des Romains. Ce pêle-mêle de lois françaises, de lois bernoises et de lois fédérales, a jeté une telle confusion, un tel désarroi, dans notre législation, que le plus souvent, on ne sait réellement plus à quoi s'en tenir. Aussi ne faut-il pas s'étonner que l'idée d'une seule législation pour tout le canton se soit emparée de bien des esprits éclairés.

Oui, vous aurez beau regimber, protester, vous aurez beau lutter, pardonnez-moi cette expression un peu vulgaire, lutter du bec et des ongles, l'unité législative viendra, elle est dans l'air, elle s'impose et se réalisera infailliblement; ce ne sont ni nos protestations, ni nos jérémiades, ni nos pourvois qui l'arrêteront dans sa marche progressive. Quant à moi, je l'envisage aujourd'hui comme un bien, comme désirable à tous égards, et ceux d'entre vous qui ont vécu dans le monde judiciaire, savent s'il est temps de mettre fin à la confusion

qui règne dans notre législation. Du reste, le peuple jurassien qui depuis notre réunion avec le canton de Berne est plongé dans ce dédale législatif, demande à cor et à cri qu'on l'arrache de ce chaos inextricable, dans lequel il erre depuis si longtemps, et qu'on le ramène à la lumière.

Quant à moi, je le dis avec résolution, je le proclame hautement, assumant la responsabilité de mes paroles, et bravant l'impopularité à laquelle je m'expose peut-être dans certains milieux, je préfère infiniment une législation unique pour tout le canton, quelque imparfaite qu'elle puisse être, au gâchis toujours croissant qui nous régit depuis notre réunion au canton de Berne. Oui, le jour de l'accomplissement de l'unité législative sera un jour de soulagement, d'allégresse et de bonheur pour mon pays; je me réjouis de le fêter gaiement avec lui.

Abordant la question qui nous est soumise, je demande: Est-ce que nous pouvons adopter la proposition de M. Gobat, sans violer la constitution? Pour moi, j'estime qu'il eût été mieux et plus correct de commencer par la révision de la constitution et par l'abrogation de l'art. 89 de cette dernière. Mais cette révision est renvoyée aux calendes grecques par ceux-là même qui, l'an dernier encore, l'ont insérée en gros romain dans tous leurs programmes, et à la fin du compte ce seront ceux qui l'ont combattue jusqu'ici, qui finiront par la mener à bien. Il nous faut donc bien, pour le moment, nous en tenir aux dispositions existantes. Sous ce rapport, je dois rappeler que le Grand Conseil, en remplaçant le code pénal français par un code allemand tout simplement traduit dans la langue du pays, et en apportant implicitement ou explicitement des modifications partielles au code civil, comme au code de commerce, a, par cela même, donné à l'article 89 une interprétation différente de celle primitivement convenue. Les uns disent que les révisions partielles sont permises, tandis que les autres le contestent. Chacun peut envisager cette question comme il l'entend, mais il ne faut pas perdre de vue que le Grand Conseil est la seule autorité cantonale compétente pour interpréter en dernier ressort la constitution, et qu'il n'a nullement été désavoué par les autorités fédérales dans ses décisions touchant l'article 89.

Il vous appartient donc constitutionnellement de décider si des dispositions de nos lois civiles seront revisées dans le sens de la proposition de M. Gobat; c'est-à-dire si la preuve testimoniale sera admise d'une manière absolue, générale, en conformité des prescriptions de notre code de procédure civile. Je ne veux pas examiner la question de savoir si cette proposition est opportune. Mais ce qui m'engage à la voter, c'est qu'elle est à mes yeux un pas de plus dans la voie de l'unité législative. Au surplus, cette proposition tendant à débarrasser la preuve testimoniale des restrictions du code civil français, ne me paraît être rien d'extraordinaire. En effet, si dans l'ancien canton on est admis à prouver par témoins dans les faits contestés, on doit avoir le même droit dans le Jura.

Je veux donc contribuer par mon vote à faire le sacrifice du système français, car je regrette profondément ces différences sans fin qu'on rencontre

à chaque pas qu'on fait au delà des gorges du Taubenloch. Nous devons pouvoir accepter ce qui est bon pour vous, concitoyens de l'ancien canton, et plus nous nous rapprocherons, plus les différences s'effaceront entre vous et nous, plus aussi vous reconnaîtrez la nécessité de traiter le Jura comme l'ancien canton, selon une aune et une mesure commune. Quand nous aurons les mêmes lois, nous nous connaîtrons mieux et nous nous aimerons peut-être davantage.

Je vote donc la proposition de M. Gobat en vue de l'unité législative, dans laquelle je vois le bien de notre patrie commune. (*Applaudissements.*)

#### *Abstimmung.*

Der Grosse Rath genehmigt die unbeanstandeten Bestimmungen dieses Abschnittes und weist den § 220 im Sinne des Antrages des Herrn Dr. Gobat an die vorberathenden Behörden zurück.

Es folgt die Umfrage über den bisher zurückgelegten

#### § 8.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. § 8 handelt von den Rekusionsgründen gegenüber dem Richter und wird im Kapitel über die Sachverständigen wiederholt. Der bisherige § 8 sagt: «Eine Gerichtsperson soll an der Verhandlung oder Beurtheilung eines Streites nicht Theil nehmen: 1. wenn sie in einem Verhältnisse zu einem der streitenden Theile steht, welches sie unfähig machen würde, in der Sache ein vollgültiges Zeugniss abzulegen (§§ 219, 220 und 222).» Da Sie nun die freie Würdigung der Zeugenaussagen adoptirt haben, so liegt es in der Konsequenz, die dahерigen Fälle der Rekusion der Richter, soweit sie im Verweisungstheile des § 8 enthalten sind, in den neuen Paragraphen selbst aufzunehmen.

Es mag vielleicht auffallen, dass als erster Rekusionsgrund aufgezählt wird die Bevogtung oder Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, indem man glauben sollte, man brauche dies nicht aufzunehmen. Dies ist auch ganz richtig; denn es wäre eigentlich mehr ein Unfähigkeitsgrund. Allein da wir im Gerichtsorganisationsgesetze keine Unfähigkeitsgründe aufgestellt haben, so müssen wir diesen Fall unter die Rekusionsgründe aufnehmen.

#### *Genehmigt.*

#### *Sechste Abtheilung.*

##### *Von dem Beweise durch Eideszuschiebung.*

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier möchte ich in erster Linie beantragen, die §§ 243 und 246

des Entwurfs zu neuer Berathung an die Kommission zurückzuweisen. Dieser Antrag entspricht dem nämlichen Gedanken, dem der individuelle Antrag zu § 246 entsprungen ist, nämlich der Idee, die Eideszuschiebung im Allgemeinen so viel als möglich zu beschränken. Dieser Tendenz geben der code civil und das deutsche Prozessgesetz einen sehr acceptablen Ausdruck. So sagt der code civil, es könne der Eid nur über ein dem Eidesdelaten persönliches Faktum zugeschoben werden, und in Art. 1362 stellt er den nämlichen Grundsatz auch für die Rückziebung auf, mit andern Worten, der Eid soll nur zulässig sein, wo die Partei die Thatsache aus eigener Wahrnehmung kennt. Ich möchte nun aber zur Stunde noch nicht einen fertigen Antrag bringen und ersuche Sie deshalb, die Rückweisung zu nochmaliger Erdaurung zu beschliessen. Wir kämen also hier, im Gegensatz zu dem vorhin beschlossenen Verfahren, aus dem altbermischen Rechte den Grundsätzen des code civil entgegen.

Ein wichtiger Punkt in dieser Materie ist nun die Schwörformel beim Eid. Diese Frage hängt bekanntlich mit dem Grundsatze der Bundesverfassung zusammen, dass Niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden dürfe. Daraus ist die Schwierigkeit entstanden, dass wir bis dahin zwei Schwörformeln gehabt haben, wovon die eine sogar ungesetzlich war; denn der bisherige Prozess betrachtet den Eid rein als religiöse Handlung und kennt den bürgerlichen Eid, die feierliche Versicherung nicht.

Nun muss es aber offenbar eine Möglichkeit geben, in Zukunft eine einheitliche Betheurungsformel zu finden. Denn den Eid als solchen können wir im Prozessgesetze als Beweismittel nicht entbehren, können ihn ja doch selbst die meisten derjenigen Gesetzgebungen nicht entbehren, die vollständige Mündlichkeit des Verfahrens haben. Mir ist einzig der Kanton Zürich bekannt, der den Eid aus seiner Prozessgesetzgebung eliminiert hat. Es setzt das aber ein Verfahren voraus, das wir nicht kennen und nicht einführen können, und ob nicht da und dort der Kanton Zürich mit der vollständigen Be seitigung dieses Beweismittels auf Schwierigkeiten gestossen ist, könnte ich weder nach der einen, noch nach der andern Seite hin heute beantworten.

Wir müssen also für diese Möglichkeit, dass die eine Partei der andern da, wo ihr alle übrigen Beweismittel fehlen, die Sache an's Gewissen dingen kann, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, eine einheitliche Formel finden, die diejenigen Garantien für die Wahrhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit der Prozesspartei bietet, die man bis dahin in der An rufung der Allwissenheit Gottes gefunden hat.

Nun glaubt die Kommission, diese Formel, in Uebereinstimmung mit den Vorgängen in andern Kantonen, z. B. bei der gegenwärtigen Prozessrevision in Luzern, darin gefunden zu haben, dass sie sagt, man appellire nicht an religiöse Motive in der Menschenbrust, aber an die höchsten denkbaren menschlichen Motive für die Wahrhaftigkeit, an Ehre und Gewissen.

Natürlich ist immerhin denkbar, dass ökonomische Vortheile einem Individuum höher stehen, als Ehrenhaftigkeit und Gewissenhaftigkeit, so gut,

als es bis dahin denkbar war, dass dieser nämliche irdische Gewinn einem religiös Schwörenden höher stand, als die Verscherzung der ewigen Seligkeit. Für diese Fälle hilft und hat auch bis dahin nichts Anderes geholfen, als das Strafgesetz, und deshalb sind wir dahin gelangt, dass man für die Zukunft nur noch die Versicherungsformel festhält, wonach der Betreffende auf seine Ehre und sein Gewissen versichert, die Wahrheit und nichts als die Wahrheit gesagt zu haben, dass man ihm dann aber auch, wie bis dahin, von Seiten des den Eid abnehmenden Richters die Wichtigkeit der Handlung in Erinnerung bringt und die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches wörtlich abliest. Ist dies geschehen, und hat er dann die Betheurungsformel nachgesprochen und mit einem Handschlage an den Richter bekräftigt, so muss man allerdings den Beweis als erbracht betrachten, indem man weiter gehende Mittel nicht zur Verfügung hat. Wir müssen also den richterlich auferlegten Eid als Nothbehelf behalten; aber wir glauben in dieser Formel, verbunden mit dem Strafgesetzbuche, das Mittel zu finden, das die nöthigen Unterlagen bietet.

Man wird sich nun vielleicht bei dieser Erörterung fragen: warum behält man denn den Ausdruck Eid bei, da ja dieses Wort nicht anders als in Verbindung mit religiösen Begriffen gedacht werden kann? Ich gebe gerne zu, dass ein derartiger Einwand sich hören lässt, aber wir haben geglaubt, nach dieser Richtung hin die Gesetzesworte nicht modifiziren und z. B. von einer Zuschiebung des Handgelübdes sprechen zu können. Luzern geht zwar hierüber weg, indem es in einem mir vorliegenden Entwurfe sagt: « In allen Rechtsstreitigkeiten kann der Beweisführer in Ermangelung anderer Beweismittel seiner Gegenpartei das Handgelübde hinsichtlich derjenigen erheblichen That sachen zuschieben, die des Beweises bedürfen. » Allein bei uns ist im Volksleben der Ausdruck Eid so eingewurzelt, dass Regierung und Kommission geglaubt haben, ihn beibehalten zu sollen.

Uebrigens denke ich mir, es werde auch so möglich sein, den kirchlich religiösen Eid vom rein bürgerlichen zu unterscheiden. Sie wissen ja, dass das kanonische Recht z. B. die Ehe als rein religiöse und religiös zu sanktionirende Lebensgemeinschaft auffasst und nicht anders aufzufassen vermag, und doch haben wir jetzt auch den Begriff der bürgerlichen Ehe, vor dem Niemand zurückschreckt. So braucht also auch Niemand Anstoss daran zu nehmen, dass man vom bürgerlichen Eide spricht, indem Jeder weiss, dass man darunter nicht den Eid im geschichtlichen Sinne des Wortes versteht, sondern den im Sinne einer feierlichen Versicherung vor Gericht.

*Dr Gobat, Conseiller d'Etat. Le chapitre relatif à la preuve par le serment me suggère une proposition qui, si elle est acceptée, comme je ne puis en douter, trouvera sa place à la fin du projet, mais que je dois cependant faire ici même. Je propose de déclarer abrogés les articles 1357 jusques et y compris 1369 du code civil français. Je pourrais en réserver les art. 1359 et 1362, mais, comme M. le Directeur de la justice propose de les admettre dans*

le projet que nous discutons, il est inutile de les conserver dans le code civil.

La proposition que je viens de faire ne peut donner lieu à aucune discussion. La cour d'appel et de cassation du canton de Berne a, dans plusieurs arrêts, déclaré abrogé tantôt l'un tantôt l'autre des articles dont il s'agit, et il résulte des termes de ces arrêts que la cour considère déjà comme abrogés implicitement, par la promulgation du code de procédure civile bernois, tous ces articles.

En outre, ils sont contenus, sinon dans les mêmes termes, du moins dans le même sens, et dans le code de procédure civile et dans le projet que nous discutons, de sorte qu'il est superflu de les maintenir dans le code civil. Par contre, il est utile de les abroger d'une manière expresse, afin qu'il ne puisse plus survenir de difficultés à cet égard.

v. Büren. Wenn man auf den Standpunkt kommt, den Eid nicht mehr als Betheuerung im Namen Gottes anzuerkennen, so glaube ich, es sollte auch der Name Eid nicht mehr gebraucht werden. Die Gründe des Herrn Berichterstatters haben mich nicht überzeugt. Wenn Sie Betheuerung oder Handgelübde sagen wollen, nun ja; wir sollen aber in dieser Beziehung vor Allem klar sein, und deswegen möchte ich beantragen, es sei das Wort Eid nicht mehr aufzunehmen, weil der Eid nicht mehr im Gesetze erscheint.

Berichterstatter der Kommission. In dem der ersten Berathung zu Grunde gelegenen Entwürfe war von mir ursprünglich das Wort «Eid» vermieden und das Wort «Handgelübde» an dessen Platz gesetzt worden. Nun hat aber der Regierungsrath beschlossen, bei dem Worte «Eid» zu bleiben, weil dasselbe zur Stunde noch in unserem Prozesse ein sehr wichtiges Beweismittel bleibe, und man im Publikum mit einem andern Ausdrucke, als dem hergebrachten, leicht Missverständnisse hervorrufen könnte. Man hat mir auch gesagt, es mache sich nicht gut, von Zuschreibung des Handgelübdes u. s. w. zu reden, und ich habe schliesslich erklärt, es sei dies keine Kapitalfrage, der Begriff «Eid» sei dann natürlich nicht mehr religiös, sondern technisch aufzufassen, und ich habe mich in diesem Sinne der regierungsräthlichen Auffassung unterzogen.

Es ist hier im Rathe in der ersten Berathung gegen diesen Beschluss des Regierungsrathes nicht reklamirt worden, und ich denke, es wird auch heute kaum grosses Gewicht darauf gelegt werden, was für eine Terminologie gebraucht wird. Man thut allerdings gut, die Ausdrücke zu gebrauchen, die landläufig sind, und die der gemeine Mann versteht. Man versteht denn auch unter «Eid» das Gleiche, wie bisher, minus die religiöse Beimischung, weil die absolute Glaubens- und Gewissensfreiheit der Bundesverfassung diese verbietet. Danach dürfen die weltlichen Behörden sich nicht um die religiöse Frage kümmern und namentlich nicht die Gedanken Jemandes auf seine religiösen Ueberzeugungen untersuchen, um sich zu entscheiden, ob sie ihm ein Handgelübde oder einen Eid auflegen wollen. Die vorgeschlagene Betheuerung ist thatsächlich ein Handgelübde und zwar «auf Ehre und Gewissen». Dies

scheint mir ganz korrekt und verträglich mit den Bestimmungen der Bundesverfassung, und ich glaube, wir könnten uns vollständig dabei beruhigen.

Jolissaint. Il me semble qu'il y a un argument décisif à opposer à la proposition de M. de Büren. Cet argument, je le tire de la circonstance qu'en supprimant le mot «serment» et en le remplaçant par un autre terme, que nous trouverions très difficilement en français, il deviendrait nécessaire de réviser notre code civil et notre code pénal, pour changer aussi cette expression qui y figure dans de nombreux articles. Je demanderai à M. de Büren par quelle expression il remplacerait, par exemple, celle de « faux serment » ? Le mot serment est un terme juridique adopté par les législations française et allemande. En le changeant, il y aurait lieu de modifier aussi la terminologie admise dans nos codes. D'ailleurs, il me paraît que les explications que MM. les rapporteurs viennent de donner sur ce point doivent tranquilliser M. de Büren.

v. Büren. Die gefallenen Bemerkungen haben mich in meiner Ansicht nur bestärkt. Man sagt, das Strafgesetzbuch bestrafe den Meineid. Allein dieses wird auch mit Rücksicht auf die Bundesverfassung der Revision unterliegen. Das Volk weiss, was ein Eid ist, und wir sollen also nicht den Namen beibehalten und etwas Anderes daraus machen, damit die Leute meinen, es sei doch noch ein Eid. Wir sollen wahr sein und ein Wort brauchen, das dem, was wir einführen, entspricht, und nicht ein Wort behalten, dessen Bedeutung unendlich viel höher ist.

Karrer. In unserem Strafgesetzbuche wird der Meineid vorgesehen und unter Umständen sehr strenge bestraft. Wenn wir daher das Wort Eid hier fallen lassen, so müssten wir das Strafgesetzbuch ändern. Unter Eid kann man den bürgerlichen und den religiösen verstehen, und es ist gegenwärtig schon gerichtlicher Gebrauch, dass die Betreffenden unter Umständen vom Richter angefragt werden, ob sie den einen oder andern leisten wollen, und dass, wo eine Partei gegen den religiösen Eid Einsprache erhebt, ihr der bürgerliche abgenommen wird. (v. Büren. Dies ist nicht richtig.) Doch, das ist so, Herr v. Büren wird mich, da ich selbst praktizire, nicht berichten wollen. Ebenso fasst auch unser Strafgesetzbuch beide Eide in sich. Wenn Einer ein falsches Handgelübde thut, und man kann es ihm später beweisen, so fällt er dem Strafrichter anheim. Ich halte es darum für ganz richtig, dass man den Ausdruck Eid beibehält.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Herren Jolissaint und Karrer befinden sich in einem kleinen Irrthum, wenn sie meinen, dass wir dieses Punktes wegen des Strafgesetzbuch revidiren müssten. Art. 116 desselben bezieht sich auf die Wiedertäufer, die jetzt schon, gestützt auf die Vereinigungsurkunde, im Zivilprozess von der Eidesleistung dispensirt werden, und lautet: «Die statt der Eidesleistung zulässigen Bekräftigungsformeln besonderer religiöser Gesellschaften sind dem förmlichen Eide gleich zu achten.» Art. 114 definirt nun den Meineid so: «Wer

nach Erreichung des gesetzlichen Alters der Eidesmündigkeit vor einer Gerichtsbehörde wissentlich eine falsche Thatsache beschwört, oder auf eine andere dem Eidschwur gleichkommende Weise versichert u. s. w.» Sie sehen daraus, dass der Gesetzgeber zur Zeit der Erlassung des Strafgesetzbuches die Möglichkeit der allgemeinen Einführung einer andern feierlichen Versicherungsform bereits in Aussicht genommen hat, und diese Schwierigkeit läge also nicht vor.

Ich begreife die Bedenken des Herrn v. Büren vollständig und mache individuell keine Opposition dagegen, dass die Frage der Bezeichnung der Versicherung zu neuer Untersuchung an die Kommission zurückgewiesen werde.

*Folletête.* Je suis, quant à moi, partisan de la liberté des cultes; mais je ne crois pas que nous devions laisser de côté l'invocation de Dieu dans le serment judiciaire. On dit que la constitution fédérale s'oppose à ce qu'on introduise dans le serment à prêter en justice, l'invocation de Dieu. Ce n'est pas exact. En voici la preuve: Quand nous prêtons le serment constitutionnel au sein du Grand Conseil, nous disons à la fin de la formule: «aussi vrai que Dieu m'assiste, sans dol ni fraude», et cette formule n'a pas été changée depuis la mise en vigueur de la constitution fédérale. Or, n'est-il pas possible de jurer devant le tribunal ce que le Grand Conseil jure à la face de tout le peuple? Je voudrais donc ajouter devant les mots «sans dol ni fraude» ceux-ci: «*Aussi vrai que Dieu m'assiste*», en allemand: «*So wahr mir Gott helfe, ohne Gefahrde*». Je ne crois pas que nous devions contribuer à chasser le mot et l'idée de Dieu du cœur et de l'esprit du peuple. Nous ne devons pas supprimer à la légère ce qui donne au serment la plus haute sanction possible sur cette terre, c'est-à-dire l'invocation de Dieu. Quand même je serais tout seul de cet avis, je voterai pour cette proposition.

*Jolissaint.* J'estime que la proposition de M. Folletête n'est pas admissible. Elle est de nature à porter atteinte à la liberté de conscience et pourrait avoir pour conséquence le refus de prêter le serment d'après la formule renfermant l'invocation de Dieu, refus fondé sur les dispositions de la nouvelle constitution fédérale de 1874. A l'appui de sa proposition, M. Folletête a invoqué le fait que la formule d'après laquelle les députés au Grand Conseil prêtent le serment, est la même que celle qu'il a en vue. Cet usage n'est pas concluant en ce sens que si un député refusait de jurer d'après cette formule, il en aurait le droit aux termes des dispositions de la constitution fédérale. Je ne présume pas qu'il serait possible de procéder dans ce cas, comme l'a fait récemment la chambre des communes en Angleterre qui a interdit l'entrée à un député qui n'a pas voulu prêter le serment suivant la formule en question.

Au surplus, je crois qu'il n'est pas convenable de prodiguer l'invocation de Dieu dans les actes de la vie civile. Il vaut mieux réserver cette invocation pour les actes religieux et les cérémonies de l'église. C'est là que cette invocation est à sa place

et si M. Folletête réfléchit bien, il sera de mon avis.

*Folletête.* J'ai bien réfléchi et j'ai fait ma proposition avec parfaite connaissance de cause. Cependant, je puis apporter un correctif à ma proposition, dans le sens indiqué. Partisan que je suis de la liberté religieuse, je complète ma proposition, en y adjoint la réserve d'accorder à celui qui déclarerait que sa croyance ne lui permet pas de jurer devant Dieu, la faculté de prêter le serment selon la formule contenue dans le projet. J'estime qu'avec cette adjonction tout le monde peut voter ma proposition. L'objection de M. Jolissaint n'est pas concluante. Le serment est une invocation solennelle de Dieu comme à un témoin qui voit tout; l'homme ne peut pas donner à ses paroles, à ses actions, une sanction plus solennelle, plus sublime. Mais celui qui prête le serment, doit savoir ce qu'il fait. Je ne voudrais donc pas laisser de côté la forme religieuse dans l'interprétation que je donne à ma proposition. Du reste, le serment ne se comprend pas sans l'invocation de la Divinité. Cette interprétation est tellement populaire, tellement comprise par le public, que presque personne ne refusera d'invoquer l'Être suprême, à l'appui des paroles qu'il prononce. Que celui qui déclarera ne pas croire en Dieu et ne pas vouloir jurer pour ce motif, soit libre de choisir une autre formule. Mais qu'on laisse ceux qui le désirent, ceux qui croient, prêter le serment dans la forme usitée jusqu'ici.

*Berichterstatter des Regierungsrathes.* Ich glaube, wir haben heute nicht die Frage zu untersuchen, wer von uns religiös angelegt ist, und wer nicht, sondern wir sollen uns die Konsequenzen der Institution denken, die wir in unserer bürgerlichen Rechtspflege einführen.

Ich kann nicht genug aufmerksam machen, dass der Antrag des Herrn Folletête in seinem zweiten Votum die allergrössten Gefahren enthält. Man hat seit dem Zustandekommen der Verfassung von 1874 jetzt überall in der Eidgenossenschaft die Erfahrung gemacht, dass im Bewusstsein des Volkes die Meinung entstanden ist, der bürgerliche Eid sei nichts, wenn man nur nicht den religiösen leiste, so sei es gleichgültig, mit welcher Gewissenhaftigkeit und Wahrheitsliebe man vor den Richter trete. Es ist nicht mehr religiöse Ueberzeugung, welche die Parteien oder Zeugen zur Erklärung bringt, keinen religiösen Eid schwören zu wollen, sondern in fünfzig Prozent der Fälle steckt dahinter der Gedanke: meine Sache ist zweifelhaft, aber da es sich nur um den sogenannten bürgerlichen Eid handelt, so will ich ihn leisten, damit ich den Prozess gewinne; das wird nicht so gefährlich sein. Dagegen den feierlichen Eid unter Anrufung Gottes würde das nämliche Individuum niemals in der nämlichen Frage und unter den nämlichen Umständen leisten. Deswegen wollen wir diesen Dualismus nicht bestehen lassen und es nicht dem Schlechtgesinnten möglich machen, unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit diese feierliche Versicherung zu missbrauchen.

*Dr Gobat, Conseiller d'Etat.* Je suis étonné que

des orateurs comme MM. Folletête et de Buren, qui sont connus par leur attachement à la religion, insistent tellement sur l'importance religieuse du serment, car il est dit dans la Bible : « Ne jurez point; que votre oui soit oui et votre non non, tout ce qu'il a de plus, vient du malin. »

Le serment n'était pas à l'origine un acte religieux; c'était une affirmation judiciaire, et rien de plus. On en a fait une espèce d'acte religieux, en l'entourant de certaines formalités, en le faisant précéder de la lecture d'une formule qui parle des flammes éternelles, ou bien, avant de faire prêter serment, on envoyait celui qui devait le faire chez un ecclésiastique. Par conséquent, en dépourvant le serment de toute formalité religieuse, on ne fait que rétablir ce qui existait primitivement. La constitution fédérale s'oppose d'ailleurs d'une manière formelle à ce que cet acte porte encore un cachet religieux.

La proposition qui a été faite d'admettre comme facultatif un serment religieux a lieu de me surprendre, car elle procède du raisonnement que voici: La personne appelée à faire une déclaration en justice peut la faire fausse, aussi longtemps qu'on lui demandera simplement d'affirmer quelque chose sur son honneur et sur sa conscience; pour être sûr qu'elle dise la vérité, il faut qu'elle jure sur la Bible, par Dieu ou par les saints. C'est très mal juger l'humanité que de faire une pareille supposition; c'est faire injure à tous ceux qui, quoique n'ayant pas de sentiment religieux, sont cependant aussi honnêtes que les dévots. J'ai fait souvent l'expérience qu'au contraire les formes religieuses donnent le prétexte de faire un faux serment.

La proposition en question aurait des conséquences désastreuses: elle aurait pour résultat d'ins tituer deux espèces de serment, dont l'un aurait plus de valeur que l'autre. On entend déjà dans la pratique les gens demander si l'admonition solennelle leur sera lue ou non, et dire, lorsqu'on leur répond négativement: Eh bien, je ferai serment.

Il faut, au contraire, relever la morale publique; il faut que chacun sache que la déclaration qu'il fait en justice est sacrée, aussi bien lorsqu'elle est une simple affirmation sur l'honneur et la conscience que lorsqu'elle est entourée de formalités religieuses. Je me joins donc à d'autres orateurs pour recommander le rejet de cette proposition.

*Müller*, Fürsprecher. Es ist seit der Bundesverfassung von 1874 streitig geworden, ob nach dieser Verfassung noch Jemand zu einem Eide gezwungen werden könne, und eventuell zu welchem Eide, und es haben sich unsere obersten Behörden bereits mit dieser Frage zu befassen gehabt. Unser Appellhof hat zwischen dem religiösen Eide mit Anrufung Gottes und dem rein bürgerlichen eine Unterscheidung aufgestellt. Man hat dagegen den Rekurs ergriffen; allein der Bundesrath hat erkannt, diese Unterscheidung sei zulässig, und man könne zum bürgerlichen Eide Jemanden zwingen, zum religiösen dagegen nicht, weil man nach der Bundesverfassung Niemanden zu einer religiösen Handlung anhalten darf. Diese Frage ist somit bereits erörtert, wenn auch vielleicht noch nicht von der Bundesversammlung, so doch von andern kompetenten Behörden.

Dies also, dass man Niemanden zu einem religiösen Eide zwingen darf, scheint allgemein zugegeben zu werden, und man will nur auf der einen Seite das Wort Eid ganz eliminiren und auf der andern Seite die Möglichkeit vorbehalten, dass diejenigen, die den Eid als einen religiösen Akt betrachten, den religiösen Eid verlangen können.

Wir hatten nach dem Vorgange des Appellations- und Kassationshofes in der Praxis die Erscheinung, dass die einen Leute religiös schworen, die andern bürgerlich. Bei den ersten war man nicht im Zweifel; aber Diejenigen, welche den bürgerlichen Eid verlangten, waren zum grösseren Theile nicht solche, die aus Ueberzeugung von dem religiösen Eide Umgang nahmen, sondern solche, die fanden, es sei bequemer, oder gehe weniger scharf zu, den bürgerlichen Eid zu leisten, und es machte oft einen bemühten Eindruck, zu sehen, wie die Leute in dieser Richtung mit ihrer Ueberzeugung leichtes Spiel trieben. So sehr ich persönlich Anhänger der Freiheit auf allen religiösen Gebieten bin, so sehr hat es mich jeweilen empört, zu sehen, dass aus Leichtfertigkeit, Oberflächlichkeit oder gar aus schlechten Motiven von dem bürgerlichen Eide Gebrauch gemacht wird. Ich möchte also diesem Unterschiede ein Ende machen. Es sollen alle den gleichen Eid schwören, gehören sie dieser oder jener religiösen Ueberzeugung an.

Wenn man aber andererseits Herrn Folletête Folge leisten würde, so würde wiederum ein Unterschied geschaffen, der nicht sein soll. Es würde dann sicherlich Leute geben, die den religiösen Eid verlangen würden, um etwas besser zu scheinen, um ihren Depositionen mehr Gewicht zu verleihen und zu zeigen: seht, wir durften unter Anrufung Gottes schwören. Ich glaube deshalb, es solle dieses religiöse Moment des Eides nicht äusserlich vor dem Gerichte auftreten und mit seiner Existenz prunken, sondern sich in's Gewissen des Menschen zurückziehen. Derjenige, der religiös gesinnt ist, wird auch künftig den Eid als religiöse Handlung begehen; aber er soll es für sich behalten. Gegenüber dem Staate erfüllt er einfach seine Bürgerpflicht und begeht einen staatlichen Akt.

Was die Frage der Benennung anbetrifft, so scheint es mir, sie sei auf den heutigen Tag nicht recht spruchreif. Ich anerkenne auf der einen Seite durchaus, dass mit dem Worte Eid für unser Volk seiner ganzen Tradition nach ein religiöser Begriff verbunden ist, und dass es sich schwer damit befrieden wird, den Eid als religiösen und bürgerlichen zu haben. Auf der andern Seite würde ich keine Inkonvenienz darin erblicken, den Namen Eid beizubehalten. Es ist der kürzeste, gängig und gäbe und entspricht den übrigen Gesetzen. Allein ich glaube, wie gesagt, man sollte diese Frage heute noch nicht endgültig erledigen, und da wir doch noch eine dritte Berathung in Aussicht haben, so könnte man sie bis dahin an die Kommission zurückweisen.

*Berichterstatter* der Kommission. Es sind zwei ganz verschiedene Fragen, die jetzt in Erörterung stehen.

Der Antrag des Herrn Folletête geht dahin, man solle zwei Arten der Betheurung haben, eine religiöser Natur und eine rein bürgerliche, und dann

solle man die Betreffenden wählen lassen. Ich halte dies aus den wiederholt, namentlich von Herrn Eggli angeführten Gründen nicht für angemessen und glaube, dass es zu unrichtigen Interpretationen führen würde. Wenn Einer sagt: ich will nicht nach der religiösen Formel schwören, so könnte man daraus ableiten, er habe nicht Religion, während umgekehrt bei ihm vielleicht der Grund gerade der ist, dass er nicht unnöthiger Weise nur wegen ein paar hundert Franken den Namen Gottes anrufen will, und umgekehrt, wenn Einer die religiöse Formel beschwören will, so könnte man glauben, er sei besonders religiös, während der Andere auf einer viel höheren religiösen Stufe steht. Diese gefährliche Doppelpurigkeit im Eide möchte ich unbedingt vermeiden.

Was dann die von Herrn von Büren angeregte Frage betrifft, so theile ich die Ansicht, dass sie von der Kommission noch näher zu untersuchen ist. Wegen dieser reinen Redaktionssache möchte ich keine Agitation im Volke provozieren und bitte Sie deshalb, die Frage des Ausdrucks, den man wählen soll, zu verschieben, damit die Kommission im März einen definitiven Antrag darüber stellen kann. Ich habe gesagt, dass man anderwärts, z. B. in Luzern, sich auch mit dem Ausdruck «Handgelübde» begnügt hat; es wird sich aber darum handeln, wie hier die Stimmung ist, und im März wird sich, glaube ich, die Frage von selber lösen.

Dagegen sollte die von Herrn Folletête aufgeworfene Frage, die prinzipieller Natur ist, heute entschieden werden, une ich bitte Sie, dieselbe aus den bereits vielfach angeführten Gründen zu verneinen.

Noch eine kurze Berichtigung gegenüber Herrn Müller. Er glaubt, es gebe im März noch eine dritte Berathung. Bewahre uns der Himmel davor! Man wird bloss noch über die zurückgelegten Fragen sachlich berathen, über die andern aber nicht mehr. Es sind dies übrigens nicht mehr als etwa drei Fragen, diejenige der Eideszuschreibung, diejenige betreffend den Ausdruck «Eid», und diejenige wegen Beschränkung des Zeugenbeweises.

*Michel.* Ich bin mit der von Herrn Brunner beantragten Verschiebung einverstanden, möchte sie aber auch auf die Frage der Eidesformel ausdehnen. Ich halte nämlich die Frage, ob man den Namen Gottes darin aufnehmen will, oder nicht, für so verhängnissvoll, dass das Gesetz bei der Abstimmung unter Umständen das Schicksal des Schulsekretärs theilen könnte. Nach meiner Ueberzeugung ist die Volksanschauung, dass der Name Gottes in der Formel erscheinen soll, so tief begründet, dass das Volk sich nur schwer zu einer andern Ansicht bekehren wird. Ich will die Frage selbst nicht entscheiden und nicht erklären, ob ich dieser oder jener Ansicht bin; sie sollte eben noch näher untersucht werden, und deswegen beantrage ich, auch den andern Theil des Artikels an die Kommission zurückzuweisen.

*Reisinger.* Ich möchte der Kommission noch einen ferneren Gedanken zur Erwägung vorlegen, der vielleicht die beiden Ansichten, die beide Berechtigung haben, vereinigen könnte, nämlich ob nicht neben dem bürgerlichen Eide, der für alle obliga-

torisch sein soll, der religiöse als Bekräftigung des bürgerlichen fakultativ geleistet werden könne.

*Berichterstatter* der Kommission. Ich bin entschieden gegen diese Doppelpurigkeit des Eides. Wenn man aber wirklich glaubt, dass an solchen Dingen die Vorlage scheitern könnte, so wäre es in der That vielleicht gut, die Eidesfrage überhaupt zurückzuweisen. Wir werden dann untersuchen und im März bestimmte Anträge bringen.

Demnach wird beschlossen, die §§ 245, 246 und 255 an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen. Im Uebrigen wird die sechste Abtheilung ohne Abänderung genehmigt, die weitere Berathung des Entwurfes aber auf morgen verschoben.

Schluss der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:  
*Fr. Zuber.*

## Sechste Sitzung.

Samstag den 3. Februar 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Vizepräsident *Zyro.*

Der *Namensaufruf* verzeigt 142 anwesende Mitglieder; abwesend sind 124, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Aegerter, Bühlmann, Bütigkofer, Gaillet, Geiser, Häslar, Hegi, Hennemann, Immer, Kilchenmann, Klopfstein, Kohli (Bern), Merz, Müller (Tramlingen), Nägeli, Niggeler, Nussbaum (Worb), Reber (Niederbipp), Rem, Röthlisberger, Schaad,

Stämpfli (Bern), Wisard; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Amstutz, Arm, Berger, Beutler, Blösch, Born, Boy de la Tour, Bühler, Bürgi (Wangen), Burger, Burren (Köniz), Carraz, Chavanne, Cuenin, Eberhard, Eggimann, Fattet (St. Ursitz), Friedli, Frutiger, Gasser, Gerber (Steffisburg), Gfeller, Girod, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen Gabriel, Guenat, Hari, Hauert, Herren, Hiltbrunner, Hirsbrunner, Hirschi, Hofer (Wynau), Hofer (Signau), Hofer (Bettenhausen), Hofmann (Rüeggisberg), Houriet, Jacot, Joliat, Kaiser (Grellingen), v. Känel, Kernen, Klaye, Klening, Kohler (Pruntrut), Kohler (Thunstetten), Kohli (Guggisberg), Koller, König, Krebs, Kummer, Kunz, Laubscher, Lehmann (Lotzwyl), Linder, Mägli, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti (Bern), Marti (Seedorf), Marti (Lyss), Maurer, Minder, Monnin, Muri, Naine, Prêtre, Rätz, Rebmann, Reichenbach, Renfer, Rieben, Rieder, Robert, Rolli, Rosselet, Schär, Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Schwab, Stämpfli (Boll), Stegmann, Stoller, Trachsel (Niederbüttschel), Trachsel (Frutigen), Tschannen (Murzelen), Tschanen (Dettligen), Tüscher, Vermeille, Walther, Wiedmer, Wieniger (Krayligen), Willi, Winzenried, Zehnder, Zingg (Erlach), Zumkehr.

Eine Zuschrift eines Rhyner in St-Blaise, der offenbar geisteskrank ist, wird demselben zurückgeschickt.

## Tagesordnung:

### Gesetzesentwurf

über das

### Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seiten 41 und 58 hievor.)

### Siebente Abtheilung.

#### Von dem Beweise durch Schlussfolgerungen und durch den Ergänzungseid.

*Eggli*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In weiterer Durchführung des Prinzipps der freien Beweiswürdigung wird es sich nun darum handeln, auch im indirekten Beweise gewisse Vorschriften, die an die alten Beweisregeln angepasst sind, zu beseitigen. In dieser Beziehung wird beantragt, die §§ 269 und 270, den Schlussatz von § 271 und die §§ 272 und 273 zu streichen. Diese enthalten Regeln über die Beweiskraft der Indizien. So heisst es z. B. in § 269: «Die Beweiskraft der Anzeigen ist um so stärker, je näher sie mit der zu beweisenden Behauptung im Zusammenhange stehen, und je dringender die Vermuthung ist, welche dadurch in Hinsicht der Wahrheit oder Unwahrheit des Beweissatzes begründet wird.» Diese Regeln alle brauchen dem Richter nicht mehr gegeben zu werden; er wird, wie auch beim Zeugenbeweise, seine eigenen Erfahrungen, seine eigene Einsicht walten lassen, um zu bestimmen, inwiefern aus einer bewiesenen Thatsache ein Schluss auf eine andere behauptete gezogen werden könne. Behalten mussten wir einzig die sogenannte absolute Rechtsvermutung, reproduziert in § 262 des Entwurfs. Wo das Gesetz in absoluter Weise an einen bestimmten Rechtssatz und an eine Thatsache, die darunter fällt, andere Rechtssätze knüpft, ist natürlich der Richter, weil er unter dem Gesetze steht, auch an diese absolute *præsumtio juris* gebunden.

Sodann folgen die Vorschriften über den Ergänzungseid, der dem Indizienbeweis angeschlossen wird und hauptsächlich hier seine Bedeutung hat. Unter den zu streichen beantragten Paragraphen figuriren die über die Beweiskraft eines fähigen und unverdächtigen oder mehrerer verdächtiger Zeugen. Dies fällt nun mit der freien Beweiswürdigung im Kapitel des Zeugenbeweises zusammen und hat hier natürlich keine Bedeutung mehr.

Ein wichtigerer Punkt betrifft den Hausbuchbeweis. Ueber diesen finden Sie in § 265 nur noch den einzigen Satz: «Die Beweiskraft ordentlich ge-

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

## Tagesordnung:

### Vortrag des Regierungsrathes über eine Ersatzwahl in den Grossen Rath.

Laut diesem Vortrage ist am 28. v. M. im Wahlkreise Bern, mittlere Gemeinde, am Platze des demissionirenden Herrn Steck zum Mitgliede des Grossen Rathes gewählt worden:

Herr Johann Messerli, Vater, Sattlermeister in Bern.

Da gegen diese Wahl keine Einsprachen vorliegen, und dieselbe auch sonst keine Unregelmässigkeiten darbietet, so wird sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Herr Messerli leistet den verfassungsmässigen Eid.

fürchter Bücher würdigt der Richter nach freiem Ermessen.»

Bis dahin war dieses Kapitel so geordnet. Vorerst war gesagt, welche Schuldforderungen durch Hausbücher und Handelsbücher bewiesen werden können, nämlich die von Berufs- und Waarenlieferungen herrührenden, sofern sie nicht mehr als vier Jahre ausstehen. Diese Einschränkung ist deshalb berechtigt, weil die allgemeine Vermuthung dafür spricht, dass solche Forderungen nach der gewöhnlichen Abwicklung der Geschäfte zwischen Kunde und Krämer oder Handwerker innerhalb vier Jahren als bezahlt betrachtet werden dürfen. Es ist nun aber nicht nothwendig, diese Beschränkung fernerhin beizubehalten, weil Art. 147 des Obligationenrechtes sagt: «Durch Ablauf von fünf Jahren verjährten die Ansprüche . . . aus Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waaren u. s. w.» Wir haben geglaubt, bei der geringen Differenz eines Jahres sei es nicht nothwendig, ferner eine solche Zeitbestimmung aufzunehmen. Forderungen aus dem Grosshandelsverkehr werden nach Handelsübung nie so lange ausstehen können, und es ist also auch hier kein Bedürfniss, die Zeitbestimmung beizubehalten.

Zu der Frage übergehend, ob es zweckmässig sei, den Satz fernerhin beizubehalten, dass der klägerische Kaufmann oder Handwerker das gesetzliche Recht hat, den Ergänzungseid zu seinen ordentlich geführten Büchern zu schwören, so ist dieselbe in der Kommission im Allgemeinen verneint worden. Vorerst enthält das neue Obligationenrecht auch Bestimmungen über die Führung von kaufmännischen Geschäftsbüchern; allein es legt ihnen eine andere Bedeutung und einen andern Zweck bei. Art. 877 sagt darüber: «Wer verpflichtet ist, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, ist auch zu ordnungsgemässer Führung von Geschäftsbüchern verhalten, aus welchen die Vermögenslage des Geschäftsinhabers und die einzelnen mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse ersehen werden können.» Der Zweck des Gesetzgebers ist also der, zu jeder Zeit die Vermögenslage des Kaufmanns herauszufinden. Dieser Zweck wird jedoch durch das Buch, das unser Prozess als Beweismittel aufstellt, das Journal, nicht erreicht, sondern nur durch das Hauptbuch. Dieses hat aber nach dem bernischen Prozesse nicht die unbedingte Beweiskraft, auf die gestützt der Handelsmann verlangen kann, dass ihm der Ergänzungseid anvertraut werde, während anderseits das Obligationenrecht kein Wort vom Journal spricht. Wir hätten also damit einen Dualismus, der, wenn möglich, beseitigt werden sollte.

Dazu kommen andere Uebelstände. Man musste sich bisher beim Kaufmann jeweilen fragen: was kann eigentlich durch seine Bücher bewiesen werden? Das Gesetz redet von Forderungen aus Waarenlieferungen. Aber kann dann auch der Vertragsabschluss bei Bestellung durch das Hausbuch bewiesen werden? Diese Frage setzte die Gerichte allemal in die grösste Verlegenheit. Aus der Thatsache der Lieferung selbst entstehen die wenigsten Streitigkeiten. Allerdings kann sich Streit daran knüpfen, wenn nicht bestellungsgemäss geliefert worden ist. Wenn hingegen Waare bei der Lieferung beschädigt

oder verloren worden ist, so entsteht nicht Streit zwischen dem Versender und dem Empfänger, sondern zwischen dem Frachtführer und dem Versender oder Empfänger, je nachdem das Gut auf Gefahr des einen oder andern spedit wird. Ueber die Lieferung als solche beweist also gewöhnlich das Hausbuch nichts, und über die Bestellung soll es nach dem Wortlaute des Gesetzes nichts beweisen. Beim Berufsmann und Handwerker nützte nun der Hausbuchbeweis in der ausgesprochenen Form, wie ihn das Gesetz aufstellt, in der Regel nichts, weil die meisten Berufsleute nicht ein Journal führen, da dieses nicht in ihren Verkehr passt, sondern ein Hauptbuch, wo für jeden Kunden eine Seite eröffnet ist.

Kurz, mir ist aus meiner gerichtlichen Praxis während neun Jahren ein einziger Fall bekannt, wo der Hausbuchbeweis in dieser Form in Frage kam, dass der klägerische Lieferant verlangen konnte, zum Ergänzungseid zugelassen zu werden. Aber in diesem einzigen Falle war die Frage just die, ob die Bestellung von dem Beklagten, oder nicht vielmehr von dem liederlichen Sohne desselben auf eigene Rechnung gemacht worden sei, und unter solchen Umständen trugen sämmtliche Richter Bedenken, den Eid schwören zu lassen. Man fühlte zwar wohl heraus, dass der Kläger in guten Treuen glaubte, die Waare dem Vater geliefert zu haben; aber auf der andern Seite war man ebenso überzeugt, dass mit diesem Eide dem beklagten Vater, der angeblich die Waare erhalten haben sollte, Unrecht geschähe.

Zudem ist nicht zu vergessen, dass es immer ein fataler Urkundenbeweis ist, der einseitig von der einen Partei ohne Mitwirkung des Verpflichteten geschaffen werden kann. Man sucht denn auch überall diese Beweiskraft des Handelsbuches mit allerlei Kautelen und Beschränkungen zu umgeben. Wir möchten sie, wie bemerkt, modifizieren, indem wir auch hier, wie in allen Fällen, das Ermessen des Richters walten lassen.

Der Richter würde sich also überall fragen, ob die angelegten Bücher ordentlich geführt seien. Darunter kann nun je nach Umständen Verschiedenes verstanden werden. Von dem eigentlichen Kaufmann wird man eine kaufmännische Buchführung verlangen, vom Handwerker eine einfachere seinen Geschäftsvorhältnissen entsprechende. Es ist unter Umständen denkbar, dass Inscriptionen in einen Taschenkalender auch beweiskräftig sein können. Uebrigens hat das bisherige Gesetz dies Alles auch nicht ausgeschlossen; nur hat es dann diesen Einschreibungen eine reduzierte Beweiskraft beigelegt.

Es soll also auf der ganzen Linie die Frage der Buchführung in das freie Ermessen des Richters gestellt werden, damit derselbe je nach der Individualität des Falles grössere oder geringere Anforderungen an die ordentliche Buchführung stellen und sich frei entscheiden kann, ob er dem Beweisführer zu seinem Buche, oder dem Gegner zu seinen liberatorischen Behauptungen den Ergänzungseid auferlegen will. In diesem Sinne wird Ihnen beantragt, das Kapitel zu genehmigen.

Dr Gobat, Conseiller d'Etat. Je prends la parole

pour proposer la suppression des art. 1349 à 1352 du code civil français. L'art. 1349 n'étant qu'une définition est superflu; d'ailleurs il est contenu dans l'art. 267 du code de procédure bernois. De même, les art. 1350 à 1352 peuvent être supprimés, parce qu'ils sont contenus dans l'art. 271 de ce même code.

Die siebente Abtheilung wird genehmigt, ebenso der Antrag Gobat.

### Dritter Abschnitt.

#### *Von dem Verfahren nach der Beweisführung und von dem Urtheile.*

Unverändert angenommen.

### Titel III.

#### **Von dem besondern Prozessverfahren.**

##### **Erster Abschnitt.**

###### *Von dem Verfahren in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen.*

*Brunner*, als Berichterstatter der Kommission. Dieser Abschnitt ist gleich geblieben, wie bei der ersten Berathung. Es soll danach vor Amtsgericht die reine Mündlichkeit durchgeführt werden, nicht nur mit Rücksicht auf die Rechtserörterungen, die schon im ordentlichen Verfahren nur mündlich sein sollten, und es blass missbräuchlicher Weise nicht waren, sondern auch mit Rücksicht auf die Thatsachen. Es sollen daher von den Anbringungen der Parteien blass die Schlüsse in's Protokoll fallen, ferner wenn Beweissätze auszuheben sind, diese, so dann das Ergebniss des Beweises und endlich das Urtheil. Was aber die Parteien vorgebracht haben, wird der Richter mit Bleistift notiren müssen und dann nach bestem Wissen und Gewissen sein Urtheil abgeben. Es wird also hier durchgeführt, was Herr Müller für alle Fälle gewünscht hat, und es wird sich dann zeigen, wie sich das absolute Wegfallen der Diktate bei unseren Amtsgerichten bewährt.

Genehmigt.

### Zweiter Abschnitt.

#### *Von dem Verfahren in Ehe- und Vaterschaftssachen überhaupt und von dem Scheidungsverfahren insbesondere.*

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier finden sich einige wenige Neuerungen. In § 296 ist das bisherige Verhältniss zwischen summarischem und ordentlichem Verfahren in Ehescheidungsstreitigkeiten umgestellt worden. Nach der Gerichtsorganisation von 1847 musste regelmässiger Weise in Ehescheidungssachen der ordentliche Prozessweg betreten werden, und nur wenn die Parteien konvenirten, das amtsgerichtliche Verfahren zu wählen, wurde der Streit in diesem Verfahren erledigt. Wir kehren nun den Satz um und sagen: das amtsgerichtliche Verfahren soll als Regel gelten; wenn aber die Parteien selbst glauben, ihr Streit sei thatsächlich so komplizirt, dass er im amtsgerichtlichen, protokollarischen Verfahren nicht richtig gewürdigt werden könne, so soll es ihnen freistehen, denselben durch Parteikonvention in das ordentliche Verfahren zu ziehen. Auch das Gericht selbst soll von Amtes wegen die Verweisung des Streites in's ordentliche Verfahren verfügen können, wenn es glaubt, es sei Angesichts der Komplikation der im Scheidungsprozess zu erörternden thatsächlichen Verhältnisse im amtsgerichtlichen Verfahren zu wenig Schriftlichkeit. Indessen denke ich, in praxi werde der letzte Fall wohl selten eintreten.

Um Kontroversen abzuschneiden, die seit dem Bundesgesetze über Zivilstand und Ehe entstanden sind, ist verordnet, dass über alle provisorischen Verfügungen betreffend besonderes Domizil der Frau während des Streites, Alimentation für sie und die Kinder, Kostenvorschüsse, die der Ehemann an sie zu leisten hat, das Amtsgericht und zwar ohne Weiterziehung zu urtheilen hat.

Die Quintessenz des Kapitels liegt nun in § 299. Im alten Kanton und auch im protestantischen Theile des Jura seit der Vereinigung galten vor Einführung des Personenrechts von 1826, beziehungsweise auch noch später, da und dort die prozessualischen Bestimmungen der Chorgerichtssatzung. Bei der Berathung des Prozesses von 1847 wurden nun diese Bestimmungen aufgehoben, und die reine Verhandlungsmaxime für alle Streitigkeiten eingeführt. Dies hatte, obschon die obere Instanz immer entgegen zu treten suchte, zur Folge, dass die Amtsgerichte auch in diesen Streitigkeiten die reine Verhandlungsmaxime anwendeten und also Thatsachen, die von der einen Partei behauptet und von der andern nicht verneint waren, als bewiesen betrachteten, gegen die wegbleibende Partei das Kontumazialverfahren eintreten liessen u. s. w.

Dies ist nun vom Uebel. In allen Rechtsstreitigkeiten, bei denen das öffentliche Interesse betheiligt ist, können die Parteien nicht willkürlich über ihre Prozessstellung verfügen, sondern es muss an den Platz der reinen Verhandlungsmaxime die Offizialmaxime treten, wonach die Gerichte von Amtes wegen zu untersuchen haben, ob wirklich die behaupteten Thatsachen nachgewiesen seien. Sie ordnen also den Beweis mit den gegebenen Beweis-

mitteln an, erklären blosse Zugeständnisse, wenn sie Scheidungsthatsachen und nicht Vermögensauseinandersetzungen zwischen Ehegatten betreffen, für ungenügend und verlangen statt dessen den objektiven Beweis der Wahrheit der vorgeworfenen That-sachen. Es soll auch dem Gerichte selbst ermöglicht werden, wo es den Anwälten gegenüber allfällig mit seiner Offizialthätigkeit nicht aufzukommen vermag, die Staatsanwaltschaft beizuziehen, damit diese die öffentlichen Interessen vertritt. Mit einem Worte, wir wollen Beseitigung der Verhandlungsmaxime und amtliches Einschreiten des Gerichts in allen Rechtsverhältnissen, die mit der öffentlichen Ordnung im Zusammenhange stehen, während sie in den übrigen Prozessen allerdings der Willkür der Parteien anheimgegeben sind, weil dort nur reine Privatrechte in Frage kommen.

Wir glauben denn auch, dass mit der Einführung dieses Verfahrens eine Menge leichtfertiger Scheidungsurtheile, die leider in unserem Kanton in grösserem Masse als anderswo ausgesprochen worden sind, für die Zukunft vermieden werden können. Die obere Instanz hat diese Prozesse immer sehr ernsthaft genommen und ähnliche Grundsätze durch die Gerichtspraxis aufgestellt, wie sie hier der Gesetzgeber hätte aufstellen sollen; aber in der untern Instanz hat man in irriger Auffassung der Stellung des Gerichts und der Parteien vielfach Scheidungen ausgesprochen, wo es nicht hätte geschehen sollen.

Genehmigt.

---

### Dritter Abschnitt.

*Von dem Verfahren in Streitsachen, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten oder des Friedensrichters unterliegen.*

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

### Vierter Abschnitt.

*Von den provisorischen Verfügungen.*

Ebenso.

---

### Fünfter Abschnitt.

*Von der Aufforderung zur Klage.*

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, hier einen individuellen Antrag zu vertheidigen.

Sie finden am Schlusse dieses Kapitels den Satz: « Unterlässt der Aufgeforderte, seine Klage innert der bestimmten Frist anzubringen, so erlischt sein Anspruch ». Es hat sich nun seit langer Zeit eine Praxis gebildet, die in allen möglichen Situationen der Verwirkung von Rechten Wiedereinsetzungsfälle schafft, wo das Gesetz offenbar nichts davon weiss, und so namentlich auch in diesen Fällen der versäumten Provokationsfrist.

Wenn nämlich der eine Bürger den andern in irgend einer Weise mit einem Anspruche bedroht, und der Betreffende weiss, dass er dem andern gegenüber in keiner Verpflichtung steht, so soll er im Interesse der Abschliessung und Reinhaltung der Rechtsverhältnisse berechtigt sein, den Betreffenden zur Klage aufzufordern. Dies ist ein Rechtsmittel, das in den meisten Prozessordnungen besteht, in der deutschen allerdings nicht, weil dort ein anderes System vorwaltet. Wenn nun aber Derjenige, der sich dieses Anspruchs gerühmt hat, nicht innerhalb einer vom Richter gesetzten Frist klagt, so soll der Anspruch als für alle Zukunft nicht mehr vorhanden betrachtet werden. Damit nun nicht fernerhin dieser Missbrauch der Wiedereinsetzung auch hier platzgreifen könne, erlaube ich mir, den Zusatz zu be-antragen: « Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. »

*Berichterstatter* der Kommission. Ich mache gegen den Zusatzantrag des Herrn Egli nicht Opposition; indessen muss man sich doch dabei einige Erwägungen klar machen. Wenn z. B. Jemand unmittelbar vor Ablauf der Frist schwer krank wird und deshalb die Klage nicht rechtzeitig fertig bringt, oder wenn sein Anwalt, weil er viel zu thun hat, das Geschäft bis in die letzten Tage verschoben hat und nun auch krank wird, so ist der Anspruch unwiderruflich erloschen, während dies bis jetzt nicht so war. Ich gebe zu, dass das bisherige System auch seine grossen Uebelstände hatte und vielfach die Provokationsfrist und die Bestimmung, dass mit deren Ablauf der Klaganspruch erlosche, illusorisch machte. Es brauchte nur ein Anwalt nachlässig zu sein, so konnte man die Wiedereinsetzung verlangen, und diese war ausserordentlich leicht erhältlich.

Nun müssen Sie sich darüber entscheiden, ob Sie glauben, es sei besser, nach einem gewissen Zeitablauf rücksichtslos abzuschneiden, oder wie bisher mit dem Systeme der Wiedereinsetzung, nur in eingeschränkterem Masse, fortzufahren. Im ersten Falle wird man mit der Klage nicht mehr bis in die letzten Tage warten dürfen, sondern wo möglich gleich beim Beginne der Frist klagen, oder man wird auch regelmässig eine längere Frist verlangen, als man sie gegenwärtig gewöhnlich bestimmen lässt. So mag diese Neuerung nicht die schlimme Wirkung haben, die man sich vielleicht theoretisch vorstellen könnte. Ich stimme also dem Antrage zu; aber da ich nicht weiss, wie sich die Kommission dazu stellt, so hielt ich es für meine Pflicht, die Sache zur Sprache zu bringen, damit auch jedes einzelne Mitglied, wenn es allfällig eine andere Meinung hat, sich aussprechen kann.

*Sahli.* Ich bin entschieden gegen diesen Antrag,

und zwar aus Gründen des materiellen Rechts. Es hat die Bestimmung im Gesetze, dass man bei Versäumung von Provokationsfristen die Wiedereinsetzung verlangen könne, meines Wissens bis dahin absolut keine erheblichen Nachtheile zur Folge gehabt, und sie ist nur in einzelnen wenigen Fällen zur Anwendung gekommen. Nun kommen, wie man das bei amtlichen Güterverzeichnissen weiß, sehr häufig Fälle vor, wo in der That Parteien, wenn sie durchaus kein Wiedereinsetzungsrecht haben, schwer geschädigt werden, ohne dass ihnen dabei Nachlässigkeit zur Last fällt. Nehmten Sie an, ich gebe eine Klage rechtzeitig dem Weibel zur Anlegung. Er versäumt dies, wird z. B. am letzten Tage im Augenblitze, wo er sie verrichten will, vom Schlag getroffen, die Frist ist vorbei, und nun hat der Kläger durchaus keine Wiedereinsetzung mehr. Das sind Verhältnisse, die, verglichen mit den selten vorkommenden Uebelständen, doch überwiegend zu Gunsten des bisherigen Instituts der Wiedereinsetzung sprechen, das man ja auch in andern Fällen hat, wenn auch jetzt beschränkt.

Diese Beschränkung begrüsse ich. Bis dahin konnte man sich bei Säumniss zum zweiten und dritten Mal wiedereinsetzen lassen, und das war ein Uebelstand; aber eine einmalige Versäumniss einer derartigen Frist kann so leicht und schuldlos eintreten, dass ich nicht in der Weise abschneiden möchte, auch wenn man Hunderttausende zu fordern und die gerechteste Sache hat. Man kann sagen, man nehme den Regress auf den Anwalt; aber dieser hat vielleicht nicht das nötige Vermögen, den Schaden zu decken, und in den Fällen, wo die Partei selbst krank wird und die Beweise nicht sammeln kann, hilft der Regress nichts.

Ich würde es also beim allgemeinen Prinzip beenden lassen, indem ich nicht recht einsehe, warum man in vielen andern Fällen die Wiedereinsetzung zulässt und hier nicht. Eventuell stelle ich den Antrag, die Sache noch an die Kommission zurückzuweisen, ob vielleicht eine Beschränkung in dem Sinne anzubringen sei, dass die Wiedereinsetzung nur einmal verlangt werden könne, oder etwas Derartiges. Einzelne Gesetzgebungen, z. B. die luzernische, kennen freilich die Wiedereinsetzung gar nicht; aber es ist nicht, dass die Leute damit zufrieden seien und nicht zugestehen müssen, dass damit vielfach materielles Unrecht geschaffen wird.

*Berichterstatter des Regierungsrathes.* Ich bin mit der Rückweisung einverstanden.

Der fünfte Abschnitt wird somit unter Vorbehalt der Rückweisung des § 319 an die Kommission genehmigt.

## Sechster Abschnitt.

### *Von der Bestimmung der Prozesskosten und Schadenersatzforderungen.*

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Dieser Abschnitt enthält drei verschiedene Materien. In Bezug auf die Kostenbestimmung mache ich nur darauf aufmerksam, dass in Fällen von Abstand, Reform oder Vergleich, wo es sich also um eine selbstständige Kostenbestimmung, nicht in Verbindung mit dem Urtheile über die Hauptsache, handelt, die Appellation zulässig erklärt wird, wenn die Kostenforderung Fr. 200 übersteigt. Bis dahin war dieses Minimum auf 200 alte Franken bestimmt. Während nun die Kommission sonst überall in der Abrundung erhöht hat, schlägt sie hier vor, zu erniedrigen. Es soll das ein Korrektiv sein, um allfällig zu hohen Taxationen Seitens eines Gerichtspräsidenten mit der Weiterziehung entgegentreten zu können.

Eine wichtigere Neuerung findet sich im Kapitel von der Festsetzung der Schadenersatzansprüche. Das eidgenössische Obligationenrecht sagt in Art. 51 in Bezug auf alle Schadenersatzliquidationen, die auf einer willkürlichen Handlung des Schädigers beruhen: « Art und Grösse des Schadenersatzes wird durch richterliches Ermessen bestimmt in Würdigung sowohl der Umstände, als der Grösse der Verschuldung. » Dieser Satz wird offenbar auch auf alle Schadenersatzansprüche seine Anwendung finden, die im Vertragsverhältniss bei Nichterfüllung u. s. w. vorkommen, so dass man mit einem Worte sagen kann, für Bestimmung von Schadenersatzansprüchen gelte in Zukunft die freie Würdigung aller Umstände des Falles durch den Richter.

Dies hat nun zur Folge, dass das bisherige kostspielige Verfahren beseitigt werden kann. Zwar ist zu bemerken, dass die Praxis auch hier den Gesetzesbestimmungen nachgeholfen hat, indem man, wenn möglich, überall Aversalsummen aussprach und damit einem weiteren Verfahren den Faden abschnitt. Aber in seiner ursprünglichen Anlage sah der bisherige Prozess zwei getrennte Verfahren vor. Vorerst prozedirte man im ordentlichen Verfahren über den Grundsatz der Schadenersatzpflicht, und war dann der Beklagte zum Ersatze verurtheilt, so begann in einem neuen Prozesse das Moderationsverfahren, wo wie in einer Apothekerrechnung Artikel für Artikel mit Zahlen ausgesetzt war, und Artikel für Artikel das Beweisverfahren vor sich ging. Derjenige, der sich unterzogen hatte, stand diesem zweiten Verfahren gegenüber ziemlich schutzlos da: er musste sich auf Bestreitung der Höhe der Ansätze beschränken; aber im Uebrigen wurde so ziemlich auf seine Kosten und Gefahr prozedirt.

Dem soll nun abgeholfen werden, indem der Satz der freien Würdigung auch hier eingeführt wird. In den meisten Fällen wird dies möglich sein, und auf einige Franken mehr oder weniger kommt es nicht an. Es ist dies ein verschwindender Punkt gegenüber den Kosten, die für Aufklärung der grösseren oder geringeren Differenz notwendig wären. Meist wird es möglich sein, dass das Gericht schon im Haupturtheile den Schadenersatz der Summe nach bestimmen kann; in einzelnen Fällen dagegen

mag noch ein weiteres Verfahren nothwendig werden. Dieses soll aber nicht in der Weise stattfinden, dass nun der Schadenersatzforderer von neuem vor dem Gerichte mit einer spezifirten Note auftritt, und da wieder ein ganzes Verfahren durchgeführt wird, sondern das urtheilende Gericht delegirt eines seiner Mitglieder (die obere Instanz sollte unter Umständen auch den Gerichtspräsidenten delegiren können), um in freier Diskussion, wenn ich es so nennen darf, mit den Parteien, den Aktuar zur Seite, Punkt für Punkt die nöthigen Erhebungen zu machen, worauf die Sache wieder vor das urtheilende Gericht kommt, und dieses in Fortsetzung der Verhandlung endgültig die Schadenersatzsumme feststellt. Es wird dieses Verfahren in den wenigsten Fällen nothwendig werden; aber da, wo es nothwendig wird, ist es einfach und wenig kostspielig.

Das besondere Verfahren im letzten Absatze des § 321 ist nur so beiläufig eingeschachtelt, während daraus ein eigener, klar ausgearbeiteter Abschnitt gemacht werden sollte, und ich beantrage deshalb, diese Partie zu genauerer Ausarbeitung an die Kommission zurückzuweisen.

Der Sinn ist nämlich der. Wenn zwei Parteien mit einander in einem Abrechnungsverhältnisse sind, so konnte man nach bisherigem bernischen Rechte sogenannte Rechnungsexperten bezeichnen. Diese beriefen die Parteien zusammen, und ihr Bericht lautete gewöhnlich dahin, dass sie sich nicht verständigen können. So geschah nichts, als dass einige Kosten gemacht waren, die Rechtseröffnung erfolgte, und der ordentliche Prozess wurde Punkt für Punkt durchgeführt, wie bei irgend einem andern Streitgegenstande. Dies ist auch bei andern Vermögensauseinandersetzungen, Theilungsstreitigkeiten u. s. w. denkbar.

Für alle diese Fälle soll nun, ähnlich, wie vorhin erwähnt, der Richter bei Festsetzung der Schadenersatzansprüche mit den Parteien in freier Besprechung Punkt für Punkt durchnehmen, nachhelfen, wo der Eine zu viel fordert, oder der Andere zu wenig anerkennt, wo es nothwendig ist, materielle Beweise herbeischaffen und mit diesem Material schliesslich wieder als Berichterstatter vor das urtheilende Gericht kommen, so dass man in viel leichterer Weise, als im ordentlichen Prozessverfahren zu einem abschliessenden Resultate gelangt, und das Gericht die Mittel an der Hand hat, worauf gestützt es das Ausscheidungsverhältniss unter den Parteien definitiv reguliren kann.

Es gehört dies aber, wie gesagt, in einen eigenen Abschnitt von zwei, drei Paragraphen, und in diesem Sinne beanfrage ich, den Schlussatz des § 326 an die Kommission zurückzuweisen.

*Berichterstatter* der Kommission. Die Frage, wie man den Schadenersatz der Summe nach feststellen soll, ist in unserem Prozessgesetze nicht genauer regulirt. Es heisst wohl, man solle die einzelnen Ansätze begründen und in ein Verzeichniss bringen, und dann sei es dem Gegner gestattet, mündlich seine Gegenbemerkungen vorzubringen; wenn es über eine gewisse Summe gehe, so könne man auch appelliren. Nun ist aber da und dort missbräuchlich ein Verfahren eingerissen, das mit dem ordent-

lichen Prozessverfahren übereinstimmt. Man glaubte nämlich, man müsse auch hier Alles verneinen, was man nicht anerkennen wolle, Alles zu Protokoll nehmen, was man irgendwie geltend machen wolle, es könne das Gericht nicht in freier Würdigung der Sachlage die Summe festsetzen, sondern es sei durch die Sätze der Parteien gebunden, könne also auch nicht z. B. die Parteien veranlassen, sich über den und jenen Punkt näher auszusprechen, über zweifelhafte Fragen Auskunft verlangen u. s. w. Kurz man befolgte, obschon das Gesetz eigentlich ein amtliches Verfahren vorsieht, schliesslich auch hier die reine Verhandlungsmaxime.

Im Laufe der Zeit ist aber der Appellations- und Kassationshof auf den richtigen Standpunkt zurückgegangen und hat dasjenige, was wir jetzt vorschlagen, nämlich die freie Würdigung der einzelnen Anbringen bei der Bestimmung des Schadens in einer Enblocsumme, nicht in einzelnen Ansätzen bereits praktizirt. Ich glaube aber, es ist gut, da noch bei vielen Richterämtern die Meinung herrscht, man müsse im alten Trabe fortgehen, dass man die gegenwärtige Praxis des Obergerichts als bindendes Gesetz erklärt, so dass es von jedem Richter beobachtet werden muss. Es wird dies das Verfahren abkürzen und im grossen Ganzen auch viel zweckmässiger sein. Man wird nicht diese eigenthümlichen, wie Herr Eggli sagt, Apothekerrechnungen und, wie ich sage, Fürsprecherrechnungen anhören müssen, wo alle möglichen Ansätze angeführt werden, nur um die Summe rechtfertigen zu können, mitunter Sachen, die man gar nicht gemacht hat, die man aber anbringen muss, weil man dafür andere Sachen, die man wirklich gemacht hat, nicht hat geltend machen können. Ich habe mich immer über diese absurden Rechnungen geärgert und schon lange keine mehr gemacht; allein man kann dazu gezwungen werden.

Dies soll nun nicht mehr vorkommen. Wenn Zwei miteinander über eine Forderung streiten, so kann der Beklagte im mündlichen Vortrage zeigen, warum sie zu hoch ist, und dann ist es Sache des Richters, nach dem Eindrucke der Verhandlungen abzuschneiden und, ohne dass er in's Einzelne eintritt, zu sagen: ich glaube, die und die Summe geht in's Mass, und diese muss der Andere bezahlen.

Der dritte Absatz des § 326 wird an die Kommission zurückgewiesen, und im Uebrigen der sechste Abschnitt angenommen.

### Siebenter Abschnitt.

#### *Von dem Wechselprozess.*

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Dieser Abschnitt hätte nun auch Anwendung auf den Jura und würde insofern die Handelsgerichtsbarkeit im Jura in Wechselsachen abschaffen. Damit steht dann in Verbindung der schon erwähnte Antrag im Vollziehungsverfahren.

So wie der Abschnitt hier geordnet ist, entspricht er im grossen Ganzen den Grundsätzen der Wechselordnung von 1860, §§ 96 u. ff. Ausgedehnt hat die Wechselklage werden müssen, wie auch schon im Einführungsgesetze geschehen ist, auf Wechselansprüche aus Cheks. In der Einleitung des Verfahrens haben wir einen Punkt klargestellt, der bisher unklar war. Die Wechselklage wurde nämlich bis dahin auch im altbermischen Kantonstheile, obwohl dort das Verfahren in die Vor- und Zwischenfragen verwiesen ist, häufig in artikulirten Klageschriften, wie die ordentliche Klage, eingebracht, rein überflüssiger Weise; denn in der Wechselklage sind die Urkunden die Hauptsache. Der Wechselanspruch beruht auf einer Skriptur, und diese wird nach den Formen und Normen des Wechselrechtes geprüft. Die materielle Thatsache tritt in den Hintergrund, und es ist daher nur nothwendig, den Wechsel oder Chek und die dazu gehörige Protesturkunde zu produzieren. Ein einziger Fall ist denkbar, wo auch Thatsachen angebracht werden müssen, nämlich der des Regresses auf Sicherstellung aus Grund eingetreterner Insolvenz des Acceptanten. Allein das hindert nicht, dass man hier überall die Klage mit einer einfachen Ladung und der Deposition der dieselbe begründenden Urkunden beim Richter einleiten kann, und wo dann wirklich Thatsachen angeführt werden müssen, kann dies zu Protokoll geschehen. Deswegen haben wir in § 331 das Verfahren auf die möglichste Einfachheit reduziert.

Was die Kompetenzen anbetrifft, so haben wir sie entsprechend den Kompetenzfällen im Vollziehungsverfahren geordnet, wie es auch bisher im altbermischen Rechte Uebung war. Wir haben auch die provisorische Vollziehung des erstinstanzlichen Urtheils im Falle der Appellation zu Gunsten des Wechselberechtigten eingeführt, wie sie im bisherigen bernischen Rechte normirt war, jedoch unter der Verpflichtung, dass die obsiegende Partei, wenn sie sofortige Vollziehung des appellirten Urtheils verlangt, Sicherheit zu leisten hat, deren Betrag der Richter endlich bestimmt. Es sind dies alles Grundsätze, die sich schon in der Wechselordnung finden.

Dagegen mache ich aufmerksam, dass auch hier wieder ein individueller Antrag vorliegt. (Der Redner verliest denselben.) Der Wechselbeklagte kann, wenn es sich um einen domizilirten Wechsel handelt, nach dem bereits bestehenden Rechte vor ein anderes Gericht, als das seines Wohnortes, vorgeladen werden. Nun halte ich dafür, gegenüber der sonst bestehenden kurzen Vorladungsfrist von zweimal vierundzwanzig Stunden sei es der Sache angemessen, hier ausnahmsweise dem Beklagten eine etwas längere Frist einzuräumen. Wenn der Beklagte die Verpflichtung bestreitet, so muss er einen wirklichen inneren Grund dafür haben; denn hier kann es nicht aus purer Zahlungsflüchtigkeit geschehen, da ja der Verpflichtete bis jetzt noch den gleichen Betrag beim Richter deponiren oder in Zukunft für die ganze Summe Sicherheit leisten muss. Dann ist es aber nothwendig, dass dem Beklagten hinreichende Frist zur Einlassung auf die Klage gewährt werde, und diese ist ganz sicher nicht zu weit bemessen, wenn sie beim Gerichtsstande des eigenen Wohnorts

auf vier und für einen andern Gerichtsbezirk auf acht Tage festgesetzt wird. Ich empfehle Ihnen also diesen Antrag zur Annahme.

*Dr Gobat, Conseiller d'Etat.* Au risque de soulever de nouveau une opposition formidable de la part des députés jurassiens qui considèrent le code civil français comme un fétiche, ou comme une arche sainte à laquelle on ne peut pas toucher, je fais une proposition qui a pour but de supprimer une partie notable de cette législation. Je parle du code de commerce.

La partie du code qui est en discussion concerne la juridiction de la lettre de change. Les art. 330 et suivants du projet ne s'appliquent pas seulement à l'ancien canton, mais aussi au Jura, de sorte que des litiges relatifs à des lettres de change seront traités devant le président de tribunal et non pas devant le tribunal de commerce. Ce sera une procédure sommaire et courte. Je dis que ces dispositions sont applicables au Jura; c'est ainsi que la commission de législation, la commission du Grand Conseil et le gouvernement l'entendent.

En présence de cette innovation essentielle, je ferai la proposition de supprimer complètement la juridiction commerciale dans le Jura. Mais comme nous avons encore la faillite, je ne puis présenter aujourd'hui qu'une proposition d'abrogation partielle. Je me réserve de faire en temps et lieu la proposition de supprimer aussi la faillite, lorsque nous traiterons le code de poursuites. La cession de biens sera organisée de telle manière que nous pouvons laisser de côté la faillite jurassienne. Il arrivera alors qu'il n'y aura plus en vigueur que 25 articles de tout le code de commerce français. Une partie est déjà abolie par la loi sur l'introduction du code fédéral des obligations, et une autre partie n'est en vigueur que formellement. Nous n'avons pas de bourse dans le Jura, ni des commissionnaires dans le sens du code, ni des voituriers, ni de commerce maritime, puisque nous n'avons pas de flotte. Pouvez-vous maintenir raisonnablement la juridiction commerciale dans le Jura? Je l'ai toujours considérée comme une chose bizarre et singulière. Bien que nous ayons eu jusqu'ici la juridiction commerciale, nous n'avons pas eu les autorités nécessaires. En France, on a des tribunaux de commerce spéciaux qui ne traitent que des affaires commerciales, mais dans le Jura ce sont les autorités civiles qui changent simplement de nom. Sans quitter son fauteuil, le juge est tantôt juge civil, tantôt juge commercial. Dans le district de Porrentruy, le tribunal de commerce ne compte pas un seul commerçant, mais bien un avocat, trois notaires et un maire. C'est à peu près la même chose dans les autres districts. Je trouve aussi que c'est une anomalie que le tribunal civil ait une compétence jusqu'à la somme de fr. 289.86 seulement, tandis que les mêmes hommes connaissent en dernier ressort des affaires commerciales jusqu'à la valeur de 1000 fr.

La proposition que je fais tend à supprimer les art. 631, 632, 633, 634, 636, 637 et 638 du code de commerce. Je demande donc la suppression complète de la juridiction commerciale en toute matière, sauf en matière de faillite. Je répète qu'au mois prochain,

je ferai une proposition tendant à supprimer aussi les dispositions qui ont trait à la juridiction commerciale en matière de faillite.

Peu de mots suffiront pour démontrer que ma proposition est rationnelle, et qu'il ne peut plus être question de la combattre. Nous avons aujourd'hui dans le Jura bernois les mêmes lois que dans l'ancien canton en ce qui concerne les lettres de change. Les articles du code de commerce français qui ont trait aux lettres de change ont été supprimés par le code fédéral des obligations. Il n'y a donc aucun motif d'appliquer une autre juridiction aux lettres de change dans le Jura qu'à celles de l'ancienne partie du canton, de faire statuer ici par le président du tribunal et là par le tribunal de commerce. Nous sommes aussi sur le même pied maintenant que dans l'ancien canton, au delà de la Suze et du lac de Bienne, en ce qui concerne non seulement les transactions de la vie civile, mais toutes les affaires qui supposent la qualité de commerçant. La qualité de commerçant, les actes de commerce, les sociétés, tout ce qui se rapporte aux achats, aux affaires de banque, etc., tout cela est réglé par la Confédération dans le code des obligations. Pourquoi les mêmes droits et les mêmes obligations seraient-ils appréciés ici par un tribunal civil, là par un tribunal de commerce?

Je n'ai pas besoin de dire que la proposition que je fais, aura pour conséquence d'alléger considérablement les frais que le peuple est obligé de payer lorsqu'il demande justice aux tribunaux. Vous savez que la procédure est très coûteuse dans le Jura en ce qui concerne les lettres de change, et qu'il y existe des abus que l'on doit faire cesser. Je me suis souvent demandé, pourquoi il faut l'intervention du tribunal de commerce quand il s'agit d'une lettre de change non contestée. Je défie les avocats du Jura de me citer en dehors de l'art. 165 du code de commerce un article dans la législation française qui autorise ce mode de faire. C'est abusivement qu'on a adopté l'usage de soumettre une lettre de change non contestée au tribunal de commerce. Cela a pour conséquence des frais inutiles, qui montent à 30 et 40 francs même pour des lettres de change de 20 fr. seulement, et si l'on veut poursuivre jusqu'à la fin, les frais seront d'au moins 60 fr. C'est inouï. Il est temps de faire disparaître cette injustice criante.

Je ne veux pas m'étendre davantage sur cette proposition, et je n'examinerai pas non plus la question de savoir si elle est constitutionnelle. Cette question a été traitée hier, et il a été établi, surtout par le discours éloquent d'un honorable député du Jura, qu'une révision partielle des lois jurassiennes peut être envisagée comme constitutionnelle et légale, abstraction faite des brèches que la loi fédérale a faites dans la législation du Jura. Il est possible que je n'aurais pas fait ma proposition, si nous n'avions pas le code fédéral des obligations. Mais du moment où ce code est en vigueur dans toute la Suisse, je ne comprends pas pourquoi le Jura voudrait avoir une juridiction spéciale.

*Jobin.* Je me permets de dire qu'il m'est impossible de souscrire à la proposition de M. Gobat. Je ferai observer d'abord que le tribunal du district ne peut pas se prononcer sur des affaires commerciales en connaissance de cause. J'ai l'honneur d'être membre

d'un tribunal de district, et je crois avoir quelque expérience dans cette matière. Le tribunal de district ne connaît pas la législation commerciale, mais il faut être au courant de cette législation si on veut juger les contestations commerciales.

Un second point. M. Gobat a parlé des lettres de change. Il est vrai que le code fédéral des obligations abroge les articles du code de commerce français qui traitent cette matière. Mais je demande: Est-ce que la lettre de change embrasse toutes les affaires de commerce? Non. Une lettre de change est simplement un mandat de payer. Si nous entrons dans le cœur des opérations commerciales, nous n'y trouvons la lettre de change que pour une faible partie. Ainsi le code de commerce ne continuerait pas moins à régir la grande majorité des opérations commerciales.

Pourquoi a-t-on une procédure spéciale pour les affaires commerciales? Parce que ces affaires exigent célérité et doivent être vidées plus vite que les affaires civiles. M. Gobat fait encore erreur en disant que les frais sont plus considérables devant le tribunal de commerce. C'est précisément le contraire qui est la vérité. Le tribunal de commerce a une compétence jusqu'à 1000 francs sans que la chose soit susceptible d'appel. Cela empêche beaucoup de frais et de retards. En outre, le ministère des avocats n'est pas admis devant le tribunal consulaire, ce qui réduit aussi singulièrement les frais. On a dit que lorsqu'il s'agit de billets de change, les frais arrivent tout de suite à la somme de 30 francs. C'est juste, mais il y a un moyen bien simple de parer à cet inconvénient: c'est d'agir par voie de commandement.

*Berichterstatter* der Kommission. Die Anträge des Herrn Gobat sind die notwendige Folge der Annahme des siebenten Abschnittes; denn es ist klar, dass dieser nicht bloss für den alten Kanton gelten soll, sondern auch für den Jura. Ich nehme deshalb an, alle die Artikel, die Herr Gobat aufgezählt hat, werden, sei es im Promulgationsdekrete, sei es am Schlusse in den Übergangsbestimmungen als abgeschafft figuriren.

Was die Bemerkungen des Herrn Jobin betrifft, so muss ich, der ich denn doch auch etwas von dem jurassischen handelsgerichtlichen Verfahren kenne, den Kopf dazu schütteln. Ich gebe zu, dass vielleicht keine Advokaten zugezogen werden sollten; aber Thatsache ist, dass ich noch nie einen handelsgerichtlichen Prozess in die Hand bekommen habe, wo nicht Advokaten eine Rolle dabei spielten. Zweitens ist aber die Mitwirkung von Advokaten der Natur der Sache angemessen; in diesen häufig sehr wichtigen Fällen kann unmöglich ein gewöhnlicher Kaufmann bei der komplizirten Gesetzgebung im Jura Alles selbst machen. Müssen doch sogar die damit vertrauten Advokaten sich in Acht nehmen, nicht zu straucheln.

Ich habe aber in Betreff der Raschheit der handelsgerichtlichen Prozeduren im Jura eine ganz andere Beobachtung gemacht, als Herr Jobin. Ich habe nämlich nicht gesehen, dass viele handelsgerichtliche Geschäfte in zwei Terminen abgewickelt worden wären, wohl aber habe ich solche mit zwölf Terminen gesehen, wo von Seite des Appellationshofes eingeschritten werden musste. Ich könnte Ihnen in

dieser Beziehung eine ganze Reihe von bedenklichen Beispielen aufzählen. Man sagt auch, es sei in Handelsprozessen nicht nöthig, irgendwie Beweisentscheide zu machen, aber sie werden eben gleich gemacht. Der Appellhof hat schon viele Beweisentscheide kassiren müssen, wo gar keine nothwendig gewesen wären, also von Amtes wegen einschreiten und sogar, wenn ich nicht irre, Anwälte verantwortlich erklären müssen, weil sie prozedirten, wie es absolut nicht hätte geschehen sollen.

Ich glaube, das in den §§ 330—336 von uns vorgeschlagene Verfahren ist ein viel rascheres, als dasjenige, welches bisher beobachtet wurde. Es ist das gleiche Verfahren, das man bei Aufforderungen zur Klage, bei provisorischen Verfügungen, überhaupt bei allen summarisch zu erledigenden Streitigkeiten hat, und kürzer kann es nicht gemacht werden.

Wenn man glaubt, es liege darin eine grosse Garantie, dass man diese Wechselstreitigkeiten den Amtsgerichten zuweist, die im Jura heute Zivilgerichte und morgen Handelsgerichte sind und ungefähr die gleiche Qualifikation besitzen, wie diejenigen des alten Kantonstheiles, so ist das eine Annahme, die man vernünftiger Weise nicht festhalten kann. Es ist nicht möglich, dass der gleiche Richter, der nicht mit Rücksicht auf seine handelsmännischen, sondern vielleicht auf seine landwirtschaftlichen Kenntnisse gewählt worden ist, nun plötzlich sich zu einem ganz versierten Kaufmann umgestalte, je nachdem er sich «siégeant consulairement» oder «civilement» nennt. Eigentliche Handelsgerichte hat der Jura nicht, wie in Frankreich, wo Leute aus dem Handelsstande dieselben bilden, oder im Kanton Zürich, wo das Handelsgericht aus zwei Oberrichtern und drei Handelsleuten besteht und nach einem raschen Verfahren alle Streitigkeiten endgültig entscheidet.

Wenn endlich Herr Jobin sagt, der code de commerce bestehe trotz unseres Vorschages gleichwohl fort, so sage ich: allerdings das Kapitel der Wechsel allein bildet ihn nicht, aber Herr Jobin vergisst, dass im schweizerischen Obligationenrecht nicht nur der Wechsel behandelt ist, sondern der ganze Miliarverkehr, und daher der code de commerce, so weit er diesen umfasst, zur Stunde schon heute nicht mehr existirt. Es bleibt, wie Herr Gobat ganz richtig bemerkt hat, bloss der Abschnitt über die Faillite, und darüber hoffen wir Ihnen in der Märssession eine solche Vorlage zu machen, dass auch die Herren aus dem Jura sagen müssen, sie sei besser als das, was der verstümmelte Strunk des code de commerce uns noch hinterlassen hat. Ich glaube also, es sei im Interesse des Jura, und man sollte sich nicht besinnen, diesem Kapitel und selbstverständlich auch den Anträgen des Herrn Gobat beizustimmen.

*Folletête.* Après que les premiers avocats de la capitale, ceux qu'on a appellés hier la crème des avocats, ont parlé, permettez à un petit avocat de province de prendre à son tour la parole. Tout en protestant contre l'abolition des tribunaux de commerce dans le Jura, je ferai, quant à moi, la proposition d'attribuer la connaissance des litiges en matière de lettres de change aux tribunaux de district. Voici les motifs qui m'engagent à faire cette proposition: On a beau dire que les tribunaux

de commerce, tels qu'ils sont institués dans le Jura n'ont plus leur raison d'être, depuis l'introduction du nouveau code fédéral des obligations. Il n'en est pas moins vrai que, d'après le système proposé, vous aurez une procédure plus difficile et plus coûteuse que celle que nous possédons maintenant dans le Jura en matière commerciale. Je pourrais établir cela par la seule circonstance que la nouvelle procédure que vous voulez organiser, exonère le débiteur pendant les fériés. Qu'est-ce que sont les fériés dans le canton de Berne? Il faut être dans la pratique des affaires judiciaires pour savoir et comprendre l'intérêt qu'a le débiteur poursuivi, d'atteindre le moment des fériés, pendant lesquelles la poursuite demeure suspendue pendant trois semaines au moins, et les manœuvres qu'il emploie pour endormir ou paralyser le créancier ou l'agent de poursuite, quand la loi permet de nouveau de mettre les huissiers en campagne. Toute son habileté et sa diplomatie se résument dans cet objectif sans cesse présent devant ses yeux: gagner les prochaines fériés, — trop nombreuses, j'en conviens, dans le système actuel. En matière commerciale, nous n'avons pas de fériés dans le Jura. Et si l'on m'objecte que le projet les supprime pour les lettres de change, je répondrai qu'avec un commandement de payer, le créancier devra attendre l'expiration du délai légal de trente jours, tandis que nous pouvons obtenir jugement en matière de commerce dans les trois jours, ou même, dans les cas d'urgence, dans les vingt-quatre heures. Laquelle des deux procédures est la mieux appropriée aux besoins et aux exigences du commerce? La réponse n'est pas difficile à donner.

Abstraction faite de cette circonstance, vous chargez inutilement les présidents de tribunaux, qui dans certains districts sont déjà assez occupés. Il ne faut pas perdre de vue que les questions de lettres de change peuvent donner lieu à des litiges très importants et très-compliqués, pour lesquels il est bon d'avoir plusieurs juges. C'est une garantie de plus pour les parties. On a parlé de Porrentruy. Nous y avons un tribunal de commerce, qui fonctionne comme tribunal civil dans les affaires civiles et comme tribunal correctionnel en matière pénale; le président de tribunal soigne les affaires de compétence et les affaires concernant les poursuites; il fonctionne aussi comme juge d'instruction, comme juge de police, et juge en matière correctionnelle, selon les compétences qui lui sont attribuées par les lois en vigueur. Vous savez qu'on s'est déjà vu souvent dans le cas de donner un aide à ce président de tribunal, absorbé complètement par les affaires civiles. Pendant plusieurs années, il a fallu adjoindre au président de tribunal de Porrentruy un juge d'instruction spécial. La même nécessité se fera sentir si l'on charge inutilement le président du tribunal, d'une grande partie des litiges qui ont été traités jusqu'ici par le tribunal de commerce. N'y a-t-il pas danger de voir les affaires souffrir de cette accumulation de besogne inégalement répartie? Le président sera surchargé, et les tribunaux de district auront des loisirs.

On a critiqué très amèrement la procédure du tribunal de commerce. Ces critiques sont injustes, et je regrette d'avoir vu un jurassien se faire l'écho de plaintes qui ne sont pas sérieuses et qui n'existent

même pas dans le public. M. Gobat, qui a aussi pratiqué comme avocat dans le Jura, doit savoir combien de litiges s'arrangent à l'amiable, avant l'audience. Le débiteur qui a été cité ensuite d'une dette résultant d'une lettre de change ou d'un billet à ordre, va trouver l'avocat qui a la cause en mains et le prie de suspendre ou de remettre à huitaine, pour lui donner le temps de trouver de l'argent. Ou bien, il apporte un à compte et obtient que la cause ne soit pas appelée, moyennant modifier sur la citation le terme de comparution. Si on n'avait pas le tribunal de commerce, il aurait fallu faire un commandement de payer, et après le délai de 30 jours, on aurait peut-être atteint les fériés. L'affaire aurait été traînée d'audience en audience et aurait duré peut-être plusieurs mois. Quelle réputation aurait à l'étranger et dans les cantons voisins un pays avec des institutions pareilles, si peu propres à procurer la prompte solution des affaires, ce qui cependant est une des conditions de la prospérité du commerce?

Les tribunaux de commerce sont, il est vrai, des tribunaux exceptionnels, mais ils sont en connexion intime avec l'économie de nos lois françaises. D'ailleurs, on ne saurait trop le redire, les affaires commerciales exigent une célérité exceptionnelle. C'est pourquoi nos tribunaux de commerce jugent comme en matière sommaire. Il y a, je ne l'ignore pas, de certains procès sur des affaires commerciales, qui peuvent durer plusieurs mois et même des années, à raison de difficultés spéciales dans l'administration de la preuve, mais ce sont de rares exceptions, et l'exception confirme la règle. S'il s'agit d'une affaire compliquée où il faut avoir recours à des experts et des témoins éloignés et examiner soigneusement des livres de commerce, débrouiller une comptabilité enchevêtrée ou falsifiée, il est possible qu'un procès dure longtemps; mais en règle générale les litiges commerciaux se terminent rapidement, et notamment en matière de change ou de billet à ordre, le demandeur obtient jugement à la première audience.

Vous voyez que les tribunaux de commerce tels que nous les possérons dans le Jura, ont leur raison d'être. Ils jouissent dans tous nos districts d'une certaine popularité, et je conteste formellement qu'ils entraînent une confusion regrettable dans la législation. En France, il y a, dans les grands centres de commerce, des tribunaux consulaires composés exclusivement de négociants, élus par le commerce. A côté de ce tribunal éminemment commercial, nous trouvons des tribunaux civils composés de magistrats. Mais ce qui est une nécessité pour les places de commerce, n'a plus la même raison d'exister dans les arrondissements ruraux. Dans les petits arrondissements, le tribunal civil est chargé des affaires commerciales, comme c'est le cas dans le Jura, où nos tribunaux de district fonctionnent selon les cas comme tribunal civil et comme tribunal de commerce.

Si vous abolissez les tribunaux de commerce, qu'arrivera-t-il? Vous chargerez de nouveau et inutilement la cour d'appel. En matière commerciale, nos tribunaux consulaires jugent en dernier ressort jusqu'à mille francs, et tout le monde s'en trouve bien. Des litiges jugés en peu de temps devant

le tribunal de commerce, seront portés devant la cour d'appel, souvent après de nombreuses audiences. Il y a donc, de tous points, avantage à conserver la juridiction commerciale, et même à l'étendre, au moins en matière de change et de billets à ordre, à tout le canton.

Je ne veux pas toucher la question de la constitutionnalité, de l'abolition de la juridiction commerciale garantie au Jura, bien que, malgré la discussion intéressante d'hier, je ne puisse pas concéder qu'il soit possible légalement et constitutionnellement d'abroger incidemment et subrepticement, pour ainsi dire, une syllabe du code de commerce, dans la partie du moins qui subsiste encore.

Une dernière réflexion. La proposition de M. Gobat me paraît être prématurée. Pourquoi? Il dit qu'il la complétera lors de la discussion du code sur la poursuite pour dettes. Mais M. Gobat est d'accord d'admettre que le titre des faillites restera provisoirement en vigueur. Mais ce titre implique la conservation des tribunaux de commerce. Ce n'est pas le moment de discuter ici la différence qui existe entre la faillite commerciale et la cession de biens, mais je veux seulement insister à ce que, je le répète, la proposition de M. Gobat se réfute d'elle-même en ce qu'elle se présente comme prématurée. Du moment qu'il y a encore d'autres matières sur lesquelles les tribunaux de commerce ont une compétence qui leur est attribuée par la loi, et qui ne peut être supplée dans l'état actuel de la législation, il est de toute évidence qu'on ne peut, sans faire acte d'imprévoyance législative, supprimer cette institution, au moins quant à présent.

Je vous recommande ma proposition tendant à attribuer aux tribunaux de district les litiges concernant les lettres de change.

*Karrer.* Fürchten Sie nicht, dass ich auf die gehaltene Rede antworte. Es wäre mir das wirklich schwer, so lange ich nicht daraus entnehmen kann, was man denn eigentlich Anderes will, als einfach Opposition machen gegen das, was beantragt, und was die nothwendige Folge des Angenommenen ist. Ich ergreife das Wort bloss, um eine kleine Bemerkung zu § 333 zu machen. Es ist hier auf §§ 313 und 314 verwiesen. Ich glaube, es sollte statt dessen heissen §§ 313 und ff., und die Absicht dabei sei, dass ein möglichst kurzes, mündliches Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten stattfinde.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Wenn Sie den Entwurf durchblicken, so finden Sie, dass sonst überall für die Zahlen der Verweisungsparagraphen Platz gelassen ist. Fataler Weise habe ich nun bei der Korrektur nicht gesehen, dass hier die §§ 313 und 314 stehen geblieben sind, welche Zahlen sich auf die Paragraphen des bisherigen Prozesses beziehen.

Den Herren aus dem Jura nur noch eine Bemerkung. Wenn sie irgendwie ein ungünstiges Kapitel zur Vertheidigung ihrer Handelsgerichtsbarkeit gewält haben, so ist es hier der Fall. Ich erlaube mir, den Herren Volksvertretern aus dem alten Kanton mit einigen Worten zu zeigen, wie im Jura in Wechselsachen progredirt wird. Wenn bei uns

eine Wechselloforderung nicht bezahlt wird, so schickt man eine amtliche Wechselfaufforderung, und dann hat der Schuldner die betreffende Zeit, um zu bezahlen, oder er muss sich pfänden lassen. Damit ist es bei uns abgethan; der Prozess erfolgt erst, wenn die Forderung bestritten ist. Nicht so im Jura. Dort wird der Wechsel, wenn er verfallen ist und nicht bezahlt wird, vom Bankier dem Advokaten zur Betreibung übergeben, und dann wird der Schuldner vor Handelsgericht zitiert. In 90 % der Fälle sind es unbestrittene Forderungen, der Schuldner erscheint nicht, und nun erfolgt ein Kontumazialurtheil mit dreissig, vierzig Franken Kosten. Oder der Schuldner geht zum Advokaten und sagt: ich bestreite die Forderung nicht; aber ich möchte noch Termin. Wenn dann die Verhältnisse derart sind, dass die Frist gestattet werden kann, so findet die Verhandlung vor Handelsgericht nicht statt. Ist die Frist abgelaufen, so wird der Schuldner neuerdings vorgeladen, und so etwa zum dritten und vierten Mal. Endlich erscheint vielleicht der mittlerweile lässig gewordene Schuldner nicht, und dann kommt das Kontumazialurtheil, und so entstehen Fr. 100—150 Kosten für eine unbestrittene Forderung. Dies soll abgeschafft und auch für den Jura das altbermische System der einfachen amtlichen Aufforderung eingeführt werden.

Inwiefern nun der Gerichtspräsident dadurch entlastet sein soll, dass ein Streit vor Amtsgericht, statt vor ihm als Einzelrichter ausgefochten wird, ist mir vorderhand unbegreiflich; denn der Gerichtspräsident funktionirt nicht nur als Einzelrichter, sondern auch als Präsident des Amtsgerichts. Im Gegentheil entsteht eine Belastung für das Amtsgericht und den Präsidenten, der in derartigen rein technisch juristischen Fragen die einzig kompetente Persönlichkeit ist, und dem man die Beurtheilung derselben viel besser übertragen kann, als den Amtsrichtern. Denn es ist kein Rechtsinstitut so auf den Formalismus zugespielt, wie das Wechselrecht, und nirgends treten so sehr alle materiellen Rechtsgründe in den Hintergrund.

*Folletête.* Je conteste ce que vient de dire M. le Directeur de la justice, et je fais appel à tous mes collègues au barreau, en persistant à soutenir qu'en règle générale, la procédure du tribunal de commerce est beaucoup plus rapide et moins coûteuse que la procédure devant les tribunaux et même la procédure à laquelle on fait allusion. Un autre avantage de nos tribunaux de commerce, dont les jugements sont assimilés aux jugements des tribunaux civils, mérite aussi d'être cité dans ce débat. Le créancier qui est en possession d'un billet à ordre ou d'une lettre de change, veut avoir des garanties. Au bout de deux fois vingt-quatre heures il les a, ces garanties, par un jugement emportant hypothèque sur les biens immeubles présents et futurs de son débiteur. Avec cette hypothèque judiciaire, il est rassuré, et il peut laisser au débiteur le temps nécessaire pour se libérer. Au contraire, dans le système qu'on nous recommande, tout est calculé pour l'exécution du débiteur. Les tribunaux de commerce sont une institution bienfaisante, et le peuple y tient. Demandez aux négociants s'ils sont d'accord pour les abolir, et vous verrez ce qu'ils vous répondront.

Je vous recommande ma proposition. Cependant je peux aussi voter pour le renvoi de tout le titre à la commission, dans l'espérance qu'elle prendra ces idées en considération.

*Dr Gobat, Conseiller d'Etat.* Quelques mots de réponse à ce que vient de dire M. Folletête. Il a parlé des hypothèques judiciaires et les a citées comme grand argument en faveur du maintien du système actuel. Je ne peux pas accepter cet argument. C'est plutôt un scandale que de voir qu'un créancier puisse obtenir cette garantie que les autres créanciers ne possèdent pas. Je crois donc que la première chose qu'on doit supprimer, c'est l'hypothèque judiciaire. En attendant, par l'exécution en matière de lettre de change, on pourra prendre inscription comme en vertu d'un permis de poursuites et bien plus rapidement qu'au moyen d'un jugement.

Si M. Folletête prétend que la procédure actuelle est beaucoup plus rapide que celle que je voudrais introduire dans le Jura, je crois qu'il ne dit pas tout ce qu'il sait. Nous savons tous que la procédure devant le tribunal de commerce est beaucoup plus longue que celle devant le tribunal civil. Ici la maxime éventuelle oblige les parties d'arriver immédiatement avec tous leurs arguments, tandis que devant le tribunal de commerce on peut dicter des protocoles sans fin et produire de nouveaux faits encore à la vingtième audience.

On dit aussi que beaucoup d'affaires s'arrangent devant le tribunal de commerce. C'est juste, mais qu'est-ce qui arrive? Ces arrangements se font au grand détriment du débiteur malheureux. On cite le débiteur; il dit qu'il paiera dans huit jours, et demande qu'on ne lui fasse pas la honte de prendre jugement contre lui. Au bout de 8 jours, s'il ne peut pas payer, nouvelle citation, de nouveaux frais, nouvelle comparution, de sorte que les frais ascendent souvent à 50 francs pour un capital très minime.

M. Folletête trouve que ma proposition est pré-maturée, et qu'elle aura pour conséquence un galimatias dans la juridiction. M. Folletête aurait raison, s'il n'avait pas oublié que la loi que nous discutons, n'entrera pas demain en vigueur, mais seulement quand elle sera acceptée par le peuple. Nous soumettrons au peuple en même temps la loi sur la poursuite pour dettes, qui est connexe avec la loi actuelle et qui supprimera la faillite, si la proposition y relative que je ferai est adoptée. Le peuple votera sur les deux lois en même temps, de sorte que tout ce qui reste du code de commerce sera abrogé au même moment, sauf les quelques articles qui traitent des commissionnaires, courtiers et agents de change.

#### *Abstimmung.*

1. Eventuell, für Rückweisung des Abschnitts Minderheit.
2. Definitiv, für den Antrag Gobat Mehrheit.
3. Definitiv, für den Entwurf gegenüber dem Antrage Folletête, die Wechselstreitigkeiten den Amtsgerichten zuzuweisen . . . . . Mehrheit.

(3. Februar 1883.)

**Titel IV.****Von den Rechtsmitteln.****Erster Abschnitt.****Von der Appellation.**

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Zu diesem Abschnitte möchte ich nur den Wunsch aussprechen, es sei die Behandlung des individuellen Antrages zu § 343 bis zum Kapitel über die Schiedsgerichte zu verschieben.

Mit diesem Vorbehalte angenommen.

zur Einleitung der Beschwerdeführung mit dem Tage der Beschwerdenotifikation beginne.

*Berichterstatter* der Kommission. Die Hauptneuerung ist hier die, dass man nicht in allen Fällen, wo man Beschwerde ankündigt, den Rechtsstillstand verlangen kann, sondern bloss ausnahmsweise, und wo es das Gesetz nicht ausdrücklich verbietet, wie es nach unserem Beschlusse bei Fristverlängerungen und Terminabschlägen der Fall ist.

Genehmigt.

**Titel VI.****Von den Schiedsrichtern.****Zweiter Abschnitt.**

Genehmigt.

**Von dem neuen Rechte.**

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier ist nur eine Neuerung aufgenommen. Das Begehr um ein neues Recht soll nach § 354, Ziff. 3 auch zulässig sein, «wenn seit der Beurtheilung der Sache neue erhebliche Thatsachen dem Impetranten bekannt geworden sind». Eine solche Thatsache kann derart sein, dass sie, rechtzeitig vorgebracht, ein ganz anderes Urtheil zur Folge gehabt hätte, so dass, wenn das neue Recht hier ausgeschlossen wäre, durch das Urtheil materielles Unrecht geschähe.

Genehmigt.

Es folgt die Berathung des bis hieher verschobenen individuellen Antrags des Justizdirektors zu § 343.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Sie haben schon im Verlaufe der ersten Berathung mehrmals den Satz aufgestellt, dass bei gewissen Streitigkeiten Parteivorträge vor oberer Instanz nur dann zugelassen werden sollen, wenn es der Appellationshof für angemessen erachtet, so bei Rechtsversicherungen, bei der Frage der Zulässigkeit der Eideszuschiebung oder Auferlegung des Ergänzungseides behufs Beurtheilung einer Beweiseinrede, bei der provisorischen Verfügung, der Aufforderung zur Klage, bei Streitigkeiten betreffend Ernennung oder Rekusation von Schiedsrichtern. Diese Sätze alle zusammen finden ihren richtigen Platz im Kapitel von der Appellation und können zur Vereinfachung der Oekonomie des Gesetzes an den einzelnen Orten gestrichen und hier zusammengezogen werden.

Genehmigt.

*Jolissaint.* Dans les débats préalables qui ont eu lieu sur la motion d'ordre, développée avec beaucoup de talent par M. l'avocat Muller, j'ai eu l'honneur de vous proposer, pour le cas où l'ajournement serait voté, de renvoyer aux autorités préconsultatives l'étude de la question de savoir si l'introduction des tribunaux ou conseils de prud'hommes ne pourrait pas être admise, au moins facultativement, dans les localités industrielles qui en feraient la demande.

Vous avez bien voulu accueillir favorablement cette proposition, pour le cas éventuel où le renvoi de la discussion sur le projet de révision de notre code de procédure et de notre loi sur l'organisation judiciaire serait décidé.

**Titel V.****Von der Beschwerdeführung.**

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Hier ist nur, um entstandenen Kontroversen für die Zukunft vorzubeugen, gesagt, dass die vierzehntägige Frist

Le Grand Conseil ayant voté, à une grande majorité, l'entrée en matière sur le second débat, ce dont je le félicite, l'adoption éventuelle de ma proposition est censée nulle et non avenue.

Je me réservais de reproduire cette proposition à un moment opportun de la discussion et j'estime que ce moment se présente naturellement à l'occasion des débats sur le titre VI traitant des tribunaux arbitraux.

Ce n'est pas aujourd'hui le moment de traiter à fond la question de l'introduction dans notre code de procédure civile, de l'institution des conseils ou tribunaux de prud'hommes, puisque, d'après ma proposition, il ne s'agit, pour le moment, que d'en renvoyer l'étude aux autorités préconsultatives, le Conseil-exécutif et la commission du Grand Conseil. Je me bornerai donc à vous rappeler, en quelques mots, l'historique des démarches faites en faveur de l'admission de cette institution et à vous définir ce que l'on entend par les conseils de prud'hommes.

Il y a quelques années que la question de l'établissement des conseils ou tribunaux de prud'hommes, préoccupait vivement les sociétés commerciales, industrielles et ouvrières du Jura et de quelques contrées de l'ancien canton. Dans les localités industrielles, on discutait avec ardeur cette question, et la société d'émulation de Bienne prenait l'initiative d'une pétition à adresser au Grand Conseil dont les conclusions tendaient à l'admission de cette institution dans l'organisation judiciaire cantonale. Sans la repousser en principe, les autorités auxquelles ce pétitionnement fut soumis, déclarèrent que le moment n'était pas venu de s'en occuper, que ce serait le cas lorsque la révision de notre code de procédure civile et de notre loi sur l'organisation judiciaire, serait sur le tapis.

Cette révision étant à l'ordre du jour de la présente session, je profite de cette occasion pour demander que cette question soit étudiée d'une manière approfondie par les autorités chargées de préaviser la réforme de nos lois de procédure et d'organisation judiciaire. Dans ce but, je formule la proposition suivante :

« Les autorités préconsultatives, le gouvernement et la commission du Grand Conseil, sont invitées à faire rapport, lors de la rédaction définitive des réformes à introduire dans le code de procédure civile et dans la loi sur l'organisation judiciaire du 31 juillet 1847, sur la question de savoir : si l'introduction de l'institution des tribunaux ou conseils de prud'hommes, dans les localités industrielles qui en feraient la demande, ne pourrait pas trouver sa place dans la révision des dites lois, et, dans l'affirmative, à faire des propositions à cette fin. »

A l'appui de cette proposition, je mentionne rapidement les faits et circonstances suivantes : Nous devons d'abord nous demander ce que c'est que l'institution des conseils de prud'hommes. A cette question, je réponds que ce sont des tribunaux qui ont pour mission principale de terminer, par voie de conciliation, ou si la conciliation n'intervient pas, par voie de jugement, jusqu'à concurrence de la compétence qui leur est accordée par la loi organique, et toujours d'après les formes les plus économiques et les plus expéditives, les contestations qui s'élèvent entre patrons, fabri-

cants, marchands et leurs ouvriers, employés ou apprentis, sur des faits se rapportant à leur industrie. La principale attribution des conseils ou tribunaux de prud'hommes consiste donc à concilier les différends qui surgissent entre patrons, ouvriers et apprentis sur des questions concernant le travail de leur profession, les conventions et contrats y relatifs et à statuer sur ces différends lorsqu'un arrangement à l'amiable n'intervient pas (ce qui est l'exception d'après les expériences faites en France et en Belgique), en ayant toujours égard à l'équité plutôt qu'au droit strict.

Le conseil de prud'hommes est un tribunal paternel et de famille qui prêche aux parties la bonne entente et la conciliation, et qui cherche à mettre d'accord, en toutes circonstances, les intérêts des patrons et des ouvriers en apparence si opposés et cependant identiques quant au fond.

Les prud'hommes sont donc les juges spéciaux des industriels et de leurs ouvriers. Les contestations qui naissent entre les maîtres et leurs ouvriers, sont d'une nature toute particulière ; elles ont pour objet des questions ou détails techniques inhérents à la profession et au métier exercés. Pour les résoudre d'une manière sûre et équitable, la première condition consiste à avoir une connaissance parfaite des usages de l'industrie et des métiers, usages que souvent la loi n'a pas réglés, mais qui n'en sont pas moins les compléments essentiels des contrats entre patrons, ouvriers et apprentis. Pour rendre une bonne justice paternelle et familiale, entre maîtres et ouvriers, il faut connaître les procédés de fabrication, les usages admis entre eux, leurs rapports réciproques, etc., etc. Il ne s'agit point ici d'appliquer des règles inflexibles de droit se résumant dans cette maxime : *Fiat justitia, pereat homo*, mais bien de notions moins absolues, moins arrêtées, se modifiant avec les circonstances de temps et de lieu et exigeant, pour leur saine application, la pratique même de l'industrie, l'exercice d'une profession ou d'un métier.

Lorsqu'une question spéciale de cette nature se présente devant les tribunaux ordinaires, en l'absence de conseils de prud'hommes, ils sont obligés de se dessaisir de la cause et de la renvoyer à des experts, gens de la partie ou du métier. Une et plusieurs semaines s'écoulent, et quand les experts ont enfin déposé leur rapport, le tribunal ordinaire se borne à l'adopter purement et simplement et à en faire son jugement. Tout cela entraîne des frais, des pertes de temps considérables et, ce qui est plus grave encore, des frottements, des mésintelligences, pour ne pas dire des haines, entre patrons et ouvriers, pour n'aboutir qu'à une sentence qui émane en réalité d'experts censés remplacer les prud'hommes. C'est pour remédier à cet état de choses, préjudiciable aux industriels et aux ouvriers, que l'on a institué en France, en Belgique et tout récemment à Genève, les conseils ou tribunaux de prud'hommes.

Cette institution n'est donc pas une innovation hasardeuse : les expériences faites en France et en Belgique prouvent que les conseils de prud'hommes rendent des services réels et incontestables ; les localités qui n'en possèdent pas encore les réclament successivement, de sorte que leur nombre augmente annuellement.

Je termine en rappelant les démarches faites, pendant les dernières années, par les localités industrielles pour obtenir des conseils de prud'hommes, démarches qui ont échoué parce que notre législation actuelle ne renferme pas une base sur laquelle on pourrait édifier cette institution. La révision de nos lois de procédure et d'organisation judiciaire offrant l'occasion d'examiner à fond l'opportunité de cette institution de justice équitable, économique et prompte, par des hommes de la partie ou du métier, je recommande au Grand Conseil de prendre la motion en considération, dans l'intérêt des patrons, des ouvriers et apprentis.

*Berichterstatter* der Kommission. Ich bin mit diesem Antrage prinzipiell einverstanden, wünsche aber, dass er nicht bloss in dieser allgemeinen Form gestellt werde, sondern dass die Kreise, die ihn ausführen möchten, gleichzeitig ungefähr den Rahmen mittheilen würden, wie sie sich die Ausführung denken. Diese gewerblichen Schiedsgerichte könnte man vertragsmässig schon jetzt einführen, indem man die Vorschriften befolgt, die von den Schiedsgerichten handeln. Dies ist auch der Grund, warum ich von Anfang an darauf gedrungen habe, dass das schiedsrichterliche Verfahren, und namentlich die Bestimmung, dass ganze Kategorien von Fragen schiedsrichterlich erledigt werden sollen, richtiger regulirt werden, als bis dahin. Bisher war die Fatalität die, dass, wenn man in einem Vertrage Schiedsgerichte vorbehielt und nicht sagte, wie sie gewählt werden sollen, Alles ungültig war. Jetzt hingegen ist dies durch die §§ 371 und 372 der Vorlage anders geordnet, und wir bekommen nun drei wirkliche Schiedsrichter, alle durch den Richter gewählt, wenn sich die Parteien nicht über sie einigen können, und nicht mehr, wie bisher, nur einen, den Obmann und daneben die Advokaten der beiden Parteien.

Ich habe mich schon manchmal verwundert, warum man nicht das schiedsgerichtliche Verfahren, namentlich in gewerblichen Fällen nach dem System der prud'hommes regulirt hat, warum z. B. nicht in einer grossen Fabrik Arbeitgeber und Arbeiter alle mit ihrer Unterschrift dem Vertrage beitreten, wonach alle Streitigkeiten zwischen ihnen bis auf einen gewissen Betrag schiedsrichterlich erledigt werden sollen. An einigen Orten ist dies geschehen, aber nicht in ausgedehntem Masse, und es ist möglich, dass man hiefür noch einzelne erleichternde Bestimmungen aufnehmen könnte. Allein immerhin wäre es von Werth, wenn die Kreise, die sich hauptsächlich von diesen gewerblichen Schiedsgerichten viel versprechen, den vorberathenden Behörden in einer Eingabe die Art und Weise darstellen würden, wie sie sich die Organisation derselben vorstellen. Dann kann man die Frage näher untersuchen und in Verbindung mit dem Kapitel über die Schiedsgerichte bezügliche Anträge stellen. Wenn man diesen Wünschen irgend entgegenkommen kann, wird man es natürlich gerne thun; aber heute können wir uns noch nicht darüber schlüssig machen, weil die Sache noch zu wenig überlegt und studirt ist.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich habe natürlich keinen Auftrag Seitens der Regierung, zu

dem Anzuge des Herrn Jolissaint Stellung zu nehmen. Persönlich erkläre ich, dass ich zu Handen des Regierungsrathes den Antrag, in der Materie eine Untersuchung walten zu lassen, gerne acceptire.

Vorläufig aber ist meine Anschauungsweise ungefähr diese. Wenn die sogenannten prud'hommes eigentliche staatliche Gerichtsbarkeit erhalten sollen, so wäre dazu mindestens Revision der Gerichtsorganisation, wenn nicht selbst der Verfassung nothwendig. Sollen sie dagegen mit blosser schiedsrichterlicher Autorität und mit dem Auftrage, entstehende Streitigkeiten zu schlichten, ausgerüstet sein, so könnte man sich vielleicht bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung mit regierungsräthlichen Verordnungen helfen. Denn das Gewerbsgesetz von 1849 sieht den Fall schon vor, indem es in § 91 sagt: « Die Gewerbsleute können sich zu besonderen Gewerbsvereinen (Genossenschaften), welche bestimmte Bezirke umfassen, konstituiren. Dem Vereinsvorstande solcher vom Staate anerkannten Gewerbsvereine liegt ob: ... 3) von der richterlichen Behörde zugewiesene Streitigkeiten zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen womöglich zu schlichten und darüber seinen Bericht abzugeben. » Und nachher heisst es in den Schlussbestimmungen: « Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, er hat zur Ausführung desselben eine Vollziehungsverordnung zu erlassen, in welche namentlich aufzunehmen sind: ... 5) Bestimmungen über die Organisation der Gewerbsvereine. »

Aber jedenfalls müssten dann, wie Herr Brunner ganz richtig bemerkt hat, die interessirten Kreise zuerst den Staatsbehörden fixirte Gedanken bringen. Ich habe mir auch schon Gedanken über die Sache gemacht, und als ich vor einiger Zeit in den öffentlichen Blättern las, dass in Genf ein derartiges Verfassungsgesetz vom Volke angenommen worden sei, versäumte ich nicht, mir dasselbe zu verschaffen. Es enthält aber über die Organisation kein Wort, sondern ist nur ein allgemein gehaltener Artikel, mit dem man nichts machen kann. Indessen bin ich, wie gesagt, bereit, den Anzug entgegen zu nehmen und Untersuchung walten zu lassen.

*v. Steiger*, Regierungsrath. Ich möchte den Antrag des Herrn Jolissaint des Wärmsten unterstützen und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, die Sache sei wichtig genug, dass die Behörden sie selbstständig untersuchen und daraus ein ganz besonderes Studium machen. Das Bedürfniss nach prud'hommes ist, ich gebe es zu, noch vielfach unklar, und es sind noch nicht überall sehr bestimmte Vorschläge über die Einführung dieses Instituts gemacht worden. Aber das hindert nicht, dass eine Menge praktische Verhältnisse schon jetzt diesem Bedürfnisse gerufen haben.

Es ist ganz richtig, dass man schon in der bisherigen Gesetzgebung und speziell auch in diesem Abschnitte über die Schiedsgerichte, sowie in den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes Anhaltspunkte hätte, die es den betreffenden Kreisen erleichtern würden, in einfacher fachmännischer Weise ihre Streitigkeiten zu schlichten. Warum ist aber von diesen Bestimmungen wenig Gebrauch gemacht worden, und warum wird auch von diesem Institut der Schiedsrichter nicht so viel Gebrauch gemacht wer-

den? Weil es in jedem einzelnen Falle eines besonderen Kompromisses bedarf. Dies erschwert die Sache. Wir sollten eine stehende Institution haben, an die der Betreffende sich wenden könnte, ohne dass jedesmal der Kompromiss abgeschlossen werden müsste. Denn was ist zum Abschluss eines solchen Kompromisses nöthig? Dass die Parteien schon zum voraus dastehen und sich mit Rechtsanwälten versöhnen haben. Gerade darin aber sehe ich ein Haupthinderniss des Kompromisses. Ohne dem Stande der Advokaten irgend zu nahe zu treten, glaube ich doch die Ansicht aussprechen zu dürfen, dass es im Charakter der Advokatur liegt, einer Partei lieber zum Prozesse zu ratheen, als auf einen Kompromiss zu dringen.

Ich habe persönlich verschiedene Erfahrungen gemacht, welche mir nahe legten, wie gut es wäre, das Institut der prud'hommes zu haben. Es wird z. B. ein Arbeiter in einer Fabrik beschädigt und glaubt, er habe ausser der Verpflegung während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entschädigung. Er wird entlassen, weil er vielleicht für die betreffende Arbeit nicht mehr tauglich ist, und der Fabrikinhaber glaubt, er habe seine Pflicht dadurch erfüllt, dass er ihn verpflegt habe, und richtet ihm vielleicht noch eine kleine Entschädigung aus. Wie ist nun der Arbeiter gestellt? Er muss den gewöhnlichen Prozessweg einschlagen und vielleicht Kautions hinterlegen. Er hat aber nicht Zeit zu warten, sondern muss wieder seinem Brode nach, und so gibt er sein Recht einfach preis. Dies ist ein Uebelstand. Es sollten in solchen Fällen, wo im Grunde das Verhältniss einfach ist, ein paar billig denkende, praktische Leute nachsehen können, ob der Anspruch berechtigt ist, oder nicht, und die ganze Sache sollte in vierzehn Tagen abgethan sein.

Sobald nun die Frage ernstlich an die Hand genommen wird, wird man sicher dazu kommen, eine Form zu finden, durch die wenigstens diejenigen Streitigkeiten, die einfacher Natur sind und mit Hülfe des praktischen Verstandes ohne besondere Studien zu beurtheilen sind, erledigt werden können. Ich denke mir die Sache vorläufig so, dass der Staat die Möglichkeit schaffen würde, dass sich überall, wo das Bedürfniss vorhanden ist, solche Verbände bilden würden.

Es ist dies bisher auf dem Wege der Freiwilligkeit versucht worden. So besteht seit einigen Jahren in Biel ein Verband, der speziell zu dem Zwecke gegründet ist, dass alle Mitglieder die Streitigkeiten, die unter ihnen aus Arbeitsverhältnissen entstehen, einem gewerblichen Schiedsgericht unterwerfen, das innert acht Tagen entscheidet. Nun sind eine Anzahl Fälle auf diese Art ganz glücklich gelöst worden. Aber das Institut leidet an der ganz begreiflichen Schwäche, dass, weil es gar keinen organischen Zusammenhang mit unserer Gesetzgebung hat, Viele sich ihm entziehen, und man keinen Griff hat, sie zu nöthigen. Es ist deshalb wünschenswerth, dass überall, wo solche Verbände sich bilden und das Institut der prud'hommes annehmen wollen, ihnen von der Gesetzgebung aus eine gesetzliche Stellung verschafft werde. Aus diesen Gründen empfehle ich den Antrag des Herrn Jolissaint als praktisch und unseren Bedürfnissen entsprechend.

*Berichterstatter* der Kommission. Ich unterschreibe Alles, was Herr Regierungsrath v. Steiger gesagt hat, nur mit einigen Berichtigungen. Herr v. Steiger ist im Irrthum, wenn er sagt, um eine Sache an ein Schiedsgericht zu bringen, sei es nothwendig, in jedem einzelnen Falle eine Kompromissurkunde zu machen. Man kann einem schriftlichen Vertrage den Vorbehalt anhängen, dass künftige Streitigkeiten, welche aus dem Vertragsverhältnisse entstehen könnten, durch Schiedsrichter beurtheilt werden sollen, und dies ist dann für die Parteien verbindlich. Bis her hat man davon mehr in landwirtschaftlichen Fragen, bei Pachtverträgen u. s. w. Gebrauch gemacht; allein es ist schon zur Stunde zulässig (und es hat mich nur gewundert, dass es nicht öfter geschieht), dass auch zwischen Meister und Arbeiter solche Verträge gemacht werden, dass z. B. in einer Fabrikordnung (und ich glaube, es bestehen solche) festgestellt wird, jeder Eintretende habe sich für Streitigkeiten mit seinen Kollegen und auch mit dem Patron einem Schiedsgerichte zu unterziehen. Nur musste man bis dahin allemal sagen, wie das Schiedsgericht bestellt werden soll, während dies nach unseren Anträgen nicht mehr nöthig ist.

Es ist vielleicht ganz praktisch, wenn man dem Gedanken der Schiedsgerichte Ausdehnung geben will, die weitern Bestimmungen zu treffen, wie sie Herr v. Steiger in Aussicht nimmt; allein ich glaube, es wäre gut, wenn von den betreffenden Kreisen etwas präzisere Vorschläge gemacht würden, als ich bis jetzt wenigstens in den Blättern gelesen habe. Man sollte namentlich wissen, in was für Punkten sie sich eigentlich von den Vorschriften unterscheiden, die wir vorschlagen. Die Regierung wird, wie Sie gehört haben, zur Untersuchung Hand bieten und, denke ich, im März Vorschläge machen, die diese Kreise befriedigen können.

Der Antrag Jolissaint bleibt unbestritten und ist somit angenommen.

## Titel VII.

### Von der Vollstreckung der Urtheile.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich will Ihnen nur die markantesten Differenzen zwischen der neuen Vorlage und dem bisherigen Gesetze vor Augen führen. Getreu dem Grundsätze der Gewaltentrennung hat der Prozess von 1847 die Vollziehung des Urtheils dem Regierungsstatthalter überwiesen, indessen doch nicht konsequent; denn überall, wo das Urtheil auf eine Geldforderung lautete, musste auch bis dahin die Vollziehung durch die richterlichen Organe erfolgen. Wie man schon daraus sieht, ist der Satz, dass sich die Administration auf der ganzen Linie nur mit der Vollziehung, und die gerichtlichen Organe nur mit der Rechtsprechung zu befassen haben, vielleicht etwas unrichtig angewendet worden. Es ist offenbar richtiger, den Begriff der Gewaltentrennung so aufzufassen, dass überall, wo

es sich um bürgerliche Rechtsverhältnisse handelt, die richterliche Gewalt funktionirt, und überall, wo es sich um öffentliche handelt, die administrative Gewalt. Im Prozesse nun werden nur bürgerliche Rechtsverhältnisse behandelt, und es kann daher ohne Versündigung an dem verfassungsmässigen Prinzip der Gewaltentrennung auch die Vollziehung der Urtheile den Gerichten anheimgegeben werden.

Diesem Gedanken Folge gebend, haben wir hier die Vollziehung der sämmtlichen Urtheile, also auch derjenigen, die auf Lieferung einer körperlichen Sache gehen, nicht nur auf Leistung von Geldsummen, auf Unterlassung von Handlungen, auf Arbeitsleistungen, auf Einräumung liegenschaftlicher Rechte, in die Hände des Gerichts gelegt. Es machte sich denn auch bisher eigenthümlich, wenn die ob-siegende Partei mit einem rechtskräftigen Urtheile in der Hand sich nachher an den Regierungsstatthalter wenden musste, der von der ganzen Angelegenheit nichts wusste und genöthigt war, die ganze Prozedur zu studiren, um zu wissen, was der Sinn, Zweck und Gegenstand des Urtheils sei. In Folge davon trat häufig Zögerung ein, die vermieden werden kann, indem in Zukunft nach Mitgabe der vorliegenden Bestimmungen, da wo es sich um eine Frist für die Vornahme der Leistung handelt, diese schon im Urtheile gesetzt wird, und ebenso die im Gesetze vorgesehenen Strafandrohungen betreffend Unterlassung einer Handlung auch schon darin ausgesprochen werden können. Wo endlich die Verpflichtung sich nachträglich in Schadensersatz umwandelt, ist wiederum, wie schon im Prozesse von 1847, das richterliche Verfahren vorgesehen. Es fällt also überall der Regierungsstatthalter als vollziehendes Organ dahin, und der Richter nimmt seinen Platz ein.

Ich empfehle die Annahme dieses Abschnittes.

Genehmigt.

gationsdekretes geordnet werden sollen. Dies Alles ist zur Stunde nicht spruchreif, und ich beantrage daher, diese ganze Materie an die Kommission zurückzuweisen. Der Regierungsrath wird dann für die Märssession eine entsprechende Vorlage präpariren.

*Berichterstatter* der Kommission. Ich möchte, dass die Berathung heute wenigstens insofern abgeschlossen würde, dass man in der Märssession nicht wieder auf die definitiv erledigten Fragen zurückkommen würde. Natürlich kann man nicht verhindern, dass man vor der definitiven Schlussabstimmung auf einzelne Artikel zurückzukommen verlangt; aber ich möchte nicht, dass die Berathung wieder von vorn anfangen würde. Deshalb stelle ich folgenden Antrag: «Die zweite Berathung der Zivilprozessrevision ist nunmehr in dem Sinne abgeschlossen, dass in der Märssession nur noch die zu nochmaliger Behandlung zurückgewiesenen Fragen, die Uebergangsbestimmungen, die Redaktion, sowie ein allfälliges Zurückkommen auf einzelne Artikel zu erledigen, und die Gesammtabstimmung vorzunehmen sei.»

Die zurückgelegten Fragen müssen natürlich noch einmal diskutirt werden, und ebenso ist es nöthig, die Redaktion der beschlossenen Aenderungen noch einmal gehörig durchzugehen; denn solche Gesetze sind nicht mit gewöhnlichen Verwaltungsgesetzen zu verwechseln, wo es nicht darauf ankommt, ob sie etwas besser oder weniger gut redigirt sind. Eine gute Redaktion kann außerordentlich viele Streitigkeiten vermeiden, eine schlechte viele veranlassen. Ich glaube aber, diese ganze Verhandlung sollte in der Märssession in einem oder höchstens zwei Tagen erledigt werden können, und Regierung und Kommission werden es sich angelegen sein lassen, sie gehörig vorzubereiten.

Der Antrag des Präsidenten der Kommission wird genehmigt.

*Präsident.* Es wird nun noch nöthig sein, die aufgehobenen Artikel der französischen Gesetzgebung zu bezeichnen.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Es wird sich allerdings noch um einige Uebergangsfragen handeln. Vorerst darum, in welcher Form das Gesetz dem Volke vorgelegt werden soll, ob nach seinem vollständigen Inhalt, oder nur bruchstückweise, in den abgeänderten Partien. Hier wird der Finanzpunkt eine nicht unbedeutende Rolle spielen. Ferner wird es sich um Aufzählung der aufgehobenen Bestimmungen des Prozesses von 1847, um Festsetzung des Zeitpunktes des Inkrafttretens und um nähere Bezeichnung aller aufgehobenen Bestimmungen des code civil und code de commerce und vielleicht auch des code de procédure civile handeln, und dabei fragt es sich, ob alle diese Dinge in Form von Uebergangsbestimmungen oder eines Promul-

Schluss der Sitzung um 12<sup>3/4</sup> Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Siebente Sitzung.

### Tagesordnung:

#### Anzug

der Herren Folletête und Mithafte, betreffend Verbesserung und Hebung der Pferdezucht.

MONTAG DEN 5. FEBRUAR 1883.

Vormittags um 10 Uhr.

(S. den Wortlaut dieses Anzuges im Tagblatte von 1882, Seite 433.)

Zu diesem Anzuge sind seit der letzten Session eine grosse Zahl Eingaben von Pferdezüchtern eingelangt, welche ihn unterstützen, und von denen die deutsche Redaction verlesen wird.

Vorsitzender: Präsident Niggeler.

*Folletête.* Bien que je sois loin d'être un spécialiste, et que je n'ai même jamais eu l'honneur de servir dans la cavalerie, j'ai entrepris de défendre ici la cause des éleveurs jurassiens, et de présenter au Grand Conseil une motion où sont en jeu, non seulement les intérêts spéciaux d'une partie du canton; mais bien, je ne crains pas de le dire, les intérêts du pays tout entier. Il est connu que, dans le Jura, il s'est formé un mouvement de résistance très énergique, chez la plus grande partie de nos éleveurs, contre la manière de procéder de nos autorités, qui, semble-t-il, tiennent à favoriser l'importation de chevaux étrangers au détriment des races chevalines indigènes. En prenant la parole pour développer la motion, je n'ai nullement l'idée de provoquer une controverse sur les différents systèmes d'élevage de chevaux, notamment d'établir un parallèle entre le système de la sélection et celui des croisements. Ce que les pétitionnaires demandent, c'est le rétablissement de la protection légale de l'Etat en faveur des éleveurs de chevaux indigènes, préférablement à l'introduction de chevaux étrangers, poursuivie à l'état de système; c'est le relèvement de cette industrie nationale, qui est une source de revenus et de bien-être pour le pays, et qui souffre actuellement à tel point que, si la progression que nous pouvons constater dans les dernières années, continue dans les mêmes proportions, la disparition de notre race chevaline sera sous peu un fait accompli.

Nous possédons dans les montagnes du Jura deux races de chevaux, celle des Franches-Montagnes et celle de la vallée de Delémont. Le cheval des Franches-Montagnes est plus haut de forme que le cheval de la Vallée, tous deux sont nerveux et vigoureux. Si les races jurassiennes ne réalisent peut-être pas l'idéal de la beauté chevaline, elles possèdent cependant des qualités sérieuses et s'adaptent parfaitement aux besoins du pays, de sorte qu'elles sont très recherchées par tous nos voisins, soit en France, soit en Suisse. Ces chevaux sont sobres, vigoureux, précoces, infatigables, et propres au service de la cavalerie comme au service de l'artillerie. Leur excellente réputation n'a certes pas besoin d'être établie ici. Je n'en veux d'autre preuve, que naguère, à une époque qui malheureusement n'est plus là, nos foires étaient parcourues par une foule d'acheteurs étrangers. Nous sommes loin de cette prospérité aujourd'hui, et les inspections officielles des chevaux dans le Jura ne donnent plus, au moins le plus

Der *Namensaufruf* verzeigt 141 anwesende Mitglieder; abwesend sind 125, wovon *mit Entschuldigung*: die Herren Aegerter, Brunner, Bühlmann, Büttigkofer, Chodat, Gaillet, Geiser, Hässler, Hegi, Hennemann, Immer, Jobin, Kilchenmann, Kohli (Bern), Merz, Michel (Aarmühle), Nägeli, Rem, Röthlisberger, Schaad, Seiler, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwil), Werder, Wisard; *ohne Entschuldigung*: die Herren v. Allmen, Anken, Baud, Berger, Beutler, Born, Boy de la Tour, Bürgi (Wangen), Burger, Carraz, Chavanne, Cuenin, Dähler, Eberhard, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Flück, Friedli, Frutiger, Gfeller, Girod, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen (Schwarzenburg), v. Grünigen Joh. Gottlieb, v. Grünigen Gabriel, Guenat, Gygax (Ochlenberg), Hari, Hauert, Herren, Hiltbrunner, Hofer (Wyna), Hofer (Signau), Houriet, Jacot, Joliat, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), v. Känel, Klaye, Knechtenhofer, Kohler (Pruntrut), Kohli (Guggisberg), Koller (Münster), Kühni, Kummer, Kunz, Laubscher, Lehmann (Lotzwyl), Linder, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marcuard, Maurer, Meyer (Gondiswyl), Minder, Monnin, Muri, Naine, Prêtre, Rätz, Rebmann, Reichenbach, Renfer, Riat, Rieben, Rieder, Ritschard, Robert, Rolli, Rosselet, Roth, Ruchti, Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Schwab, Stämpfli (Boll), Stauffer, Stegmann, Sterchi, Stettler (Lauperswyl), Stoller, Tièche (Reconvillier), Thönen, Trachsel (Niederbütschel), Trachsel (Frutigen), Tschanen (Dettligen), Vermeille, Walther, v. Wattenwyl (Bern), Wiedmer, Wieniger (Kraylingen), Wieniger (Mattstetten), Willi, Zaugg, Zehnder, Zumsteg, Zumkehr.

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

souvent, que des résultats pitoyables de plus en plus alarmants. D'année en année, les éleveurs voient disparaître de plus en plus la facilité de pouvoir écouler leurs produits: ils sont découragés par l'espèce de discrédit dans lequel l'autorité affecte de tenir nos races de chevaux, si estimées par les amateurs et les connaisseurs; ils ne peuvent lutter avec avantage contre la protection exagérée, immodérée qu'on accorde aux chevaux de provenance étrangère, de sorte que le paysan se demande avec angoisse s'il vaut encore la peine de se livrer à l'élevage, et si au contraire, le moment de la disparition complète de nos races indigènes n'est pas arrivé.

Quel est le motif de l'abâtardissement relatif de la race jurassienne? Les raisons qu'on en peut donner sont assurément de nature bien différente. Je n'en citerai qu'une seule pour le moment. Les éleveurs, affriandés par les avantages vraiment extraordinaires, que la Confédération et l'Etat accordent à ceux qui veulent se faire céder les étalons de race étrangère, sont portés tout naturellement à négliger l'élevage des chevaux indigènes. La faveur accordée aux chevaux étrangers et le dédain que l'on affecte pour les produits des races du pays, portent leurs fruits. Sous le vain prétexte que nos chevaux jurassiens ne sont peut-être pas assez grands, qu'ils ont le garrot trop bas, qu'ils ne sont pas de formes aussi pures et d'allures aussi élégantes, que les croisés anglo-normands introduits par la Confédération, on rélige à l'arrière-plan les chevaux du pays, et on décourage d'une manière presqu'irrémissible nos éleveurs. La Confédération a institué une commission pour acheter en Normandie, même à des prix considérables, de fort beaux chevaux, sans doute, — tout le monde est d'accord là-dessus, — des chevaux magnifiques, mais des chevaux de parade, des étalons qui n'ont laissé, dans le croisement avec nos juments du pays, que des produits inférieurs, rien assurément qui puisse nous consoler de la perte de notre race indigène, soit que le système de croisement ne s'applique pas d'une manière assez avantageuse, assez sûre, aux juments de la race du pays, soit que les conditions de l'affinité ne soient pas encore trouvées. Jusqu'ici on n'a guère fait que des essais, des expériences au détriment du pays. La preuve que ces essais n'ont pas réussi, c'est que nos foires et nos marchés de chevaux autrefois si fréquentés, sont maintenant déserts. Si les marchands paraissent encore dans les foires du Jura, espérant toujours y retrouver les produits qu'ils demandent, il faut voir avec quelle indifférence ils passent devant les métis étrangers, quel mépris ils expriment publiquement pour les produits des étalons demi-sang. Ils les appellent des chèvres, haussent les épaules et s'en vont. Tous ceux qui ont pu observer les foires du Jura depuis l'introduction des étalons anglo-normands, vous disent que cette opinion est générale. J'ai sous les yeux le rapport sur le concours suisse d'étalons à Berne, du 6 au 9 septembre 1879, et qui est signé, au nom du comité d'organisation, par notre honorable collègue, M. le colonel Flückiger. J'y trouve à la page 7 ce qui suit: « Un certain nombre d'étalons reproducteurs de noble provenance, qui sont ensuite cédés aux cantons à des conditions très avantageuses, c'est-à-dire à un

rabais de 30 % sur le prix d'achat et de transport Ces chevaux sont alors vendus par les cantons, avec un nouveau rabais de la moitié au plus du prix d'achat, aux éleveurs qui en font la demande, toutefois sous certaines conditions propres à garantir que les étalons seront utilisés en vue de l'amélioration de la race chevaline. » A une époque qui n'est pas si loin de nous, les jeunes gens qui entraient dans la cavalerie, pouvaient faire leurs 10 à 12 années de service avec le même cheval. Il y a dans cette assemblée des militaires et des anciens cavaliers qui confirmeront ce que je viens de dire. Maintenant le cavalier qui se sert de ces chevaux étrangers, si fort en faveur, ne peut plus s'en tirer avec une seule monture: il lui en faut deux, trois, peut-être davantage pour la durée de son temps de service, et cela malgré les sacrifices immenses que fait la Confédération.

Il doit y avoir un remède à un état de choses si préjudiciable aux véritables intérêts du pays.

La motion qu'un certain nombre de députés ont signée, se base sur de nombreuses pétitions des éleveurs demandant la protection plus efficace de l'Etat pour les races indigènes. Cette motion peut se résumer en deux demandes, dont l'une est la conséquence de l'autre. Je répète que je ne veux pas entrer dans tous les détails contenus dans la motion: il faudrait pour cela un spécialiste. D'ailleurs il se trouvera bien dans cette assemblée un autre membre, qui complétera l'exposé un peu général que je fais de la question. Qu'est-ce donc que les éleveurs demandent? Ils réclament, en premier lieu, l'application loyale de la loi, le rétablissement de l'égalité entre les éleveurs de chevaux indigènes, et les éleveurs de chevaux étrangers. Ils demandent l'égalité des primes pour les chevaux indigènes et les chevaux étrangers ou croisés. En second lieu, ils demandent un subside pour la société hippique qui s'est formée dans le Jura, dans le but de relever et favoriser l'élevage des chevaux du pays, et dont les statuts ont été sanctionnés par le gouvernement.

J'ai dit ce qu'était le système actuel. Les hommes sont les hommes. Il est, nous le comprenons bien tous, dans la nature des choses, que, si la commission d'inspection des chevaux est chargée d'acheter des étalons reproducteurs en Normandie, elle ne peut guère se déjuger, en disant que les produits indigènes sont meilleurs que les chevaux achetés en France. La conséquence en est que la commission sera naturellement portée à primer les chevaux croisés, de préférence aux chevaux de la race du pays.

Je trouve dans la brochure que je viens de citer ce passage trop caractéristique: « Le jury a positivement reconnu que nos races et sous-races chevalines ne possèdent point la qualité d'étalons-types dont notre pays a besoin. D'un autre côté, en donnant les premières primes pour les sujets de la race anglo-normande, le jury a suffisamment prouvé que ces étalons demi-sang sont des mieux qualifiés pour procurer l'amélioration de nos races chevalines, parce qu'ils réunissent les conditions nécessaires à l'appareillement des juments de notre pays. Il importe, par conséquent, d'introduire en Suisse des étalons-types demi-sang anglo-normand, et d'aban-

donner le système de l'élevage des chevaux de pures races indigènes. »

L'opinion publique dans le Jura s'élève avec la dernière énergie, contre les conclusions du jury. Son avis peut se justifier peut-être vis-à-vis d'autres races suisses. En ce qui concerne les races jurassiennes, nos éleveurs en contestent absolument et unanimement l'exactitude.

Mais il y a plus. Voilà, Messieurs, le coup de mort donné presque officiellement à la race chevaline du Jura, que l'on propose ouvertement de laisser s'éteindre par un système de croisements indéfinis. Et qui écrit ce jugement? Le président même de la commission cantonale d'inspection du bétail. Or, la loi n'est pas d'accord avec cette opinion, qui, pour le moment, ne doit point être prise en considération. Aussi longtemps que la législation ne sera pas modifiée, la commission elle-même est tenue à l'exécution loyale de la loi. La loi de 1872 sur l'amélioration des espèces chevaline et bovine dit dans son article 2 ce qui suit: « Il sera travaillé à l'amélioration des races chevalines du pays par l'élevage d'animaux pur sang. Exceptionnellement, des sujets distingués de races étrangères pourront être admis à la reproduction. » Et l'ordonnance pour l'exécution de cette loi dit à l'art. 6: « Les races de chevaux indigènes, à l'amélioration desquelles on doit travailler par l'élevage d'animaux pur sang, pour obtenir des races plus constantes, sont: 1<sup>o</sup> la race d'Erlenbach, 2<sup>o</sup> la race du Jura. »

Or, l'exception que fait l'art. 2 de la loi pour l'admission de chevaux étrangers à la reproduction, est devenue dans la pratique la règle, et par corrélation, la règle est descendue au rang de l'exception. Les primes données pour les anglo-normands s'élèvent à 300 et 350 francs, tandis que les primes que les chevaux du Jura reçoivent, ne sont que de 75 à 100 francs et, dans des cas extraordinaires, de 150 francs. Quand on se décide à accorder une somme pareille à un étalon jurassien, c'est alors presque le merle blanc retrouvé. On objectera peut-être que nos sujets indigènes sont réellement inférieurs aux produits des reproducteurs de sang mêlé. Présentez-nous donc, répète la commission, des sujets de formes aussi pures, aussi distinguées que les chevaux étrangers, alors ils obtiendront sûrement des primes égales. C'est là résoudre la question par la question. Il est évident que les éleveurs de chevaux indigènes perdent courage, en voyant la protection éclatante, constante, qu'on accorde aux étalons anglo-normands. Par cet abandon public, pour ainsi dire, de nos races du pays, ils en sont réduits à laisser leurs chevaux dans l'étable, ils n'en trouvent plus l'écoulement, et ils n'ont plus de plaisir et surtout plus de profit à élever la race indigène. Pourtant ce n'est pas sans raison que la nature a douée cette race nerveuse, de qualités telles qu'il les faut pour nos montagnes. Tandis que nos chevaux étrangers demandent une nourriture plus soignée, et exigent des soins particuliers, pour être servis à quatre ans, ou même plus tard encore, les nôtres s'emploient facilement à deux ans, et supportent mieux la fatigue, ce qui n'empêche pas qu'on leur préfère ouvertement et par parti pris les anglo-normands.

Voilà pourquoi notre race indigène décline fatidiquement. On fait observer dans les pétitions parvenues au Grand Conseil que le nombre des étalons indigènes est de plus en plus restreint dans le Jura. Dans la vallée de Moutier, il n'y en a que deux, le district de Courtelary n'en a plus qu'un seul, et le district de Laufon est dans le même cas. Le district des Franches-Montagnes seul en possède encore quelques-uns. Au moment où l'agriculture si éprouvée par les mauvaises récoltes, par la concurrence étrangère, par la durée de la crise, s'était accoutumée à ne plus voir son salut que dans la production chevaline, si cette ressource vient encore à lui échapper, c'est pour elle la ruine, et une ruine sans remède. Est-ce à nous à provoquer cette ruine? Ne devons-nous pas, au contraire, faire les derniers efforts pour l'empêcher, et encourager les éleveurs en les assurant de la constante protection de l'Etat?

Eu égard à la disposition de la loi qui exige en premier lieu et avant tout la protection de la race indigène, nous croyons qu'on doit faire droit à notre demande éminemment légale.

Comment pourra-t-on relever la race jurassienne? L'état de choses vraiment déplorable que je viens de signaler, a fait l'objet de discussions très vives, très ardentes dans la presse. Sur l'initiative prise par quelques personnes désireuses de conserver nos races du Jura, un certain nombre de cultivateurs ont formé dans tous nos districts, sous le nom de Société hippique, une association jurassienne pour l'amélioration de la race chevaline du pays. Le 25 janvier 1882, le Conseil-exécutif a sanctionné les statuts de cette société. Elle se propose de conserver, et d'améliorer la race du Jura par la sélection, c'est-à-dire qu'elle veut améliorer la race par la race elle-même, à l'exclusion des reproducteurs étrangers. Le système de croisement qui peut-être produit autre part des résultats avantageux, doit être considéré comme ayant échoué dans le Jura. On dira peut-être que l'expérience n'est pas encore complétement faite et qu'il faut attendre quelques années encore, pour pouvoir apprécier sainement la valeur des produits des étalons anglo-normands. Mais dans quelques années, les restes de notre race indigène seront dépréciés encore bien davantage, et il est même à craindre que le cachet de nos races aura disparu, quand on voudra s'en servir pour relever ce qui en restera encore. Les essais qui se font actuellement dans le Jura, s'autorisent de théories, qui peuvent aisément être réfutées par d'autres théories. Il y a quelques années, il a paru dans une publication parisienne, la « Revue des deux mondes », un très remarquable article sur les conditions de la conservation et de l'amélioration des races de chevaux de la France. Dans ce travail, je trouve le passage suivant qui paraît avoir son importance dans ce débat. Je cite textuellement: « Les races se sont fixées par une longue suite de générations, se développant dans le même milieu, et soumises aux mêmes influences; elles peuvent se modifier ou se perfectionner par l'éducation, par la nourriture, et surtout par la sélection, c'est-à-dire par le choix des reproducteurs; mais il est à peu près admis aujourd'hui par les éleveurs, comme par les zootechniciens, qu'on ne peut

en créer une nouvelle, par le croisement de deux autres. Les métis qu'on obtient ainsi, reproduisent en général le caractère de celui des parents qui appartient à la race la plus ancienne, et c'est à celle-ci que retournent, après quelques générations, les produits des métis entre eux. Il y a plus, le mélange du sang de deux races, au lieu de s'opérer uniformément, de façon à ce que le produit, dans chacune de ses parties, participe de l'une et de l'autre, se fait souvent d'une manière irrégulière, et donne parfois des résultats monstrueux. En attendant qu'on connaisse mieux les lois de l'hérédité, il est préférable de s'en tenir à la sélection, qui, du moins, n'expose à aucun mécompte. »

Voilà, Messieurs, on peut le dire sans témérité je pense, une citation à l'emporte-pièce, qui sera la condamnation de ce qui se produit dans le Jura. Par la sélection, nous savons ce que nous avons, et ce que nous obtiendrons: par les croisements au contraire, surtout avec les anglo-normands, nous ignorons complètement ce que nous obtiendrons, car les essais qu'on a faits jusqu'ici sont loin d'être rassurants pour l'avenir. Quand un pays possède, comme le nôtre, des races de chevaux si justement estimées et appréciées des connaisseurs, on ne doit pas livrer l'avenir de ces races indigènes à des expériences et à des essais théoriques. De pareils essais peuvent se poursuivre peut-être sans danger dans un grand pays. Chez nous, c'est certainement une faute. Ceci me conduit directement à rappeler un incident caractéristique, qui démontre bien quelle confiance on avait généralement de l'excellence de notre race chevaline. Lors de la discussion du projet de l'établissement des chemins de fer dans le Jura, un député de l'ancienne partie du canton au Grand Conseil, M. de Känel, de Bargen, disait dans cette salle, en combattant le projet, qu'il ne pouvait pas comprendre que les jurassiens voulussent à tout prix des chemins de fer, eux qui possédaient dans leurs montagnes de si excellents chevaux. Je ne relève cette observation légèrement sardonique, qu'afin de mieux constater.

La société hippique à laquelle j'ai déjà fait allusion, demande, — et c'est la seconde partie de la motion et de la pétition, — un subside pour établir dans les montagnes du Jura, une espèce de haras, ou à défaut pour pouvoir amodier une ferme dans les Franches-Montagnes, avec pâturage pour y envoyer les poulains à l'estivage et leur procurer un développement que les jeunes chevaux ne peuvent acquérir que dans ces conditions. Ne pensez-vous pas, Messieurs, que l'obtention de ce subside est le complément des mesures qui doivent nécessairement être prises pour sauver nos races chevalines de la décadence? On nous répondra peut-être qu'on agira auprès de la commission d'élève du bétail, dans le but de l'amener à protéger avant tout l'industrie nationale, mais qu'on ne pourrait guère donner des subsides à une société particulière. Permettez-moi, pour réfuter cette objection, de vous citer ce qui se passe à cet égard dans le canton de Neuchâtel. Là il n'existe pas de loi, réglant l'amélioration du bétail ou de l'espèce chevaline, pas d'ordonnance sur cette matière, ce qui n'empêche pas l'Etat de s'intéresser activement à l'élève du bétail. L'Etat n'agit pas par

lui-même, son intervention ne se produit qu'indirectement au moyen de subventions accordées à la société agricole. C'est cette société particulière, encouragée par l'Etat, qui a la haute main dans la distribution des primes, et qui organise et surveille les concours. En présence de cet exemple que nous donne un canton voisin, je me demande pourquoi l'Etat de Berne ne pourrait pas allouer à notre société hippique du Jura, un subside d'encouragement, dont profiterait le pays tout entier? Ce n'est pas là une société étrangère, poursuivant un but particulier, étranger aux intérêts de l'Etat. C'est au contraire, une association nationale, travaillant et agissant dans un but d'intérêt général au relèvement d'une des branches les plus importantes de l'agriculture. Je crois donc qu'il n'y a dans cette demande rien de contraire aux principes de l'économie nationale sagement entendue.

Voilà, Messieurs, sans fatiguer plus longtemps votre attention, les motifs généraux sur lesquels s'appuie notre motion. Je veux seulement encore relever qu'il ne s'agit aujourd'hui que de prendre en considération la motion et de l'envoyer au Conseil-exécutif qui examinera l'affaire avec l'attention qu'elle mérite, et fera rapport sur les mesures à prendre pour donner satisfaction aux besoins du pays.

Si je suis bien informé, le gouvernement n'est pas contraire aux principes et aux intérêts qui ont donné naissance à nos propositions. Ces intérêts sont bien d'un ordre général, et méritent toute considération de la part de l'autorité supérieure.

Les pétitions qui nous sont soumises, ne portent pas moins de 2581 signatures, non seulement des districts du Jura, mais aussi de différents districts de l'ancienne partie du canton, entre autres de ceux de Signau, Laupen, Fraubrunnen, Berthoud, Aarwangen, Seftigen, etc. Ces pétitions témoignent d'un mouvement général qui se fait jour dans cette question. J'attends avec confiance que le Grand Conseil prenne en considération la motion. Ce sera le signal du relèvement et de l'amélioration de notre belle race de chevaux jurassiens. (*Bravos.*)

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will so kurz als möglich auf die Motion antworten, und es wird sich daraus ergeben, inwieweit die Regierung vorläufig berechtigte Wünsche darin erkennt, und inwieweit sie glaubt, dass sie auf irrtümlichen Grundlagen und Anschauungen beruhe.

Es haben sich meiner Ansicht nach verschiedene Unklarheiten in diese ganze Sache eingemischt. Um gleich bei der bedeutendsten zu beginnen, so ist es die, dass sehr viele Petenten, Gemeindsbehörden und Privaten, namentlich aus dem alten Kanton, die Petition so aufgefasst haben, als handle es sich hauptsächlich um die Frage, ob bei der Aushebung der Militärpferde nicht die einheimischen Pferde besser berücksicht werden sollen, als bisher. Zu dieser Meinung hat das betreffende Zirkular selbst Anlass gegeben, indem es einen Nachsatz enthält, der so lautet: « Diesem Dekretsentwurfe fügen die unterzeichneten Bewohner der Gemeinde . . . noch den Wunsch zu, die Regierung des Kantons Bern wolle beim eidgenössischen Militärdepartement die nöthigen Schritte thun, um für den Kavalleriedienst die Zu-

lassung und Berücksichtigung aller tauglichen Pferde, welche im Lande geboren und auferzogen werden, zu ermöglichen. » Die meisten Unterzeichner im alten Kanton haben hauptsächlich diesen Satz in's Auge gefasst, und dies ist der Gruud zu einer sehr grossen Zahl von Unterschriften, und nicht die Einwände gegen die Benutzung ausländischer Hengste.

Wenn man nun auf diesen Punkt eingeht, so können wir denen, die sich darüber beklagen, dass zu viele Militärpferde aus dem Auslande eingeführt und dafür grosse Summen in's Ausland gesendet werden, am allerbesten entgegnen: gerade um diesem Uebelstande abzuhelpen und mehr tüchtige Militärpferde zu produzieren, haben Bund und Kanton seit einigen Jahren begonnen, Verbesserung unserer inländischen Race durch Kreuzung speziell mit Anglo-Normännern anzustreben. Nun sind sehr viele Unterschriften aus Gegenden da, wo gar keine solchen Hengste stehen, und es zeigt dies eben wieder, dass die Petition hauptsächlich deshalb unterschrieben worden ist, weil man die Erfahrung gemacht hat, dass bei der Aushebung der Militärpferde unsere Landesprodukte immer den Kürzeren ziehen.

Was nun die Eingabe der jurassischen Pferdezüchter betrifft (man muss sie so nennen, da die Unterschriften aus dem alten Kanton doch mehr nur als Hülfsstruppen und Tirailleurs dienen), so geht sie von der Hauptthatsache aus, dass der jurassische Pferdeschlag, der lange Zeit mit Recht einen grossen Ruf hatte und einen bedeutenden Theil der jurassischen landwirthschaftlichen Produktion ausmachte, verglichen mit der Zeit vor 20, 30 bis 50 Jahren im Sinken begriffen sei. Man schreibt dieses Sinken ausschliesslich der vorgenommenen Kreuzung mit ausländischen männlichen Zuchthieren zu.

So sicher die Behauptung, dass der jurassische Schlag an Qualität verloren habe, wahr ist, so sicher wird mit der Behauptung, dass daran die Kreuzung Schuld sei, alles Mögliche zusammengeworfen, was nicht zusammengehört. Die ältesten Produkte der Kreuzung mit Anglo-Normännern im Jura werden diesen Frühling drei Jahre alt; es standen vor drei Jahren vielleicht zwei, drei solche Hengste daselbst, und die andern wurden erst vor zwei und einem Jahre eingeführt. Kann man nun von diesen wenigen Produkten vernünftiger Weise bereits Schlüsse auf die Wirkungen des Systems überhaupt ziehen? Unmöglich. Eine Anzahl Produkte, die man beurtheilen kann, sind erst Fohlen und können auf die weitere Generation noch keinen Einfluss gehabt haben.

Ferner könnte man nach der Eingabe der jurassischen Züchter und Gemeinden glauben, der Jura sei in ganz bedeutender Weise mit ausländischen Hengsten besetzt und die Zahl der dort einheimischen zurückgedrängt worden. Dies ist nicht der Fall. Wir hatten im ganzen Kanton im Jahre 1882 93 Zuchthengste, und davon sind bloss 31, genau ein Drittel importirt. Im Jura ist das Verhältniss für die Landeshengste noch günstiger. Er hat im Ganzen 47 Hengste, und davon sind 35 Landeshengste und nur 12 Normänner, wovon ein Theil erst letztes, ein anderer erst vorletztes Jahr eingeführt. Diese 12 unter 35 können doch unmöglich bereits einen solchen Einfluss auf die Landesrace gehabt haben, dass die Generation, von der man redet, von ihnen herkäme.

Tagblatt des Grossen Räthes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

Nun heisst es freilich in der Petition, es seien nicht erst seit drei, vier, sondern seit 50 Jahren Kreuzungen vorgenommen, und damit unsere Race verderbt worden. Es ist wahr, dass in früherer Zeit dann und wann, meist von Privaten und systemlos, solche Versuche gemacht worden sind. Da kaufte Einer einen Engländer, dort Einer einen Mecklenburger, ein Dritter wieder ein anderes Pferd, und so kamen allerdings schon in früheren Zeiten einzelne fremde Hengste in den Jura, und ihre Produkte fielen nicht alle gut aus, einzelne wohl, andere nicht. Aber gerade dieses planlose Kreuzen mit einzelnen Rasethieren, die an sich vorzüglich sind, aber nicht zu unserem Schlage passen, ist Schuld, dass man sagte: nein, wenn etwas gehen soll, so muss ein richtiges System in die Sache kommen und dazu ein Material gewählt werden, das zur Landesrace passt, und so hat sich der Bund entschlossen, mit der anglo-normannischen Race, die eben in sehr vielen Beziehungen sehr gut zu unserer Jurarace passt, Versuche zu machen und ausschliesslich diese Art Hengste zu subventioniren. Durch dieses Vorgehen ist auch dem Kantonen der Weg vorgezeichnet. Wir bekommen Thiere, die der Bund in der Normandie ankauf, und prämiren sie.

Hiemit kommen wir auf einen weitern Klagepunkt der Petenten. Es wird behauptet, dass die Bestimmungen des Gesetzes nicht bloss hinsichtlich der Einfuhr, sondern auch hinsichtlich der Prämierung nicht beobachtet werden, insofern nämlich, als hauptsächlich Reinzucht getrieben und nur ausnahmsweise der Gebrauch von ausländischen vorzüglichen Thieren gestattet werden soll. Es ist unzweifelhaft richtig, dass an den jährlichen Pferdeschauen die importirten Normännerhengste die höchsten Prämien davontragen. Nicht als ob man grundsätzlich ein gleich vollkommenes Landesthier nicht ebenso hoch prämiren würde. Es gibt einzelne Landesthiere, die doch bedeutend höher kommen, als der Herr Vorredner Ihnen mitgetheilt hat. Er hat gesagt, es werden kaum über Fr. 100 für ein Landesthier gegeben. Ich finde hier im Schaubezirke Freibergen ein Landesthier, das Fr. 160 Prämie bekommen hat, ein zweites Fr. 160, ein drittes Fr. 130. Ich finde in Delsberg zwei, die Fr. 110 und 120 Prämie bekommen haben, in Pruntrut eines mit Fr. 190 Prämie, eines mit Fr. 160 und zwei mit Fr. 140.

Also haben doch einzelne Landeshengste ganz hübsche Prämien bekommen, allerdings nicht so hohe, wie die normannischen; aber was ist natürlicher, als das? Sie haben das Zugeständniss des Herrn Folletête gehört, die jurassische Race sei degenerirt, man finde nicht mehr die schönen Thiere, wie früher. Man findet sie eben nicht mehr nicht erst seit drei Jahren, sondern schon vorher, und weil man sie so schwer mehr findet, hat man zu einem andern Mittel greifen müssen. Unter den 35 Landesthieren, die im Jura noch jetzt prämirt sind, und deren Gebrauch gestattet ist, ist manches, das eigentlich ausgeschaubt sein sollte, das man aber hat behalten müssen, weil sonst die Zahl zu gering wäre, um den Bedürfnissen zu genügen. Was ist nun natürlicher, als dass im Ausland mit aller Sorgfalt und strenger Prüfung aller ihrer Eigenschaften ausgewählte Thiere die nicht ausgewählten, pêle-mêle durcheinander existirenden

Thiere übertreffen? Würde unsere einheimische Race noch solches männliches Zuchtmaterial aufweisen, wie wir es nöthig hätten, um sie auf dem Wege der Reinzucht zu verbessern, so würde das Bedürfniss nach Einfuhr anderer Thiere ganz von selbst verschwinden, und es würden sich auch für die fremden Thiere keine Abnehmer finden, indem man ja ebenso vorzügliche im Inlande bekommen könnte. Dass sich aber je und je in den paar Jahren, wo solche Einfuhr statthatte, Käufer fanden, allerdings im alten Kanton mehr, als im neuen, beweist, dass das Bedürfniss nach etwas Besserem da war, und man die Erfahrung gemacht hatte, dass im Lande selbst genügendes Material nicht zu finden sei.

Wenn deshalb die Petition den Sinn hat, dass von vorn herein die Prämien für die einheimischen und importirten Hengste gleichgestellt werden sollen, so könnten wir dieses Begehrungen unmöglich gerechtfertigt finden. Es würde dies so viel heissen, als: ihr dürft für das Thier, das ihr sorgfältig ausgewählt habt, das sich durch seine Eigenschaften auszeichnet, nicht mehr geben, als für dasjenige, das mit einer gewissen Anzahl Mängel behaftet ist, und dies würde den Grundsatz des Gesetzes verletzen, dass jedes Thier nach seiner Qualität, nicht nach seiner Herkunft beurtheilt werden soll, und die höheren Prämien sich nach der Vorzüglichkeit des Thieres zu richten haben.

Es ist in der Petition noch mehr, als es der Herr Vordner gethan hat, behauptet worden, dass in Folge der Einfuhr von Normännerhengsten bereits auch die Nachfrage auf den Märkten des Jura geringer geworden sei. Es kann unmöglich erst in dieser kurzen Zeit diese Aenderung verursacht worden sein, sondern die verminderte Nachfrage, wenn sie überhaupt bedeutend ist, wird daher kommen, dass man schon seit Längerem eine Abnahme der Qualität der jurassischen Pferde gefühlt hat.

Dies begreift sich auch. Die jurassische Zucht hat sich durch allerlei Nachlässigkeiten verschlechtert, so vor Allem durch den viel zu frühen Gebrauch der männlichen Thiere. Die Jurassier sind zum Theil noch jetzt so in dem Irrthume befangen, dass es gleichgültig sei, ob man ein männliches Thier schon zweijährig, oder erst drei- oder vierjährig zur Zucht verwendet, dass die Société hippique jurassienne das Begehr an die Regierung gestellt hat, es solle ihr ausnahmsweise gestattet werden, zweijährige Hengste zu verwenden. So eingewurzelt ist diese falsche Ansicht, während sonst überall jeder mit der Pferdezucht Vertraute sich sagt, es sei ein Unsinn und das sicherste Mittel zur Ruinirung einer Race, die Thiere so jung zu verwenden.

Darin wird denn auch die Hauptursache liegen, dass sich seit einer Reihe von Jahren das einheimische Material verschlechtert hat. Wenn hingegen die Petition behauptet, dass die Abkömmlinge der in der letzten Zeit verwendeten Anglo-Normännern sich als durchaus schlecht und fehlerhaft erweisen, so ist diese Behauptung doch etwas gewagt. Wir haben, nicht etwa von unserer offiziellen Pferdezuchtkommission, die man als parteiisch in dieser Frage anschauen könnte, sondern von Seite des Bundes Beweise, dass der Kanton Bern mit seinen Abkömmlingen von Normännerhengsten bereits eine ganz be-

deutende Stellung in der schweizerischen Pferdezucht einnimmt. Der Bund hat vor einem Jahre endlich zu dem einzigen richtigen Mittel gegriffen, um der Pferdezucht dauernd aufzuhelfen, nämlich zu der Prämierung der Stuten und Stutenfohlen. Das haben wir ja schon lange eingesehen und auch gesagt: was nützt uns die Einführung vorzüglicher männlicher Thiere, wenn die guten Stuten und Stutenfohlen, die von diesen abstammen, wieder weggehen? Und sie gehen weg. Auf den jurassischen Märkten selbst sind einjährige Fohlen von diesen Normännern zu 3 bis 500 Fr. verkauft worden. Wohin? Wieder nach Frankreich, wo man wusste: damit lässt sich etwas machen. Der Bund hat nun, um dem zu begegnen, die Prämierung der Stutenfohlen eingeführt und dafür einen Kredit von Fr. 15—20,000 ausgesetzt. Im letzten Jahre hat diese Prämierung zum ersten Male stattgefunden, und von den 141 prämierten Stuten und Stutenfohlen gehören 70 dem Kanton Bern und davon genau die Hälfte dem Jura. Auf diese 70 Stuten und Stutenfohlen ist eine Prämiensumme von Fr. 6200 gefallen, und davon ist dem Jura wiederum ziemlich genau die Hälfte, oder Fr. 3050 zugeflossen. Es zeugt dies doch gewiss nicht dafür, dass die Abkömmlinge dieser importirten Anglo-Normännerhengste so schlecht ausfallen. Auch wird der Bund, der durch die Prämierung dafür sorgt, dass die Stuten im Lande bleiben, sicher in wenigen Jahren dazu kommen, Militärpferde von daher zu beziehen.

Ich muss also nach meiner persönlichen Ueberzeugung verneinen, dass die Einfuhr von Normännerhengsten schädlich wirke, und verneinen, dass eine unbillige Bevorzugung derselben stattfinde, eine andere Bevorzugung, als wie sie sich aus der Qualität der bei einer Schau aufgeführten Thiere von selbst ergibt.

Hingegen erwähnt die Petition noch einige andere Punkte, die mehr Berechtigung besitzen. Dahn gehört zunächst der Wunsch, dass die Prämien auf junge Hengste erhöht werden möchten. Hinsichtlich der Fohlen sind wir zwar durch das Gesetz sehr beschränkt. Es setzt die Prämien fest wie folgt: « für Zuchthengste Fr. 80 bis 300, für Zuchtstuten Fr. 30 bis 80, für Hengstfohlen Fr. 10 bis 30. » Für Hengstfohlen kann man also nicht weiter gehen, als bis auf Fr. 30, eine Prämie, die sehr häufig gegeben worden ist. Darin liegt wahrscheinlich ein Mangel des Gesetzes. Man sollte ein jähriges Hengstfohlen höher prämiiren können, wenn man die nöthigen Qualitäten in ihm erkennt, damit der Besitzer ermutigt werde, es zu behalten und sorgfältig aufzuziehen. Nun ist nicht zu vergessen, dass bei jährigen Fohlen eben doch die künftige Entwicklung sehr schwer zu beurtheilen ist, indem sich erst im zweiten oder dritten Jahre die Eigenthümlichkeit, die Gestalt und der Bau des Thieres in bleibender Weise macht. Hingegen glaube ich, es könnte von der Kommission hinsichtlich der zweijährigen Hengste, die noch nicht zur Zucht gebraucht werden dürfen, in der Prämierung etwas höher gegangen werden, als bisher. Man hat 80, 100 bis 120 Fr. gegeben, könnte aber, wenn man da bereits vorzügliche Thiere sieht, höher gehen.

Ganz besonders scheint mir aber der Wunsch der Jurassier nach besserer Gelegenheit, die jungen Thiere

aufzuziehen, berechtigt zu sein, mit andern Worten, das Bedürfniss nach einer guten und gut eingerichteten Fohlenweide. Es ist das ohne Zweifel ein Punkt, auf den die Aufmerksamkeit sowohl aller Pferdezüchter unseres Kantons, als auch, ich sage es ganz offen, des Staates sich mehr und mehr wird richten müssen, dass wir unsren Pferdezüchtern Gelegenheit verschaffen, in einsichtiger und erspriesslicher Weise ihre jungen Pferde aufzuziehen.

Ein Anfang dazu ist im Kanton Bern im vergangenen Jahre gemacht worden durch die Pachtung des eidgenössischen Fohlenhofes in Thun, auf dem nun eine Anzahl Fohlen gegen ein billiges Pachtgeld die Sömmerung haben geniessen können. Ich glaube, die Regierung werde ganz willig sein, in ähnlicher Weise den Jurassieren an die Hand zu gehen, und zwar wohl lieber in der Form, dass sie von sich aus eine Weide pachtet und gehörig einrichtet, als durch Subvention in Baar an eine Gesellschaft. Letzteres hätte der Konsequenz halber Schwierigkeit, indem andere Gesellschaften oder Privaten, die vielleicht eine Rossweide haben, auch gerne Unterstützung in Baar annähmen. Der erste Weg jedoch wird von der Regierung ernstlich untersucht werden.

Die Herren aus dem Jura sollen sich nur um eine gute Weide umsehen, so wird die Regierung auf ihren Wunsch gerne dazu Hand bieten, dieselbe zu kaufen oder zu pachten, und damit ihren ernstlichen Willen bezeugen, die Reinzucht mit Landestieren, soweit möglich, ja wohl auch fernerhin zu fördern. Sie kann noch bis auf einen gewissen Punkt zu guten Resultaten gebracht werden; aber man darf nicht vergessen, dass es eigentlich nicht etwas so ganz Neues ist, eine Race durch Kreuzung zu verbessern, sondern wahrscheinlich, so lange es Pferde in der Welt gibt, von Zeit zu Zeit solche Kreuzungen vorgenommen worden sind, dass die jurassischen Pferde auch dann und wann Kreuzungen erfahren haben, und dass die vorzüglichsten Thiere, die der Jura jetzt noch hat, von Privaten aus Frankreich bezogen worden sind. Deshalb soll man nicht der Kreuzung überhaupt den Krieg erklären, sondern neben diesem Systeme ernstliche Versuche machen, wie viel auch durch Reinzucht herauszubringen sei.

Ich beantrage, so viel an mir, in der Hauptsache die Motion nicht erheblich zu erklären, hingegen die Motivirung daran zu knüpfen, dass die Regierung von ihr aus den darin liegenden berechtigten Wünschen nachkommen werde.

*Müller* (Tramelan). Je dois ici répondre quelques mots à la pétition qui a été signée dans un grand nombre de communes du canton. Cette pétition dit que le croisement est le motif principal de l'abatardissement de nos races de chevaux jurassiens. M. le Directeur de l'intérieur a déjà fait observer que ce n'est pas là qu'il faut chercher la cause de cette décadence. Je me permettrai d'en indiquer ici brièvement les motifs réels. Ils doivent être cherchés dans l'établissement des fruiteries et des chemins de fer. Le paysan qui donne son lait dans une fruiterie, préférera les bêtes à cornes, aussi pour le travail à la campagne, aux chevaux. De même, les chemins

de fer ont aussi contribué à la diminution du nombre des chevaux en facilitant le trafic.

Les croisements qui ont eu lieu précédemment dans le Jura ne sont d'aucune importance. On n'avait introduit qu'un ou deux étalons. La pétition parle d'anglo-normands, mais le cheval auquel on fait allusion était un percheron, et un percheron ne peut pas servir comme cheval améliorateur.

La recherche de nos chevaux par l'étranger a diminué, non parce qu'ils ont perdu de leurs qualités, mais parce que les pays voisins ont amélioré leurs races de chevaux. L'Italie, autrefois, achetait ses chevaux chez nous, tandis que maintenant elle en possède plus qu'il ne lui en faut. Dans les années 1875 à 1879, ce pays a payé quatre millions pour l'achat et l'entretien d'étalons. La France a également amélioré ses chevaux par le croisement et obtient des produits de premier ordre pour l'agriculture et pour l'armée.

En ce qui concerne les primes accordées aux chevaux, je dirai que, si les chevaux indigènes sont de la même qualité que les anglo-normands, la commission leur accordera sans doute les mêmes primes. Mais qui voudrait se charger de la responsabilité d'accorder des primes plus élevées à des chevaux indigènes qu'à des chevaux étrangers, quand ces derniers sont meilleurs, à moins qu'on ne veuille enjoindre à la commission de dépenser la même somme pour primer les chevaux du pays que pour ceux de l'étranger.

On a dit que les produits des anglo-normands n'étaient pas bons, et on a depuis longtemps cherché à les discréder. Ce n'est pas justifié. Ces produits deviendront rémunérateurs, et je vous rappelle ici le fait qu'à la suite d'une visite du vétérinaire en chef de l'armée fédérale dans le Jura, on a primé dans le canton de Berne 70 poulains, dont 35 dans le Jura, destinées à la reproduction. L'inspecteur a lui-même déclaré qu'on n'aurait pas pu s'attendre à un meilleur résultat, et que ces chevaux seront bons pour la cavalerie. C'est donc un résultat excellent. Moi-même je suis éleveur, je possède 12 produits du croisement et j'en suis très content. Je suis d'accord avec ce qu'a dit M. le rapporteur en ce qui concerne les primes à accorder aux poulains de deux ans, mais alors il ne faut pas déjà les employer pour la reproduction. Un étalon de deux ans est encore un poulain et il ne peut pas reporter des qualités qu'il n'a pas encore lui-même.

En ce qui concerne le subside demandé pour un pâturage, je dis que l'établissement d'un haras est vraiment une nécessité, la commission le reconnaît depuis longtemps. Je souscris dès lors à cette idée.

Si la société hippique du Jura désire qu'on fasse des démarches auprès des autorités fédérales pour que nos chevaux aient meilleur accès auprès des experts fédéraux, c'est là aussi un but, je crois, auquel on travaille de tous les côtés. On est partout mécontent de ce que les experts sont trop sévères dans le choix des chevaux de cavalerie. Nous devons continuer l'œuvre commencée, et il arrivera une époque où l'argent que la Confédération dépense pour se procurer des chevaux, entrera dans la poche de nos éleveurs au lieu d'être versé à des étrangers.

*Hauser.* Ich bin weit entfernt, der Petition der Herren aus dem Jura nicht ihre gute Seite zu lassen. Sie meinen es gewiss gut, und ich finde, wie sie, dass Verbesserung der Pferdezucht nöthig ist. Ich habe aber das Wort ergriffen, um zu warnen, dass man nicht in dem Momente, wo man mit dieser Verbesserung auf dem besten Wege ist, auf einmal aufhöre und keine Ausdauer mehr entwickle. So gut als irgend etwas, das regenerirt sein will, braucht es dazu auch eine gewisse Zeit bei den Pferden. Ich glaube, die Resultate der Prämierung haben doch bewiesen, dass diese eingeführten Normänner geradezu Kapitalpferde sind, und wenn wir jetzt die zweite Generation abwarten, werden wir noch viel bessere Resultate erzielen. Man will die ordinären Landespferde den edeln Pferden gleichstellen, während man doch durch Studien weiss, dass diese sich zwar ein wenig langsamer entwickeln, aber dafür vielleicht dreimal besser sich halten, als unsere Pferde, die wirklich oft blosse Fleischklumpen sind. Wenn Sie nun sagen, ein gemeines Pferd solle ganz gleich prämirt werden, wie ein edles, so bringen Sie eben den Kanton wieder in's alte Fahrwasser hinein. Ich möchte also wirklich die Herren bitten, sich doch noch etwas zu gedulden. Es empfiehlt sich immerhin, dass man darauf bedacht sei, Zuchtmaterial anzuschaffen, das zu ihrem Schlage möglichst passt, und es ist nicht zu erkennen, dass die Pferde des selben einen guten Charakter haben und leistungsfähig sind; aber jetzt findet man sie beinahe nicht mehr, und deswegen soll man die Studien fortsetzen und nicht auf dem halben Wege umkehren.

Was die Weide betrifft, so wird Niemand Anstand nehmen, wenn die Herren etwas Passendes finden, dieses Projekt zu unterstützen, und so glaube ich, man solle vorderhand abwarten und Ausdauer entwickeln. Ich bin überzeugt, dass es besser kommt, als die Herren sich vorstellen.

*Folletête.* M. le Directeur de l'intérieur propose de ne pas prendre en considération la motion telle qu'elle est formulée, mais il nous promet que le gouvernement prendra en juste considération ce qu'il y aurait peut-être de fondé dans les conclusions de la motion. D'un autre côté, on objecte aux demandes des pétitionnaires que les essais ne sont pas encore assez concluants, que le système du croisement des juments du pays avec les étalons anglo-normands n'a pas encore subi les épreuves nécessaires, vu qu'on ne possède point encore de produits assez formés pour se faire une opinion définitive sur la question. On conclut de tout cela, qu'il faut absolument continuer les essais, et que les éleveurs jurassiens doivent s'armer de patience encore pendant quelques années. Mais vous oubliez, Messieurs, que pendant ce temps la race se déprimera chaque jour davantage. Vous oubliez que les inconvénients du système actuel, contre lequel s'élève un concert unanime de récriminations, deviendront toujours plus grands et plus intolérables, et que si on continue, de la part des commissions et des autorités de l'Etat, à ne donner aucun encouragement aux produits indigènes, c'est l'extinction à bref délai de notre race de chevaux. Après les tâtonnements qu'on a faits, on ne devrait plus se faire d'illusions. Si l'on

continue à protéger la race normande, nous sommes persuadés que les résultats qu'on obtiendra, ne seront pas différents de ceux que l'opinion a déjà jugés. A quoi bon continuer les expériences? On nous parle seulement du croisement avec des anglo-normands, mais on ne parle pas des premiers essais qu'on a faits avec des étalons pur sang importés de l'Angleterre, essais qui n'ont donné que des résultats déplorables. Du pur sang, on est maintenant descendu au demi-sang, et on espère toujours qu'on obtiendra des résultats plus satisfaisants, tandis qu'il serait si naturel de recourir aux moyens indiqués par la nature pour l'amélioration de la race du pays. Mais ce n'est qu'un vain espoir et toutes ces expériences se font, ne l'oubliez pas, sur le dos de l'éleveur jurassien.

On répète toujours: Présentez-nous des chevaux indigènes avec les mêmes qualités, les mêmes formes, et nous vous accorderons aussi des primes de 300 francs. Mais c'est, je le répète, résoudre la question par la question. Le point essentiel pour les besoins du pays et l'avantage du canton, ce n'est pas la beauté esthétique du cheval, et la commission fait un faux calcul, en ne se guidant que par cette seule considération. Elle se trouve, je le prétends, en contradiction avec les intérêts de l'agriculture et les véritables besoins du pays, si, avant tout, elle se laisse impressionner par la pureté et l'élégance des formes. Ce point de vue n'est pas rationnel, et ce n'est pas ce que veut la loi. Le cheval jurassien, un peu lourd de formes — il n'y a pas à en disconvenir, — s'adapte à la voiture, à la cavalerie, il est rude au travail, sobre, énergique, vigoureux, qualités que ne possèdent pas les anglo-normands. Vous devriez tout d'abord, c'est la loi qui le prescrit, donner des primes non pas pour les qualités exotiques des chevaux étrangers, mais pour les qualités spéciales et exceptionnelles du cheval jurassien, parce que ces qualités satisfont aux besoins généraux du pays, tandis que les qualités des anglo-normands ne répondent guère qu'aux exigences du luxe de quelques-uns. Mais vous devriez le faire encore, et surtout, par esprit national et pour favoriser la production indigène.

Il est vrai que les éleveurs jurassiens sont amenés par des avantages très séduisants à se procurer des anglo-normands, ce qui conduit à négliger la production indigène. On le comprend facilement, quand on voit avec quelle ardeur les commissions fédérale et cantonale favorisent cette race, et quel rabais considérable on offre aux éleveurs qui consentent à acquérir jusqu'à vil prix de superbes chevaux de luxe. Tout naturellement, la tentation fait son œuvre, et les éleveurs séduits par les prix modérés et par les primes accordées aux chevaux étrangers, se sont déterminés à des acquisitions pleines de mécomptes pour eux. Si ces conditions exceptionnelles n'existaient pas, on ne placerait aucun anglo-normand dans le Jura. Tout le monde vous le dira. Du moment que l'on reconnaît la nécessité de relever notre race chevaline (et il me semble que tout le monde est d'accord sur ce point), je ne comprends pas pourquoi on ne veut pas prendre les moyens les plus propres à atteindre ce but patriotique. Ces moyens sont indiqués par la motion. Quelle serait

la déception de nos propriétaires, de nos éleveurs, si on leur disait que le Grand Conseil n'a pas pris en considération une motion, sur laquelle on fonde tant d'espérances! Alors les étalonniers devraient se dire qu'il n'y a plus de salut pour eux, et que l'Etat abandonne définitivement la protection des chevaux du pays. Nous ne demandons qu'un traitement égal entre les deux systèmes de la sélection et du croisement. Est-ce trop demander? Personne n'oserait raisonnablement le prétendre. Si l'on veut absolument continuer les essais avec les anglo-normands, qu'on le fasse, mais de l'autre côté, les intérêts du pays exigent, les pétitionnaires le font remarquer, qu'on place sur la même ligne notre race indigène. Si le Grand Conseil rejette la motion, on ne manquerait pas de dire avec quelqu'apparence de raison assurément, qu'il a pris parti contre le système de la sélection, et qu'il se range sans réserve au dangereux système des croisements. Je vous prie de ne pas faire cela, mais de prendre en considération les vœux exprimés par la motion. Alors le gouvernement examinera la question. Deux membres de la commission d'élevage sont ici présents, et je suis convaincu qu'ils sentiront eux-mêmes la nécessité de se prêter à ce que quelque chose se fasse dans le sens des pétitions. En adoptant la motion, vous direz aux éleveurs: cette fois, le Grand Conseil a entendu votre voix, il a pris vos intérêts en main, et l'Etat entend bien ne pas se désintéresser dans une question qui l'intéresse à un haut degré. Il fera ce qu'il pourra pour le maintien de votre race indigène, et la loi s'exécutera dans l'esprit qui a servi de base à ses dispositions.

*Stockmar*, Président du Conseil-exécutif. A entendre la vivacité de cette discussion, on pourrait croire qu'il y a discorde complète entre les signataires de la motion et le Conseil-exécutif. Mais il y a tout au plus un malentendu. Le rapporteur du gouvernement a déjà déclaré que tout le monde est d'accord sur la nécessité de porter remède à une situation qui est devenue intolérable. Seulement, il n'est pas dit qu'on doive agir immédiatement, et il vaut sans doute mieux chercher d'abord à s'entendre aussi sur les moyens les plus propres à donner satisfaction aux vœux des intéressés. Je crois dès lors qu'il faudrait formuler autrement la motion, et je propose la rédaction suivante: « Le Conseil-exécutif est invité à soumettre au Grand Conseil des propositions sur les mesures à prendre pour l'amélioration de la race chevaline du Jura, en tenant compte dans la mesure du possible des vœux émis dans la pétition des éleveurs jurassiens. »

*Folletête*. Je me range à cette proposition.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Wenn ich den Antrag stellen musste, die Motion oder Eingabe (es ist nicht klar, ob es das eine oder andere ist) als solche nicht anzunehmen, so kommt dies daher, dass sie ganz bestimmte Forderungen erhebt und den bestimmten Vorwurf ausspricht, das Gesetz sei hinsichtlich der beiden verschiedenen Systeme nicht gehandhabt worden. So etwas kann die Regierung nie annehmen. Wenn in allgemeiner Weise der

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

Wunsch ausgesprochen wird, dass man die Pferdezucht mehr als bisher unterstütze, so kann dies geschehen; aber die Form, einen Dekretsentwurf mit bestimmten Forderungen und Behauptungen vorzulegen, ist nie anwendbar gewesen. Ich habe nichts dagegen, wenn der Grosse Rath dem Antrage des Herrn Regierungspräsidenten beipflichten will; ich glaube, er spricht aus, was einen ziemlich glücklichen Ausweg findet.

*Flückiger*. Es kann sich heute natürlich nicht darum handeln, das Verfahren bei Annahme von Kavalleriepferden zu bestimmen. Das ist Sache der eidgenössischen Behörden. Indessen hat die kantonale Pferdezuchtkommission nicht erlangt, schon wiederholt in ihren Schauberichten zu Handen der eidgenössischen Behörden den Wunsch auszusprechen, es möchte bei der Annahme von Kavalleriepferden nicht zu rigoros verfahren werden, und es ist auch in dieser Richtung bereits ein Entgegenkommen in Aussicht gestellt.

Jedesmal, wenn auf landwirtschaftlichem Gebiete Verbesserungen angestrebt werden, die Epoche machen und Veränderungen in der Praxis herbeiführen, hat man mit den grössten Vorurtheilen zu kämpfen.

So ging es, als man seinerzeit in Europa die Kartoffel einführen wollte. Ueberall begegnete man dem grössten Widerwillen, so dass man zu Kunstgriffen Zuflucht nehmen musste. Am französischen Hofe z. B. wurde die Mode eingeführt, dass bei Hoffesten und andern Anlässen die Damenwelt Kartoffelblüthen als Kopf- und Hutputz verwendete. Das veranlasste zwar einige Aufmerksamkeit, wollte aber doch nicht ziehen. Ein Pariser Arzt, der, von deren Wichtigkeit überzeugt, grösere Kartoffelpflanzungen anlegte, konnte zur Reifezeit nichts von seinen Früchten absetzen, bis er auf den glücklichen Einfall kam, ein gerichtliches Verbot mit hohen Bussandrophungen zum Schutz seiner Kartoffelfelder zu publizieren, wegen angeblich überhandnehmenden Frevels. Dieses hat dann gezogen, so dass er seine Kartoffeln schnell abgesetzt hatte. Zur Zeit, als man auf die Initiative der ökonomischen Gesellschaft von Bern bestrebt war, in der Schweiz den Klee einzuführen, lebte der berühmteste Schweizerbauer im Kanton Zürich, Namens Kleinjogg, dessen Ruf sich weit über die Landesgrenzen hinaus erstreckte, und der sogar fürstliche Besuche erhielt. Dieser Kleinjogg nun hat in die Welt hinaus behauptet, der Klee sei ein giftig böses Kraut und daher nicht brauchbar. Heute aber weiss Jedermann, dass diese beiden nützlichen Kulturpflanzen uns absolut unentbehrlich sind.

Aber gerade wie seinerzeit mit denselben geht es uns heute mit den zielbewussten Bestrebungen für rationelle Verbesserung der Pferdezucht. Auch heute haben wir gegen Vorurtheile anzukämpfen. Doch zum Glück nicht überall. Im deutschen Kantonstheil wurde an einem einzigen Orte zu opponiren versucht, indem man behauptete, die Stuten, welche von Normännerhengsten belegt werden, gehen beim Wurf meistens zu Grunde, und wo dieses nicht der Fall sei, gehen doch meistens die Fohlen zu Grunde. Seither hat man sich von der Nichtigkeit dieses einfältigen Gerüchts überzeugt.

Aus dem Jura hingegen ist von gewisser Seite, durch jüdische Pferdehändler lebhaft applaudiert, eine Agitation mit Broschüren, Pressartikeln, Flugblättern und Eingaben in Szene gesetzt worden, worin man die Hauptursachen des Rückgangs unserer Pferdezucht verschweigt und dagegen fingirte vorschreibt. So hat man den Simmenthalern und den Emmenthalern weiss machen wollen, ihre Pferdezucht sei durch die Verbindung mit Normännern dem Rückgange verfallen. Die Simmenthaler wissen aber ganz genau, dass ihre Pferdezucht wegen des grossartigen Aufschwungs der Rindviehzucht im Rückgange ist, und die Emmenthaler, Mittelländer und Oberaargauer ebenso genau, dass die ihrige wegen des grossartigen Aufschwungs der Käsefabrikation abgenommen hat. Diese Industrie hat auch bereits in einigen Thälern des Jura Platz gegriffen und wird dort die ganz gleichen Folgen haben, wie im deutschen Kanton.

Wenn in der vorliegenden Broschüre behauptet worden ist, dass die Pferdezucht im Jura seit einem halben Jahrhundert durch Kreuzungen verdorben worden sei, so erlaube ich mir, zu erwähnen, dass während eines halben Jahrhunderts von 1879 zurück in den Jura drei einzige fremde Hengste auf Veranlassung der Behörden gekommen sind. Zu Anfang der vierziger Jahre kamen zwei dahin, ein Engländer und ein Percheron, angekauft durch die Herren v. Känel und Professor Anker. Der Percheron wurde aber bald wieder entfernt, weil er allzu gross und schwer für den Juraschlag war. Von da an kam kein fremder Hengst mehr bis zum Jahre 1866, wo der Bund die ersten Ankäufe von englischen Hengsten machte. Davon übernahm der Kanton zwei. Einer kam nach Häutlingen und ging dort zu Grunde, der zweite wurde von einer Aktiengesellschaft in Corgémont und Umgegend übernommen. Es war das ein prächtiges Pferd mit brillantem Gange, aber wirklich zu klein für den Juraschlag. Indessen stehen noch gegenwärtig drei männliche Abkömmlinge dieses Leo im Jura als sehr beliebte und sehr frequentirte Beschäler, der eine bei Herrn Desboeufs in Corgémont, der andere in Soubey, und der dritte, ein Produkt zweiter Generation, bei Herrn Vermeille in Communances. Diese Pferde heisst man aber im Jura nicht Kreuzungsprodukte, sondern, weil sie gelungen sind, Landespferde.

Ich führe das nur an zum Beweise, dass, wenn in Zeit von einem halben Jahrhundert drei fremde Hengste momentan im Jura zur Zucht verwendet wurden, neben 50 Landeshengsten, die fortwährend im Jura standen, diese drei unmöglich den ganzen Landesschlag umbilden oder degeneriren könnten. Die Entartung der Juraschläge hat ganz andere Gründe, und ich möchte sie einmal hier betonen.

Sie ist die Folge von vernachlässiger Pflege und Ernährung der jungen Thiere, rücksichtsloser Verwandtschaftszucht, der masslosen Ausnutzung von Zuchthengsten und der häufigen Verwendung zweijähriger Fohlen zur Zucht. So hat man zweijährigen Fohlen innerhalb ein paar Wochen 140 Stuten zugegeben, und da soll man sich noch verwundern, wenn ein Pferdeschlag degenerirt wird. Die Agitatoren hätten daher gewiss besser gethan, wenn sie, statt Broschüren und Zeitungsartikel, ein populäres

Werk über Pferdezucht, insbesondere über Pflege, Ernährung und Dressur junger Pferde geschrieben und dieses Werk durch die jurassische Pferdezuchtgesellschaft verbreitet hätte. Denn, wie Herr Thierarzt Bernard selbst sagt, liegt in dieser Beziehung im Jura Vieles im Argen.

Man hat im Jura auch die Meinung verbreitet, das mangelhafte Knochengerüst der dortigen Pferde sei nicht eine Raceneigenschaft, sondern die Folge des unebenen Terrains, und wenn diese Pferde in die ebene Schweiz hinauskommen, so verlieren sich diese Mängel schnell. Von dieser sonderbaren Metamorphose hat man im deutschen Kanton noch nichts gesehen.

Ob nun das anglo-normännische Blut das richtige Material bildet zur Regenerirung unserer Landesrace in der Weise, dass sie wieder die nöthigen Kavalleriepferde produzire, darüber geben uns verschiedene Berichte der bewährtesten eidgenössischen Fachmänner bestimmte Auskunft, und alle bejahen die Frage.

Bei der schweizerischen Hengstenausstellung in Bern im Jahre 1879 erhielten die Normännerhengste die ersten Preise. Es waren auch fünf norddeutsche ausgestellt, und gegenüber diesen sagt der Expertenbericht: « Die Schönheit der Körperperformen und die Korrektheit der Stellungen der importirten deutschen Beschäler ist zwar allgemein anerkannt worden; aber dennoch haben alle Fachmänner den Anglo-Normännern wegen ihres gedrungenen Körperbaues, ihrer strafferen Muskulatur und ihres schwungvollen Ganges den Vorzug vor den andern gegeben. » Auf der eidgenössischen Ausstellung in Luzern hatten die Anglo-Normänner wieder einen durchschlagenden Erfolg. Von 18 Prämien der ersten und zweiten Klasse fielen 17 auf Anglo-Normänner, und der Befund der Experten sagt darüber unter Anderm: « Den einzigen Lichtpunkt in der Pferdeabtheilung und auch der jetzigen schweizerischen Pferdezucht bilden die Anglo-Normänner Hengste und einige Abkömmlinge derselben. Denn dieses ist das Pferd, das für unsere Verhältnisse im Grossen und Ganzen passt und das wir züchten müssen. Es sind kräftige und doch schlanke Pferde von meist brauner Farbe, nicht zu grossem Kopfe, geradem Hals, hohem Widerrist, starkem Rücken, guter Rippenwölbung, gut geformter Kruppe mit hoch angesetztem Schweife, kräftigen und doch feinen Gliedmassen, mit gutem Hufe, schiebendem Gang und lebhaftem, frommem Temperament. »

Wenn im Jura nun die Meinung verbreitet wird, dass mit der Reinzucht die Jurarace wieder dahin zu bringen sei, Kavalleriepferde zu produziren, die den heutigen Verhältnissen entsprechen, so erlaube ich mir, zu erwiedern, dass es heutzutage nicht genügt, Kavalleriepferde zu besitzen, denen man Ross sagt, sondern es kommt darauf an, wie sie aussehen, und was sie leisten. Denn auf dem Schlachtfelde genügt bei der Kavallerie die Bravour einzig nicht; im Gegentheil, in gar vielen Fällen ist die Schnelligkeit entscheidend. Ich will darüber nicht weitere Worte verlieren, anerkenne aber gern, dass der Jura gute Arbeitspferde liefert, die auch für den Botendienst taugen.

Aber ich frage zum Schlusse: soll Bern unter

diesen Umständen die zielbewussten Bestrebungen des Bundes durchkreuzen, soll es die reichlichen Subventionen des Bundes refüsiren und alles über Bord werfen, was seit vier Jahren nach einem richtigen Systeme angestrebt und zu einem guten Theile auch erzielt worden ist? Ich glaube nein und möchte einen solchen Missgriff nie und nimmer verantworten helfen. Wenn es im Kanton Bern nicht mehr möglich sein sollte, die Pferdezucht einheitlich zu leiten und zu fördern, ja dann wird die einheitliche Gesetzgebung, die seit bald 40 Jahren an der Tagesordnung steht, noch lange lange eine leere Phrase bleiben.

Ich schliesse mich dem Antrage der Direktion des Innern an, und wenn ihn die Direktion fallen lässt, nehme ich ihn auf. Wenn die Kommission für Pferdezucht Weisung bekommt, zweijährige Fohlen besser zu prämiren, wird sie es freilich thun; aber man soll nicht vergessen, dass dies auf Kosten anderer Thiere, seien es Hengste oder Stuten, geschehen muss; denn der Kredit ist fixirt, und man kann ihn jährlich nur einmal ausgeben.

Den Vorschlag, eine Weide zu beschaffen, möchte ich lebhaft unterstützen; nur soll man nicht Höfe pachten: eine Weide genügt. Ich kann aus persönlicher Erfahrung sagen, dass es möglich ist, sich auf dem Wege der Association ohne Staatsunterstützung eine Weide zu verschaffen; aber ich will, dass der Staat hilft und eingreift.

Zum Schlusse verdanke ich den sehr ehrenwerthen Herren aus dem Jura das Interesse, das sie an der Pferdezucht nehmen. Es wäre noch gar oft im Interesse des Landes, wenn man momentan die Politik an den Nagel hängen und sich mehr mit volkswirthschaftlichen Fragen befassen würde. Damit sie sich aber ein wirkliches Bild des Sachverhältnisses verschaffen können, möchte ich sie freundlich einladen, künftig den Pferdeschauen in ihrem Kreise recht zahlreich beizuwohnen. Die Delegirten der kantonalen Kommission werden es sich zur Pflicht machen, ihnen über Alles und Jedes die wünschbare Auskunft zu geben, und sogar die Taxierung der einzelnen Pferde zu motiviren.

Der Antrag des Regierungspräsidenten wird ohne Widerspruch genehmigt.

---

### Beschwerde der Kirchgemeinde Wasen in Sachen der Grenzbereinigung mit Sumiswald.

*Stockmar*, Président du Conseil-exécutif, rapporteur. Le premier jour de cette session, j'ai déjà eu l'honneur de déclarer ici que le gouvernement ne peut que maintenir sa première proposition. Le Grand Conseil a nommé une commission et l'a chargée de donner un préavis sur le recours qui lui a été soumis. Au lieu de faire son enquête, la commission a formulé une proposition indépendante, qui a été rejetée par tous les intéressés. Le projet de décret que la commission a élaboré, n'a donc plus

sa raison d'être. Je crois dès lors qu'il ne peut s'agir aujourd'hui que d'inviter la commission à faire des propositions sur le recours.

*Luder*, als Berichterstatter der Kommission. Durch ein Dekret des Grossen Rethes vom 18. März 1880 ist der Helfereibezirk Wasen zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben worden. Als Grenze gegenüber Wasen wurde diejenige angenommen, die im November 1877 durch die Herren Experten Althaus und Rätz festgesetzt worden war. Kurz darauf führte Wasen gegen das Dekret Beschwerde in dem Sinne, dass es zwar mit seiner Erhebung zu einer selbstständigen Kirchgemeinde einverstanden sei, aber den Grossen Rath ersuche, den Artikel über die Bestimmung der Grenzen noch einmal in Erwägung zu ziehen.

Der Grosse Rath ernannte denn auch zur Untersuchung der Sache eine fünfgliedrige Kommission, und diese brachte im Januar 1881 den Antrag, über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten. Dieser Antrag wurde aber vom Grossen Rathe nicht acceptirt. Die Beschwerde wurde aus der Mitte der Versammlung so eindringlich unterstützt, dass man die Sache nochmals untersuchen zu müssen glaubte und sie also wieder an die Kommission zurückwies.

Diese wählte nun eine Abordnung aus ihrer Mitte, mit dem Auftrage, die Sache an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen. Dies fand während der Novembersession 1881 statt. Die Abordnung wirkte aber während dieses Augenscheines hauptsächlich dahin, die beiden Kirchgemeinden wieder zu vereinigen. Sie wurde dazu hauptsächlich veranlasst durch einige Grossräthe und auch durch die Meinung, die Trennung habe nur in der Hitze des Streites stattgefunden, und nachdem man die Sache nun etwas ruhiger anschauet, werde vielleicht eine Proposition zur Wiedervereinigung auf günstigen Boden fallen. Es hatte auch wirklich so den Anschein, und dies veranlasste die Abordnung, ein bestimmtes Projekt aufzustellen. Der Präsident der Kommission, Herr v. Känel, der nun im Obergerichte sitzt, arbeitete ein Projekt aus, liess es durch die Kommission genehmigen und dem Regierungsrathe zu Handen der beiden beteiligten Gemeinden übergeben.

Wasen erklärte, es wolle insoweit lieber eine eigene Kirchgemeinde bilden, hingegen würde es sich unter gewissen Bedingungen auch wieder mit Sumiswald vereinigen lassen, und stellte nun diese von Punkt zu Punkt auf. Die Kirchgemeinde Sumiswald hingegen sprach sich in einer den Mitgliedern des Grossen Rethes mitgetheilten Erklärung ganz entschieden gegen die Wiedervereinigung aus, und zwar nicht nur aus materiellen Gründen, sondern hauptsächlich, weil die religiöse Anschauung eine ganz andere sei.

In dieser Erklärung wird der Kommission der Vorwurf gemacht, dass sie überhaupt das Projekt gebracht habe: die Kommission habe nur den Auftrag gehabt, speziell zu untersuchen, ob die acht Höfe, die Wasen zurückverlange, dorthin zurückgehen, oder die von den Experten bestimmten Grenzen angenommen werden sollen. Darauf kann

ich nur erwiedern, dass wir natürlich die beste Absicht hatten, und wenn sie gelungen wäre, so würde Jedermann gesagt haben, wir haben unsere Sache recht gemacht. Nun aber der Erfolg ungünstig ist, macht man uns Vorwürfe.

Es scheint auch aus der Erklärung hervorzugehen, dass die Kirchgemeinde Sumiswald der Meinung ist, die Kommission wolle den Grossen Rath veranlassen, die Gemeinden zur Wiedervereinigung zu zwingen. Davon ist keine Spur; es hat kein einziges Mitglied der Kommission einen solchen Antrag gebracht, und man war von Anfang darüber klar, dass, wenn die Gemeinden nicht wieder zusammen wollen, man sie trennen müsse.

Letzten Mittwoch hatten wir nun Kommissionsitzung. Dabei fiel wieder ein Antrag auf Tagesordnung, der aber nicht das Mehr erhielt. Es handelte sich also darum, welche andere Grenze man suchen wolle. Ich muss leider konstatiren, dass wir uns darüber nicht einigen konnten. Einzelne Mitglieder konnten es mit ihrem Gewissen nicht vereinigen, schon heute einen bestimmten Vorschlag zu bringen, und fanden, es sei vielleicht nöthig, noch einmal auf Ort und Stelle zu gehen.

Ich will hauptsächlich zwei Punkte hervorheben, welche der Kommission nicht ganz klar sind. Die Kirchgemeinde Wasen sagt, sie begehrte nichts Anderes, als die bisher übliche sogenannte historische Helfereigrenze, die Jedermann kenne. Die Sache scheint aber nicht so einfach; denn Sumiswald erklärt, diese Grenze sei nicht so bekannt, und die streitigen Höfe haben nicht alle zum Helfereizirk gehört. So wussten wir eben nicht, wem wir glauben sollen. Auf jeder Seite stehen Ehrenmänner, von denen wir annehmen müssen, dass sie uns nicht anlügen, sondern dass die Verschiedenheit ihrer Aussagen sich aus den verschiedenen Standpunkten erklärt, wo die Leute stehen.

Nun ist allerdings ein grosser Haufen Aktenmaterial da; aber es wird darin nur behauptet und nichts bewiesen. Wir betrachten es als richtig, einigermassen als Grundlage zu nehmen, was bisher Uebung war. Offizielles sehen wir darüber nichts in den Akten, als ein Dekret vom Jahre 1825, worin die fraglichen Höfe angegeben sind. Aber diese Grenze des Dekrets von 1825 ist bald verlassen worden, weil sie eben keine zweckmässige war. Es kamen danach einzelne Bezirke, die ganz nahe bei Wasen liegen, zu Sumiswald, während andere weit von Wasen liegende diesem zugeschrieben wurden. Man behauptet, die ganze Helfereigrenze sei hauptsächlich durch den damaligen Pfarrer von Sumiswald bestimmt worden. So sei ihm z. B. der Besitzer von Senggen zuwider gewesen (er habe ihn nur das Gräuelthier genannt), und deswegen habe er Senggen nicht zu Sumiswald geschlagen wissen wollen.

Ein anderer Punkt, der hauptsächlich von Kleinegg geltend gemacht wird, betrifft den dortigen Schulbezirk. Kleinegg scheint ungeheures Gewicht darauf zu legen, dass die Grenze so bleibe, wie sie jetzt ist, weil dann ihr Schulbezirk bei einander bleibt. Es geht aus dem Expertenbericht von 1877 hervor, dass auch die Experten damals hauptsächlich darauf Gewicht gelegt haben. Es wird von Kleinegg

geradezu behauptet, der Schulbezirk falle auseinander, wenn man die Grenze verändere. Dies kann zwar die Kommission nicht recht einsehen; sie nimmt indessen gerne noch Belehrung darüber an. In erster Linie hat die Kommission doch darauf schauen müssen, Billigkeit walten zu lassen, und wenn es sich aus den vervollständigten Akten herausstellt, dass Wasen wirklich bei der Abtrennung zu kurz gekommen ist, so wird man es auf irgend eine Weise durch Veränderung der Grenzen schadlos halten müssen.

Ich kann nicht anders, als Namens der Kommission darauf antragen, die Sache nochmals zu verschieben. Man wird fragen, warum es schon so lange gegangen sei. Zu unserer Entschuldigung kann ich sagen, dass die Umstände danach sind. Wir haben durch den Versuch, die beiden Kirchgemeinden wieder zusammenzubringen, ein ganzes Jahr verloren, unterdessen ist der Präsident der Kommission in's Obergericht gewählt worden, und bis zu dieser Session haben die Mitglieder der Kommission nicht gewusst, wie die Akten gegenwärtig stehen. Sie hat also wieder frisch da anfangen müssen, wo sie vor zwei Jahren gestanden hatte. Ich beantrage daher im Namen der Kommission Verschiebung, bis wir die Akten noch vervollständigt haben.

*Karrer.* Ich bin nicht gegen die Verschiebung, indem ich wirklich dafür halte, wenn die Kommission nicht orientirt ist, so ist es ihre Pflicht, sich zu orientiren und einen Antrag zu stellen, so oder anders. Der Herr Berichterstatter hat aber gesagt, es sei in der Kommission der Antrag auf Tagesordnung gestellt worden und in der Minderheit geblieben, und diesem Beschluss hat er den Sinn gegeben, es liege darin, dass es nicht bei der vom Regierungsrathe bestimmten Grenze verbleiben, sondern eine andere aufgestellt werden solle. Ich nehme an, die Sache verhält sich nicht so, sondern Derjenige, der den Antrag auf Tagesordnung stellte, wollte, dass die Angelegenheit dem Grossen Rath noch in der gegenwärtigen Session vorgelegt werde, während der andere, der die Mehrheit erhielt, dahin ging, ehe die Kommission sich schlüssig mache, sollte sie die Sache noch besser untersuchen.

*Meister.* Ich will mich der Verschiebung nicht widersetzen, aber ich möchte doch, dass die Angelegenheit, die nun bald sechs Jahre auf den Traktanden ist, in der Märzsession erledigt würde. Es ist ein Elend, dass der Grossen Rath eine solche Sache immer und immer nachschleppt.

*Haslebacher* dringt darauf, dass die Kommission die Sache noch einmal untersuche und dabei namentlich in's Auge fasse, dass der Kleinegg Schulbezirk nicht wieder zersplittet werde.

Der gestellte Verschiebungsantrag wird ohne Einwendung genehmigt.

## Bericht des Regierungsrathes über den Anzug Weber und Genossen.

(Siehe Seiten 8 und 11 hievor.)

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bedaure aufrichtig, dass wir im Regierungsrath nicht im Falle sind, einen andern Antrag hinsichtlich des Anzuges des Herrn Weber zu stellen, als denjenigen auf Nichteintreten, indem ich persönlich durchaus überzeugt bin, dass das Geld nicht weggeworfen wäre, welches man an die Einrichtungskosten der Aussteller geben würde, speziell an diejenigen der Uhrmacherei, die sich ziemlich hoch belaufen werden. Trotz gründlicher und freundlicher Erwägung konnte die Regierung zu keinem andern Schlusse kommen.

Erstens ist formell die Schwierigkeit vorhanden und nicht wohl zu überwinden, dass wir erst vor wenigen Wochen das Budget im Grossen Rath berathen und festgestellt haben, und dass bei der damaligen Berathung eine Subvention von 8000 Fr. an das Unternehmen der Ausstellung (nicht an die Aussteller) beschlossen wurde, ähnlich wie es andere Kantone auch gethan haben. Mein Antrag ging damals auf 10,000 Fr., allein Regierungsrath und Grosser Rath glaubten, bei 8000 Fr. verbleiben zu sollen. Wäre in irgend einer Weise schon damals der Wunsch laut geworden, dass man auch die Aussteller in ihren Bemühungen unterstützen und subventioniren möchte, so wäre es möglich gewesen, dass der Grosse Rath vielleicht 12,000 statt 8000 Fr. gesprochen hätte, so dass den Ausstellern etwas hätte verabfolgt werden können. Nachdem nun aber das Budget festgestellt ist, kann die Regierung ihrerseits unmöglich das schlimme Beispiel geben, schon zu Anfang des Jahres mit neuen Forderungen vor den Grossen Rath zu treten.

Dazu kommt eine andere, materielle Schwierigkeit. Wir sind nämlich überzeugt, dass eine Subvention den Ausstellern nur dann wirklich erspriessliche Dienste leisten würde, wenn sie ziemlich hoch bemessen würde. Wir haben, nicht gerechnet die landwirthschaftliche Ausstellung, über 500 angemeldete bernische Aussteller. Davon gehören über 100 der Uhrmacherbranche, die übrigen den verschiedensten andern Gewerben an. Es müsste daher ein Beitrag, der dem einzelnen Aussteller eine irgendwie fühlbare Erleichterung bringen würde, mindestens 10,000 Fr. betragen.

Eine solche Ausgabe glaubt die Regierung nicht befürworten zu können angesichts unserer durchaus nicht günstigen Finanzlage. Wie Ihnen schon mehrmals mitgetheilt worden, ist der Abschluss der letzten Jahresrechnung in Folge des Zurückgehens mehrerer bedeutender Einnahmeposten ein durchaus ungünstiger. Wäre es gethan mit einer kleinern Subvention von 2—3000 Fr., so könnte man die vielleicht im Budget unterbringen. Allein wir können nicht nur einzelne Aussteller unterstützen und die andern leer ausgehen lassen. Wir würden sofort von allen Seiten Ansprüche erhalten, und um diesen in gerechter Weise zu begegnen, braucht es eine Summe, die wir im Budget nicht finden können.

Uebrigens wäre ein solches Vorgehen auch etwas exceptionell. Der Kanton hat zu verschiedenen Malen Opfer gebracht bei Ausstellungen. Im Jahre 1862 hat er 2000 Fr. an zehn Personen verabfolgt zum Zwecke des Besuches der Weltausstellung in London und der nachherigen Berichterstattung über dieselbe. Ebenso hat er 1867 3000 Fr. an Besucher der Weltausstellung in Paris gegeben. 1873 hat der Bund in Verbindung mit den Kantonen den Besuch der Ausstellung in Wien ermöglicht, und der Kanton hat sich dabei mit rund 8000 Fr. betheiligt. 1878 hat der Kanton 5000 Fr. ausgegeben für Einrichtungskosten einzelner Aussteller an der Weltausstellung in Paris. Das ist der einzige Fall, wo der Staat sich an den Einrichtungskosten betheiligt hat. Ich glaube, es sei damals die Summe für die Aufstellung der Vitrinen und der Schränke der Uhrmacher und der Schnitzler verwendet worden.

Wir glauben nun, es sei die Summe von 8000 Fr., welche der Staat im vorliegenden Falle verabfolgt, entsprechend demjenigen, was andere Kantone an das Unternehmen leisten, und was die Aussteller betrifft, so ist schliesslich nicht zu vergessen, dass sie in ihrem eigenen Interesse aussstellen und nur dringende Gründe uns bewegen könnten, eine grössere Summe auszuwerfen. Hätten wir überflüssiges Geld, so hätte der Regierungsrath den Antrag gebracht, 10—12,000 Fr. zu bewilligen, allein da wir überall sparen und uns einschränken müssen, glauben wir, es sei richtiger gehandelt, nicht Ansprüchen nachzugeben, deren Konsequenzen etwas weit führen. Aus diesen Gründen trägt der Regierungsrath auf Nichteintreten an.

Weber. Die Antwort der Regierung hat mich nach den vorhergegangenen mündlichen Besprechungen nicht gewundert. Ich glaube aber doch, die Behauptungen des Herrn Regierungsrath v. Steiger seien nicht in allen Theilen stichhaltig. Mit dem gleichen Rechte, mit dem man früher 2000, 8000 und 3000 Fr. für die Ausstellungen in London, Paris und Wien aussetzte, dürfte heute für die Gesamtheit der bernischen Aussteller etwas ausgesetzt werden. Damals kamen diese Beiträge nur Einzelnen zu gute, denen man damit die Reise ermöglichte, und die selbst das grösste Interesse an der genossenen Belehrung hatten. Die Gesamtindustrie hingegen kann diese Belehrung nicht geniessen, wie der Einzelne, und somit war damals der Beitrag an die Einzelnen grösser, als was man heute für die gesamte Industrie und Landwirthschaft verlangen kann.

Es wird betont, der Aussteller habe selbst den ersten direkten Nutzen von seiner Betheiligung. Dies wird im Allgemeinen zugegeben; aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, dass viele der Aussteller absolut keinen Nutzen davon haben. Was für einen Nutzen wird z. B. der Weinbauer von Neuenstadt davon haben, wenn er seine schönen Trauben ausstellt, oder der Landwirth von Oberhofen mit der Ausstellung von Früchten und Pflanzen? Werden ihm deswegen grosse Bestellungen vom Auslande zugehen? Ich glaube nicht. Gerade so

ist es aber auch mit grossen Theilen der Industrie, besonders in der Uhrenmacherei. Hier werden in Befolgung der Einladung der Regierung Anstrengungen gemacht, die Gesamtindustrie möglichst zu veranschaulichen. Nun gibt es bekanntlich eine Menge Branchen in der Uhrenmacherei, die selbstständig nichts bedeuten und im Auslande kein Absatzgebiet finden, auch nicht einmal in der Schweiz, sondern die speziell lokaler Natur sind und ihre Kundschaft auf dem Platze haben, so dass sie absolut kein Interesse daran haben können, ihre Produkte nach Zürich an die Landesausstellung zu bringen. Somit ist für diese die Beteiligung an der Ausstellung faktisch ein Geldopfer, das sie bringen.

Wenn also die Regierung in ihrem Zirkular darauf drückt, dass die bernische Industrie im grossen Ganzen richtig dargestellt werde, so ist es, glaube ich, ja wohl Pflicht, diese Aussteller auch zu unterstützen. Ich möchte daher beantragen, es sei zu diesem Zwecke ein Kredit von Fr. 15,000 auszusetzen. Die Vertheilung wäre der vom Regierungsrath ernannten Kommission zuzuweisen.

*Müllhaupt.* Ich möchte diesen Antrag des Wärmosten unterstützen. Sie wissen alle, dass bei der Ausstellung in Zürich die Gebühren ziemlich hoch sind. So wird z. B. in der Gruppe 34 Fr. 27. 50 per laufenden Meter verlangt. Dazu kommen noch für die Aussteller die Transport- und Installationskosten. Ich glaube, für die erste Landesausstellung in der Schweiz, die vielleicht für lange die letzte sein wird, für dieses Nationalwerk kann der Kanton nicht zurückstehen und darf nicht eine Ausnahme von der Regel machen.

*Berichterstatter des Regierungsrathes.* Ich möchte nur, dass die Herren, wenn sie Fr. 15,000 erkennen wollen, zugleich auch sagen würden, wo man sie nehmen soll.

*Karrer*, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat den gestellten Antrag nicht behandelt, obschon es bisher Usus und theilweise sogar Pflicht gewesen ist, ihr alle finanziellen Fragen zur Mitberathung zu überweisen. Indessen glaube ich schon jetzt sagen zu dürfen, und wenn es nicht wahr ist, sollen mich die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission anders belehren, dass wir uns in Hinblick auf die Finanzen des Kantons gegenwärtig der grössten Sparsamkeit befleissen müssen. Wir werden unvorhergesehene Ausgaben machen müssen, die in die Hunderttausende gehen, und andererseits sind die Einnahmen um viele Hunderttausende geringer, als das Budget. Die Staatswirtschaftskommission würde also auf den Antrag verneinend antworten. Wenn ich Finanzdirektor wäre, würde ich dem Grossen Rathe ganz einfach erklären: ihr mögt entscheiden, wie ihr wollt; gebt mir zuerst Geld, dann will ich es machen. Aber so lange es nicht auf dem Budget steht, kann man nicht mehr geben. Es thut mir leid; ich würde die Sache am liebsten unterstützen; aber das Gefühl der Vernunft lässt es nicht zu.

### Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes Mehrheit.

Vizepräsident *Zyro* übernimmt das Präsidium.

### Anzug Hoffmann-Moll und Genossen.

(Siehe oben Seite 40.)

*Hoffmann-Moll.* Die vorliegende Frage ist als eine Interpretationsfrage vorläufig juridischer Natur; indessen ist sie Schritt um Schritt so begleitet von den finanziellen Folgen, die uns alle, resp. unsere Nachkommen, treffen, dass ich voraussetzen darf, Sie werden dieser Frage die nothwendige Aufmerksamkeit schenken. Ich werde mich zwar ganz kurz fassen, indem ich weiss, dass die Regierung die Frage untersuchen und Rapport darüber erstatten will, so dass ich nichts dagegen habe, wenn Sie heute nicht erkennen wollen.

Wie Sie wissen, ist im Jahre 1878 das Gesetz über die fixen Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber in Kraft getreten, und in diesem ist grundsätzlich auch gesagt, wie viel der Staat fortan an Gebühren zu beziehen habe. In § 14 dieses Gesetzes heisst es: «Sämmtliche gesetzliche Vorschriften, bezw. Tarife über die zu Handen des Staates zu beziehenden und mit den Verrichtungen der Amts- und Gerichtsschreiber zusammenhangenden Gebühren sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Dekrete des Grossen Rethes einer Revision zu unterwerfen. Die Revision dieser Tarife hat gemäss den in den nachfolgenden Paragraphen aufgestellten Grundsätzen statzufinden.» Nun sagt Ziffer 1 des § 16, der Staat habe zu beziehen «bei jeder wirklichen Handänderung um Liegenschaften (dies ist fett gedruckt), mit Ausnahme der in § 17 hienach bezeichneten Fälle, eine Staatsgebühr von  $\frac{6}{10}\%$ , bezw.  $6\%$  des Vertrags- oder Uebernahmspreises des handändernden Gegenstandes und, wenn die Handänderung ohne Werthbestimmung erfolgt, oder diese niedriger ist, als die Grundsteuerschatzung, von dieser letzteren, jedoch niemals weniger, als 1 Fr.; in diesem Sinne hat bei Tauschverträgen die Bezahlung der Staatsgebühr von den beidseitigen Liegenschaften zu erfolgen.» § 17 sagt sodann: «Bei Handänderungen infolge Notherbrechts (Theilungen, Erbauskäufe u. dgl. zwischen Notherben), ebenso bei Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft oder Schenkungen, sofern sie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie stattfinden, und endlich bei Handänderungen infolge Erbvertrags zwischen Ehegatten, beträgt die Staatsgebühr bloss  $\frac{3}{10}\%$ , bezw.  $3\%$  des Werthes des handändernden Gegenstandes.» Sie sehen also, dass der Staat bei eigentlichen Handänderungen

für sich verlangt 6 ‰ unter Nichtverwandten und 3 ‰ unter Verwandten.

Nun kommt der Tarif von 1879 und auch der von 1882 und sagt in Ziffer 1 des § 3, der Staat beziehe « für Kontrolirung, Verifikation und Einschreibung eines Vorfertigungsgesuchs Fr. 1 (früher hiess es Fr. 2). » Wo kommt nun die Vorfertigung vor? Da wo der Staat beim Eigenthumsübergange nicht die eigentliche Zufertigung verlangt, nämlich bei Eigenthumsübergang in Folge Heirat oder Erbrecht. Da schreibt der Staat nirgends vor, dass man das betreffende Grundstück oder Haus sich zufertigen lasse, sondern es geht stillschweigend vom absterbenden Manne auf die Ehefrau und von der Wittwe auf die Kinder über. Erst wenn die eigentliche Handänderung vorgenommen wird, z. B. wenn die Kinder die Liegenschaft an eines unter ihnen verkaufen, so muss dann in diesem Titel in Form eines Vorfertigungsgesuchs die Fertigung zuerst an die verkäuferische Partei geschehen. Nehmen Sie an, ich besitze (was leider nicht der Fall ist) ein Gut von Fr. 100,000. Ich sterbe ab, und das Gut geht in Folge Notherbrechts auf meine Wittwe über. Diese stirbt auch, das Gut geht auf meine beiden Kinder über, und nun kauft eins das andere aus. Als dann müssen sie sich das Gut zuerst vorfertigungsweise zufertigen lassen und hernach für die Handänderung, statt 6 ‰, 3 ‰ oder Fr. 300 bezahlen. Allein nun bezieht die Regierung gegenwärtig für die Vorfertigung ebenfalls 3 ‰, und also bezahlt man in solchen Verhältnissen anstatt 3 ‰ zusammen 6 ‰, oder Fr. 600, während man für diese Vorfertigung nach § 3 des Tarifs von 1882 bloss Fr. 1 beziehen sollte.

Diese Interpretation des Gesetzes von Seiten der Regierung ist jedenfalls nicht im Willen des Grossen Rathes gelegen und lässt sich auch absolut nicht aus dem Wortlaut des desselben herausfinden. Sie hat auch eine Unsicherheit im Kanton hervorgerufen, die wir nicht länger dürfen existiren lassen. Einzelne Amtsschreiber sind der Regierung gefolgt und haben 6 ‰ bezogen, während andere gesagt haben: wir verstehen den Tarif zu lesen, so gut wie ihr, wir verlangen 3 ‰ und Fr. 1 für die Zufertigung. Der Grosser Rath muss deshalb authentisch interpretieren und sagen: so habe ich es gemeint und anders nicht. Ich habe aber, wie gesagt, nichts dagegen, wenn man die Frage noch der Regierung zur genauen Untersuchung überweisen will. Denn seitdem der Regierungsrath neue Kräfte erhalten hat, habe ich das volle Zutrauen, dass er fortan nicht mehr so interpretiren werde.

Ich habe hier die Grossrathsverhandlungen von 1878 bei der Hand. Da sagt u. A. der Berichterstatter der Kommission, wo es sich um die Feststellung des betreffenden Artikels handelt: « Ich glaube, die Streichung der Worte « in Folge Erbrechts » habe, so wie die Sache sich macht, keine grosse praktische Bedeutung mehr. Die Zufertigungsurkunden in Folge Erbrechts sind bekanntlich früher von Demjenigen, der ein geerbtes Grundstück hat verkaufen wollen, allgemein verlangt worden; allein durch eine sehr verdankenswerthe Verfügung sind diese überflüssigen Schreibereien fakultativ gemacht worden und werden seitdem höchst selten mehr ver-

langt. Man sagt dann einfach im Kaufinstrument, der Verkäufer habe das Grundstück von dem und dem geerb't, und dieser habe es durch die und die Titel erworben, und da soll es nicht den Sinn haben, dass in einem solchen Falle die Gebühr doppelt bezahlt werden muss, vom Verkäufer die Gebühr für die Zufertigung und vom Käufer die gewöhnliche Handänderungsgebühr. » Angesichts dieser Verhandlungen des Grossen Rathes begreife ich fast nicht, wie man dazu gekommen ist, so zu interpretiren. Einigermassen lässt es sich erklären aus der finanziellen Situation, in der man steckt; indessen dürfen wir doch mit dem Volke nicht so umgehen, wie man es da gemacht hat. In der Botschaft vom Jahre 1878 haben wir dem Volke gesagt, es werde fortan weniger zu zahlen haben, als bis dahin. Wenn man aber so interpretirt, so müsste das Volk absolut sagen: entweder habt ihr uns angelogen, oder die Sache wird von der Regierung nicht richtig angeschaut. Vor einer solchen Alternative wollen wir nicht stehen bleiben, sondern wir wollen diesen Punkt gelöst wissen.

*Eggli*, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Anfrage der Herren Hofmann und Mithafte muss dahin beantwortet werden, dass man allerdings überall da, wo eine Handänderung in Folge Erbrechts vor sich gegangen ist, und sich an diese erste Eigenthumsübertragung ein wirkliches Rechtsgeschäft angeschlossen hat, z. B. eine Abtretung Seitens der Wittwe an die Kinder, oder eine Theilung der Kinder unter sich, eine zweimalige Prozentgebühr verlangt hat. Ich habe individuell angenommen, es könnte sich für den Eigenthumsübergang in Folge Erbrecht nur um eine fixe Vorfertigungsgebühr handeln; nachdem ich indessen belehrt worden bin, dass die Praxis des Regierungsrathes dahin gegangen sei, auch hier eine Prozentgebühr zu verlangen, habe ich natürlich in gleicher Weise fortgeamtet. Dabei muss ich jedoch bekennen, dass die Gebühr nicht in allen Amtsbezirken gleichartig erhoben worden ist. Eine allgemeine Weisung ist niemals erfolgt, sondern man hat jeweilen nur im konkreten Falle entschieden.

Was den zweiten Theil des Anzugs betrifft, so will es mir scheinen, und der Regierungsrath theilt diese Ansicht, es entspreche derselbe dem reglementarischen Gange der Dinge nicht, indem es sich zunächst nur darum handeln kann, den Anzug erheblich zu erklären, worauf er in erster Linie an den Regierungsrath geht. Ich kann erklären, dass sich der Regierungsrath der Erheblicherklärung nicht widersetzt. Es mag in der That ganz am Platze sein, den Ausdruck « wirkliche Handänderung » genauer in's Auge zu fassen. Man hat damit offenbar überall nur die Fälle des Eigenthumsübergangs an Immobilien im Auge gehabt, die sich auf ein Rechtsgeschäft stützen, während man den Eigenthumsübergang vermöge gesetzlicher Erbfolge nicht darunter subsumiren wollte. Wenn z. B. ein Vater stirbt, und nachher die Wittwe mit den Kindern eine Theilung abschliesst, so würde für den Eigenthumsübergang vom Ehemann auf die Wittwe die fixe Vorfertigungsgebühr und nachher für den weiteren Eigenthumsübergang in Folge Theilung zwischen der Wittwe

und den Kindern die reduzierte Handänderungsgebühr von 3 % bezahlt werden.

Der Regierungsrath ist ganz geneigt, diese Frage bis zur nächsten Session in Untersuchung zu ziehen, und es kann auch schon Vorsorge getroffen werden, bis zur definitiven Regulirung derselben durch den Grossen Rath den ungleichartigen Bezug der Gebühren zu sistiren.

Der Anzug wird ohne Einwendung erheblich erklärt.

---

Schluss der Sitzung um 1<sup>3/4</sup> Uhr.

---

Der Redaktor:  
*Fr. Zuber.*

gung: die Herren v. Allmen, Amstutz, Anken, Baud, Berger, Beutler, Blösch, Boinay, Born, Boy de la Tour, v. Büren, Bürgi (Wangen), Burger, Burren (Köniz), Carraz, Chavanne, Choquard, Dähler, Daucourt, Eggimann, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Flück, Friedli, Frutiger, Gfeller, Girod, Glaus, Grenouillet, v. Grünigen Joh. Gottlieb, v. Grünigen Gabriel, Guenat, Hari, Hauert, Herren, Hiltbrunner, Hofer (Wynau), Hofer (Signau), Hofmann (Rüeggisberg), Hornstein, Houriet, Jacot, Joliat, Iseli (Grafenried), Kaiser (Grellingen), v. Känel, Klaye, Knechtenhofer, Kohler (Pruntrut), Kohler (Thunstetten), Kohli (Guggisberg), Koller (Münster), Kühni, Kunz, Laubscher, Lehmann (Lotzwyl), Linder, Luder, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Meyer (Gondiswyl), Minder, Monnin, Muri, Naine, Prêtre, Rebmann, Reichenbach, Riat, Rieben, Rieder, Ritschard, Robert, Rosselot, Roth, Schindler, Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Schnell, Schwab, Stämpfli (Boll), Stauffer, Sterchi, Stoller, Tièche (Reconvillier), Trachsel (Niederbütschel), Trachsel (Frutigen), Tschanan (Dettligen), v. Tscharner, Vermeille, Viatte, Walther, Wiedmer, Wieniger (Krayligen), Willi, Winzenried (Belp), Zaugg, Zehnder, Zingg, Zumsteg, Zumkehr.

---

Das *Protokoll* der vorhergehenden Sitzung wird verlesen und genehmigt.

---

## Achte Sitzung.

---

Herr Boéchat funktionirt als provisorischer Stimmenzähler am Platze des abwesenden Herrn Geiser.

---

Dienstag den 6. Februar 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident *Niggeler*.

---

Der *Namensaufruf* verzeigt 135 anwesende Mitglieder; abwesend sind 131, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aegerter, Benz, Brunner, Bühlmann, Büttikofer, Chodat, Débœuf, Gaillet, Geiser, Gygax (Bleienbach), Häsler, Hegi, Hennemann, Immer (Meiringen), Jobin, Klopstock, Kohli (Bern), Merz, Michel, Müller (Tramlingen), Nägeli, Rem, Röthlisberger, Schaad, Seiler, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwil), Werder, Wisard, Zyro; ohne Entschuldigung:

### Tagesordnung:

#### Naturalisation.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird bei 91 Stimmenden mit der gesetzlichen Zweidrittelmehrheit in das bernische Landrecht aufgenommen:

Max Julius *Gorenflo*, von Schofheim, Grossherzogthum Baden, geb. 1852, marchand-tailleur in Bern, verheirathet mit einer Bernerin, dem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Worb zugesichert ist.

#### Abstimmung.

Für Willfahr . . . . .	85 Stimmen.
» Abschlag . . . . .	3 »

---

**Vortrag des Regierungsrathes über den Anzug Müller und Genossen betreffend Aufhebung des Impfzwanges.**

(S. Tagblatt von 1882, Seiten 325 und 346, und Beilagen zum Tagblatte von 1883, Nr. 5 und 6.)

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben am 31. August v. J. den Anzug des Herrn Grossrath Müller erheblich erklärt, dass die Regierung Bericht und Antrag über die Frage abzugeben habe, ob die Bestimmungen des Impfgesetzes von 1849, die einen Zwang zur Impfung enthalten, abgeschafft werden sollen. Der Anzug Müller war zuerst in bestimmter Form gestellt worden, indem er bereits der Regierung Auftrag geben wollte, Anträge zur Abschaffung des Impfzwanges zu bringen; aber der Grosse Rath wies schliesslich mit grosser Mehrheit die Sache ohne Präjudiz an die Regierung.

Sie werden es mir nun, geehrte Herren, nicht verdenken, wenn ich, wenigstens was den Eingangsbereich betrifft, mich möglichst kurz halte. Sie werden mir nicht zumuthen, den Mitgliedern des Grossen Rethes, die bereits vor drei Jahren die ganze Frage weitläufig behandeln hörten und die überhaupt seit Jahren Gelegenheit genug hatten, Schriften für und wider die Impfung zu lesen und zu prüfen, hier alt und lang Bekanntes und hundert Mal Gesagtes noch einmal zu wiederholen.

Ich glaube, die Aufgabe der Regierung bestehe heute einfach darin, dass sie sich fragt: sind seit dem Entscheide, den der Grosse Rath vor drei Jahren im Sinne der Beibehaltung des kantonalen Impfzwanges getroffen hat, solche Thatsachen eingetreten, solche Entdeckungen gemacht worden, oder solche Veränderungen zunächst in unseren kantonalen, aber auch in den weiteren schweizerischen Zuständen aufgetreten, dass die Behörden des Kantons sich verpflichtet glauben müssen, einen Entscheid zu fassen, der dem vor drei Jahren gefassten geradewegs widersprechen würde? Wenn dies der Fall wäre, so könnte man ja allerdings den Behörden ein solches Umstürzen ihres fröhren Beschlusses zumuthen.

Man wird nun von Seiten Derjenigen, die gegen unser kantonales Impfgesetz Sturm laufen, behaupten: Ja, die Sachlage hat sich in der That seit drei Jahren gewaltig verändert; wir stehen heute vor ganz anderen Thatsachen, als damals. Man wird zunächst auf den Umstand hinweisen, dass sich die Zahl der Gegner des Impfzwanges seit drei Jahren noch etwas vermehrt habe. Man wird darauf hinweisen, dass sogar einzelne Aerzte, die sich früher für die Impfung ausgesprochen hatten, nun zu den Impfgegnern übergegangen sind. Man wird ganz besonders darauf aufmerksam machen, wie das auch in der Begründung der Motion durch Herrn Müller geschehen ist, dass das Berner Volk in der Abstimmung vom 30. Juli 1882 das eidgenössische Epidemien gesetz verworfen habe, und zwar mit der bedeutenden Zahl von 36,172 Ja gegen 6489 Nein, also in dem ungefährigen Verhältniss von 6 Ja gegen 1 Nein, eine Abstimmung, die gar keinen Zweifel

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

lässt, dass der grösste Theil der stimmenden Bürger das eidgenössische Gesetz mit Allem, was darin stand, nicht haben wollte. An und für sich ist die Zahl von 36,000 Verwerfenden noch keine kolossale, indem sie nicht mehr als das Drittel sämmtlicher Stimmfähigen des Kantons ausmacht, und wir hatten in neuester Zeit eine Abstimmung im Kanton, wo eine ganz andere Beteiligung stattfand, und ganz andere Ziffern aufmarschirten. Aber gleichwohl ist unbedingt dadurch konstatirt, dass die Mehrheit auch der bernischen Bürger das eidgenössische Gesetz nicht wollte.

Man zieht daraus kurzweg den Schluss: folglich wollen sie überhaupt von der ganzen Impfgeschichte nichts, und es ist auch in den letzten Tagen noch in einzelnen Tagesblättern der Regierung der Vorwurf gemacht worden, es sei eine ganz merkwürdige Logik, Angesichts eines solchen Resultates noch zu zweifeln, ob das Volk den Impfzwang verwerfe. Es bleibt aber heute noch dabei, dass die Frage, wie sie am 30. Juli 1882 vorlag, durchaus nicht vollständig die gleiche war, wie die, welche uns heute vorliegt. Damals handelte es sich um den eidgenössischen Impfzwang, verbunden mit verschiedenen sehr scharfen und harten Massregeln und mit vielen Vorschriften, die sich nicht bloss auf die Impfung bezogen, sondern auf das Verhalten in Blatternepidemien und andern Epidemien überhaupt. Das Gesetz enthielt also nicht bloss einen Punkt, der Feindschaft hervorrief, sondern mehrere, unter denen, das gebe ich unbedingt zu, der Impfzwang, namentlich mit diesen drakonischen Strafbestimmungen, die grösste Zahl der Gegner auf sich vereinigte. Aber wir dürfen uns heute auf viele Bekämpfer des eidgenössischen Epidemien gesetzes selbst berufen, die, wenn die Leute sich nicht gut gegen die Impfung wollten einnehmen lassen, mancherorts in den Versammlungen sagten: wir behalten ja unser kantonales Impfgesetz; wir wollen nur nicht das viel härtere eidgenössische.

In diesem Sinne haben denn auch viele Leute Nein gestimmt, indem sie sich sagten: wir behalten gleichwohl unsere kantonalen Bestimmungen; diese genügen; es führt zu weit, wenn der Bund in jede Krankenstube hinein befehlen kann. Ich behaupte nicht, dass die Mehrzahl der Verwerfenden am 30. Juli 1882 dieser Kategorie angehört habe; aber dass sie einen ziemlichen Bestandtheil davon ausgemacht habe, wird sich nicht bestreiten lassen, und sei dem, wie ihm wolle, so ist es ein Anderes, wenn eine eidgenössische Abstimmung über eine Frage, die mit andern zusammenhängt, stattfindet, und ein Anderes, wenn es sich um Aufhebung eines kantonalen Gesetzes, das nicht gleich lautet, handelt. Folglich ist es durchaus nicht selbstverständlich, dass in Folge der Abstimmung vom 30. Juli 1882 einfach auch unser kantonales Gesetz dahinzufallen habe.

Ich frage mich deshalb: gibt es aus der Zeit der letzten drei Jahre andere Thatsachen, die uns doch überzeugen müssen, dass der Grosse Rath vor drei Jahren einen sanitärlich unrichtigen und unverständigen Beschluss gefasst habe, für den man heute Grund habe, mit Einsicht seines Fehlers in Sack und Asche Busse zu thun? Und da mögen Sie mir,

damit ich nicht zu weitläufig werde, erlauben, ganz einfach zunächst unsere Erfahrungen im Kanton Bern zu Rathe zu ziehen.

In der ersten Hälfte des Jahres 1881 hat, vom Kanton Neuenburg her importirt, eine nicht ganz unbedeutende und ungefährliche Blatternepidemie bei uns stattgefunden, die über St. Immer und Biel auch nach Bern und einzelnen anderen Ortschaften ihre Zweige ausstreckte. Ueber diese Epidemie, die bei 300 Krankenfälle hervorrief, ist nun eine ganz genaue Statistik gemacht worden, so dass man, mit Ausnahme von drei oder vier Fällen, von jedem Blatternkranken alle Verhältnisse hinsichtlich seines Alters, seiner Impfung und allfälligen Wiederimpfung, oder seines nicht geimpften Zustandes, seiner Heilung oder seines Todes mit Sicherheit weiss. Diese von Herrn Sanitätssekretär Dr. Girard publizirte Statistik ist Ihnen seiner Zeit mitgetheilt worden, und sie hat von Seiten der Impfgegner die Anerkennung erfahren, es sei das eine der ersten Arbeiten, die die Sache richtig und vernünftig behandle. Eine Widerlegung der darin konstatierten Verhältnisse ist, trotzdem schon ungefähr ein Jahr darüber vergangen ist, nicht erfolgt.

Was sind nun die Hauptresultate dieser Erfahrungen? Zunächst das, dass von 290 genau kontrollirten Fällen 101 Erkrankungen Kinder bis zu 10 Jahren trafen, und 189 ältere Personen. In der Epidemie der Jahre 1871 und 1872 betrug die Zahl der Erkrankten unter 10 Jahren einen viel kleineren Theil. Woher kommt dies? Es lässt sich aus den Impfkontrollen nachweisen, dass man in dieser Zeit Jahr für Jahr im Kanton weniger geimpft hat. Die Zahl der jährlich Geimpften hat in den Jahren 1871 bis 1882 um wenigstens 4000 abgenommen. Die Agitation gegen die Impfung griff da und dort Boden. Viele trugen wenigstens Bedenken und sagten sich: wir leben in ungefährlichen Zeiten, die Sache ist streitig, wir wollen nicht pressiren; und so kam es, dass von Jahr zu Jahr Tausende von Kindern weniger geimpft wurden. Und was ist die Folge davon? Dass im Jahr 1881 die Zahl der Erkrankten unter 10 Jahren viel grösser ist, als in den Jahren 1871 und 1872.

Nun zerfallen die 101 erkrankten Kinder unter 10 Jahren in 5 geimpfte und 96 ungeimpfte. Man wird, wie schon oft, sagen, das beweise gar nichts. Die meisten Erkrankungen finden eben im ersten Jahre statt, wo die Kinder allerdings ungeimpft, aber überhaupt auch noch in einem Stadium grosser Lebensschwäche seien. Es hat dies auf den ersten Blick etwas für sich. Wir finden nun aber, dass die Zahl der im ersten Jahre Erkrankten nicht so unverhältnismässig gross ist. Von 101 Kindern unter 10 Jahren fallen bloss 18 auf das erste Lebensjahr, wovon 13 ungeimpfte starben. Diese wollen wir meinetwegen ganz aus dem Spiele lassen; aber unter den übrigen 83 finden sich gleichwohl noch 78 ungeimpfte und nur 5 geimpfte.

Es sind dies Zahlen und Thatsachen, die von Niemanden widerlegt worden sind, und die uns doch wirklich zum Nachdenken bringen sollten, ob man nicht leichtfertig und oberflächlich vorgehe, wenn man diese Erscheinungen einfach mit der Behauptung, sie seien zufällige, abthut. Gerade dieses Verhäl-

niss der Erkrankten unter 10 Jahren ist ein ganz schlagendes Beweismittel dafür, dass wenigstens in dieser Lebenszeit die Impfung ihre schützende Wirkung gegen die Blattern besitzt und ausübt.

Ich will dies nicht durch alle Altersklassen durchführen; Sie würden aber die gleiche Thatsache auch auf den älteren Stufen wiederfinden. Das Gesammtresultat ist, dass im Ganzen 111 Ungeimpfte und 175 Geimpfte erkrankten, aber alle auf späteren Altersstufen und fast ohne Ausnahme solche, die nie zum zweiten Male geimpft worden sind. Von den 111 ungeimpften Erkrankten starben 42 und von den 175 geimpften 10. Das ist doch wieder ein Verhältniss, das in gewaltigem Masse den Unterschied zwischen Geimpften und Ungeimpften zeigt. Ich glaube auch, es sei den Gegnern der Impfung doch nicht ganz ernst, wenigstens nicht allen, wenn sie in neuester Zeit sogar dahin gelangt sind, zu sagen, die Impfung könne unter Umständen in Bezug auf Blatternansteckung sogar gefährlich sein. Der frühere Angriff ging bloss dahin, zu sagen, die Impfung nütze überhaupt gar nichts. Aber so lange sie nicht mit andern Thatsachen und Erfahrungen kommen, und zwar mit Erfahrungen nicht aus irgend einem Lande der Welt, sondern mit solchen aus unserer Umgebung, die man kontroliren kann, werden wir uns eben diese Beispiele und Erfahrungen vor Augen halten und gestützt darauf sagen: es besteht ein bedeutender Unterschied zwischen Geimpften und Ungeimpften hinsichtlich ihrer Empfänglichkeit für Blatternansteckung.

Bloss beiläufig will ich an die Erscheinung erinnern, die bereits in der früheren Verhandlung des Grossen Rethes erwähnt worden ist, aber die man doch gut thut, je und je wieder sich ins Gedächtniss zurückzurufen, nämlich den kolossalen Unterschied, der sich im deutsch-französischen Kriege zwischen dem Zustande der deutschen und der französischen Armee zeigte. Die Deutschen verloren vom Juni 1870 bis zum Juli 1871 im Ganzen an den Blattern 3162 Mann, und die Franzosen 23,469, und zwar im gleichen Lande, in den gleichen Ortschaften und Nestern, theilweise unter sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen.

Man hat gesagt, es sei lächerlich, daraus Schlüsse zu ziehen: die Deutschen seien eben besser verpflegt und auch bei ihrer moralischen Stimmung als Sieger weniger zur Erkrankung disponirt, die Franzosen hingegen deprimirt und strapazirt und deswegen natürlich den Krankheiten zugänglicher gewesen. Es mag etwas daran sein; aber dass daraus allein sich der Unterschied erklären würde, wird sich doch kaum Einer von Ihnen einbilden. Wenn man nämlich die Ziffern auf die gleiche Grundzahl 10,000 zurückführt, so finden wir, dass auf 10,000 Deutsche an den Blattern gestorben sind 5,8 und Franzosen 222. Der Verlust dieser beträgt also mehr als das 35fache des Verlustes der Deutschen. So gross können die Wirkungen der verschiedenen Lage unmöglich gewesen sein, oder dann müssten sie sich überhaupt auch in andern Krankheiten zeigen. Nun sehen wir aber durchaus nicht, dass z. B. am Typhus die Franzosen mehr Leute verloren hätten, als die Deutschen; im Gegentheil es komman sogar auf 10,000 Mann bei den Deutschen 118,8 Todesfälle am

Typhus, und bei den Franzosen nur 80,6. Ferner verloren an der Ruhr die Deutschen mehr Leute, weil sie das Klima und die Lebensweise weniger gewohnt waren. Es ist also durchaus nicht der Fall, dass die französische Armee überhaupt allen Krankheiten gegenüber schwächer gewesen wäre und grössere Krankheitsziffern aufwiese, sondern dieser kolossale Unterschied zeigt sich einzig bei den Blattern, während bei den andern Krankheiten die Ziffern sich viel näher stehen.

Ich habe geglaubt, Ihnen dieses Beispiel noch einmal in Erinnerung rufen zu dürfen, indem es gut ist, in der Verwirrung der Geister jeweilen solche Erfahrungen wieder aufzufrischen, die nicht alle paar Jahre wiederkommen, aber dazu da sind, damit die Völker Jahrzehnte lang daran lernen!

Wenn wir nun solche Erfahrungen in unserem eigenen Lande seit zwei Jahren gemacht haben, so werden wir doch wenigstens verlangen, dass man ihnen gegenüber auch andere neue Thatsachen bringe, sowohl in der Richtung, dass die Impfung überhaupt nichts nützen, als auch hinsichtlich des bedeutenden Schadens, den sie anrichten soll. Es wird hie und da so recht laut in die Welt hinaus behauptet: schauet, dort und dort ist ein Fall vorgekommen, der beweist, dass die Impfung nichts nützt. Man sagt z. B. und hat es gerade aus der erwähnten Statistik beweisen wollen: schauet, der Erste, der in Biel die Blattern bekam, war ein Geimpfter, also nützt das Impfen nichts. Das frappirt auch im ersten Momente; aber sobald man dem Einwurf in's Auge schaut, sieht man, dass gar nichts an ihm ist. Wer sind in unserem Lande die Ungeimpften? Bis jetzt noch, mit ganz wenigen Ausnahmen, die kleinen Kinder. Nun ist es klar, dass unsere ein- bis dreijährigen Kinder nicht Diejenigen sind, die im Lande herumreisen, nach St. Immer, Chaux-de-Fonds oder Neuenburg, sondern es sind erwachsene Personen, solche, die allerdings seiner Zeit geimpft worden, aber in der Regel nicht wiedergeimpft sind, und deshalb, wie das nie geleugnet worden ist, die Blattern bekommen können. Aber man schaut dann nicht nach, was für einen Verlauf sie nehmen, nämlich dass sie in leichter Weise verlaufen, und die Kranken bald genesen, während nun da, wo der Erkrankte sie hingeschleppt hat, gerade hauptsächlich die ungeimpften Kinder sie bekommen und daran sterben. Der Einwurf also, dass Geimpfte die Blattern bekommen können, beweist gar nichts. Es wird dies nicht geleugnet, und es beweist nur, dass ein Geimpfter allerdings der Träger der Ansteckung sein kann, aber nicht, dass die Ansteckung nun für ihn ebenso gefährlich sei, wie für die Ungeimpften.

Man hat von einem Falle geredet, der in einer Gemeinde in der Nähe von Bern begegnet sein soll. Es habe nämlich ein Mann ausgesagt, es sei That-sache, dass ein Arzt einem Dutzend Kinder Impfscheine ausgestellt habe, bei welchen die Impfung nicht gezogen habe. Auch wurde in einem Artikel des Intelligenzblattes der Wink gegeben, wenn die Direktion des Innern es wünsche, so könne sie den Namen des Arztes vernehmen. Ich hielt es für meine Pflicht, nachzuforschen, und da kam heraus, dass ein ehrlicher Hausvater im Wirthshause zu

Scherli im Rausche behauptet hatte, es werden Dutzende von Impfscheinen ausgestellt, ohne dass es gezogen habe, nachher aber auf Befragen diese ganz vage Aussage revozirte, mit dem Bemerkten, er habe keinen Beleg dafür, er habe es nur so hingeworfen. Eine solche vage im Rausche gemachte Aussage wird also aufgegriffen, und Kapital daraus geschlagen. Diese Manier hat mir das höchste Misstrauen eingesetzt gegen die Lauterkeit, Geradheit und Loyalität Vieler, die in dieser Materie kämpfen.

Ich will noch ein anderes Beispiel anführen, nicht mit Namen; aber wenn es verlangt wird, kann es auch geschehen. Es ist nach der letzten Berathung der Impffrage im Grossen Rath von Herrn Professor Vogt dem damaligen Berichterstatter der grossräthlichen Kommission, Herrn Dr. Lanz, der Vorwurf gemacht worden, er habe verschwiegen, dass er in seiner nächsten Nähe grobe Impfschädigungen hätte beobachten können. Dadurch war dem Herrn Dr. Lanz ein schwerer Vorwurf gemacht, der seine Ehre und Gewissenhaftigkeit als Arzt nicht unberührt lassen konnte. Auf seinen Wunsch wurde von mir nachgefragt, Herr Professor Vogt musste sagen, von wem er die Sache habe, und da kam es heraus, dass der betreffende (ich will seinen Namen nicht nennen, da er kurze Zeit darauf in's Narrenhaus kam und schon damals meistens an Delirium litt) vor Jahren am Wirthshhaustische hingeworfen hatte, es gebe auch Fälle von Impfschädigung, und weil das in der Nähe von Steffisburg geschehen war, nimmt Herr Professor Vogt davon Anlass, in bestimmter Weise zu sagen, Herr Dr. Lanz hätte schwere Impfschädigungen in seiner nächsten Nähe beobachten können. Ein solches Vorgehen ist nicht loyal und nicht geeignet, uns die Sachlichkeit und das gute Gewissen Derjenigen, welche so kämpfen, plausibel zu machen. Die Möglichkeit von Impfschädigungen und auch das vereinzelte Vorkommen solcher wird nicht geleugnet; allein wenn sie sich in bedeutender Weise konstatiren liessen, so brauchten die Impfgegner nicht zu solchen Mitteln zu greifen, wie die beispielsweise angeführten.

Wenn nun die Regierung sich durch den Anzug Müller in die Lage versetzt gesehen hat, in dieser Frage Position zu nehmen, so hat sie, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, welche zu Gunsten der Impfung neues Material und gegen die Impfung nur neue Anläufe, aber wenig abgeklärte Thatsachen geliefert haben, sich sagen müssen, sie habe zur Stunde keinen Grund, die Abschaffung der Impfung zu beantragen. Sie will aber den in der Sache ausgesprochenen Bedenken Rechnung tragen, sie will die tiefe Abneigung nicht ignoriren, welche manche Bürger gegen die Impfung erfasst hat, sie will ihr Ohr den Klagen nicht verschliessen, die nicht sowohl über den Grundsatz der Impfung laut geworden sind, als über die nicht immer genaue und vorsichtige Art ihrer Ausführung, und da nehme ich keinen Anstand, zu bekennen, dass es nach meiner Ueberzeugung auch dann und wann einen Arzt gibt, der nicht mit der nötigen Strenge und unter Anwendung aller Vorsichtsmassregeln die Impfung vornimmt, dass hie und da die Impfung zu schablonenmässig und oberflächlich abgethan wird.

Dies führt mich aber auf einen Punkt, den ich nicht unterlassen kann, Ihrer Aufmerksamkeit zu

unterbreiten. Wenn man über die Oberflächlichkeit bei den Massenimpfungen klagt (die übrigens jetzt abgeschafften Militärmassenimpfungen haben mit der Sache nichts zu thun; denn unser kantonales Gesetz sagt von der Wiederimpfung des Militärs nichts), so vergesse man Eines nicht. Wenn Sie die allgemeine Zwangsimpfung der Kinder abschaffen, und nun Blatternepidemien auftreten, was haben Sie dann? Dann haben Sie einen ungeheueren Andrang von Leuten, die Angst kriegen, und dann soll man auf einmal für alle diese Leute guten Impfstoff schaffen. Gerade dann tritt in viel höherem Masse ein, was man schon jetzt beklagt. Schon bei der kleinen Epidemie vor zwei Jahren hat sich dies in Biel in ganz interessanter Weise beobachten lassen. Biel als Zukunftsstadt hat vorher bedeutende Sympathie für die Antiimpfbewegung an den Tag gelegt, und der Gemeinderath war auf dem Punkt, die betreffende Petition zu unterzeichnen. Da kommt die Epidemie und kehrt die ganze Situation um. Der Gemeinderath gibt dem Arzte Kompetenz zu den strengsten Massregeln, erheilt ihm die Weisung, in allen Häusern, wo Blatternfälle vorkommen, Alles zu impfen, und es werden dem Impfarzt in wenigen Tagen über 360 ungeimpfte Kinder bis zum Alter von 6, 7 Jahren gebracht, die er alle auf's Mal impfen soll. Das ist ein Beweis, dass auch impfgegnerische Kreise, wenn der Moment der Gefahr da ist, zum Sicherem greifen, und ich weiss, dass dies sogar von impfgegnerischen Aerzten gerathen worden ist. Aber wenn wir schon vor ein paar Jahren, wo die Impfung etwas nachlässig betrieben worden ist, einen solchen Andrang gehabt haben, wie wird es gehen, wenn man die Impfung überhaupt aufhebt, und nun eine grössere Epidemie auftritt? Da wird eben, wie bemerkt, das oberflächliche Massenimpfen in viel höherem Masse stattfinden, als jetzt, wo mit wenigen Ausnahmen regelmässig die jährliche Impfung stattfindet.

Wenn wir vom Mangel an Vorsicht beim Impfen reden, so ist die Regierung, wie sie schon vor zwei Jahren erklärt hat, durchaus Willens, in ernster Weise und so viel, als es überhaupt in ihren Kräften steht, dem vorzubeugen und es Jedem möglich zu machen, auf Verlangen thierische Lymphe für die Impfung zu erhalten. Die vorbereitenden Einrichtungen dazu sollen getroffen werden, sobald wir wissen, dass wir überhaupt noch in der Sache etwas zu sagen haben, und sie nicht einfach dahinfallen soll. Die Regierung ist ferner durchaus willig, in der Kontrolirung der Aerzte deren Verantwortlichkeit durch jedes Mittel zu verschärfen und überhaupt durch eine Revision des Impfgesetzes die Massregeln zu ergreifen, die für Erzielung eines grössern Schutzes und einer grössern Gewissenhaftigkeit beim Impfen wünschenswerth erscheinen. Sie glaubt aber, der Grosse Rath solle nicht vorher schon das Kind mit dem Bade ausschütten und nicht im Momente der durch die letztyährige Abstimmung erzeugten Aufregung sich hinreissen lassen, mit der ganzen Geschichte einfach reinen Tisch zu machen. Denn es ist leichter, etwas wegreißen und umstürzen, als wieder etwas Passendes an den Platz setzen. Wer in der Welt wird deshalb, weil man etwas in Frage stellt, was sich der Hauptsache nach bewährt hat,

es wegwerfen, bevor man ihm einen Ersatz für das Genommene gibt?

Man redet uns freilich von andern Mitteln zum Schutze gegen die Blattern, und ich hoffe selber, die medizinische Wissenschaft werde noch einmal dahin kommen, vielleicht andere angenehmere und weniger Schattenseiten darbietende Mittel gegen die Blattern anzuwenden; aber vorläufig ist sie darin noch rathlos, und unter solchen Umständen wäre die Abschaffung des einzigen bewährten Mittels ein Leichtsinn. Ihre Lage wäre eine ganz andere, wenn es sich um die erste Einführung der Impfung handeln würde. Da könnten Sie vielleicht so räsonniren, zu sagen: Die Sache ist mir noch neu, sie liegt im Streite der Parteien, neun sind allerdings dafür, und einer dagegen, aber bevor ich sie einführe, will ich noch ein wenig warten und zuschauen, auf welche Seite schliesslich die Wagschale sich neigt. Aber so urtheilen Sie nicht, wenn es sich um die Abschaffung eines für die Wohlfahrt des Volkes wichtigen und nützlichen Instituts handelt. Da sagt man: Zunächst behalte ich, was ich habe, bis mir ein Besseres nachgewiesen ist.

Deshalb beantragt die Regierung, Sie möchten nicht die Abschaffung des Impfzwanges aussprechen, wohl aber den Regierungsrath beauftragen, ein revidirtes Impfgesetz zu bringen. Wie dieses ausfallen wird, kann man heute nicht genau sagen, in der Hauptsache aber doch. Man wird die Sorge für guten Impfstoff darin aufnehmen, wie es übrigens im bisherigen auch war, wird nun aber noch im Falle sein, die nöthigen Einrichtungen dafür zu treffen. Man wird die Aerzte ein wenig kürzer am Zügel nehmen, und diese strengere Kontrole wird die Möglichkeit geben, allfällige schädliche Folgen der Impfung zu beobachten. Man wird den Bürger in den Stand setzen (bisher hatte er zwar auch die Möglichkeit dazu, aber er wusste nicht recht, wie die Sache vornehmen), sich wirklich gegen leichtfertige Impfungen zu wehren, damit man ihn z. B. nicht zwingen kann, sein Kind mit Stoff von einem andern Kinde, das ihm verdächtig vorkommt, impfen zu lassen.

Wenn aber die Impfgegner selbst heute den Regierungsrath beauftragen wollen, für guten animalischen Impfstoff zu sorgen, so begreife ich nicht, wie sie solche Forderungen aufstellen können, da sie ja überzeugt sind, dass die Impfung nichts nützt, und sogar die animalische Lymphe Schädigungen verursachen kann. Das ist ein Widerspruch, der in mir das Gefühl erregt, dass auch die Gegner der Impfung noch nicht allen Glauben daran verloren haben. Sie wollen eben einfach unser Bernervolk zum Probeplatz machen, um neuerdings die Erfahrungen abzuwarten, die unsere Väter und Vorväter gemacht haben, in dem Gedanken, dass man dann, wenn nöthig, die Impfung wieder aufnehmen könne. Wenn sie riskiren wollen, erst wieder durch schweres Unheil zu der Einsicht zu kommen, dass die Impfung ein wohlthätiges Institut sei, so ist das ihre Sache; aber ich glaube, wir dürfen die Verantwortlichkeit dafür nicht auf uns nehmen. Wir wollen Alles thun, um der Freiheit und den Bedenken des Bürgers Rechnung zu tragen; aber wir wollen nicht deshalb,

weil eine kleine Zahl von Leuten das Institut nicht mehr begehrt, das ganze Volk der Gefahr preisgeben, in Zustände zu gerathen, die uns später bitter reuen müssten.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Anträge der Regierung, die so lauten: (Der Redner verliest dieselben.) Wenn das Gesetz vorliegt, werden Sie erst mit voller Sachkenntniß entscheiden können, ob Sie den Zwang darin aufnehmen wollen, oder ob Sie vielleicht die übrigen Bestimmungen desselben genügend finden.

*Müller*, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission Ich bin nicht erstbezeichnetes Mitglied der Kommission und muss Ihnen deshalb zuerst mit zwei Worten sagen, wie es kommt, dass ich die Berichterstattung zu besorgen habe. Man glaubte letzten Dienstag, es werde möglich sein, die Frage schon Mittwochs zur Behandlung zu bringen, und es wurde deshalb von Seiten des Herrn Präsidenten der Wunsch geäussert, die Kommission möchte noch Dienstags Beschluss fassen. Herr Karrer, der Präsident der Kommission, war aber Dienstags verhindert, weil zu gleicher Zeit Sitzung der Staatswirtschaftskommission stattfand, und so kam ich, als zweitgewähltes Mitglied, dazu, die Berichterstattung zu übernehmen. Gleichzeitig war auch Herr Dr. Reber abwesend, und es konnten deshalb diese beiden Herren ihre Meinung in der Kommission nicht zur Geltung bringen. Indessen ist dieselbe aus der früheren Diskussion bekannt, und im Uebrigen ist die Kommission einstimmig zu den Anträgen gelangt, die Ihnen mitgetheilt worden sind. Unter den fünf anwesenden Mitgliedern der Kommission befinden sich nicht nur grundsätzliche Impfgegner, sondern auch solche, die an sich für die Impfung sind und erklären, dass sie dieselbe für ihre Person und ihre Familie noch ferner anwenden werden, die aber aus Gründen, die ich zu entwickeln haben werde, von dem Zwange in Zukunft Umgang nehmen wollen.

Man war in der Kommission mit der Regierung einverstanden über zwei Punkte, erstens darüber, dass die Aufhebung des Impfzwanges nur durch ein Gesetz herbeigeführt werden könne, das der Volksabstimmung unterliegt, und zweitens darüber, dass das gegenwärtig bestehende Gesetz von 1849 unter allen Umständen revisionsbedürftig sei, abgesehen davon, ob man sich für oder gegen den Impfzwang entscheide.

Erlauben Sie mir, mit einigen Worten darzuthun, warum die Kommissionsmehrheit der Ansicht ist, dass das Gesetz von 1849 absolut revidirt werden müsse. Auch wenn man den Impfzwang beibehält, werden sämmtliche Impffreunde zugestehen müssen, dass das Gesetz von 1849 ungenügend ist. Vorerst kann nach demselben der Zwang erst vom sechsten Jahre, vom Beginn der Schulpflicht an, effektiv ausgeübt werden. Vorher findet eine Bestrafung nicht statt. Erst wenn ein Kind in die Schule geschickt wird, verlangt der Schullehrer die Vorweisung eines Impfscheines. Kann ein solcher nicht vorgewiesen werden, so muss er Anzeige machen, und dann erfolgt die Bestrafung. Die grosse Zahl der Kinder unter sechs Jahren unterliegt also dem Zwange nicht.

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

Allerdings werden, weil es so Uebung ist, die meisten Kinder früher geimpft; denn wenn man grundsätzlich ein Freund des Impfzwanges ist, muss man konsequenter Weise die Segnungen desselben einem Kinde schon im frühesten Alter zu Theil werden lassen.

Ein zweiter, grösserer Mangel des Impfgesetzes von 1849 besteht darin, dass dasselbe nur einen Zwang zur einmaligen Impfung vorsieht, also die Zwangsrevaccination nicht kennt. Es wird zwar im Gesetze gesagt, im Falle von Epidemien solle den Bürgern empfohlen werden, sich neu impfen zu lassen, allein ein Zwang dazu besteht nicht. Nun wird auch von Seite der enragirtesten Impffreunde zugegeben, dass ihr Impfschutz nur auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt ist. Wir haben vernommen, dass der unbedingte Schutz und auch der sogenannte bedingte (ich weiss nicht recht, was man darunter versteht) nach einiger Zeit aufhört. Will man also konsequent vom Standpunkte des Impfzwanges ausgehen, so muss man die Kinder möglichst früh impfen und auch den Revaccinationszwang einführen. Ich erinnere daran, dass in dem Manifest der 145 Berner Aerzte gesagt wird, sieben Jahre lang sei nach dem neuesten Evangelium der Schutz absolut, und einige weitere Jahre sei er mehr oder weniger sicher. Nachher höre er aber auf, und dann müsse wieder geimpft werden. Angesichts dieses Zugeständnisses der Impfzwangsfreunde besteht kaum ein Zweifel darüber, dass das Gesetz von 1849 unzulänglich ist und seinen Zweck nur theilweise erreicht. Die Anhänger des Impfzwanges sollen daher den Muth haben, denselben mit allen Folgen konsequent durchzuführen.

Das Gesetz ist aber noch aus andern Gründen nicht mehr haltbar. Es steht nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Das ist ebenfalls bereits betont worden und ist im regierungsräthlichen Antrage mit Recht hervorgehoben. Es ist absolut nothwendig, dass Denjenigen, welche an den Impfschutz glauben, die Möglichkeit geschaffen wird, sich möglichst ohne gefährliche Folgen impfen zu lassen. Es muss also Vorsorge getroffen werden für die Beschaffung unschädlicher Lymphe, sei es thierischer oder nicht. Ich will diese Frage, die eine technische ist, nicht näher erörtern. Man ist darüber ebenfalls nicht einig, ob die thierische Lymphe absoluten Schutz gewähre oder nicht. Man hat gesagt, es liege ein Widerspruch in dem Antrage der Kommissionsmehrheit; denn man könne nicht auf der einen Seite für die Aufhebung des Zwanges sein und auf der andern Seite Schutz gewähren für Diejenigen, welche sich impfen lassen wollen. Es scheint mir aber ganz korrekt zu sein, wenn man sagt: Jeder soll frei sein, sich und seine Kinder impfen zu lassen oder nicht, Denen aber, welche die Impfung wünschen, soll die Möglichkeit gegeben sein, sie mit möglichst wenig Gefahr vornehmen zu lassen. Es ist auch heute zugegeben worden, dass mit der Impfung Gefahren verbunden sind. Diese sollen auf ein Minimum beschränkt werden. Der Einzelne kann nicht für garantirte Lymphe sorgen, und er ist auch nicht im Stande, Entschädigungsansprüche geltend zu machen, wenn der Staat sie nicht vorsieht.

Das Impfgesetz von 1849 hat noch den weitern

Mangel, dass es im Falle von Epidemien dem Staate nicht die nötige Gewalt gibt, sanitätspolizeiliche Massnahmen zu treffen, um eine Seuche mit Energie und mit Erfolg zu bekämpfen. Es ist von der allergrössten Wichtigkeit, dass im Falle einer Epidemie evakuiert, isolirt werden kann, dass die Kranken gehörig gepflegt und die vielleicht zusammen gepferchten Gesunden so behandelt werden, dass die Verbreitung der Seuche möglichst verhindert wird. Es wird jeder Sachverständige zugeben, dass die wirksame Bekämpfung einer Seuche mindestens ebenso sehr in der konsequenten Durchführung dieser sanitätspolizeilichen Massnahmen als im Impfzwange liegt.

In allen diesen Richtungen bedarf das Impfgesetz von 1849 unbedingt der Revision, und wir sind um so mehr legitimirt, eine solche zu verlangen, als kein Zweifel darüber herrscht, dass ein eidgenössisches Seuchengesetz für die nächste Zeit nicht in Aussicht steht.

Soweit ist die Kommission mit der Regierung einverstanden. Nun geht sie aber in zwei Punkten weiter als die letztere. Zunächst sagt sie, wir wollen jetzt schon grundsätzlich erkennen, dass ein neues Impfgesetz den Zwang aufheben soll; diese Frage wollen wir heute schon erkennen und nicht erst bei der Berathung des neuen Impfgesetzes, wo sie nach dem regierungsräthlichen Antrage neuerdings zur Behandlung kommen würde. Man hat da namentlich im Auge den ausgesprochenen Volkswillen, der vom Impfzwange nichts mehr will. Es ist dies das entscheidende Motiv, welches die Kommission bei der Aufstellung ihres Antrages geleitet hat. Wir haben uns also nicht einlässlich befasst mit der akademischen Streitfrage. Wir Laien haben nicht versucht, die theoretischen Erörterungen der Herren Aerzte zu verfolgen, das pro und contra nach allen Richtungen zu erwägen und schliesslich zu sagen: unsere medizinische Laienüberzeugung ist diese oder jene. Sondern wir stellen in dieser Richtung lediglich fest, dass in dem Kampfe um die Frage des Impfschutzes Autorität gegen Autorität steht, dass früher, als das Gesetz von 1849 erlassen wurde, dieser Kampf in der Wissenschaft nicht bestand, so dass man damals ein solches Gesetz unbestritten erlassen konnte. Ich will es den Fachmännern in der Behörde überlassen, den wissenschaftlichen Kampf in die Arena zu tragen und unter einander auszufechten. Ich habe Einiges bei Begründung des Anzuges gesagt, so gut ich es konnte, weil damals Herr Füri nicht da war, und ich habe mich verwundert, dass, was ich damals geltend machte, auch heute nicht widerlegt worden ist. Ich weiss, dass Gründe angeführt werden können zu Widerlegung Desjenigen, was Herr Dr. Girard sagte und was in Bezug auf den französischen Feldzug behauptet wurde. Aber ich weiss, dass Vertreter in der Behörde sitzen, welche diese Widerlegung besser vornehmen können als ich.

Dagegen erlaube ich mir über die politische Seite der Frage einige Worte. Es ist bezweifelt worden, dass das Volksvotum vom 30. Juli 1882 sich gegen den Impfzwang als solchen ausgesprochen habe. Man hat gesagt, es habe noch eine Reihe anderer Motive mitgewirkt. So haben sich unter den Ver-

werfenden Solche gefunden, welche für den Impfzwang in der mässigen Weise, wie ihn der Kanton Bern besitzt, seien, dagegen nicht für einen Impfzwang in der extravaganten Weise, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, wie ihn das eidgenössische Epidemielgesetz vorsah. Es ist möglich, dass es solche Leute gab, allein jedenfalls gehörte dahin nicht die Mehrheit der Verwerfenden, der Gewalthaufe der Armee, welche das Gesetz zu Fall brachte. Man hat ferner gesagt, es gebe viele Bürger, welche überhaupt Alles verwerfen. Ich bestreite nicht, dass es solche gibt. Indessen trifft dieses Argument hier nicht recht zu; denn Diejenigen, welche zu Allem Nein sagen, thun dies namentlich auch gegenüber jedem Polizeizwange, und das war das Motiv, warum das Gesetz verworfen wurde. Also die 14,000 oder 12,000 absoluten Neinsager finden sich diesmal unter den Reihen Derjenigen und haben aus gleichen Motiven gegen das Gesetz gestimmt wie Die, welche es wegen des Zwanges verworfen haben. Man kann daher diese Neinsager nicht einfach abziehen von den 36,000 Bernern, welche von dem Zwangsgesetz nichts wissen wollten. Dass Berner das Gesetz verworfen haben, weil es ein eidgenössisches gewesen sei, kann ich mir nicht denken. Ich glaube daher, dass die grosse Mehrheit der 36,000 Verwerfenden gegen das Gesetz stimmten, weil sie überhaupt den Zwang nicht mehr wollten.

Man hat heute noch gesagt, es sei eine schwache Beteiligung gewesen, und man wisse gar nicht, welches Resultat sich ergeben, wenn alle Bürger gestimmt hätten. So sehr schwach war die Beteiligung nicht, und wenn wir uns fragen, wie Diejenigen, welche sich enthalten haben, gestimmt haben würden, wenn man sie zur Stimmabgabe genöthigt hätte, so müssen wir sagen: es waren dies Solche, welche für ihre Person noch an der Impfung festhalten, allein gegen Andersdenkende keinen Zwang ausüben wollten; es hätten also diese Bürger eher gegen das Gesetz gestimmt.

Das sind nun so Kombinationen. Man kann sich da um eine gewisse Anzahl mehr oder weniger täuschen. Allein wo die Zahlen so grossartige Dimensionen annehmen, wie am 30. Juli 1882, kann auch ein Rechnungsfehler passiren, ohne dass es deshalb am Endresultat etwas ändert. Die Sache bleibt sich gleich, sobald sich die Majorität des Volkes gegen den Impfzwang ausgesprochen hat, und das kann man nach meinem Dafürhalten als sicher annehmen.

Das hat auch der Bundesrat so angeschaut. Sie haben vielleicht von dem kleinen Intermezzo gehört, das sich auf eidgenössischem Boden abspielte. Der eidgenössische Oberfeldarzt ist ein sehr energischer Anhänger des Impfzwanges. Er erklärte, seine Verantwortlichkeit gestatte ihm nicht, zuzugeben, dass der Revaccinationszwang aufgehoben werde. Er machte fast eine Kabinetsfrage aus der Sache. Trotzdem gelangte der Bundesrat nach eingehender Berathung zu dem Resultate, das Volksvotum sei so deutlich gewesen und der Volkswille habe sich so unzweideutig ausgesprochen, dass er als Vertreter eines demokratischen Freistaates nicht anders könne, als in die Aufhebung des Militärrevaccinationszwanges einwilligen.

gen. Obschon der Bundesrath in seiner Mehrheit impffreudlich gesinnt ist, hob er diesen Zwang auf, und ich glaube, er habe da Takt bewiesen.

Wir haben auch ein praktisches Beispiel. Baselstadt brachte seinen Strafparagraphen über den Impfzwang zur Volksabstimmung. Das Volk beschloss Aufhebung dieses Paragraphen mit 3000 gegen 600 Stimmen. Es war dies annähernd das gleiche Stimmenverhältniss wie dasjenige bei Anlass der Abstimmung über das eidgenössische Epidemigesetz. Wenn man Schlüsse daraus ziehen kann, so kann man sagen: Diejenigen, welche aus andern Motiven, als weil sie den Impfzwang nicht wollten, gegen das eidgenössische Gesetz gestimmt haben, sind nicht so gross an Zahl. Ich glaube, wir würden im Kanton Bern nicht sehr abweichende Erfahrungen machen.

Angesichts dieser Thatsachen konnte sich die Kommission dem Gedanken nicht verschliessen, dass das Berner Volk in seiner grossen Mehrheit den Fortbestand des Impfzwanges nicht wolle, und dass es daher geboten sei, dass die Vertretung unseres demokratischen Staates diesem Willen entgegenkomme. Wir haben die Initiative nicht, sondern leben unter Grundsätzen, wo *wir* dem Volkswillen entgegenkommen müssen.

Es ist in der Kommission die Frage aufgeworfen worden, ob man nicht einfach vor das Volk treten und es anfragen sollte, ob es den Impfzwang beibehalten oder aufheben wolle. Das wäre allerdings der korrekteste Weg, um ungetrübt den Volkswillen zu vernehmen. Allein verfassungsgemäss kann dieser Weg nicht eingeschlagen werden, sondern wir müssen in anderer Weise vorgehen. Wenn man wirklich noch in Zweifel darüber ist, was das Volk will, so ist der einzige richtige Weg der, dass man ihm ein Gesetz zu Aufhebung des Impfzwanges vorlegt. Will dann das Volk am Zange festhalten, so wird es dieses Gesetz verwerfen. Das darf gewagt werden, um die Aufregung, die sich in dieser Frage gewisser Kreise bemächtigt hat, und die Strömung im Volke zu beschwichtigen, welche sagt: man will uns einen Polizeizwang auflegen; wir stimmen gegen Alles, bis das aufhört.

Der Herr Direktor des Innern hat in der Kommission erklärt, die Regierung könnte zwei Entwürfe machen, einen mit und einen ohne Impfzwang. Ich glaube aber, es wäre dies eine verlorene Mühe. Auch finde ich, es sei an der Zeit, einmal die Frage des Impfzwanges zu erledigen. Sie fängt an, Seeschlangen-natur zu bekommen, und wenn man eine Sache umbringen will, so kann man es nicht besser anfangen, als wenn man ihr diese Natur beibringt. Ich möchte aber einer Frage von so prinzipieller Tragweite diese Natur nicht geben, sondern sie in einer freien, von allen andern Nebenfragen entblössten Diskussion erledigen. Kann man sich übrigens vorstellen, dass ein neues Impfzwanggesetz (das einen verschärften Zwang enthalten müsste; denn nur ein solcher würde den Intentionen der Impffreunde entsprechen) gegenwärtig vom Volke angenommen würde? Es wird Niemand im Saale hier behaupten wollen, dass das Volk ein solches Gesetz schlucken würde. Da würde die ganze Agitation, welche gegen das Epidemien-gesetz in Szene gesetzt wurde, neuerdings kommen, nur noch in verschärftem Masse, weil die Gegensätze

sich immer mehr zuspitzen und der Kampf von beiden Seiten immer fanatischer wird. Ich sage das mit voller Absicht. Es hätten also die Regierung und der Grosse Rath vergeblich gearbeitet, wenn sie ein solches Gesetz berathen würden. Daher möchte ich die ganze Sache auf einen Boden bringen, wo wirklich eine Lösung vorauszusehen und ein Fortschritt zu erzielen ist. Ich möchte dem Volkswillen entgegenkommen und dem Volke sagen: Wir hören auf dich und wollen die Frage in dem Sinne, wie du entschieden hast, an die Hand nehmen. Dadurch würde man Beruhigung schaffen in allen denjenigen Kreisen, welche der Beruhigung bedürftig sind.

Wir sind endlich überzeugt, dass auf dem Wege, den wir vorschlagen, ein grosser Fortschritt zu erzielen sein wird, indem wir gleichzeitig mit der Aufhebung des Zwanges Vorschläge zur Annahme bringen können, die auf dem sanitätspolizeilichen Gebiete eine Forderung der Zeit sind. Daher kommt der zweite Theil unseres Antrages, der die Regierung vorerst einladen möchte, ein Gesetz vorzulegen, das Schutz gegen Impfschädigungen bietet. Es soll nicht nur die Möglichkeit geboten werden, mit animalischer Lymphé zu impfen (das ist nur ein Theil dieses Schutzes), sondern es muss eine Kontrolle stattfinden, es muss Demjenigen, der für die Impfung ist, Garantie gegeben und namentlich auch die Verantwortlichkeitsfrage einmal gelöst werden, die Frage, ob, wenn Schädigung in Folge der Impfung eintritt, Dieser oder Jener haftbar gemacht werden könnte.

Endlich soll das zu erlassende Gesetz auch sanitätspolizeiliche Massnahmen im Falle von Epidemien vorsehen. Auch das wird ein grosser Fortschritt sein, der gleichzeitig mit der Aufhebung des Impfzwanges erreicht werden kann. Dass bei Epidemien plötzlich zwangsweise geimpft wird, ist das Verkehrteste, was man machen kann. Es ist eine starke Richtung unter den Aerzten, welche behauptet, dass die Empfänglichkeit für die Blattern bei Neugeimpften eine sehr grosse sei. Nein, bei Epidemien muss die Möglichkeit gegeben werden, zu evakuiren, die Häuser, in welchen Blatternfälle vorgekommen, abzusondern, feuchte und ungesunde Wohnungen zu räumen und die Bewohner vielleicht in Baraken unterzubringen.

Die Kommission nimmt also keinen einseitigen Standpunkt ein, sondern geht loyal vor. Sie will Denen, welche die Freiheit wollen, diese geben, und Denen, welche an der bisherigen Theorie festhalten wollen, die Möglichkeit lassen, es ohne besondere Gefahr zu thun.

Ich hätte noch einige persönliche Angelegenheiten zu erledigen. Ich will aber meine Aufgabe als Berichterstatter der Kommission nicht vermengen mit Demjenigen, was ich für meine Person zu erfüllen habe, und behalte mir daher die Erledigung dieses Punktes für eine allfällige Replik vor. Die Diskussion wird zeigen, ob ich noch das Wort zu ergreifen Anlass haben werde, oder nicht. Ich empfehle die Anträge der Kommission bestens zur Annahme.

Dr. Reber (Niederbipp). Wie Ihnen Herr Müller bereits mitgetheilt hat, konnten Herr Karrer und ich der Kommissionssitzung nicht beiwohnen. Wir haben uns seither zusammengefunden und den Antrag

gestellt, es sei der Anzug des Herrn Müller zu verwerfen. Die Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters der Regierung sind sowohl in Bezug auf die bis dahin gemachten Erfahrungen als hinsichtlich der medizinischen Ansichten sehr klar. Schon vor zwei Jahren waren sie es in gleich ausgezeichneter Weise. Damals hat gleichzeitig auch Herr Dr. Lanz von Steffisburg die Frage in vortrefflicher Weise vom medizinischen Standpunkte aus erörtert. Ich will dies nicht thun. Die meisten der Anwesenden werden sich noch an die damalige Diskussion erinnern.

Ich möchte nur ein Moment hervorheben. Ich wünsche nämlich, es möchten sich die einzelnen Mitglieder fragen, welche Erfahrungen sie selbst an ihren Kindern und Enkeln gemacht haben in Bezug auf Impfschädigungen, die man gegenwärtig so in den Vordergrund stellt. Ich glaube, die Meisten werden antworten, dass sie von solchen Schädigungen nichts wissen. Wenn also auf der einen Seite von Schädigungen sozusagen nichts bekannt ist, und auf der andern Seite die Nützlichkeit der Impfung in so flagranter Weise hervortritt, wie es bei den letzten Epidemien der Fall war, so soll man sich nicht über die Nothwendigkeit streiten, das bisherige System beizubehalten. Man würde zu viel riskiren, wenn man Dasjenige machen wollte, was man, technisch ausgedrückt, probiren heisst. Das ist das Neueste, was man machen will. Man will probiren auf einem Felde, wo es sich um Leben und Tod handelt. Da glaube ich, im Namen nicht nur der Berner-, sondern der Schweizerärzte zu sprechen, wenn ich sage, das dürfen wir nicht verantworten. Wir wissen allerdings, dass der Wind gegen unsere Ansicht ist, allein nichtsdestoweniger fühlen wir uns veranlasst, diesem Winde nicht nachzugeben.

Ich will einstweilen nicht weitläufiger sein. Vielleicht gibt es noch Gelegenheit, auf einzelne Punkte zurückzukommen. Herr Karrer und ich stellen also den Antrag, es sei der Anzug des Herrn Müller zu verwerfen.

*Füri.* Nehmen Sie es mir nicht übel, dass ich zuerst das Wort in der allgemeinen Diskussion ergreife. Ich glaube, dazu einigermassen das Recht zu haben, da ich zu den Vorkämpfern gegen die Impfung gehöre, und letzten Sommer hier nicht anwesend sein konnte. Sodann glaube ich, es werde möglich sein, durch mein Votum unnötige Diskussionen zu ersparen und längere gelehrte Erörterungen zu vermeiden. Ich muss mich auch entschuldigen, wenn ich nicht ganz laut spreche, und bitte um Nachsicht, da mein Zustand nicht derart ist, um in einem grossen Saale aufzutreten zu können.

Die Frage, welche uns heute beschäftigt, die Frage der Aufhebung des Impfzwanges, ist in meinen Augen gar keine ärztliche, sondern eine politische Rechtsfrage. Wir haben hinter uns die Abstimmung vom 30. Juli 1882, welche in der gesamten Schweiz 254,000 Nein und 68,000 Ja, also 79 % Nein gegen 21 % Ja ergab. In Folge dieser Abstimmung sind auch auf kantonalem Boden die Impfgesetze angegriffen worden. Wider Erwarten fand man Widerstand dabei, und doch schien die Abschaffung des kantonalen Impfzwanges die natürliche Folge der

Kundgebung vom 30. Juli zu sein, und zwar nicht nur in theoretischer Weise und nach demokratischen Prinzipien, wonach man den unzweideutig ausgesprochenen Volkswillen achten und anerkennen muss, sondern auch in praktischer Weise mit Rücksicht auf die Sache selbst, weil, wenn das Schweizervolk kein eidgenössisches Impfzwangsgesetz will, es natürlich auch kein kantonales will. Die Regierungen und Kantonsräthe theilten indessen diese Auffassung nicht, sondern blieben nach wie vor Verfechter des kantonalen Impfzwanges, gerade wie wenn es nie einen 30. Juli gegeben hätte. Baselstadt allein machte eine ehrenwerthe Ausnahme, indem dort, trotzdem Regierungsrath und Sanitätsbehörden die Aufrechterhaltung des Impfzwanges beantragt hatten, der Grosse Rath am 10. Oktober 1882 gleichwohl mit grosser Mehrheit die Abschaffung des kantonalen Impfzwanges beschloss. Es ist sehr schön, die Motive dieses Beschlusses zu hören. Der Grosse Rath befand sich seiner eigenen Aussage nach in einem argen Zwiespalt: Auf der einen Seite stehe die Ansicht der Aerzte, der Sanitätskommission, der Regierung und der Mehrheit des Grossen Rethes, welche mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl die Pflicht haben, nach Geschehenseins des grössern Unglücks vom 30. Juli das kleinere Unglück auf Kantonsgebiet zu verhüten zu suchen. In diesem Zwiespalt zwischen Volk und Vertretung, zwischen äussern legalen Vorgängen und innern Gründen sei den Behörden eines republikanischen Staatswesens der einzuschlagende Weg genau vorgezeichnet; er heisse: Anerkennung des Volkswillens. Daraufhin wurde der kantonale Impfzwang, für dessen Aufrechterhaltung sich 48 Professoren und Aerzte in einem feierlichen Manifeste ausgesprochen hatten, mit grosser Mehrheit abgeschafft. Die Sache lag übrigens in Basel zu deutlich, indem dort die Bevölkerung schon seit Jahren mit dem Impfzwang verschont worden war, und keine nachtheiligen Erfahrungen damit gemacht, sondern sich ganz wohl dabei befunden hatte.

Im Kanton Zürich setzten die Behörden dem Antrage auf Abschaffung des kantonalen Impfzwanges ebenfalls grosse Schwierigkeiten entgegen, was um so unbegreiflicher ist, als der Kanton Zürich schon durch wiederholte Volksabstimmungen bewiesen hat, dass er keinen Impfzwang will.

Im Kanton Bern hatten wir bei der Abstimmung vom 30. Juli 36,000 Nein gegen 6000 Ja. Es ist also das Verhältniss 1 : 6, welches bei der Volksabstimmung so ziemlich die richtige Mitte bildete; denn während z. B. Appenzell das fast unglaubliche Verhältniss von 1 : 40, Glarus dasjenige von 1 : 17 aufweist, zeigt Neuenburg eine schwache Annahme. Die Behandlung der Motion Müller in der letzten Augustsitzung hat bewiesen, dass die noble Auffassung der Sachlage, wie sie im Basler Grossen Rath herrschte und den Ausschlag gab, bei uns nicht zu finden ist. In der Diskussion über diese Motion wurden folgende Gründe zum Nichteintreten in das Begehren geltend, uns Impfgegnern also folgende Vorwürfe gemacht:

Erstens beweise der Volksentscheid vom 30. Juli nichts, weil das Volk dazu verleitet worden sei; die Art und Weise unserer Agitation habe viel zu dieser Mehrheit beigetragen. Zweitens haben die 36,000

Nein vom 30. Juli nicht sowohl dem eidgenössischen Impfzwange, der im Epidemiengesetz enthalten war, gegolten, als vielmehr den hohen und für unsere Verhältnisse ungewohnten Strafandrohungen. Drittens könne man, gesetzt auch, diese Nein hätten wirklich nur dem Impfzwang gegolten, dieselben nicht so ohne Weiteres auch gegen den kantonalen Impfzwang gebrauchen, weil die bezüglichen Bestimmungen in beiden Gesetzen nicht gleich seien.

Ich will nun etwas genauer untersuchen, was es mit diesen Einwänden für eine Bewandtniss hat, und ob dieselben richtig und stichhaltig sind.

Der erste Einwand geht dahin, das Volk sei von uns verleitet worden, und die Art und Weise der Agitation habe viel zu diesem Resultate der Abstimmung beigetragen. Um mit der zweiten Hälfte dieses Einwandes anzufangen, so glauben und wissen wir wirklich, dass unsere Agitation viel Schuld war an dem Resultate. Wenn wir das nicht zum Voraus gehofft hätten, so hätten wir ja überhaupt keine Agitation unternommen. Nun will aber diese zweite Hälfte des Einwandes mehr sagen; sie bedeutet, unsere Agitation sei eine verwerfliche gewesen. In dieser Beziehung fällt also die zweite Hälfte des Motivs dem Sinne nach mit der ersten zusammen, und macht man uns den Vorwurf, wir hätten das Volk irregelteitet. Dieser Vorwurf ist, formell betrachtet, ein Faustschlag in's Angesicht der freien Meinungsausserung, des Rechtes der Diskussion und Kritik, der Pressfreiheit, eine Verdächtigung unserer ganzen republikanischen Staatseinrichtungen, des politischen Lebens und demokratischen Wesens. Bedenken Diejenigen, die uns diesen Vorwurf machen, denn nicht, dass man den gleichen Vorwurf allen Abstimmungen und Mehrheitsbeschlüssen machen kann? Auf jede wichtigere Abstimmung thun immer beide Parteien das Möglichste. Seit wann ist es Brauch, dass man der siegenden Partei Vorwürfe macht, an ihrem Erfolge herummäkelt und denselben zu verdächtigen sucht? Man darf ganz sicher annehmen, dass, wenn die Abstimmung anders ausgefallen wäre, wenn die Impffreunde gesiegt hätten, alsdann ein grosser Jubel entstanden wäre, dass man dieses Resultat als einen erfreulichen und wohlverdienten Erfolg der grossen Bemühungen bezeichnet und als einen Triumph der guten Sache angesehen haben würde. Nun, da wir gesiegt haben, stellt man uns als Verführer und Volksaufwiegler dar, und man wäre allem Anschein nach nicht abgeneigt, uns zur Verantwortung und Rechenschaft zu ziehen. Ich frage: seit wann ist dieses Verfahren Brauch, und ich protestire nachdrücklich dagegen. Ich gebe zu, dass Wahlen, Abstimmungen und Volksentscheide bis zu einem gewissen Grade immer ein Würfelspiel sind, und nicht einmal der Ausdruck des freien Volkswillens, geschweige denn der sachgemässen Richtigkeit. Aber das war von jeher so, nicht erst heute, und deswegen hat man bisher noch keine grossartigen Volksabstimmungen angezweifelt und umgestürzt. Wollte man immer nach dieser idealen und theoretischen Gerechtigkeit verfahren, so müsste die Mehrzahl von uns hier anwesenden Abgeordneten zurücktreten, weil wir ja immer in irgend einer kleinen Sache nicht mit allen Ansichten aller unserer Wähler übereinstimmen, und weil uns vielleicht nur ein paar

Stimmen, also der Zufall, die Mehrheit über unsere Gegenkandidaten verschafft haben.

Dieses Anzweifeln des Resultates der Abstimmung hätte allenfalls dann eine Berechtigung, wenn der Sieg der Impffeinde nur ein knapper gewesen wäre, wenn nur ein paar Tausend Stimmen den Ausschlag gegeben hätten. Dies ist aber nicht der Fall, die Mehrheit ist vielmehr eine so erdrückende, wie sie noch nie ein Gesetz erlebt hat, und die Gesamttheiligung ist eine verhältnissmässig grosse.

Ich weiss nun zwar wohl, und ich nehme keinen Anstand, dies hier öffentlich zu bekennen, dass in der betreffenden Agitation Manches vorgekommen ist, was ich nicht und was wir impffeindlichen Aerzte gar nicht billigten und lieber ungeschehen gewünscht hätten. Aber hierauf bemerke ich erstens, dass es bei allen Abstimmungen und Wahlen so geht. Man wird eifrig, hitzig, leidenschaftlich, übertreibt. Die Impfgegner unter den Laien besonders mussten scharf und erbittert auftreten, weil sie gegen den unerträglichen Zwang schon seit Langem vergeblich angekämpft hatten, weil ihre ganze Ueberzeugung und Lebensarbeit auf dem Spiele stand. Dazu kam noch, dass man uns im Anfange, in der Referendumszeit, die Zeitungen förmlich verschloss, selbst diejenigen, in denen man uns perfid angegriffen hatte, und dass man uns auch später, vor der Abstimmung, nur bedingten Einlass gewährte. Wo ist die Abstimmung, bei der vorher Alles ganz sauber und reinlich, ehrlich und gewissenhaft zugegangen wäre? Zweitens bemerke ich, dass dieser Vorwurf, wenn es wirklich einer ist, nicht allein uns, die impffeindliche Partei betrifft, sondern ebenso gut auch die andere, die impffreundliche. Wir haben uns in dieser Hinsicht gegenseitig durchaus nichts vorzuwerfen, was zu beweisen ich jeden Augenblick bereit bin.

Da man der impfgegnerischen Agitation mit Vorliebe vorwirft, sie habe mit Lügen gearbeitet, so will ich nur das hier konstatiren, dass die grösste Wahrheitsentstellung, die in der ganzen Agitation vorgekommen ist, die ist, welche die bernischen Aerzte in ihrer Ansprache an das Bernervolk vollbracht haben, und welche lautet: « es sei den Impfgegnern nicht gelungen, trotz angestrengter Agitation auch nur einen einzigen sicher gestellten Fall von wirklich erfolgter Impfschädigung beizubringen. » Ich habe diesen Ausspruch schon in meinem « Letzten Wort » am 29. Juli mit Namensunterschrift als Unwahrheit bezeichnet und wiederhole hier öffentlich: derselbe ist eine sehr starke Wahrheitsentstellung. Der grösste Theil der bernischen Aerzte, die jenen Aufruf unterschrieben hatten, musste ganz gut wissen, dass in unserm Kanton zahlreiche Fälle von Impfschädigungen schon vorgekommen sind und stetsfort noch vorkommen. Gleichwohl streiten sie dieses Vorkommen rundweg ab. Die bernischen Aerzte hätten zur Rettung des Impfzwangsgesetzes in Bezug auf diese Impfschädigungen sagen dürfen, dieselben seien nicht so gross, wie sie die Impfgegner und die Eltern der betroffenen Kinder darstellen, oder sie seien unvermeidlich, und können gegenüber dem grossen Nutzen der Impfung nicht in Betracht kommen. So oder anders hätten sie sich ausreden können, das hätte ihnen Niemand übel genommen. Diese naheliegenden Vertheidigungsmittel gebrauchten sie nicht, sondern

griffen dafür zu dem Hülfsmittel der Abläugnung. Als Antwort sind freilich dann schon am 29. Juli in mehreren Blättern viele Fälle von Impfschädigungen mit vollem Namen der Geschädigten und des impfenden Arztes erschienen, welche Fälle ohne Agitation gefunden worden waren.

Zur Rechtfertigung der Aerzte, welche jene Ansprache mit dieser unwahren Behauptung unterschrieben haben, wollen wir annehmen, dass viele derselben die Ansprache gar nicht gelesen und geprüft haben, bevor sie ihre Unterschrift dazu gaben, und dass einem andern Theile die Tragweite dieser unwahren Behauptung nicht klar vorgeschwebt habe. Auch das muss ich zu ihrer Entschuldigung anführen, dass sie sich damals, sowohl bei der Abfassung als bei der Unterschreibung, in jenem aufgeregten Zustande befunden haben, in dem man sich immer auf dem Höhepunkte eines Kampfes und kurz vor seiner folgenschweren Entscheidung befindet, indem man eben gerne übertreibt, Alles aufbietet und es mit der thatsächlichen Wahrheit nicht so ganz genau nimmt.

Mit dieser Erklärung bin ich nun auf dem Brennpunkt des gemachten kleinen Exkurses angelangt. Wenn die eine Partei, die Impffreunde, in einer Art von Exaltation den Thatbestand entstellt und mit zu starken Farben aufträgt, so wird doch der andern Partei, den Impffeinden, wohl auch das gleiche Verfahren erlaubt sein, und man sollte dann nicht hintendrin nur der einen Partei, den Impffeinden, Vorwürfe hierüber machen und nur ihr immer sagen, sie habe schauerlich gelogen. Man sollte da die Unwahrheiten und Entstellungen beider Parteien gegen einander mindestens wettaufgehen lassen. Ich sage mindestens; denn man dürfte füglich noch mehr verlangen. Es ist klar, dass die Bedeutung und Würdigung einer Unwahrheit verschieden ist je nach den Verhältnissen und den Personen, von welchen sie ausgeht. Eine Unwahrheit, die von Gebildeten ausgeht, muss schwerer in's Gewicht fallen, als eine solche von weniger Gebildeten, und eine Unwahrheit von Fachmännern in ihrer Frage schwerer als eine solche von Laien in dieser Frage. In dieser Beziehung darf man ganz füglich zehn Lügen der Laien gegen die eine Unwahrheit der Aerzte wettaufgehen lassen, so dass im Schuldbuch keinenfalls ein Ueberschuss zu Ungunsten der Impfopposition übrig bleiben kann.

Was den Vorwurf betrifft, der den Aerzten gemacht worden ist, sie seien nur aus Geldgewinn so sehr für die Impfung eingenommen, so billige auch ich denselben durchaus nicht, wie ich auch schon im «Letzten Wort» erklärt habe. Dieser Vorwurf röhrt indessen ganz von den Laien her. Von den impfeindlichen Aerzten ist er nie weder gemacht noch auch nur angedeutet worden. Aber auch dieser unschöne Vorwurf aus dem Lager der Impffreunde findet sein Seitenstück, mit dem er wettgemacht werden kann, im Lager der Impffreunde. Ich will nichts sagen von den Verdächtigungen und Ehrbeleidigungen, die uns impfeindlichen Aerzten von unsren andersgläubigen Kollegen gemacht worden sind, indem sie sagten, wir seien Querköpfe, blinde Nachbeter eines falschen Propheten, zweifelhafte Leute, die nichts Besseres zu thun haben, Halbwisser und Ignoranten. Das geht

Alles noch in's Mass. Dagegen haben sich die bernischen Aerzte in ihrer Ansprache eine Aeusserung gegen uns impfeindliche Aerzte zu Schulden kommen lassen, welche an Schimpflichkeit das Möglichste leistet, was bei einem Kampfe je schon vorgekommen ist. Die bernischen Aerzte greifen uns impfeindliche Aerzte nämlich persönlich an und verdächtigen vor allem Publikum unsere ärztliche Fähigkeit. Sie sagen dem Volke: «Wie manchem unter den Impfgegnern würdet Ihr die Sorge für die Gesundheit Eurer Kinder anvertrauen?» Da hiemit absolut nur Aerzte gemeint sein können, so heisst das auf Deutsch nur das: Die impfeindlichen Aerzte sind schlechte Aerzte und unfähig, ein Kind zu behandeln. Diese Verdächtigung von Aerzten gegen Aerzte steht in ihrer Anmassung und Unehrenhaftigkeit ganz allein und unerreicht da und hat im ganzen Impfkriege durchaus nicht ihres Gleichen, so dass sich damit im Schuldbuche statt der vorhin angenommenen Ausgleichung ein Saldovortrag zu Ungunsten der Impffreunde ergäbe. Das Volk hat übrigens auch hierauf wieder eine gebührende Antwort gegeben, indem gerade die Stadt Bern, in der die impfeindlichen Aerzte wohnen, praktizieren und bekannt sind, nur eine verschwindende Zahl von Ja aufweist. Die Ansprache der Aerzte hat also das Gegentheil von dem bewirkt, was sie bewirken sollte.

Hiemit will ich diesen unerquicklichen Exkurs, der aber nothwendigerweise hatte gemacht werden müssen, schliessen und weiter gehen.

Doch muss hier noch angeschlossen werden die Besprechung eines Vorkommnisses im Kanton Zürich in der Impffrage, welches die Impffreunde falsch deuten, und aus welchem sie dann Kapital schlagen zur Begründung ihrer Behauptung, wir hätten auf den 30. Juli hin das Volk verleitet. Wiederholte Abstimmungen im Kanton Zürich über den Impfzwang haben nämlich widersprechende Resultate geliefert und gestützt hierauf hat man dann eben gesagt, und scheinbar mit Recht, das Volk habe, irregeleitet, am 30. Juli ganz anders gestimmt als früher.

Ich will kurz Aufschluss geben, wie es sich damit verhält. Eine Volksinitiative im Jahre 1880 für Abschaffung des kantonalen Impfzwanges erzielte eine sehr grosse Unterschriftenzahl. Trotzdem fiel die daraufhin vom Kantonsrathe angeordnete Abstimmung hierüber nicht günstig aus, und nicht im Verhältnisse zur Zahl der die Abschaffung verlangenden Unterschriften. In der Volksabstimmung wurde nämlich die Abschaffung mit 6000 Stimmen Mehrheit verworfen. Dieses Resultat überraschte allgemein, sowohl die Freunde als die Gegner des Impfzwanges. Man schloss daraus, das Volk sei irregeführt worden bei der Sammlung der Unterschriften für die Initiative. Diese Erklärung ist ganz falsch. Der Grund dieses Resultates der Abstimmung liegt in der unklaren Fragestellung. Die Zeitungen hatten vor der Abstimmung immer von dem Behalten oder Aufheben des Impfzwanges gesprochen und immer Nein gerathen, keinen Zwang. Die Fragestellung lautete dann aber: Wollt Ihr auf die Initiative eintreten oder nicht? Die Antwort der Impfgegner lautete Nein, während sie Ja bedeutete. Der Irrthum wurde später klar, und es wurde ein Rekurs an den Regierungs-

rath gerichtet, von demselben aber abgewiesen mit der Motivirung, man hätte die Frage besser lesen sollen. Diese falsche Deutung von damals führt nothwendig jetzt wieder zu einer falschen. Man kann jetzt nicht begreifen, dass das Zürchervolk am 30. Juli noch einmal inkonsequent war, indem es den eidgenössischen Impfzwang mit 13,600 Stimmen Mehrheit verwarf. Das erklärte man wieder als Irreleitung des Volkes durch uns. Diese Abstimmung ist aber nur conform der Initiativmeinungssässerung. Wir haben also in Zürich drei Abstimmungen, die zweite nicht wie die erste, und die dritte nicht wie die zweite, aber die erste und dritte sind gleich, nur die zweite passt nicht. Davon sagt aber kein Mensch ein Wort.

Aber auch abgesehen von dieser Richtigstellung frage ich, ob es dem Zürchervolke, überhaupt dem Volke nicht erlaubt sei, in der gleichen Frage zu verschiedenen Zeiten verschiedener Meinung zu sein. Wir wollen Fortschrittmänner sein, das Volk soll aber nicht forschreiten dürfen? Wahrlich, es stände viel besser nicht nur um die Impffrage, sondern auch noch um alle unsere andern Einrichtungen und Verhältnisse, wenn man nicht die falsche Ansicht hätte, das feste Verbleiben auf seiner Meinung über eine Sache sei das allein Richtige, und eine Meinungsänderung könne nur die Folge sein von ungehörigen Einflüssen, statt von tieferem Studium und vermehrten Erfahrungen.

Es spricht auch gar nicht für diese Darstellung der Irreleitung, dass sich auch seither stets viele Militärs entschieden weigern, sich wiederimpfen zu lassen, und dass sie lieber in Arrest gehen, statt der Impfvorschrift sich zu fügen.

Ferner bedenke man, dass das eidgenössische Gesetz nicht ein blosses Impfzwangsgesetz war, sondern ein Epidemiengesetz, eine Art von Sanitätsgesetz, das im Uebrigen viele gute und zweckmässige Bestimmungen enthielt. Gleichwohl vermochten diese nicht, den Impfzwang über Wasser zu halten und das ganze Gesetz zu retten, so gross war die wohlbewusste Abneigung und Auflehnung gegen den Impfzwang.

Endlich erinnere ich noch daran, dass wir impfeindliche Aerzte nicht den Impfzwang, sondern vielmehr die Impfung als solche bekämpft haben. Ich speziell habe in meinen zahlreichen Zeitungsartikeln immer nur die Impfung bekämpft. Wenn das Volk auf uns gehört und sich unserer Ansicht angeschlossen hat, so ist das nur um so erdrückender und vernichtender für die Impfanhänger. Das Volk wäre natürlich mit der blossen Erbitterung und Aufhetzung gegen den Zwang unendlich viel leichter zu verleiten gewesen, und wir hätten dabei noch andere Hülfsstruppen können aufmarschiren lassen. Aber gerade im Kanton Bern ist vorwiegend die Impfung angegriffen worden, so dass wir keinen Vorwurf von Irreleitung verdienen.

Nachdem ich so die formelle Seite des Vorwurfs der Irreleitung behandelt habe, muss ich noch die materielle Seite desselben berühren. Wir verlangen, dass man uns speziell sage, worin unsere Irreleitung bestehe, was Falsches wir dem Volke vorgeredet haben. Ich speziell habe ein besonderes Recht dazu wegen meiner hervorragenden Beteiligung an der

Agitation, und weil ich überall mit meinem Namen zur Sache gestanden bin. Die Impfgläubigen haben unsere Gründe nirgends ernstlich widerlegt, und wenn vor dem 30. Juli nicht Zeit dazu war, so ist seither viel Zeit verflossen, nachdem man wusste, dass die Sache im Grossen Rathe noch einmal vorkommen werde. Es war aber wohlfeiler, zu behaupten, wir haben das Volk missleitet, als nachzuweisen, worin unser Unrecht bestehe.

Es kommt nun der zweite Einwand. Man sagt, die 36,000 Nein am 30. Juli haben nicht sowohl dem Epidemiengesetze gegolten, als den Strafbestimmungen darin. Dieser Einwand scheint viel für sich zu haben, aber nur auf den ersten Blick: sobald man ihn genauer anschaut, verliert er seine Berechtigung gänzlich. Es ist ausserordentlich leicht nachzuweisen, dass diese Auffassung eine gekünstelte ist. Was heisst das, das Volk habe nur von den besondern Strafen nichts wissen wollen, den Impfzwang aber hätte es sich gefallen lassen? Dies heisst nichts Anderes, als: das Volk hat den Impfzwang im Gesetze gewollt, die Ausführung im Leben nicht. Es liegt darin ein vollständiger Widerspruch. Kann man dem Volke eine solche inkonsequente Auffassung zumuthen, dass es im gleichen Momente, wo es zu den ausführenden Strafbestimmungen Nein sagt, zum Gesetze selber Ja gesagt habe. Wir begreifen das ewig nicht und möchten bitten, unsren Verstand mit solchen halsbrechenden Zumuthungen zu verschonen.

Merkte man denn nicht, dass das Ablehnen der Strafbestimmungen ziemlich gleichbedeutend ist mit der Ablehnung des Gesetzes überhaupt? Wenn den Stimmenenden der Impfzwang für ihre Person recht gewesen wäre und ihnen im allgemeinen Interesse zu liegen geschienen hätte, so hätten sie die strenge Durchführung desselben nicht nur nicht bekämpfen, sondern lebhaft wünschen und energisch unterstützen, sie hätten diese Strafbestimmungen gerade wegen ihrer Schärfe billigen sollen. Es ist klar, dass Jemand, der eine gesetzliche Bestimmung gut findet und im Sinne hat, ihr nachzuleben, gegen die besonderen Strafen für die Widerhandlungen nichts einzuwenden hat. Würde z. B. Jemand unter Ihnen die Todesstrafe deswegen bekämpfen, weil er denkt, sie könnte ihn selber treffen? Gewiss nicht. Es hat Niemand von Ihnen im Sinne, einen Mord zu begehen, und deswegen erscheint die Todesstrafe Keinem von Ihnen als zu hoch. Wenn Sie dagegen sind, so haben Sie andere Gründe dafür, Gründe der Kultur, der Gerechtigkeit, das Bestreben, Justizmorde zu vermeiden u. s. w. Man sieht, dass dieser zweite Einwand eine blosse Ausrede ist.

Ich mache hier zur Beleuchtung der Sachlage noch darauf aufmerksam, dass die eidgenössischen Räthe selbst in dem Impfzwange die Hauptache des Seuchengesetzes erblickt haben. Ich will nicht darauf hinweisen, dass diese Ansicht vor der Abstimmung ein offenes Geheimniss war, sondern darauf, dass seit der Verwerfung des Gesetzes die ganze Materie als endgültig abgethan angesehen wird, und somit die Räthe selbst auf die übrigen sanitärischen Bestimmungen gar nichts geben, so lange sie den Impfzwang nicht haben können. Sonst würden sie diese Bestimmungen wieder hervorholen; es geschieht aber nicht.

Wenn an den Strafbestimmungen das Volk etwas gestossen hat, so ist es nicht sowohl ihre besondere Schärfe, als vielmehr ihre Unklarheit und das Unlogische darin. Man wusste nicht, wann das Maximum und das Minimum eintritt, und was es heisst, im Wiederholungsfalle solle die Strafe erhöht werden. Ist das ein Wiederholungsfall, wenn der Vater ein zweites Kind nicht impfen lässt, oder das, wenn er sich zum zweiten Mal weigert, sein einziges Kind impfen zu lassen? Sodann ist es unlogisch, wenn sich ein Vater mit Gefangenschaft oder Geld loskaufen kann. Wenn das Gesetz den Zwang ausführen will, so soll es das Kind polizeilich zur Stelle schaffen und impfen lassen.

Wie verhält es sich nun mit dem dritten und letzten Einwande? Man sagt, das Nein gegenüber dem eidgenössischen Gesetz könne doch nicht so ohne Weiteres gegen das kantonale gebraucht werden, da die Gesetze nicht gleich seien. Dieser Einwand hat etwas für sich. Es ist richtig, dass die beiden Gesetze in einigen wesentlichen Bestimmungen von einander abweichen. Das eidgenössische Gesetz hat den Impfzwang allgemein gültig aufgestellt, während das kantonale nur verlangt, dass alle in die Staatschulen eintretenden Kinder geimpft sein sollen, also den Zwang nur indirekt durchführen will. Infolge dessen konnte man nach den kantonalen Gesetzen Kinder bis zum sechsten Jahre ungeimpft behalten, nach dem eidgenössischen hingegen nur bis zum Schlusse des zweiten Jahres. Endlich hat das eidgenössische Gesetz die Ausführung dem Strafrichter übertragen, während das kantonale keine andere Strafbestimmung hat, als dass ungeimpfte Kinder nicht in die Primarschule eintreten dürfen. Es muss jedoch betont werden, dass nicht diese Unterschiede auf die Stimmgebung Einfluss übten. In Wirklichkeit haben die Nein dem Zwange schlechtweg gegolten, sei er nun schärfer, oder milder. Davon kann man sich im Verkehre mit dem Volke alle Tage neu überzeugen. Das Volk will einfach keinen Zwang, sei er mehr scharf, oder gelind, polizeilich oder nur administrativ durchgeführt.

Dass dies wirklich so ist, kann ich durch mehrere Hinweisungen darthun. Den ersten Hinweis geben die Impffreunde selbst. Die Schweizer Aerzte haben in ihren Ansprachen vor dem 30. Juli gefragt: was gewinnt Ihr durch die Verwerfung des eidgenössischen Gesetzes? Ihr behaltet ja den kantonalen Impfzwang doch. Daraus sieht man, dass die Impffreunde selbst zwischen den beiden Gesetzen keinen grossen Unterschied gemacht haben.

Der zweite Beweis für meine Auffassung ist das Resultat der beiden früher besprochenen Abstimmungen des Zürchervolkes. Wenn man das durch irreführende Fragestellung entstandene Resultat korrigirt, hat das Zürchervolk durch zwei Abstimmungen mit grosser Mehrheit bewiesen, dass es vom kantonalen Zwange auch nichts will.

Ein dritter Beweis ist die Abstimmung in Baselstadt. Der Beschluss des Grossen Rethes vom 9. Oktober 1882 für Abschaffung des Impfzwanges ist am 17. Dezember 1882 dem Volke zur Abstimmung unterbreitet und von diesem trotz eindringlicher Erklärung von 45 Aerzten und Professoren mit 3539 gegen bloss 716 Stimmen angenommen

worden. Baselstadt hat also keinen scharfsinnigen Unterschied zwischen eidgenössischem und kantonalem Zwange gemacht. Am 30. Juli 1882 hatte es 589 Ja gegen 4153 Nein, so dass also zu Gunsten des eidgenössischen Zwanges bloss eine Differenz von 100 Stimmen stattfand.

Ein vierter Beweis sind die Petitionen, welche das Anti-Impfkomité hat zirkuliren lassen. Diese Unterschriftenansammlung hat folgendes Resultat ergeben:

Legalisirte Unterschriften . . . . .	6,273
Dazu 11 Gemeinden einstimmig mit Unterschrift der Gemeindspräsidenten, nämlich Laupen, Mühleberg, Frauenkappelen, Wyleroltigen, Ferenbalm, Münchenwyler, Gurbrü, Golaten, Dicki, Neuenegg und Leuzigen, mit . . . . .	3— 4,000
Stimmen, macht zusammen . . . . .	9—10,000
Stimmen.	
Nicht legalisirte Unterschriften von Männern	750

Unterschriften von nichtstimmfähigen Männern . . . . .	309
Unterschriften von Frauen . . . . .	1,057

Gesamtsumme rund 12,000

Unterschriften. Im Jahre 1880 standen auf den dem Grossen Rethen vorgewiesenen Listen nur 3191 Unterschriften.

In der Petition wird gesagt, nachdem man so viele Schwierigkeiten mache, das Resultat der Abstimmung vom 30. Juli 1882 auch auf kantonalem Boden gelten zu lassen, seien wir genöthigt, das Volk noch einmal anzufragen, damit es sage, es wolle auch kein kantonales Impfgesetz mehr. Dieses Resultat ist nun freilich nicht ein solches, wie es hätte sein können und sollen. Am 30. Juli 1882 haben sich 36,000 Stimmen für unsere Ansicht ausgesprochen, und so hätten wir nun statt nur 10,000 30,000 Unterschriften bekommen sollen. Da man uns bisher immer mit statistischen Künstelein gekommen ist, so müssen wir erwarten, dass man auch jetzt wieder diese kleine Zahl ausbeute und sage: da haben wir's, 26,000 Stimmen fehlen, diese haben sich entweder anders besonnen, oder es ist ihnen der kantonale Impfzwang nicht im Wege.

Auf diese Auslegung der Unterschriftenzahl habe ich Folgendes zu entgegnen. Anfangs sind, wie es bei allen solchen Sammlungen geht, viele Unterschriften verloren gegangen, so viele auf der Post abhanden gekommen, auch vor dem 30. Juli. Sodann ist im Volke seit dem 30. Juli eine starke Ermüdung eingetreten. Die Leute waren übersättigt, unsere zuverlässigsten Bezirke thaten seither nichts mehr, und das Unterschreiben verleidete ihnen. Die meisten unserer Anhänger glaubten, mit dem Volksentscheide vom 30. Juli sei auch der kantonale Zwang abgeschafft, oder man werde höheren Ortes so loyal und demokratisch sein, den Schluss zu ziehen, der kantonale Zwang müsse auch fallen. Darum waren sie sehr verwundert, als man im Herbste noch einmal mit Listen zum Unterschreiben kam. Sie meinten, es sei Irrthum oder Vexirerei von uns, und Andere erklärten, es nütze ja doch nichts mehr, zu unterschreiben. In der That war in unseren treuen Bezirken die Verwunderung des Volkes über die Renitenz der Behörden gegen seinen

Willen nicht klein, und es ist leicht zu begreifen, dass diese unzufriedene Stimmung die Bürger, statt sie zum Unterschreiben zu bewegen, in einen Zustand von Apathie und Pessimismus versetzen. Wenn die Impffreunde, die am 30. Juli 6000 Stimmen für sich hatten, es auf den Versuch ankommen lassen und auch Unterschriften sammeln wollen, so können sie darauf zählen, dass sie statt 6000 auch nur etwa 2000 bekommen werden.

Als Beispiel der Richtigkeit dieser Ansicht kann ich ein nettes Geschichtchen erzählen. Als im Mai letzten Jahres die Referendumsfrist für uns so günstig abgelaufen war, fasste ich den Plan, vor meiner Abreise in den Schwefelberg noch möglichst für unsere Sache zu arbeiten und alle Sonntage einen Vortrag zu halten. Zuerst ging ich nach Laupen. Der Vortrag war im Amtsanzeiger gehörig publizirt worden; aber es kam kein Bein. Da hätte man auch den Schluss ziehen können, in Laupen haben die Leute kein Verständniss für die Sache; es sei da nichts zu machen. Wie hat aber dieses gleiche Laupen am 30. Juli gestimmt? Ausserordentlich günstig für uns, indem nur eine verschwindend kleine Anzahl Ja fielen.

Ein fünfter Beweis gegen diesen dritten Einwand ist die Thatsache, dass die Zahl der Impfungen von Jahr zu Jahr in den meisten Kantonen abnimmt. Auch sind die Fälle, dass Militärs wegen Weigerung, sich impfen zu lassen, eingesperrt werden, so zahlreich, dass Bundesrath Hertenstein gerade mit Rückicht hierauf die Abschaffung des Militärimpfzwanges durchgesetzt hat.

Ich glaube nun überzeugend nachgewiesen zu haben, dass alle Diejenigen, welche das eidgenössische Gesetz verworfen haben, auch von unserem kantonalen Gesetze nichts mehr wissen wollen, was durch eine kantonale Abstimmung glänzend an den Tag kommen würde, wenn uns die Verfassung erlaubte, diese anzugehören, und fasse meine Auseinandersetzung kurz in folgende Sätze zusammen:

« Die Abschaffung des kantonalen Impfzwanges kann auf den heutigen Tag keine Frage mehr sein, sondern ist eine aus den Thatsachen sich ergebende Zwangsmassregel. »

Die Hauptthatsache ist die Abstimmung vom 30. Juli, die durch ihre Grossartigkeit und Unzweideutigkeit deutlich genug spricht. Indessen konnte man bis zum Schlusse des letzten Jahres noch einige Scheingründe anführen, welche für Aufrechterhaltung des kantonalen Impfzwanges sprachen. Seit diesem Zeitpunkt jedoch ist derselbe gar nicht mehr zu halten. Denn in den letzten Tagen des abgelaufenen Jahres ist die fernere Thatsache hinzugekommen, dass der Bundesrath, trotz erbitterter Opposition des Oberfeldarztes, die Militärimpfung aufgehoben hat. Wie will nun der Kanton Bern zwischen dem Volksvotum vom 30. Juli einerseits, und der Abschaffung der Militärimpfung anderseits, eine renitente Stellung einnehmen und aufrecht erhalten können? Das ist ganz unmöglich, er wird erdrückt werden.

Aber gesetzt auch, die Abschaffung des kantonalen Impfzwanges sei wirklich noch eine Frage, so ist sie doch keine materielle, wissenschaftliche, ärztliche Frage mehr, sondern nur noch eine formelle

Frage, eine Frage des politischen Rechtes und der demokratischen Loyalität.

Das Volk hat am 30. Juli über den eidgenössischen Impfzwang abgesprochen. Stichhaltige Gründe, welche diesen Spruch nicht auch für jeden andern Impfzwang gelten lassen wollten, sind keine vorhanden. Was in dieser Hinsicht vorgebracht wird, ist eitel Sophistik und Künstelei. Also erkenne man den Volkswillen auch auf dem kantonalen Boden an. Wenn für gewisse Fälle nach der Verfassung die kantonale Abstimmung als Standesstimme gezählt wird, so ist es doch viel natürlicher, das kantonale Votum bei einer eidgenössischen Abstimmung nachher auch als kantonales Votum gelten zu lassen.

Die demokratische Gerechtigkeit verlangt, dass man dies thue, sogar in dem Falle, wenn wir hier Alle von der materiellen Unrichtigkeit der Abstimmung vom 30. Juli überzeugt wären. Nun ist das aber keineswegs der Fall. Im Gegentheil beweisen die seitherigen Vorgänge im deutschen Reichstag die Berechtigung unserer Opposition, indem dort die ärztlichen Verfechter des Impfzwanges sachte, aber deutlich von ihren früheren Positionen zurückgehen.

Aber auch abgesehen von diesen genannten Gründen muss das bernische Impfgesetz noch aus einem andern Grunde abgeschafft werden, nämlich schon deshalb, weil es als Impfgesetz eine unglückliche Halbheit ist, eine wahre Monstruosität. Abgesehen von andern logischen und technischen Gebrechen dieses Gesetzes gilt nach ihm der Impfzwang faktisch nur für Diejenigen, die ihre Kinder in die Primarschulen schicken; die Kinder der Vermöglichen, welche in Privatschulen gehen, brauchen nach ~~bisherigem~~ Usus nicht geimpft zu sein. Es führt dies zu einer sozialen Ungerechtigkeit, zu einer ungleichen Behandlung von Reich und Arm, welche überdies die Absicht des Staates, die er mit dem Impfzwangsgesetz hat, theilweise illusorisch macht.

Der Grosse Rath kann daher unmöglich etwas Anderes thun, als den kantonalen Impfzwang abschaffen. Das Volk in seiner grossen Mehrheit will ihn auch gar nicht mehr, was wir leicht beweisen könnten, wenn man uns Gelegenheit dazu gäbe. Wenn die beiden Präsidenten der eidgenössischen Räthe in ihren Eröffnungsreden der Dezembersession offen bekannt haben, es bleibe den Räthen gar nichts Anderes übrig, als sich der Majestät des Volkswillens zu fügen, und dessen Tragweite rückhaltlos anzuerkennen, wenn also sogar der Nationalratspräsident Dr. Deucher, ~~der~~ Hauptverfechter des Impfzwanges im verworfenen eidgenössischen Gesetz, so spricht, also seine eigene Sache im Stiche lässt, — mit welchem Rechte sollten dann die bernischen Behörden sich dieser verlorenen Sache noch weiter annehmen? »

Bis jetzt habe ich nur als Bürger und Volksabgeordneter geredet und das Aerztliche aus dem Spiele gelassen; ich behalte mir aber in dieser Beziehung noch das Wort vor. Ich erlaube mir zur Unterstützung des Mehrheitsantrages nur noch ein paar Erläuterungen.

Sie sehen, dass wir auch aufbauen, nicht nur niederreissen wollen. Wir unterstützen ein neues Impfgesetz (aber nicht Impfzwangsgesetz) mit den-

jenigen Bestimmungen, welche dem heutigen Stande der Impffrage im Sinne des Impfglaubens und dem Stande der Volksgesundheitspflege und Seuchenlehre entsprechen. Wer sich will impfen lassen, kann es thun, und mit mehr Garantie gegen Schaden und mehr Aussicht auf Erfüllung des Zweckes, als bisher. Die beste Massnahme gegen Weiterverbreitung der Seuche ist frühe und strenge Absonderung; darin sind auch die Impffreunde mit uns einig. In jeder Arbeit über die Epidemie wird dies, und nicht die Impfung, als das Hauptforderniss betont, so von Sonderegger betreffend die Epidemie in Chaux-de-fonds, so von Rellstab in seiner Broschüre, so von Dr. Girard, der auf der ersten Seite der seinigen sagt, es sei der Absonderung zu verdanken, dass die Seuche nicht weiter gegangen sei. Damit glauben wir gegen die Weiterverbreitung genug gethan zu haben ohne Impfung.

Dass aber diese auch nicht gegen das erste Auftreten der Blattern schützt, beweist die von den Impffreunden selbst festgestellte Thatsache, dass bei fast allen Ausbrüchen der Krankheit ein Geimpfter den Anfang macht. Die Herren v. Steiger und Girard suchen dies zu verdrehen; ich könnte aber schlagnend das Unrichtige dieses Deutungsversuchs nachweisen. Diese Thatsache, verbunden mit dem grossen Streite, der nicht nur unter den Aerzten überhaupt, sondern speziell unter den Impffreunden über jeden Detailpunkt der Impffrage herrscht, dann die Rücksicht einerseits auf die in Ausführung des Impfgeschäftes eingerissenen, damit fast nothwendig verbundenen Uebelstände, andererseits auf die zahlreichen, nicht wegzuleugnenden Schädigungen rechtfertigen es, dass man die Aufhebung des Impfzwanges vorausschickt, wie wir in unserem Antrage gethan haben.

Für alle Fälle möchte ich nur noch bemerken, dass die Kommission mit sanitätspolizeilichen Massnahmen alle anderweitigen geeigneten Massnahmen gegen die Blattern meint, mit Ausschluss der Impfung. Dies soll also keine Handhabe für indirekte Wiedereinführung des Impfzwanges bieten.

Nur noch Eines. Da der natürliche und einfachste Weg, das Volk anzufragen: willst du den Impfzwang oder nicht? uns durch unsere überlebte Verfassung einfach verboten wird, da wir radikale Berner das kurze demokratische Verfahren nicht besitzen, das das fromme Basel hat, sondern wir den komplizirten und langweiligen Weg eines neuen Gesetzes einschlagen müssen, um das alte abzuschaffen und dem Volkswillen zu seinem Rechte zu verhelfen, so möchte ich darum bitten, dass man nicht in einem Jahre, wenn es sich um die zweite Lesung handelt, komme und sage: Das Volk ist ja gar nicht gegen den Zwang; denn es hat sich im Frühling 1883 ganz willig und ohne Opposition impfen lassen. Also nur später keine Künstelei.

Ich komme nun noch dazu, den Vortrag der Direktion des Innern, respektiv des Regierungsrathes kurz zu durchgehen und einzelne Punkte darin zu widerlegen.

Den ersten Anlass zu einer Bemerkung bietet mir der Satz: « Jedoch sind diese 8366 Unterschriften nicht vorgelegt worden, indem der Kassabestand des genannten Vereines die gesetzliche Stempelung

der Unterschriften nicht erlaubte. » Das ist ganz richtig. Wir leiden an Geldmangel, wir haben von unserer Irreleitung nicht nur viel Mühe und Arbeit gehabt, sondern uns auch sehr grosse Ausgaben auferlegt. Wenn aber auch unsere Kasse noch voll wäre, so hätten wir diese Unterschriften dennoch grundsätzlich nicht stempeln lassen. Wir finden, wenn in der Verfassung das Petitionsrecht gewährleistet ist, so darf die Ausübung desselben nicht durch fiskalische Bestimmungen im Gesetze unmöglich gemacht werden. Diese Ausgabe hätte uns ein paar hundert Franken gekostet, und wenn es 30,000 Unterschriften gewesen wären, so hätte sie auf Fr. 1000 steigen können. Wir werden auch eine grundsätzliche Motion über diesen sonderbaren Rechtszustand einbringen, wonach Unterschriftenlisten gestempelt sein sollen.

Eine zweite Stelle des Vortrags sagt: « Diese Petition wurde vom Grossen Rathe auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes und der bezüglichen Grossrathskommission ohne Diskussion abgewiesen. » Dazu möchte ich nur bemerken, dass das Hauptmotiv der Abweisung nicht etwa die allgemeine Eingenommenheit für den Impfzwang war, sondern die Ansicht, man wolle für jetzt auf kantonalem Gebiete nichts Neues machen, sondern das bevorstehende eidgenössische Seuchengesetz abwarten. So steht es in den Grossrathsverhandlungen, und man kann also daraus keinen Schluss für den Impfzwang ziehen, wie man jetzt möchte.

Eine fernere Bemerkung muss ich zu dem Satze machen: « Den grössten Theil der Verwerfenden bildeten aber die grundsätzlichen Neinsager. » Ich halte dies für unrichtig und glaube, dass die grundsätzlichen Impfgegner das Hauptkontingent geliefert haben.

Weiter sagt die Direktion des Innern, am 30. Juli sei auch das Bundesgesetz über den Patentschutz verworfen worden, und daraus sehe man die Blindheit der Opposition. Dagegen ist zu bemerken, dass das Gesetz über den Patentschutz nicht so ganz einstimmig zur Annahme empfohlen wurde. Ich berufe mich z. B. auf die « Zürcher Post », die in eingehenden, trefflichen Artikeln die Mängel des Gesetzes aufdeckte. Ferner wurde dieses Gesetz nur ganz nebenbei besprochen. Ueber den Schulartikel wurde vier Monate lang geredet, über das Patentschutzgesetz nur ein paar Tage. Es lagen auch sehr triftige Gründe gegen das Gesetz vor. Man glaubte, das richtige Verfahren wäre das, dass der Staat allgemein nützliche Erfindungen ankaufen und die Ausbeutung und Verbreitung derselben an die Hand nehmen sollte, indem die Erfahrung, z. B. in Amerika, gezeigt hat, dass jedes Patentsystem an bedeutenden Mängeln leidet. So wenig als z. B. Professor Biedermann und Nationalrath Sulzer im Schulartikel so leichthin einen Fortschritt sehen konnten, so wenig war für Praktiker das Patentschutzgesetz nur so blindlings als ein Fortschritt zu empfehlen.

Die Direktion des Innern weist ferner auf Zürich hin und auf seine schlechte kantonale Abstimmung in der Impffrage. Wir begreifen diese Hinweisung; man wird uns aber erlauben, auf Basel hinzuweisen, wo exakt das Gegentheil stattfand. Uebrigens soll man nicht glauben, dass damit in Zürich die Sache

abgethan sei. Das Volk wird sich mit Hülfe der Verfassungsbestimmungen betreffend die Initiative sein Recht zu verschaffen wissen, und wenn der Zwiespalt zwischen dem Volkswillen und der Volksvertretung im Kanton Zürich weiter führt, als der letzteren lieb sein mag, so bleibt ihr nichts übrig, als das Bewusstsein, dass sie durch ihre Renitenz selber an Allem Schuld ist.

Die Direktion des Innern sagt weiter: «Haben wir aber seit der Abweisung der ersten Petition der bernischen Impfgegner Thatsachen konstatiren müssen, welche die Berechtigung des Impfzwanges erschütterten? Wir glauben nein.» Es ist zu bedauern, dass seit diesem Zeitpunkte der Impfglaube der Direktion nicht hat erschüttert werden können. Und doch hat sich seither die Sachlage viel mehr zu Gunsten der Opposition gekehrt. Man hat seitdem neue Einblicke in das Mangelhafte des Materials der Impffreunde und in die vielen Trugschlüsse dabei bekommen, man hat die Unhaltbarkeit der Impftheorie aufgedeckt, man hat die Ideen Pasteurs als phantastische, an Schwindel streifende Gründereien nachgewiesen. Es hat in dieser Zeit der siebente deutsche Aerztetag in Eisenach stattgefunden, auf dem der preussische geheime Medizinalrath Dr. Flinzer, ein Impffreund, der gewandteste Sanitätsstatistiker Deutschlands, erklärte: «dass unter allen Mortalitätsstatistiken die Pockenstatistiken den geringsten Werth haben, besonders diejenige von Schweden.» Seit dieser Zeit darf sich kein Arzt mehr zu Gunsten der Impfung auf die Statistik berufen, weil die Hauptführer der Impffreunde selbst gesagt haben, sie sei nichts nütze, man müsse eine neue haben. Sie können aber keine neue bekommen, so lange sie im deutschen Reiche den Impfzwang haben. Erst wenn dieser aufgehoben ist, wird es eine richtige Statistik geben, und vor den Resultaten derselben fürchten wir uns nicht. Ich wiederhole also, ich bedaure diese immer deutlicher werdende Verschlossenheit der Direktion gegen die Berechtigung der Opposition; begreifen kann ich sie nicht. Herr Regierungs-rath v. Steiger hat in seinem heutigen Vortrage auch gesagt, er wolle nicht auf Altbekanntes, hundertmal Gesagtes zurückweisen. Das will ich auch nicht, und es wäre mir lieb, wenn er selbst es nicht so machen würde. Er sollte auf das Neue hinweisen, nicht auf das Alte; denn natürlich kommt man nicht weiter, wenn man immer auf das Alte hinweist.

Die Direktion des Innern beruft sich ferner auf die Epidemie in Chaux-de-Fonds. Ich will dazu bloss bemerken, dass Sonderegger, der Hauptführer der Impffreunde, wörtlich Folgendes sagt: «Im Kanton Neuenburg hat sich in Folge von sanitätspolizeilicher Unordnung die Epidemie weiter verbreitet von einem einzigen, schlecht überwachten Pockenhause aus.» Also schreibt Sonderegger den Ausbruch der Epidemie der herrschenden Unordnung zu; vom Fehlen der Impfung sagt er nichts.

Die Direktion des Innern weist ferner auf das Schriftchen von Girard hin und will damit Alles beweisen. Dieses Schriftchen ist eigentlich das einzige Material, auf das die Direktion ihre Ansicht stützt. Ich gebe allerdings zu, dass Girard das einzige brauchbare statistische Material hat. Gleichwohl

kann ich ihn an mindestens sechs Orten zu unsren Gunsten angreifen und bin bereit, es zu thun, wenn es verlangt wird. Ich möchte nur wissen, auf was die Direktion ihre impffreundliche Ansicht vor dem Erscheinen dieses Schriftchens gestützt hat, das kurz vor der Abstimmung vom 30. Juli 1882 vertheilt wurde.

Folgt in dem Berichte ein Passus, der die beiden Herren Vogt behandelt. Die Kleinlichkeit und Siegesgewissheit dieses Passus setzen mich in Erstaunen. Die Kleinlichkeit hat Herr Dr. Robert Vogt bereits am Donnerstag in der «Berner Post» getadelt. Was die Siegesgewissheit betrifft, so hoffe ich, dass das Resultat der Abstimmung im Grossen Rathe, oder die Art und Weise, wie das Volk ein Nein aufnehmen wird, ihr einen gehörigen Dämpfer aufsetzen werde.

Ferner kommt das Wort «bethörte Impfgegner» vor. Es ist dies ein eigenthümliches Wort in einem amtlichen Erlasse. Es setzt voraus, dass es einerseits solche gebe, die bethören wollen, und auf der andern Seite solche, die sich bethören lassen. Mit den Bethörern wären natürlich wir gemeint. Ich frage nun: was für ein Interesse können wir haben, das Volk in der Impffrage zu bethören? Wir hätten nicht nur keinen materiellen Gewinn davon, sondern vielmehr Nachtheil. Es können uns weder Ehrgeiz, noch Rechthaberei und Streitsucht leiten; denn die Sache ist viel zu umständlich und schwierig, und unsere exponirte Stellung auf Seiten der Opposition wahrlich nicht zu beneiden; wir könnten es im Schosse der allein seligmachenden Medizin viel besser haben. Auch ist die Sache, für die wir kämpfen, viel zu wichtig und folgenschwer, als dass wir uns ohne triftige Gründe ihrer annehmen würden. Es handelt sich nicht nur um Rechthaben, sondern um Wohlsein und Kranksein, ja vielleicht um Leben und Tod aller künftigen Generationen. Wenn wir falsche Propheten, Volksbethörer wären, so müsste man uns nach einigen Jahren, wenn die Thatsachen die Falschheit unserer Bestrebungen darlegen würden, haftbar machen können, wir müssten gewärtigen, vom Volke in seiner Erbitterung gesteinigt, gelyncht zu werden. Das Alles haben wir über uns genommen und stehen mit Namen zu unsren Behauptungen. Wenn wir dem Volke übrigens das thatsächliche Beispiel geben, dass wir unsere eigenen Kinder und Grosskinder nicht impfen lassen, notabene während wir selbst vermöge unserer Stellung mit Blattfällen zu thun haben, so glaube ich, dürfe das Volk stutzig werden und denken: wissen sie nicht, was sie thun? Doch, sie wissen es, und diesem praktischen Beispiele der impfeindlichen Aerzte gegenüber scheint es mir ein Frevel, ihnen zuzumuthen, sie seien Bethörer. Dass man übrigens auf der andern Seite das Volk als eine Art gedankenlose Schafherde darstellen will, ist eine Auffassung, die nicht sowohl des Volkes, als seiner Magistrate ganz unwürdig ist. Wir kämpfen für das materielle Wohl des Volkes, das nach täglicher Erfahrung durch das methodische Einbringen von Gift sehr geschädigt wird. Wir legen dar, wie die systematische Vergiftung der Kinderwelt, vielmehr als der Schnaps, Schuld ist an der offen daliegenden Degeneration. Ist das Bethörung?

Nun kommt eine Verweisung auf den Schulzwang. Ich sage, dass die beiden Zwangsformen nicht mit einander zu vergleichen sind. Der Impfzwang ist nur erlaubt, wenn das Impfen zweifellos nützlich, und wenn es ungefährlich ist. Dann sind wir auch dabei. Uebrigens ist der Schulzwang so glatt und ganz angenehm auch nicht, und es macht sich auch gegen ihn eine grosse Opposition geltend.

Eine fernere Stelle im Berichte ist die: «Wenn eine längere Zeit seit der Impfung verflossen ist, so können sie durch Aussetzung an eine intensivere Ansteckungsquelle erkranken.» Gegen diesen Satz kann ich eine Masse widersprechende Thatsachen anführen. Es wird von allen Seiten bestätigt, dass die Pockensterblichkeit von 2 bis gegen 10 Jahre beständig abnimmt. Nach der Impflehre sollte aber kurz nach der Impfung die Sterblichkeit am tiefsten stehen und dann allmälig steigen, im gleichen Verhältniss, wie die Schutzkraft abnimmt. Nun ist aber im Leben gerade das Gegentheil, und also kann absolut kein Zusammenhang zwischen Blatternsterblichkeit und Impfung stattfinden. Nachher steigt die Sterblichkeit allerdings langsam wieder, erreicht ihren Gipfel gegen 60 Jahre und sinkt noch einmal herab, ähnlich wie von 2 bis 10 Jahren, ohne dass man hier in der Impfung oder Wiederimpfung die erklärende Ursache finden könnte; denn in diesem Alter lässt sich Niemand mehr impfen. Für die Unaufmerksamen und Oberflächlichen kann man einen scheinbaren Nutzen der Impfung und eine Abnahme der Schutzkraft beweisen, besonders wenn man die Altersklassen von 60 Jahren auch wieder in eine Klasse zusammenzieht und mit den früheren vereinigt, so dass das grundlose Abnehmen der Sterblichkeit von 60 Jahren an verdeckt wird. Aber vor der Kritik und aufmerksamer Beurtheilung hält dies nicht Stand, und diese statistische Erfahrung von Impffreunden schlägt dem Ausspruche der Direktion vollständig in's Gesicht. Das weibliche Geschlecht, das keinen Militärdienst thut und nicht wieder geimpft wird, leidet zugegebenermassen nicht nur nicht mehr an den Blattern, als das männliche, sondern weniger.

Ein fernerer Satz im Berichte lautet: «Was sind aber die Ungeimpften? Nichts Anderes, als Züchtungsstätten für das Blatterngift im wahrhaften Sinne des Wortes.» Auf diesen Satz erwiedere ich gar nichts. Mit einer solchen mittelalterlichen Behauptung macht sich die Direktion in der ganzen aufgeklärten ärztlichen Welt einfach lächerlich.

Ein fernerer Satz ist der: «Professor Vogt muss ja selber in seiner Schrift konstatiren, dass, wenn eine Blatternepidemie an Verbreitung gewinnt, sie auch stets im gleichen Verhältnisse an Bösartigkeit zunimmt.» Dies ist richtig; Herr Vogt sagt aber absolut nicht, wie die Direktion ihm hier unterschieben möchte, dass dies in Folge der Ausbreitung auf Nichtgeimpfte geschehe, sondern dieses Zunehmen an Bösartigkeit findet sich ganz gleich in jeder andern Epidemie, Masern, Scharlach, Diphtheritis u. s. w., und geht also die Impfung nichts an. Es röhrt einfach daher, dass man die ersten Fälle nicht beachtet. Scharlachkranke Kinder z. B. laufen lange herum, bis es entdeckt wird. Dann geht es los, die Angst kommt, die Kinder werden in's Bett gebracht, mit

Federbetten zugedeckt, Fenster und Thüren zugemacht, heißer Thee eingegossen, kurz aller mögliche Unsinn getrieben, und so wird die Krankheit bösartig.

Will übrigens die Direktion die Streitfrage mit solchen Aussprüchen entscheiden, so zitire ich meinerseits den Ausspruch des Dr. Lotz, des Verfassers der bundesrätlichen Botschaft, der einzigen Grundlage des eidgenössischen Epidemigesetzes. Er sagt auf Seite 66, «dass einer intensiven Epidemie gerade am leichtesten auch Geblatterte und Geimpfte zum Opfer fallen.» Was wollen Sie mehr? Der impffreundliche Lotz sagt das: wo bleibt da der Nutzen der Impfung? Ferner führe ich an ein Zitat aus dem Berichte des Dr. Thilenius im deutschen Reichstage: «Die relative Pockenfreiheit der ungeimpften Kinder ist ja bekannt.» Ich mache aber daraus weiter kein Kapital.

Ein fernerer Satz der Direktion des Innern lautet: «Ist in diesem Geständnisse des Herrn Vogt nicht geradezu die Anerkennung des Impfzwanges wiederum enthalten, in ähnlicher Weise, wie er ihn schon implicite wenigstens bei Blatternepidemienzeiten anerkannt hat?» Herr Vogt hat einfach gegen früher seine Ansicht geändert. Soll man ihm deswegen einen Vorwurf machen? Es spricht dies nur für das Zwingende seiner Gründe, wenn er dadurch in seiner Forschung weiter gedrängt worden ist und sich allen Unannehmlichkeiten des Meinungswechsels aussetzt.

Dann kommt eine Stelle darüber, ob man sich erst beim Ausbrüche der Blattern solle impfen lassen. Ich bin ganz einverstanden mit der Ausführung der Direktion, dass dies in ruhigen Zeiten geschehen solle, nicht in Blatternzeiten. Dies ist die einzige Stelle im Berichte, mit der ich einig gehe.

Eine fernere Stelle ist die: «Wird nun ein Blatternfall in den Kanton eingeschleppt, wie es seit 1876 jedes Jahr der Fall war, so fällt er wie ein Funken in ein Pulverfass.» Diese Theorie ist gleich absurd und lächerlich, wie die Züchtungsstättentheorie. Neuenburg ist bekanntlich ein ganz geimpfter Kanton; gleichwohl brach im Jahre 1881 eine Blatternepidemie dort aus, und es ist nicht nachzuweisen, dass der Ausbruch Ungeimpften zur Last gefallen wäre. Im Frühling 1880 brach in Schwyz, das den Impfzwang hat, eine Blatternepidemie aus; der angrenzende Kanton Glarus aber, der den Impfzwang nicht hat, blieb unversehrt. Wo bleibt da die Pulverfasstheorie?

Uebrigens ist die Einschleppung der Blattern gar nicht immer nachzuweisen. Aus allen Schriften der Impffreunde sieht man, dass sie in Verlegenheit sind, nachzuweisen, wo der erste Fall herkommt. So sagt Dr. Lotz, es sei nicht möglich gewesen, bei der Epidemie in Chaux-de-fonds den Ursprungspunkt zu finden, indem kein Verkehr mit auswärts stattgefunden habe, so dass sich über den Gang der Ansteckung nichts feststellen lasse. Das Gleiche gibt Dr. Girard in Betreff unserer Epidemie von 1881 zu. In Oberbottigen wurden zwölf Fälle konstatiert; aber es war absolut nicht nachzuweisen, dass der erste Erkrankte aus dem Dorfe herausgekommen wäre. Was wollen Sie da mit der Einschleppung? Da heisst es nichts Anderes, als sich

davor beugen, dass wir noch nicht wissen, wie die Blattern entstehen, und wo sie herkommen. Also wollen wir nicht tifteln und die Sache auf die Impfung beziehen. Schon in älteren Schriften liest man übrigens, dass mehrere Pockenfälle gleichzeitig an mehreren Orten ohne Uebertragung vorkamen. Die Einschleppungstheorie passt also für die meisten Fälle nicht, und die impffreundliche Wissenschaft anerkennt selbst, dass es sehr schwierig ist, die letzte Ursache der Entstehung der Blattern zu finden. Für den Staat aber ist dies ganz unmöglich und nutzlos, und jedenfalls führt solche Forschung nicht auf Impfverhältnisse zurück, sondern eher auf alles Andere, auf soziale Verhältnisse, Wohnungsdichtigkeit u. s. w.

Ein fernerer Satz heisst: «Insofern kann man sagen, dass gerade die Aufhebung des Impfzwanges eine undemokratische Massregel wäre.» Dies halte ich für eine künstliche Auslegung. Gerade umgekehrt ist das Impfgesetz undemokratisch, weil sich die Reichen ihm entziehen können, die Armen nicht.

Ein weiterer Satz lautet: «Wir dürfen übrigens hier die Bemerkung einfliessen lassen, dass manche thätige Impfgegner in Blatternzeiten, wie z. B. bei der 1881er Epidemie, ihre feste Ueberzeugung plötzlich preisgeben und ihre Kinder impfen lassen.» Dieses Vorgehen von Impfeinden war bisher von blinder Angst diktiert und ist nicht nur aus dem Aufgeben von Grundsätzen zu erklären, sondern daraus, dass ihnen Niemand zur Seite stand. Sie mussten zu einem impffreundlichen Arzte gehen, und dieser hätte sie vielleicht gar nicht behandelt, wenn sie sich nicht hätten impfen lassen, oder er hätte ihnen ihre Renitenz zum Vorwurf gemacht und gesagt: da habt ihr's! warum habt ihr euch nicht impfen lassen? Es ist klar, dass man den Eltern nicht zumuthen kann, sich dieser Gefahr auszusetzen. Uebrigens war früher die Opposition gegen die Impfung mehr nur von Laien betrieben, und es ist speziell im Kanton Bern noch nicht so lange, dass auch Aerzte dazu standen. Wenn nun die impfeindlichen Laien keinen Arzt an der Seite haben, so ist es natürlich, dass sie in Seuchezeiten in eine Art Befangenheit kommen und denken: ich traue der Sache doch nicht und will mich lieber impfen lassen. In Zukunft wird dies aber ganz anders sein. Sobald die Laien Aerzte an der Seite haben, werden sie nicht mehr zur Impferei überspringen.

Man sieht aus dem ganzen Bericht der Direktion des Innern, dass sie ihre Ansicht vollständig nur auf das Schriftchen von Girard, d. h. auf Thatsachen aus einem einzigen Jahre stützt. Dies ist im höchsten Grade unwissenschaftlich, und gegen dieses Beweisverfahren protestiren wir sehr. Was in einem Jahre in einem Kantone vorkommt, kommt nicht allemal gleich in andern Kantonen und in der kultivirten Welt vor. Dies will ich schlagend mit Stellen aus der Schrift von Girard selbst beweisen. So heisst es darin an zwei Stellen, dass man in der Epidemie von 1881 gerade die umgekehrten Verhältnisse konstatiren konnte, wie bei der von 1871. Wenn man in einer so wichtigen wissenschaftlichen Frage statistisch arbeiten will, soll man viele Jahrzüge und viele verschiedene Länder nehmen, oder wenn man nur eins nimmt, so soll man einen gut

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

organisirten Staat nehmen, oder grosse Städte mit guten statistischen Büreau, wo der Irrthum durch die Grösse der Zahlen eo ipso ausgeschlossen ist. Ich bin z. B. bereit, mit London, mit dem deutschen Reiche, mit Baiern statistisch zu arbeiten, aber nur nicht mit den Resultaten des Kantons Bern aus einem einzigen Jahre, und nur nicht mit Mexikanern und Indianern, die auch an den Pocken aussterben sollen. Andere sagen freilich durch das Feuerwasser, und wieder Andere, dass die nicht weisse Race überhaupt für die Blattern empfänglicher sei.

Ich kann übrigens, wenn man auf dem Kanton Bern beharren will, andere einzelne Thatsachen bringen, die ganz das Gegentheil beweisen. Ich will es bleiben lassen, bis es nöthig wird, und nur von den Epidemien in der Waldau und in der Strafanstalt reden. Beide sprechen ganz zu Ungunsten der Impfung. Die Direktion des Innern hat im Jahr 1881 dem Grossen Rethen verschwiegen, dass geimpfte Wärter in der Strafanstalt an den Blattern erkrankt sind. Es steht zwar im Staatsverwaltungsberichte nicht dabei, sie seien geimpft gewesen, aber auch nicht, sie seien nicht geimpft gewesen, und da der Arzt der Anstalt ein Impffreund ist, so hätte er es nicht gespart, dies zu sagen, wenn es der Fall gewesen wäre.

Zudem kann man gegen die Schrift des Herrn Girard noch allerlei Einwände erheben, und ich werde es thun, so bald man es verlangt. Aber gesetzt, die Resultate des Herrn Girard seien ganz unanfechtbar, so wird es doch erlaubt sein, ihnen andere einzelne Thatsachen aus grossen Ländern gegenüberzustellen. Ich habe darüber ein Blatt ausgewogen, das vernichtende statistische Resultate enthält, aus dem deutschen Reiche von dem impffreundlichen preussischen Geheimrath Dr. Müller, aus Baiern von dem Obermedizinalrath Dr. Klinger, aus England von dem Dr. William Farr, dem grössten Sanitätsstatistiker der Gegenwart. Dieser ist vom Nutzen der Impfung überzeugt, kann aber nicht begreifen, dass in London die Blattern immer mehr zunehmen. Dort steigen nach den Resultaten aus 30 Jahren die Blatterntodesfälle mit der Schärfe des Impfzwanges und in keinem Verhältniss zur Bevölkerungszunahme. Diese beträgt nur 20 %, die Zunahme der Blatterntodesfälle 120 %. Aehnlich steht es im Musterimpfstaat Baiern.

Sollte dieses Material aus zuverlässigen grossen Städten und von impffreundlichen Autoritäten nicht genügen, so müsste ich dann den letzten Pfeil hervorholen, den ich noch habe, nämlich eine kurze Besprechung der Impfschädigungen.

Die Impffrage hat natürlich ihre zwei Seiten. Es fragt sich erstens: nützt das Impfen? und zweitens: kann es schaden? Die letzte Frage ist unbedingt zu bejahen. Die Fälle von Impfschädigung sind sehr zahlreich, und sie hauptsächlich haben bewirkt, dass das Volk gegen den Impfzwang so erbittert ist. Ich weise hin auf Münsigen und Worb, welche Gegenden ich kenne, und da wird Ihnen jeder Familienvater, und nicht nur ein Deliriums- oder ein Scherli-Hausvater, sagen können, dass Impfschädigungen vorgekommen sind. Solche werden aber natürlich vom Arzte vertuscht und gelangen nicht zur Kenntnis der oberen Behörden. Aber diese Schädigungen

sind da, und wir können sie auf Verlangen nachweisen. Die Direktion des Innern macht sich die Sache bequem, indem sie in ihrem Berichte die Impfschädigungen verschweigt. Man kann an die Schutzkraft der Impfung auf einige Jahre glauben und dennoch gegen das Impfen sein, weil man den Nutzen der Impfung nicht erkaufen will mit dem Schaden, der mit ihr verbunden ist. Das ist eine Auffassung der Sachlage, gegen welche kein vernünftiger Mensch etwas einwenden kann, über die man aber in theoretischer Verbohrtheit hinweggeht.

Zum Schlusse noch ein Wort über den Antrag des Regierungsrathes, der viel annehmbarer und wohlthuender erscheint, als der Antrag der Direktion des Innern, aber gleichwohl den Impfzwang voraussetzt. Ich bedaure das. Gegen die Impfung bin ich grundsätzlich immer gewesen, und, auf die Bemerkung im heutigen Votum des Berichterstatters des Regierungsrathes, dass ich in der Kommission ein grundsätzlicher, unversöhnlicher Gegner sein sollte, während ich mich der Mehrheit unterzogen habe, antwortend, sage ich, dass ich etwas Versöhnliches zu thun meinte, wenn ich nicht auf Abschaffung der Impfung beharre. Nun sehe ich aus diesem Votum, dass, wo ich glaubte, richtig zu handeln, ich ganz dumm vorging. Daraus will man uns jetzt eine Falle machen. Ich werde mich in Zukunft in Acht nehmen und nicht mehr so gutmütig sein, sondern à outrance vorgehen. Revisionsbedürftig ist das Gesetz unbedingt; darüber wollen wir kein Wort mehr verlieren. Es fragt sich, wie der Regierungsrath revidiren will. Will er den Impfzwang geländer oder nach der heutigen Lehre schärfen machen? Nach dem heutigen Stande der Impflehre müsste frühere Impfung wie in England und obligatorische Wiederimpfung von zehn zu zehn Jahren vorgeschrieben werden. Ferner müsste der Impfstoff staatlich beschafft werden, der Staat müsste eine strenge Verantwortlichkeit der Aerzte einführen und für allen Schaden haftbar sein.

Nun noch eine Bemerkung zu litt. a des Regierungsantrages, welche die Sorge für thierische Lymphe enthält. Mir persönlich ist dieser Antrag eine Rechtfertigung gegenüber der Erklärung der bernischen Aerzte. Ich sagte, letztere haben sich einer Unwahrheit bedient, indem sie behaupteten, es haben keine Impfschädigungen stattgefunden. Man konnte diesen meinen Ausspruch stark finden, indessen gibt es eben für diese Sache keinen andern Namen. Die Direktion des Innern beharrt auf dem gleichen Standpunkte wie vor drei Jahren, gerade als ob seither die Impffrage geschlafen hätte. Das ist nur konsequent in ihrer Manier. Die Direktion hält sich einfach die Hände vor die Augen. Hingegen der Regierungsrath hat aus dem Impfkriege etwas gelernt, er hat vom Schaden der menschlichen Lymphe etwas gelesen und ist nun bestrebt, diesen Schaden durch Einführung der Kuhlymphe abzuwenden. Der Regierungsrath gibt also Impfschädigungen bei dem bisherigen Verfahren zu. Das ist sachlich eine grosse Konzession an die Impfgegner. Wären bisher keine Impfschädigungen vorgekommen, wie das Manifest der Aerzte behauptete und die Direktion des Innern zu glauben scheint, warum wollte man dann die an-

geblich gefahrlose menschliche Lymphe verlassen und zur thierischen übergehen?

Ich will schliessen. Ich habe leider noch manches auf der Seite lassen müssen und behalte mir ein ärztliches Votum über den französischen Feldzug, über die Kuhlymphe, über die Girard'sche Statistik und was man will, vor.

*Herzog.* Herr Berichterstatter Müller sagte in seinem Vortrage, es seien in der Kommission Mitglieder gewesen, welche nicht Impfgegner seien, aber gleichwohl für Aufhebung des Impfzwanges gestimmt haben. Da ich ein solches Mitglied bin, erlaube ich mir, mit einigen Worten meinen Standpunkt zu erläutern. Bis dahin habe ich das Impfen als eine Wohlthat angeschaut, und wenn es in Misskredit gekommen ist, so ist nach meinem Dafürhalten einerseits der Umstand, dass die Lymphe durch jahrelange Uebertragung nicht mehr so wirksam war, und anderseits die polizeilichen Plackereien und das oberflächliche und tadelnswerthe Verfahren mancher Aerzte daran Schuld. Was die Abstimmung über das eidgenössische Epidemiengesetz betrifft, so glaube ich, weitaus die meisten Verwerfenden haben Nein gestimmt, weil sie keinen Impfzwang mehr wollten. Man muss nicht vergessen, dass der Zug der Zeit gegen jeden Zwang geht. Wo das schliesslich hinführt, weiss ich nicht. Am einfachsten wäre es gewesen, dem Volke, wie z. B. in Basel, die Frage vorzulegen, ob es den Impfzwang beibehalten oder abschaffen wolle. Aber das können wir aus gesetzlichen Gründen nicht, daher habe ich für mich den nächsten Weg eingeschlagen und dazu gestimmt, das Gesetz in der Weise zu revidiren, dass darin von Impfzwang Umgang genommen wird. Ist das Volk einverstanden, so wird es das neue Gesetz annehmen, will es aber den Impfzwang beibehalten, so wird es dasselbe verwerfen.

*Karrer.* Fürchten Sie nicht, dass ich Sie lange aufzuhalten werde. Indessen glaube ich, es sei in meiner Stellung als Präsident der Kommission, vorerst zu erklären, warum ich nicht als solcher rapportiren und warum ich der Kommissionssitzung nicht beiwohnen konnte. Ferner halte ich mich auch für verpflichtet, dem Grossen Rath die Gründe anzuführen, welche Herrn Reber und mich bestimmten, den Antrag zu stellen, es möchte der Grossen Rath dem Antrage der Direktion des Innern beipflichten.

Ich bedaure, dass diese Angelegenheit am Schlusse der Session zur Sprache kommt; denn man darf nicht erkennen, dass der Entscheid, welchen Sie heute fassen, von ausserordentlicher Tragweite ist. Wenn Sie beschliessen sollten, den Impfzwang aufzuheben, und wenn dann in Folge dieser Aufhebung eintreten sollte, was alle Aerzte befürchten (mit Ausnahme der Autorität, welche wir heute in ausführlichster Weise gehört, und derjenigen Autorität, welche sich schriftlich geltend gemacht hat und durch Herrn Müller vertreten worden ist), so wäre die Verantwortlichkeit des Grossen Rethes eine ganz enorme. Man muss sich die Sache klar machen und die Verantwortlichkeit voll übernehmen. Wer

dies nicht will, soll dem entsprechend stimmen. Ich für mich halte das Vorgehen in dieser Sache für ein leichtfertiges und frevelhaftes.

Aus den Berichten, welche im Jahre 1880, als der Grosser Rath über die damalige Petition einstimmig zur Tagesordnung schritt, erstattet wurden, wissen wir, welche Blatternepidemien vor Erfindung der Impfung stattfanden. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war von den Gestorbenen ungefähr der vierte Theil Blatternkranke. Von 1000 Blattern-todten waren mehr als 800 im Kindesalter gestorben. Die genau geführten Todtenregister der Stadt Genf geben über diese Verhältnisse sichere Auskunft. Man wusste damals nicht, wie man den Blatternepidemien entgegentreten solle. Auf das hin wurde die Impfung erfunden. In der ersten Zeit hat dieselbe, wenn ich recht berichtet bin (ich bin nicht Arzt), nicht in der Weise stattgefunden, dass die Kuhpocken eingimpft wurden, sondern es wurden die ächten Blattern dem gesunden Körper eingimpft und dieser dadurch widerstandsfähiger gemacht. Die Erfindung der Kuhpockenimpfung ist durch den bekannten Arzt Jenner gemacht worden. Nun hat die Impfung so überhand genommen, dass man gegenwärtig von einer eigentlichen Blatternepidemie, wie solche früher stattfanden, nichts mehr weiss. Jetzt sagt man, wenn die Blattern heute nicht mehr so gefährlich seien, so sei nicht das Impfen daran Schuld, sondern die veränderten sanitärischen Verhältnisse, in Folge deren der Krankheitsstoff weniger gefährlich und die Empfänglichkeit des Körpers geringer sei. Wir haben da Autoritäten auf der einen und Autoritäten auf der andern Seite. Eine Autorität haben Sie vorhin gehört, und es ist ihr gewiss alle Zeit gelassen worden, um die Sache einlässlich darzustellen. Aber wenn dieser Autorität eine Menge Autoritäten gegenüberstehen, welche nicht bloss einen kantonalen, sondern einen europäischen, einen Weltruf besitzen, so kann man doch Bedenken haben.

Aus dem Berichte der Direktion des Innern und aus der Broschüre des Herrn Dr. Girard entnehmen wir, dass bei einer in jüngerer Zeit vorgekommenen Blatternepidemie kein mit Erfolg geimpftes Kind unter 1 Jahr an den Blattern starb, und kein einziges rechtzeitig geimpftes an denselben erkrankte, während von 16 erkrankten nicht geimpften Kindern unter 1 Jahr 13 starben. Das ist Thatsache und nachgewiesen mit Wohnorts- und Namensangabe der Betreffenden. Zwischen dem 1. und 9. Jahre erkrankten nur 3 geimpfte Kinder in leichter Weise und wurden rasch geheilt. Dagegen starben von den 65 erkrankten ungeimpften Kindern des gleichen Alters nicht weniger als 23. Diese Erfahrungen sind vor zwei Jahren gemacht worden und können nicht bestritten werden.

Was die Autoritäten anbetrifft, so bin ich so frei, ein Beispiel anzuführen, das sich auf die Akten stützt und diejenige Autorität angeht, die sich vorhin ausgesprochen hat. Man kann aus diesem Beispiel entnehmen, dass man sich hinsichtlich solcher Autoritäten in Acht nehmen muss, indem eben auch der geschicktesten Katze manchmal eine Maus entrinnt, wie man sich im gewöhnlichen Leben ausdrückt. Ein dreijähriger Knabe in Riedbach bei Bümpliz

erkrankte am 22. Mai 1881 an den Blattern und starb acht Tage später im Gemeindelazareth. Von Seite des Herrn Füri wurde dann in der «Berner Post» behauptet, er habe bei diesem Knaben schöne Impfnarben konstatirt und dessen auf Impfung mit Erfolg lautenden Impfschein gesehen. Ein solcher Impfschein ist allerdings vorhanden. Das Kind wurde nämlich gleichzeitig mit acht andern Kindern von einem Arzte geimpft. Von diesen Impfungen sind bloss zwei, sieben aber nicht gelungen. Ob die Impfung des betreffenden Kindes gelungen sei oder nicht, konnte nicht konstatirt werden, weil es acht Tage später, als es der Arzt besuchen wollte, bereits in der Insel war. Als später das Kind in das Gemeindelazareth kam und der Arzt es untersuchte, fand er keine Spur einer Impfung vor. Es stellte sich dann heraus, dass der Impfarzt den betreffenden Schein zum Voraus angefertigt hatte, also bevor er das Kind zum zweiten Male besuchen wollte. Dessenungeachtet behauptet nun die Autorität Füri, richtige Blatternnarben gefunden zu haben, während es aktenmäßig konstatirt ist, dass solche nicht vorhanden waren.

Herr Herzog möchte die Frage dem Volke vorlegen, damit wir wissen, woran wir sind. Wenn dies aber gegenwärtig geschieht, so können wir sicher sein, dass das Volk den Impfzwang verwerfen wird. Es gibt nun aber Augenblicke, wo der Grosser Rath als der verständigere Theil des Bernervolkes, der mehr Einsicht haben soll als die grosse Masse, die unter Umständen durch den Schein, durch die Leidenschaft und durch die Bequemlichkeit sich leiten lässt, Bestimmungen aufstellen muss, welche nicht in vollständiger Uebereinstimmung mit der grossen Masse sind. Wenn wir bloss Dasjenige machen, was das Volk unter allen Umständen verlangt, so können wir ganz abtreten. Es ist allerdings gut, wenn Grosser Rath und Volk übereinstimmen, aber wenn ersterer die Ueberzeugung hat, dass, was das Volk im Augenblicke verlangt, nicht gut sei, so hat der Grosser Rath das Recht und die Pflicht, nicht mit dem Volke einig zu gehen. Es ist nicht ein richtiges Vorgehen, wenn man dem Volke die Frage des Impfzwanges vorlegt. Ebenso gut könnte man ihm auch die Frage des Schulzwanges unterbreiten.

Man beruft sich auf die Volksabstimmung über das eidgenössische Epidemiengesetz. Aber aus welchen Gründen ist dieses Gesetz verworfen worden? Etwa weil das Volk die Ueberzeugung hatte, dass das Impfen schädlich sei? Nein, sondern weil heutzutage die Zeit des Neinsagens da ist, weil das Volk sich für emanzipirt hält und sich nicht gerne einem Zwange unterwirft. Auf die andern Motive, welche dieses Abstimmungsresultat herbeiführten, will ich nicht eintreten. Wenn Sie mit Rücksicht auf dieses Resultat den Impfzwang im Kanton beseitigen wollen, so müssen Sie, sofern Sie wenigstens konsequent sein wollen, auch die Schulinspektoren abschaffen, weil in der letzten Abstimmung der eidgenössische Schulinspektor mit glänzender Mehrheit verworfen wurde, indem man im Volke u. A. sagte, es werden, wenn der damalige Beschluss angenommen werde, eine Menge Schulinspektoren geschaffen werden. Warum bringen Sie nun nicht auch eine Vorlage zur Abschaffung der kantonalen Schulinspektoren?

Ich habe die Ueberzeugung, dass eine solche Vorlage mit grosser Mehrheit angenommen würde.

Ich will noch andere Beispiele erwähnen. Das Einführungsgesetz zum neuen eidgenössischen Obligationenrecht ist nur mit einer kleinen Mehrheit, die sich in der Stadt Bern gefunden hat, angenommen worden. Wenn das Gesetz verworfen worden wäre, wäre das Obligationenrecht gleichwohl in Kraft getreten, nur wäre dann eine grosse Zahl unerledigter Bestimmungen da gewesen, die vielen Prozessen gerufen hätten. Dennoch hat das Volk das Gesetz beinahe verworfen. Ebenso hat sich eine grosse Zahl von Bürgern gegen die Umwandlung der 51 Millionen Staatsschulden à 5 und 4½ % in solche à 4 % ausgesprochen, obschon der Vortheil für den Staat da auf der Hand lag. Ebenso hing es nur an einem Faden, dass das Uebereinkommen, wodurch die Rendite der Bern-Luzernbahn von 40—60,000 Fr. auf 250,000 Fr. gesteigert wurde, verworfen worden wäre. Lag der Grund etwa darin, weil man die Ueberzeugung hatte, dass die Sache schlecht sei? Nein, sondern weil wir eben in der Zeit des Neinsagens leben.

Nun noch einige Bemerkungen über die Anträge der Direktion des Innern, des Regierungsrathes, der Kommission und des Herrn Reber und meiner Wenigkeit. Wenn Herr Reber und ich der Kommissionssitzung nicht beiwohnten, so lag der Grund darin, dass Herr Reber damals überhaupt nicht da war, und dass ich an dem betreffenden Nachmittage zwei andern Sitzungen beiwohnen musste, einer Sitzung als Beigezogener in Eisenbahnsachen und einer Sitzung der Staatswirthschaftskommission. Ich blieb aber nicht unentschuldigt weg, ersuchte vielmehr Herrn Müller, die Kommission zusammenzuberufen, und setzte ihm gleichzeitig meine Ansicht in der Sache auseinander.

Was nun die verschiedenen Anträge betrifft, so stimmen Herr Reber und ich demjenigen der Direktion des Innern bei, es sei der Anzug Müller zu verwerfen. Die Regierung dagegen möchte den Impfzwang zwar beibehalten, allein das Impfgesetz beförderlichst revidiren. Da sollte das Wort «beförderlichst» gestrichen werden; denn die Sache ist gar nicht so dringend, sondern soll mit Einsicht und Ruhe geprüft werden.

Ich komme zum Antrage der Kommission, welche den Impfzwang aufheben, dabei aber Vorsorge treffen will, dass die Impfung auf Wunsch mit möglichstem Schutz gegen Schädigung und unter gehöriger Kontrolle stattfinden kann. Es kommt mir sonderbar vor, dass ein solcher Antrag hier von Impfgegnern gestellt wird. Herr Füri betrachtet das Impfen als erfolglos und sogar als schädlich. Wie kann er bei dieser Ansicht noch verlangen, dass der Staat diese Vorsorge treffe und für die Folgen der Impfung verantwortlich sei? Kann man den Staat auch verantwortlich machen für die Folgen des Schulzwanges? Soll der Staat die Folgen tragen, wenn die Kinder stundenweit bei Regen und Schnee in die Schule gehen, dort in nassen Kleidern in dumpfer Stube an niedern Tischen gebückt sitzen müssen, wodurch die körperliche Entwicklung gehemmt wird? Wenn das Impfen wirklich unnütz und schädlich ist (bei welcher Behauptung man eben die einzelnen Aus-

nahmsfälle von Schädigungen zur Regel macht), so ist es besser, der Staat kümmere sich um das Impfen gar nichts mehr.

Der dritte Antrag der Kommission geht dahin, dass sanitätspolizeiliche Massnahmen in Fällen von Blatternepidemien vorgesehen werden sollen, wonach der Regierungsrath die Vollmacht hat, einzuschreiten. Das ist schon in der Verfassung vorgesehen, deren § 41 sagt, dass der Regierungsrath zur Abwendung von plötzlichen Gefahren für den sanitärischen oder ökonomischen Zustand des Landes die nöthigen Gebote und Verbote mit Bussandrophungen erlassen, doch dem Grossen Rathe jeweilen sogleich von den getroffenen Massnahmen Kenntniss geben soll. Es kann also jedenfalls litt. c des Kommissionalantrages fallen gelassen werden, da diese Bestimmung schon in der Verfassung steht.

Ich bin so frei, noch auf die sogenannten Autoritäten zurückzukommen. Eine Autorität in Impfsachen ist jedenfalls Herr Professor Adolf Vogt. Nun liegt hier ein Bericht des Herrn Vogt vor, aus dem ich eine Stelle auf Seite 59 mittheilen möchte. Sie lautet: « Seitdem man in der Neuzeit gefunden hat, dass die Tuberkulose (Lungenschwindsucht u. s. w.) von dem gleichen Gifte erzeugt wird wie die Skrophulose, und dass dieses Gift, welches ebenso die Perlucht des Rindviehs erzeugt, sehr leicht übergeimpft werden kann, bekommt auch die neueste Häutung der Impferei, nämlich die sogenannte animale Impfung mit Kälberlymphe, ihren wahren Hintergrund. » Was die Möglichkeit der Ueberimpfung der Skrophulose betrifft, so bejahen die einen Autoritäten diese Möglichkeit, während die andern sie verneinen, weil auch ein Arzt, der skrophulose Kranke operire oder Todte secire, keinen Schaden davon trage. Wie es sich damit verhält, weiss ich nicht. Angenommen aber, die Ueberimpfung sei möglich, so behauptet Herr Vogt, dass das Impfen mit Kälberlymphe nichts nütze. Dennoch wird nun hier der Antrag gestellt, dass der Staat für die animale Impfung sorgen solle. Das ist ein Widerspruch. Entweder müssen wir den Impfzwang beibehalten, oder die Sache ganz ihrem Schicksale überlassen, wobei dann das Volk in Gottes Namen die Folgen zu tragen haben wird.

Eine weitere Stelle auf Seite 51 des Berichtes zeigt, wie die Antiimpfautoritäten die Sache behandeln. Im Jahresberichte der Regierung des Kantons Neuenburg von 1880 (welcher Kanton bekanntlich einzig das Epidemiengesetz angenommen hat, weil er kurz vorher eine Blatternepidemie gehabt hatte und daher überzeugt war, dass der Impfzwang nothwendig sei) lesen wir: « L'immunité variolique diminue à mesure que l'on s'éloigne de l'époque de la première vaccination pour cesser entièrement après une période de 7, 9 ou 10 ans. » Deutsch: « Die Schutzkraft der Impfung vermindert sich in dem Masse, als man sich von dem Zeitpunkte der ersten Impfung entfernt, um nach 7, 9 oder 10 Jahren ganz zu verschwinden. » Ueber die Dauer der Schutzkraft der Impfung sind die Aerzte verschiedener Ansicht. Dies ist leicht erklärlich, weil eben die Konstitutionen der Geimpften sehr verschieden sind. Ich bin dreimal geimpft worden. Wie es das erste Mal gegangen ist, weiss ich nicht, allein die beiden letzten

Male hat die Impfung keine Wirkung gehabt. Dagegen sind Familienglieder während längerer Zeit krank geworden. Das war aber gerade gut, weil dadurch der Beweis geleistet wurde, dass sie ansteckungsfähig waren.

Während nun der neuenburgische Bericht sagt, der Impfschutz nehme mit den Jahren ab, bemerkt Herr Professor Vogt: « Aus allen Pockenlisten aller Länder und Zeiten geht aber unabänderlich das Gegentheil davon hervor. Wie bereits Seite 31 bemerkt worden ist, nimmt die Empfänglichkeit für die Pocken bei Geimpften und Ungeimpften von dem ersten Lebensjahre an bis gegen das fünfzehnte Lebensjahr immer stetig ab, so dass, wenn dies die Folge der Impfung wäre, die Schutzkraft der Vaccine von Jahr zu Jahr als zunehmend müsste angenommen werden, was ein offensichtlicher Unsinn ist. Und auch im Kanton Neuenburg bestätigt sich dies, wie die Tabelle zeigt. » Wir wissen allerdings, dass Kinder empfänglicher sind, als Erwachsene, wir wissen aber auch, dass der Impfschutz mit der Zeit nachlässt. Dass man aber mit dem einen Satze die Unrichtigkeit des andern beweisen will, geht offenbar nicht an. Ich lese weiter: « Ist es Mangel an Wissen oder Unfähigkeit zu demselben, welche solche Behauptungen in offizielle Berichte einfließen lässt? Möchten doch einmal die offiziellen Berichterstattungen über derlei Fragen bei uns etwas fähigern Händen anvertraut werden! » Ich wüsste keine fähigern als diejenigen der beiden genannten Autoritäten. Diesen sollte in Zukunft Alles übertragen werden, was die medizinische Wissenschaft irgendwie Wichtiges darbietet; denn alle andern Aerzte sind Nichts gegenüber den Herren Füri und Vogt!

Ich will noch einige weitere Bemerkungen machen, da es gut ist, wenn man diese Autoritäten und Gewährsmänner einmal in's gebührende Licht setzt. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat einen Punkt bereits erwähnt. Ich erlaube mir aber, darauf zurückzukommen, weil ich die betreffenden Akten hier habe. Im Jahre 1880 sagte der Berichterstatter der Kommission, Herr Dr. Lanz, auf dessen Bericht hin der Grosse Rath einstimmig zur Tagesordnung schritt, dass ausserordentlich selten Impfschädigungen vorkommen und ihm wenig oder nichts von solchen bekannt sei. In einer später erschienenen Schrift, « Der alte und neue Impfglaube », bemerkt Herr Professor Vogt: « welchem » (worunter der Berichterstatter der Kommission verstanden ist) « vor einigen Jahren eine Zahl schwerer Impfschädigungen begegnet sind. » Herr Dr. Lanz, der diese Stelle las, wandte sich an die Direktion des Innern und verlangte, dass der Verfasser der Broschüre aufgefordert werde, diese Impfschädigungen näher zu bezeichnen. Auf die daherrige Anfrage der Direktion antwortete Herr Vogt, sein Gewährsmann sei ein Herr Mani im Heimberg. Wir haben im Grossen Rath ein Mitglied aus dem Heimberg, welches über diesen Mani Auskunft geben kann. Ich kenne letztern zufälligerweise ebenfalls persönlich und will den Gewährsmann, auf den sich Herr Vogt beruft, um eine so schwere Anschuldigung gegenüber Herrn Lanz zu machen, Ihnen mit einigen Worten schildern: Mani litt in Folge unregelmässigen Lebens seit längerer Zeit an Hallucinationen und Verfol-

gungswahnsinn. Zudem ist er eifriger Impfgegner, obschon er Junggeselle und weder körperlich noch geistig eingerichtet ist, um etwa Familie zu bekommen. Mani wurde in die Anstalt St. Urban untergebracht. Dort lief er aber fort und begab sich nach Dijon. Später wurde er in die Armenanstalt Utzigen gebracht, wo er aber ebenfalls fortgelaufen ist. Mani gelangte allerdings hie und da mit Herrn Dr. Lanz in Berührung, indem letzterer ihn behandelte. Bei diesem Anlasse wurde auch vom Impfen geredet, jedoch sagte Mani nie, diese oder jene Person sei durch die Impfung geschädigt worden.

Man hätte nun glauben sollen, Herr Vogt werde sich bei Mani näher erkundigen. Allein was antwortete der Herr Professor der Direktion des Innern? Er werde sich erkundigen, wenn er von der Direktion den Auftrag dazu erhalte! Die Direktion des Innern war nicht im Falle, einen Auftrag zu geben und dafür Ausgaben zu machen, sondern es war Sache des Herrn Vogt, die Beweise für seine Anschuldigung beizubringen.

Das ist eine dieser Autoritäten!

Erwägen Sie nun Alles wohl. Denken Sie an die Erfahrungen, welche man früher und in der letzten Zeit gemacht hat, vergessen Sie nicht, dass  $\frac{9}{10}$  oder  $\frac{99}{100}$  der Aerzte für die Impfung sind, ziehen Sie in Betracht, dass Herr Füri, wenn er wirklich Impfschädigungen kennt, die Pflicht gehabt hätte, der Direktion des Innern davon Mittheilung zu machen, dass er aber einfach in Zeitungsartikeln Behauptungen aufgestellt hat, deren Richtigkeit von anderer Seite gar nicht untersucht worden ist; berücksichtigen Sie, dass der Direktion des Innern höchst selten von Impfschädigungen berichtet wird, so werden Sie finden, dass es nicht am Orte ist, ein Institut so leichtfertig auf die Seite zu setzen, welches so wohltätig gewirkt hat. Wird unter dem Drucke der gegenwärtigen Meinung dem Regierungsrath die Weisung ertheilt, eine Revision des Impfgesetzes vorzunehmen, so liegt in dieser Weisung mehr oder weniger leise die Mahnung, den Impfgegnern Rechnung zu tragen. Ich glaube, der Regierungsrath solle freie Hand haben. Findet er, es sei das Impfgesetz revisionsbedürftig, so soll er von sich aus Anträge bringen. Ich möchte im Antrage des Regierungsrathes die Worte « dermalen noch » und « beförderlichst » weglassen, empfehle aber in erster Linie den Antrag der Direktion zur Annahme.

*Rellstab.* Es könnte überflüssig erscheinen, dass ich nach den eindringlichen Worten des Herrn Karrer und nach dem Berichte des Herrn Direktors des Innern auch noch das Wort ergreife. Ich erachte es aber für meine Pflicht, noch Einiges anzubringen, um den Grossen Rath vor einem irrthümlichen Schritt zu bewahren. Ich werde so kurz als möglich sein und mich keiner Wiederholungen schuldig machen. Auch werde ich mich eines rein wissenschaftlichen Berichtes enthalten, und zwar aus zwei Gründen. Erstens halte ich dafür, der vor zwei Jahren hier erstattete einlässliche, wissenschaftliche Bericht des früheren Kommissionspräsidenten werde Ihnen noch in Erinnerung sein. Ich sehe nicht ein, warum der Grosse Rath heute anders entscheiden sollte als damals; denn es hat sich seither kein einziger Grund

dafür oder dagegen geändert. Es ist allerdings seither Manches geschrieben und geredet worden, aber an den Thatsachen hat sich nichts geändert. Es wäre daher inkonsequent vom Grossen Rathen, wenn er heute, gestützt auf die nämlichen Beweise, anders entscheiden würde als damals. Zweitens gehört eine wissenschaftliche Erörterung nicht vor das Forum des Grossen Rethes, sondern vor dasjenige der medizinischen Fakultät. Dort mag man sich herumbalgen, um schliesslich das Facit vor die Räthe zu bringen.

Ich erlaube mir daher, einfach meine persönliche Ueberzeugung auszusprechen, welche ich mir durch nahezu zwanzigjährige Beobachtungen sowohl im Impfwesen als bei Anlass von Epidemien, von denen ich mehrere grössere und kleinere selbst beobachtet habe, erworben habe. Nach meiner Ueberzeugung kann man nicht im Zweifel sein über die günstige Wirkung der Impfung.

Es fragt sich: Ist die Impfung durchaus vortheilhaft, ist sie nur theilweise vortheilhaft, oder ist sie schädlich. Ich habe und mit mir die meisten schweizerischen Aerzte folgende Erfahrung gemacht. Es wird Niemand mehr behaupten wollen, die Impfung sei ein radikaler Schutz, und es werde kein Geimpfter je von den Blattern befallen. Die Erfahrung lehrt, dass gleichwohl Ansteckungen erfolgen können, allein dass dies in weit geringerem Grade der Fall ist als bei Ungeimpften. Ein Beleg in Zahlen gibt uns die heute schon mehrfach erwähnte Girard'sche Schrift. Es wird dort an der Hand der letzten Epidemie ausgerechnet, dass, wenn die Geimpften in gleichem Masse von den Blattern befallen worden wären, wie die Ungeimpften, 156 Mal mehr erkrankt wären, als wirklich erkrankt sind. Da hat die Impfung doch einen bedeutenden Vortheil gebracht, dem zu liebe man sich für dieselbe aussprechen darf.

Ein weiterer Vortheil der Impfung liegt darin, dass, wenn Geimpfte dennoch von den Blattern befallen werden, diese Krankheit in einer bedeutend mildern Form auftritt. Es gibt bekanntlich verschiedene Formen der Blatternkrankheit. Die Hauptform ist diejenige der variola vera, die unschuldigste Form diejenige der variolis, und die schwerste Form ist die der variola hämorrhagica, der zusammenfliessenden oder schwarzen Blattern. Nun ergibt sich nach allen bisherigen Berichten und Zusammenstellungen, dass die Geimpften fast ausschliesslich nur die mildere Form der Krankheit durchmachen, und dass, wenn sie auch die schwerere durchmachen müssen, sie doch viel weniger Gefahr laufen, ihr zu erliegen. In der Epidemie der Siebziger Jahre hat sich zur Bestätigung dieser Behauptung herausgestellt, dass die Genesungszahl der Geimpften 78% beträgt, die der Ungeimpften nur 38%. Es sind das Zahlen, die auf annähernd 3000 Krankheitsfällen beruhen, auf die man also etwas geben kann. Umgekehrt hat sich die Sterblichkeitsziffer bei den Geimpften nur auf 21% belaufen, bei den Ungeimpften aber auf 65%, also auf mehr als das Dreifache.

Ich bemerke ausdrücklich, dass sich diese Zahlen nicht auf das Allgemeine beziehen, sondern nur auf diese verschiedenen Krankheitsformen. Ich kann zum Belege für die Erkrankungsfähigkeit und die Sterblichkeits- oder Genesungschancen, abgesehen

von der Krankheitsform, andere Zahlen anführen. Unter 2159 Erkrankten beläuft sich nämlich hier die Sterblichkeitsziffer bei den Geimpften auf 12%, bei den Ungeimpften auf 52%, oder nach anderer Rechnungsart, es kommen auf 17 genesene Geimpfte zwei Todesfälle, bei den Ungeimpften hingegen kommt auf einen Genesenen je ein Todesfall.

Es sind das Zahlen, die doch jedenfalls so zu Gunsten der Impfung sprechen, dass man dem Staate wohl erlauben darf, einen Zwang auszuüben, ohne sich deshalb den Vorwurf der Vergewaltigung zuzuziehen. Ich könnte Ihnen noch mehr Zahlen anführen, die die Sache noch genauer beleuchten würden, will aber, da die Zeit schon so weit vorgeschritten ist, davon Umgang nehmen. Es steht Ihnen übrigens das Material zur Verfügung. Die Akten dazu liegen auf der Direktion des Innern und können zu jeder Zeit eingesehen werden. Ich will auch gleich erwähnen, dass ich deshalb von aller fremden Statistik Umgang nehmen und nicht von Schweden, Norwegen, Schottland oder anderer Herren Ländern rede. Ich finde, wir haben hier Material genug zur Beobachtung.

Ich könnte mich jetzt noch auf das Resultat der Abstimmung vom 30. Juli einlassen und die Gründe anführen, warum vielleicht der Grosse Rath sich von dem imposanten Mehr derselben nicht braucht eingeschüchtert zu fühlen. Es ist das aber bereits so weitläufig geschehen, dass ich nur noch auf einen Grund aufmerksam machen will, der noch nicht hervorgehoben worden ist. Es haben zur Verwerfung auch die enormen Busse mitgewirkt, die scheinbar vorlagen. Es hiess im Volke, man müsse 2000 Fr. Busse bezahlen, wenn man sich nicht impfen lasse. Man konnte lange sagen, dies sei nur ein Maximum, es gebe auch ein Minimum von 1 Fr., und man werde nicht gleich das erste Mal auf das Maximum gehen. Man suchte umsonst das Publikum darüber aufzuklären, dass die Busse hauptsächlich gegen die Umgehung der Seuchenpolizei gerichtet sei, die oft unberechenbaren Schaden erzeugen kann, nicht gegen den Widerstand in Betreff des Impfens.

Es ist viel auf Baselstadt, Appenzell und andere Kantone hingewiesen worden, die durch die eidgenössische Abstimmung veranlasst worden seien, auch den kantonalen Impfzwang zu verwerfen. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung Zürich anzuführen, das trotz der eidgenössischen Verwerfung den kantonalen Zwang doch beibehalten hat. Ich weise ferner auf Frankreich hin. Dort wurde vor zwei Jahren in der französischen Deputirtenkammer auch der Antrag gestellt, den Impfzwang abzuschaffen. Die Kammer liess sich, um in dieser Beziehung sicher zu gehen, von der Akademie der medizinischen Wissenschaft, der höchsten Instanz in Frankreich, ein Gutachten geben. Ich erlaube mir, die Resolution dieses Gutachtens abzulesen; sie lautet folgendermassen: «In Erwägung, dass die Vaccination, abgesehen von ausserordentlich seltenen Ausnahmen, eine ganz unschädliche Operation ist, wenn sie mit der nöthigen Sorgfalt und nur bei gesunden Individuen ausgeführt wird, in Erwägung, dass ohne die Vaccination die sonstigen hygienischen Massregeln (Isolirung, Desinfektion u. s. w.) für sich allein kein ausreichender Schutz gegen die Pocken sind, in Erwägung, dass

der Glaube an die Gefahr der Vaccination und Revaccination in Zeiten der Epidemie keineswegs gerechtfertigt ist, in Erwägung endlich, dass die Revaccination, eine nothwendige Ergänzung der Vaccination, um die Immunität gegen die Pocken zu sichern, spätestens 10 Jahre nach einer erfolgreichen Impfung ausgeführt und, wenn sie nicht von charakteristischen Narben gefolgt wird, wiederholt werden muss, glaubt die Akademie, dass ein Gesetz, welches die Vaccination obligatorisch macht, im öffentlichen Interesse dringend nothwendig sei. Was die Revaccination anbelangt, so muss ihre Einführung in jeder Weise unterstützt und überall, wo sie überhaupt möglich ist, durch administrative Massregeln obligatorisch gemacht werden.» Daraufhin wurde der Impfzwang in Frankreich aufrecht erhalten.

Es bleibt mir nun noch die letzte Frage zu erörtern übrig, nämlich ob die Vaccination schädlich sei. Ich erkläre von vornherein: nein, sie ist nicht schädlich. Es kann allerdings vorkommen, dass sich unmittelbar oder bald nach der Vaccination bei einem ungeimpften Kinde diese oder jene Krankheitsercheinungen einstellen, die sich aber ebenso gut auch ohne vorangegangene Impfung einstellen würden. Natürlich ist das Publikum in der Regel geneigt, Alles, es mag geschehen, was will, der Impfung zuzuschreiben. Es mögen mögliche oder unmögliche Krankheitsformen auftreten, und wenn es Rheumatismus wäre, oder andere abenteuerliche Sachen, die mit der Impfung in gar keinem Zusammenhang stehen, so heisst es: die Impfung ist Schuld; wäre der Patient nicht geimpft worden, so wäre er nicht krank. Es gibt eine Reihe von Krankheiten, die hauptsächlich als Folgen der Impfung erwähnt werden, u. A. Keuchhusten, Durchfall, Konvulsionen (auf berndeutsch «Giechti»), Friesel, Gehirnentzündung u. dgl. Alles das wird der Impfung in die Schuhe geschoben, und doch ist sie so unschuldig daran, als irgend etwas.

Der Impfstoff besteht nämlich nicht, wie die Impfgegner zu sagen belieben, um das Volk in Grausen zu setzen, aus Eiter, Blutjauche, aus allen möglichen Zersetzung- und Fäulnissprodukten oder aus thierischem Gifte, dem man sogar nachredet, es könne dadurch die thierische Wildheit übergeimpft werden, sondern die Impflympe soll bestehen und besteht aus einer wasserhellen, durchsichtigen Flüssigkeit, die so klar ist, dass, wenn sie in einem Glasrörchen aufbewahrt wird, man kaum sieht, ob das Rörchen voll oder leer ist. So ist sie, wenn sie im richtigen Momente gefasst wird. Es ist das Haupterforderniss, auf das die Aufmerksamkeit gelenkt werden muss, dass man die Lympe nicht zu früh von Kindern oder Thieren abnimmt, aber auch nicht zu spät, wenn sie in Eiter übergegangen ist. Dies ist eben die Impftechnik, die natürlich sorgfältig gehandhabt werden muss. Ich gebe zu, es kann hie und da der Fall sein, dass in dieser Beziehung Nachlässigkeiten vorgekommen sind. Aber wenn es auch geschehen ist, so muss man deswegen nicht die ganze Angelegenheit wegwerfend beurtheilen.

Es werden nun noch speziell als Krankheitsprodukte der Impfung erwähnt Skrophulose und Tuberkulose, zwei konstitutionelle Krankheiten,

deren Lehre in neuerer Zeit allerdings eine Umwandlung erfahren hat, indem der Krankheitsstoff, wie nachgewiesen worden ist, auch im thierischen Organismus vorkommt, namentlich bei perlsüchtigen Thieren. Nun hat das diesen Zusammenhang. Diese Krankheitsstoffe sind lokalirte Krankheiten, sie stecken in den Drüsen, hauptsächlich in der Lunge und auch in Darmdrüsen. Bekanntlich wird aber nicht auf Drüsen, auf die Lunge oder in den Gedärmen geimpft, sondern in der Muskulatur, und deshalb ist die Uebertragbarkeit auch in dieser Beziehung nicht denkbar. Uebrigens ist es eine alte Vorschrift, dass ungesunde, anerkannt mit Skrophulose, Tuberkulose oder mit Ausschlägen behaftete Kinder nicht geimpft werden sollen, und wenn in dieser Beziehung gewissenhaft verfahren wird, werden Uebertragungen sehr selten oder gar nicht vorkommen.

Es lässt sich allerdings Manches dafür sagen, dass man in Zukunft eine noch schärfere Kontrole über die Auswahl der Kinder ausüben soll, wenn man überhaupt auf die Kinderlympe Rücksicht nehmen will. Die animalische würde in Beziehung auf die Uebertragung von Krankheiten allerdings die beste Garantie darbieten; sie hat aber andere Nachtheile und Unbequemlichkeiten. Namentlich haftet sie nicht so sicher, wie die humanisirte, so dass man öfters in den Fall kommt, die gleiche Person zwei-, dreimal impfen zu müssen, bis die Reaktion erfolgt. Dies ermüdet, und Viele bleiben dann lieber ganz weg. Deshalb würde ich doch die humanisirte Lympe nicht ausschliessen, immerhin aber unter Anwendung der grössten Sorgfalt.

Das ist's, was ich über den Nutzen und Schaden der Impfung im Allgemeinen zu sagen habe. Nun kann ich nicht unterlassen, den Grossen Rath zu bitten, die Sache ja recht zu prüfen, bevor er sich etwa in verneinendem Sinne ausspricht. Er würde eine ungeheure Verantwortlichkeit auf sich laden, wenn er vom Zwange Abstand nehmen würde; denn wenn die Impfung fakultativ gelassen wird, so wird sich gerade diejenige Bevölkerung ihr entziehen, die sie am allernöthigsten hätte. Die Mehrheit der Bevölkerung, namentlich der ländlichen, würde theils aus Gleichgültigkeit, theils aus Unkenntniß, theils aus Oppositionsgeist, vielleicht auch aus ökonomischen Rücksichten die Impfung unterlassen, und wo werden wir dann die Hauptansteckungsherde finden? Im Proletariate, in den unteren Volksklassen, die sanitärisch unzweckmässig, im Schmutze leben und deshalb viel mehr Ansteckungsfläche bieten, als die Klassen, die luftig und reinlich wohnen und ihren Körper pflegen. Gerade diesen unteren Klassen aber sollte man, wenn sie selbst den Verstand nicht haben, den Verstand machen und sie zur Impfung veranlassen.

Es ist uns vorhin entgegengehalten worden, dass der Ausbruch der Epidemien nicht allemal durch Ein schleppung erfolge, sondern spontan erfolgen könne. Ich glaube dieser Behauptung entgegentreten zu müssen, indem fast immer nachzuweisen ist, dass Ein schleppung stattgefunden hat. Dass dieser Nachweis oft schwer ist, lässt sich begreifen, weil Diejenigen, die den ersten Anlass dazu geben, um nicht verantwortlich gemacht zu werden, sich wohl hüten,

es an die grosse Glocke zu hängen, wo sie die Blättern geholt haben, und dass sie sie überhaupt geholt haben.

Andere Gründe der Impfgegner sind bereits durch die Berichterstattung erledigt worden, so der, dass in der Regel zuerst Geimpfte erkranken. Dies kommt eben daher, weil es viel mehr Geimpfte gibt.

Es wäre jetzt noch am Platze, Herrn Dr. Füri zu antworten. Ich will mich dabei nur auf das Nothwendigste beschränken. Er hat der ärztlichen Gesellschaft des Kantons Bern den Vorwurf der Unwahrheit gemacht, weil sie eine Anzahl Impfschädigungen ableugne, während sie wissen müsse, dass dieselben existiren. Ich denke, die ärztliche Gesellschaft wird dies wohl verantworten können, sie wird wissen, was sie gethan hat, als sie dieses Manifest unterschrieb. Meine Unterschrift ist nicht dabei, weil ich nur mündlich Auftrag gab, sie beizusetzen, und dies vergessen wurde; ich erkläre aber, dass ich es noch heute unterschreiben würde und auch hier dazu stehe. Die Sache kann jeden Tag aufgeklärt werden, und ich weise deshalb diesen Vorwurf der Unwahrheit entschieden zurück.

Ich will nicht weiter auf eine grosse Reihe anderer Einwände eintreten, weil ich finde, sie gehören nicht dahin. Herr Dr. Füri hat sich gegen eine Menge Insinuationen vertheidigt, die ihm gar nicht hier im Saale, sondern in der Presse gemacht worden sind. Er verlangt unter Anderm auch den Nachweis der Beschuldigung, dass er durch seine Antiimpfagitation das Volk irregeleitet und bethört habe. Das ist ihm hier nicht vorgeworfen worden, also braucht es auch nicht hier erörtert zu werden.

Ich will damit schliessen und empfehle dem Grossen Rathe, zum Antrage der Direktion des Innern zu stimmen.

#### Stürmische Rufe nach Schluss der Sitzung.

Der *Präsident* bemerkt, wenn das Branntweingesetz nicht verschoben werden solle, so wäre es wünschenswerth, die Impffrage noch heute zu erledigen.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Ich kann mittheilen, dass die Regierung fest daran hält, es möchte die erste Berathung des Branntweingesetzes noch in dieser Session stattfinden, damit die Sache einmal in Fluss kommt und in weitern Kreisen besprochen werden kann.

*Fueter*. Ich möchte nur mit ganz kurzen Worten die Verschiebung der Branntweinvorlage motiviren. Wenn es sich einfach darum handeln würde, das Maximum von Fr. 5000 für die drei grossen Spritfabriken aufzuheben, so könnten wir noch heute fertig machen; denn darüber ist sowohl Kommission, als Grosser Rath, als das Volk einig. Die Vorlage geht aber viel weiter. Sie wünscht in Anbetracht der erhöhten Zollgebühren Erhöhung der Brenngesetze, ausserdem Aufstellung des Prinzips, dass Jeder, der Kartoffeln und Gewächs brennt, als gewerbsmässiger Brenner betrachtet werden soll, endlich Freigabeung des Brennens von Obstabfällen. Die Kommission hat zwei Sitzungen abgehalten; in

der ersten fehlten zwei Mitglieder, in der zweiten drei, und so waren wir gar nicht beschlussfähig und auch nicht einig. Die Sache ist aber von grosser Tragweite für die ganze Landwirthschaft und sollte deshalb nicht überstürzt werden.

Dazu kommt noch ein anderer Grund. Wir sind gegenwärtig gar nicht im Stande, in Bezug auf diese allgemeine Erhöhung der Brenngesetze die richtige Taxe anzuwenden. Als es hiess, der Zoll auf den ausländischen Sprit solle erhöht werden, wurden vorher noch ungeheure Massen fremden Sprits in der Schweiz aufgestapelt, so dass Angebot und Nachfrage in keinem Verhältniss standen, und die Erhöhung zunächst gar keinen Einfluss auf den Kurs des Sprits hatte. Erst in letzter Zeit haben sich die Vorräthe zu mindern angefangen, und gehen in Folge dessen die Preise allmälig in die Höhe. Andererseits verkaufen die drei grossen Spritfabriken, um sich Konkurrenz zu machen, gegenwärtig zu Preisen, welche mit den jetzigen Notirungen des auswärtigen Sprits im Missverhältnisse stehen, nämlich zu 98—94 Cts. per Liter, während der auswärtige jetzt 125 Fr. per Hektoliter notirt. Wenn wir unter solchen abnormen Verhältnissen berathen, könnten wir vielleicht für die Erhöhung einen Ansatz machen, entweder so hoch, dass er das Brennereigewerbe unmöglich machen würde, oder so niedrig, dass wir uns nachher Vorwürfe machen würden, nicht höher gegangen zu sein. Solche Sachen sollten gründlicher berathen sein und nicht in einer Sitzung, während deren der Grosser Rath schon drei Stunden lang mit guter oder schlechter Lymphe vergiftet worden ist. (Heiterkeit.)

*Boéchat*. Il serait difficile d'expliquer le renvoi à une session ultérieure du projet de loi sur la fabrication de l'eau-de-vie. Il me semble qu'il n'est pas justifié que le Grand Conseil s'occupe de l'amélioration de la race chevaline et de la vaccination, et qu'il renvoie la question la plus importante qui figure encore sur les tractanda. Des intérêts considérables se rattachent à la question de l'eau-de-vie. Ce sont des intérêts au point de vue moral et des intérêts financiers. Hier, on a refusé à l'industrie une subvention de 15,000 fr., somme qu'on ne trouve plus, paraît-il, dans la caisse de l'Etat. D'un autre côté, on favorise le schnaps. On nous a signalé une diminution de 200,000 fr. sur l'ohmgeld, dont le motif principal est la fabrication d'eau-de-vie par les grandes distilleries du canton. Vous savez aussi qu'un certain nombre de députés du Jura ont fait une motion tendant à réduire les estimations cadastrales. Si l'on fait droit à cette motion, nous aurons une nouvelle diminution des recettes.

Pour combler autant que possible le déficit du budget, vers lequel nous marchons aujourd'hui, et pour compenser dans une certaine mesure les réductions sur l'ohmgeld et les estimations cadastrales, je crois que le Grand Conseil doit aborder carrément la question de l'élévation des droits sur la fabrication de l'eau-de-vie. On s'attend dans le pays à ce que le Grand Conseil s'occupe énergiquement de cette affaire. Je conclus dès lors en proposant la mise à l'ordre du jour de demain de la question de l'eau-de-vie.

*Abstimmung.*

Für Verschiebung der Branntweinvorlage 42 Stimmen.  
 Für Behandlung noch in dieser Session 60

---

*Sahli.* Ich beantrage, mit der Impffrage heute ohne Unterbrechung fertig zu machen; sonst fängt morgen die Diskussion noch einmal von vorne an, und der soeben gefasste Beschluss wird illusorisch.

Es wird Schluss der Diskussion erkannt.

*Liechti.* Ich erlaube mir zu den Anträgen der Regierung den Zusatz, dass von kompetenter Seite in einzelnen Fällen vom Impfzwange dispensirt werden könne. Grundsätzlich bin ich für Aufhebung des Zwanges und sehe darin keine so grosse Gefahr. Sollte mein Zusatzantrag nicht angenommen werden, so erkläre ich hier ganz offen, dass ich zum Antrage der Kommission stimmen werde. Wir wollen das Impfen nicht verbieten, sondern wenn Einer Zutrauen zum Impfen hat, soll er es thun, und wer kein Zutrauen dazu hat, wird sich wenigstens beim Arzte melden und erklären müssen, dass er nicht impfen lassen will. Lege man die Frage dem Volke vor, so wird es uns schon sagen, ob es den Zwang will, oder nicht. Nun sollen wir doch den Volkswillen achten, und ich betone noch einmal, ich sehe darin keine grosse Gefahr, weil Derjenige, der Zutrauen zur Impfung hat, gleichwohl kann impfen lassen, und man eben deswegen gesetzliche Bestimmungen für Beschaffung guter Lymphe erlässt.

*Abstimmung.*

1. Eventuell, im ersten Alinea des Antrags des Regierungsrathes die Worte «dermalen noch» zu streichen . . . . . 34 Stimmen.

Dagegen . . . . . 51 »

2. Eventuell, in lit. b des Antrags des Regierungsrathes statt «beförderlichst» zu setzen: «seiner Zeit dem Grossen Rathe» . . . . . 42 Stimmen.

Dagegen . . . . . 52 »

3. Eventuell, für den Zusatzantrag Liechti . . . . . Minderheit.

4. Eventuell, im Antrage der Kommission lit. c zu streichen . . . . . Minderheit.

*Karrer* erklärt nun, dass er im Einverständniss mit Herrn Dr. Reber den Antrag der Minderheit der Kommission zurückziehe und sich demjenigen der Regierung anschliesse.

v. *Werdt* verlangt für die Hauptabstimmung den Namensaufruf.

Dieses Begehr wird von der reglementarischen Anzahl von Stimmen unterstützt und ist demnach zum Beschluss erhoben.

5. In definitiver Abstimmung sprechen sich aus:  
 Für den Antrag des Regierungsrathes . . . . . 57 Stimmen, nämlich die Herren:

Arm,  
 Badertscher, Ballif, v. Bergen, Boéchat, Boss,  
 Bühler, Bürgi (Bern), Burren (Bümpliz),  
 Cuénin,  
 v. Erlach,  
 v. Fischer, Flückiger, Fueter,  
 Gäumann,  
 Habegger (Lützelfüh), Hartmann, Haslebacher,  
 Hauser, Hess, Hirschi, Hofer (Hasli), Hofer (Bettenhausen),  
 Imer, Jolissaint,  
 Karrer, Kipfer, König, Krebs,  
 Lehmann (Langnau), Lindt, Lüthi (Rüderswyl),  
 Meister, Meyer (Bern), Moschard, Mosimann (Langnau),  
 Nussbaum (Worb),  
 Peter, Probst,  
 Rätz, Reber (Muri), Reber (Niederbipp), Rellstab,  
 Riser, Rüfenacht,  
 Sahli, Scherz, Schmid (Burgdorf), Sommer, Stettler (Lauperswyl),  
 Tièche (Bern), v. Tscharner,  
 Ueltschi,  
 v. Wattenwyl (Diesbach), v. Werdt, Wieniger (Mattstetten),  
 Zurbuchen.

Für den Antrag der Kommission 55 Stimmen, nämlich die Herren:

Aebersold, Aebi (Madretsch), Aebi (Heimiswyl),  
 Ambühl,  
 Bächtold, Batschelet, Baumann,  
 Eberhard, Etter,  
 Feiss, Füri,  
 Gassmann, Gerber (Steffisburg), Gerber (Bern),  
 Herzog, Hirsbrunner, Hofmann (Bolligen),  
 Ingold, Iseli (Rapperswyl),  
 Käch, Kilchenmann; Klening, Kummer,  
 Lenz, Liechti, Lüthi (Langnau),  
 Mägli, Marti (Bern), Marti (Seedorf), Marti (Lyss),  
 Maurer, Messerli, Morgenthaler, Mosimann (Rüschenegg), Müller (Bern), Müllhaupt,  
 Nussbaum (Rünkhofen),  
 Rolli,  
 Schmid (Mühleberg), Schneider, Spycher, Stämpfli (Schwanden), Steinhauer, Stettler (Eggiwyl),  
 Thönen, Tschannen (Murzelen), Tüscher,  
 v. Wattenwyl (Bern), Weber (Biel), Weber (Langenthal), Winzenried (Herzwyl),  
 Zesiger, Zingg (Erlach), Zollinger, Zürcher.

Gygax (Ochlenberg) und Kohler erklären schriftlich, dass sie im Falle ihrer Anwesenheit für den Antrag der Kommission gestimmt haben würden.

Herr Spring dagegen erklärt, dass er für denjenigen der Regierung gestimmt hätte.

Schluss der Sitzung um 2<sup>3/4</sup> Uhr.

Der Redaktor:  
*Fr. Zuber.*

burg), v. Grünigen Joh. Gottlieb, v. Grünigen Gabriel, Guenat, Hari, Hauert, Herren, Hiltbrunner, Hofer (Wynau), Hofer (Signau), Hofer (Bettenhausen), Hofmann (Rüeggisberg), Hofmann (Biel), Hornstein, Houriet, Hubacher, Jacot, Joliat, Iseli (Grafenried), Käch, Kaiser (Büren), Kaiser (Grellingen), v. Känel, Klaye, Kleining, Knechtenhofer, Kohler (Pruntrut), Kohli (Guggisberg), Koller (Münster), König, Kühni, Kunz, Laubscher, Lehmann (Lotzwyl), Linder, Luder, Marchand (Renan), Marchand (St. Immer), Marti (Bern), Maurer (Ortschwaben), Meyer (Gondiswyl), Minder, Monnin, Müller (Bern), Naine, Prêtre (Pruntrut), Rätz, Rebmann, Reichenbach, Renfer, Riat, Rieben, Rieder, Ritschard, Robert, Rolli, Rosselet, Roth, Sahli, Schär, Schindler, Schmid (Burgdorf), Schmid (Mühleberg), Schmid (Laupen), Schmid (Wimmis), Schneider, Schnell, Schwab, Stämpfli (Boll), Stauffer, Stegmann, Steinhauer, Sterchi, Stettler (Lauperswyl), Stettler Simon Chr., Stoller, Trachsel (Niederbütschel), Trachsel (Frutigen), Tschanen (Dettlingen), Vermeille, Viatte, Walther, Weber (Langenthal), v. Werdt, Wiedmer, Wieniger (Krayligen), Willi, Winzenried (Belp), Wolf, Zaugg, Zehnder, Zesiger, Zingg (Diesbach), Zingg (Erlach), Zumsteg, Zumkehr.

## Neunte Sitzung.

Mittwoch den 7. Februar 1883.

Vormittags um 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niggeler.

Der *Namensaufruf* verzeigt 102 anwesende Mitglieder; abwesend sind 164, wovon *mit* Entschuldigung: die Herren Aebi, Aegerter, Benz, Brunner, Bühlmann, Büttikofer, Chodat, Débœuf, Gaillet, Geiser, Gygax (Bleienbach), Häslar, Hegi, Hennemann, Immer (Meiringen), Jobin, Karrer, Kilchenmann, Klopfschmid, Kohli (Bern), Merz, Michel, Müller (Tramlingen), Nägeli, Reber (Niederbipp), Rem, Röthlisberger, Schaad, Seiler, Stämpfli (Bern), Stämpfli (Zäziwil), Wisard; *ohne* Entschuldigung: die Herren Affolter, v. Allmen, Amstutz, Anken, Badertscher, Batschelet, Baud, Berger, Beutler, Blösch, Boinay, Born, Bühler, Bürgi (Wangen), Burger, Carraz, Chavanne, Choquard, Cuenin, Dähler, Daucourt, Eberhard, Eggimann, Fattet (Pruntrut), Fattet (St. Ursitz), Flück, Folletête, Friedli, Gasser, Gfeller, Girod, Glaus, Gouvernon, v. Graffenried, Grenouillet, v. Grünigen (Schwarzen-

Das *Protokoll* der gestrigen Sitzung wird verlesen.

*Herzog.* Das Protokoll scheint mir einen Irrthum zu enthalten, indem Herr Boéchat bei der Abstimmung in der Impfangelegenheit unter denjenigen Mitgliedern angeführt ist, welche für den Antrag des Regierungsrathes gestimmt haben.

*Boéchat.* Je demande effectivement une rectification au procès-verbal. Mon nom figure parmi les députés qui ont accepté la proposition du gouvernement relative à la vaccine. Je suis membre de la majorité de la commission, et c'est par erreur que j'ai voté oui au lieu de répondre non. Occupé hier, au moment du vote, comme scrutateur, je n'ai pas bien compris comment la question était posée. Je déclare en tout cas avoir eu l'intention de voter non.

*Präsident.* Ich glaube, es sei eine Berichtigung des Protokolles nicht nothwendig.

*Boéchat.* Je n'insiste pas, Monsieur le président, sur les conséquences de cette erreur, mais je voudrais cependant qu'on prit note au procès-verbal de la déclaration très sincère que je viens de donner.

*Müllhaupt.* Ich mache darauf aufmerksam, dass gestern 57 Stimmen für den Regierungsantrag und 55 für den Antrag der Kommission fielen. Durch die Erklärung des Herrn Boéchat ergeben sich nun 56 gegen 56, so dass der Präsident seinen Stichentscheid zu geben haben wird.

*Präsident.* Wenn Herr Boéchat irrthümlich unter die mit Ja Stimmenden aufgenommen worden wäre,

während er in Wirklichkeit mit Nein gestimmt hätte, so müsste allerdings das Protokoll berichtigt werden. Allein wenn Jemand irrthümlich Ja gesagt hat, während er Nein sagen wollen, so ist es nicht möglich, am folgenden Tage bei Anlass der Protokollverlesung das zu berichtigen.

*Feiss.* Ich glaube, die Sache lasse sich nicht anders erledigen, als dass heute die Erklärung des Herrn Boéchat zu Protokoll genommen wird. An der gestrigen Abstimmung ändert das allerdings nichts mehr.

*Präsident.* Ich theile diese Anschauungsweise. Wäre es zum Stichentscheide gekommen, so hätte ich dann allerdings mit Nein gestimmt, und das Resultat würde ein anderes gewesen sein.

Das Protokoll wird genehmigt.

Die Regierung überweist ein Schreiben des Richteramtes Seftigen, laut welchem Herr Grossrath *Muri* wegen Anklage auf Betrug verhaftet worden ist und sich in Strafuntersuchung befindet.

Von Herrn *Muri* selbst liegt ein Schreiben vor, wodurch er seinen Austritt aus dem Grossen Rathe erklärt.

## Tagesordnung:

### Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bitschriften - Kommission wird die dem Christian *Haueter*, von Zollikofen, Metzger in Stettlen, wegen Misshandlung auferlegte zweitägige Gefangenschaftsstrafe in eine Busse von 10 Fr. umgewandelt.

Dagegen werden nach dem Antrage der vorberathenden Behörden abgewiesen die Strafnachlassgesuche:

1. des Eugen *Spechbach*, von Miécourt, gewerbsmässigen Schmugglers, wegen Widerhandlungen gegen die Zoll- und Ohmgeldgesetze zufolge dreier Urtheile zu Geldbussen und Zahlung der verschlagenen Gebühren verfällt;

2. der Wittwe Elisabeth *Ruchti*, geb. Huber, an der Brunngasse in Bern, wegen Platzgeberei zur Unzucht zu 20 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

3. der Frau Marie *Schneider*, geb. Stettler, von Uetendorf, wegen Holzdiebstahl zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt;

4. ferner, weil verfrüht, das Gesuch des betreffenden Vertheidigers um angemessene Milderung

der dem Landjäger Jakob *Tieche*, von Reconvillier, am 25. dies wegen Unterschlagung und Desertion auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe.

## Gesetzesentwurf

zu

### Abänderung des § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation, vom 31. Oktober 1869.

(Siehe Beilagen zum Tagblatte von 1882, Nr. 3 und 8.)

v. *Steiger*, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Vorlage, um welche es sich heute handelt, soll § 3 des Gesetzes betreffend die Branntwein- und Spiritusfabrikation vom 31. Oktober 1869 einer Revision unterziehen. Dieser § 3 lautet folgendermassen: «Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmässig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche je nach der Ausdehnung des Gewerbes 10 bis 5000 Fr. beträgt. Als gewerbsmässiger Betrieb wird angesehen die Destillation von mehr als 100 Mass jährlich.» Zur Fixirung der in jedem einzelnen Falle zu zahlenden Gebühr innert den Schranken von 10 bis 5000 Fr. wurde eine Skala aufgestellt, die auf dem Ansatze von 5 Rp. per Mass oder  $3\frac{1}{3}$  Rappen per Liter beruhte. Das Maximum der Gebühr hätte also einem Quantum von 1000 Saum entsprochen. Ohne Zweifel waltete bei der Berathung des Gesetzes die Ansicht ob, es werde dieses Maximum vollständig genügen und selten der Fall eintreten, wo es überschritten werden sollte.

Seither haben sich aber die Verhältnisse sehr verändert. Die Spiritusfabrikation hat in unserem Kanton einen bedeutenden Aufschwung genommen. Es sind einige grössere Fabriken entstanden, von denen die grössste in Angenstein sich befindet. Der Herr Finanzdirektor hat sich im Grossen Rathe schon oft über diese Fabrik beklagt, weil sie eine bedeutende Einbusse an unserm Ohmgeld verursacht, indem nun eine grosse Quantität Spiritus im Lande fabrizirt wird, welche vorher eingeführt worden ist und das Ohmgeld bezahlt hat. Die Fabrik Angenstein fabrizirt jährlich über 700,000 Liter, fast 8000 Hektoliter. Taxirt man diese Fabrik nach § 3 des bisherigen Gesetzes, so muss sie nur 5000 Fr., also nicht einmal 1 Rp. per Liter bezahlen, während jeder andere Brenner  $3\frac{1}{3}$  Rp. bezahlen muss. Würde man die Fabrik auch in diesem Massstabe taxiren, so müsste sie, statt 5000, mindestens 25,000 Fr. Gebühr zahlen. Es ist nun allerdings mit dieser Fabrik vor einem oder zwei Jahren ein Ueberkommen getroffen worden, wonach sie sich gleich taxiren lässt wie die andern Brenner und 25,000 Fr. Gebühr zahlt. Allein es ist das ein freies Ueberkommen, das nicht auf gesetzlichem Boden beruht.

Das ist der erste Grund, warum die Regierung

das Bedürfniss fühlt, eine Revision des § 3 vorzunehmen: sie möchte das Maximum der Gebühr wegfallen lassen.

Ein zweiter Grund liegt in den Veränderungen der Zollverhältnisse hinsichtlich des Sprits und des Branntweins. Bis zum vergangenen Mai betrug der schweizerische Einfuhrzoll für Sprit und Branntwein nur 7 Fr. per Hektoliter. Durch Beschluss des Bundesrates vom 12. Mai 1882, zu welchem er durch die Bundesversammlung ermächtigt worden war, ist der Zoll auf fremdem Sprit und Branntwein auf 20 Rp. per Grad und per 100 Kilos erhöht worden. Für 100 Kilos 95grädigen Sprit werden nun 19, statt 7 Fr. bezahlt. Es ist das die Qualität Sprit, welche gewöhnlich von aussen eingeführt wird (94 bis 95 Grad). Branntwein wird wenig eingeführt, sondern lieber Sprit, da man daraus die doppelte Menge Branntwein herstellen kann. In Folge dieser Zollerhöhung kommt der Liter Sprit künftig 12 Rp. theurer, wenn er im Kanton anlangt, als bisher. Dadurch ist natürlich der inländischen Fabrikation ein bedeutender Vortheil erwachsen. Allerdings ist dieses Verhältniss nicht auf den ersten Augenblick fühlbar geworden, weil noch vor der Zollerhöhung sehr grosse Vorräthe in's Land geworfen worden sind, wie es seinerzeit vor der Tabakzollerhöhung mit dem Tabak geschehen ist. Es sollen so bedeutende Quantitäten von ausländischem Sprit vor der Zollerhöhung in die Schweiz gebracht worden sein, dass bis vor Kurzem alle Lagerhäuser damit angefüllt waren, und in der ersten Zeit eher ein Abschlag als ein Aufschlag des Preises für Sprit und Branntwein eintrat. Das ist aber ein Uebergangsstadium, und wenn diese Vorräthe verbraucht sein werden, so muss eine Erhöhung des Preises des ausländischen Sprits eintreten. Sie ist denn auch wirklich in den letzten Tagen bis zu dem Betrage von ungefähr 7 Fr. Differenz gegen früher eingetreten.

Das Resultat lässt sich also nicht bestreiten, dass durch die im Mai 1882 erfolgte Zollerhöhung von 7 auf 19 Fr. per 100 Kilos, was ziemlich genau einen Hektoliter ausmacht, die inländischen Produkte um 12 Rp. für Sprit und um 6 Rp. für Branntwein günstiger situirt sind, als es bisher der Fall war.

Nun ist die Regierung der Ansicht, dass, wenn auch die Erhöhung des Einfuhrzolles nicht in dem Masse stattgefunden, wie man es schon seit Jahren in den verschiedensten Kreisen gewünscht hat, sie doch hoch genug sei, dass wir auch die Brengebühren in unserm Kanton um etwas erhöhen und den Branntwein um einige Rappen theurer machen dürfen. Es ist eine solche Erhöhung nicht nur für den Fiskus wünschenswerth, indem sie einen Unterschied von 50, 80, 100,000 Fr. und mehr gegenüber der bisherigen Einnahme machen kann, sondern sie ist, wenn sie innerhalb der richtigen Grenzen vorgenommen wird, auch sonst berechtigt, weil sonst in Folge der bedeutenden Bevorzugung, die durch den Einfuhrzoll dem inländischen Produkte erwachsen ist, letzteres nur zu sehr überhand nehmen würde. Würde der Erhöhung des Einfuhrzolles nicht eine mässige Erhöhung der Brengebühr folgen, so wäre zu befürchten, dass man das Brennen wieder viel rentabler finden würde als bisher, und die Zahl der Brennereien sich

in einem nicht wünschenswerthen Masse vermehren würde.

Zu den fiskalischen Gründen, welche für das Wegfallen des Maximums und für die Erhöhung der Brengebühren sprechen, kommen aber sicher auch wirtschaftliche und moralische Gründe. Wir bilden uns zwar nicht ein, dass die kleine Vertheurung des Branntweins um 3—5 Rp. dem Uebel des zu grossen Schnapsgenusses in energischer und wirksamer Weise an die Wurzel gehen werde. Zu diesem Zwecke müsste die Vertheurung in viel höherem Masse stattfinden, und sie wird nur dann eintreten können, wenn wir nicht mehr durch den Bund verhindert sind, den Verkauf des Branntweins in einer Weise zu beschränken oder mit einer Konsumgebühr zu belegen, dass er wirklich erheblich theurer gemacht wird. Durch die Brengebühren allein können wir durchaus nicht einen theuren Schnaps erzwingen. Immerhin wird die kleine Erhöhung zur Folge haben, dass die Zahl der kleinen Brennereien sich jedenfalls nicht vermehrt, dass vielmehr da und dort vielleicht eine eingeht, indem der betreffende Eigentümer finden wird, es sei das Brennen unrentabel, wenn es nicht im grösseren Masse betrieben werden könne. Es wird also doch da ein Nutzen entstehen; denn die grosse Zahl von kleinen Brennereien trägt doch einen guten Theil dazu bei, dass überall mit Leichtigkeit von der Bevölkerung Schnaps im Detail gekauft werden kann.

Ferner wird eine etwelche Verbesserung der Zustände auch bewirkt, wenn das Verbot des Kartoffelbrennens für Alle, welche es nicht gewerbsmässig betreiben, in die Vorlage aufgenommen wird. Die kleinen Kartoffelbrennereien in den Küchen würden wegfallen, auf der andern Seite aber das Brennen von Obst, soweit es eigenes Produkt ist, freigegeben. Es ist dies eine Erleichterung, welche schon längst gewünscht worden ist und ohne Gefahr gestattet werden kann. Es ist meiner Ansicht nach eine unnütze Plackerei, wenn der Landwirth in der freien Verwerthung seines Obstes beschränkt wird. Ich möchte da wieder Freiheit walten lassen.

Das sind die Hauptgründe, welche die Regierung bewogen hat, Ihnen die heutige Vorlage zu machen. Wir glauben, sie sei von fiskalischem, wirtschaftlichem und moralischem Nutzen, ohne dass wir uns jedoch einbilden, es sei damit die Branntweinfrage definitiv gelöst. Ich empfehle das Eintreten in die Vorlage.

*Fueter*, als Berichterstatter der Kommission. Es liegt mir in erster Linie die angenehme Pflicht ob, die Anträge der Kommission, die sie gestern Abend in Folge des Beschlusses des Grossen Rathes, die Angelegenheit heute zu behandeln, stellen musste, auseinanderzusetzen und zu motiviren. Ich muss vor allem aus bemerken, dass die Redaktion, welche gestern in aller Eile gemacht werden musste, durchaus nicht auf Unfehlbarkeit Anspruch erhebt, und dass die Kommission gerne bereit ist, zu einer bessern Redaktion Hand zu bieten. Ich will vorläufig nicht auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eintreten, sondern nur die Grundsätze desselben im Allgemeinen exponiren.

Es ist Ihnen bekannt, dass seit dem 12. Mai 1882

eine Zollerhöhung auf Sprit stattgefunden hat, welche per metrischen Zentner oder 100 Kilos 95 %/igen Sprit rund 19 Fr. ausmacht. Für absoluten Alkohol, der in Wirklichkeit gar nicht existirt, würde die Erhöhung 20 Fr. betragen. Es ist hier auf einen kleinen Punkt aufmerksam zu machen. Weingeist hat ein geringeres spezifisches Gewicht als Wasser, so dass 100 Kilos nicht 100 Liter ausmachen. Die Sache wird aber durch die Art und Weise der Berechnung an der Grenze ausgeglichen, indem man Brutto für Netto rechnet und die Tara nicht berücksichtigt.

Wie bereits der Herr Vorredner bemerkt hat, haben wir bis jetzt noch nicht viel von einer Preiserhöhung in Folge der Zollerhöhung gespürt. Allein diese Preiserhöhung wird kommen, und zwar rasch und in bedeutendem Masse. Daher haben wir gestern den Antrag gestellt, die Angelegenheit, da sie noch nicht ganz spruchreif ist, zu verschieben, damit wir uns aus den Spritnotirungserhöhungen, wie sie in den letzten Tagen stattgefunden haben, ein klares Bild für die Erhöhung, welche wir vornehmen wollen, machen können. Aus meinem Geschäfte, das ein sehr bescheidenes ist, kann ich sagen, dass die gleiche Marke, die ich vor einem halben Jahr zu 68 oder 70 kaufte, gegenwärtig zu 80, 82 und 85 steht. Die Preise werden in dem Masse, wie die ungeheuren Vorräthe, welche vorhanden waren, geräumt werden, noch etwas steigen, um in 4—5 Wochen eine gewisse Stabilität zu erlangen.

Nun dürfen wir in Betreff der Erhöhung des Spritpreises nicht ausser Acht lassen, dass die drei Fabriken Angenstein, Pruntrut und Hindelbank, die sich in jeder Weise Konkurrenz zu machen suchen, ihre Produkte zum Theil auf Lieferung auf ein ganzes Jahr verkauft haben zu einem Preise, der absolut nicht im Verhältniss steht zu der Zollerhöhung, und dass durch diese drei Fabriken, von denen die eine erst kürzlich entstanden ist, die Spritpreise nicht auf einem normalen Masse gehalten werden. Während z. B. eine feine Marke Kahlbaum von Basel mit 80, 82 und 84 fakturirt wird, was mit Hinzurechnung des Ohmgeldes über 1 Fr. ausmacht, fabrizirt Angenstein zu 98 auf Lieferung. Es ist daher eine Erhöhung auch für die Spritfabriken notwendig, damit sie gezwungen werden, sich über eine Erhöhung der Spritpreise zu einigen.

Was die Trennung in zwei Kategorien betrifft, in Branntwein und in Sprit, so erkläre ich offen, dass das eine heikle Sache ist, die überlegt werden muss. Ich bin zwar persönlich für eine solche Trennung. Die Fabriken haben grössere Apparate, einen kontinuirlichern und bessern Betrieb, sie fabriziren ein weit grösseres Quantum und eine handelsfähige Waare, die jederzeit ihren Markt findet. Auf der andern Seite darf man aber auch nicht vergessen, dass, wenn man zu hoch geht in der Belastung der Spritfabriken, man ihnen auch Unrecht thut, indem ein bedeutendes Kapital darin steckt, in Angenstein z. B. vielleicht eine halbe Million.

Die Ansätze, welche die Kommission provisorisch vorgeschlagen hat, 5 Rappen für Branntwein und 9 Rappen für Sprit, lassen sich noch besprechen. Immerhin fürchte ich, dass, wenn man zu hoch geht, die ganze Vorlage schliesslich vom Volke verworfen werde, worauf dann die Spritfabriken er-

klären werden, sie zahlen nicht mehr als das gesetzliche Maximum von 5000 Fr. Ich glaube nicht, dass wir durch irgend eine Einkommenssteuer zu einer adäquaten Höhe kommen könnten, wie durch eine ordentliche und regelmässige Taxation.

Ein zweites sehr wichtiges Prinzip der Vorlage ist das, dass man einmal den Grundsatz ausspricht, wer Kartoffeln oder Getreide brennt, sei kat'exochen von vornherein ein gewerbsmässiger Brenner. Das wird vielfach auf Widerstand stossen. Wenn man aber andererseits dem Wunsche der Bevölkerung Rechnung trägt, indem man sie nicht mehr quält mit vierwöchentlichen Bewilligungen für das Brennen von Wachholder, Kirschen, Obstabfällen u. s. w., sondern dieses Brennen frei gibt, indem man es nur von einer jährlichen Bewilligung abhängig macht, so sollte man auf der andern Seite mit dem Küchenbrennen für Kartoffeln aufhören, welches nicht einmal mit Nutzen für die Betreffenden verbunden ist. Ich habe genugsam Gelegenheit gehabt, die Sache zu verfolgen, und oft habe ich von gewerbsmässigen Brennern den Einwurf gehört, dass sie allen Vorschriften gerecht werden müssen, wenn sie nicht angezeigt werden wollen, während in den Küchenbrennereien Alles, was man wolle, gemacht werden könne. Dass die Zeit von vier Wochen vielfach überschritten und missbraucht wurde, habe ich viel und oft gesehen in den Amtsbezirken, wo ich seit 12 Jahren Untersuchungen vorgenommen habe. Ich glaube daher, man solle an diesem Prinzip festhalten und sagen, wer Kartoffeln oder Getreide brennen will (man hat gestern in der Kommission gesagt, dass im Jura oft auch Runkeln gebrannt werden), soll als gewerbsmässiger Brenner betrachtet werden.

Ich glaube, wir haben alle das Gefühl, dass wir einer schwierigen Frage gegenüberstehen, und ich möchte mir erlauben, in wenigen Strichen die ganze Situation zu fixiren. Auf der einen Seite haben wir die Landwirtschaft, welche sagt: wir müssen brennen zur Hebung unserer Viehzucht und Landwirtschaft, wir müssen Schnaps haben. Auf der andern Seite haben wir die Spritfabriken, die sagen: warum sollen wir ein Produkt nicht selbst fabriziren, für welches alle Jahre grosse Summen in's Ausland gehen? In dritter Linie steht der Fiskus, der sagt: wenn irgendwo ein Objekt mit Recht mit Steuern belegt werden kann, so ist es der Sprit. Und der ruhig denkende Bürger sagt: wir wollen den Gebrauch des Schnapses nicht verbieten, wir wollen nicht Temperenzler sein, sondern nur einen Missbrauch verhüten. Dann kommt Art. 31 der Bundesverfassung mit der absoluten Gewerbefreiheit, wonach dem Debit keine absolute Schranke gezogen werden kann.

Bei diesem Zwiespalt der Interessen gehen aber das Volkswohl und die Volksgesundheit zu Grunde. Die Selbstmorde und Verbrechen nehmen in erschreckendem Masse überhand, Armenhäuser, Zuchthäuser und Irrenhäuser überfüllen sich, und die natürlichen Quellen des Landes, welche neue Kraft in die Adern des Volkes giessen sollten, werden schon kurz nach ihrem Ursprunge beschmutzt, besudelt und vergiftet. Glauben Sie nicht, dass ich im Schoosse der Behörde das Hohelied des Schnapselndes und der Trunk-

(7. Februar 1883.)

sucht anstimmen wolle. Aber wenn man 12 Jahre Gelegenheit hatte, zu sehen, wie viel Unglück, Familienzerwürfniss und Elend durch den schrankenlosen Alkoholgenuss entsteht, so beschleicht einen ein Gefühl der Wehmuth, und man muss sich sagen, dass es an der Zeit sei, dass die Sache sowohl von den kantonalen als auch von den eidgenössischen Behörden an die Hand genommen werde, von den kantonalen, indem sie das Brennereiwesen auf einen gesunden Boden stellen, und von den eidgenössischen, indem sie Art. 31 in Bezug auf die Gewerbefreiheit in segensreicher Weise für das ganze Volk auslegen. (Bravo!)

*Hess.* Handelt es sich vorläufig nur um die Eintretensfrage? In diesem Falle bin ich einverstanden.

*Präsident.* Ja, es handelt sich gegenwärtig nur um diese Frage.

*Liechti.* Der Herr Direktor des Innern hat Ihnen mitgetheilt, dass in Angenstein eine Fabrik existirt, welche 700,000 Liter fabrizirt. Nun ist anzuerkennen, dass diese Fabrik dem Staate freiwillig 20,000 Fr. mehr zahlt, als sie nach dem Gesetze schuldig wäre. Immerhin können wir nicht mehr länger auf dem Boden bleiben, wie bisher, sondern es ist eine Abänderung des Gesetzes dringend geboten, damit den Verhältnissen Rechnung getragen werden kann. Ich empfehle daher bestens das Eintreten.

Das Eintreten wird beschlossen.

---

Es folgt die einlässliche Berathung des Entwurfes.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Wie die Revision nur einen einzigen Artikel des Gesetzes von 1869 betrifft, so enthält auch die heutige Vorlage nur einen einzigen Artikel. Es fällt vielleicht auf, dass man aus diesem Artikel nicht zwei oder drei gemacht hat, indem doch verschiedene Punkte darin behandelt werden. Es hat das aber seine guten inneren Gründe, indem die verschiedenen Punkte doch in einem nothwendigen Zusammenhange mit einander stehen, und man nicht riskiren möchte, dass die Vorlage in einem Punkte angenommen und im andern verworfen würde.

Es sind drei Punkte: 1. die Erhöhung der Brennereigebühr, 2. die Beschränkung des Kartoffel- und Getreide-Brennens auf die gewerbsmässigen Brennereien, und 3. die Freigabe des Brennens von Obst u. dgl. aus eigenen Produkten. Ich werde mir erlauben, nachzuweisen, warum diese Punkte nicht getrennt behandelt werden können, sondern der eine fast nothwendig den andern verlangt.

Der erste Satz lautet nach der ersten Vorlage der Regierung: «Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmässig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche 8 Rp. per Liter

Fabrikat und mindestens 20 Fr. beträgt.» Die Regierung hat bei Aufstellung dieser Bestimmung folgendermassen argumentirt: Durch die Erhöhung des Einfuhrzolles um 12 Rp. per Liter Sprit ist unter der Voraussetzung, dass aus jedem Liter Sprit 2 Liter Branntwein sich herstellen lassen, der Branntwein um 6 Rp. per Liter theurer geworden. Bisher haben unsere Brenner, welche, mit Ausnahme der grossen Fabriken, nicht Sprit sondern Branntwein von 50, 55 und 60° brennen,  $3 \frac{1}{3}$  Rp. per Liter bezahlt. Rechnen wir dazu den Aufschlag um 6 Rp., so kommen wir auf  $9 \frac{1}{3}$  Rp. Wir wollen aber nicht auf die gleiche Höhe gehen wie der Eingangszoll, sondern eine Vergünstigung von  $1 \frac{1}{3}$  Rp. gegenüber demselben eingetragen lassen. Deshalb haben wir 8 Rp. vorgeschlagen, obwohl auch ein Antrag, einen niedrigeren Ansatz aufzunehmen, im Schoosse des Regierungsrathes gefallen ist.

Auf die Anträge der Kommission hin beschäftigte sich die Regierung auch mit der Frage, ob eine zweifache Taxation einzutreten habe, eine für Branntwein und eine für Sprit. Der Regierungsrath hat diesen Morgen beschlossen, sich in diesem Punkte grundsätzlich der Kommission anzuschliessen. Wir weichen damit von den Grundsätzen, welche seit 1869 befolgt worden sind, allerdings ab. Wenn wir die Verhandlungen der Behörde über das Gesetz von 1869 nachlesen, so finden wir, dass damals ein Hauptgewicht darauf gelegt wurde, an die Stelle des gewöhnlichen Branntweins, den man als schrecklich fuselhaltig ausmalte, wo möglich ein reines, technisch und wissenschaftlich richtig hergestelltes Fabrikat als Sprit zu bekommen, mittelst dessen dann der Trinkbranntwein hergestellt werden könnte.

Man hat geglaubt, eine Hauptursache der zerstörenden Wirkung des Branntweins sei in dem Landesfabrikate gelegen, und der Branntwein werde viel weniger schädlich wirken, wenn er aus reinem Sprit durch coupage erstellt sei. Diese Ansicht hatte sicher ihren guten Grund und ihre Berechtigung darin, dass man früher in unseren Landesbrennereien und namentlich in den Brennküchen vielfach ein nicht gar reines Fabrikat antraf, dass viel fuselhaltiges und in Folge unreinlicher Apparate vielleicht kupferhaltiges Getränke in den Verkehr kam, und daraus ganz direkt gesundheitsschädliche Wirkungen nachgewiesen werden konnten. Es ist deshalb begreiflich, dass man auf Herstellung eines möglichst reinen Getränks drang.

Allmälig ist aber doch die Sachlage eine andere geworden. Einerseits sind unsere inländischen Brennereien doch mehr und mehr gut eingerichtet und ihre Apparate verbessert worden, und es wird durchschnittlich, man kann wohl sagen, auch in unseren kleinen Brennereien durchaus nicht etwa ein sehr fuselhaltiges Getränk erstellt. Wir haben Berichte von unseren Experten, die grosse und kleine Brennereien inspirieren, und neben den gewerbsmässigen auch hie und da eine nicht gewerbsmässige anschauen, und mehrere derselben bezeugen, dass das Fabrikat der kleinen und sogar nicht gewerbsmässigen Brennereien durchaus nicht unreiner und fuselhaltiger sei, als das von grossen gewerbsmässigen. Es lässt dies schliessen, dass eine Verbesserung auf der kleinen Fabrikation in unserem Lande unbedingt stattgefunden hat, und der Vorwurf, der früher allgemein gegen das

inländische Produkt erhoben wurde, jedenfalls in diesem Masse keine Berechtigung mehr hat.

Andererseits hat die Erfahrung gezeigt, dass nicht blass der Fuselbranntwein, sondern auch der Spritbranntwein viel Unheil anrichten kann, und man sich in einer grossen Illusion befunden hat, wenn man meinte, durch Herstellung von reinem Sprit werde dem Uebel wesentlich entgegengearbeitet. Wenn das Uebermass vorhanden ist, wirkt es schädlich und zerstörend auf die Gesundheit, sei es von Sprit oder Brantwein.

Von diesem Standpunkte ausgehend, hätte man nun vielleicht die Forderung aufstellen können, dass der Unterschied zwischen der Besteuerung von Sprit und Brantwein ein grösserer sein solle, als er hier von der Kommission vorgeschlagen ist. Es sind Ansichten laut geworden, wonach man einfach so räsonnirte: Ein Liter Sprit gibt zwei Liter Brantwein; folglich soll man auch die doppelte Gebühr auf den Liter Sprit legen. Es ist dies aber doch, in dieser Form aufgestellt, nicht richtig. Erstlich dürfen wir nicht vergessen, dass nicht aller Sprit als Getränke verwendet wird, sondern grosse Quantitäten zu technischen und gewerblichen Zwecken verwendet werden. Man braucht Sprit, nicht zu reden von dem gewöhnlichen zum Brennen verwendeten Weingeiste, noch bei vielen Gewerben und Industrien, so der Essigfabrikant, der Schreiner, der Maler, der Färber u. s. w. Man kann deshalb durchaus nicht behaupten, wenn eine Fabrik 1000 Hektoliter Sprit macht, so gebe das 2000 Brantwein, sondern es wird vielleicht ein Drittel nicht in Getränke umgewandelt, und es wäre daher nicht recht und klug, einfach dieses fabrizirte Quantum Sprit doppelt so hoch zu besteuern, wie Brantwein.

Es wäre aber noch aus andern Gründen nicht gut, aus dem früheren Extreme, das ausschliesslich den Sprit begünstigte, in's andere zu verfallen. Ich fürchte nämlich, es würde dadurch einer häufigen Umgehung der Steuer gerufen. Es würde da und dort ein Spritfabrikant sich sagen: du machst das anders, du brennst einfach statt 90, 95, 96 gradigen Sprit Brantwein, aber immerhin solchen, aus dem man mehr machen kann, und dann wirst du nur mit der kleinen Taxe belegt. Der gewöhnliche Brantwein hat 45 bis 50 Grad. Nun kann Einer 75 gradigen Brantwein machen; dies gilt für Brantwein und wird so besteuert; aber 2 Liter davon geben, mit 1 Liter Wasser vermischt, 3 Liter 50 gradigen, und so profitirt er zwar nicht mehr die Hälfte, aber doch ein Drittel. Deshalb möchte ich, ohne den von Kommission und Regierung angenommenen Grundsatz der zwei Kategorien anzufechten, doch davor warnen, sich durch den scheinbaren Vortheil, den die Spritfabrikanten haben, nicht zu weit hinreissen zu lassen, indem wir sie entweder schädigen und aus dem Lande drängen oder zu Umgehungen veranlassen würden, die uns noch grösseren Schaden brächten.

Die Mehrheit des Regierungsrathes beantragt Ihnen nun, die Gebühr für Brantwein auf 6 Ct. per Liter zu setzen und für Sprit auf 10, so dass der Unterschied der gleiche wäre, wie nach dem Vorschlage der Kommission, die 5 Ct. für Brantwein und 9 für Sprit ansetzen will. Die Regierung

glaubt, eine Erhöhung für Brantwein um nicht ganz 3, genau  $2\frac{2}{3}$  Rp. sei nicht unbillig und versetze unsere Brantweinfabrikanten nicht in eine ungünstigere Lage, als bisher, indem die Erhöhung der Gebühr im Gegentheil geringer ist, als die Zollerhöhung. Ich persönlich hätte den Unterschied zwischen Sprit und Brantwein nicht so gross gemacht; aber es ist der Beschluss der Regierung, den ich deshalb auch hier zu vertreten habe. Die Erhöhung im Allgemeinen aber wird selbst jeder Fabrikant gerechtfertigt finden müssen, und er wird unter diesen Bedingungen gerade so gut arbeiten können, wie bisher, ja noch besser, wenn er seinen Betrieb gehörig einrichtet. Wir vermeiden mit diesen Ansätzen die Gefahr, die inländische Fabrikation zu verunmöglichen und das Geld für Brantwein einfach zum Lande hinausgehen zu lassen.

Es ist das eine Grenze, die vorsichtig innegehalten werden muss, und es sei mir bei diesem Anlass erlaubt, zu begründen, warum auf so viele Aufforderungen, die in der Presse und in Versammlungen an die Behörden und speziell den Regierungsrath gerichtet worden sind, er möchte doch das Brennen von Kartoffeln verbieten, die Brenner viel höher besteuern, damit das Schnapselend aufhöre u. s. w., vernünftiger Weise nicht hat eingetreten werden können. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass mit Brennverboten, mit Einschränkung der inländischen Brennerei absolut nicht geholfen wird, indem entsprechend der verminderten Fabrikation im Lande einfach eine grössere Einfuhr stattfindet.

Ich erlaube mir, als Beweis hievon einige wenige Mittheilungen aus den Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte zu machen. Bekanntlich wurde schon mehrmals das Mittel versucht, durch Brennverbote dem Schnapskonsum im Kanton entgegenzuwirken. Meines Wissens wurde ein solches zum ersten Male im Kanton erlassen in den Theurungsjahren 1816 und 1817. Was war die Folge davon? Dass einfach die Einfuhr von 68,894 Mass auf 103,778, also um zirka 35,000 Mass stieg. Im Jahre 1845 erfolgte ein Brennverbot bezüglich der Erdäpfel, das bis 1858 aufrecht erhalten wurde. Da sank allerdings die Zahl der Brennereien von 430 auf 218; aber dafür stieg die Einfuhr in einem einzigen Jahre von 570,000 Mass auf 825,000 und später auf 900,000. So kann man Jahr für Jahr verfolgen, dass, wenn ein Brennverbot erlassen wurde, die Einfuhr stieg, und wenn das Brennen gestattet wurde, die Einfuhr abnahm.

Ich glaube damit bloss zu beweisen, dass man mit blindem Dreinfahren und mit rücksichtslosem Beschränken der inländischen Fabrikation den Zweck gar nicht erreicht. Deshalb hat sich auch die Regierung mit ihren Anträgen auf Erhöhung der Gebühr klar bewusst innerhalb derjenigen vernünftigen Grenzen bewegt, die uns durch die Zollverhältnisse gesteckt sind.

Sie werden aber erkennen, dass innerhalb dieser Grenzen die Ansätze immer noch mässig sind, indem, wenn wir in ganz gleichem Masse, wie der Eingangszoll erhöht worden ist, Sprit und Brantwein höher besteuern wollten, wir beim Sprit, der bisher  $3\frac{1}{3}$  bezahlte, auf  $3\frac{1}{3} + 12$  oder rund 15 und beim Brantwein von 3 auf 9 Rp. steigen könnten. Dies

wäre aber nicht viel anders, als eine Verhinderung eines grossen Theils unserer Fabrikation, weil eben doch die ausländische Fabrikation mit grossartigeren Kapitalien und Einrichtungen arbeitet, die es ihr möglich machen, auch dem erhöhten Zoll gegenüber immer noch billiger zu arbeiten, als es unserer eigenen Fabrikation möglich sein wird. Wenn aber die Regierung statt auf 9 und 15 auf 6 und 10 Rp. abstellt, so wird man ihr diesen Vorwurf nicht begründeter Weise machen können. Aus diesem Grunde kann sie auch die Streichung des von ihr zuerst aufgestellten Minimums von 20 Fr. annehmen; denn wenn einmal der Liter Branntwein mit 6 Rp. besteuert wird, und Niemand anders, als der gewerbsmässige Brenner Kartoffeln oder Cerealien wird brennen dürfen, wird es von sich selber machen, dass Jeder, der eine gewerbsmässige Brennerei einrichtet, mindestens ein Quantum brennt, das 20 Fr. abwirft.

So viel über den ersten Punkt. Der zweite Satz des Paragraphen richtet sich nach der Seite des bisher freigegebenen Brennens von Kartoffeln und Cerealien innerhalb der Grenzen von 100 Mass oder 150 Liter. In dieser Hinsicht haben in unserer Gesetzgebung schon verschiedene Veränderungen stattgefunden. Um auf das Gesetz zurückzugreifen, das in dieser Materie bis 1869 in Geltung war, nämlich das Wirtschaftsgesetz von 1852, so gab dieses das Brennen von Obst u. dgl. aus eigenem Gewächse frei. Das Brennen von zum Verkaufe bestimmten Getränken bezahlte eine Gebühr von 25 bis 100 Fr., wenn die Destillation 100 Mass überschritt, und es wurde das durch regierungsräthliche Verordnung von 1869 genauer so geordnet, dass man für die Bewilligung zum Brennen selbstgepflanzter Kartoffeln 25 bis 50 Fr. bezahlte, und für angekauft 50 bis 100 Fr.

Das Gesetz vom Weinmonat 1869 liess nun die Änderung eintreten, dass es das Brennen von Kartoffeln bis zum Quantum von 100 Mass ganz frei gab, aber es auf die Zeitdauer von vier Wochen beschränkte. Warum dies? Weil man sich sagte, wenn Einer wirklich nicht mehr als 100 Mass brenne, könne er dies ganz gut in vier Wochen thun, und wenn er länger brenne, so sei mit Sicherheit anzunehmen, dass er das zulässige Quantum überschreite.

Ungefähr gleich, nur wenig milder, wurde das Brennen von Obst u. dgl. behandelt, meiner Ansicht nach in durchaus fehlerhafter Weise. Man gab es nämlich auch nur bis zum Quantum von 100 Mass frei, so dass Derjenige, der ein gutes Obstjahr hatte, gewerbsmässiger Brenner werden musste, auch wenn er nur sein eigenes Produkt brannte, oder dass er gar nicht brennen konnte. Etwas leichter wurde das Obstbrennen dadurch gemacht, dass man nicht vier Wochen hintereinander zu brennen brauchte, sondern je nach den verschiedenen Zeiten, die sich von selber ergeben, im Spätsommer, Anfangs Winter u. s. w. Der Brenner musste aber jedesmal, z. B. wenn es schlechtes Wetter, und keine andere Arbeit zu machen war, geschwind zum Regierungsstatthalter laufen, oder ihm schreiben und anzeigen: jetzt brenne ich ein, zwei, drei Tage, und der Regierungsstatthalter musste in der Kontrolle alle diese Tage zu-

sammenzählen und schauen, dass sie ja zusammen nicht mehr als vier Wochen ausmachen.

Dies waren Erschwerungen, welche die Leute böse machten und in ihrem natürlichen Betriebe ohne Noth hinderten; denn das Obstbrennen hat lange nicht die Gefährlichkeit und Bedeutung, wie das Brennen von Kartoffeln in den Häusern. Man brennt nur, wenn es Obst gibt, und die Jahre, wo Ueberfluss vorhanden ist, sind leider nicht häufig. Ferner ist es für die betreffenden Eigentümer eine durchaus nothwendige Verwendung. Die Abfälle des gedörrten oder grün gegessenen Obstes müssen doch, wenn man sie nicht den Schweinen füttern will, so verwendet werden, ebenso Zwetschgen und Kirschen, sobald sie irgend in grossem Masse geerntet werden, und in guten Jahren bildet dies eine hübsche Einnahmsquelle für manchen kleinen Landwirth.

Etwas Anderes ist es mit dem Brennen von Kartoffeln. Wir glauben in der Einschränkung desselben weiter gehen zu sollen, als das Gesetz von 1869, und zwar dürfen wir, gestützt auf die Zugeständnisse und die Erfahrungen vieler bewährter Landwirthe selbst, die Ansicht aussprechen, dass das nicht gewerbsmässige Brennen von Kartoffeln, also innerhalb eines Quantum von 150 Liter, durchaus nicht etwas Nothwendiges und nicht einmal etwas Vortheilhaftes sei. Wenn im Allgemeinen für die Kartoffeldestillation in unserem Lande geltend gemacht wird, dass sie zwar nicht durch den Verkauf von Branntwein rentabel sei, indem dieser immer zu theuer komme, aber für die Landwirtschaft vortheilhaft durch das, was an Schlempe zur Viehfütterung abfällt, so ist das wahr, sofern es sich um einen einigermassen bedeutenden Betrieb handelt, aber nicht für Denjenigen, der nur eine kleine Quantität von Kartoffeln brennt.

Stellen wir uns die Sache nur ganz einfach klar. Rechnen wir zum Brennen von 100 Mass 12 Säcke Kartoffeln. Daraus bringt der Brenner Schlempe zu Stand, mit der er eine, vielleicht zwei, allerhöchstens drei Wochen ein paar Stück Vieh füttern kann. Nun sind alle die, welche mit der Schlempefütterung Erfahrungen gemacht haben, einig, dass eine Schlempefütterung des Viehs nur während kurzer Zeit und nur hie und da ein Unsinn sei, indem dadurch nicht nur kein Vortheil entsteht, sondern das Vieh benachtheilt und verdorben wird. Was also für den Betrieb grösserer Brennereien landwirtschaftlich Vortheil bringt, spricht durchaus gegen das Kartoffelbrennen in nicht gewerbsmässiger Weise. Wenn uns deshalb ein nicht gewerbsmässiger Brenner sagt: Ja man muss doch seine Kartoffeln brennen und für vier, sechs Wochen Schlempe haben, so können wir ihm einfach antworten: Entweder brennst du nur 100 Mass, wie es erlaubt ist, und dann hast du nichts davon, oder, wenn du Vortheil aus der Schlempe ziehst, so brennst du vielleicht drei bis fünf Saum, und dann gehörst du unter die gewerbsmässigen Brenner. Wir berühren hier einen faulen Punkt in unseren Verhältnissen, nämlich eben dass Mancher unter dem Namen der Bewilligung für nicht gewerbsmässiges Brennen nicht bloss 1, sondern bis 5, 6 Saum Kartoffeln gebrannt hat.

Deshalb kommen wir zu der Ansicht, dass es weitaus am besten ist, wenn dieses nicht gewerbs-

mässige Kartoffel- oder Kornbrennen aufhört, wenn mit der Freigabe des Obstbrennens Hand in Hand geht die Verweisung des Kartoffelbrennens in das Gewerbe, wo es hingehört. Wir glauben mit diesen Punkten zweierlei zu erreichen. Erstens Förderung der Gerechtigkeit gegenüber den Gewerbebrennern. Wenn sie statt 3 Rp. per Liter künftig 5 oder 6 bezahlen müssen, so können sie verlangen, dass dann nicht vielleicht Tausend neben ihnen, ohne besteuert zu werden, auch Kartoffeln brennen, und zwar vielleicht künftig in noch viel grösserem Masse, weil es dann recht rentabel wäre, gegenüber dem mit 5 oder 6 Rp. besteuerten Brenner, ohne gewerbsmässige Einrichtung im Stillen 2, 3 Saum umsonst zu brennen.

Zweitens glauben wir mit der Einschränkung des Kartoffelbrennens doch etwas zur Verminderung der Schnapsüberschwemmung in unserem Lande zu thun. Meiner Ansicht nach geben nicht sowohl die grossen und überhaupt nicht die gewerbsmässigen Brennereien in ihrer Mehrzahl Anlass dazu, dass überall Schnaps geholt und getrunken werden kann (denn viele Brenner verkaufen nicht im Kleinen), sondern Diejenigen, die nicht gewerbsmässig in den Häusern herum ihre Kartoffeln brennen. Sie brennen nicht genug, um daraus einen grösseren Handel zu machen, aber doch zu viel, um ihn selbst zu trinken, obschon es auch dort gewöhnlich ziemlich viel absetzt. So gibt diese Küchenbrennerei viel mehr, als die eigentliche Brennerei, Anlass, dass überall in den Häusern herum Schnaps getrunken wird.

Ein anderer Uebelstand, an dem wir gegenwärtig leiden, ist der, dass wir überhaupt den Kleinverkauf von Branntwein haben. Darin sind wir aber vorläufig nicht frei, wir können hier erst Schranken eintreten lassen, wenn der Bund vielleicht zu der Ansicht kommt, dass er bisher die Gewerbefreiheit in etwas zu weit gehender Weise ausgelegt und praktizirt hat. Dann werden wir vielleicht auch den Kleinverkauf von Branntwein über die Gasse abschaffen und auf die Wirthe beschränken, die, selber hoch belastet, an den Kleinverkäufern eine nicht ganz billige Konkurrenz haben.

Aber das Mittel, das wir heute ergreifen können, ist, das Brennen von Kartoffeln anders als auf gewerbsmässige Weise zu verbieten, und Sie erkennen nun daraus, warum ich zu Anfang gesagt habe, dass die verschiedenen Punkte dieses Paragraphen miteinander zusammenhängen, und wir nicht gut das Eine ohne das Andere thun können. Würden wir die Brengebühr erhöhen, aber das nicht gewerbsmässige Kartoffelbrennen wie bisher freilassen, so wäre das gegen die gewerbsmässigen Brenner unzurecht und würde noch grössere Ueberfluthung mit nicht gewerbsmässigen Kartoffelbrennereien verursachen, indem sie nun gegenüber den höher besteuerten Brennern noch mehr Vortheil daraus ziehen könnten. Wenn wir hingegen das nicht gewerbsmässige Kartoffelbrennen einschränken, so ist es eine Forderung der Billigkeit, dass wir in dritter Linie dem Obstbrennen grössere Freiheit gestatten und es durch nichts Anderes beschränken, als dass man um der äusseren Ordnung willen jährlich beim Regierungsstatthalter sich meldet und sagt: Ich brenne heute. Das lästige jedesmalige Hinlaufen

oder Anmelden beim Regierungsstatthalter fällt weg; das einmalige Einholen der Bewilligung hingegen wird Niemanden plagen, und man kann das Brennen auf die Zeit vertheilen, welche man will.

Was nun die Redaktion betrifft, so nimmt die Regierung im Allgemeinen die der Kommission an und beantragt nur, im ersten Satze für Branntwein 6, für Sprit 10 Rp. zu setzen. Dann ist bemerkt worden, dass im letzten Satze der Anträge der Kommission die Redaktion nicht ganz glücklich sei, indem man meinen könnte, das Kartoffelbrennen sei auch wieder frei, wenn es sich um eigenes Produkt handle. Ich möchte vorschlagen, zu setzen: «Hingegen wird das Brennen von Obstabfällen, Zwetschgen, Kirschen, Trebern, Trusen, Bierabfällen, sofern solches eigenes Gewächs oder Produkt ist, sowie dasjenige von Enzianwurzeln, Wachholder- und anderen Beeren als nicht gewerbsmässig betrachtet. Dieses ist unter Einholung einer jährlichen Bewilligung u. s. w.»

So wäre es klar, dass alles Brennen von Kartoffeln zum Gewerbe gehört, dass aber alles Brennen von Obst, sofern es eigenes Produkt, freigegeben ist. Die Regierung lässt also auch hiefür die in ihren ersten Anträgen aufgestellte Grenze von 150 Liter fallen, so dass Einer auch mehr als das brennen kann, wenn ihm so viel wächst.

Das ist es, was ich vorläufig zu diesen drei getrennten, aber doch mit einander zusammenhängenden Punkten zu bemerken habe. Ich empfehle die Anträge der Regierung zur Annahme.

*Berichterstatter* der Kommission. Ich hätte es, aufrichtig gesagt, lieber gesehen, wenn Herr Regierungsrath v. Steiger die einzelnen Abschnitte der Vorlage einzeln zur Berathung gebracht hätte, indem nun, wenigstens für mich, der Gesamtüberblick erschwert ist.

Was den Antrag der Regierung betrifft, die Steuer auf 6 und 10 Rp. zu erhöhen, so erkläre ich ausdrücklich, dass ich beim Kommissionsantrage bleibe und davor warne, weiter zu gehen. Ich glaube die Stimmung im Volke ziemlich beurtheilen zu können, indem ich genug mit ihm in Berührung komme, und ich sage, dass solche Dinge an einem einzigen Rappen hängen können. Die gewerbsmässigen Brenner haben mir zum grösssten Theile erklärt, sie könnten sich zu 5 Rp. verstehen; aber wenn Sie auf 6 gehen, so riskiren Sie, dass der ganze Zauber verworfen wird.

Was die Spritfabrikation betrifft, so spricht man mit Recht seit Jahren von der Darstellung eines nicht nur zum Trinken, sondern technisch verwerthbaren Produkts, und ich glaube daher, wir sollten diese Fabrikation ein wenig begünstigen. Andererseits sollten diese Fabriken eine Steuer von 9 Rp. ertragen können; denn wenn eine Industrie, deren hauptsächliches Produkt gegenüber den andern Kantonen mit 40 Rp. und gegenüber dem Auslande mit 60 Rp. per Liter geschützt ist, und die dem Staate in der diesjährigen Ohmgeldkampagne wahrscheinlich Fr. 500,000 entzieht, ihm als Aequivalent dafür nicht 9 Rp. per Liter zu bezahlen vermag, so ist sie nicht lebensfähig, und wir könnten dann unter Umständen dahin gelangen, einen Beitrag zur Hebung der gedrückten Spritindustrie in's Budget aufzunehmen.

Was die Redaktion anbelangt, so möchte ich, wie schon in der Kommission, vorschlagen, zwei Kategorien nach Graden aufzustellen, so dass man weiß, was man brennt, nämlich Branntwein bis zu 50 Grad Tralles, und Sprit bei höheren Graden. In Norddeutschland versteht man unter Branntwein Produkt von 38—42 Grad: der bekannte Nordhäuser Schnaps z. B. ist nie stärker als 40—42 Grad.

Was endlich das Brennen von Obst, Enzianwurzeln, Wachholderbeeren u. dgl. betrifft, so geben wir damit jedenfalls einem oft geäußerten Wunsch des Volkes Folge. Wenn man auf der einen Seite das Prinzip aufstellt, dass das Brennen von Kartoffeln und Getreide als gewerbsmässiges angesehen wird, so muss man auf der andern Seite in dieser nicht so bedeutenden Sache grösseren Spielraum lassen.

*Hess.* Nach mehr als zwanzigjähriger praktischer Erfahrung und nachdem ich im Jahre 1869 an der Berathung des Gesetzes Theil genommen habe, erlaube ich mir auch ein Wort über die Sache. Im Jahr 1869 wehte der Wind dahin, man wolle ein reines, fuselfreies, der Gesundheit unschädliches Getränk fabriziren. Man stellte Bestimmungen über die Brennapparate und Lokalitäten auf, welche Vielen das Brennen unmöglich machten, ernannte Inspektoren für jährliche Untersuchungen u. s. w. und glaubte so das Schnapstrinken zu vermindern. Dabei hatte man aber gar kein Auge auf den ausländischen Sprit.

Was haben wir damit erreicht? Ein fuselfreies, reines Getränk haben wir allerdings erzielt; es ist sogar nur zu gesund, denn man trinkt um so mehr davon, und die Doktoren sagen ja, die Schnapsäufer seien vor lauter Gesundheit gar nicht zu tödten. (Heiterkeit.) Den andern Zweck hingegen hat man nicht erreicht, weil der auswärtige Sprit immer billiger geworden ist.

Nun wird in den Versammlungen und in der Presse in Bezug auf das Schnapselend im Kanton wirklich unverantwortlich vorgegangen. Die Zahl der Schnapstrinker im Kanton ist allerdings erschreckend; aber die Leute, die in den Versammlungen reden, wissen nicht, was der Arbeiter bedarf und nehmen Alles in ein Band. In keinem andern Kanton hört man so übertriebene Klagen wegen der Schnapspest, wie im Kanton Bern, und daher kommt es, dass, wenn ein Berner auswärts im Wirthshaus ein Glas Wein bestellt, man sich völlig verwundert und sagt: das ist ja ein Berner; trinkt denn der noch Wein? Unlängst waren Leute von einem Bataillon aus meiner Gegend in Zürich und machten sich im Wirthshaus gemütlich beim Wein, wie es doch Gottlob im Militär meistens der Brauch ist. Aber die Zürcher verwunderten sich sehr, dass die Berner Wein und nicht Schnaps tranken. Die Voten und Zeitungsartikel der Antischnapsagitatoren haben es allerdings dahin gebracht, dass man draussen beinahe meint, jeder bernische Grossrath gehe mit einer Schnapsflasche in der Tasche zur Sitzung, und die bernischen Pfarrer haben auf der Kanzel eine Schnapsflasche bei sich und erquicken sich daraus während des Vortrags. (Heiterkeit.) Kurz, man übertreibt die Sache, und der Erfolg ist gleich Null;

denn die Schnapser hören nicht auf so etwas, sie sagen im Gegenteil: jetzt nehme ich extra noch ein Gläschen; die haben mir nichts zu befehlen, sie trinken Wein, sie trinken ihren Schnaps zum Kaffee und am Abend auf Alles hinauf wieder Schnaps, und wir müssen schaffen. Wenn ein Schnapser erfriert, so gibt es in den Blättern einen Heidenlärm wegen einer so unbedeutenden Person, von der es gut ist, wenn sie wegkommt. (Heiterkeit.) Wenn aber ein grosser Herr sich erschiesst, oder voll von Wein und Weibertaumel elend zu Grunde geht, so deckt man den Mantel der Verschwiegenheit und Liebe darüber. Man thut also wirklich den Leuten Unrecht und erbittert sie, indem man Alles in ein Band nimmt und Alles als von der Schnapspest angesteckt betrachtet. Wenn man mir kommt und sagt: deine Familie, deine Dienstboten u. s. w. sind angesteckt, so weise ich das als elende Verleumdung zurück. Wir haben leider nur zu viele Schnapsäufer, und ich habe schon in der Kommission gesagt, wenn ich etwas dagegen zu machen wüsste, so würde ich gerne helfen; aber Hände und Füsse sind uns gebunden, wie ich nachweisen werde. Ich möchte nur, dass sich das Bernervolk wenigstens fürderhin nicht selber blamiren würde. Im Kanton Luzern ist das Brennen und der Kleinverkauf von Branntwein ganz frei, und in Folge dessen hätten sie dort viel mehr über die Schnapspest zu klagen, als wir; aber sie wissen eben, dass mit Klagen nichts gemacht ist. Man sagt freilich, im Kanton Luzern werde vorwiegend Most getrunken; dagegen kann ich aber ein Beispiel aus meiner Erfahrung anführen. Ich hatte einmal zwei Arbeiter auf der Stör, einen Ostschweizer und einen Luzerner. Jener verlangte Schnaps zum Znüni u. s. w., dieser hingegen Most. Ich entsprach Beiden; der Ostschweizer trank seinen Schnaps, der Luzerner hingegen seinen Most und dazu noch ein Glas Schnaps, und am Abend wiederum so.

Auf dieses Geschrei in der Presse und in den Versammlungen hin hat sich nun die Regierung veranlasst gefunden, ein Gesetz zu bringen, und dann zweitens wegen des Finanzpunktes. Was den ersten Punkt anbelangt, so wäre es dringend, etwas zu machen, und wenn man es könnte, so wäre ich dabei. Wir können aber nichts machen, und deshalb war dies kein Grund für die Vorlage. Was aber den Finanzpunkt betrifft, so hat man im Jahr 1869 Sprit und Schnaps gleich taxirt und ein Maximum der Besteuerung festgesetzt. Da nun aber die Fabrik Angenstein uns jährlich durch Umgehung des Ohmgeldes um ein paar Hunderttausende schädigt, so will man jetzt den Sprit höher besteuern und das Maximum wegthun. Bei den grossen Fabriken mag der Staat allerdings so eine bedeutende Mehreinnahme machen; dagegen bin ich sehr im Zweifel, ob er dann bei den Brennereien mehr einnehmen werde; denn die Gebühr wird so hoch geschraubt, dass sie bei den niedrigen Schnapspreisen nicht bestehen können, und so ist schliesslich zu befürchten, dass der Staat einen Ausfall statt einer Mehreinnahme hat.

Die Spritfabriken haben einen grossen Vortheil in ihrer Fabrikation dadurch, dass sie alle möglichen Apparate besitzen, mit denen sie vom gleichen Quan-

tum 5, 6 Liter mehr herausbringen, als es einer sonst gut eingerichteten Brennerei möglich ist. Dazu kommt, dass sie doppelschwefelsaures Natron anwenden, das den Gährungsprozess so verstärkt, dass sie auch aus diesem Grunde mehr Sprit herausbringen, als die Brenner. Man wird sagen: warum machen es diese nicht auch so? Der Grund ist, dass das Natron dem Schnaps einen Nebengeschmack gibt, den die Fabriken mit ihren komplizierten Apparaten eher wegbringen, oder wenigstens mildern können.

Wenn nun die Fabriken mehr Sprit herausbringen, und ihr Sprit den gleichen Schnaps gibt und die gleichen schädlichen Folgen erzeugt, so wüsste ich nicht, warum man sie nicht höher besteuern sollte, als die Brennereien. Der einzige Profit der letztern ist, dass sie der Landwirtschaft einigen Nutzen bringen.

Ich will eine Rechnung aufstellen. Bis dahin wurde der auswärtige Sprit zu 107 und 108 gekauft. Nach Abzug des Fasses kam er nicht höher als auf 1 Fr. zu stehen. Angenstein hat Sprit verkauft zu 94, 95, 96 und 97 Rp. ohne Fass, wozu noch die Fracht mit 3 Rp. kommt. Da der Liter Sprit zwei Liter Schnaps gibt, kommt letzterer auf 50 Rp. zu stehen.

Wie gestaltet sich die Sache bei den Brennereien? Ein Sack Kartoffeln kostete vor zwei Jahren, als dieselben sehr gut geriethen, 5—6½ Fr. Nehmen wir an

Fr. 6. —

ohne Fuhrlohn. Dazu kommen Hefe und Malz, wofür ich ansetze. Für Befeuerung nehme ich für Besteuerung und für Brennerlohn

» 1. —

» —. 70

» —. 40

» —. 50

Fr. 8. 60

an. Dies gibt zusammen In einer gut eingerichteten Brennerei können aus dem Sack Kartoffeln 15 Liter gebrannt werden, wovon jedoch, wenn man den Branntwein in ein Fass bringt, nur 14 Liter zum Verkauf gelangen. Nehmen wir den Liter zu 60 Rp. (Spirtschnaps kostet 50 Rp.), so erhalten wir einen Erlös von

» 8. 40

Der Brenner hat also auf dem Sack Kartoffeln Fr. —. 20 Schaden, ungerechnet die Führungen an den Wirth und die Auslagen zu Einkassirung des Geldes. Ein finanzieller Nutzen ist also nicht vorhanden. Der Vortheil des Brennens besteht nur darin, dass es die Landwirtschaft in Aufgang bringen kann, wenn man daneben sonst noch fleissig arbeitet. Dass der Spritpreis durch die Zollerhöhung erhöht werde, glaube ich nicht; denn Deutschland stellt die günstigsten Bedingungen gegenüber den Brennern und gibt ihnen Alles zurück, damit sie den Sprit zum Lande hinaus spiedieren. Der ausländische Spirtschnaps könnte höchstens auf 56 Rp. zu stehen kommen.

Wenn man nun glaubt, es werde in Folge dieses Gesetzes ein Gläschen Schnaps weniger getrunken, so bin ich dabei. Dies wird aber nicht der Fall sein. Wir können da nichts thun, bis der Bundesrath vorgeht. Ausser der höhern Besteuerung der Fabriken wird das Gesetz bloss zur Folge haben, dass unsere eigenen Leute zum Nachtheil der fremden

Brenner belastet werden, und dass unser Geld in's Ausland wandert.

Ich glaubte, der Regierungsrath werde sich dem Antrage der Kommission anschliessen, und ich hätte mich dann auch gefügt. Da aber die Regierung nicht eingelenkt hat, stelle ich einen besondern Antrag, den Antrag nämlich, den Branntwein mit 4 Rp. und den Sprit mit 8 Rp. zu belasten. Die Redaktion des Kommissionalantrages scheint mir verworren zu sein, und ich möchte sagen: « Als gewerbsmässiger Betrieb wird angesehen alles Brennen von Kartoffeln, Cerealien, Rüben und anderer Stoffe » u. s. w.

*Reisinger.* Die Kommission hat Ihnen vor einigen Tagen beantragt, auf die Behandlung dieses Gesetzesentwurfes vorläufig nicht einzutreten. Einige Gründe sind gestern vom Herrn Berichterstatter der Kommission angeführt worden, es sind aber weitere zu erwähnen, nämlich: Der Gesetzesentwurf enthält zwei hauptsächliche Gesichtspunkte, einen finanziellen, fiskalischen, und einen sozialen. Ueber den ersten will ich mich nicht verbreiten, erlaube mir aber einige Worte über den zweiten.

Der regierungsräthliche Entwurf enthält die Bestimmung, dass alles Brennen von Kartoffeln und Cerealien als gewerbsmässiger Betrieb anzusehen sei. Ich erblicke in dieser Bestimmung die Absicht, dem Branntweinübel im Kanton einigermassen zu begegnen. Ich habe daher diese Bestimmung lebhaft begrüsst, und ich möchte die Versammlung ersuchen, diesen Gesichtspunkt nicht aus den Augen zu verlieren.

Wenn ein Mitglied der Kommission sagte, es sei über das Branntweinübel im Kanton Bern in der Presse allzu sehr in die Lärmtrompete gestossen worden, so bin ich einverstanden, dass es nicht an der bernischen Presse liegt, diesen Schaden in allzu grellem Lichte darzustellen. Ich möchte wiederholen, was ich bei der zweiten Berathung des Wirtschaftsgesetzes im Jahre 1878 gesagt habe. Ich habe aus den Berichten der Amtsarmenversammlungen, der Direktion des Armenwesens und aus dem Staatsverwaltungsberichte überhaupt nachgewiesen, dass von allen Seiten auf die entsetzlichen Folgen hingewiesen wird, welche das Schnapsübel im Kanton Bern gehabt hat. Seit Jahren haben Volksversammlungen und Vereine gegen dieses Uebel gekämpft, allein es ist Nichts erreicht worden. Das bei der Berathung des Gesetzes gerühmte Mittel der Belehrung hat wenig genützt. Es muss schärfster vorgegangen und das Uebel an einem andern Orte gesucht werden. Ich will zwar nicht sagen, dass Belehrung gar nichts nütze, und auch das Beispiel der höhern Klassen, vielleicht der Mitglieder im Saale selbst, würde zur Hebung des Uebels beitragen. Jedenfalls werden wir nicht länger dulden wollen, dass von Seite der ganzen Schweiz auf den Kanton Bern mit Fingern gezeigt werde, wie wenn wir im Schnapselnd versunken wären.

Wenn wir aber das nicht länger dulden wollen, so müssen wir auch die Mittel zu einer Aenderung nicht verschmähen. Diese Mittel liegen theils in den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, theils in den Händen des Bundes. Ich habe bei der Berathung des Wirtschaftsgesetzes den Antrag gestellt,

es möchte der bernische Grosse Rath den Rekurs an die Bundesversammlung ergreifen gegen die Interpretation, welche der Bundesrat am 11. Dezember 1874 in Betreff des Art. 31 der Bundesverfassung erlassen hat. Dieser Antrag beliebte nicht. Ich habe dann meine Idee in einer andern Form vorgebracht, welcher aber bis dahin keine Folge gegeben werden konnte, weil immer noch diese Interpretation des Art. 31 aufrecht erhalten wurde. Es ist aber Zeit, dass man die schöne Idee der Gewerbefreiheit nicht länger missbrauchen lasse. Anlässlich des Rekurses der Regierung von St. Gallen hat der Bundesrat erklärt, es sei diese Interpretation und die darauf basirende jeweilige Abweisung etwas einschränkender Bestimmungen durch die jährlichen Geschäftsberichte zur Kenntniss der Bundesversammlung gebracht und von dieser stillschweigend gebilligt worden. Der Bundesrat könnte von dieser durch die Praxis aufgestellten Rechtsnorm nicht abgehen, bis sie durch einen gegentheiligen Bundesbeschluss aufgehoben werde. Der Bundesrat gibt also der Bundesversammlung selbst Wegeleitung, was sie zu thun habe, und ich habe mit Freuden bemerkt, dass von Seite der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft das Ansuchen gestellt worden ist, es möchte die Interpretation modifizirt werden.

Neben dem Verschiebungsantrage hat ihre Kommission nun auch den Antrag gestellt, es möchte der bernische Grosse Rath an die Bundesversammlung das dringende Gesuch stellen, der Petition der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft Folge zu geben. Die Kommission hält diesen Antrag heute noch aufrecht, und ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, ihn am Schlusse der Berathung ebenfalls zur Abstimmung bringen zu wollen.

Dem Schnapsübel muss auf zwei Arten begegnet werden, einerseits durch eine Vertheuerung des Branntweins, und andererseits durch andere Bestimmungen in Betreff des Handels mit demselben. Das erstere haben wir jetzt in Berathung, und für das andere wird eine Eingabe an die Bundesversammlung beantragt.

Ich empfehle Ihnen die Anträge, wie sie von den vorberathenden Behörden vorgelegt worden, wobei es mir ziemlich gleichgültig ist, ob die Ziffern eine kleine Abänderung erleiden oder nicht. Ich empfehle die Anträge im Interesse des Kantons Bern. Ich bin nicht im Zweifel, dass die oberste Landesbehörde das Ihrige dazu beitragen wird, um diesem Uebel, das unser Volk so schwer trifft, namentlich in den untern Schichten, möglichst entgegen zu treten.

*Boéchat.* J'ai demandé la parole pour proposer une modification essentielle aux projets qui nous sont soumis par le gouvernement et la commission. A mon avis, la question est d'une importance capitale, et elle exige de la part du Grand Conseil non seulement un examen sérieux et approfondi, mais encore une intervention énergique. Il est inutile de revenir sur son opportunité: le vote d'hier contre l'ajournement et celui qui vient d'intervenir pour l'entrée en matière ne laissent aucun doute sur votre opinion à cet égard. Reste à voir si, dans l'application du principe admis par le Conseil-exécutif

et la commission, on est allé assez loin. J'estime que non.

Puisqu'on reconnaît la nécessité de combattre l'abus de l'eau-de-vie et qu'on adopte à cet effet le système des mesures fiscales contre la fabrication, il n'y a aucune bonne raison de s'arrêter à mi-chemin. C'est cependant ce que l'on paraît vouloir faire.

Je laisserai de côté les propositions de la commission, attendu qu'elles réduisent encore de quelques centimes la taxe adoptée par le gouvernement. Celui-ci voudrait frapper la fabrication de l'eau-de-vie de 6 centimes par litre et celle de l'esprit-de-vin de 10 centimes. Cette dernière taxe est insuffisante. Je propose de l'élever à 20 centimes, et j'espère vous convaincre que ce chiffre n'est pas exagéré.

Quel est le résultat qu'on poursuit? C'est d'abord une augmentation de revenu pour l'Etat, puis un amoindrissement de la consommation de l'eau-de-vie, par suite une amélioration du sort et des mœurs de la population. Eh bien, je suis persuadé que ce triple but ne sera pas atteint.

Voyons d'abord le côté financier.

La révision de la loi de 1869 s'impose tout naturellement, car elle a été élaborée à une époque où l'on ne pouvait prévoir le développement colossal que la distillerie prendrait dans notre canton. Elle prévoit une taxe de  $3\frac{1}{2}$  centimes par litre sur la fabrication du trois-six et fixe un maximum de 5000 frs. qui ne saurait être dépassé. Cette somme devenait d'une insuffisance notoire en présence des produits de la grande distillerie. C'est ainsi que, pour Angenstein, qui a fabriqué l'année dernière 700,000 litres d'esprit-de-vin, les 5000 frs. prévus par la loi représentent une taxe de  $\frac{7}{10}$  de centime par litre. Cette fabrique avait donc, sur l'étranger, un avantage se chiffrant par 56 centimes le litre, lesquels représentent en bonne partie le bénéfice net réalisé avant la vente. Cette situation anormale a été légèrement modifiée par la perception de l'impôt du revenu; Angenstein a payé 18,000 frs. de revenu de 1<sup>re</sup> classe. Mais cela ne fait jamais que 23,000 frs. en tout, soit à raison de  $3\frac{1}{2}$  centimes par litre de production. Angenstein bénéficie donc encore de  $43\frac{2}{10}$  centimes sur les taxes de l'ohmgeld et des droits fédéraux grevant les trois-six étrangers, ce qui représente la bagatelle de 302,000 fr. de bénéfice net avant la vente. On voit que, sous ce rapport déjà, la révision de la loi est urgente, si l'on ne veut pas abandonner à la spéculation privée tous les avantages de l'ohmgeld.

Pour nous rendre compte de l'étendue et de la portée des mesures fédérales à décréter en cette matière, il suffit de comparer la situation de notre distillerie indigène avec celle de l'étranger.

La fabrication étrangère est soumise aux taxes suivantes pour l'importation de l'esprit-de-vin dans le canton de Berne:

Ohmgeld sur les boissons d'origine suisse cts. 37

Pour les boissons d'origine étrangère, il faut ajouter à cette somme le 10% . . . . . 3,7

En outre, les droits fédéraux à raison de . . . 16  
cts. 56,7

soit une somme totale de 56  $\frac{7}{10}$  centimes par litre que la fabrication étrangère doit payer pour pénétrer dans le canton de Berne et qui est au bénéfice de la distillerie indigène. Cette somme doit servir de base aux calculs à établir pour déterminer une taxe qui soit en harmonie avec les besoins de la fabrication bernoise et les droits qui frappent la concurrence étrangère. Elle devrait être réduite à 37 centimes, si l'on devait lutter avec la production des autres cantons suisses, mais comme celle-ci ne figure au budget que pour une somme de 19,000 fr., il est inutile d'en parler. Nos fabriques rivalisent avec celles de l'Allemagne, qui produisent, il est vrai, à meilleur marché, mais que l'on impose à la frontière dans des proportions qui compensent bien au-delà cet avantage au profit de nos distilleries.

Ainsi, pour me servir de l'exemple choisi par M. le Directeur de l'Intérieur, Angenstein avec ses 700,000 litres de production, arrive à se faire un bénéfice considérable à l'aide seulement de la différence existant entre la taxe appliquée à cette fabrique (23,000 fr. droits et impôts du revenu combinés, ce qui représente 3  $\frac{1}{3}$  centimes par litre) et les droits perçus sur les produits de l'étranger. En la soumettant à la nouvelle taxe de 10 centimes proposée par le gouvernement, elle devrait payer 70,000 fr. par année, et 140,000 fr. en lui appliquant la taxe de 20 centimes.

Le même calcul doit être fait à l'égard des autres fabriques. De sorte que, si, au taux de 10 centimes, la recette pour l'Etat doit s'accroître annuellement de 150,000 fr., elle atteindrait le double de cette somme en élevant la taxe à 20 centimes. Mais il faut observer que le projet du Conseil-exécutif ne semble viser qu'à l'accroissement des recettes. Quant à l'amoindrissement de la consommation, il ne saurait en être question. La taxe de 10 centimes n'empêchera pas que l'on boive la même quantité d'alcool. L'usage immoderé du schnaps continuera son œuvre et il n'y aura rien de changé à l'état de choses actuel sinon que la caisse comptera 150,000 fr. de plus. Il en serait autrement avec 20 centimes. On favoriserait davantage les recettes de l'Etat tout en rendant le prix de l'eau-de-vie moins accessible. La consommation serait ainsi frappée, et même en la réduisant de 1 million de litres dans le canton, le fisc percevrait encore une somme supérieure à 150,000 fr. Et les fabriques y trouveraient encore largement leur compte. Ainsi, Angenstein, en payant 140,000 fr., réaliseraient rien que sur la différence des droits d'ohmgeld vis-à-vis des produits suisses un bénéfice de 119,000 fr. et de 256,900 fr. vis-à-vis de la fabrication étrangère.

Quelle est, dans notre pays, l'industrie qui procure de tels bénéfices à titre de privilège? Car il ne s'agit pas ici de profits résultant de la fabrication elle-même, mais seulement d'un don gracieux qui est concédé par l'Etat, une sorte de prime d'encouragement accordée à la distillerie. Aussi la société d'Angenstein fait-elle, dit-on, des inventaires de 4 à 500,000 fr. Il semble cependant que si l'on veut sérieusement combattre l'eau-de-vie, il ne faut pas commencer par décréter des mesures exceptionnellement favorables aux distilleries, sans quoi l'on

pousse en même temps à la consommation. Les autres industries ne jouissent pas de ce genre de protectionnisme qu'on dirait créé dans l'unique but de soutenir des intérêts particuliers et de séduire le peuple par le bon marché d'un produit qui est un poison pour sa santé et son intelligence.

Ces chiffres, je les sais, ne concordent guère avec les plaintes de M. Hess, qui représente la situation des distillateurs comme précaire, et qui a le tort de s'opposer à ce que l'on engage les cultivateurs à manger leur pommes de terre plutôt qu'à les distiller à 20 centimes de perte par sac.

Mais les comptes de l'Etat sont là, d'ailleurs, pour prouver que la fabrication indigène s'enrichit au détriment du fisc. L'ohmgeld a rapporté l'année dernière 200,000 fr. de moins que les années précédentes, et il est menacé d'une perte à peu près égale par l'établissement de la nouvelle fabrique de Porrentruy, organisée de façon à produire autant qu'Angenstein. Il peut s'en établir d'autres dans de bonnes conditions, puisque la production indigène ne suffit pas aux besoins de la consommation. Le canton de Berne absorbe annuellement 5  $\frac{1}{2}$  millions de litres d'eau-de-vie, dont la moitié est encore fournie par l'étranger. Porrentruy et Angenstein vont désormais rivaliser de zèle pour accaparer la clientèle, et pour peu qu'il se fonde encore un établissement de ce genre dans le canton, il n'y entrera plus de  $\frac{3}{6}$  de l'étranger et le produit de l'ohmgeld sous ce rapport deviendra nul.

Si l'Etat ne recherche pas une compensation dans les taxes sur la fabrication, tout ce qu'il retirait de l'ohmgeld passera dans la caisse des fabricants indigènes, auxquels on veut bien faire une situation privilégiée, à laquelle n'oserait prétendre aucune autre industrie. Or, il ne faut pas oublier que l'ohmgeld n'a plus que 7 ans d'existence et qu'à l'expiration de ce terme on devra combler les vides au chapitre des recettes par une augmentation d'impôts qui atteindra toutes les classes de la population, sous forme d'une élévation de la côte de l'impôt foncier et du revenu. Les distillateurs, eux, auront empêché les millions dédaignés par l'Etat, et, lorsque les barrières seront levées à la frontière pour l'importation du schnaps, s'ils ne peuvent plus lutter avec avantage contre la production étrangère, ils fermeront leurs distilleries et nous laisseront tranquillement envahir par les impôts indigènes et l'eau-de-vie étrangère.

Avec une taxe de 20 centimes par litre, l'Etat se procurerait au contraire, pendant la durée de l'ohmgeld, une augmentation de recettes annuelles d'environ 300,000 fr. ce qui représente jusqu'en 1890 plus de 2 millions de francs. Cette somme servirait à équilibrer le budget, à combler les déficits de l'ohmgeld et à favoriser des œuvres d'utilité publique auxquelles l'Etat refuse aujourd'hui son concours parce qu'il manque de ressources suffisantes. En outre, le Grand Conseil doit se rappeler que les députés jurassiens ont demandé la révision des estimations cadastrales non en vue d'une augmentation, mais dans l'espoir d'obtenir une réduction qui se reproduira proportionnellement aux recettes de l'impôt foncier. Dans ces circonstances, il faut faire appel

à de nouvelles ressources et ne pas hésiter à employer celles que peuvent nous procurer des mesures fiscales contre la fabrication de l'eau-de-vie.

Les mesures proposées ont aussi une portée morale. Il est grand temps de soustraire nos populations à la peste de l'eau-de-vie. Je suis loin, sous ce rapport, de partager l'optimisme de M. Hess et je ne crois pas qu'il soit nécessaire d'attendre, pour agir efficacement, que l'eau-de-vie fasse invasion dans la salle du Grand Conseil. Les ravages de cette boisson ne sont que trop visibles dans le canton, et si M. Hess ne les aperçoit pas, il est heureusement nombre de députés et d'hommes d'Etat qui sont édifiés à cet égard.

On s'occupe beaucoup des encouragements à donner à l'agriculture; les efforts des autorités convergent un peu tous vers ce noble but. On subventionne aussi largement que possible les concours, où l'on récompense la beauté des produits. Cela est bien; mais ce n'est pas tout. La sollicitude de l'Etat ne doit pas être absorbée par le souci de l'amélioration des races chevaline et bovine au point de rendre les hommes presque jaloux de ce qu'on fait pour les animaux. Sans doute il est avantageux pour tous que les produits de nos éleveurs soient parfaits au point de vue des formes, de la robe, de tout ce qui constitue le caractère d'une race renommée. Les sacrifices, sous ce rapport, ne sont pas perdus. Mais il est une chose que je mets au-dessus des meilleures qualités de nos vaches et de nos chevaux, c'est la prospérité, c'est l'état social de nos populations. A cet égard, le Grand Conseil a un grave devoir à remplir. Il a entrepris avec courage une série de réformes qui touchent profondément aux intérêts matériels de la population agricole: dans ce nombre figurent la révision du code de procédure civile, l'enquête à lever sur les dettes hypothécaires, le taux de l'intérêt en vigueur, la révision de la loi sur la Caisse hypothécaire et de la Banque cantonale, dans le sens de la motion de M. le colonel Feiss, c'est-à-dire en vue d'obtenir par de nouvelles institutions de crédit un taux d'intérêt passablement réduit en faveur des agriculteurs. Il faut compléter ces mesures en remédiant au mal moral et physique qui ruine la santé et la bourse du paysan. Ce n'est pas assez que de lui procurer de l'argent à bas prix. Le législateur doit encore s'intéresser à ses conditions d'existence, à ses aptitudes au travail, qui sont, aussi bien si non mieux que l'argent à bon marché, des éléments qui influent sur le dégrèvement des dettes, sur le bien-être et la moralité publique. Sous ce rapport, il y a beaucoup à faire. Le fléau de l'eau-de-vie nous envahit et il atteint des proportions effrayantes. On voit tel village qui jusqu'ici avait résisté au mal, s'abandonner au courant et donner le triste spectacle d'une dépravation qui sacrifie tout, paix, travail, économies, bonheur domestique, fortune, à cette funeste passion de l'eau-de-vie.

Il est temps de réagir, si l'on veut arrêter les progrès de l'alcoolisme. Attendre encore, c'est risquer d'arriver trop tard; et, lorsque l'ohmgeld sera supprimé, il y aura lieu d'aviser à d'autres mesures, si nous ne voulons pas nous trouver en présence de l'unique moyen mis entre les mains de la Confédération: les péages fédéraux, dont le tarif actuel ne répond

nullement au but que nous poursuivons. Je ne partage nullement les appréhensions de M. Fueter au sujet de l'accueil que le peuple fera à l'élévation des droits de fabrication sur le schnaps. Dès le moment où cette augmentation aura pour effet de restreindre la consommation et de procurer des revenus à l'Etat sans placer notre distillerie dans des conditions trop désavantageuses vis-à-vis de l'industrie étrangère, j'estime que le peuple, soucieux des besoins moraux et matériels du canton, approuvera la mesure.

Or, la révision de la loi de 1869 dans le sens que je vous propose répond à ces conditions et, en dehors du parti-pris de favoriser autre mesure nos distillateurs, je ne trouve aucune raison de repousser la taxe de 20 centimes. Je me demande en vain pourquoi l'on veut créer des priviléges spéciaux au bénéfice d'une industrie si peu recommandable, alors que tant d'autres entreprises bien autrement utiles sont abandonnées à la merci de la concurrence étrangère. Lorsque nos verreries et nos hauts fourneaux ont demandé aux Chambres fédérales des droits protecteurs contre leurs rivaux de Suède et de Belgique, on leur a répondu qu'il ne pouvait y avoir d'exception en leur faveur, qu'ils devaient se mettre en mesure, par leur outillage et leurs moyens de fabrication, de soutenir la lutte avec la concurrence étrangère. Qu'on tienne le même langage aux distillateurs du canton de Berne s'ils se plaignent des taxes proposées. Leurs intérêts sont d'ailleurs en opposition directe aux ceux de l'Etat et de la population.

En outre, il ne saurait être moins digne pour le Grand Conseil de prendre des mesures de préservation sociale contre cette peste de l'eau-de-vie plutôt que de favoriser l'édification de fortunes personnelles colossales basées sur un préjudice manifeste causé à l'Etat et sur les ruines morales et matérielles du pays.

Voilà pourquoi je vous recommande vivement cette modification au projet du gouvernement.

*Burren (Köniz)* beantragt Rückweisung der Vorlage an die Regierung in dem Sinne, dass gleichzeitig auch die gesetzlichen Bestimmungen über den Handel mit gebrannten geistigen Getränken einer Revision zu unterwerfen seien. Das Nähere bleibt unverständlich, weil der vom Stenographen weit entfernte Redner leise spricht, und starkes Geräusch im Saale herrscht.

#### *Abstimmung.*

Für diese Ordnungsmotion . . . Minderheit.

Der *Präsident* ersucht die Redner, sich kurz zu fassen, indem sonst zu fürchten sei, dass die Versammlung beschlussunfähig werde.

*Liechti.* Herr Hess hat eine Berechnung aufgestellt, wie ungefähr der Brenner gegenüber dem Spritfabrikanten stehe, und ich halte diese für richtig. Indessen glaube ich doch, mit 5 Rp. seien die Brennereien noch nicht zu stark belastet. Geht man aber höher, so müssen die kleinen Brenner aufhören, und der Staat macht statt der durch das Gesetz be-

zweckten Mehreinnahme einen Verlust. Ich stimme also zu den Ansätzen der Kommission. Nur möchte ich, wie, glaube ich, schon Herr Fueter gewünscht hat, genau nach Graden gesagt wissen, was unter gewöhnlichem Branntwein und was unter Sprit zu verstehen ist.

Was das Kartoffelbrennen betrifft, so erlaube ich mir, zu betonen, dass es absolut nothwendig ist, dasselbe dem nichtgewerbsmässigen Brennen nicht gleichzustellen. Zum Beweise dessen diene folgende Stelle aus dem Verwaltungsberichte von 1876:

« *Nicht gewerbsmässige Brennereien.* »

Der Tabelle II ist zu entnehmen, dass im Brenn-jahre 1875/76 an Bewilligungen zu nicht gewerbs-mässigem Brennen zu Handen der Regierungsstatt-halterämter abgegeben wurden:

Zum Brennen von Kartoffeln . . . . .	1220 Stück,
zum Brennen von Obst, Treber, Drusen	
u. s. w. . . . .	8840 «

Total 10,060 Stück.

Es entspricht diese Zahl allerdings einer Ver-minderung von 2875 Bewilligungen gegenüber dem Vorjahr 1874/75, allein dieselbe ist leider nicht auf eine Abnahme der nicht gewerbsmässigen Brennereien, sondern auf die geringere Ausbeute an Kartoffeln und Obst zurückzuführen.

Die in den letztjährigen Verwaltungsberichten wiederholt berührten Uebelstände, die nicht gewerbs-mässigen Brennereien betreffend, auf welche wir, um Wiederholungen zu vermeiden, einfach verweisen, existiren fort und werden zum eminenten Schaden des Landes fortbestehen, bis andere gesetzliche Be-stimmungen in Kraft treten. Vor Allem ist das Ver-hältniss der gewerbsmässigen gegenüber den nicht gewerbsmässigen Brennern ein eigenthümliches. Jene sind einer Fabrikationsgebühr von 5 Rp. per 1 Mass unterworfen, wozu noch die Verkaufsgebühr im Mini-malbetrage von Fr. 50 zu rechnen ist, sofern nicht ausschliesslich eigenes Gewächs gebrannt wird; diese entrichten nur 30 Rappen für die Bewilligung, 100 Mass zu brennen, welcher Betrag einer Gebühr von  $\frac{3}{10}$  Rappen per Mass entspricht. Des Fernern haben sich überdies jene den gesetzlichen Vorschriften über die Brennlokalien, sowie den Untersuchungen über die Qualität der Produkte und allfälligen Folgen zu unterziehen, während die 10—12,000 nicht gewerbs-mässigen Brennereien, zur Vermeidung grosser Kosten, fast jeder Kontrole entgehen und daher einer unge-rechtfertigten Immunität sich erfreuen. Dass dieses abnorme Verhältniss zwischen gewerbsmässigen und nicht gewerbsmässigen Brennern zur Unzufriedenheit auf Seite der erstern und zu vielfachen Gesetzes-übertretungen Seitens der letztern Veranlassung gibt, ist erfahrungsgemäss festgestellt. Wir unterlassen deshalb nicht, die Nothwendigkeit einer Revision der bezüglichen Gesetzesvorschriften zu betonen. »

Ich habe Gelegenheit gehabt, in diese Uebelstände hineinzusehen und die Klagen der gewerbsmässigen Brenner anzuhören. Die nicht gewerbsmässigen Brenner machen nicht bloss 1 Saum Schnaps, sondern 5, 6 und überflügeln mit diesem Getränke das Ge-werbe, das die Steuer zahlen muss. So gerne ich die Freiheit verfechte, so muss ich doch hier den Vorschlag der Regierung und der Kommission unter-stützen.

*Lüthi* (Langnau). Ich möchte nur eine kleine Redaktionsabänderung zum Antrage der Kommission vorschlagen. Es heisst dort im letzten Satze: « Diese sind u. s. w. freigegeben. » Man will aber offenbar nicht die Stoffe freigeben, sondern das Brennen, und deshalb sollte es heissen: « Das Brennen dieser Stoffe ist u. s. w. »

*Dr. Gobat*, Regierungs-rath. Ich habe zwar zum Antrage der Regierung gestimmt, aber mir vorbe-halten, wenn ein anderer Antrag falle, ihn zu unter-stützen, weil ich in der That den Ansatz der Regie-rung und der Kommission nicht für genügend halte.

Wie bereits gesagt worden ist, hat diese Frage eine doppelte Seite, eine rein fiskalische und eine staatsökonomische, resp. eine soziale. Was die fis-kalische anbelangt, so ist es offenbar, dass ein Ansatz von 10 Ct. viel zu gering ist, und man könnte sogar den von Herrn Boéchat vorgeschlagenen Ansatz von 20 Ct. noch einmal verdoppeln, ohne dass man den Brennern zu nahe treten und ihre Konkurrenzfähig-keit gegenüber dem Auslande beeinträchtigen würde.

Die Brenner im Kanton Bern müssen sich gewiss den Buckel voll lachen. Sie sagen: Der Kanton Bern hat ein Ohmgeld zur Vermehrung seiner Staats-einkünfte, damit die Ausgaben gedeckt werden können, ohne dass man die Steuern zu hoch schraubt; aber wir Brenner wollen machen, dass dieses Ohmgeld nicht in den Staatssäckel fliesst, sondern in unsfern Sack. Und das machen sie auch. Wer be-zieht heutzutage das Ohmgeld? Nicht mehr der Staat, sondern die grossen Spritfabrikanten. Ich will nicht sagen, dass man ihnen das Ohmgeld direkt in die Tasche steckt; aber faktisch kommt es auf das Gleiche heraus. Wir haben vier grosse Spritfabriken im Kanton, eine in Angenstein, zwei in Bern und eine in Hindelbank. Diese fabriziren zusammen jährlich 1 Million Liter Sprit. Das macht für den Staat einen Verlust an Ohmgeld von Fr. 400,000, während, wenn diese Fabriken sich nicht im Lande etabliert hätten, der Sprit vom Aus-lande käme und dem Staate Fr. 400,000 mehr an Ohmgeld eintragen würde. Der Mindergewinn für den Staat kommt also einem Mehrgewinn für die Fabrikanten gleich, weil sie eben ihren Sprit gleich, oder fast gleich verkaufen, wie die ausländischen Fabrikanten.

Deswegen ist es gewiss viel zu wenig, wenn man bei 10 Ct. stehen bleibt, und nimmt man 20 Ct. an, wie Herr Boéchat will, so machen diese Herren immer noch einen Profit, wie keine andere Industrie. Die inländische Fabrikation hat vor der ausländi-schen 50 Ct. an Zoll und Ohmgeld vor. Rechnet man nun, was ich gerne zugeben will, dass sie um 5 Ct. theurer fabrizirt, als die ausländische, so blei-ben ihr immerhin noch 45 Ct., und zieht man da-von 20 Ct. als Gewerbesteuer ab, so ist sie stets noch um 25 Ct. gegenüber der deutschen im Vor-theile, und um wenigstens 15 Ct. gegenüber der andern schweizerischen Fabrikation.

Der Kanton Bern ist, glaube ich, der einzige Staat in Europa, der gegenüber der Branntweinfabrikation diese wirklich gutmütige Stellung ein-nimmt. Ich sage, es ist gutmütig, wenn gegenüber einer Fabrikation, die unbestrittenemassen eine

staatsgefährliche ist, weil sie ein Gift fabrizirt, die keiner Krisis unterliegt (denn den Schnaps will man nicht entbehren, weil er eine Leidenschaft ist), wenn gegenüber dieser durch die Verhältnisse so begünstigten Fabrikation der Staat mit gekreuzten Armen stehen bleibt, wenn er zusieht, wie die Fabrikanten, indem sie das Land verpesten, sich bereichern, und nur eine so geringe Gebühr von ihnen beziehen will, dass es wirklich nicht der Mühe werth ist, davon zu reden.

Wissen Sie, wie man in andern Ländern gegen die Branntweinfabrikation verfährt? In Deutschland trägt die Gewerbesteuer davon viele Millionen ein. In Amerika hat der Staat die Fabrikation zum Monopol gemacht und verkauft das Gläschen Schnaps zu 50 Ct., damit diese Pest wenigstens nicht so sehr um sich greife. In Frankreich ist eine so grosse Konsumgebühr auf den Branntwein gelegt, dass der Liter, ohne das Octroi der grösseren Städte, 1 Fr. 30 bis 1 Fr. 50 kostet. Und der Kanton Bern sollte das einzige Land in Europa sein, das diese Fabrikation begünstigen würde, ohne für sich selbst irgend einen finanziellen Vorheil davon zu ziehen?

Ich glaube also nachgewiesen zu haben, dass, wenn man den Ansatz des Herrn Boéchat annimmt, man jedenfalls nicht zu weit geht, und dass der Staat damit nicht ein unberechtigtes Benefiz macht. Bedenken Sie, dass wir vom Jahre 1890 an das Ohmgeld, das heute noch eine Million einträgt, nicht mehr haben werden. Wie sollen wir das ersetzen? Wir wissen es nicht. Was man da für eine neue Steuer machen wird, weiss noch Niemand; aber Thatsache ist, dass man neue Steuern machen muss. Wenn wir aber heute schon mit Rücksicht auf diese künftige Abschaffung des Ohmgeldes die Branntweinfabrikationsgebühr auf 20 Ct. erhöhen, so machen wir bis dahin eine Mehreinnahme von 2 Millionen. Nun frage ich Sie, meine Herren, sollen wir zögern, diese Mehreinnahme zu machen, wenn wir doch wissen, dass wir später das Volk auf irgend eine Weise mehr, als bisher, belasten müssen?

Auch mit Rücksicht auf die zweite, soziale oder staatsökonomische Seite der Frage glaube ich, dass die Vorlage der Regierung nicht weit genug geht. Der Grosse Rath muss in solcher Angelegenheit nicht nur den Zweck haben, die Finanzen des Staates zu vermehren, sondern auch den Zweck, den Schnaps zu vertheuern. Die Fabriken sollen daher für das Patent mehr zahlen, damit sie genötigt sind, den Preis des Branntweins zu erhöhen.

Wir leiden im Kanton Bern in hohem Masse unter der Branntweinpest. Alles, was in den Zeitungen darüber gesagt wird, bleibt noch hinter der Wahrheit zurück. Im Kanton Bern gibt man einem einen Monat alten Kinde schon Schnaps. Kinder, die noch nicht gehen können, leben von Schnaps und Kartoffeln. Schulkinder kommen oft von Schnaps halb beduselt in die Schule. Die Kinder trinken im Verhältniss ebenso viel Schnaps wie die erwachsene Bevölkerung. Glauben Sie, dass bei einem solchen Zustande es noch lange gehen werde, bis die bernische Bevölkerung so herunter gekommen ist, dass mit ihr geistig und physisch nichts mehr zu machen

ist? Heute sind schon 60 % der bernischen Bevölkerung zum Militärdienst untauglich.

Wenn es wirklich noch Leute gibt, welche nicht glauben, dass die Schnapspest ein so grosses Uebel sei, so mögen sie sich Folgendes vergegenwärtigen. Vergleichen wir den Jura und den alten Kanton. Ersterer ist seit 1815 mit dem alten Kantone verbunden. Bis 1815 sprach man im Jura noch von keiner Branntweinpest. Wir hatten einen Fürstbischof, der eigene Reben besass und seine Unterthanen zwang, von seinem Wein zu trinken. Daneben trank man keinen Schnaps. Auch nach der Vereinigung mit dem Kanton Bern blieb der Jura frei von der Schnapspest, weil der Wein in Frankreich gerieth und wohlfeil war. Erst seit etwa zehn Jahren nimmt in Folge der Missernten in Frankreich das Schnapsübel im Jura überhand, jedoch machen sich die Folgen noch nicht fühlbar. Im alten Kanton besteht die Schnapspest schon seit Langem, schon zur Zeit, als Jeremias Gotthelf seine berühmten Schriften gegen diese Krankheit schrieb. Wir finden im alten Kanton eine grosse Menge von Taubstummen. Eine Staatsanstalt ist von solchen überfüllt. Daneben befindet sich eine derartige Anstalt in der Nähe von Bern, welche vom Staate unterstützt wird. In diesen zwei Anstalten werden nur solche Taubstumme aufgenommen, welche nicht zugleich blödsinnig sind, sondern noch etwas lernen können. Im Jura finden Sie keinen einzigen Taubstummen, höchstens einen, der sich in Frienisberg befindet, der aber in Folge des Scharlachfiebers taubstumm geworden ist.

Wie viel Blödsinnige, sogenannte Kretinen, finden sich im alten Kanton! Im Jura dagegen ist kein Blödsinniger zu finden. Sie werden aber auch nicht ausbleiben, wenn dem Schnapsgenuss nicht gesteuert wird.

Ich habe diese Vergleichung deshalb vorgenommen, weil ich Ihnen beweisen wollte, dass die Branntweinpest einen grossen Einfluss auf die Bevölkerung ausübt. Es gibt wahrscheinlich auch noch andere Krankheiten, welche an diesem Unterschied zwischen den Bevölkerungen der beiden Kantonsteile schuld sind, aber eine Hauptschuld ist, wie mir schon Aerzte gesagt haben, in dem Missbrauche des Branntweins zu suchen.

Bekanntlich wird in der Schweiz mit Fingern auf den Kanton Bern hingewiesen. Jeden Tag sagt eine Zeitung irgend etwas Uebles von unserm Kanton, macht Anspielungen auf unsern Schnapsverbrauch, auf das Heruntergekommensein der Bevölkerung u. s. w. Man spottet über den Kanton Bern wegen der Nummer 20, welche grösstentheils vom Schnaps herrührt.

Dürfen wir noch länger diese wohlberechtigten Kritiken auf uns sitzen lassen? Nein. Die Schule, die Landesverteidigung, alle unsere Staatsverhältnisse verlangen dringend baldige Abhülfe.

Es fragt sich nun, ob der Grosse Rath, der jetzt Gelegenheit hat, einen ersten Schritt zur Bekämpfung der Schnapspest zu thun, Manneskraft genug besitzt, um ihn wirklich auszuführen. Ich hoffe es, und ich hoffe, dass die heutige Verhandlung eine lange Reihe von Massregeln gegen dieses Uebel inauguriiren wird, damit wir dahin gelangen, dass unser Kanton den

ersten Rang in der Eidgenossenschaft einnimmt, den wir vermöge unserer Grösse einnehmen sollten.

*Berichterstatter* des Regierungsrathes. Die Bemerkung des Herrn Burren, dass auch anderweitige Uebelstände herrschen, ist durchaus begründet. Allein dies ist kein Grund, Dasjenige zu unterlassen, was wir vorläufig thun können. Was namentlich den Kleinhandel mit Branntwein betrifft, der in Folge der Gewerbefreiheit in unser Wirthschaftsgesetz aufgenommen worden ist, so hat die Regierung schon vor dem Neujahre beschlossen, dass von nun an kein Patent für den Kleinverkauf unter 300 Fr. taxirt werden solle. Es kommt also ein solches Patent mindestens so hoch, wie ein Wirthschaftspatent der untersten Klasse. Unter Umständen wird man auch noch höher gehen. Am Ende dieses Jahres findet übrigens eine neue Taxation für die Wirthschaft und für den Kleinverkauf statt, und es wird bei dieser Gelegenheit angezeigt sein, den Kleinverkauf höher zu belegen.

Was die Bemerkung des Herrn Lüthi betrifft, so ist es richtig, dass der zweite Satz nicht gut redigirt ist. Ich habe aber dem Herrn Präsidenten bereits eine neue Redaktion eingereicht, welche diesem Uebelstande abhilft.

Der von Herrn Gobat unterstützte Antrag des Herrn Boéchat geht von einer sehr lobenswerthen Absicht aus. Allein bei der Berechnung, welche die Herren aufstellen, vergessen sie, dass die Fabrikationskosten und auch die Preise der Rohstoffe im Inlande bedeutend höher sind, als im Auslande. Wenn man nur 5 Rp. als Mehrkosten für Material und Betrieb abzieht, wie es Herr Gobat gethan hat, so ist das zu wenig.

Ich glaube, der Zweck, welchen die Herren im Auge haben, könne nur erreicht werden mit einer Konsumgebühr, die sowohl auf den Import als auf den inländischen Branntwein gelegt wird. Das ist eine Massregel, welche der Grosse Rath in's Auge fassen muss angesichts der in sieben Jahren eintretenden Abschaffung des Ohmgeldes. Uebrigens hat es fast den Anschein, als ob das Ohmgeld von selbst absterben wolle. Es ist schon bei verschiedenen Anlässen aus massgebenden Kreisen der Eidgenossenschaft aufmerksam gemacht worden, dass eine solche Konsumgebühr von den Kantonen eingeführt werden könnte, und dass man sie nicht als der Bundesverfassung widersprechend betrachten würde. Meine persönliche Ansicht geht dahin, dass mit dem Ansatze von 10 Rp. die Grenze des Möglichen und Zulässigen erreicht wird.

Ich erlaube mir, da noch einen Irrthum zu berichtigen. Aus einer Aeusserung des Herrn Gobat schien mir hervorzugehen, man sollte glauben, der Kanton Bern behandle den Branntwein gelinder als alle andern Länder und Kantone. Es ist richtig, dass fast alle auswärtigen Staaten eine höhere Steuer haben. So Besteuer Preussen die Mass mit 25—26 Rp., Schweden mit 54, Finnland mit 56, Italien mit 32, Nordamerika mit 40 Rp. Was dagegen die schweizerischen Kantone betrifft, so steht Bern mit seinen Getränkeabgaben, Wirthschaftspatent-, Brenn- und Verkaufspatentgebühren im dritten Range. Am höchsten stehen Solothurn mit Fr. 6. 06, Uri mit Fr. 5. 18

Tagblatt des Grossen Rethes. — Bulletin du Grand Conseil. 1883.

und Bern mit Fr. 4. 83 per Kopf. Alle andern Kantone zahlen weniger, Zürich nicht einmal 1 Rp. per Kopf, St. Gallen, Schaffhausen und Glarus ebenfalls. Würden wir in der Beschränkung der eigenen Fabrikation zu weit gehen, so würde vielleicht eintreten, was bis jetzt noch nicht geschehen ist, dass nämlich nicht bloss aus dem Auslande, sondern auch aus andern Kantonen Branntwein in unsren Kanton eingeführt würde.

Ich glaube, es werde gut sein, heute die Anträge der Regierung oder der Kommission anzunehmen, und allfällig weitere Massnahmen nach der einen oder andern Richtung auf die zweite Berathung des Gesetzes zu versparen. Inzwischen wird die Materie in allen Kreisen besprochen, die Presse wird sich damit befassen, Versammlungen, Vereine, Privaten werden ihre Ansicht äussern, und es wird bei der zweiten Berathung noch dieser oder jener Gedanke auftauchen.

Was schliesslich den Antrag des Herrn Fueter betrifft, 50 gradiges Produkt als Branntwein und 90 gradiges als Sprit zu bezeichnen, so frage ich, was dann mit demjenigen geschehen soll, das dazwischen liegt. Man müsste jedenfalls sagen: Alles bis auf 50° und Alles über 50 bis 90°.

*Berichterstatter* der Kommission. Ich möchte in die eine Kategorie Alles bis und mit 50 und in die andere Alles über 50° oder % verweisen.

Was die gefallenen Voten betrifft, so wäre Manches zu berichtigen, indessen wird es bei der zweiten Berathung geschehen können. Es sind z. B. unrichtige Daten betreffend Angenstein gegeben worden. Ich habe zufälligerweise diese Fabrik unter meiner Inspektion. Im Jahre 1881 auf 1882 hat sie 700,000 Liter fabrizirt und dieselben unter Fr. 1 verkauft. Sie kann daher das Ohmgeld nicht so geschädigt haben, wie man ausgerechnet hat.

Mit Herrn Gobat werden wir einverstanden sein, dass es im Interesse der Sache liegt, den Schnaps möglichst zu vertheuren. Aber auf die vorgeschlagene Weise wird es absolut unmöglich sein. Wir müssen auf das System kommen, wie es Frankreich hat. Frankreich belegt die Fabrikation mit einer mässigen Steuer und gibt den Export ganz frei. Dagegen wird der Konsum stark belastet.

Ob wir die Fabrikationsgebühr um 10 oder um 20 Rp. erhöhen, wird in Bezug auf den Schnapskonsum so ziemlich auf das Gleiche hinauskommen. Damit wird das Volk nicht gerettet, werde nun der Branntwein zu 50 oder zu 80 Rp. verkauft. Ich warne davor, zu weit zu gehen, da sonst das ganze Gesetz vom Volk verworfen würde. Ich möchte, dass der Kommissionalantrag angenommen und der nächsten Berathung zu Grunde gelegt würde:

Der *Präsident* theilt mit, dass der Berichterstatter des Regierungsrathes folgende Redaktion des Entwurfes vom dritten Satze an vorschlage.

Als gewerbsmässiger Betrieb wird angesehen:

1. alles Brennen von Kartoffeln, Cerealien und Rüben, sowie
2. dasjenige von Obstabfällen, Zwetschgen, Kirschen, Treber, Trusen, Bierabfällen u. dgl.,

wenn diese Stoffe nicht ausschliesslich eigenes Gewächs oder Produkt sind.

Hingegen wird das Brennen von den unter Ziff. 2 genannten Stoffen, sofern sie ausschliesslich eigenes Gewächs oder Produkt sind, sowie dasjenige von Enzianwurzeln, Wachholder und andern Beeren als nicht gewerbsmässig betrachtet. Dieses ist unter Einholung einer jährlichen Bewilligung des Regierungsstatthalters und unter Beobachtung der gesetzlichen gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften freigegeben und unterliegt weder einer Gebühr noch einer Beschränkung der Brennzeit.

Der Berichterstatter der Kommission stimmt dieser Redaktion bei.

*Abstimmung.*

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Für den Antrag betreffend die Qualifikation von Branntwein und Sprit nach dem Alkoholgehalte . . . . .                      | Mehrheit. |
| 2. Für eine Gebühr von 10 Rp. auf Sprit (gegenüber 20 Rp. nach Antrag Boéchat) . . . . .                                       |           |
| 3. Für eine Taxe von 6 Rp. auf Branntwein (gegenüber weniger) . . . . .  | >         |
| 4. Für eine Taxe von 10 Rp. auf Sprit (gegenüber weniger) . . . . .  | >         |
| 5. Für die vom Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagene, vom Präsidenten soeben verlesene neue Redaktion . . . . . | >         |
| 6. Für den Antrag der Kommission betreffend Beitritt zur Petition der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft . . . . .    | >         |

Damit ist die erste Berathung des Gesetzes beendigt.

Der *Präsident* erklärt nunmehr die gegenwärtige Session geschlossen und wünscht allen Mitgliedern eine glückliche Heimreise.

Schluss der Sitzung und der Session um 1<sup>3/4</sup> Uhr.

Der Redaktor:  
*Fr. Zuber.*

**Verzeichniss**  
der  
**seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und  
Bittschriften.**

Gesuch der Kommission der katholischen Minderheit in Pruntrut um baldige Behandlung ihrer Eingabe betreffend ihre Organisation, vom 20. Januar 1883.

Gesuch der Grubenanstalt und ihrer Filiale « Neue Grube » in Brünnen bei Bümpliz um Zuerkennung des Charakters der Oeffentlichkeit an letztere und um Befreiung derselben von der Erbschaftssteuerpflicht, vom 20. Januar.

Beschwerde der Herren Geometer Débœuf, Félix und Vallat gegen die regierungsräthliche Verordnung vom 12. August 1882 betreffend das Katasterwesen im Jura und im alten Kanton, vom 31. Januar.